Reichsgewerkschaft
Deutscher Eisenbahnbeamten
und -anwärter
Bibliothek
Ungültig
№ 744

Weißbuch über das Saargebiet

B-Archiv
Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
BIBLIOTHEK
Ausgeschieden
18824/46
Bundesvorstand

DD
801
S142W45
1921

ZENTRALBIBLIOTHEK DER GEWERKSCHAFTEN
ZENTRALBIBL. D. GEW.
ABGEGEBEN!

LIBRARY
APR
11
1984
UNIVERSITY OF TORONTO

Archiv des Einheitsverbandes der Bergarbeiter Deutschlands
Berlin W 50, Pariserstr. 4
Ungültig

Inhalt.

			Seite
I.	Nr. 1.	Die Entstehung der Bestimmungen des Vertrages von Versailles über das Saarbeckengebiet (Teil III, Abschnitt IV); nach den Berichten von André Tardieu	1
II.	Nr. 2.	Historische Beleuchtung der französischen Ansprüche auf das Saarbecken; Artikel von Prof. Hermann Oncken	15
III.		Einige Urkunden aus der ersten Hälfte der Waffenstillstandszeit.	
	Nr. 3.	Der Einzug der französischen Truppen in Saarlouis	19
	Nr. 4.	Kundgebung der Saarbrücker Bürgerschaft vom Dezember 1918	22
		Anlage: Ein Beschluß der Bürgerschaft von Saarbrücken und St. Johann aus dem Jahre 1815	22
	Nr. 5.	Rede des Generals Garnier-Duplessis in Saarbrücken am 22. Januar 1919	23
	Nr. 6.	Versuche, die Bevölkerung des Kreises Saarlouis von den Wahlen zur deutschen Nationalversammlung abzuhalten und für den Anschluß an Frankreich zu beeinflussen	25
	Nr. 7.	Eingriffe der französischen Militärverwaltung in die Verwaltung des Kreises Saarlouis und Beeinflussung der Bevölkerung	27
	Nr. 8.	Werbung für den Anschluß an Frankreich im Kreise Saarlouis	30
	Nr. 9.	Kundgebung der Vorstände sämtlicher politischer Parteien, Arbeiterorganisationen und Vereine in Stadt und Kreis Saarlouis vom 7. März 1919	31
	Nr. 10.	Im Saargebiet im März 1919 verteilte Flugschrift	32
	Nr. 11.	Im Saargebiet im März 1919 verbreitetes Gedicht	34
	Nr. 12.	Besuch des Majors Delévaque und des Leutnants Fabvier in der städtischen höheren Mädchenschule in Saarlouis	35
	Nr. 13.	Vorbereitungen zu einem Empfang des Marschalls Foch in Saarlouis	36
	Nr. 14.	»Was wird die Stadt Saarlouis tun, wenn sie französisch wird?«	38
	Nr. 15.	Amtsenthebung des Oberbürgermeisters von Saarbrücken	39
	Nr. 16.	Kundgebung des Kreistages Saarlouis vom 31. März 1919	40
	Nr. 17.	Die Geschenke König Ludwigs XIV. an die Stadt Saarlouis	41
	Nr. 18.	Versuche, die Haltung der Stadt Saarlouis zu beeinflussen und sie zur Entsendung einer Abordnung nach Paris zu veranlassen	43
	Nr. 19.	Reise einiger Personen aus dem Kreise Saarlouis nach Paris	44
	Nr. 20.	Tätigkeit des Militärverwalters de Job in Saarlouis	45
	Nr. 21.	Verhaftungen, Ausweisungen und ähnliche Maßnahmen im Saargebiet in den Monaten März, April, Mai 1919	46
	Nr. 22.	Werbung für Anschluß des Saargebiets an Frankreich in Bergarbeiterkreisen	48
	Nr. 23.	Bürgermeisterwahl in Saarlouis	48
	Nr. 24.	Kundgebung der Abgeordneten des Saargebiets	49
IV.		Der Notenwechsel über das Saargebiet in der Zeit zwischen Bekanntgabe und Unterzeichnung der Friedensbedingungen.	
	Nr. 25.	Deutsche Note vom 13. Mai 1919	50
	Nr. 26.	Deutsche Note vom 16. Mai 1919 nebst Anlage	51
	Nr. 27.	Note der alliierten und assoziierten Mächte vom 24. Mai 1919	53
	Nr. 28.	Deutsche Mantelnote vom 29. Mai 1919	55
	Nr. 29.	Bemerkungen der deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen vom 29. Mai 1919	55
	Nr. 30.	Mantelnote zur Antwort der alliierten und assoziierten Mächte auf die Bemerkungen der deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen, vom 16. Juni 1919	58
	Nr. 31.	Antwort der alliierten und assoziierten Mächte auf die Bemerkungen der deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen, vom 16. Juni 1919	59

Seite

V. Nr. 32. Versuche, die Grenzen des Saargebiets zu erweitern 60

VI. Ernennung und Dienstantritt der Regierungskommission des Saargebiets.

Nr. 33. Bericht über die Sitzung des Völkerbundsrats vom 13. Februar 1920 65

Nr. 34. Instruktion des Völkerbundsrats für die Regierungskommission des Saargebiets 70

Nr. 35. Proklamation der Regierungskommission des Saargebiets anläßlich ihres Dienstantritts 71

Nr. 36. Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat anläßlich ihres Dienstantritts 73

Nr. 37. Note des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets vom 27. Februar 1920, betr. Anzeige über seine Ernennung 73

Nr. 38. Note des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets vom 27. Februar 1920, betr. Amnestie und Vorschläge über Verwaltungsfragen 75

Nr. 39. Note der deutschen Regierung vom 4. März 1920, betr. die Ernennung eines Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets 75

Nr. 40. Note der Regierungskommission des Saargebiets vom 10. März 1920 (Antwort auf Nr. 37) 76

Nr. 41. Note der Regierungskommission des Saargebiets vom 11. März 1920 (Antwort auf Nr. 39) 77

Nr. 42. Note des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets vom 10. März 1920, betr. Vorschläge für die Form von Verhandlungen 78

Nr. 43. Note des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets vom 15. März 1920 (Antwort auf Nr. 40) 79

VII. Staatsangehörigkeit und Interessenvertretung.

Nr. 44. Schreiben des französischen Militärverwalters von Homburg an den Bezirksamtmann von Homburg vom 8. März 1920 81

Nr. 45. Schreiben des Bezirksamtmanns von Homburg an den französischen Militärverwalter von Homburg vom 10. März 1920 81

Nr. 46. Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 27. März 1920 82

Nr. 47. Note der Regierungskommission des Saargebiets an die deutsche Regierung vom 6. April 1920 82

Nr. 48. Note der französischen Botschaft in Berlin an die deutsche Regierung vom 9. August 1920 83

Nr. 49. Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 23. August 1920 83

Nr. 50. Note der französischen Botschaft in Berlin an die deutsche Regierung vom 25 September 1920 84

Nr. 51. Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 25. Oktober 1920 86

Nr. 52. Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 31. Dezember 1920 87

Nr. 53. Note der deutschen Regierung an die französische Botschaft in Berlin vom 31. Dezember 1920 88

Nr. 54. Note der deutschen Botschaft in Paris an die französische Regierung vom 7. März 1921 89

Nr. 55. Verordnung der Regierungskommission des Saargebiets vom 15. Juni 1921 über die »Eigenschaft als Saareinwohner« 90

Nr. 56. Denkschrift der Regierungskommission des Saargebiets zur Begründung der Verordnung, betr. die »Eigenschaft als Saarbewohner« 94

Nr. 57. Beschluß des Kreistages Saarbrücken-Land über den Entwurf der Verordnung, betr. die Fassung des Begriffs »Saarbewohner« (vom 30. April 1921) 95

Nr. 58. Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 23. August 1921 95

Nr. 59. Note der deutschen Regierung an den Völkerbund vom 23. August 1921 97

Nr. 60. Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 1. August 1921 98

Seite

VIII. Weltpostverein, Welttelegraphenverein, internationales Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Nr. 61. Note der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin an die deutsche Regierung vom 12. Oktober 1920 101

Nr. 62. Note der deutschen Regierung an die schweizerische Gesandtschaft in Berlin vom 28. Dezember 1920 102

Nr. 63. Note der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin an die deutsche Regierung vom 7. Februar 1921 103

Nr. 64. Verbalnote der portugiesischen Regierung an die deutsche Gesandtschaft in Lissabon vom 9. Oktober 1920 104

Nr. 65. Verbalnote der deutschen Gesandtschaft in Lissabon an die portugiesische Regierung vom 2. Februar 1921 104

Nr. 66. Verbalnote der deutschen Gesandtschaft in Bern an die schweizerische Regierung vom 26. Januar 1921 105

Nr. 67. Verbalnote der portugiesischen Regierung an die deutsche Gesandtschaft in Lissabon vom 9. März 1921 107

Nr. 68. Note der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin an die deutsche Regierung vom 14. Dezember 1920 108

Nr. 69. Note der deutschen Regierung an die schweizerische Gesandtschaft in Berlin vom 29. Dezember 1920 111

Nr. 70 Note der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin an die deutsche Regierung vom 14. Februar 1921 112

Nr. 71. Note der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin an die deutsche Regierung vom 28. April 1921 113

IX. Einsetzung und Ausweisung der »Deutschen Bergwerkskommission Saarbrücken« und der »Preußischen Bergwerksdirektion (Abwicklungsstelle) in Saarbrücken«.

Nr. 72. Note der deutschen Friedensdelegation an die Friedenskonferenz vom 23. November 1919 114

Nr. 73. Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 18 Mai 1920 115

Nr. 74. Note der Regierungskommission des Saargebiets an die deutsche Regierung vom 25. Juni 1920 116

Nr. 75 Schreiben der Regierungskommission des Saargebiets an den Vorsitzenden der Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion in Saarbrücken vom 1. Juli 1920 116

Nr. 76. Schreiben der Regierungskommission des Saargebiets an den Vorsitzenden der Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion in Saarbrücken vom 17. Juli 1920 117

Nr 77. Schreiben des Vorsitzenden der Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion in Saarbrücken an die Regierungskommission des Saargebiets vom 21. Juli 1920 117

Nr. 78. Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 24. Juli 1920 118

Nr. 79. Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 4. August 1920 120

Nr. 80. Note der Regierungskommission des Saargebiets an die deutsche Regierung vom 14. August 1920 121

Nr. 81. Schreiben der Regierungskommission des Saargebiets an den Vorsitzenden der Deutschen Bergwerksdirektion in Saarbrücken vom 14. August 1920 122

Nr. 82. Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 28. August 1920 122

Nr. 83. Note der deutschen Friedensdelegation an die Friedenskonferenz vom 2. September 1920 123

Nr. 84. Note des Botschafterrats an die deutsche Friedensdelegation vom 4. Oktober 1920 124

Nr. 85. Bemerkungen über die weitere Entwicklung 125

X. Französische Truppen, französische Kriegsgerichte, französische Gendarmerie.

Nr. 86. Die einschlägigen Bestimmungen des Vertrags von Versailles 129

Nr. 87. Erklärungen des Präsidenten der Regierungskommission des Saargebiets an die Vorstände der politischen Parteien über Truppen, Kriegsgerichte, Belagerungszustand usw. Ende März 1920 129

Seite

Nr. 88. Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 25. März 1920 130

Nr. 89. Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 1. Mai 1920 130

Nr. 90. Mitteilung eines deutschen Redakteurs über seine kriegsgerichtliche Verfolgung 131

Nr. 91. Angaben der französischen Budgets über die französischen Truppen im Saargebiet 132

Nr. 92. Bemerkungen in der französischen Presse über die französischen Truppen im Saargebiet 133

Nr. 93. Verordnung der Regierungskommission des Saargebiets über die französische Gendarmerie vom 7. Juni 1920 135

Nr. 94. Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 25. Oktober 1920 136

Nr. 95. Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 12. Februar 1921 137

Nr. 96. Note der deutschen Regierung an den Völkerbund vom 12. Februar 1921 .. 139

Nr. 97. Note der deutschen Regierung an den Völkerbund vom 7. April 1921 139

Nr. 98. Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 7. April 1921 141

Nr 99. Note der deutschen Regierung an den Völkerbund vom 23. April 1921 nebst Anlage 141

Nr. 100. Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 23. April 1921 143

Nr. 101. Note der Regierungskommission des Saargebiets an die deutsche Regierung vom 14. April 1921 143

Nr. 102. Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 4. Mai 1921 144

Nr. 103. Note der deutschen Regierung an den Völkerbund vom 4. Mai 1921 145

Nr. 104. Note der Regierungskommission des Saargebiets an die deutsche Regierung vom 11. Mai 1921 146

Nr. 105. Note des Generalsekretärs des Völkerbundes an die deutsche Regierung vom 25. Juni 1921 nebst Anlage (Bericht über die Sitzung des Völkerbundsrats vom 20. Juni 1921) 146

Nr. 106. Verordnung der Regierungskommission des Saargebiets über die Zuständigkeit der Gerichte über Zivil- und Militärpersonen vom 28. Juni 1921 151

Nr. 107. Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 1. August 1921 152

XI. Beamtenfrage, Beamtenstreik, Massenausweisungen.

Nr. 108. Verfügung der Regierungskommission des Saargebiets über die Beamten im Saargebiet vom 16. März 1920 152

Nr. 109. Bericht über Verhandlungen zwischen dem Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets und der Regierungskommission des Saargebiets über Beamtenfragen vom 24. April 1920 154

Nr. 110. Erklärung der Regierungskommission des Saargebiets über die Beamtenfrage vom 24. April 1920 158

Nr. 111. Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 1. Mai 1920 158

Nr. 112. Bericht des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets über die Beamtenfrage vom 11. Mai 1920 160

Nr. 113. Schreiben der Regierungskommission des Saargebiets an die Beamtenorganisationen des Saargebiets vom 8. Mai 1921 161

Nr. 114. Note des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets an die Regierungskommission des Saargebiets vom 11. Mai 1921 162

Nr. 115. Note der Regierungskommission des Saargebiets an den Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets vom 22. Mai 1920 163

Nr. 116. Note des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets an die Regierungskommission des Saargebiets vom 29. Mai 1920 164

Nr. 117. Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 1. Juni 1920 165

Nr. 118. Bericht des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets über den Vorentwurf des Beamtenstatuts 167

Seite

Nr. 119. Vorentwurf der Regierungskommission des Saargebiets zu dem Beamtenstatut 168
Nr. 120. Gegenvorschläge der Beamten zu dem Beamtenstatut ... 174
Nr. 121. Eingabe der politischen Parteien des Saargebiets an den Völkerbund in der Beamtenfrage ... 183
Nr. 122. Protokoll über eine Besprechung der Beamtenfrage zwischen Vertretern der beteiligten Ministerien in Berlin am 5. August 1920 ... 186
Nr. 123. Aufruf der Beamtenschaft vom 6. August 1920 ... 187
Nr. 124. Verhängung des Belagerungszustandes im Saargebiet ... 190
Nr. 125. Verordnung des Generals Brissaud-Desmaillet über den Belagerungszustand. 190
Nr. 126. Erklärungen der Gewerkschaften zu dem Beamtenstreik ... 191
Nr. 127. Erklärung der Hauptstreikleitung vom 8. August 1920 ... 194
Nr. 128. Zeitungsverbote im Saargebiet ... 195
Nr. 129. Sympathiestreik der Bergbeamten ... 196
Nr. 130. Erklärung der Führer der Arbeiterorganisationen aller Richtungen vom 8. August 1920 ... 197
Nr. 131. Proklamation des Generals Brissaud-Desmaillet vom 9. August 1920 ... 197
Nr. 132. Proklamation der Regierungskommission des Saargebiets vom 9. August 1920 198
Nr. 133. Erklärung der Hauptstreikleitung ... 199
Nr. 134. Erklärung des Gewerkschaftsrings der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen im Saargebiet ... 200
Nr. 135. Bekanntmachung des Generals Brissaud-Desmaillet vom 11. August 1920 .. 200
Nr. 136. Verhandlungen zwecks Beilegung des Streiks ... 201
Nr. 137. Mitteilung der Regierungskommission des Saargebiets bezüglich des Streiks an die Presse ... 202
Nr. 138. Vorschläge der Arbeitervertreter zur Beendigung des Streiks ... 202
Nr. 139. Weiterer Verlauf der Verhandlungen zwecks Beilegung des Streiks; Generalstreik 203
Nr. 140. Bekanntmachungen des Generals Brissaud-Desmaillet vom 13. August 1920 204
Nr. 141. Beendigung des Streiks; Aufhebung des Belagerungszustandes (14. August 1920) 205
Nr. 142. Endgültige Fassung des Beamtenstatuts ... 205
Nr. 143. Bericht über den Verlauf des Beamtenstreiks und die Massenausweisungen .. 213
Nr. 144. Bericht ausgewiesener Bürgermeister ... 216
Nr. 145. Wortlaut eines Ausweisungsbefehls ... 217
Nr. 146. Schreiben eines geflüchteten Eisenbahnbeamten ... 217
Nr. 147. Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 14. August 1920 ... 218
Nr. 148. Note der Regierungskommission des Saargebiets an die deutsche Regierung vom 26. August 1920 ... 220
Nr. 149. Bericht über die Ausweisung von Mitgliedern der deutschen Bergwerkskommission Saarbrücken und der Abwicklungsstelle der preußischen Bergwerksdirektion ... 221
Nr. 150. Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 27. August 1920 ... 223
Nr. 151. Gesuch ausgewiesener Personen an den Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete ... 224
Nr. 152. Schreiben des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete an die interalliierte Rheinlandkommission vom 6. September 1920 ... 225
Nr. 153. Schreiben der interalliierten Rheinlandkommission an den Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete vom 2. November 1920 ... 226
Nr. 154. Protokollarische Aussagen von Ausgewiesenen ... 227
Nr. 155. Eingabe der Beamtenschaft des Saargebiets an den Völkerbundsrat ... 232
Nr. 156 Bericht über die Sitzung des Völkerbundsrats vom 20. September 1920 in Paris ... 23
Nr 157. Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 25. Oktober 1920 ... 23
Nr. 158. Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 25. Januar 1921 ... 239
Nr. 159. Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 31. März 1921 ... 240

Seite

Nr. 160. Note der deutschen Regierung an den Völkerbund vom 31. März 1921 242
Nr. 161. Note des Völkerbundes an die deutsche Regierung vom 24. Juni 1921 nebst Anlage 243

XII. Beteiligung der gewählten Vertreter der Bevölkerung an der Regierung.

Nr. 162. Die einschlägigen Bestimmungen des Vertrages von Versailles 245
Nr. 163. Erklärungen des Präsidenten der Regierungskommission des Saargebiets an die Vorstände der politischen Parteien über die Verfassung des Saargebiets (Ende März 1920) 245
Nr. 164. Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 1. Juli 1920 246
Nr. 165. Eingabe der politischen Parteien an die Regierungskommission des Saargebiets 246
Nr. 166. Schreiben der Regierungskommission des Saargebiets an die politischen Parteien 247
Nr. 167. Verordnung, betr. Volksvertretung 248
Nr. 168. Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 25. Oktober 1920 249
Nr. 169. Statistische Angaben über die den Kreis- und Bezirkstagen des Saargebiets und der Stadtverordnetenversammlung Saarbrücken vorgelegten Entwürfe 252

XIII. Wirtschafts- und Währungsfragen.

Nr. 170. Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 1. Juni 1920 254
Nr. 171. Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 1. Juli 1920 254
Nr. 172. Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 25. Oktober 1920 256
Nr. 173. Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 25. Januar 1921 259
Nr. 174. Rundschreiben der Regierungskommission des Saargebiets vom 17. Januar 1921 über die Erweiterung des Frankenumlaufs 265
Nr. 175. Gutachten der wirtschaftlichen Verbände des Saargebiets über den erweiterten Frankenumlauf 266
Nr. 176. Abänderung des Handelsgesetzbuchs 285
Nr. 177. Einführung der Franken bei Eisenbahn und Post 286
Nr. 178. Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 18. April 1921 286
Nr. 179. Note der deutschen Regierung an den Völkerbund vom 18. April 1921 287
Nr. 180. Note des Völkerbundes an die deutsche Regierung vom 25. Juni 1921 288
Nr. 181. Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 12. Mai 1921 289
Nr. 182. Abänderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Handelsgesetzbuchs, der Konkursordnung und der Grundbuchordnung 294
Nr. 183. Runderlaß der Regierungskommission des Saargebiets vom 19. Juli 1921, betr. Ausgleichszulagen in Mark 296
Nr. 184. Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 1. August 1921 296
Nr. 185. Schreiben der Regierungskommission des Saargebiets an die Kommunalverwaltungen des Saargebiets, betr. Einführung des Franken bei den Kommunalverwaltungen, vom 1. September 1921 299
Nr. 186. Rundschreiben des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen im Saargebiet an die Kommunalverwaltungen, betr. die Einführung der Frankenbesoldung in den Kommunalverwaltungen 301
Nr. 187. Beschlüsse verschiedener Kommunalverwaltungen zur Frage der Frankenbesoldung der Kommunalbeamten 302
Nr. 188. Entschließungen verschiedener Verbände über die Frankenfrage 307
Nr. 189. Stellungnahme der Regierungskommission des Saargebiets zur Frage der Frankenbesoldung der Kommunalbeamten 308

Seite

XIV. Zollfragen.

Nr. 190. Note der deutschen Botschaft in Paris vom 22. August 1921, betr. Zollfreiheit der aus dem übrigen Deutschland in das Saargebiet kommenden Waren 309

Nr. 191. Note der deutschen Botschaft in Paris vom 24. August 1921, betr. Zollfreiheit von Reparatur- und Rückwaren 310

Nr. 192. Verbalnote der deutschen Botschaft in Paris vom 28. August 1921, betr. Erhebung einer Ausfuhrabgabe auf Thomasmehl 311

Nr. 193. Verbalnote der deutschen Botschaft in Paris vom 12. September 1921, betr. Zollsystem und Markenschutz 311

XV. Schule und Sprache.

Nr. 194. Die einschlägigen Bestimmungen des Vertrags von Versailles 312

Nr. 195. Verordnungen der Regierungskommission des Saargebiets über den Besuch der Schulen der französischen Grubenverwaltung 313

Nr. 196. Motivenbericht zu den unter Nr. 195 wiedergegebenen Verordnungen nebst Anlage 313

Nr. 197. Werbeschreiben der Vereinigung der Elsaß-Lothringer des Saarbeckens für den Besuch der französischen Bergschulen 315

Nr. 198. Abänderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs 316

Nr. 199. Berichte der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat . 316

XVI. Beschwerden der Regierungskommission des Saargebiets über angebliche Einmischungen der deutschen Regierung.

Nr. 200. Note des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets an die Regierungskommission des Saargebiets vom 21. Dezember 1920 319

Nr. 201. Note der Regierungskommission des Saargebiets an den Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets vom 7. Januar 1921 321

Nr. 202. Note des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets an die Regierungskommission des Saargebiets vom 24. Januar 1921 323

Nr. 203. Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 22. April 1921 324

Nr. 204. Note der deutschen Regierung an den Völkerbund vom 22. April 1921 326

Nr. 205. Note der Regierungskommission des Saargebiets an die deutsche Regierung vom 29. Januar 1921 327

Nr. 206. Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 17. Februar 1921 328

Nr. 207. Note der deutschen Regierung an den Völkerbund vom 17. Februar 1921.. 329

Nr. 208. Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbund vom 25. Januar 1921 329

Nr. 209. Note der Regierungskommission des Saargebiets an den Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets vom 19. Januar 1921 331

Nr. 210. Note des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets an die Regierungskommission des Saargebiets vom 18. April 1921 332

XVII. Regierungskommission des Saargebiets und besetztes Rheinland.

Nr. 211. Schreiben des Präsidenten der interalliierten Rheinlandkommission an den Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete vom 7. Januar 1921 334

Nr. 212. Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 25. Februar 1921 334

Nr. 213. Schreiben des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete an die interalliierte Rheinlandkommission vom 21. März 1921 336

XVIII. Entschädigung eines französischen Kaufmanns für Tumultschäden.

Nr. 214. Schreiben des Generals Andlauer an den Bürgermeister von Saarbrücken vom 18. November 1919 336

Nr. 215. Rechtsstreit zwischen der Stadtgemeinde Saarbrücken und dem französischen Kaufmann Hirsch 338

Nr. 216. Schreiben der Regierungskommission des Saargebiets an den kommissarischen Bürgermeister von Saarbrücken vom 28. Juni 1920 339

Nr. 217. Schreiben des kommissarischen Bürgermeisters der Stadt Saarbrücken an die Regierungskommission des Saargebiets vom 9. Juli 1920 340

Seite

XIX. Entschädigung einer deutschen Familie wegen Ermordung eines Familienmitgliedes.

Nr. 218. Note der deutschen Botschaft in Paris an die französische Regierung vom 16. Februar 1920 ... 342

Nr. 219 Verbalnote der deutschen Botschaft in Paris an die französische Regierung vom 27. Mai 1920 ... 346

Nr. 220. Note der französischen Regierung an die deutsche Botschaft in Paris vom 25. September 1920 ... 346

Nr. 221. Note der deutschen Botschaft in Paris an die französische Regierung vom 8. März 1921 ... 347

Nr. 222. Note der französischen Regierung an die deutsche Botschaft in Paris vom 25. April 1921 ... 348

Nr. 223. Note der deutschen Botschaft in Paris an die französische Regierung vom 22. Mai 1921 ... 349

XX. Verschiedenes.

Nr. 224. Erlaß des französischen Militärverwalters über den Ausdruck »Boche« usw. 350

Nr. 225. Ausweisung des preußischen Landrats von Saarbrücken ... 350

Nr. 226. Wortlaut eines nach Inkrafttreten des Friedensvertrags erlassenen Ausweisungsbefehls der Militärbehörde ... 352

Nr. 227. Belagerungszustand zwecks Sicherung des Eisenbahnbetriebes ... 352

Nr. 228. Grundsätze für die Berichterstattung der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat ... 354

Nr. 229. Schreiben des Generalsekretärs des Völkerbundes an den Präsidenten der Regierungskommission des Saargebiets über die Behandlung von Eingaben von Bewohnern des Saargebiets an den Völkerbund ... 356

Nr. 230. Auszug aus einem Bericht des französischen Abgeordneten Fernand Engerand über den Erwerb der Kohlengruben des Saargebiets durch Frankreich ... 356

Nr. 231. Werbeschreiben der »Union Française« ... 361

Nr. 232. Exterritorialität und Steuerbefreiungen ... 362

Reichsgewerkschaft
Deutscher Eisenbahnbeamten
und Anwärter
Bibliothek
No 744

I.

Nr. 1.

Die Entstehung der Bestimmungen des Vertrags von Versailles über das Saarbeckengebiet.

Über die Entstehung der das Saargebiet betreffenden Bestimmungen des Vertrags von Versailles hat ein an ihrer Abfassung hervorragend Beteiligter, André Tardieu, in seinem Buche »La Paix« Mitteilungen gemacht. Diese Mitteilungen bedürfen zwar in vielem der Ergänzung, bieten aber doch mancherlei Aufschluß. Im folgenden ist daher ein Auszug daraus wiedergegeben

Die ursprünglichen französischen Ansprüche sind den Verbündeten Frankreichs im Januar und Februar 1919 mitgeteilt und erläutert worden. Ihre Begründung ist aus einer Denkschrift ersichtlich, die Tardieu veröffentlicht. Sie lautet in Übersetzung:

Denkschrift der französischen Delegation.

I. Rückgabe des Landes unter rechtlichen Gesichtspunkten[1]).

Das Gebiet, um das es sich handelt, hat während vieler Jahrhunderte zu Frankreich gehört und ist nur durch Gewalt von ihm getrennt worden.

1. Zugehörigkeit zu Frankreich.

a) Landau ist im Jahre 1684 an Frankreich abgetreten worden[2]). Saarlouis ist von Ludwig XIV. erbaut worden. Beide Städte sind zur Zeit der französischen Revolution auf dem Bundesfest vertreten gewesen und haben ihre Zugehörigkeit zu der einen und unteilbaren Republik proklamiert.

Im Jahre 1793 hat Landau heldenhaft eine Belagerung ausgehalten, bei deren Beendigung der Nationalkonvent erklärte, daß die Stadt »sich um das Vaterland wohlverdient gemacht habe«.

Der ganze Rest des Saarbeckens ist von 1792 bis 1795 französisch geworden, inmitten der von Goethe beschriebenen Begeisterung der Bevölkerung, deren Willenskundgebung, niedergeschrieben in schwungvollen Petitionen, die im Nationalarchiv aufbewahrt sind, ihre Vereinigung mit Frankreich »zu einer einzigen und gleichen Familie« urkundlich festgelegt hat.

b) All diese Petitionen verdienten wiedergegeben zu werden. Wir begnügen uns indes, nur einige anzuführen:

Die Petitionen der Bezirke der Queich, der Blies und der Saar sprechen einmütig »den glühendsten Wunsch, mit der französischen Republik vereinigt zu werden«, aus.

Gewisse Petitionen, wie die von Impflingen, betonen, daß »dieser Wunsch nicht der ist, eine unbegrenzte Freiheit zu genießen, sondern daß er nur hervorgeht aus Liebe zum Vaterland«.

Andere Petitionen, wie die von Zweibrücken, formulieren einen Wunsch, dem die späteren Ereignisse seine wahre Bedeutung gegeben haben, nämlich »bewahrt zu werden vor Kriegen, die die Despoten Deutschlands alle zwanzig Jahre in ihrem Lande entfesseln, zumeist für Ziele, die ihnen vollkommen fremd sind«.

Die Einwohner von Neunkirchen hoffen, daß Frankreich »die Großmut haben wird, sie so glücklich zu machen als es möglich ist, indem sie ihre Wiedervereinigung mit der ersten der Republiken aussprechen«, und sie fügen hinzu: »Wir werden bestrebt sein, uns dieser Wohltat würdig zu erweisen«

[1]) Vgl. hierzu Nr. 2

[2]) Landau hat keinen Zusammenhang mit dem Saargebiet; es liegt annähernd 80 km östlich der Saar

Der Ton, der aus dem Saargebiet kommt, ist kennzeichnend. Die Bewohner wünschen, daß »Frankreich geruhe, sie in die Reihe seiner geliebten Kinder aufzunehmen, und sein Werk vollende, indem es ihnen den ruhmreichen Titel ‚Franzosen' gebe, den sie so lange schon im Herzen tragen und den zu verdienen sie nie aufhören werden«.

Die Bevölkerung von Saarbrücken faßt diese Gefühle in folgenden Satz zusammen: »Möge unsere Wiedervereinigung, ebenso rein wie unverletzlich, uns an die Seite Frankreichs, unseres Vaterlandes, stellen; wir werden hinfort nur denselben Geist, denselben Willen und ein einziges Interesse haben.«[1])

c) Dieser leidenschaftliche Wunsch der Vereinigung mit Frankreich fand seine Rechtfertigung in der durch uns geführten weisen Verwaltung des Landes. Große öffentliche Arbeiten knüpften die Bande des Gefühls fester. Frankreich war es, das sich zuerst damit befaßte, die Kohlengruben in die Höhe zu bringen. Eine Bergschule wurde von Napoleon in Geislautern auf dem linken Ufer der Saar, südlich von Völklingen, gegründet, und die erzielten Ergebnisse trugen dazu bei, die Begehrlichkeit der preußischen Hüttenindustriellen zu wecken, von denen ein Agent, Böcking, im Jahre 1814 und 1815 für Rechnung seiner Auftraggeber den Kampf für die Annexion an Preußen führen sollte.

Frankreich hat das noch heute bestehende System des Staatsbetriebs der Kohlengruben eingeführt. Die Ausbeutung der Gruben ist übrigens erfolgt auf der Grundlage der Studien unserer Ingenieure; unser Nationa archiv besitzt eine Empfangsbestätigung Preußens über »die Pläne und Verzeichnisse betreffend die Konzessionen von Kohlenfeldern in den Departements der Saar und der Roer«.

2. Seit der Trennung.

a) Nur durch Gewalt ist das Gebiet von Frankreich getrennt worden.

Der Vertrag von Paris vom 30. Mai 1814 hatte nicht gewagt, diese Trennung zu vollziehen, Sie wurde erst im Jahre 1815 auf das Drängen Preußens gewährt, ohne Befragung der Bevölkerung, nur um Frankreich unter der ständigen Drohung mit einem Überfall zu halten.

Anfangs widersprachen einige Mächte, darunter Großbritannien, der »Abtretung von Gebieten, die zu Frankreich gehören und deren Verlust Entrüstung in allen französischen Herzen wachrufen würde«. Das preußische Drängen trug aber schließlich den Sieg davon.

Metternich hat über die Operation ein Urteil gefällt, indem er schrieb: »Preußen hat in keiner Weise auf die Grundsätze der Gerechtigkeit oder auch nur des Anstands Rücksicht genommen«.

b) Viele Bewohner wanderten aus. Die anderen, bedrückt durch die preußische Verwaltung und die preußische Kolonisation, bezeichneten sich als »Mußpreußen«[2]).

Im Jahre 1859, während des italienischen Krieges, war die Stimmung dieselbe. Lebhafte Kundgebungen für Frankreich fanden in Landau statt. Noch im Jahre 1865 wurde Wilhelm I. bei einer Reise durch das Gebiet sehr kalt aufgenommen.

Im Jahre 1866 schrieb der Fürst Chlodwig von Hohenlohe in seinen Erinnerungen: »Die Bayern der Pfalz (d. h. die Gegend von Landau und weiter nördlich) würden alle den Übergang an Frankreich gern ertragen.« Die preußischen Beamten bezeichnen im Jahre 1870 Saarlouis als »Das Franzosennest«.

c) Die deutschen Geschichtsforscher haben das Gefühl der »Mißehe«, das sich nach der Vereinigung mit Preußen ein halbes Jahrhundert lang bei der Bevölkerung erhielt, nicht zu leugnen versucht. Sie sehen sogar einen Beweis für den germanischen Charakter der Rheinländer in ihrer Treue ..... zu den französischen Erinnerungen.

Die Lektüre von Treitschke ist in dieser Beziehung belustigend und bezeichnend. Aus seiner Darstellung ergibt sich, daß, wenigstens bis 1848, die Rheinländer ihren deutschen Patriotismus dadurch bewiesen haben, daß sie .... mit Hartnäckigkeit ihre französischen Einrichtungen gegen Berlin verteidigten und einen unüberwindlichen Abscheu zur Schau trugen, den ihnen ihre neuen preußischen Landsleute einflößten.

d) Noch heute gibt es im Saarbecken bei Bürgern und Landleuten einen beträchtlichen Teil, der leidenschaftlich der französischen Tradition ergeben ist. In der Gegend von Saarlouis bildet dieser Teil die gewaltige Mehrheit[3]). Diese Stadt hat die französischen Truppen bejubelt[4]) und ein begeistertes Telegramm an den Präsidenten der Republik gerichtet[5]). Das Gefühl hat also die Zeiten überdauert.

»Die Sympathien von Saarlouis für Frankreich«, schreibt ein Gewährsmann, »enthüllen sich viel lebhafter, als man zu hoffen wagte. Sie würden sich ohne jedes Zögern kundtun, wenn die Bevölkerung nicht durch die Furcht vor preußischen Vergeltungsmaßnahmen für den Fall, daß die Grenze nicht geändert wird, zurückgehalten würde ... In Saarlouis waren viele willens, an den letzten Wahlen zur deutschen Nationalversammlung nicht teilzunehmen[6]).

---

[1]) Vgl. hierzu Nr. 4, Anlage.
[2]) Vgl. hierzu Nr. 6, Anlage.
[3]) Vgl. hierzu Nr. 7, 8, 9, 13, 14, 16.
[4]) Vgl. hierzu Nr. 3.
[5]) Die Stadt Saarlouis hat kein derartiges Telegramm an den Präsidenten der französischen Republik gesandt. Es kann nur vermutet werden, daß das Telegramm von einzelnen, ohne amtlichen Auftrag handelnden Personen abgesandt worden ist.
[6]) Vgl. hierzu Nr. 6.

»Der Stadtrat von Saarlouis hat die Absicht, eine geheime Entschließung zu fassen, um die Angliederung an Frankreich zu verlangen[1]). Er wäre bereit, eine Abordnung nach Paris zu senden, wenn man es wünscht[2]). Schon heute kann man die Gewißheit haben, daß Saarlouis einen Abgeordneten mit französischen Gefühlen in die Kammer entsenden würde.«

Im ganzen hat also dieses Land, das sich niemals über die französische Herrschaft beklagt hat, das von Frankreich gewaltsam ohne Befragung der Bewohner losgerissen worden ist, trotz der preußischen Einwanderung die Erinnerung an die Vergangenheit bewahrt und ist, ungeachtet der aufeinander folgenden Teilungen, die an die Teilungen Polens erinnern, im Herzen französisch geblieben, wenigstens zum Teil.

3. Mögliche Einwendungen.

a) Ohne Zweifel sind zwei Einwendungen erhoben worden:

Die Trennung, mag sie auch gewaltsam und ungerecht gewesen sein, liegt ein Jahrhundert zurück. Wäre es nicht ein fruchtloses Unternehmen, hundert Jahre Geschichte auslöschen zu wollen?

Muß man ferner nicht der breiten deutschen Einwanderung Rechnung tragen, die während dieser hundert Jahre systematisch befolgt worden ist und die Zusammensetzung der Bevölkerung von Grund auf verändert hat?

b) Auf den ersten Einwand kann man antworten, daß nach dem Standpunkt der Konferenz die vergangene Zeit nicht genügt, um die Rechtsansprüche verjähren zu lassen. Polen erlebt seine Auferstehung nach mehr als einem, Böhmen nach mehr als vier Jahrhunderten.

Dem zweiten Einwand kann die französische Regierung ebenfalls einige der Entscheidungen — und zwar der bestbegründeten — der Konferenz entgegenhalten.

Die systematische Kolonisation eines mit Gewalt eroberten Landes ist keine Entschuldigung, sondern eine Erschwerung des gegen das Land gerichteten Übergriffs.

Die preußische Kolonisation in Polen, die deutsche in Böhmen, die magyarische in Transsylvanien hat die Mächte nicht gehindert, die Wünsche der bisher Besiegten entgegenzunehmen und sie wieder in ihre Rechte einzusetzen.

Frankreich glaubt, daß es die gleiche Behandlung beanspruchen kann.

4. Schlußfolgerung aus dem Grundsatz der Rückgabe.

Das Mindeste, was Frankreich auf Grund dieses Titels beanspruchen muß, ist die Grenze von 1814.

Der Verlauf dieser Grenze ist folgender:

Ausgehend vom Rhein südlich Germersheim schließt sie Landau ein und erreicht bei Weißenburg die Grenze von 1815, der sie bis zur Höhe von Saargemünd folgt. Von diesem letzteren Punkt ab verläßt sie die Grenze von 1815, um zwei vorspringende Bogen nördlich von Saarbrücken und Saarlouis zu bilden, die bei Frankreich belassen werden, und erreicht die Grenze von 1815 wieder ungefähr 6 km südöstlich von Merzig.

Es ist bekannt, daß dieser Grenzverlauf im einzelnen beeinflußt worden ist durch das Bestehen von Fürstentümern aus der Feudalzeit, die inzwischen verschwunden sind. Er würde also bei der Festlegung noch etwaigen Berichtigungen zu unterwerfen sein; in seiner Gesamtheit aber stellt er einen Grundsatz dar, der nicht bestritten werden kann.

Dies ist der Grundsatz, auf den sich zu berufen Frankreich ein Recht hat.

II. Wirtschaftliche Reparation.

Das Gebiet, das nördlich von Elsaß-Lothringen dessen geographische Fortsetzung bildet und sich über die Grenze von 1814 hinaus erstreckt, ist ein Gebiet des Bergbaus und der Industrie, das sich als eine tatsächliche Einheit darstellt; dies Gebiet wird mit dem Namen Saarbecken bezeichnet.

1. Gesamtbeschreibung des Gebiets.

a) Das Saarbecken, das die Gestalt eines Dreiecks besitzt, dessen Basis der Saar zwischen Saarbrücken und Saarlouis parallel läuft und dessen Scheitel sich bei Frankenholz (9 km nordwestlich von Homburg) befindet, besitzt eine wirtschaftliche Einheit, die es der Kohle verdankt.

Die Kohlengruben umfassen drei Hauptgruppen: die erste im Saartal von Saarlouis flußaufwärts bis Saarbrücken, die zweite um Neunkirchen, die dritte in der Gegend von St. Ingbert.

In der unmittelbaren Umgebung der Kohlenvorkommen hat sich ein Industriegebiet gebildet. Drei Industrien haben sich dort entwickelt, nämlich, in der Reihenfolge ihrer Bedeutung, Hüttenindustrie, Glasindustrie, Steingut- und Tonwarenindustrie.

b) Das ganze Gebiet, sowohl das des Bergbaus wie das der Industrie, ist bewohnt von Bergleuten und Arbeitern der industriellen Werke. Fast alle stammen aus dem Lande selbst. Viele besitzen

---

[1]) Eine solche Absicht hat nicht bestanden.

[2]) Diese Frage ist an den Stadtrat erst später herangetragen; über seine Stellung zu ihr vgl. Nr. 18.

ein kleines Haus und bewirtschaften ein Stück Land. Im Jahre 1912 waren 39 v. H. der Arbeiter auf den Staatsgruben Grundeigentümer, 65 v. H. waren verheiratet. Die Unverheirateten waren meist Söhne von Bergleuten und wohnten bei ihren Eltern.

Diese Arbeiter, deren Zahl 72 000 beträgt, können dank eines sehr entwickelten Verkehrsnetzes (normalspurige Eisenbahnen, schmalspurige Linien, elektrische Bahnen und Automobillinien) ziemlich weit weg von den Kohlengruben wohnen, die das Lebenszentrum des Gebiets sind. Dies trifft auf mehr als 40 v. H. zu.

Mit anderen Worten, das Saarbecken ist ein Ganzes, dessen drei Bestandteile die folgenden sind: die bergbauliche Zone, noch sehr unvollkommen entwickelt; sodann die Industriezone, aus der ersteren hervorgegangen; schließlich die Arbeiterzone, die über die beiden anderen hinausgreift und mit ihnen durch Eisenbahnlinien verbunden ist, deren wichtigsten Knotenpunkt Homburg bildet.

c) In diesem Becken, von dem alle Teile miteinander zusammenhängen, wäre jede künstlich errichtete Trennung vernichtend.

Eine Grenze, die das Becken und die zur Versorgung des Beckens bestimmten Bahnlinien voneinander trennen würde, würde den nichtfranzösischen Abschnitt in eine nachteilige Lage bringen, denn er würde deutscherseits dem Wettbewerb der westfälischen Werke ausgesetzt und französischerseits von dem Erz von Briey isoliert werden, das die notwendige Ergänzung der Saarkohle bildet.

Die Lage im Währungswesen wäre nicht weniger schlecht; denn sofern nicht die Mark ihre Parität mit dem Franken wieder erhält, wäre die Entlohnung derselben Arbeit infolge des Kurses in beiden Abschnitten verschieden.

Schließlich wäre die Lage für die Arbeiterschaft ebenfalls widerwärtig. Sie wäre dies unter dem Gesichtspunkt des Verkehrs, da viele Arbeiter eine Grenze zwischen ihrem Wohnort und ihrer Arbeitsstätte haben würden. Sie wäre es unter dem Gesichtspunkt der Löhne aus den verschiedenen, vorstehend angeführten Gründen; weiter unter dem Gesichtspunkt der Gestehungspreise, unter dem Gesichtspunkt der Arbeiteregelung, der sozialen Gesetzgebung und der Aufrechterhaltung der Ordnung in Fällen von Streik.

d) Neuere Ereignisse haben übrigens die tiefbegründete Einheit des Gebiets ins rechte Licht gesetzt.

Einerseits haben mehrere der preußischen Großindustriellen, von wirtschaftlichen Besorgnissen geleitet, bei den französischen Behörden bezeichnende Schritte zwecks Aufrechterhaltung dieser Einheit unternommen [1]).

Anderseits haben die seit dem Waffenstillstand mit der Kontrolle der örtlichen Verwaltung beauftragten französischen Offiziere einmütig die Unmöglichkeit einer Trennung der bergbaulichen, industriellen und Arbeiterzone voneinander anerkannt. Alle weisen auf die Gefahr hin, die, selbst während der Übergangszeit des Waffenstillstands, entstehen würde, wenn man zwischen den verschiedenen Bezirken, die das Becken bilden, eine Grenze aufrichten wollte. Die militärische Organisation ist daher, wenn auch nur vorübergehend, auf der Grundlage der wirtschaftlichen Einheit des Gebiets errichtet worden. Die Ergebnisse sind ausgezeichnet gewesen.

2. Sonderanspruch Frankreichs auf eine Reparation im Saarbecken.

a) Bekanntlich haben sich die von Deutschland in Frankreich begangenen industriellen Zerstörungen vornehmlich auf die Kohlen- und Industriegegend des Norddepartements und des Departements Pas de Calais erstreckt. Zwei Drittel dieser Gegend, sowohl hinsichtlich der Oberfläche wie hinsichtlich der Produktion, sind von dem Eindringling planmäßig zerstört worden.

---

[1]) Hiermit sind vermutlich Schritte gemeint, die von Wirtschaftskreisen im Hinblick auf die damalige augenblickliche Wirtschaftslage unternommen wurden. Diese Schritte sind am 8. März 1919 in einer Sitzung der Industriellen des Saargebiets und der drei pfälzischen Nachbarkreise im Rathaus in Saarbrücken besprochen worden. In dem Protokoll über diese Sitzung heißt es:

„. . . . . Direktor S., der namens der westpfälzischen Eisenindustrie sprach, wies auf die Schwierigkeiten hin, in welche die von ihm vertretene Gruppe durch die Besatzung geraten sei, ferner auf die sehr erschwerte Unterstützung, welche sie bei der zwar zuständigen, aber nicht leicht erreichbaren Handelskammer in Ludwigshafen erfahren habe, und wünschte eine Unterstellung unter den von den französischen Besatzungsbehörden eingerichteten Wirtschaftsdienst des Saargebietes. Er verlas dann eine Erklärung, die einstimmig angenommen wurde und wörtlich wie folgt lautet:

> »Die Handelskammer zu Saarbrücken sowie die Industriellen der bayerischen Bezirksämter Zweibrücken, St. Ingbert und Homburg würden es im Hinblick auf die günstigen Verbindungsmöglichkeiten mit Saarbrücken sowie in Würdigung der mannigfachen wirtschaftlichen Beziehungen begrüßen, wenn für die Dauer des Waffenstillstandes die Zuständigkeit der Saarbrücker Verwaltungsstellen — soweit wirtschaftliche und industrielle Fragen in Betracht kommen — auch auf die Bezirksämter Zweibrücken, St. Ingbert und Homburg ausgedehnt würde. Selbstverständlich entspringt der Wunsch lediglich wirtschaftlichen Erwägungen.«

Direktor S. faßte seine Betrachtungen noch in die Bemerkung zusammen, daß aus der erstrebten Regelung naturgemäß politische Folgerungen irgendwelcher Art nicht abgeleitet werden dürften. Der Großkaufmann B. erklärte, daß auch die Handelskammer Saarbrücken sich durchaus auf den Boden dieser Erklärung stelle.

Die Ereignisse haben sich in folgender Reihenfolge abgespielt:

Zuerst Überflutung des Beckens von Lens, woraus sich ein Verlust von 8 Millionen Tonnen jährlich ergibt.

Hierauf Zerstörung der Becken von Courrières und Dourges, was einen Verlust von 4 Millionen Tonnen jährlich zur Folge hat.

Endlich allgemeine Verwüstung der Kohlengruben im Norddepartement; hier entsteht ein jährlicher Verlust von 8 Millionen Tonnen.

b) Diese Zerstörung ist nicht das Ergebnis des Zufalls oder der kriegerischen Operationen. Sie hat einen wesentlichen Bestandteil des wirtschaftlichen Plans des deutschen Generalstabs gebildet. Dieser Plan, auf Befehl des deutschen Generalquartiermeisters im Februar 1916 in München gedruckt, beruht auf den Arbeiten von 200 Sachverständigen und erstreckt sich auf 4 031 Unternehmungen; er legt im einzelnen die Vorteile dar, die sich Deutschland aus dem Verschwinden der französischen Gruben und Industrien errechnet. Die vorbedachte Absicht steht also fest.

Diese Absicht erklärt sich übrigens, was unsere Becken in den Departements du Nord und Pas de Calais betrifft, durch den lebhaften Wettbewerb, den es dem westfälischen Becken machte.

c) Wenn man die Ergebnisse des von Deutschland methodisch durchgeführten Werkes zusammenfaßt, findet man folgendes:

220 Schächte für mehrere Jahre unbenutzbar gemacht.

Alle Anlagen über Tage vollkommen zerstört.

Eine Produktion von 20 Millionen Tonnen, d. h. 50 v. H. der Gesamtproduktion, dem Lande entzogen.

Eine Produktion von entsprechenden Nebenprodukten ebenfalls beseitigt, nämlich:

Koks	2 243 000 t,
Briketts	1 674 000 »
Schwefelsaures Ammoniak	23 200 »
Benzol	13 000 »
Teer	61 000 »

Eine Arbeiterbevölkerung von 100 000 Arbeitern zum Feiern verurteilt und ihre Familien dem Elend überlassen.

Insgesamt ein materieller Schaden von mindestens 2 Milliarden, dem man noch für 10 Jahre den Produktionsausfall während des Wiederaufbaus hinzurechnen muß.

Es genügt der Hinweis auf diese Tatsachen, um Frankreichs Recht auf eine vollständige Reparation klarzustellen.

3. Frankreich und die Nachkriegszeit.

a) Wenn Frankreich beim Friedensschluß nicht in den Besitz des Saarbeckens gelangen sollte, würde seine wirtschaftliche Lage verhängnisvoll sein.

Frankreich braucht dieses Becken, nicht nur für Elsaß-Lothringen, das 7 Millionen Tonnen mehr verbraucht, als es erzeugt, sondern auch für sich selbst.

Vor dem Kriege führte Frankreich 23 Millionen Tonnen jährlich ein. Vergrößert durch Elsaß-Lothringen, müßte es also ohne die Saarkohle selbst nach Wiederherstellung seiner Gruben in Nordfrankreich 30 Millionen Tonnen und bis zu dieser Wiederherstellung 50 Millionen bei einem Gesamtverbrauch von 75 Millionen einführen.

b) Diese Lage ergibt sich genauer aus nachstehender Übersicht, zu der Erläuterungen entbehrlich sind.

	Millionen Tonnen	
Verbrauch von Kohle von Frankreich (1913)	63	
» » » » Elsaß-Lothringen (1913)	12	
insgesamt		75
Kohlenförderung in Frankreich (1913)	40	
Zerstörung der französischen Gruben während des Krieges	20	
Gegenwärtige Kohlenförderung in Frankreich	20	
» » » Elsaß-Lothringen	4	
insgesamt		24
Gegenwärtig einzuführende Kohle		51.

c) Mit anderen Worten, Frankreich wäre wirtschaftlich von Deutschland abhängig, das vermittels der Kohle die Preise unserer ganzen Hüttenindustrie im Osten kontrollieren und so unsere ganze Politik beherrschen würde.

Übrigens haben die deutschen Industriellen selbst in einer Denkschrift an den Reichskanzler vom 20. Mai 1915 geschrieben: »Die Kohle ist eins der entscheidendsten Mittel politischen Einflusses. Die

neutralen Staaten sind genötigt, demjenigen der Kriegführenden zu gehorchen, der ihnen ihren Bedarf an Kohle verschaffen kann.«

Man würde also Deutschland das wirtschaftliche Übergewicht lassen, wenn man ihm gegenüber Frankreich ohne Kohle lassen würde.

Man würde Frankreich nach dem Siege im Kriege die Niederlage im Frieden auferlegen.

4. Die Abtretung des Saarbeckens als Reparation ist unerläßlich aus einem allgemeineren Gesichtspunkt.

a) Nicht nur die Reparation mit Rücksicht auf den den französischen Gruben zugefügten Sonderschaden steht in Frage, sondern das ganze Problem der Schuld Deutschlands gegenüber Frankreich.

Die Reparationen, zu denen Deutschland Frankreich gegenüber verpflichtet ist wegen der Verwüstungen, die es begangen hat, stellen ein schwieriges Finanzproblem dar, das sich durch die berechtigten Ansprüche anderer alliierter Mächte verwickelt gestaltet.

Es ist zu bezweifeln, daß die Zahlungsmittel, über die Deutschland gegenwärtig oder über die es im Lauf der nächsten Jahre verfügen wird, auch nur entfernt die für diese Reparationen, die insgesamt 1000 Milliarden betragen, nötigen Zahlen erreichen können.

b) Es ist folglich unerläßlich, daß Deutschland sich sowohl im Interesse seiner Gläubiger wie in seinem eigenen Interesse unter den mannigfaltigsten Formen seiner Schulden entledigen kann.

Es muß hierbei an folgendes erinnert werden:

Deutschland ist einer der größten Kohlenproduzenten der Welt. Seine Förderung übersteigt seinen Verbrauch (es förderte vor dem Kriege 191 Millionen Tonnen und verbrauchte davon 137), ohne die 87 Millionen Tonnen Braunkohle zu rechnen, was für 1914 eine Gesamtförderung von 278 Millionen Tonnen ergibt.

Die Kohlengruben stellen eine sichere Einnahmequelle dar und ergeben ein leicht verwertbares Produkt.

Die Kohle hat, wie alle Rohstoffe, ihren Wert in sich selbst, unabhängig vom Wert der deutschen Devise, was eins der schwierigsten Probleme der finanziellen Regelung ausscheidet.

Unter diesen Umständen gelangt man dazu, die Abtretung des deutschen Teiles des Saarkohlenbeckens als ein notwendiges Mittel für die Reparation zu betrachten, die Deutschland Frankreich schuldet.

c) Im Saarbecken sind im Jahre 1912/13 gefördert worden:

Preußische Gruben	12 730 000 t
Bayerische Gruben	896 000 t
Lothringische Gruben	3 846 000 t
Insgesamt	17 472 000 t.

Die Produktion des im Norden der Grenze von Elsaß-Lothringen gelegenen Teiles des Beckens beträgt also 13 626 000 t.

Es ist schwer, den Wert dieser Gruben zu berechnen, ein Wert, der natürlich von dem Gestehungspreis der Kohle, von dem Verkaufspreis, der Ausbeutungsdauer der Gruben usw. abhängt.

Immerhin schätzt man den Kohlenreichtum des Beckens für die in weniger als 1000 m Teufe ausgebauten Schichten auf 3 660 Millionen Tonnen.

Es handelt sich also um eine beträchtliche Einnahmequelle, die in die allgemeine Reparationsrechnung einzustellen klug und gerecht ist.

5. Diese notwendige Reparation ist eine leichte Reparation.

a) Die Saargruben gehören fast in ihrer Gesamtheit dem preußischen und bayerischen Fiskus.

Gesamtfläche	116 000 ha
Preußische Staatsgruben	110 000 »
Bayerische Staatsgruben	4 000 » .

Die Bewerkstelligung der Abtretung von Staat zu Staat bietet keinerlei Schwierigkeit; die wenigen Privatgruben können von Deutschland ihren Besitzern abgekauft und an den französischen Staat abgetreten werden.

Wie oben angeführt ist, wird das Saarbecken durch diese Abtretung an das Land zurückkommen, das es entwickelt hat und das, nachdem es das Land entwickelt hatte, gewaltsam seiner beraubt worden ist.

b) Die Abtretung wird keinerlei wirtschaftlichen Bruch zur Folge haben.

Nach dem Süden ist nämlich der wirtschaftliche Absatz dieser Gruben gerichtet: denn im Norden machen ihnen die westfälischen Kohlen Konkurrenz, denen gegenüber Preußen sie immer zurückgesetzt hat.

Es genügt, daran zu erinnern, daß aus dieser Absicht heraus Deutschland sich ständig einer Kanalisation der Saar von Saarbrücken abwärts und der Mosel bis zum Rhein widersetzt hat. Die einzige

Wasserverkehrsstraße, die es dem Saarbecken zu gewähren bereit war, war der Kohlenkanal, der gegenwärtig Endpunkte nur auf französischem Gebiet hat, nämlich in Nancy einerseits und in Straßburg anderseits. Man kann also sagen, daß Deutschland selbst, um die Interessen des konkurrierenden westfälischen Beckens zu fördern, dem Saarbecken den Absatz in der Richtung auf Frankreich oder Elsaß-Lothringen auferlegt und aufrechterhalten hat.

Noch bevor sie im Jahre 1793 französische Bürger wurden, führten die Notabeln des Gebiets in einer Denkschrift an die Vertreter des Volkes an, daß »der Handel, der Austausch unseres Eisens, unseres Holzes und unserer Kohle gegen die Erzeugnisse der französischen Fabrikanten die Anhänglichkeit der Nassauer für die Franzosen gekittet und erhalten hat«.

Gegenwärtig sind Elsaß-Lothringen, Frankreich, Italien und die Schweiz wichtige Käufer für das Saarbecken. Die Rückkehr Elsaß-Lothringens an Frankreich und die Orientierung, die Deutschland dem Saarbecken freiwillig gegeben hat, können in einer nahen Zukunft diese Lage nur weiter entwickeln.

c) Schließlich wird auch der Schaden, den Deutschland erleidet, nicht so stark sein, daß er sein wirtschaftliches Gleichgewicht in Frage stellt. Nachstehende Übersicht läßt dies erkennen:

Gesamtförderung Deutschlands an Brennstoff im Jahre 1913 (einschließlich Braunkohle)	278 000 000 t,
Förderung des Saarbeckens	13 626 000 »
Rest	264 374 000 t.
Gesamtverbrauch im Jahre 1913	197 000 000 »
Überschuß nach Abtretung des Saarbeckens	67 374 000 t.

6. Schlußfolgerung aus dem Grundsatz der Reparation.

Sowohl als besondere Reparation wegen der Zerstörung seiner Gruben wie als notwendiges Mittel für die Gesamtreparation ist Frankreich berechtigt, das Saarbecken zu beanspruchen.

Unter Saarbecken ist zu verstehen:

a) die ausgebeuteten Gruben;

b) die nicht ausgebeuteten Kohlenvorkommen;

c) die Industriegegend (Fabriken, Stahlwerke, Hochöfen usw.), die nur von dem Saarbecken lebt und mit ihm eine Einheit bildet.

Auf die tiefbegründete Einheit dieses Gebiets ist vorstehend hingewiesen worden.

Das Gebiet in mehrere Stücke zu zerlegen, wäre sein Untergang und eine Quelle unzähliger Belästigungen für die Bewohner.

Aus diesen Gründen erstreckt sich der Mindestanspruch Frankreichs unter dem Gesichtspunkt der Reparation auf das durch folgende Linie begrenzte Gebiet:

Ausgehend von der Grenze von 1815 an dem Punkt, wo sie durch die französische Nied geschnitten wird, schließt diese Linie das Tal und die Dörfer der französischen Nied ins Saarbecken ein, läuft über Beckingen (ausschließlich), Duppenweiler, Bettingen, Tholey, St. Wendel, Werschweiler, Kubelberg, 2 km östlich Homburg, Kirrberg, Einöd (alle genannten Ortschaften einschließlich) und erreicht die Grenze von 1814/1815, indem sie der Kammlinie zwischen den Tälern der Blies und des Bickenhall folgt [1]).

Am 28. März 1919 wurde die Angelegenheit zwischen Clemenceau, Lloyd George und Wilson erörtert. Tardieu berichtet darüber:

Lloyd George wollte Frankreich zwar das Eigentum an den Kohlengruben zugestehen, war auch mit einer autonomen Organisation für das Gesamtkohlenbecken einverstanden, widersprach aber der Forderung nach der Grenze von 1815 mit den Worten: »Lassen Sie uns den von Deutschland im Jahre 1871 namens eines angeblichen geschichtlichen Rechtes begangenen Fehler nicht erneuern. Lassen Sie uns keine neuen Elsaß-Lothringer schaffen.«

[1]) Diese Grenze, die ungefähr nach der Grenze des Kohlenvorkommens gezogen ist, ist in der Grenzfestsetzung, wie sie im Artikel 48 des Vertrags von Versailles enthalten ist, erheblich — um etwa ein Achtel des jetzigen Saargebiets — überschritten worden. Die Mitteilungen Tardieus geben keinen Aufschluß darüber, wie diese Grenzerweiterung zustande gekommen ist. Zeitungsnachrichten zufolge ist am 27. April 1919 eine Kommission, bestehend aus Aubert und Oberstleutnant Requin für Frankreich, Headlam Morley für England und Haskins für die Vereinigten Staaten in Saarbrücken eingetroffen und hat Erweiterungen der Grenze in der Gegend von Mettlach und Homburg beschlossen. Wenn dies richtig ist, muß schon vorher eine Erweiterung der Grenze beschlossen worden sein, namentlich in der Gegend von Merzig. — Vgl. im übrigen Nr. 32.

Wilson lehnte sowohl die Grenze von 1814 wie das Eigentum Frankreichs an den Kohlengruben ab und wollte Frankreich nur das Recht auf eine seinem Förderungsausfall entsprechende Kohlenmenge zugestehen. Er gab seinem Standpunkt in folgenden Worten Ausdruck: »Niemals, in keiner einzigen Urkunde, hat Frankreich die Grenze von 1814 verlangt. Die Friedensgrundlagen, die Frankreich angenommen hat, sprechen von der Wiedergutmachung des Unrechtes, das Frankreich im Jahre 1871 erlitten hat, nicht aber im Jahre 1815. Die Alliierten sind durch diese Grundlagen gebunden. Das geschichtliche Argument, das Deutschland gegen Frankreich benutzte, um ihm Elsaß-Lothringen zu stehlen, ist ein gefährliches Argument. Lassen Sie uns davon absehen, uns seiner zu bedienen. Übrigens entspricht die Grenze von 1814 in keiner Weise den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Sie würde das Becken vernichten, indem sie es in zwei Teile zerschneiden würde, ohne damit Frankreich die Kohle zu verschaffen. Eine Gebietsabtretung ohne sofortige Volksabstimmung wäre unter diesen Umständen unzulässig.

Es gibt keine klügere Nation als die französische. Wenn ich ihr freimütig meinen Standpunkt auseinandersetze, so fürchte ich ihr Urteil nicht. Ich habe eine so hohe Vorstellung von dem Geist der französischen Nation, daß ich glaube, daß sie jederzeit ein auf die Gerechtigkeit gegründetes und mit Unparteilichkeit angewendetes Prinzip annehmen wird.

Ich glaube nicht, daß man dieses Problem dem von Elsaß-Lothringen gleichstellen kann. Während eines halben Jahrhunderts waren die Augen der Welt auf Elsaß-Lothringen gerichtet. Während eines halben Jahrhunderts hat die Welt niemals an Elsaß-Lothringen als an ein deutsches Land gedacht. Die Frage der Grenze von 1814 hat nicht denselben Charakter. Ich bin bereit, Frankreich die Nutzung der Kohlengruben für eine begrenzte Zeit zuzuerkennen. Da aber keine Rede davon sein kann, den örtlichen Industrien die Kohle zu entziehen, scheint mir die Frage des Eigentums an den Kohlengruben als eine reine Gefühlsfrage.

Ich bedaure, daß ich diese Einwendungen mache, und bitte deshalb um Entschuldigung. Es ist mir peinlich, mich Frankreich zu widersetzen. Aber ich konnte nicht anders handeln, ohne meine Pflicht zu vernachlässigen.«

Clemenceau antwortete hierauf folgendermaßen: »Ich habe einen gewichtigen Vorbehalt zu machen: Sie schalten das Gefühl und die Erinnerung aus. Die Welt wird nicht von bloßen Prinzipien geleitet. Sie erklären sich bereit, uns bezüglich des wirtschaftlichen Gesichtspunktes Gerechtigkeit werden zu lassen, und ich danke Ihnen dafür. Aber die wirtschaftlichen Notwendigkeiten sind nicht alles. Die Geschichte der Vereinigten Staaten ist eine ruhmreiche Geschichte, doch ist sie kurz. 120 Jahre sind für Sie eine sehr lange Periode. Für uns ist es wenig. Wir haben unsere eigene Auffassung von der Geschichte, die nicht vollkommen dieselbe sein kann wie die Ihrige.

Die Prüfungen, die wir durchgemacht haben, haben bei uns das tiefe Gefühl der Reparationen, die uns geschuldet werden, hervorgerufen. Es handelt sich nicht nur um materielle Reparationen. Das Bedürfnis moralischer Reparationen ist nicht weniger groß

Ich kenne alles, was Sie für den Sieg getan haben. Aber ich glaube, daß Sie nichts verlieren würden, wenn Sie in dieser Frage ein Gefühlsmoment anerkennen würden, das etwas anderes ist als Ihre Prinzipien, das aber nicht weniger tief ist.

Als damals die jungen Leute, La Fayette und Rochambeau, den Amerikanern zu Hilfe eilten, die um ihre Unabhängigkeit kämpften, waren es nicht die kalte Vernunft noch die immerhin etwas Gewöhnliches bedeutenden kriegerischen Taten, die das Gedächtnis geschaffen haben, das sich an ihr Eingreifen knüpft. Es ist ein tiefer Eindruck, ein tiefes Gefühl, das für immer unsere beiden Nationen verbunden hat.

Ich bin alt; in wenigen Monaten werde ich für immer das politische Leben verlassen haben. Meine Uninteressiertheit ist absolut. Ich werde vor dem Parlament die Ergebnisse vertreten, zu denen wir gemeinsam gelangen werden. Wenn Sie mich aber heute nicht anhören, dann werden Sie eine Gelegenheit versäumen, ein Glied mehr der Kette gegenseitiger Zuneigung hinzuzufügen, die Frankreich und Amerika vereint.

Es gibt in der Gegend dort wenigstens 150 000 Menschen, die Franzosen sind [1]). Auch diese Menschen, die im Jahre 1918 Adressen an den Präsidenten Poincaré geschickt haben, haben für sich Anspruch auf Gerechtigkeit. Sie wollen die Rechte der Deutschen achten; ich auch. Berücksichtigen Sie aber das Recht dieser Franzosen, ebenso wie Sie dem geschichtlichen Recht Böhmens und Polens Rechnung zu tragen haben werden.

Wir werden die Erörterung bald wieder aufnehmen. Für den Augenblick bitte ich Sie, wenn Sie allein sein werden, an das zu denken, was ich soeben gesagt habe, und gewissenhaft zu prüfen, ob es nicht einen großen Teil Wahrheit enthält.«

Am Nachmittag desselben Tages traten Clemenceau, Loucheur und Tardieu zusammen, um die Bilanz aus dieser Besprechung zu ziehen. Der Anspruch auf die Grenze von 1814 sei, berichtet Tardieu, hoffnungslos gewesen. Bezüglich des Eigentums an den Kohlengruben und der Schaffung eines selbständigen Staates habe zwar die Unterstützung Englands vorgelegen, jedoch nicht mit ausreichenden Garantien für die Ausbeutung der Gruben wie für die »Befreiung der Saarländer französischer Rasse«. Bei Wilson sei der Widerstand nur bezüglich des wirtschaftlichen Gesichtspunktes geringer gewesen. Deswegen sei beschlossen worden, zunächst bei diesem Punkt anzusetzen und zugleich zwei weitere Grundsätze zu betonen, nämlich einmal, daß die Ausbeutung der Gruben ein politisches Sonderregime für das Saarbecken verlange, und ferner, daß, falls die Verbündeten wegen der Deutschen im Saarbecken die sofortige Vereinigung mit Frankreich für unmöglich halten sollten, Frankreich der Belassung des Gebiets unter preußischer Herrschaft nicht zustimmen könne, weil es dort zu viele Franzosen nach Ursprung und Gefühl gebe. Diese drei Prinzipien seien zum Gegenstand dreier Noten vom 29. März, 1. und 5. April gemacht worden. Tardieu veröffentlicht nur die erste. Sie lautet in Übersetzung:

Note über die Saarfrage.

Frankreich verlangt zunächst, daß die Friedenspräliminarien ihm für die Dauer garantieren:

a) das ständige Eigentum an allen Kohlengruben des Saarbeckens,

b) ein wirtschaftliches und politisches Regime, das auf der Oberfläche die Ausbeutung des Bodeninhalts gestattet.

Wenn die Saarkohle sich unter dem Boden der Ruhr befände, würde Frankreich nichts weiter als die Kohle verlangen.

Wir verlangen mehr, weil der Boden der Saar französisch gewesen ist.

Für einen Teil fast zwei Jahrhunderte lang.

Für einen Teil mehr als zwanzig Jahre lang. Und zwar ist dieser Boden zur Zeit der Revolution, d. h. zu einer Zeit, in der das Selbstbestimmungsrecht der Völker zum erstenmal angewendet wurde, vollständig dem einen und unteilbaren Frankreich durch den frei zum Ausdruck gekommenen Wunsch der Bevölkerung einverleibt worden.

Er ist von Frankreich gegen den Willen seiner Bewohner losgerissen worden. Es war dies die erste Bekundung des militärischen und wirtschaftlichen Imperialismus Preußens, sobald es unser Nachbar geworden war, eines Imperialismus, dessen Spuren auszulöschen der Zweck des demnächstigen Friedensvertrags ist.

[1]) Die Bevölkerung des Saargebiets, einschließlich der Gegend von Saarlouis, ist rein deutsch. Die Zahl der nichtdeutschen Elemente ist verschwindend gering. Die Zahl 150 000, d. h. etwa ein Fünftel der Gesamtbevölkerung, ist unerklärlich.

Allerdings ist auf diesem seit 100 Jahren germanisierten Boden die Mehrheit der Bevölkerung germanisch, weil sie eingewandert ist.

Diesen Sachverhalt erkennen wir an, indem wir nicht die Annexion verlangen. Andererseits bestehen wir auf einer Lösung, die, wenigstens teilweise, die unverjährbaren Rechte Frankreichs auf ein Land anerkennt, das zu einem französischen Lande durch den Willen seiner Bewohner geweiht worden ist.

Dies Land war französisch. Diese Tatsache schafft eine Vermutung, daß es gern wieder französisch werden wird. Das Beispiel Elsaß-Lothringens beweist es. Schon heute wissen wir, daß die Mehrheit der Bevölkerung von Saarlouis bereit ist, ihre Wiedervereinigung mit Frankreich zu verlangen.

Um die Zeit in voller Billigkeit das rückgängig machen zu lassen, was vor einem Jahrhundert durch Gewalt begangen worden ist, ist es angezeigt, die Frage der Souveränität über dies Gebiet gegenwärtig nicht anzuschneiden.

Vorübergehend soll das Gebiet weder unter die Souveränität Deutschlands noch unter die Souveränität Frankreichs gestellt werden. Es soll unter der Obhut des Völkerbundes stehen.

Die Deutschen des Gebiets sollen ihre Staatsangehörigkeit behalten. Aber als Deutsche, die im Ausland leben, sollen sie nicht an den Wahlen zu den deutschen Vertretungen teilnehmen.

Sie sollen für die örtlichen Vertretungen (Kreistage, Stadtverordnetenkollegien) das Stimmrecht ausüben dürfen.

Die von der Zentralbehörde ernannten deutschen Beamten sollen beseitigt werden.

Den Deutschen, die ihr Land verlassen wollen, sollen alle Erleichterungen und Garantien für die Flüssigmachung ihres Besitzes gewährt werden.

Frankreich soll vom Völkerbund ein zweifaches Mandat erhalten:

1. Militärische Besetzung;
2. Aufsicht über oder Vetorecht in der Lokalverwaltung (einschließlich Unterrichtswesen). Ernennung der Bürgermeister und Beigeordneten.

Die französische Staatsangehörigkeit soll individuell und nach Prüfung des Falles den Personen verliehen werden, die darum nachsuchen.

An dem Tage, an dem in jedem der hauptsächlichsten Verwaltungsbezirke die Mehrzahl der Wähler die französische Staatsangehörigkeit erworben haben wird, oder einfach an dem Tage, an dem der Kreistag die Annexion an Frankreich verlangen wird, soll diese Annexion rechtsgültig werden nach Bewilligung durch den Völkerbund.

Nach Ablauf von 15 Jahren sollen alle Bewohner, die nicht bereits ihren Willen kundgegeben haben, befragt werden. Vor diesem Datum soll kein Antrag auf Vereinigung mit Deutschland in Erwägung gezogen werden, da diese Frist von 15 Jahren gerade deshalb vorgesehen ist, um die Zeit handeln zu lassen und die Bevölkerung in die Lage zu versetzen, gerecht und frei über die Souveränität zu entscheiden. Preußen hat für sich 100 Jahre gehabt, um sein Werk der Gewalt zu befestigen.

Die vorstehend umschriebene Lösung ermöglicht die Antwort auf die beiden Einwendungen, die dem Verlangen Frankreichs gegenüber gemacht worden sind.

Erste Einwendung: Es ist dies ein neuer Anspruch Frankreichs, das bisher nur vom Elsaß und von Lothringen gesprochen hat.

Es handelt sich auch hier sehr wohl um das Elsaß und um Lothringen; denn es handelt sich um deren Grenze. Das französische Lothringen, im Jahre 1871 amputiert, war schon im Jahre 1815 amputiert worden. Ohne Zweifel hat die verflossene Zeit die ältere Grenze gegenüber der späteren in den Hintergrund treten lassen. Die vorgeschlagene Lösung trägt aber dieser Verschiebung Rechnung.

Das Lothringen von Metz und Thionville wird sofort desannektiert; dem Saarbrücker Lothringen wird Zeit gelassen, zu entscheiden, welchem der beiden Länder, die es besessen haben, es endgültig angegliedert werden will, in Berücksichtigung des Umstandes, daß seine Angliederung an Preußen das Werk der Gewalt war.

Zweite Einwendung: Es wird eine Bresche in das Prinzip des Selbstbestimmungsrechtes der Völker gelegt.

Nein! Nichts Endgültiges, nichts Unverbesserliches wird beschlossen. Es ist im Gegenteil eine Verbeugung vor diesem Prinzip, vor den möglichen Bedenken, die der doppelte historische Titel Frankreichs und Deutschlands hervorruft, wenn man die Bevölkerung in die Lage versetzt, über etwas zu entscheiden, worüber Deutschland — im Gegensatz zu Frankreich — sie niemals befragt hat: über die Souveränität, unter der sie endgültig leben wollen.

Wenn also, um es zusammenzufassen, einerseits die Rechte Frankreichs auf das Saargebiet unseren Verbündeten nicht ausreichend erscheinen, um eine sofortige Rückannexion zu rechtfertigen, so erscheinen andererseits diese Rechte in den Augen Frankreichs zu bedeutsam, als daß es sich damit einverstanden erklären könnte, daß die Souveränität über das Saargebiet durch den Vertrag endgültig für Deutschland bekräftigt wird. Ein Zwischenregime muß also geprüft werden.

Im Anschluß an diese Darlegungen wurden nach dem Bericht von Tardieu die Bestimmungen über die Kohlengruben erörtert. Am 31. März stimmte Wilson dem

Übergang des Eigentums an den Kohlengruben an Frankreich zu. Er machte folgenden Vorschlag:

»Es besteht grundsätzliches Einverständnis über folgendes:

1. Das volle Eigentum an den Kohlengruben des Saarbeckens soll an Frankreich übergehen und Deutschland auf Reparationskonto gutgebracht werden.

2. Für die Ausbeutung dieser Kohlengruben sollen Frankreich die weitestgehenden Erleichterungen gewährt werden, namentlich:

a) Befreiung von Abgaben seitens Deutschlands, einschließlich Ein- und Ausfuhrabgaben;
b) absolute Bewegungsfreiheit für die Arbeiterschaft, sowohl fremde als örtliche;
c) Freiheit für die Entwickelung der Verkehrsmittel auf dem Schienen- und dem Wasserwege;
d) Prüfung der notwendigen politischen und administrativen Abmachungen, um die vorerwähnten Ergebnisse sicherzustellen.«

Auf diesen Vorschlag hin, zu dem Clemenceau zunächst keine Stellung nahm, wurde, wie Tardieu weiter berichtet, ein Ausschuß gebildet, worin Frankreich durch Tardieu mit Unterstützung von Aubert und Deflinne, die Vereinigten Staaten durch Prof. Charles H. Haskins und England durch Headlam Morley vertreten waren. Nach 10 Sitzungen war Einigkeit über die Ausbeutung der Kohlengruben erzielt; die französischen Vorschläge hierüber wurden mit gewissen Ergänzungen angenommen. Dies genügte aber Tardieu nicht. Er erreichte schließlich von seinen Mitarbeitern die Unterschrift unter folgender Erklärung:

»Die Unterzeichneten stimmen darin überein, daß, wenn die vorerwähnten Artikel, deren Bestimmungen aus wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten notwendig erscheinen, ohne Errichtung eines administrativen und politischen Sonderregimes angewandt werden sollten, ernste Schwierigkeiten und Konflikte unvermeidlich entstehen würden.

gez. André Tardieu,
Charles H. Haskins.
Headlam Morley«.

Am Vormittag des 8. April fand eine neue Sitzung statt, in der Lloyd George im allgemeinen sich dem französischen Standpunkt anschloß. Während Frankreich entweder die Errichtung eines unabhängigen, mit Frankreich durch eine Zollunion verbundenen Staates oder die Souveränität des Völkerbundes mit Mandat für Frankreich und Volksabstimmung nach 15 Jahren vorschlug, machte Lloyd Georges zwei ähnliche Vorschläge. Er gab seiner Meinung folgendermaßen Ausdruck:

»Ich möchte dem Saargebiet die Unabhängigkeit unter der Autorität des Völkerbundes geben. Eine Zollunion würde das Becken mit Frankreich verbinden. In der Tat existiert kein natürliches wirtschaftliches Band zwischen diesem Gebiet und Deutschland. Es hat nur Beziehungen mit Elsaß-Lothringen[1]). Wir dürfen ferner

[1]) Die wirtschaftlichen Beziehungen des Saargebiets zu Deutschland einerseits und Elsaß-Lothringen andererseits sind ersichtlich aus folgenden, für das Jahr 1913 geltenden statistischen Angaben, die sich auf das ungefähr dem heutigen Saargebiet entsprechende Gebiet, jedoch mit Ausschluß des pfälzischen Teiles, beziehen:

Ausfuhr: Von dem Absatz an Steinkohle entfiel

auf Preußen	44,5	v. H.,
» Süddeutschland	25,2	»
» Elsaß-Lothringen	12,7	»
» Frankreich	8,0	»
» die Schweiz	6,2	»
» andere Länder	3,0	»

Von der Kokserzeugung wurden abgesetzt:

in Preußen	89,4	v. H.,
» Süddeutschland	0,9	»
» Elsaß-Lothringen	8,5	»
» anderen Ländern	1,2	»

Teer, Pech, Asphalt und Harz hatten ihren Absatz fast ausschließlich in Deutschland.

Die (verhältnismäßig geringe) Ausfuhr von Roheisen (Luppen und rohe Blöcke) ging fast ganz nach Deutschland.

Bei Stab- und Formeisen, Eisenbahnschienen, Eisenbahnschwellen, eisernen Röhren und Säulen betrug der Anteil Deutschlands an der Ausfuhrmenge $^2/_3$ bis $^3/_4$.

Von der Ausfuhr an Thomasmehl entfielen auf Deutschland 80,0 v. H.

auch nicht vergessen, daß dieses Land zum großen Teil französisch gewesen ist bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, und daß es Frankreich mit Gewalt und trotz des Widerspruchs der englischen Staatsmänner weggenommen ist.

Wir sind gegen jede Annexion. Aber wir glauben nicht, daß man diese Gegend lebensfähig erhalten kann, wenn man sie nicht zu einer politischen Einheit gestaltet.

Ich bin überzeugt, daß, wenn nach einigen Jahren eine Volksabstimmung stattfinden würde, die Bevölkerung nicht verlangen würde, zu Deutschland zurückzukehren.«

Wilson wurde in dieser Sitzung durch Oberst House vertreten. Dieser erklärte, die vorgeschlagenen Lösungen seien »in jeder Weise interessant und einer sorgfältigen Prüfung wert«. Am Nachmittag des gleichen Tages erneuerte aber Wilson seine Einwendungen, indem er zwar den wirtschaftlichen Vorschlägen, nicht aber einer Änderung oder auch nur einer Suspendierung der Souveränität zustimmte und ebenso den Gedanken eines Mandats verwarf. In einer Note schlug er eine schiedsgerichtliche Kommission vor, die die Schwierigkeiten zwischen den französischen Gruben und der Deutschen Regierung entscheiden sollten. Da Clemenceau diesen Vorschlag ablehnte und Wilson dabei verharrte, kam eine Einigung nicht zustande.

Am Abend des 8. April fand eine neue Beratung zwischen Clemenceau, Loucheur und Tardieu statt, in der beschlossen wurde, nicht weiter nachzugeben. Der französische Standpunkt wurde in folgender, von Tardieu noch in der Nacht ausgearbeiteten Note niedergelegt:

Antwort auf die Note des Herrn Präsidenten Wilson vom 8. April.

I. Vorbemerkungen.

Die von dem Herrn Präsidenten Wilson Herrn Clemenceau am 31. März überreichte Note lautete folgendermaßen:

Es besteht grundsätzliches Einverständnis über folgendes:

1. Das volle Eigentum an den Kohlengruben des Saarbeckens soll auf Frankreich übergehen und Deutschland auf Reparationskonto gutgebracht werden.

2. Für die Ausbeutung dieser Kohlengruben sollen Frankreich die weitgehendsten wirtschaftlichen Erleichterungen gewährt werden, nämlich:

a) Befreiung von Abgaben seitens Deutschlands, einschließlich Ein- und Ausfuhrabgabe;
b) absolute Bewegungsfreiheit für die Arbeiterschaft, sowohl fremde als örtliche;
c) Freiheit für die Entwicklung der Verkehrsmittel auf dem Schienen- und Wasserwege;
d) Prüfung der notwendigen politischen und administrativen Abmachungen, um die vorerwähnten Ergebnisse sicherzustellen.

Von der Ausfuhr an Glas und Glaswaren, Tonwaren und Porzellan entfielen auf Deutschland 80 bis 90 v. H.

Die weiterverarbeitenden Industrien setzten ihre Erzeugnisse zu 80 bis 100 v. H. auf dem deutschen Markte ab, wovon 60 bis 80 v. H. auf die rechte Rheinseite entfielen.

Einfuhr: Von der Einfuhr an Eisenerz entfielen:

auf Elsaß-Lothringen	83,0 v. H.,
» Deutschland	3,0 »
» Luxemburg	3,5 »
» fremde Länder	10,4 » .

An der Einfuhr von Roheisen waren beteiligt:

Deutschland mit	17,0 v. H.,
Elsaß-Lothringen mit	17,0 »
Luxemburg mit	8,0 »
andere Länder mit	58,0 » .

Die Einfuhr an Koks und Braunkohlenbriketts erfolgte fast ausschließlich aus Deutschland.

Bei den sonstigen wichtigeren Einfuhrgütern (Weizen, Roggen, Hafer, Kartoffeln, Mehl, Müllereierzeugnisse, Kleie, Teer, Rundholz, Nutzholz, Brennholz, Eisenbahnschwellen, Grubenholz, Petroleum und anderen Mineralölen, Naphthalin, Steinkohlen- und Teeröl, Schwefelsäure, Chemikalien, gebranntem Kalk, Zement) überwog die Zufuhr aus Deutschland erheblich; ungefähr $^3/_4$ dieser Erzeugnisse stammten aus Deutschland; einzelne, wie z. B. Chemikalien kamen ganz aus Deutschland, nur wenige, wie z. B. gebrannter Kalk, ganz aus Elsaß-Lothringen.

Vgl. im übrigen Nr. 175.

Die Sachverständigen haben sich gleichzeitig dahin geäußert, daß ihres Erachtens einige von diesen Bestimmungen in der Praxis unvermeidliche Reibungen und Konflikte verursachen würden, wenn nicht ein politisches und administratives Sonderregime eingeführt würde.

Die von dem Herrn Präsidenten Wilson am 8. April überreichte Note nimmt vorbehaltlich gewisser Abänderungen den Entwurf für die wirtschaftlichen Bestimmungen an, enthält aber keinerlei politische und administrative Bestimmungen.

Sie sieht die Schaffung eines Schiedsgerichts vor, das über Konflikte entscheiden soll, aber sie bestimmt nichts für die Vermeidung derartiger Konflikte.

Mit anderen Worten, die Note vom 8. April erkennt an, daß Konflikte entstehen werden und beschränkt sich darauf, eine Gerichtsbarkeit einzusetzen, die in jedem Einzelfall zwischen Frankreich und Deutschland entscheiden wird. So wird das Saarbecken in letzter Linie durch einen Gerichtshof verwaltet werden.

Ein derartiges Regime ständiger Prozesse scheint unannehmbar nicht nur für Frankreich und Deutschland, sondern auch im Interesse der Bevölkerung des Saarbeckens und im Interesse des Weltfriedens.

II. Beispiele für sichere Konflikte.

Daß Konflikte sicher sind, beweist die Prüfung der Artikel. Beispiele:

Artikel 9. Wenn die Souveränität Deutschlands und die deutsche Verwaltung bestehenbleiben, wie soll es dann möglich sein, die französische Gesetzgebung über Arbeitswesen, Ergänzung der Arbeiterschaft, Löhnung usw. auf einen Teil der Arbeiter des Saargebiets anzuwenden?

Artikel 12. Wie soll man die Befugnisse der vom französischen Staat ernannten Polizeikräfte mit der deutschen Ausübung der Polizeigewalt und der Gerichtsbarkeit in Einklang bringen?

Artikel 14. Wie soll Frankreich seine Aufsicht über die Regelung des Bergwesens, der Industrie und der sozialen Verhältnisse ausüben können, wenn ihm keinerlei Souveränitäts- oder Verwaltungsbefugnisse übertragen werden? Angenommen, daß durch die in Weimar beschlossenen Gesetze der Arbeitstag für eine die Kohlengruben versorgende elektrische Kraftzentrale auf 6 Stunden herabgesetzt werden sollte, wie sollten die Gruben nach dem dem französischen Recht entsprechenden Regime 8 Stunden arbeiten?

Artikel 16. Wie soll das Saargebiet dem französischen Zollsystem unterworfen werden, wenn Frankreich dort keine Verwaltungsbeamten und keine anderen Rechte als das Eigentum an den Kohlengruben besitzt? Es gibt keine Zölle ohne Zollbeamte.

All diese Artikel sind wirtschaftlich notwendig und gerecht, erfordern aber eine administrative und politische Ergänzung, wie sie die Sachverständigen verlangt haben, wie sie aber die Note vom 8. April nicht vorsieht. Man könnte die Beispiele vermehren.

III. Allgemeine Folgen des vorgeschlagenen Systems.

Nach dem Inhalt der von dem Herrn Präsidenten Wilson angeregten Lösung soll die Sachlage folgende sein:

1. Die Bewohner sollen im Reichstag vertreten sein, wo Zwischenfälle künstlich werden hervorgerufen werden können.

2. Die ganze deutsche und preußische Verwaltungsorganisation, die das Gebiet seit hundert Jahren knechtet, soll aufrechterhalten werden.

3. Jede von der französischen Regierung getroffene wirtschaftliche Maßnahme wird, auch wenn sie noch so unentbehrlich ist, von den deutschen Behörden unbegrenzt verschleppt werden können, da es für diese Behörden hierfür genügen wird, einen Prozeß vor dem Schiedsgerichtshof anzustrengen.

4. Wenn die dem französischen Arbeitsrecht unterstellten 72 000 Arbeiter in den Streik treten, welche Gesetzgebung soll anwendbar sein?

Man wird so dahin gelangen, in dem Gebiet die französisch-deutschen Reibungen zu vervielfältigen, die dann ihre Rückwirkung auf die gesamten Beziehungen der beiden Länder ausüben werden; ein örtliches Sondergericht ist nicht das Mittel, wodurch das so geschehene Übel wieder gut gemacht werden kann.

Das Saarbecken wird unter einem derartigen Regime ein europäisches Marokko werden mit allen Mängeln der Algeciras-Akte, noch dazu in erschwerter Form. Es wird ein Kampfplatz und ein Nährboden für einen beständigen deutsch-französischen Konflikt werden.

IV. Vereitelung der beiden wesentlichen Interessen Frankreichs.

Die vorgeschlagene Kombination befriedigt außerdem keines der beiden wesentlichen Interessen, die Frankreich vertreten muß.

1. Betreffs der Bodenschätze: Das Eigentum an den Kohlengruben für ständige Dauer ist durch die Note des Präsidenten Wilson an Herrn Clemenceau vom 31. März festgestellt worden. Frankreich hat dargelegt, daß diese Kohle, auf die es zwecks Reparation Anspruch hat, ihm unentbehrlich ist für Frankreich selbst und für Elsaß-Lothringen. Die Note vom 8. April faßt nun die glatte und einfache Abtretung dieses Eigentumsrechtes nach 15 Jahren ins Auge. Dies kann Frankreich nicht unterschreiben.

2. Betreffs des Gebiets in seiner Oberfläche: Auf den ersten französischen Antrag hat der Präsident der Vereinigten Staaten eingewandt, es gäbe in diesem, zum großen Teil französischen Gebiet zu viele eingewanderte Deutsche, als daß eine sofortige Vereinigung mit Frankreich annehmbar sei. Die französische Regierung hat sich am 29. März einverstanden erklärt, eine andere Lösung zu prüfen. Sie hat aber ständig erklärt, daß es in diesem selben Gebiete zu viele schon jetzt nach Frankreich gerichtete

französische Elemente gäbe, als daß Frankreich darauf verzichten könnte, ihnen für die Zukunft ihr Recht auf Vereinigung mit Frankreich zu sichern. Damit nun diese Vereinigung in 15 Jahren das Ergebnis der freien Willensäußerung der Bevölkerung sein kann, ist die Mindestbedingung, daß man die Bevölkerung bis dahin der Bedrückung durch die preußische Verwaltung entzieht, die sie seit 100 Jahren erduldet.

Diese Verwaltung (Wahlen, Beamte usw), deren Aufrechterhaltung die Note vom 8. April vorsieht, wird in der Tat den Deutschen den Vorteil des Terrors sichern, mit dem sie immer regiert haben, und wird den Bewohnern das fair chance der Befreiung entziehen, das Frankreich ihnen verschaffen will. Frankreich stimmt zu, daß alle Garantien, selbst die der Staatsangehörigkeit, den einzelnen Bewohnern gegeben werden, aber es kann nicht zugeben, daß das ihm übertragene wirtschaftliche und soziale Mandat jede Minute belastet wird durch die Ausübung der preußischen Souveränität und Verwaltung.

V. Schluß.

Um es zusammenzufassen, so ist die französische Regierung nach aufmerksamer Prüfung der Note des Herrn Präsidenten Wilson vom 8. April der Ansicht, daß diese Note

1. nicht die administrativen und politischen Klauseln enthält, die der Bericht der Sachverständigen vom 5. April zwecks Vermeidung von Konflikten für unerläßlich hält;
2. daß sie deswegen eine große Gefahr für örtliche und allgemeine Verwickelungen in sich birgt;
3. daß sie Deutschland ein ständiges Mittel der Obstruktion gegen die französische Ausbeutung der Kohlengruben des Beckens liefert;
4. daß sie nach Ablauf von 15 Jahren das durch die Note des Präsidenten Wilson vom 31. März gebilligte Eigentumsrecht Frankreichs an den Kohlengruben völlig in Frage stellt;
5. daß sie der Bevölkerung im Hinblick auf die vorgeschlagene Volksabstimmung nicht die nach 100 Jahren preußischer Bedrückung unerläßlichen Garantien gewährt.

Die französische Regierung wünscht demnach sich an einen der Vorschläge von Herrn Lloyd George zu halten, die den von ihr selbst formulierten entsprechen.

Sie ist bereit, sie entsprechend den Anregungen des Herrn Präsidenten Wilson zu ergänzen:

a) durch eine Volksabstimmung nach 15 Jahren;
b) durch einen Schiedsgerichtshof, der den Auftrag hat, die bei der Anwendung der einen oder anderen dieser drei Lösungen möglichen Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden.

In der Sitzung vom 9. April vormittags stimmte Lloyd George dem französischen Vorschag vollkommen zu. Wilson leistete noch Widerstand und machte am selben Nachmittag einen neuen Vorschlag, wonach ohne Übertragung eines Mandats an Frankreich die von ihm vorher angeregte schiedsgerichtliche Kommission zu einer Verwaltungskommission umgewandelt werden sollte. Tardieu stellte hierbei dem Präsidenten Wilson folgende drei Grundfragen:

1. Wird die deutsche Souveränität in der Schwebe gelassen werden?
2. Wird die Kommission alle Befugnisse haben einschließlich des Rechts, Beamte abzuberufen?
3. Werden die Wahlen zum Reichstag unterbunden werden?

Wilson bejahte alle drei Fragen. Hierauf wurden Tardieu, Haskins und Morley mit der Ausarbeitung des Vertragstextes beauftragt. Am 10. April war der Text fertiggestellt.

Tardieu knüpft hieran noch ein Wort der Verteidigung gegen die an den Bestimmungen über das Saarbecken geübte Kritik, sowohl derer, die diese Bestimmung unzureichend finden, wie derer, die sie als mißbräuchlich, gehässig, heuchlerisch und beleidigend für die Freiheit der Völker bezeichnen. »Herr Keynes hat«, schreibt Tardieu, »Wort für Wort die von dem Grafen Brockdorff-Rantzau in seiner Note vom 29. Mai 1919 entwickelten Argumente wiedergegeben, und bei französischen Sozialisten hat er ein Echo gefunden. Auf diese schlechten Gründe gibt der Augenschein selbst die Antwort. Ist die Lösung des Saarproblems ‚imperialistisch'? Vielleicht wäre dies bei einer glatten und einfachen Rückannexion an Frankreich der Fall gewesen. An Stelle dieser Rückannexion setzt aber der Vertrag die Volksabstimmung, die das Recht der Einwohner achtet. Ohne die Volksabstimmung hätte es nur folgende zwei Möglichkeiten gegeben: entweder die Annexion an Frankreich, wobei der deutschen Bevölkerung das Recht auf freie Abstimmung entzogen worden wäre, oder die Aufrechterhaltung des status quo, wobei annähernd 150 000 Saarländer — nach Herz und Willen ebenso Franzosen wie die Elsässer und Lothringer — auf immer unter dem deutschen Stiefel geblieben wären. Die Friedenskonferenz hat weder die erste noch die zweite dieser beiden Lösungen gewollt, und indem sie weder

die eine noch die andere wollte, ist sie durch ihre eigenen Bedenken zu der Lösung gelangt, die der Vertrag enthält. Man sage nicht, daß es, um die Schwierigkeiten zu vermeiden, genügt hätte, alsbald eine Volksabstimmung vorzunehmen, denn unter der Last eines Jahrhunderts preußischer Bedrückung hätte eine sofortige Abstimmung ein falsches Bild ergeben, und die Saarfranzosen wären geopfert worden.«

Tardieu schließt seinen Bericht mit folgenden Worten:

»Dies ist die Lösung des Vertrags. Gewiß verwickelt, weil das Problem verwickelt war, weil Frankreich es zu tun hatte mit Verbündeten, die durch ehrenhafte Bedenken zurückgehalten wurden und oft unfähig waren, die Dinge von demselben Standpunkte aus zu beurteilen wie Frankreich; aber auch eine gerechte Lösung, weil sie, auch in dieser Komplexität, allen auf dem Spiele stehenden Interessen Rechnung trägt... Anfang Juli 1919 ist der Bürgermeister von Saarlouis in Begleitung einer Delegation erschienen, um Herrn Clemenceau die Dankbarkeit seiner Mitbürger zum Ausdruck zu bringen. Am 10. Januar 1920 haben unsere Ingenieure Besitz von den Gruben des Kohlenbeckens ergriffen. Einige Tage später hat sich die Regierungskommission unter dem Vorsitz eines Franzosen in Saarbrücken niedergelassen und dort in einigen Monaten für das Wohl der Bewohner gute und nützliche Arbeit verrichtet. Dies muß man festhalten, mehr als die gleisnerischen Proteste der Deutschen. Solange diese sich als Sieger gefühlt haben, beabsichtigten sie, Belgien und fünf französische Departements zu annektieren.«

II.

Nr. 2.

Historische Beleuchtung der französischen Ansprüche auf das Saarbecken.

Von Professor Hermann Oncken

(Abgekürzte Wiedergabe eines in der »Woche« Nr. 10 vom 8. März 1919 erschienenen Artikels.)

Die französische Publizistik hat den historischen Rechtstitel ins Feld geführt; diesen gilt es, in seinen entscheidenden Positionen nachzuprüfen. Ich lasse dabei völlig die historischen Antiquitäten beiseite, die sich mit den Sitzen des alten Keltentums in dieser Gegend, mit dem Rhein als Grenze Galliens oder mit den karolingischen Teilreichen des 9. Jahrhunderts beschäftigen. Wir haben auch bei uns patriotische Narren gehabt, die mit ähnlichen Reminiszenzen aus einer toten Vergangenheit einen beliebigen unberechtigten Eroberungsanspruch zu begründen vermeinten. Wir haben sie zum Schweigen gebracht, aber lehnen es ebenso ab, die ihnen wahlverwandten Narren im Feindeslager ernst zu nehmen. Daher begnügen wir uns mit der jedem Historiker hüben und drüben vertrauten Feststellung, daß seit dem Ausgang des 9. bzw. seit der Mitte des 10. Jahrhunderts auch die Gebiete, zu denen das Saarbecken zu rechnen ist, Teile des Deutschen Reiches sind und seitdem mit ihrer Bevölkerung und ihren Einrichtungen, mit ihrer Arbeit und ihrer Kultur dem deutschen Staat und dem deutschen Volkstum zugehört haben.

Mit zwei ganz kurzen Unterbrechungen. Denn innerhalb dieser Periode von fast einem Jahrtausend, die wir überblicken können, gibt es zwei begrenzte und episodenhafte Zwischenspiele, die die Franzosen heute in einen historischen Rechtstitel zu verwandeln bemüht sind. Nur in den Jahren 1680 bis 1697 und in den Jahren 1801 bis 1815 hat Saarbrücken überhaupt (Saarlouis auch in der dazwischenliegenden Periode) zum französischen Staat gehört. Diese beiden historischen Intermezzi fallen beide Male in die Gipfelpunkte einer hegemonischen Eroberung, die nach allen Seiten, über die französischen Sprachgrenzen hinaus, in Europa um sich griff: unter Ludwig XIV. und unter Napoleon I. Beide Intermezzi sind von der bewaffneten Gegenwehr des

bedrohten Europa nach kurzer Frist wieder der völkerrechtlichen Revision unter Herstellung des alten Rechtszustandes unterworfen worden. Würdigen wir diese beiden Episoden im einzelnen, ob sich aus ihnen irgendein Recht herleiten läßt, sie in der heutigen Welt gewaltsam zu erneuern.

Der erste Versuch der Franzosen, sich im Saargebiet festzusetzen, fällt in die Zeit nach dem Frieden von Nymwegen. In den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts versuchte Ludwig XIV. mitten im Frieden das Gebiet an sich zu reißen, und als die militärische Gewalt von deutschen Reichstruppen wieder hinausgeworfen worden war, verfiel man in Paris auf den Ausweg des »Rechtes«, wie ihn diese grundsätzliche Eroberungspolitik damals verstand. Die Metzer Reunionskammer vom 17. Oktober 1680 legte der Gräfin Eleonore Klara von Nassau-Saarbrücken die Verpflichtung auf, ihr Land als ehemaliges Lehen des Metzer Bistums von der Krone Frankreich zu Lehen zu nehmen, und am 9. Januar 1681 mußte die Bedrohte, der Macht sich beugend, sich dem französischen Ansinnen fügen. Über die Methoden dieser Reunionspolitik, deren Sprüche aus der Macht ein Recht zu machen suchten, hören wir zunächst die allgemeinen Urteile der Franzosen von damals und heute. In den Werken einer der edelsten Erscheinungen des geistigen Frankreichs, des Erzbischofs Fénélon, finden sich darüber folgende Sätze, die er an König Ludwig XIV., der Wahrheit die Ehre gebend, geschrieben haben soll: »Mitten im Frieden haben Sie Krieg geführt und wundersame Eroberungen gemacht. Sie haben eine Reunionskammer eingesetzt, um Richter und Partei zugleich zu sein; das hieß: Kränkung und Hohn der Rechtsanmaßung und Gewalttätigkeit hinzufügen ..... Ein solches Benehmen hat ganz Europa gegen Sie geeinigt und in Erregung versetzt.« (Œuvres choisies de Fénélon, Bd. 2, 416). Unabhängige Franzosen denken heute nicht anders. Noch im Jahre 1906 schrieb einer der angesehensten Historiker Frankreichs, Ernest Lavisse, in seiner vielgelesenen großen »Histoire de France« (Bd. VII, 373) das Urteil nieder: »Niemals hat sich Ludwig XIV. durch einen Vertrag gebunden erachtet. Er hat in seinen Mémoires seinem Sohn die Meinung ausgesprochen, daß die Worte der Verträge den Komplimenten gleichen, die man in der großen Welt macht, und nur eine im Verhältnis zu ihrem Klange ganz untergeordnete Bedeutung besitzen. Er hat beinahe jedes Wort gebrochen, das er gegeben hat. Er hat beim Tode des Königs von Spanien Advokatenkniffe als Kriegsgründe ausgesucht und ähnliche Kriegsgründe nach dem Frieden von Nymwegen gefunden, um die Reunionen zu unternehmen. Niemand konnte sich auf ihn verlassen.« »Chicanes de procureurs«: Dieses allgemeine Urteil über die Reunionen gilt auch im besonderen über den obenerwähnten Fall des Saargebietes, von dem hier allein die Rede ist: es ist Gewalt unter dem schlechten Schein eines Rechtsverfahrens. Daher erübrigt es sich auch, die Fiktionen dieses Gerichtshofes einer Nachprüfung im einzelnen zu unterziehen und etwa auseinanderzusetzen, weshalb eine Urkunde Kaiser Heinrichs IV. von 1065, die das Schloß Saarbrücken (nur dieses) an das (damals dem Deutschen Reich unterstehende) Bistum Metz verliehen hat, für das Rechtsverfahren des 17. Jahrhunderts keine Beweiskraft hat. Mit Recht hat der Münchener Völkerrechtslehrer Reinhard Frank darauf hingewiesen, daß eine vorübergehende lehnsrechtliche Verbindung im feudalen Staat vor fast einem Jahrtausend als Rechtsgrundlage für die Verhältnisse im modernen Staatsleben überhaupt nicht angesprochen werden kann.

Aber schon das alte Europa des 17. Jahrhunderts ist sich einig darüber gewesen, wie diese Reunionspolitik völkerrechtlich und ethisch zu bewerten sei, und es verstand zu handeln. Denn das System der Übergriffe, denen auch das Saargebiet zum Opfer fiel, gab den Anlaß, daß in den folgenden Jahren unter der Führung des deutschen Kaisers und des Königs Wilhelm III. von Großbritannien sich die große »Allianz« bildete, die das verletzte Völkerrecht mit den Waffen wiederherstellte. Im Frieden von Ryswyk von 1697 mußte Ludwig XIV. seinen Raub, darunter auch fast das ganze Saargebiet, wieder herausgeben; mit dieser völkerrechtlichen Entscheidung sind übrigens auch alle etwa vorhandenen früheren Rechtstitel hinfällig geworden. Allein die Festung Saarlouis, die der König inzwischen in dem geraubten Gebiet an Stelle

des zerstörten Ortes Vallerfangen angelegt und nach seinem Namen genannt hatte, gelang es ihm, als einen isolierten Punkt im fremden Gebiet, als ein militärisches Ausfallstor gegen die Pfalz zu behaupten; wenn die Franzosen heute auf diesen Namen geflissentlich hinweisen, so sei ihnen erwidert, daß sie ihn selber während der Revolutionszeit pietätlos in »Sarrelibre« umgetauft haben. Saarbrücken selbst aber und der Kern des Saargebiets wurden wieder deutsch und blieben das ganze 18. Jahrhundert hindurch deutsch.

Auf die erste französische Episode ist eine zweite Episode in dem napoleonischen Zeitalter gefolgt. Sie war die Frucht des gleichen Eroberungsdranges und sie ist nach kurzer Dauer dem gleichen Geschick durch den Willen Europas verfallen. In dem Frieden von Lunéville im Jahre 1801 ist auch das Saargebiet mit den anderen Teilen des linken Rheinufers an Frankreich abgetreten worden, und damit begann für anderthalb Jahrzehnte eine engere Verbindung dieser deutschen Lande mit dem französischen Staat, als sie im 17. Jahrhundert möglich gewesen war. Die Selbstbestimmung der Bewohner des Saarbeckens ist dabei ebensowenig geachtet worden wie in den übrigen deutschen Gebieten. Noch im Jahre 1798 — nach mehrjähriger Besetzung — sollen es im ganzen nur 48 Bürger von Saarbrücken und 13 von St. Johann gewesen sein, die sich für die Vereinigung mit Frankreich aussprachen. Wenn aber die heutige französische Eroberungspublizistik sich darauf beruft, die Bewohner des Saargebiets hätten an den Plebisziten der Jahre 1802 und 1804 teilgenommen und dadurch ihren politischen Willen als Angehörige des französischen Empire manifestiert, so darf man erstens die Franzosen daran erinnern, wie sie selber heute als gute Republikaner diese napoleonischen Plebiszite und ihre Einschüchterungsmethoden zu bewerten pflegen, zweitens die historische Tatsache feststellen, daß in diesen Plebisziten allein die Frage gestellt wurde, ob Napoleon Bonaparte auf Lebenszeit Konsul und (beim zweitenmal) Kaiser sein solle. Diese Frage *allein* und nichts anderes ist in den in üblicher Weise erzwungenen Abstimmungen in allen damals zu Frankreich gebrachten Gebieten beantwortet worden. Wer heute aus jenen Abstimmungen einen Rechtstitel für eine neue Eroberung herleiten will, kann sich ebensogut auf die plebiszitären Voten von Brüssel und Antwerpen, von Köln und Mainz, von Genf und Turin berufen: Belgier, Schweizer und Italiener werden ihm schon die richtige Antwort geben! Denn diese ungeheure Ausdehnung des Kaiserreichs, die die Traditionen Ludwigs XIV. aufnahm und überbot, ist damals die Ursache geworden, daß in immer neuen Anläufen Europa sich unter Führung Englands zusammenfand, um schließlich die napoleonische Gewaltherrschaft in Stücke zu schlagen und das Recht der Völker wieder herzustellen.

Nach dem Siege der Verbündeten beschloß der Wiener Kongreß, Frankreich grundsätzlich auf die Grenzen von 1792, auf seinen Umfang vor den Revolutionskriegen, zurückzuführen; die Zusage dieses Besitzstandes wurde den Franzosen von den Mächten in einem Vertrage vom 30. Mai 1814 verbrieft. Dabei wurden aber an gewissen Grenzlinien gegen die Niederlande, das Deutsche Reich, die Schweiz und Piemont einige Gebietserweiterungen über jene Grenzen von 1792 hinaus bei Frankreich belassen, darunter auch das Saargebiet. Erst, als Frankreich sich dem von Elba zurückgekehrten Napoleon noch einmal angeschlossen und wiederum mit Waffengewalt von den Verbündeten hatte zum Frieden zurückgeführt werden müssen, entschlossen sich die Mächte, auch diese Grenzstreifen wieder an sich zu ziehen und den Anliegern in den Niederlanden, Preußen, der Schweiz und Piemont zu überweisen. Das ist die Korrektur, die die Großmächte nach der erneuten Erfahrung mit der französischen Kriegslust im Jahre 1815 an den Beschlüssen von 1814 vornahmen, das ist der kümmerliche Rest eines Rechtstitels, den die Franzosen von heute gegen das europäische Urteil von damals hervorholen, um auf ein ihnen angeblich zugefügtes »Unrecht« den bequemen Begriff der »réparation« anzuwenden. Erwägen wir deshalb ernsthaft, was sie zu sagen haben. Hören wir, um das »Unrecht« von 1815 in unparteiischer Beleuchtung vorzuführen, erstens — wie es sich gebührt — die Franzosen von damals, zweitens die führende Macht der Verbündeten, die Engländer, die

ihr damaliges Votum auch heute nicht werden preisgeben können, und schließlich noch die Saarbrücker von 1815 — wenn ihre Stimme im Zeitalter der Kabinettspolitik zu Worte kam, darf sie dann heute, im Zeitalter der Selbstbestimmung der Völker, ungehört verhallen?

Zunächst die Franzosen selbst. Am 21. Septemper 1815 haben Talleyrand und die übrigen französischen Bevollmächtigten sich in Beantwortung der Forderungen der Verbündeten zu gewissen Rückgaben über die im Vertrage vom 30. Mai 1814 vorgesehene Grenze hinaus erboten, und zwar erhoben sie keine grundsätzlichen Einwendungen gegen Abtretungen von Gebiet, das nicht zu dem Frankreich von 1792 gehört hatte. Zu diesen Abtretungen gehörte Saarbrücken. In diesen »cessions territoriales sur ce qui n'était pas l'ancienne France« — die nicht zu dem alten Frankreich vor der Revolution gehört hatten — erblickten die französischen Staatsmänner nicht im geringsten ein »Unrecht«. Die unheilvollen Folgen weitergehender Abtretung malten sie allerdings beweglich aus. Das ganze Aktenstück verrät, wie froh man in Paris war, so billigen Kaufes davonzukommen und nicht für den Krieg von 1815 mit einer ganz anderen Kostenrechnung von »Desannexionen« und »Reunionen« bestraft zu werden.

Daß solche Entwürfe damals unter den Gegnern Frankreichs auftauchten, läßt sich nach den bitteren Erfahrungen, die man gemacht hatte, wohl begreifen. Auch die englischen Staatsmänner, um die zweite Zeugenbank aufzurufen, haben sich über die moralische Berechtigung der Verbündeten, sich stärker gegen Frankreich zu sichern, sehr bestimmt ausgesprochen. Am 15. Juli 1815 schrieb der Premierminister Lord Liverpool an den auswärtigen Minister Lord Castlereagh: »Die überwiegende Meinung in England ist, daß wir vollkommen berechtigt sind, uns den gegenwärtigen Moment zunutze zu machen, um von Frankreich die hauptsächlichsten Eroberungen Ludwigs XIV. zurückzunehmen (to take back from France the principal conquests of Louis XIV.). Es wird mit vielem Nachdruck geltend gemacht, daß Frankreich niemals die Demütigung, die es empfangen hat, vergessen, sondern die erste Gelegenheit wahrnehmen wird, um sich zu bemühen, seinen militärischen Ruhm zurückzugewinnen.« (Letters of Castlereagh X, 431.) Wenn trotzdem die englische Politik sich schließlich auf so geringfügige Gebietsänderungen beschränkte, so geschah es allein, um die Rücksicht auf die Sicherheit der Nachbarn Frankreichs möglichst in Einklang zu setzen mit der Rücksicht auf die Befestigung des neuen Regimes der Bourbonen und auf einen dauernden Friedenszustand. Es war die Schonung und nicht die Härte, die diese Bedingungen diktierte. Daß auch die Engländer in diesem Ausgang nur den Schlußakt des Prozesses sahen, der unter Ludwig XIV. begonnen hatte, geht aus dieser Stelle und mancher anderen in den Papieren Castlereaghs und Wellingtons deutlich hervor.

Und nun zu den Saarbrückern selbst. Trotzdem sie anderthalb Jahrzehnte gezwungen unter Napoleon gestanden hatten, sandten sie in den kritischen Wochen eine Deputation nach Paris, um aus der Zugehörigkeit zu Frankreich herausgelöst zu werden. 343 Bürger aus einer Gesamteinwohnerzahl von 5000 hatten die Eingabe unterzeichnet, und der Führer der Deputation, Böcking, erklärt, neun Zehntel der Bevölkerung habe hinter ihnen gestanden. Eben dieses Auftreten mag es auch Talleyrand erleichtert haben, in den Verzicht zu willigen und den Stimmen einer verschwindenden Minorität kein Gehör zu schenken. Es handelte sich im Jahre 1815 eben nicht um einen Vertrag zwischen Potentaten, die — um mit Wilson zu reden — ihre Untertanen wie ihr Eigentum verschenken, sondern um den freiwilligen Akt eines sich selbst bestimmenden Volkes. Man darf sogar sagen, wie W. Windelband in der Frankfurter Zeitung vom 7. Februar 1919 bemerkt, daß unter den vielen Erwerbungen, die Preußen im Laufe seiner Geschichte gemacht hat, die Saarbrücker fast die einzigen sind, die — wie ihre Deputation nach Mainz an Justus Gruner beweist — diesen Anfall vorher und freiwillig beantragt haben. Sie wurden eben nicht erobert, sie kamen von selbst, als sie im Jahre 1815 in den Schoß des deutschen Vaterlandes zurückkehrten.

Soll diese vor hundert Jahren dokumentierte Selbstbestimmung heute, wo sie im Notfall mit überwältigender Einstimmigkeit sich genau so äußern würde, wieder vernichtet werden? Denn das ist die schwerwiegende historische und sittliche Verantwortung, die vor allem an den Präsidenten Wilson herantritt: ob er einen zweimal, in den Jahren 1697 und 1815, gefällten europäischen Rechtsspruch heute in Unrecht verwandeln will. Wir haben heute keine Verbündeten und Fürsprecher, wir können von unsern nächsten Feinden nicht den Gemeinsinn jenes alten Europa erwarten, wir haben nur die Gerechtigkeit unserer Sache für uns und die Hoffnung, daß Präsident Wilson, der der Welt ein Zeitalter der Gerechtigkeit zu schenken gelobt hat, nicht hinter der Kabinettspolitik des 17. und 19. Jahrhunderts wird zurückstehen wollen.

Zu ihren historischen »Rechtstiteln« haben die Franzosen noch einen modernen gefügt. Er heißt: »Wiedergutmachung des ihnen in diesem Kriege zugefügten Unrechts« — eben deswegen verlangen sie das Kohlenbecken von Saarbrücken. Aber ist dieser Grund so wahr, wie der Hinweis auf zerstörte eigene Kohlengruben erscheinen läßt, oder ist es nur ein Vorwand für ein Verlangen, das auch ohne die Gruben von Lens immer in der französischen Seele geschlummert hat? Aus den Antworten, die die Geschichte des 19. Jahrhunderts auf diese Frage gibt, nur eine einzige Episode. Als nach der Schlacht bei Königgrätz Preußen und Österreicher sich der Möglichkeit des Friedensschlusses näherten, erschien am 18. August 1866 im preußischen Hauptquartier der französische Botschafter Benedetti, um eine französische Kompensationsforderung vorzulegen. Sie hieß — wie heute — Landau und Saarbrücken. Für Saarbrücken hieß das Schlagwort damals noch nicht Reparation, sondern Kompensation. Der Name war anders, aber die Sache war die gleiche: es handelte sich um nichts als Eroberung, um reine Machtpolitik. Dieses Begehren Napoleons III. enthüllt den Sinn jenes Wortes, das Ranke im Jahre 1870 zu Ad. Thiers gebrauchte: Wir führen jetzt Krieg gegen Ludwig XIV. — auch wenn die Welt heute vergessen zu haben scheint, daß wir Deutsche es sind, die auf einer langen historischen Linie in der Defensive gestanden haben.

Im Jahre 1866 schlug der Erpressungsversuch fehl, er half nur Deutschland nach dem Bürgerkrieg zu einigen, aber er wurde zu einer der Wurzeln des Krieges von 1870. Diese Erinnerung mag auch für Wilson eine Mahnung gewesen sein, keine Lösung der Friedensfrage zuzulassen, die im Moment eine Vergewaltigung schafft. Er würde sonst seinen eigenen Idealen des Völkerbundes den Todeskeim einpflanzen und sein Wort vom 6. April 1918 widerrufen: »Wir sind bereit, bei der Schlußabrechnung gerecht gegen das deutsche Volk zu sein und mit Deutschland ehrlich zu verfahren wie mit anderen Mächten. Irgend etwas anderes vorzuschlagen als Gerechtigkeit, unparteiische und leidenschaftslose Gerechtigkeit gegenüber Deutschland, wie immer der Krieg ausgehen mag, hieße unsere eigene Sache im Stiche lassen und entehren.«

III.

Einige Urkunden aus der ersten Hälfte der Waffenstillstandszeit.

Nr. 3.

Der Einzug der französischen Truppen in Saarlouis.

(Aus amtlichen Berichten.)

Am Vormittag des 21. November 1918 marschierten die letzten deutschen Truppen durch die Stadt Saarlouis, die ihnen zu Ehren mit Fahnen, Girlanden und Ehrenpforten geschmückt war. Unmittelbar nach dem Durchmarsch wurde der Schmuck ab-

genommen. Gegen Mittag rückte der französische Vortrupp ein und erklärte die Stadt für besetzt. Jede Begrüßung und Kundgebung seitens der Bevölkerung unterblieb. Auf den Straßen hatte sich nur eine gewisse Anzahl Neugieriger eingefunden, die schweigend dem Einzug der französischen Dragoner zusahen. Es wird erzählt, ein einzelner habe »Vive la France« gerufen, worauf er verprügelt worden sei.

Die Franzosen wollten sofort auch den nördlich der Stadt und jenseits der Saar gelegenen Bahnhof besetzen. Da sich dort noch deutsche Truppen befanden, protestierte der Bürgermeister dagegen und erreichte nach langem Verhandeln, daß den deutschen Truppen eine Abzugsfrist bis zum 22. November 3 Uhr mittags eingeräumt wurde. Der Major Tuffrau, mit dem der Bürgermeister dieserhalb verhandelte, erwähnte bei dieser Gelegenheit selbst die kühle Aufnahme der französischen Truppen seitens der Bevölkerung.

Am Abend des 22. November verlangte Major Tuffrau von dem Bürgermeister, er solle am nächsten Tage, an dem der französische General Lecomte seinen feierlichen Einzug in die Stadt halten werde, diesen an der Stadtgrenze empfangen, ferner solle die Bürgerschaft die französischen Fahnen und Offiziere begrüßen. Der Bürgermeister lehnte das erste Verlangen sofort ab und erklärte wegen des zweiten, er müsse sich darüber erst mit den Stadtverordneten besprechen.

Bald darauf übersandte Major Tuffrau dem Bürgermeister folgendes Schreiben:

(Übersetzung.)

22. November 1918, 19 Uhr (deutsche Zeit).

Major Lazard an den Bataillonschef Tuffrau.

Ich erhalte folgende telephonische Mitteilung: Der General Lecomte wünscht zu erfahren, ob die Stadtverwaltung von Saarlouis ihn mit den französischen Truppen freiwillig und ohne Druck von unserer Seite (volontièrement et sans pression de notre part) am Eingang der Stadt empfangen will.

Ich muß Ihre Antwort schleunigst mit Boten an E. M. in Überherrn schicken.

gez. Lazard.

Die in später Abendstunde zusammengerufenen Stadtverordneten lehnten sowohl das mündlich wie das schriftlich vorgebrachte Ersuchen einstimmig ab. Um der Absage jede Spitze zu nehmen, wurde ihr folgende schriftliche Begründung gegeben:

22. November 1918, 9·30 Uhr.

Die Stadtverordnetenversammlung von Saarlouis bedauert lebhaft, den Herrn General Lecomte mit seinen Truppen nicht amtlich empfangen zu können, weil deutsche Generäle und deutsche Truppen bisher niemals amtlich empfangen worden sind.

Nach der Stadtverordnetenversammlung erschien Major Tuffrau wieder bei dem Bürgermeister und erklärte, nachdem ihn dieser von der Antwort der Stadtverordneten in Kenntnis gesetzt hatte: »Ich befürchte, das wird Schwierigkeiten geben.« Diese Schwierigkeiten traten aber nicht ein, vielmehr erklärte Major Tuffrau dem Bürgermeister am nächsten Morgen (23. November), der General werde die städtischen Vertreter nachmittags bei seinem Einzuge im Rathaus empfangen. Dies wurde auch dem Bürgermeister durch folgendes Schreiben angezeigt:

(Übersetzung.)

33. Armeekorps.
Der General.

Hauptquartier Creutzwald, den 22. November 1918.

Herr Bürgermeister!

Ich habe die Ehre, zu Ihrer Kenntnis zu bringen, daß ich am 23. November, 12½ Uhr (französische Zeit), an der Spitze der Truppen, die in die Stadt gelegt werden sollen, meinen Einzug in Saarlouis halten werde.

Im Anschluß an die Zeremonie werde ich im Rathaus den Herrn Landrat und sodann die Stadtverordneten empfangen, die ich Sie bitte mir vorstellen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Bürgermeister, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Kommandierende General des 33. A. K.

Am 23. November nachmittags 3 Uhr zogen die französischen Truppen ein und nahmen auf dem Großen Markt vor dem Rathaus parademäßige Aufstellung. Die Zahl der Zuschauer war gering. Kundgebungen unterblieben. Nach der Aufstellung

der Truppen erschien der General im Rathaus und hielt eine kurze Rede; er sprach von den »Schandtaten der Deutschen« und kündigte der Stadt »Befreiung vom deutschen Joch durch die Franzosen« an. Der Bürgermeister erwiderte kurz in deutscher Sprache, die Bevölkerung werde sich ruhig und loyal verhalten, und er hoffe, daß das Verhältnis zwischen der Bürgerschaft und den Franzosen während der Dauer der Besetzung ungestört bleiben werde.

Darauf nahm der General die Parade ab.

Der Bevölkerung von Saarlouis war der feierliche Einzug der französischen Truppen durch folgende, in den Zeitungen vom 23. November erschienenen Bekanntmachung angekündigt worden:

Bekanntmachung.

In Anbetracht des höflichen Empfanges, den die Stadt Saarlouis den französischen Truppen bereitet hat, hat sich das französische Kommando entschlossen, heute, den 23. November, nachmittags einen feierlichen Einzug in Saarlouis zu halten. Bei den einziehenden Truppen befindet sich die Fahne eines Infanterieregiments.

Alle Fahnen, gleich welcher Nation sie angehören, müssen geachtet werden wie alle diejenigen, die für sie geworben sind, weil sie viel vergossenes Blut und Opfer versinnbildlichen. Alle Nationen haben jedoch nicht dieselbe Art, ihre Achtung zu bezeugen. In Frankreich ist es Sitte, den Hut abzunehmen, wenn die Fahne eines Regiments vorbeizieht.

Der unterzeichnete Platzkommandant hofft, daß die Bevölkerung von Saarlouis diese französische Sitte von heute ab mitmacht, indem sie beim Vorbeimarsch auch die Fahne grüßt. Die französischen Soldaten, die die Gewohnheiten in Deutschland nicht kennen, würden in der Unterlassung dieser Sitte eine beabsichtigte Feindseligkeit erblicken, die sicherlich nicht gewollt ist. Dies könnte gleich zu Anfang zu unliebsamen Mißverständnissen führen. Diese Ehrenbezeugung mag vielen, die sie nicht kennen, seltsam erscheinen, aber ihre Berechtigung wird sicherlich allgemein verstanden werden.

Saarlouis, den 23. November 1918.

Der Platzkommandant:
Tuffrau,
Major und Bataillonskommandeur.

In dem »Saarlouiser Tageblatt« (Nr. 273 vom 25. November 1918) findet sich über den Einzug der französischen Truppen folgender Bericht:

Zur Durchführung der Waffenstillstandsbedingungen rückten am Samstag nachmittag der Kommandierende General des 33. französischen Armeekorps und der Kommandierende General der 2 französischen Infanteriedivision an der Spitze von Truppen verschiedener Gattungen (Dragoner, Pioniere, Infanterie, Feldartillerie, Autokanonen und Jäger z. Pf.) in Saarlouis ein. Der Einzug begann 2:30 Uhr auf dem Wege über Lisdorfer Straße, Kl. Markt, Französische Straße, Marktplatz, wo Aufstellung genommen wird. Darauf wurden ihm die üblichen militärischen Ehren von den Truppen erwiesen sowie auch dem Divisionskommandeur, den drei Fahnen und den Standarten. Landrat, Bürgermeister und die drei Stadtverordneten waren zum Empfang der französischen Befehlshaber im Gobelinsaal des Rathauses. Um 3½ Uhr ließ der Kommandierende General anfragen, ob er mit Gefolge empfangen werde. Das wurde zugesagt. Der General begrüßte den Landrat, betonte, ihm mitteilen zu können, daß die Truppen nicht als Feinde hierhergekommen sind, sondern um gemeinschaftlich mit den deutschen Behörden die Ordnung aufrechtzuerhalten; er hoffe auf Unterstützung. Bürgermeister Dr. Gilles betonte, er sei seit tags vorher Bürgermeister der Stadt Saarlouis und begrüße als solcher namens der Stadt den General und sein Gefolge. Redner könne erklären, daß die Bürgerschaft loyal und ruhig ist. Er hoffe, daß zwischen Besatzung, Behörden und Bürgerschaft für die Dauer der Besetzung ein gutes Einvernehmen herrschen werde. Der Kommandierende General dankte und bemerkte, es sei ihm bekannt, daß in Saarlouis einer der größten französischen Generale, Marschall Ney, geboren ist, und daß es in der französischen Armee noch viele französische Offiziere gibt, die in Saarlouis und Umgegend geboren sind. Schließlich sicherte er der Stadtverwaltung beim Vorhandensein von Wünschen Entgegenkommen zu, man möge sich vertrauensvoll an den Platzkommandanten wenden. — Zum Einzug der französischen Truppen waren die Bewohner der lothringischen Grenze in großer Zahl eingetroffen. Bemerkt sei, daß sich die Stadtbevölkerung würdig und korrekt benommen hat.«

Nr. 4.

Kundgebung der Saarbrücker Bürgerschaft.

(Dem Präsidenten Wilson übersandt.)

Unser Wille zum Deutschen Reich.

Ein Bekenntnis der Saarbrücker Bürgerschaft.

Wir Einwohner des Stadt- und Landkreises Saarbrücken, eines rein deutschen Gebietes, erheben feierlichst Einspruch gegen das in verschiedenen französischen Zeitungen hervorgetretene Verlangen, uns von unserem deutschen Vaterlande zu trennen und uns Frankreich, einem uns innerlich völlig fremden Staate, einzuverleiben. Wir sind Deutsche nach Abstammung, Geschichte, Sprache und Gesinnung. Wir wollen auch jetzt in der Zeit des tiefen Unglücks mit unsern deutschen Brüdern und Schwestern weiter vereint bleiben. Neun Jahrhunderte hindurch war das Saarbrücker Land ein selbständiges deutsches Fürstentum, es wurde 1801, zur Zeit der französischen Revolution, Frankreich einverleibt, kam aber durch den Pariser Kongreß 1815 wieder an Deutschland, und zwar an die preußische Rheinprovinz, entsprechend dem lebhaft und einmütig bekundeten Willen der Bürgerschaft von Saarbrücken und St. Johann, der in dem anliegenden Beschlusse vom 11. Juli 1815 niedergelegt ist. Eine nochmalige Angliederung des Saarbrücker Gebietes an Frankreich würde unvereinbar sein mit den Grundsätzen des Präsidenten Wilson, die nicht nur von Deutschland, sondern auch von unsern Gegnern als Grundlage für die Friedensverhandlungen angenommen worden sind. Wir bitten den Herrn Präsidenten und alle, die einen Frieden der Gerechtigkeit und der Versöhnung herbeiführen wollen, nicht zu dulden, daß wir von Deutschland losgerissen werden.

Saarbrücken, im Dezember 1918.

Im Auftrage von Tausenden wahlfähiger Einwohner des Stadt- und Landkreises Saarbrücken:

(Es folgt eine größere Anzahl von Unterschriften.)

Anlage.

Ein Beschluß der Bürgerschaft von Saarbrücken und St. Johann aus dem Jahre 1815.

Von sämtlichen Einwohnern der Städte Saarbrücken und St. Johann geht nur die eine Stimme aus: Befreiung vom Franzosenjoche, Wiedervereinigung mit dem deutschen Vaterlande.

Damit aber diese Stimme nicht ungehört verhalle und unsere tätigen Feinde außerstand gesetzt werden, auf dem gewöhnlichen Wege der Schlauheit und Ränke, ihr verräterisches Flüstern zu unserm Verderben geltend zu machen, und uns zum zweiten Male das unabsehbare Unglück der Abtretung an eine fremde Nation und eine ewige Trennung vom deutschen Vaterlande herbeizuführen, so haben sich sämtliche Einwohner dieser Städte aufs feierlichste verbunden, auf jedem rechtlichen Wege ihre Trennung von Frankreich und ihre Wiedervereinigung mit Deutschland nachzusuchen und jeder Intrigue gegen den allgemeinen Wunsch und das Interesse dieser Städte aufs kräftigste entgegenzuwirken.

Damit aber auch bei dem Umstande, daß noch heute gegen den allgemeinen, laut ausgesprochenen Willen die willkürlich aufgedrungene fremde Verwaltungsbehörde dieser Städte, deren besonderes Interesse mit dem allgemeinen der Einwohner in Widerspruch steht, ihre Amtsverrichtungen fortsetzt, nichts versäumt werden möge, was den Zweck der Verbindung sichern kann — eine jedesmalige Versammlung sämtlicher Einwohner und die Verhandlung der Gegenstände in öffentlicher Beratung

aber zu Zeitverlust und selbst zu schädlichen Offenkundigkeiten führen würde, so haben sämtliche Einwohner beschlossen:

1. Nachgenannte Einwohner, nämlich die Herren: Lauckhard, Böcking, Heinr. Eichacker, Christian Köhl, Carl Zimmermann und Ph. Karcher, sind als Kommissarien bestellt, um das Wohl der Städte, was ihre politischen Verhältnisse, die Wiedervereinigung mit Deutschland, die Abstellung der fremden, unnatürlichen Verwaltungsbehörde, und überhaupt alles dasjenige betrifft, was zu ächt deutscher Reinheit, Harmonie, Ordnung und Einheit führen kann, aufs kräftigste zu besorgen.

2. Gedachten Herren Lauckhard, Böcking, Heinrich Eichacker, Christian Köhl, Carl Zimmermann und Ph. Karcher wird hiermit von sämtlichen unterzeichneten Einwohnern volle Macht und Gewalt gegeben, nicht allein auf jedem rechtlichen Wege, durch Vorstellungen, Promemorien, Korrespondenzen und Deputationen den Zweck gegenwärtiger Verbindung zu sichern, sondern überhaupt durch Anwendung aller Mittel, die ihnen zu Gebote stehen, den Wünschen der Einwohner Genüge zu leisten, und den verderblichen Absichten unserer Feinde kraftvoll entgegenzuwirken, indem sämtliche unterzeichneten Einwohner, jeder insbesondere, geloben, alles zu tun und zu leisten, was den Umständen nach der guten Sache zum Frommen und Gedeihen von ihnen gefordert werden wird. — Urkundlich dessen haben sich sämtliche Einwohner unterschrieben.

Saarbrücken, den 11. Juli 1815.

(Es folgt eine größere Anzahl von Unterschriften.)

Nr. 5.

Rede des Generals Garnier-Dupleſſis in Saarbrücken am 22. Januar 1919.

(Bericht der »Saarbrücker Zeitung«).

Am 22. Januar 1919 ließ der Kommandierende General des 9. Armeekorps, General Garnier-Dupleſſis, die Vertreter der Behörden von Saarbrücken zusammen rufen und hielt bei dieser Gelegenheit folgende Ansprache:

Meine Herren!

Sobald es mir möglich wurde, habe ich Sie gebeten, sich hier zusammenzufinden, damit wir Bekanntschaft machen, da sie berufen sind, mit der französischen Militärverwaltung zusammen zu arbeiten, mit mir, dem Kommandeur des 9. Armeekorps, sowie mit Herrn General Andlauer, den sie bereits kennen und dem die oberste Kontrolle über die deutsche Verwaltung obliegt, und zwar im ganzen von der Armee Mangin besetzten Teil des Bezirks Trier.

Dieses Zusammenarbeiten kann nur dann aufrichtig, freimütig und infolgedessen fruchtbar sein, wenn es auf ein vollkommenes Verständnis der Lage begründet ist, und dieses Verständnis selbst muß auf genauer Kenntnis der vergangenen Tatsachen beruhen, aus welchen sie hervorgeht.

Wie gestaltete sich die Vergangenheit?

Vor vier und einhalb Jahren wurde über ganz Europa, ja über die ganze Welt ein verhängnisvoller Sturm durch die deutsche kaiserliche Regierung, mit der die gesamte deutsche Nation durch ihren unverkennbaren Eroberungs- und Beherrschungsdrang Hand in Hand ging, erregt. Diese unbestreitbare Tatsache steht fest.

Der Krieg wurde durch Verletzung des feierlichsten Vertrags, durch die Invasion in das neutrale Belgien, eröffnet.

Der Angreifer führte diesen Krieg unter Verachtung aller göttlichen und menschlichen Rechte, mit einem Zerstörungsdrang, der einen jeden mit Grauen erfüllen mußte, der nicht weiß, daß der Spruch der Alten »Quos vult perdere« in jedem Zeitalter der Menschheit Geltung behält.

Alle Härten und Barbareien: Totschlag, Brandschatzung, organisierter und rücksichtsloser Diebstahl, systematische, durch den Krieg nicht gerechtfertigte Verwüstung von Städten, Dörfern, Kirchen (denn das Göttliche selbst wurde nicht geschont), von Schätzen der Kunst und der Geschichte, treten uns entgegen.

Und Schande über Schande! Selbst Frauen wurden gefangengenommen und, wie in Lille, junge Mädchen der Obhut ihrer Mütter entrissen! Die Kultur schritt um 15 Jahrhunderte zurück!

Inzwischen nahm der Kampf seinen Gang und wogte abwechselnd hin und her.

Aber schon seit dem zweiten Kriegsmonat wußte Frankreich, gestützt auf seine treuen Verbündeten, daß es siegen würde, weil es siegen wollte, und weil sich sein Gegner vor Gott und vor den Menschen des Sieges unwürdig erwiesen hatte.

In erneuter Weise ist, getreu seiner Geschichte, Frankreich der Vorkämpfer der dauernden Wahrheit: für Recht, Gerechtigkeit und Freiheit geblieben.

Und am 18. Juli 1918, der vom Armeechef festgesetzten Stunde, fielen die verbündeten Armeen über den Feind her.

Vier Monate hämmerten sie ihn wie das Eisen auf dem Amboß und fügten ihm täglich Niederlagen bei, bis zum Tage, wo ihm das Schwert aus den Händen entfiel und er um einen Waffenstillstand flehte, der ihm von den verbündeten Regierungen bewilligt wurde und der einer Kapitulation gleichkam.

Ein überwältigender Sieg, wie er bisher noch nie erreicht wurde, indem der Besiegte den letzten Kampf für die Ehre auf seinem heimatlichen Boden nicht aufnehmen konnte noch wollte.

So gestaltete sich die Vergangenheit in ihrer unverblümten Wahrheit; sie ist in ihrer nackten Wirklichkeit, ohne versteckte Umwege und ohne zynische oder einfach kindische Lügen, hart anzuhören.

Und jetzt, meine Herren, mögen Sie diese unermeßliche materielle und moralische Verschuldung erwägen, die die deutsche Nation auf sich lud, weil sie blindlings ihrer Regierung folgte.

Fragen Sie sich, ob Sie bei aller Gerechtigkeit nicht von einem Sieger, dem so furchtbare Klagegründe, dem ein so zu Recht bestehender Groll zur Seite stehen, nicht alles zu fürchten hätten?

Sie wissen bereits, eine solche Furcht war grundlos.

Dem französischen Empfinden ist es zuwider, einen besiegten und entwaffneten Feind zu schlagen, selbst wenn seine Waffen gegen das allgemeine Recht waren.

Sie selbst und Ihr Eigentum sind in unserer sicheren Obhut, und abgesehen von den Gefühlen, die man für die hegen kann, die sie sich erworben haben, oder die bestrebt sind, sie zu verdienen, können Sie auf unsere Gerechtigkeit rechnen, fest, aber voll auf unsere Humanität, auf unsere Großmut.

Bedenken Sie jedoch, daß Ihre Haltung unsere Haltung diktieren wird.

Sollten Sie der Pflichten vergessen, die Ihnen die jetzige Lage auferlegt, und von ihnen abweichen, sollten Sie die gebotene und höfliche Haltung gegenüber denjenigen, die das Recht sowie die Macht haben, zu befehlen und Gehorsam zu verlangen, nicht beachten, dann würden Sie nicht mehr auf das Wohlwollen des Siegers rechnen können. Sie hätten dann nur noch einzig und allein mit seiner Gerechtigkeit zu tun, und diese wäre unmittelbar und unbeugsam.

So ist die Gegenwart.

Über die Zukunft zu verfügen, ist nicht Ihre Sache und auch nicht meine Sache. Ich wünsche nur, daß sie sich mit den wahren Interessen des Saargebiets in Einklang setzt und dessen Entwickelung fördert.

Sie werden, meine Herren, Ihre Ämter weiter verwalten, unter der Führung, der Aufsicht und dem Schutze der französischen Militärverwaltung, mit dem Eifer der Gewissenhaftigkeit, die sie von Ihnen verlangt, zur Aufrechterhaltung der guten Ordnung und zum Besten der Bevölkerung.

Nr. 6.

Versuche, die Bevölkerung des Kreises Saarlouis von den Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung abzuhalten und für den Anschluß an Frankreich zu beeinflussen:

(Aus amtlichen Berichten.)

Die ersten Nachrichten über die Absicht, das Saargebiet an Frankreich anzugliedern, tauchten im Kreise Saarlouis Ende Dezember 1918 und Anfang Januar 1919 auf. Sie gingen auf Mitteilungen von Angehörigen der Familie Fabvier zurück.

Anfang Januar 1919 erschien bei verschiedenen Geschäftsleuten ein gutgekleideter, fließend deutsch und französisch sprechender Herr, der Unterschriften gegen die Abhaltung der Wahlen zur Nationalversammlung sammeln wollte und im Anschluß daran Stimmung für einen Anschluß an Frankreich zu machen suchte, indem er behauptete, das Saargebiet würde nach der Abtretung von Elsaß-Lothringen wirtschaftlich ruiniert sein, wenn es sich nicht an Frankreich anschlösse. Die Liste gegen die Abhaltung der Wahlen soll Mitte Januar 1919 etwa 50 Namen aufgewiesen haben. Der Unterschriftensammler erklärte, die Liste werde dem französischen Deputierten Franklin übersandt werden.

Diese Person wurde später als der aus Metz stammende, in Niedaltdorf ansässige Karl Bier festgestellt, der kurz zuvor als Dolmetscher bei der französischen Militärverwaltung angestellt worden war.

In denselben Tagen (Mitte Januar 1919) wurde unter den Bewohnern des Kreises Saarlouis der in der Anlage wiedergegebene Aufruf verbreitet, in dem zur Wahlenthaltung aufgefordert wurde. Der Aufruf war unterzeichnet »Der Vertrauensausschuß«; Namen fehlten. Diese Flugblätter wurden am 17. Januar morgens mit dem von dem französischen Militärverwalter requirierten Kraftwagen des preußischen Landrats in mehreren Paketen im Gesamtgewicht von 20 Zentnern vom Bahnhof Dillingen, wohin sie vermutlich aus Metz gekommen waren, abgeholt und auf die Kommandantur Saarlouis gebracht. Nach kurzer Zeit erschien ein Offizier der Kommandantur in Begleitung des erwähnten Karl Bier; sie fuhren in verschiedene Ortschaften des Kreises westlich der Saar, wo die Pakete mit den Flugblättern in gewissen Häusern abgeladen oder auch aus dem Wagen geworfen wurden. Auf diese Weise wurden die Flugblätter in den Bürgermeistereien Saarwellingen, Lebach, Bettingen, Nalbach und Dillingen verteilt. In der Stadt Saarlouis beteiligten sich an der Verbreitung der Flugblätter außer Karl Bier noch der Inhaber des Wäsche-, Manufaktur- und Modewarengeschäfts Mayer & Hanau, der Fahrradhändler Felix Hanau, französische Soldaten und einige übelbeleumundete Personen.

Lebhafte Anteilnahme an der Agitation für den Anschluß an Frankreich nahm auch der dem französischen Militärverwalter beigegebene Leutnant Fabvier. Er suchte — ebenfalls Mitte Januar — verschiedene Geschäftsleute auf und versprach ihnen zollfreie Lieferung benötigter und in Deutschland nicht oder nur zu übermäßigen Preisen erhältlicher Waren, wenn sie sich für den Anschluß an Frankreich aussprächen.

In der Gemeinde Lisdorf wurde ungefähr Mitte Januar bei dem Friseur Kleinbauer eine Liste ausgelegt, in die die Personen sich eintragen sollten, die den Anschluß an Frankreich wünschten. Bis zum 25. Januar hatte sich nur ein einziger Bewohner von Lisdorf eingetragen, der auch gegen Bezahlung die Verteilung der erwähnten Flugblätter in der Bürgermeisterei Lisdorf übernommen hatte [1]).

[1]) Die Agitation zwecks Wahlenthaltung hatte keinen Erfolg. Im Kreise Saarlouis beteiligten sich an den Wahlen zur Nationalversammlung am 19. Januar 1919 von 60 062 Wahlberechtigten 49 850 Personen, d. h. 83,0 v. H. Die Wahlbeteiligungsziffer für das ganze Deutsche Reich betrug ebenfalls 83,0 v. H.

Anlage.

AUFRUF.

Mitbürger und Mitbürgerinnen des Kreises Saarlouis, wahret Eure heiligsten Rechte!

In diesen schweren, entscheidenden Stunden, von denen die Zukunft unseres ganzen lieben Saargebietes abhängt, hat sich ein aus allen Volksschichten und Parteien bestehendes Komitee gebildet, um die gefährdeten Interessen unserer Heimat zu schützen.

Wir wollen nicht mehr den gewissenlosen Machthabern und Männern folgen, deren unverantwortliche Politik uns und viele Millionen Menschen ins Unglück stürzte.

Wir wollen uns nicht von preußischen Bolschewisten und Bankerottpolitikern, gleich welchen Namens, terrorisieren lassen.

Also: **Los von Berlin!**

Wir wollen nicht länger dem Lande angehören, das uns vor 100 Jahren gewaltsam annektierte und mit seinen unglücklichen Völkern ins Elend brachte.

Rheinländer! Zu lange waren wir Mußpreußen!

Wir wollen keine Trennung von Lothringen, mit dem uns tiefe kulturelle und wirtschaftliche Bande verküpfen.

Wir wollen zu dem Lande zurückkehren, in dessen Schoß unsere Väter jahrhundertelang zufrieden und glücklich gelebt haben. Zu dem Lande, das unsere Kreishauptstadt gegründet. Zu dem Lande, mit dessen glorreicher Geschichte unsere liebe Heimat aufs engste verbunden ist.

Wir gehören zu ihm wirtschaftlich, rechtlich, geschichtlich!

Das neue, ruhmreich erstandene Frankreich wird uns ebenso liebevoll aufnehmen, wie es unsere lothringischen Brüder aufnahm. Bei ihm werden unsere Rechte und religiösen Institutionen besser geschützt sein als bei den religionsfeindlichen Revolutionären Berlins.

Mitbürger und Mitbürgerinnen!

Der Augenblick unserer Befreiung ist da!
Wir wollen ihn benutzen!
Frankreich muß unseren Willen sehen!

Wenn wir uns am Sonntag der Abstimmung enthalten, so werden wir der Friedenskonferenz beweisen, daß wir keine Vertreter nach Berlin entsenden wollen.

Enthalten wir uns also am Sonntag der Wahl, oder geben wir einen weißen Zettel ab.

Nur so wird man unsern klaren Willen erkennen.

Es geht um unsere Zukunft, um unsere heiligsten Güter!

Unsere Parole heißt daher: Wahlenthaltung!

Der Vertrauensausschuß[1]).

---

[1]) Die ungehinderte Verteilung dieses Flugblatts wurde durch folgende Anweisung sichergestellt:

Confidentiel.

Ne pas s'opposer à la distribution ou à l'affichage de cette proclamation faite par l'autorité française. — Au besoin, empêcher la population de la détruire.

17 janvier 1919.

p. le Ct du Canton: (Unterschrift in Anfangsbuchstaben).

(Übersetzung).

Vertraulich.

Der Verteilung oder dem Ankleben dieses von der französischen Behörde veranlaßten Flugblatts darf kein Widerstand geleistet werden. Nötigenfalls ist die Bevölkerung zu hindern, es zu vernichten.

17. Januar 1919.

Für den Kommandanten der Bürgermeisterei: (Unterschrift in Anfangsbuchstaben).

Nr. 7.

Eingriffe der französischen Militärbehörde in die Verwaltung des Kreises Saarlouis und Beeinflussung der Bevölkerung.

(Aus amtlichen Berichten.)

Mitte Januar 1919 erließ der französische Militärverwalter des Kreises Saarlouis folgende Bekanntmachung:

»Der Herr Militärverwalter des Kreises Saarlouis sowie die Herren Offiziere der Militärverwaltung machen der Bevölkerung des Kreises Saarlouis hiermit bekannt, daß sie in jeder Angelegenheit die Bürger zu empfangen bereit sind.

Empfangsstunden:

Vormittags von 9 bis 11 Uhr,
Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

Der Militärverwalter des Kreises Saarlouis.«

Auf diese Weise wurde ein Denunziantentum großgezogen. Leute, die dem Militärverwalter erwünschtes Material zutrugen, erhielten als Gegenleistung von diesem kleine Gefälligkeiten, die sich gegen die Verwaltung richteten und deren Anordnungen durchkreuzten. Namentlich wurden für solche Dienste den Leuten auf Wunsch Lebens- und Futtermittel aus den Beständen des deutschen Proviantamts gegeben. Als der Landrat deswegen beantragte, daß den Gesuchstellern Futtermittel nur verabfolgt werden sollten, wenn sie einen von ihm gezeichneten Schein vorlegten, damit ihre Bedürftigkeit nachgeprüft und vermieden werden könnte, daß einzelne doppelt Futtermittel erhielten, während andere leer ausgingen, erhielt er von dem Militärverwalter folgende Antwort (Übersetzung):

»Indem ich Ihnen den Empfang Ihres Schreibens 965 Mb vom heutigen Tage bestätige, beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß ich Ihnen nicht das Recht zuerkenne, gegen Entscheidungen zu protestieren, die ich über die Bestände des Proviantamts, die Ihnen nicht gehören, treffe, wie dies ein für allemal durch die Schreiben, die ich Ihnen unter Nr. 98 am 13. Dezember und unter Nr. 127 am 16. Dezember gesandt habe, festgestellt worden ist.

Wir haben nur als außerordentliche Vergünstigung die Futtermittel, um die es sich handelt, an die Zivilbevölkerung Ihres Kreises verabfolgt und haben nur aus Gefälligkeit Ihnen gegenüber die Verabfolgung bis heute nur an solche Landleute vorgenommen, die uns einen von Ihnen gezeichneten Schein brachten.

In Zukunft behalten wir uns das Recht vor, Futtermittel zu verabfolgen, ohne uns Ihrer vollkommen nutzlosen Vermittlung zu bedienen. Dies wird Ihnen lächerliche Proteste ersparen, die übrigens jeder genaueren Angabe entbehren.«

Dieses Verhalten der Militärverwaltung führte dazu, daß wiederholt Landwirte, die beim Landrat um Ermäßigung oder Befreiung von ihren Ablieferungspflichten vorstellig geworden, aber abschlägig beschieden worden waren, sich an den Militärverwalter wandten, der ihnen ihre Wünsche ohne weiteres erfüllte.

Am 27. Januar 1919 wohnte der Militärverwalter der Sitzung der Stadtverordneten bei. Das »Saarlouiser Tageblatt« vom 28. Januar berichtete hierüber:

»Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Dr. Gillet, teilte vor Eintritt in die Verhandlung der Tagesordnung mit, der Herr Militärverwalter habe den Wunsch, die Stadtverordneten persönlich kennenzulernen. Dazu habe er die jetzige Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorgesehen und den Herrn Militärverwalter dann eingeladen. Darauf erfolgte die Vorstellung. Nun führte der Vorsitzende aus, daß die Bevölkerung der Stadt loyal und ruhig sich verhalte und daß Stadtverwaltung und Stadtverordneten ihr möglichstes dazu tun, damit das bisherige gute Verhältnis zwischen den Besatzungstruppen und der Bevölkerung erhalten bleibt. Der Herr Oberst hielt sodann eine längere Ansprache in französischer Sprache, die Herr Leutnant Zabvier in Umrissen in deutscher Sprache wiedergab. Frankreich habe den Krieg nicht gewollt. Viele Deutsche wollten dies nicht glauben. Daß Frankreich den Krieg mit abscheulichen Mitteln geführt habe, das dürfe man ihm glauben, sei Deutschland schuld. Deutschland habe die Mittel zuerst erfunden. Deutschland habe zuerst Gas gebraucht. Die Stadtverordnetenversammlung dürfe ihm auch glauben, daß das französische Militär nicht hier sei, um alles zu zerstören. Die französische Militärverwaltung wolle Ordnung bringen. Sie wolle die Lebensmittelversorgung ganz besonders verbessern. Der Herr Militärverwalter hoffe sehr, daß zwischen Besatzung und Bevölkerung das bestehende gute Verhältnis erhalten

bleibt. Weiter übersetzte Herr Leutnant Fabvier, daß die Orders, welche oft als hart empfunden werden, nicht von dem Herrn Oberst kommen, sondern auf Anordnung des Herrn Generalfeldmarschalls erlassen werden. Darauf teilte der Dolmetscher mit, daß von heute ab das Saargebiet einschließlich der Kohlengruben bis St Wendel zum Lebensmittelversorgungsgebiet Elsaß-Lothringen gehöre. Der Herr Bürgermeister könne jetzt Lebensmittel bestellen, soviel wie er für die Bevölkerung nötig habe.

Darauf wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Vom Herrn Stadtverordneten Hausen ist ein Schreiben eingelaufen, in dem er für den großen Ausfall, der dem Erwerbsleben Saarlouis durch das Fehlen der Garnison erwächst, Ersatzmaßnahmen fordert. Er regt zur Ausnutzung der leer stehenden Kasernen zunächst die Gründung einer landwirtschaftlichen Schule und eines Technikums an und ersucht, für Niederlassung von industriellen Unternehmungen Schritte zu tun. Einerlei wie sich die politische Zukunft Saarlouis gestaltet, würde die Stadt zweifellos keine so starke Garnison mehr erhalten als bisher. Um für den Bedarfsfall vorbereitet zu sein, müßten aus den Stadtverordneten unter Hinzuziehung von Sachverständigen aus der Bürgerschaft einschlägige Kommissionen gebildet werden.

Herr Oberst Poulet ließ mitteilen, daß Saarlouis nach dem Frieden entweder eine deutsche oder eine französische Garnison erhalten werde. Er hoffe fest, daß es eine französische sei, glaube aber kaum, daß die Garnison in Zukunft so stark sein werde als die bisherige. Man hoffe in Zukunft keinen Krieg mehr führen zu müssen. Die Männer würden jetzt viel notwendiger in Industrie, Handel und Landwirtschaft gebraucht. Es werde nach dem zu schaffenden Frieden nicht mehr notwendig sein, soviel Menschen auf beiden Seiten unter den Fahnen zu halten. Wenn Saarlouis an Frankreich falle, würde die Stadt für den finanziellen Verlust an den Kasernen entschädigt werden. Frankreich sei Sieger und habe als solcher auch die wirtschaftlichen Vorteile auf seiner Seite. Das möge man bedenken.

Herr Duroy wünschte im Interesse des Handwerks eine Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs, vor allem im Briefverkehr mit der rechten Rheinseite.

Herr Oberst Poulet sagte weitestgehende Unterstützung zu beim Herrn General Andlauer in Saarbrücken, dem Bevollmächtigten des Generalfeldmarschalls Foch für das ganze Saarrevier.«

In derselben Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gab der Militärverwalter bekannt, daß spätestens vom 15 Februar ab in den Volksschulen französischer Unterricht einzuführen sei; wenn hierfür nicht genügend einheimische Lehrkräfte vorhanden seien, werde er Soldaten zur Verfügung stellen. Dem Kreisschulinspektor erklärte der Militärverwalter am 28. Januar, da die Besatzungstruppen im Saargebiet noch lange, vielleicht Jahrzehnte lang, und wie er wörtlich hinzufügte »in Saarlouis für immer« bleiben würden, müsse die Bevölkerung in die Lage versetzt werden, sich mit ihnen zu verständigen. Der Kommandierende General der X. Armee habe daher angeordnet, daß sofort in allen Schulen des Kreises, auch in den Volksschulen, französischer Unterricht einzurichten sei, und habe bis zum 15. Februar Bericht darüber verlangt, daß der französische Unterricht begonnen habe.

Am 28. Januar eröffnete der Militärverwalter dem Landrat, daß in nächster Zeit für den Kreis Saarlouis mit Ausnahme der Bürgermeistereien Saarwellingen, Nalbach, Lebach und Bettingen die Grenze nach Lothringen geöffnet werden würde. Auf die Frage des Landrats, weshalb die erwähnten vier Bürgermeistereien ausgeschlossen bleiben sollten, erwiderte der Militärverwalter, daß Frankreich begründete Hoffnung habe, im Friedensvertrag das ihm 1815 entrissene Saargebiet zurückzuerhalten.

Am 28. Januar richtete der Militärverwalter folgendes Schreiben an das Saarlouiser Tageblatt:

»Le Lieutenant Colonel Poulet, Administrateur Militaire du cercle de Sarrelouis
à Saarlouiser Tageblatt, Sarrelouis.
Bitte folgenden Auszug aus dem ‚Echo de Paris' in Ihre Zeitung aufzunehmen.
Le Lieutenant Colonel Poulet.
Administrateur Militaire du cercle de Sarrelouis.
Pour l'Administrateur militaire du cercle des Sarrelouis
Le Capitain adjoint.
(Unterschrift).«

Der Auszug aus dem »Echo de Paris« trug die Überschrift »Vergangenes und gegenwärtiges Leiden der vom Feinde besetzten Länder in Frankreich« und war die Wiedergabe einer Rede des Erzbischofs Chollet von Cambrai.

Am selben Tage wurde der Verleger der Zeitung auf der Militärverwaltung noch mündlich aufgefordert, auch weiterhin Artikel, die ihm zugehen würden, zu veröffentlichen.

Sämtliche Zeitungen von Saarlouis ließen die Aufforderung, den Auszug aus dem »Echo de Paris« zu veröffentlichen, zunächst unbeachtet. Am folgenden Tage erhielten sie jedoch folgendes Schreiben des Militärverwalters (Übersetzung):

»Militärverwaltung
des Kreises Saarlouis. Den 30. Januar 1919.

Oberstlt. Poulet, Verwalter des Kreises Saarlouis,
an den Herrn Direktor des Saarlouiser Tageblatts.

Am 29. Januar habe ich Ihnen zwecks Veröffentlichung eine Erklärung des Marschalls Foch an amerikanische Journalisten übersandt.

Am 28. Januar habe ich Ihnen zum gleichen Zweck eine Rede des Erzbischofs von Cambrai über das Elend der Bevölkerung in den besetzten Gebieten in Frankreich zugehen lassen.

Bisher ist keiner der beiden Artikel in Ihrer Zeitung erschienen.

Sie werden gebeten, sie morgen aufzunehmen, widrigenfalls das Erscheinen Ihrer Zeitung bis auf weiteres verboten werden wird.

Der Oberstlt. Poulet,
Militärverwalter des Kreises Saarlouis.
gez. Poulet.«

Unter dieser Drohung mußten sich die Zeitungen dem Befehl fügen. Das Kreisblatt wollte den Auszug aus dem »Echo de Paris« mit folgender Einleitung veröffentlichen: »Seitens der französischen Militärverwaltung geht uns nachstehendes zur Veröffentlichung zu«, doch wurden diese Worte von der Zensur gestrichen. Die Zeitungen erhielten im Anschluß hieran Zensuranweisungen, in denen es unter Ziffer C hieß (Übersetzung):

»Artikel oder Informationen, die der Presse von einer amtlichen Stelle zugehen, dürfen nicht mit der Vorbemerkung ‚amtlich', aus ‚amtlicher Quelle' oder mit Einleitungen wie ‚von amtlicher Stelle erfahren wir' usw. veröffentlicht werden. Dieses Verbot erstreckt sich natürlich nicht auf die von den Zeitungen bekanntgegebenen Maßnahmen der Behörden oder auf amtliche Bekanntmachungen; für derartige Veröffentlichungen bleiben die erwähnten Kenntlichmachungen vorbehalten.

Der Militärverwalter des Kreises Saarlouis.
gez. Cdt. Delévaque.«

Ende Januar 1919 fand bei dem Pastor in Haustadt eine Zusammenkunft benachbarter Pfarrer statt. Hierzu erschien auch einer der Adjutanten des Militärverwalters, der aus Dillingen gebürtige Capitaine Collong, in Begleitung des Oberlehrers Camille David aus Dillingen und des Bürgermeisters oder Bürgermeistereiverwalters von Haustadt. Collong und seine Begleiter versuchten, die anwesenden 4 Geistlichen für den Anschluß des Saarkohlengebiets an Frankreich zu beeinflussen, hatten aber damit keinerlei Erfolg; sie wiesen hierbei namentlich darauf hin, daß Frankreich, wenn das Saargebiet französisch werde, den katholischen Geistlichen ihre Bezüge, die bei den in Deutschland herrschenden Verhältnissen keineswegs sichergestellt seien, unbedingt gewährleiste.

In einem zusammenfassenden Bericht über die Vorgänge im Kreise Saarlouis im Januar 1919 heißt es: »Mit allen Mitteln wird versucht, die Bevölkerung der Stadt Saarlouis dem Deutschtum zu entfremden und einer Vereinigung mit Frankreich geneigt zu machen. Diesem Zweck dienen insbesondere auch die täglichen Audienzen, in denen der Kommandant oder Militärverwalter Petenten und Beschwerdeführer bereitwillig empfängt und je nach ihrer Gefügigkeit die Berücksichtigung ihrer Anliegen zusagt oder verweigert[1]). Ein Offizier aus der schon vor dem Kriege in der Nähe

[1]) Der Militärverwalter gewährte insbesondere Befreiungen von der Ablieferungspflicht für Getreide, Milch und Butter und nahm den deutschen Behörden gegenüber Personen in Schutz, die wegen verbotener Viehschlachtungen verfolgt wurden. — Die amtlichen Schreiben des Militärverwalters tragen den Vordruck »République Française« und links darunter das Wappen der Stadt Saarlouis

von Saarlouis begütert gewesenen Familie Fabvier trat, allerdings vergeblich, an das Saarlouiser Tageblatt, das amtliche Organ der deutschen Behörden, mit dem Ansinnen heran, das Blatt in französischer und in deutscher Sprache erscheinen zu lassen und darin auch Artikel im Sinne der Annexion zu veröffentlichen; für den Weigerungsfall wurde die Herausgabe einer eigenen franzosenfreundlichen Zeitung in Aussicht gestellt. Ferner wurde in den letzten Tagen eine Umbenennung der städtischen Straßen verfügt, sie erhielten alle Namen, die großenteils aus der Geschichte Frankreichs entnommen sind.«

Nr. 8.

Werbung für den Anschluß an Frankreich im Kreise Saarlouis.

(Aus einem amtlichen Bericht vom 26. Februar 1919.)

Auf den 23. Februar 1919, nachmittags 3 Uhr, hatte der anscheinend dem Militärverwalter des Kreises Saarlouis, Oberstleutnant Poulet, weiter zu Agitationszwecken zugeteilte Leutnant Collong in den städtischen Saalbau Einwohner aus den verschiedensten Teilen des Kreises zu einer Besprechung eingeladen. Neben Leuten mit französisch klingenden Namen hatten auch solche mit ganz deutschen Namen und ferner Personen, die französische Neigungen besitzen oder von denen derartiges erwartet werden kann, sowie Leute Einladungen erhalten, die gut deutscher Gesinnung sind und aus dieser Gesinnung auch in der Öffentlichkeit nicht das geringste Hehl machen. Zutritt zu der Besprechung hatten nur diejenigen, die sich durch eine schriftliche Einladung ausweisen konnten. Wie im Verlaufe der Sitzung erwähnt wurde, waren 160 Einladungen ergangen; erschienen waren davon etwa 60 bis 70.

Zu Beginn der Besprechung führte der Einberufer der Versammlung, Leutnant Collong, etwa folgendes aus: Durch den Raub von 1815 sei die ganz französische Stadt Saarlouis mit ihrer französischen Umgebung und Bevölkerung an Preußen gekommen. Trotz der inzwischen vergangenen 104 Jahre habe sich indessen Preußen hier so wenig Sympathien zu erwerben verstanden, daß noch jetzt ein großer Teil der Bewohner des Kreises sich zu Frankreich hingezogen fühle. Dazu komme, daß Preußen durch den Krieg völlig besiegt und finanziell und wirtschaftlich zugrunde gerichtet sei, während Frankreich glorreich und gestärkt aus dem Kriege hervorgehe und denjenigen Gebieten, die sich ihm anschließen, nicht nur eine Gewähr für die bisherige Blüte, sondern auch für ein weiteres Erstarken von Handel, Industrie und Landwirtschaft biete, da der bevorstehende unerträgliche Steuerdruck und die bolschewistischen Unruhen Deutschlands in Frankreich nicht vorhanden seien. Aufgabe der heutigen Besprechung sei es, Maßnahmen zu beraten, um die im Kreise Saarlouis vorhandenen Freunde Frankreichs zu sammeln und ihnen zu dem von ihnen erstrebten Ziele der Wiedervereinigung mit Frankreich zu helfen. Vorgeschlagen wurde zu diesem Zwecke, in jeder Gemeinde, und zwar noch in dieser Woche, einen Ausschuß von 2 bis 3 Freunden Frankreichs zu bestellen, die die individuelle Werbung innerhalb des Ortes von Haus zu Haus für den Anschluß an Frankreich übernehmen. Die Ausschüsse sämtlicher Gemeinden einer Bürgermeisterei sollen aus ihrer Mitte einen Vertrauensmann wählen, der die Verbindung mit Leutnant Collong aufrechterhalte und von diesem die erforderlichen Weisungen zur Weitergabe an die Ausschüsse empfange. Dadurch wäre ein einheitliches und planmäßiges Vorgehen im ganzen Kreise erzielt. Auch in anderer Beziehung biete der Vorschlag Vorteile. Bei den vorgenommenen Ausweisungen aus Elsaß-Lothringen habe sich nachträglich ergeben, daß nicht immer ganz gerecht verfahren wurde, weil die französischen Behörden auf sich selbst angewiesen waren. Derartige Härten und Ungerechtigkeiten würden durch das Volk selbst verhindert, wenn sich die französischen Behörden bei ihren Maßnahmen der Mitarbeit der Ausschüsse zu bedienen vermögen.

Der erste Redner, der sich zum Wort meldete, erklärte u. a., er könne unter den obwaltenden Verhältnissen in einer Entscheidung, die dem Pflichtempfinden und Ge-

wissen des einzelnen überlassen bleibe, keinen Landesverrat erblicken. Auch beleuchtete er den Nationalitätenwechsel vom idealen und realen Standpunkt aus und kam zu dem Schluß, daß der Idealismus beim absterbenden Alten, der Realismus bei dem auflebenden Jungen gesucht werden müsse.

Von den weiteren wenigen Rednern ist nur noch erwähnenswert der Kaufmann Karl Bier aus Niedaltdorf, der darauf hinwies, daß diejenigen, welche für die Sache Frankreichs einträten, nichts zu fürchten hätten, da Frankreich Preußen und Deutschland in der Hand habe und diejenigen schützen könne, die sich seiner Sache annähmen [1]). Auch schlug er vor, daß man Wanderredner zur Unterstützung der Aufklärungsarbeit im Kreise anstellen möge. Leutnant Collong erwiderte ihm hierauf, daß man für diese Zwecke bereits eine Anzahl Elsaß-Lothringer gewonnen habe, die beider Sprachen mächtig seien und ihre Tätigkeit demnächst aufnehmen würden.

Das Schlußergebnis der Besprechung war angeblich, daß folgende Personen ersucht werden sollten, sofort die Bildung der Ausschüsse in den dabei bezeichneten Bürgermeistereien in die Wege zu leiten:

für die Stadt Saarlouis:
Fahrradhändler Felix Hanau, Kaufmann Meyer Hanau, Seifenfabrikant Kurt Alff, Kaufmann Heinrich Cahn (soll nachträglich abgelehnt haben);
für die Bürgermeisterei Dillingen:
Oberlehrer David in Dillingen;
für die Bürgermeisterei Wallerfangen:
Metzger Mouget in Wallerfangen;
für die Bürgermeisterei Buß:
Angestellter der Mannesmannröhrenwerke Becker in Buß;
für die Bürgermeisterei Saarwellingen:
Bauunternehmer Dechmann in Saarwellingen;
für die Bürgermeisterei Bisten:
Metzger Guldner in Überherrn;
für die Bürgermeisterei Lebach:
Müller Wiesen in Lebach.

Jedenfalls ergibt sich, daß die Einwohnerschaft des Kreises Saarlouis unter Mitwirkung amtlicher französischer Stellen in ganz systematischer Weise bearbeitet und durch die Zusicherung aller möglichen Vorteile beeinflußt werden soll, ihr Vaterland zu verraten und sich für den Anschluß an Frankreich zu erklären. Einem derartigen Vorgehen steht die Bevölkerung schutzlos gegenüber. Nicht nur, daß jede Äußerung deutscher Gesinnung, geschweige denn jegliche Gegenkundgebung zwangsweise unterdrückt wird, auch die Presse steht unter schärfster Zensur und darf nur farblose Artikel bringen oder wird gezwungen, im Sinne Frankreichs gehaltene Aufsätze zu veröffentlichen.

Nr. 9.

Kundgebung der Vorstände sämtlicher politischer Parteien, Arbeiterorganisationen und Vereine in Stadt und Kreis Saarlouis vom 7. März 1919.

(Mit den Unterschriften der Nationalversammlung in Weimar vorgelegt.)

Wir unterzeichneten Vorstände in Stadt und Kreis Saarlouis vertretener politischer Parteien, Arbeiterorganisationen und Vereine bekunden namens der gesamten Einwohnerschaft des Kreises einmütig und feierlich den unabänderlichen Willen der Bevölkerung, am deutschen Vaterlande festzuhalten. Wir fühlen uns unlöslich mit dem Deutschen Reiche verbunden und erheben namens der hinter uns stehenden Wähler

[1]) Leutnant Collong sicherte den Teilnehmern an der Versammlung auf Anfrage ausdrücklich zu, daß Frankreich den Willen und die Macht habe, sie gegen jedes Einschreiten der deutschen Behörden wegen Landesverrats unter allen Umständen zu schützen.

und Mitglieder nachdrücklichst Einspruch gegen das immer mehr hervortretende und nicht nur von der französischen Presse, sondern auch von amtlichen französischen Stellen offen verkündete Verlangen, uns Frankreich, einem uns innerlich fremden Staate, einzuverleiben. Wenn auch Teile des Kreises Saarlouis durch die Politik Ludwig XIV. von Frankreich ihrem Stammlande vorübergehend entrissen wurden, wenn auch die Stadt Saarlouis eine französische Gründung ist und erst 1815 zum Mutterlande zurückkehren konnte, so handelt es sich dabei doch um geschichtlich kerndeutsches Gebiet, dessen Bewohner nach Abstammung, Sprache, Kultur und Gesinnung, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Deutsche sind und auch jetzt in der Zeit tiefen Unglücks ihres Vaterlandes mit ihren deutschen Brüdern und Schwestern vereint bleiben wollen. Eine nochmalige Angliederung unseres Kreises oder Teilen davon an Frankreich würde eine Vergewaltigung unseres Rechts auf Selbstbestimmung bedeuten und von uns und unseren Nachkommen als das größte Unglück empfunden werden, von dem ein seine Freiheit und sein Vaterland liebendes Volk betroffen werden könnte.

Wir erheben weiter schärfsten Einspruch dagegen, daß durch einen Teil der den Besatzungstruppen angehörigen französischen Offiziere und im Solde Frankreichs stehende Agenten mit allen Mitteln systematisch versucht wird, die Bewohner des Kreises Saarlouis ihrem Stammlande abtrünnig zu machen. Weder die zwangsweise Einführung des französischen Unterrichts in allen Schulen, w der die Zusicherung finanzieller und wirtschaftlicher Vorteile, weder die französischerseits veranstalteten Propagandaversammlungen und Werbungen von Haus zu Haus, weder die gewaltsame Unterdrückung von Äußerungen deutscher Gesinnung, noch die Knebelung unserer Presse, die nur farblose Artikel bringen darf, ja gezwungen wird, Aufsätze im Sinne Frankreichs zu veröffentlichen, werden uns in unserer Anhänglichkeit und Treue gegen das Deutsche Reich wankend machen und zum Anschluß an Frankreich zu bewegen vermögen. Diese von Frankreich unternommenen Machenschaften werden nur das eine erreichen, daß die deutschen Einwohner des Kreises Saarlouis sich noch enger zusammenschließen und um so fester zu dem Gelöbnisse stehen, das im Jahre 1815 bei der Rückgewinnung des altdeutschen Kreises der Magistrat der Stadt Saarlouis einstimmig ablegte: »Durch Treue, Unterwürfigkeit und Liebe werden wir uns bestreben, des Glückes würdig zu sein, uns Preußen nennen zu dürfen«, einem Gelöbnis, das unsere Väter und wir über 100 Jahre getreulich gehalten haben.

Allen aber, die mit uns einen Frieden der Gerechtigkeit und Versöhnung wünschen, rufen wir zu: »Helft uns und duldet nicht, daß wir von unserem deutschen Vaterlande losgerissen werden!«

Saarlouis, den 7. März 1919.

Nr. 10.

Im Saargebiet im März 1919 verteilte Flugschrift.

(Motto: Schickt euch in die Zeit.)

Das Saargebiet deutsch, französisch oder autonom?

Flugschrift von einem Volksfreund.
Preis 0,50 ℳ, Saarbrücken 1919.

Vorwort.

In den letzten Wochen wurde im lieben Saartal häufig die Frage aufgeworfen »wird Saarbrücken französisch?«

Nach den Friedensgrundsätzen des Präsidenten Wilson zu urteilen, wäre diese Frage mit einem glatten »Nein« zu beantworten.

Da aber ein tätiges Volk zum Leben Arbeit, Licht und Luft benötigt, bringe ich in nachstehenden Zeilen meine Meinung zum Ausdruck, wie die Bewohner des Saartales

Arbeit und damit Leben

erlangen können

Ich habe die schwierige Frage vorläufig nur in flüchtigen Zügen behandelt. Der eigentliche Zweck dieser Broschüre soll nur der sein, berufenen Führern des Saartales ihre wahre Meinung zu entlocken. Auch die Masse des Volkes hat ein Interesse daran, bald Näheres zu erfahren.

Der Verfasser.

Delahaye in der französischen Kammer:

»Was das Saargebiet angelangt, so hat sich dies schon lange an Frankreich angeschlossen.«

Diese Worte wirkten wie der Blitz aus heiterem Himmel. Mit einer Ängstlichkeit wird diese wichtige Frage behandelt, die einem freien Volke nicht gut ansteht. Das Thema müßte seit Wochen schon die Zeitungen des Saartales beschäftigen; es ist zu ernst und zu wichtig, um später vor nackte Tatsachen gestellt zu werden.

Das Saargebiet hat sich in den letzten 50 Jahren gewaltig geändert. Aus kleinen Dörfern sind Städte, aus kleinen Fabriken mächtige Hütten geworden. Die Einwohnerzahl hat sich fast verdreifacht.

Wem verdanken wir dies?

Zunächst der Mutter Natur, die uns in ihrem Schoße die kostbare Kohle darreicht. Dann aber nicht minder dem Nachbarlande Lothringen, das uns mit seinen reichen Erzfeldern das gab, was zur Erzeugung von Werten erforderlich ist.

Kohle und Erz sind unzertrennlich.

Tüchtige Kaufleute und Unternehmer haben es verstanden, aus diesen Mineralien ein kräftiges Leben zu gestalten. Die meisten Bewohner des Saartales leben — bildlich gesprochen — von Koh'e und Erz. Lothringen wird französisch, das dürfte wohl jeder wissen. Saarbrücken als Grenzstadt — wie vor 1870 — ist aber nicht mehr denkbar. Mit diesen Gedanken muß sich — wohl oder übel — jeder vertraut machen.

Saarbrücken ohne Lothringen, d. h. ohne seine Lebensader, wäre in wenigen Jahren eine tote Stadt. Tausende von Arbeitern würden brotlos! Soll dieser Zustand kommen? Nein und wieder nein. Die Trennung der Staaten nach Sprache und Sitte ist gewiß recht schön, wichtiger aber ist unsere Zukunft. Unsere Zukunft liegt im Westen, das sei hiermit öffentlich gesagt; alle Theorien versagen, wenn dem Bewohner des Saartales die Luft ausgeht. Wir brauchen Arbeit, nichts als Arbeit. Diese bringt Lohn und damit Leben. Nach dem Westen haben wir gute Schiffahrtsstraßen, gute Eisenbahnen und, was die Hauptsache ist, ein gutes Absatzfeld. Aus Liebe zum Vaterlande können wir nicht darben. Der Staat Preußen oder Deutschland — auch das sei offen gesagt — hat dem Saartal nicht immer die Berücksichtigung zukommen lassen, die es verdient hatte. Die niederrheinische Industrie mit ihrem Bergbau war stets das Lieblingskind des Preußischen Staates. Die Perlen der Saar wurden kaum beachtet; gerechte Ansprüche wurden jahrelang glatt abgelehnt. Ich erinnere nur an die Kanalisation der Saar und Mosel. Nur mit großer Mühe ist es der Industrie an der Saar möglich gewesen, sich zu entwickeln. Der Geist der industriellen Führer und die gediegene Arbeit der Arbeiter haben es fertiggebracht, gewaltige Aufträge aus dem Auslande zu holen. Der Kampf war schwer. Bei der neuen Staatenbildung muß die Vernunft, das Natürliche mitsprechen. Jede gewaltsame Trennung bedeutet Tod. Gefühlsduselei bringt kein Brot. Noch jetzt bestehen vielfach enge Familienbeziehungen zwischen dem Saargebiet und Frankreich. Dies sei offen gesagt. Leider gehörte es zum guten Ton, darüber zu schweigen. Laßt uns jetzt frei sein und unsere wahre Meinung äußern. Das Saartal ohne Lothringen bedeutet den Tod des blühenden Lebens an der Saar, wir aber wollen leben, leben, leben! Lothringen und das Saargebiet sind nicht mehr zu trennen, wohl wären beide als selbständiger Staat mit Teilen der Pfalz (bis Landau) und im Anschluß an Frankreich sehr lebensfähig.

Der kommende Völkerbund kann und muß dazu beitragen, daß die Landesgrenzen nicht verriegelt, sondern zu aller Völker Wohl möglichst offen sind. Jedes Volkes Sitte, Sprache und Eigenart muß bewahrt werden. Jeder soll seine Heimat behalten. Obige Freiheit darf nicht nur auf das wirtschaftliche Leben angewandt sein; auch Kunst und Literatur können sich gegenseitig befruchten, wie es früher so schön der Fall war. Passen folgende Worte Goethes an Eckermann vom Jahre 1827 nicht auch für die heutige Zeit? »Es ist sehr artig, daß wir jetzt bei dem engen Verkehr zwischen Franzosen, Engländern und Deutschen in den Fall kommen, uns einander zu korrigieren. Das ist der größte Nutzen, der bei einer Weltliteratur herauskommt und der sich immer mehr zeigen wird.«

Bei dem bevorstehenden Friedensschluß müssen die Lebensinteressen des Saartales gewahrt werden; seine Bewohner verdienen es, denn es ist ein tüchtiges, ein sittsames Volk! In den letzten 50 Jahren war das Wort »Haß« die Parole, die kommende muß »Liebe« lauten, denn »nicht mitzuhassen, mitzulieben sind wir da!« Getragen von der Parole Liebe (von seinem östlichen und westlichen Nachbar) kann das liebe Saartal einer glänzenden Zukunft entgegengehen[1]).

Nr. 11.

Im Saargebiet im März 1919 verbreitetes Gedicht[2]).

Ihr Kinder!

Ihr Kinder! Was soll denn nur all Euer Schrei'n,
Euer Konspirieren und Intrigieren?
Beseht Euch die Sache bei ruhigem Licht!
Ihr alle wollt große Politiker sein,
Möchtet machtvoll führen und merkt eines nicht:
Daß die Ansichten Stärkrer Euch nur erfüllen,
Mit denen Ihr kurz vorher gesprochen —
Und ich höre Euch weisheitsvoll selbstbewußt brüllen:
»Los von den Preußen! Mit Berlin wird gebrochen!«
Die Andern schrei'n: »Wir stehn als Deutsche feste!
Wer zu Frankreich will, ist das Deutschsein nicht wert!«
Oder: »Rheinrepublik ist das Einzigbeste!
Denn in Preußen geht's nur spartakidenverkehrt!«
Ihr glaubt Euch alle stark zum Herrschen
Und tanzt doch nur alle nach Andrer Geige.
Ein jeder tut, was ein Stärkerer spricht,
Möchtet alle herrschen und laßt Euch beherrschen.
Und jeder, statt daß er weise schweige,
Redet dumm und beherrscht selbst sich noch nicht!
Oh, Ihr Kinder, die sich herrschaftstark schon wähnen,
Euch packt noch die Reue, wenn Ihr Euch befreit.
Ihr solltet Euch glaubend an Stärkere lehnen —
Nur ein starker Freund beschützt Euch vor Leid.
Nun — so trefft Eure Wahl — welches Land scheint Euch's wert?
Seid gewarnt und gebt nie Eure Hand Spartakiden,
Nur ein einiges Land schützt Euch Heim und Herd
Und — man hat ja auch — fertige Republiken!

[1]) Eine ähnliche Flugschrift, betitelt »Ein Mahnruf an die Bevölkerung des Saargebiets« und unterzeichnet »Ein Freund der Menschheit«, ist in der gleichen Zeit im Saargebiet verbreitet worden.

[2]) Das Gedicht ist auf den Straßen und in den Schulen verteilt worden.

Nr. 12.

Besuch des Majors Delévaque und des Leutnants Fabvier in der städtischen höheren Mädchenschule in Saarlouis.

(Aus einem amtlichen Bericht.)

Am 13. März 1919 kamen der französische Major Delévaque und der französische Leutnant Fabvier in die städtische Mädchenschule in Saarlouis, ließen die Lehrpersonen ins Konferenzzimmer rufen und sie sich vorstellen. Nachdem der Kommandant Delévaque sich vergewissert hatte, daß alle Damen mit einer Ausnahme Französisch verständen, erklärte er ihnen, er sei gekommen, um ihnen mitzuteilen, daß die Lage sich vollkommen geändert habe. Saarlouis werde ganz bestimmt französisch werden. Die Bevölkerung der Stadt und der Umgebung sei ja auch französischer Abstammung. 80 v. H. der Bewohner seien dem Mutterlande Frankreich treu geblieben, und Treue finde man in Deutschland nur auf dem linken Rheinufer unter der Bevölkerung französischen Ursprungs. Daran schloß er wörtlich: »Das linke Ufer ist weiß, das rechte ganz schwarz. Deutschland ist ein Nichts, das Chaos, der Bolschewismus, ein tönerner Koloß. Es hat immer nur Geld verdienen wollen. Jetzt, wo die Magnaten gefallen sind, ist es zermalmt. Deutschland besteht nicht mehr. In Frankreich ist man im gegenwärtigen Augenblick viel weniger vergnügt; in Deutschland tanzt man, in Frankreich tanzt man nicht, abgesehen von Paris, weil Paris mondän ist. Aber Saarlouis ist französisch, und der geringste Widerstand wird Ausweisung auf das rechte Rheinufer zur Folge haben.«

Gegen seine weitere Bemerkung: »Sie haben den Haß gegen Frankreich gepredigt« erhoben alle Lehrpersonen mit Ausnahme von Fräulein David lauten Protest. Fräulein David bemerkte: »Was ist es denn schließlich anderes als Haß gegen Frankreich, wenn die Kinder, die sich zur Teilnahme an den Empfangsfeierlichkeiten der Franzosen bereit erklärt haben, öffentlich vor der Klasse verhöhnt und verspottet werden?« Diese Behauptung wurde von den anderen Lehrpersonen als unwahr zurückgewiesen. Das wiederholte Verlangen, die Kinder darüber zu befragen, lehnte der Kommandant ab mit der Begründung, daß er auf Kinderaussagen nicht viel gebe.

Es folgten weitere Herabsetzungen Deutschlands durch den Kommandanten. So sagte er, von Deutschland seien sämtliche Revolutionen ausgegangen, von der ersten ab. Diese Behauptung rief natürlich großes Erstaunen hervor, worauf er bemerkte: »Jawohl, meine Damen, denn die erste Revolution war die lutherische. Auch alle Revolutionen in den Ententeländern, in Irland und Rußland, auch der Bolschewismus in Rußland werden mit deutschem Gelde bezahlt.«

Als der Kommandant weiterhin nochmals bemerkte, Saarlouis sei bereits französisch, wurde gefragt, ob dies eine amtliche Mitteilung sei? Darauf antwortete der Kommandant: »Amtlich oder nicht amtlich, wenn ich es Ihnen sage, dann ist es wahr.«

Fräulein Schäfer fragte nunmehr, ob auch Saarbrücken annektiert werde, worauf Leutnant Fabvier erwiderte: »Warum glauben Sie denn, daß wir 5 Jahre Krieg geführt haben? Das ganze linke Rheinufer wird französisch werden.« Sofort fügte er aber hinzu, wenn es nicht französisch werde, so werde es doch besetzt bleiben, was ungefähr auf dasselbe hinauskomme. In höhnischem Tone fragte er dann: »Wissen Sie vielleicht, Fräulein, was im gegenwärtigen Augenblick in Saarbrücken vor sich geht?«, und der Kommandant Delévaque fügte hinzu, am nächsten Tage werde eine Delegation unter Führung des Herrn Klein, des ersten Beigeordneten der Stadt Saarbrücken, nach Paris fahren, um den Anschluß Saarbrückens an Frankreich zu beantragen. Fräulein Schäfer verbesserte ihn sofort dahin, daß der erste Beigeordnete von Saarbrücken Schlosser heße und nicht Klein. Auf ihre Frage, ob etwa Herr Klein im amtlichen Auftrage der Stadt Saarbrücken handele, erfolgte keine Antwort. Sie bemerkte dann über Herrn Klein, so viel sie wisse, habe dieser sehr wertvolle Besitzungen in Lothringen, seine Zuneigung zu Frankreich sei also leicht begreiflich.

Fräulein Schäfer wurde sodann nach einem Gedicht gefragt, das sie verfaßt haben sollte. Sie legte zwei Gedichte vor, bekannte sich als Verfasserin des ersten und erklärte, das zweite sei ihr von unbekannter Hand zugeschickt worden. Einer der französischen Offiziere bemerkte dazu: »Ich weiß nicht, welche Fliege Sie da sticht.« Fräulein Schäfer sagte dann zu Herrn Fabvier: »Ich stamme aus einer deutschen Beamtenfamilie. Reich waren wir nicht, aber wir hielten auf die Ehre, und die will ich retten.« Darauf entgegnete Herr Fabvier: »Ihre Meinung ist sehr ehrenwert«. Zum Kommandanten Delévaque sagte Fräulein Schäfer: »Wenn Sie mich wegen dieser Sachen da bestrafen wollen — man kann mich nicht bestrafen, aber wenn Sie mich bestrafen wollen, dann ziehe ich das Gefängnis vor.«

Es kam weiter die Rede auf Wilson und seine 14 Punkte, auf deren Einhaltung gehofft werde. Hierzu meinten die französischen Offiziere, die deutsche Hoffnung auf Uneinigkeit zwischen den Alliierten werde sich als trügerisch erweisen. Über den Verlauf der Friedensverhandlungen erklärten sie, Frankreich hätte nur Anspruch auf Elsaß-Lothringen erhoben, worauf ein Vertreter Englands erklärt hätte, das Saargebiet von Trier bis St. Wendel sei das mindeste, was Frankreich verlangen könne.

Zum Schluß erklärte der Kammandant Delévaque nochmals, Saarlouis sei französisch, er äußerte seine Verwunderung, daß dies den Lehrerinnen nicht längst bekannt sei. Hierzu bemerkte Fräulein David: »O, ich habe es ihnen recht häufig gesagt, aber sie glauben es mir nicht.«

Der Kommandant machte alsdann abermals auf die Folgen aufmerksam, die sich aus den geringsten Widerstand ergeben könnten, und ging hierauf weg, nachdem er Fräulein David die Hand gereicht und ihren Dank empfangen hatte.

Nr. 13.

Vorbereitungen zu einem Empfang des Marschalls Foch in Saarlouis.

(Aus amtlichen Berichten vom 9. und 18. März 1919.)

Am 18. März soll Marschall Foch oder Marschall Pétain nach Saarlouis kommen. Sein Empfang soll auf Veranlassung des Militärverwalters mit gewissen Feierlichkeiten umgeben werden, die den Eindruck hervorrufen, als ob die Einwohner der Stadt überwiegend zu Frankreich hinneigen. Geplant ist u. a., daß ein Schulmädchen auf dem Marktplatz die in der Anlage 1 verzeichneten Begrüßungsworte spricht. Nachdem alle in Frage kommenden Schülerinnen sich geweigert haben, diesen Empfangsgruß aufzusagen, wird er nunmehr von der Tochter des Direktors des Eisenwerks Fraulautern, A. G., Meier, deren Mutter eine geborene Französin ist, gesprochen werden. Auch soll ein Chor das in der Anlage 2 aufgeführte Lied vortragen. Verfasser des Textes des Liedes und der vorerwähnten Begrüßungsworte ist die Lehrerin Aline David [1]).

Der erste Adjutant der Militärverwaltung in Saarlouis, Major Delévaque, ist mit dem Bürgermeister und dem Dirigenten des katholischen Kirchenchors in Verbindung getreten, um sie zur Bildung eines Chors zu veranlassen, der bei einer demnächst stattfindenden festlichen »Gelegenheit« mehrere französische Lieder, darunter die Marseillaise, singen soll. Auf den Hinweis des Bürgermeisters, es sei doch eine eigenartige Zumutung, Leute, die selbst im Felde gegen Frankreich gestanden, die selbst geblutet, Söhne, Väter, Brüder im Kriege verloren oder noch heute in Gefangenschaft hätten, die Marseillaise singen zu lassen, sagte Major Delévaque, die Marseillaise könne fallengelassen werden. Bei der »occasion« werde die Musik die Marseillaise spielen; es seien ja dann auch Soldaten zum Singen da, und die alten Saarlouiser könnten sie ja auch noch, und wer sie nicht singen könnte, könnte sie ja mitsummen. Der Bürgermeister hat dann mit den Vorständen der verschiedenen

[1]) Frl. David hat im Sommer 1921 von der Académie française einen Preis von 5000 Franken erhalten, weil sie, wie französische Zeitungen berichteten, ihrer Arbeit »trotz der zuweilen sehr gröblichen Belästigungen seitens gewisser Deutscher« nachgegangen sei.

Gesangvereine verhandelt, die sich in ablehnendem Sinne ausgesprochen haben. Man kam zu dem Schlusse, die Sache den Sängern vorzutragen und schließlich durch eine Zeitungsanzeige »stimmbegabte Damen und Herren, die bei einer Gelegenheit auf Wunsch der französischen Militärverwaltung deutsche Lieder singen sollen«, sich melden zu lassen. Bisher hat sich noch niemand gemeldet.

Anlage 1.

Geplanter Empfangsgruß für den in Saarlouis einziehenden französischen Marschall.

Französischer Text:

Monsieur le Maréchal de France. Cdt. en chef des Armées françaises.

Nous venons au nom de toutes les petites Sarrelouisiennes pour vous présenter nos hommages et l'expression de notre amour pour la France. Nous désirons devenir de bonnes petites Françaises et nous vous prions de recevoir nos baisers les plus tendres et de les transmettre à toutes nos petites sœurs la-bas en France.

Vive le .....! Vive la France et le pays de la Sarre.

Deutsche Übersetzung:

Herr Marschall, Höchstkommandierender der französischen Armeen!

Wir kommen im Namen aller kleinen Saarlouiserinnen, um Ihnen unsere Ergebenheit und den Ausdruck unserer Liebe für Frankreich darzubringen. Wir wollen gute kleine Französinnen werden und bitten Sie, unsere süßesten Küsse entgegenzunehmen und sie allen unsren kleinen Schwestern drüben in Frankreich zu übermitteln.

Es lebe .....! Es lebe Frankreich und das Land der Saar!

Anlage 2.

Französischer Text:

Le beau pays de la Sarre, c'est mon pays natal:
J'aime bien ma patrie, j'aime bien mon joli val.
C'est mon foyer, que j'aime, qui seule me rend heureux.
C'est lui qui nous ramène en France au pays des aieux.
Oh! Jour heureux! oh! temps, plein d'allégresse,
Que vous voyez, oh! pères du haut des cieux.
Que béni soit le jour de votre arrivée!
Qui nous rend le passé,
La douce France! La Sarre à la France!
Vive la France!

Deutscher Text:

Das schöne Land an der Saar, das ist mein Heimatland;
Ich liebe sehr mein Vaterland, ich liebe sehr mein hübsches Tal.
Meinen häuslichen Herd liebe ich, der allein mich glücklich macht,
Denn er führt mich zurück nach Frankreich, in das Land meiner Väter.
O Tag des Glücks, o Tag der Freude,
Den ihr nun seht, ihr Väter von den Himmelshöhen.
Gesegnet sei der Tag deiner Ankunft,
Der uns die Vergangenheit wiedergibt
Und das süße Frankreich.
Die Saar gehöre Frankreich!
Es lebe Frankreich!

Nr. 14.

„Was wird die Stadt Saarlouis tun, wenn sie französisch wird?"

(Aus amtlichen Berichten.)

Am 14. März 1919 erschien der erste Adjutant des Militärverwalters, Major Delévaque, beim Bürgermeister und sagte zu ihm: »Sie wissen, daß Saarlouis französisch ist.« Darauf der Bürgermeister: »Nein, ich weiß nur, daß sie es französisch machen wollen.« Delévaque: »Nun, dann sage ich Ihnen hiermit, Sie sind französisch.« Der Bürgermeister: »Aus den Zeitungen weiß ich, daß noch immer verhandelt wird, und daß etwas Endgültiges noch nicht veröffentlicht ist.« Delévaque: »Es ist Tatsache, aber Frankreich ist zu höflich (trop poli), um es zu veröffentlichen, bis seine Freunde es unterschrieben haben. Nun zur Sache: Wenn die Tatsache vollzogen ist, wird einer der Marschälle, Foch oder Pétain, hierher kommen, um die Proklamation vorzunehmen. Der Herr Militärverwalter (Oberstleutnant Poulet) ruft schon den ganzen Tag: Wo bleiben die Fahnen! (Major Delévaque hat vorige Woche in Metz Fahnen usw. selbst eingekauft). Ich will nun wissen: Was wird die Stadt tun, wenn sie französisch wird? Es müssen doch Vorbereitungen getroffen werden.« Der Bürgermeister: »Auf diese schwerwiegende Frage kann ich Ihnen jetzt keine Antwort geben, da muß ich mich erst mit den Herren Stadtverordneten besprechen.« Delévaque: »Recht so, die Herren von der Stadtverordnetenversammlung sind zur größeren Hälfte für uns, aber die Kleinen, die Knaben und Mädchen, und die Bauern sind uns zuwider, sie wollen nicht. Auch die Geistlichen, katholische und evangelische, schaden uns sehr.« Der Bürgermeister: »Ich werde Montag nachmittag eine Stadtverordnetensitzung abhalten und ihr die Frage vorlegen.« Delévaque: »Gut, ich werde erscheinen.«

Die Einladung ist erfolgt, und Samstag, Sonntag und Montag haben Vorbesprechungen stattgefunden, in denen jedesmal mindestens 23, am letzten Tage 25 von 29 Stadtverordneten erschienen waren. Drei der fehlenden Stadverordneten waren verreist, einer krank. Nach eingehenden Verhandlungen, in denen natürlich sanfte und scharfe Vorschläge gemacht wurden, nahmen die versammelten Stadtverordneten einstimmig [1]) die in der Anlage niedergelegte Entschließung an, die dem französischen Stadtkommandanten als Antwort auf seine Frage erteilt werden sollte.

Am 17. März, nachmittags $^3/_4$5 Uhr, als die Stadtverordneten schon nahezu vollzählig erschienen waren und sich in und vor dem Sitzungssaal schon eine Zuhörermenge von über 300 Menschen versammelt hatte, ließ der Kommandant, der inzwischen sicherlich schon Kenntnis von der ablehnenden Haltung der Stadtverordneten erlangt hatte, den Bürgermeister zu sich bitten und eröffnete ihm, er habe nichts von der Einberufung der Versammlung gewußt. Sein Adjutant, Major Delévaque, habe ohne sein Wissen und Einverständnis gehandelt, und er verböte hiermit die Sitzung. Wie der Bürgermeister nach seiner Rückkehr der wartenden Menge den Beschluß des Kommandanten mitteilte, antworteten die Saarlouiser mit mehrfachem lautem »Hurra« und stimmten das Lied »Deutschland, Deutschland über alles« an.[2])

[1]) Die Stadtverordneten Dr. Hector und Henry Cahn hatten sich anfangs gegen die Fassung der Entschließung ausgesprochen.

[2]) Unmittelbar nach den Ereignissen des 17. März erschien der oberste Militärverwalter des Saargebiets, General Andlauer, an mehreren Tagen in Saarlouis und hatte Besprechungen mit den Offizieren der dortigen Militärverwaltung, in deren Verfolg der Major Delévaque und der Leutnant Collong entfernt wurden. General Andlauer hatte auch Unterredungen mit dem Bürgermeister und dem Landrat. Kurze Zeit darauf wurde auch der Militärverwalter von Saarlouis, Oberstleutnant Poulet, durch den Bataillonschef de Job ersetzt.

Anlage.

Entwurf einer Entschließung der Stadtverordnetenversammlung in Saarlouis.

Saarlouis, den 17. März 1920.

Das französische Volk hat während der furchtbaren Kriegsjahre ein nationales Bewußtsein, eine nationale Liebe und nationale Kraft gezeigt, die alle Welt bewundern muß. Frankreich hat mit seinen Verbündeten stets erklärt, für Recht und Freiheit aller Völker der Welt einzutreten.

Als Deutsche sind wir einsichtig genug, das klar zu erkennen, und auch gerecht genug, das offen zu sagen.

Aber ebenso klar ist es uns, und ebenso frei glauben wir es aussprechen zu müssen:

Die verehrten Vertreter einer solchen Nation müßten uns deutsche Bürger der Stadt Saarlouis geringschätzen, wenn nicht tief verachten, wenn wir in der Schicksalsstunde unseres schwergeprüften Vaterlandes eine unklare und undankbare Stellung einnehmen würden.

Erst wenn das Saarvolk über sein Schicksal endgültig entschieden hat, könnte uns die Frage erneut vorgelegt werden.

Nr. 15.

Amtsenthebung des Oberbürgermeisters von Saarbrücken.

(Aus einem amtlichen Bericht.)

Am 4. März 1919 eröffnete der französische oberste Militärverwalter des Saargebietes, General Andlauer, dem Oberbürgermeister Mangold von Saarbrücken in einer mündlichen Aussprache, der Armeeführer, General Mangin, habe mit Befremden gelesen, daß der Oberbürgermeister die Kölner Entschließung[1]) in der die Oberbürgermeister und Abgeordneten des linken Rheinufers erklären, die ganze Bevölkerung des linken Rheinufers sei deutsch und wolle deutsch bleiben, unterschrieben habe. Es werde ihm weniger zur Last gelegt, daß er sich an der Fassung dieses Beschlusses beteiligt habe, als daß er, ein leitender deutscher Beamter des französisch besetzten Saargebietes, diese Erklärung unterschrieben habe. Der Oberbürgermeister erwiderte darauf, er habe nie ein Hehl daraus gemacht, daß er selbst wie die ganze Bevölkerung des Saargebietes deutsch bleiben wolle. Er glaube, daß er dies genau so wie alle anderen Oberbürgermeister des linksrheinischen Gebietes auch in der Öffentlichkeit erklären dürfe. Dabei habe er aber stets in voller Loyalität bisher mit den französischen Besatzungsbehörden zusammen gearbeitet. General Andlauer erkannte das durchaus harmonische Zusammenwirken mit dem Oberbürgermeister ausdrücklich an, betonte aber, daß es für die französischen Behörden nicht maßgebend sein könne, wenn die englischen und amerikanischen Besatzungsbehörden solche Erklärungen der ihnen unterstellten Oberbürgermeister zuließen. Er legte darauf dem Oberbürgermeister »Revokation« der Erklärung nahe. Der Oberbürgermeister erwiderte, es könne ihm nicht zugemutet werden, eine Erklärung, die er für wahr und recht erkenne, zu widerrufen. General Andlauer ließ auch gleich den Vorschlag fallen und riet dem Oberbürgermeister, Urlaub zu nehmen, bis er von dem Oberpräsidenten oder der Regierung eine andere Anstellung bekommen habe. Von dem Oberbürgermeister darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Weg schon der allgemeinen Rechtslage nach nicht gangbar sei, da er nicht angestellt, sondern von der Saarbrücker Bürgerschaft gewählt sei, forderte General Andlauer ihn auf, seinen Abschied einzureichen. Darauf erklärte der Oberbürgermeister: »Ich würde es als Fahnenflucht ansehen, wenn ich in dieser

[1]) Vom 1. Februar 1919.

ernstesten Zeit die Saarbrücker Bürgerschaft, durch deren Vertrauen ich zu meiner Stellung berufen bin, freiwillig verlassen würde. Es ist mir darum unmöglich, auf diesen Vorschlag einzugehen.« Dann, fuhr Andlauer fort, bliebe nichts anderes übrig, als daß er dem General Mangin vorträge, er möchte die Absetzung des Oberbürgermeisters aussprechen. General Mangin werde voraussichtlich die Angelegenheit noch mit dem Herrn Oberpräsidenten in Coblenz besprechen; die Absetzung würde dann wohl in etwa 14 Tagen ausgesprochen werden. Das Ganze sei eine Warnung für alle Oberbürgermeister und Landräte.

Im Anschluß an die Besprechung fragte der Oberbürgermeister General Andlauer, ob er ermächtigt sei, von dieser Unterredung Gebrauch zu machen, worauf General Andlauer erwiderte: »Gesprächsweise ja, aber nicht in der Presse.«

Anlage.

(Übersetzung.)

Oberkommando
der alliierten Armeen. Großes Hauptquartier, den 18. März.

Großer Generalstab.
D. G. C. R. a.

Verwaltung
der rheinischen Gebiete.
Nr. 8186.

Der Marschall von Frankreich, Oberkommandierender der alliierten Armeen,

an

General Fayolle, Kommandierender der Armeegruppe
in Kaiserslautern.

Ich habe Kenntnis genommen von Ihrem an mich gerichteten Bericht über den Bürgermeister von Saarbrücken. Im Hinblick auf die Haltung dieses Beamten und seine politischen Kundgebungen, die mir mit seinem Amt unvereinbar erscheinen, habe ich beschlossen, die Abberufung des Herrn Mangold zu genehmigen.

Die Geschäfte des Bürgermeisters sind bis auf weiteres von Herrn Stadtrat Klein wahrzunehmen.

gez. Foch.

(Vorstehendes Schreiben ist dem Oberbürgermeister Mangold am 28. März 1919 zugestellt worden.)

Nr. 16.

Kundgebung des Kreistages Saarlouis vom 31. März 1919.

Am 31. März 1919 faßte der in Saarlouis zusammengetretene Kreistag des Kreises Saarlouis einstimmig und unter lautem Beifall der Anwesenden folgenden Beschluß:

»Der heute versammelte Kreistag des Kreises Saarlouis als die gesetzlich berufene Vertretung der Kreiseingesessenen sieht es als vornehmste Ehrenpflicht an, in der jetzigen Schicksalsstunde das Gelöbnis unwandelbarer Treue zum deutschen Vaterlande zu erneuern und das Bekenntnis abzulegen, daß der Kreis Saarlouis und seine Bewohner sich unlöslich mit dem Deutschen Reiche vereint fühlen. In Glück und in Not auf immer fest zum Deutschen Reiche stehend, gibt der Kreistag der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß die Reichsregierung bei den bevorstehenden Friedensverhandlungen die in Abstammung, Geschichte und Kultur begründeten Rechte der Einwohner des Kreises nachdrücklichst wahrt.«

Nr. 17.

Die Geschenke König Ludwigs XIV. von Frankreich an die Stadt Saarlouis.

(Übersetzung.)

Militärverwaltung
des Kreises Saarlouis.

Saarlouis, den 14. April 1919.

S/1212/A.

Der Bataillonschef de Job, Militärverwalter des Kreises Saarlouis,

an

den Herrn Bürgermeister von Saarlouis.

Ich erteile Ihnen den Befehl[1]), die 18 mit Gobelins bezogenen Stühle aus der Zeit Ludwigs XIV., die von diesem Herrscher der Stadt Saarlouis geschenkt worden sind, in mein Amtszimmer bringen zu lassen.

Ich werde diese Möbel am 15. April übernehmen und Ihnen darüber eine Quittung ausstellen. Sie werden gebeten, zu prüfen und mir für Sonnabend zu berichten, über welche Mittel Sie verfügen, um mir auch die Wandbekleidungen aus derselben Zeit auszuhändigen, die Ihr Amtszimmer schmücken.

Sie haben mir unter denselben Bedingungen die Medaillen nebst Schrein, Archiven und Bücher der französischen Kirche auszufolgen, die Sie etwa in Ihrem Besitz haben. Ich werde Ihnen darüber ebenfalls eine Empfangsbescheinigung ausstellen.

Der Bataillonschef de Job,
Militärverwalter des Kreises Saarlouis.
(Stempel.)
gez. de Job.

Der Bürgermeister
der Stadt Saarlouis.

Saarlouis, den 15. April 1919.

An
den Herrn Militärverwalter,
Saarlouis.

Zu meinem Bedauern bin ich genötigt, Ihrem Befehl, die städtischen Gobelinstühle abzuliefern, nachzukommen, die die Stadt Saarlouis nicht nur in französischer Zeit, sondern auch unter deutscher Herrschaft $^1/_4$ Jahrtausend als ihren wertvollsten Schatz gehütet und geschätzt hat.

Ich tue es unter Protest, da in der mir amtlich zugegangenen »Anweisung über Beitreibungen (X. Armee, Generalstab, 4. Bureau, Nr. 2049/E)« unter Ziffer III gesagt ist:

> »Die Beitreibungen (Requisitionen) müssen streng auf die für den Bedarf der Truppen wirklich erforderlichen Gegenstände oder Waren beschränkt werden.«

[1]) Der Text lautete ursprünglich: »ich bitte Sie«. Nach Empfang des Schreibens begab sich der Bürgermeister sofort zu dem Militärverwalter und lehnte die Erfüllung der Bitte schon aus dem Grunde, weil er gar nicht das Recht habe, eigenmächtig über städtisches Vermögen zu verfügen, ab. Der Militärverwalter berief sich jedoch auf einen höheren Befehl, nachdem alles, was von französischer Kunst in öffentlichem Besitz sei, unter französischen Schutz genommen werden müsse; die Deutschen hätten im Kriege bewiesen, daß sie französische Kunst für nichts achteten. Er ließ sich darauf das Schreiben nochmals geben und änderte die Worte »ich bitte Sie« um in »ich erteile Ihnen den Befehl«.

Ferner unter A 3:

»Die Requisition ist eine außerordentliche Art des Erwerbs; sie darf also nur zur Befriedigung sofortiger und daher beschränkter Bedürfnisse ausgeübt werden.«

Schließlich erlaube ich mir noch darauf hinzuweisen, daß nach den Waffenstillstandsbedingungen die preußischen Gesetze weiter gelten, also auch die rheinische Städteordnung vom 15. Mai 1856, deren § 45 sagt:

»Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens.«

§ 53 lautet:

»Der Bürgermeister hat

(1.—4.)

5. das Eigentum der Stadtgemeinde zu verwalten, die Gemeinde in Prozessen zu vertreten und ihre Rechte zu wahren«.

Die Einhaltung der beiden vorstehenden Vorschriften wird durch den vorliegenden Befehl unmöglich gemacht.

Was die Wandgobelins angeht, so kann eine Ablieferung durch die Stadt nicht erfolgen, da mir keine Leute bekannt sind, die die Gobelins unbeschädigt abnehmen könnten.

Einen Schrein mit Medaillen besitzt die Stadt nicht. Die wiederholt französischen Herren gezeigten Medaillen sind Eigentum des Herrn Oberstadtsekretärs Schellenberg. Auch besitzt die Stadt kein Archiv; einige interessante alte Bilder und Urkunden hat die Stadt vor einigen Jahren in Paris gekauft. Die alten Standesamtsregister (Kirchenbücher) hat die Stadt täglich nötig, um die jederzeit gewünschten Auszüge zu machen. Von den zuletzt genannten Sachen werde ich ein Verzeichnis einreichen.

gez. Dr. Gilles.

Der Bürgermeister
der Stadt Saarlouis.

Saarlouis, den 28. April 1919.

An

den Herrn Militärverwalter des Kreises Saarlouis.

Heute Mittag wurden, wie mir ein Bote bzw. Dolmetscher erklärte, auf Ihren Befehl die Wandbekleidungen aus meinem Arbeitszimmer weggenommen. Ich habe auch diese Fortnahme, ebenso wie die der Gobelinstühle am 15. April, unter Protest zugegeben und gebe dazu dieselben Erklärungen ab wie in meinem Schreiben vom 15. April.

Gleichzeitig erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß mir bis heute die Requisitions- bzw. Empfangsscheine über die 18 Sessel und 3 Wandbehänge noch nicht zugegangen sind.

gez. Dr. Gilles.

Auf eine Note der Deutschen Waffenstillstandskommission vom 5. Mai 1919, in der gegen die Wegnahme der Kunstgegenstände Einspruch erhoben worden war, ging folgende Antwort ein:

(Übersetzung.)

Spa, den 20. Mai 1919.

General Nudant,
Präsident der Interalliierten Waffenstillstandskommission,
an General von Hammerstein,
Vorsitzenden der Deutschen Waffenstillstandskommission.

Antwort auf die Note Nr. 21046 vom 5. Mai 1919:

Der Kommandant de Job, Verwalter von Saarlouis, hat bei seinem Eintreffen dort erfahren, daß die von Ludwig XIV. der Stadt Saarlouis geschenkten 18 Gobelinstühle und 3 Gobelinbehänge vor und im Kriege Gegenstand von Verkaufsangeboten seitens der stark verschuldeten Stadtverwaltung von Saarlouis gewesen sind.

Einer französischen Familie des Landes und dem Sachverständigen Sternheim in Paris waren feste Angebote gemacht worden. Nur der zu hohe Preis, der verlangt wurde, hatte das Zustandekommen des Verkaufs verhindert. Der Kommandant de Job hat außerdem Kenntnis erhalten von der Absicht der Stadtverwaltung, die Möbel demnächst nach Coblenz zu schaffen.

Unter diesen Umständen hat er die Möbel an den Sitz der Militärverwaltung bringen lassen, um sie der Stadt Saarlouis zu erhalten und ihren Abtransport über den Rhein zu verhindern.

Er hat unter diesen Umständen die einzig richtige Haltung eingenommen [1]).

gez. Nudant.

Nr. 18.

Versuche, die Haltung der Stadt Saarlouis zu beeinflussen und sie zur Entsendung einer Abordnung nach Paris zu veranlassen.

(Aus einem amtlichen Bericht.)

Am 16. April 1919 erschien der Stadtverordnete Dr. Hector bei dem Bürgermeister von Saarlouis und erklärte ihm, es sei Zeit, die von der Stadt zu vertretende Politik endlich anders zu orientieren. Er habe den Eindruck, daß nach den Vorgängen vom 17. März [2]) das Verhältnis zwischen Besatzung und Stadt getrübt sei. Es sei ein großer Fehler gewesen, damals den Regierungspräsidenten und Landrat zu der Stadtverordnetenversammlung kommen zu lassen; die damaligen Fragen gingen diese Herren gar nichts an usw. Der Bürgermeister erwiderte, das persönliche Verhältnis zwischen ihm und der Militärverwaltung sei, wie stets, formell einwandfrei und freundlich. Sachlich wisse man freilich nie, was man von den Franzosen zu erwarten habe. Daß seinerzeit Landrat und Regierungspräsident benachrichtigt worden seien, halte er für selbstverständlich, denn eine so wichtige Frage wie damals werde der Stadt Saarlouis

[1]) Längere Zeit vor dem Kriege waren in der Tat unverbindliche Preisangebote für die Gobelinmöbel eingeholt worden, doch war ein Verkauf, den die Bevölkerung nicht zugelassen haben würde, ernstlich nicht beabsichtigt gewesen, auch war die Angelegenheit längst vergessen, und niemand dachte mehr an einen Verkauf. Ein Abtransport nach Coblenz war nie geplant. — Die Möbel sind in der Folgezeit auf einer Ausstellung in Saarbrücken gezeigt worden. Ein späteres Ersuchen der Regierungskommission des Saargebiets, ihr die Möbel zur Verfügung zu stellen, wurde von der Stadt Saarlouis abgelehnt. Heute stehen die Möbel wieder im Rathaus in Saarlouis.

[2]) Vgl. Nr. 14.

nicht sobald wieder vorgelegt werden. Dr. Hector meinte, Saarlouis gelte noch als deutsche Stadt, habe aber starke Vorliebe für Frankreich. Die deutsche Stimmung werde hauptsächlich von den Zugewanderten gemacht, während die eingesessene Bevölkerung mit der prodeutschen Gesinnung nicht einverstanden sei. Wenn die Entscheidung zugunsten Frankreichs ausfalle, werde in 10 bis 15 Jahren kein Mensch merken, daß Saarlouis einmal deutsch gewesen sei. Zum Schluß erklärte er: »Ich habe die Überzeugung, daß Sie zum Nachteil von Saarlouis die Stadt regieren.« Der Bürgermeister entgegnete: »Ich habe nicht diese Überzeugung; wenn ich sie hätte, würde ich abdanken.« Mit den Worten: »Dann ist es zu spät«, entfernte sich Dr. Hector.

In den nächsten Tagen erschien Dr. Hector nochmals bei dem Bürgermeister und verlangte von ihm die Einberufung eines Ausschusses von Stadtverordneten zwecks Wahl einer Kommission, die sofort nach Paris fahren solle. Diese Kommission solle für den Fall, daß Saarlouis französisch würde, in Paris für möglichst großes Entgegenkommen seitens der neuen Regierung wirken; für den Fall, daß Saarlouis »neutral« werden sollte (worüber damals Gerüchte gingen), sollte die Kommission in Paris dahin wirken, daß die Stadt französisch werde, denn während der 10 bis 15 Jahre Neutralität werde das wirtschaftliche Leben der Stadt absterben; sollte etwa nach dem Friedensvertrag Saarlouis deutsch bleiben, so brauche die Kommission nicht in Tätigkeit zu treten.

Der Bürgermeister erklärte den von Dr. Hector vorgeschlagenen Weg für falsch, ungehörig, überflüssig und verfrüht. Er könnte es verstehen, wenn die Entsendung einer Kommission an die eigene, d. h. die deutsche bzw. preußische Regierung vorgeschlagen würde; eine solche Kommission habe aber leider keine Aussicht auf Reisegenehmigung. Der Vorschlag von Dr. Hector sei überflüssig, da die Friedenskonferenz sich um eine unlegitimierte Kommission aus Saarlouis nicht kümmern könne; verfrüht sei er, da es noch Zeit zum Handeln sei, wenn über das Schicksal der Stadt endgültig entschieden sei. Im übrigen würde ein von dem Bürgermeister berufener Ausschuß einseitig zusammengesetzt sein, und die Nichtzugezogenen würden sich mit Recht beschweren. Der Bürgermeister schlug deshalb Dr. Hector vor, er möge seine Ansichten einmal in der Stadtverordnetenversammlung vortragen. Dies wollte Dr. Hector nicht, so daß ihm der Bürgermeister schließlich zusagte, die Angelegenheit am Nachmittag mit den Beigeordneten zu besprechen.

In der Nachmittagssitzung mit den Beigeordneten vertrat Dr. Hector seine Ansicht und erfuhr, wie vorauszusehen war, von den Herren H. und L vollständige Ablehnung. Nur Herr F. war elastisch. Frostig entfernte sich Dr. Hector.

In der nächsten Zeit gingen in der Stadt Gerüchte, daß der Bürgermeister und die Beigeordneten abgeschoben würden, weil sie die Mittel für die Entsendung einer Kommission nach Paris abgelehnt hätten. Um dieselbe Zeit war tatsächlich eine nichtamtliche Kommission nach Paris gefahren und von Clemenceau empfangen worden[1]).

Nr. 19.

Reise einiger Personen aus dem Kreise Saarlouis nach Paris.

(Aus amtlichen Berichten.)

Auf Einladung der französischen Regierung reisten am 19. April 1919 folgende Personen nach Paris[2]): Oberlehrer Camille David aus Dillingen, Photograph Stolz

[1]) Vgl. Nr. 19.

[2]) Die Personen, die die Entsendung der Abordnung betrieben, hatten kurz vorher eine Besprechung im »Rheinischen Hof« in Saarlouis gehabt. Hierbei war u. a. erklärt worden, da die Stadtverordnetenversammlung auf die Frage des Majors Delévaque ihren bekannten Beschluß gefaßt habe (vgl. Nr 12), könne die Abordnung nicht aus den Kreisen der Stadtverordneten entnommen werden, man müsse vielmehr andere Honoratioren aussuchen. Den Teilnehmern an der Reise wurde auch eine bestimmte Summe von Franken zu einem Vorzugskurse ausgehändigt.

aus Dillingen, Schirmfabrikant Legrand aus Saarlouis, Seifenfabrikant Alff aus Saarlouis, Kaufmann Dève jr. aus Saarlouis (dieser hatte vor dem Kriege ständig in Frankreich und England gelebt und in England die Vertretung französischer Seidenfirmen gehabt, war aber bei Kriegsausbruch ausgewiesen worden) sowie Klempner David aus Saarlouis. Die Genannten reisten mit einem besonderen Geleitbrief der französischen Besatzungsbehörde, in dem allen französischen Zivil- und Militärbehörden besonderes Entgegenkommen anbefohlen war, da die Reisenden »die Wünsche des Kreises und der Stadt Saarlouis« der französischen Regierung vorzutragen beabsichtigen; von und bis Metz stand ihnen auf der Hin- und Rückreise ein Sonderwagen zur Verfügung.

In Paris hatten die Genannten mehrfach Zusammenkünfte mit Tardieu, Godin und Maurice Barres, die auf das genaueste über alle Vorgänge, die maßgebenden deutschen Persönlichkeiten usw. im Saargebiet unterrichtet waren und täglich telegraphische Berichte der französischen Besatzungsbehörden erhielten. Auch von Clemenceau, der bei ihrem Kommen Freudentränen vergossen haben soll, wurden die Reisenden in einer 22 Minuten langen Audienz empfangen. Clemenceau hat seiner großen Freude über die »Rückkehr der vor 100 Jahren verlorenen Tochter Saarlouis zum Mutterlande« Ausdruck gegeben und u. a. geäußert: »Meine Herren, Sie sind französisch und können in 15 Jahren nicht französischer sein als heute.« Weiter hat Clemenceau bemerkt, daß, sobald der Friedensvertrag unterzeichnet sei, alle deutschen Beamten (Landräte, Bürgermeister usw.), Lehrer, Gendarmen u. dgl. durch Franzosen oder Anhänger der Franzosen ersetzt würden. Daß für die Stadt Saarlouis besondere Maßnahmen zugesagt wurden, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Namentlich wurde in Aussicht gestellt, daß Saarlouis Sitz eines Bischofs und einer Handelskammer würde, daß es ein Priesterseminar und große Garnison erhalten solle usw.[1])

Nr. 20.

Tätigkeit des Militärverwalters de Job in Saarlouis.

(Aus einem amtlichen Bericht.)

Der neue Kommandant de Job sucht die Bevölkerung mit allen Mitteln für Frankreich zu gewinnen. Er ist vor allem — im Gegensatz zu seinem Vorgänger — bemüht, das Vertrauen der Arbeiterkreise zu erwerben. Charakteristisch für sein Vorgehen ist, daß er fortgesetzt die industriellen Betriebe besucht, dabei sich die Arbeitervertretungen rufen läßt, sie nach ihren Wünschen in bezug auf das Arbeitsverhältnis sowie die Ernährung fragt und ohne weitere Prüfung und ohne Anhörung der Betriebsleitung diesen Wünschen tatkräftigste Förderung zusagt. Auch sucht er regelmäßig bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu vermitteln und ist stets bestrebt, den Forderungen der Arbeiter, mögen sie auch noch so weitgehend und unberechtigt sein, Geltung zu verschaffen; wenn es gar nicht anders geht, mit dem Hinweis, daß ihm durch die Erfüllung der Arbeiterwünsche eine persönliche Gefälligkeit erwiesen werde, einem Hinweise, dem sich fast kein Arbeitgeber unter den bestehenden Verhältnissen zu entziehen vermag. Zumeist verteilt er außerdem im Anschlusse an derartige Besprechungen zur Unterstützung der notleidenden Arbeiter größere Geldbeträge; Summen von mehreren Tausend Mark waren mehrfach zu verzeichnen. Den Vertretern der Bergarbeiter hat de Job versprochen, mit allem Nachdruck sich der Begnadigung ihrer bei dem letzten Streik von General Andlauer bestraften Kameraden anzunehmen, mit der Begründung, er könne verstehen, daß die

[1]) Die Abordnung kehrte am 26. April nach Saarlouis zurück. Nach ihrer Rückkehr wurden wieder Unterschriften für den Anschluß an Frankreich gesammelt. Man sprach von 70 Unterschriften. Auf Anmeldung bei einem der Mitglieder der Abordnung erhielten Personen, die ein Schriftstück unterschrieben, Zusatz-Lebensmittel in derselben Weise wie Elsaß-Lothringer. In der ersten Hälfte des Monats Mai begab sich abermals eine Abordnung aus Saarlouis nach Paris, näheres hierüber ist nicht bekannt geworden.

Leute den Befehlen nicht gefolgt seien und halte die verhängten Strafen für viel zu hart; vielleicht hätten die deutschen Behörden der französischen Verwaltung lediglich ihnen unliebsame Elemente zur Bestrafung angezeigt. Auch hat er ihnen zugesagt, sich für die sofortige Freilassung und Rücksendung ihrer kriegsgefangenen Angehörigen einzusetzen. Dem Leiter der elektrischen Kreisbahnen, der mehrere Wagenführer nach voraufgegangenen schweren anderen Pflichtverletzungen mit der gesetzlichen Frist gekündigt hatte, weil sie eines Sonntags lieber einem Tanzvergnügen beiwohnen wollten und deshalb einfach nicht zum Dienst erschienen, schickte er den schriftlichen Befehl, die Kündigung sofort zurückzunehmen. Ähnliche Vorfälle ereignen sich fast täglich und de Job benutzt dabei mit besonderer Genugtuung jede sich bietende Gelegenheit, die deutschen Verhältnisse und namentlich die deutschen Behörden mit abfälligen Bemerkungen zu bedenken. Einem Arbeiter, der vor einigen Tagen bei ihm erschien und auf eine gegen ihn verhängte Strafe von 1 000 ℳ den Betrag von 500 ℳ bezahlen wollte, mit dem Hinzufügen, daß das sein letztes Geld sei und nun seine Familie hungern müsse, soll de Job erwidert haben: »Da haben Sie Ihre 500 ℳ zurück; ich erlasse Ihnen die Strafe und wenn Sie einmal in Not sind, kommen Sie ruhig zu mir, damit ich Ihnen helfe. So handeln wir Franzosen, trotz der Greuel, die die Deutschen in unserem Lande verübt haben.«

In gleicher Weise wie auf die Arbeiter sucht der Militärverwalter auf andere Bevölkerungskreise Einfluß zu gewinnen. Den Landwirten ist bereits erklärt, daß sie zur Schlachtviehabgabe nicht mehr herangezogen werden dürften und für die Fleischversorgung nur noch diejenigen Tiere abzuliefern brauchten, die sie freiwillig abliefern wollen. Auch dürften sie in der Fettversorgung nicht schlechter gestellt werden wie die Versorgungsberechtigten und könnten daher, nachdem den Versorgungsberechtigten 200 g Speck und Schmalz wöchentlich geliefert werden, eine gegen früher entsprechende größere Menge Milch und Butter für sich zurückbehalten. Daß unter solchen Verhältnissen im Kreise kein Schlachtvieh aufkommt, daß die Versorgung der Kinder mit Milch und Butter direkt katastrophal wird und daß die landwirtschaftlichen Erzeugnisse schlimmer denn je den Weg des Schleichhandels gehen, ist kein Wunder.

Die deutschen Beamten stehen diesen Zuständen machtlos gegenüber und werden mehr und mehr ausgeschaltet.

Nr. 21.

Verhaftungen, Ausweisungen und ähnliche Maßnahmen im Saargebiet in den Monaten März, April, Mai 1919.

(Aus amtlichen Berichten.)

Im Kreise Saarlouis wurden Ende März 1919 einige städtische Beamte von dem französischen Militärverwalter ihres Amtes enthoben, weil sie eine franzosenfeindliche Gesinnung bekundet hätten.

Zu umfassenden Maßnahmen kam es anläßlich eines Bergarbeiterstreiks, der am 26. März 1919 ausbrach und außer einer Lohnerhöhung namentlich die Einführung des Achtstundentages zum Ziele hatte. Da die Instandhaltung der Gruben bedroht war, befahlen die französischen Militärbehörden die Wiederaufnahme der Arbeit und schritten, als dem Befehl nur zum Teil Folge geleistet wurde, zu Verhaftungen streikender Arbeiter. In Verhandlungen des Generals Andlauer mit den Arbeitern am 28., 29. und 30. März kam zwar über die Lohnfrage eine Einigung zustande, nicht aber über den Achtstundentag. Über die Durchführung des Achtstundentags, mit dem die deutschen Bergbehörden sich schon lange einverstanden erklärt hatten, hatte am 28. März die aus Vertretern aller Arbeitgeber und Arbeiter der Privatindustrie zusammengesetzte sogenannte »Arbeitsgemeinschaft« unter Zuziehung der staatlichen Behörden beraten; die französischen Behörden aber wollten erst die Zustimmung des französischen Handelsministers einholen. Deshalb brach am Nachmittag des

31. März der Streik wieder in vollem Umfange aus; hierbei stellten die Arbeiter als neue Forderung die sofortige Freilassung ihrer verhafteten Kameraden. General Andlauer erließ daraufhin am 5. April eine Proklamation, in der es hieß: da Frankreich die Aufgabe übernommen habe, für die Ordnung und für die gesamten Wirtschaftsinteressen des Saargebiets zu sorgen, werde jedes Fernbleiben von der Arbeit als feindlicher Akt betrachtet; alle Belegschaften seien requiriert und unmittelbar den Befehlen des Generals Andlauer unterstellt; die Arbeit müsse am 7. April wieder aufgenommen werden, widrigenfalls Verhaftung erfolgen werde. Als am 7. und 8. April nur etwa ein Fünftel der Belegschaften anfuhren, wurden zahlreiche Bergleute verhaftet und 21 von ihnen durch ein französisches Kriegsgericht zu Gefängnisstrafe von 2 bis 5 Jahren verurteilt. Ungefähr 400 Bergleute (250 aus Saarbrücken und Umgegend, 100 aus dem Kreise Saarlouis und 50 aus dem Kreise Ottweiler) wurden in Eisenbahnzügen nach der rechten Rheinseite abgeschoben. Am 9. April fuhr etwa die Hälfte der Belegschaften an, und in den folgenden Tagen wurde allmählich die Arbeit wieder aufgenommen. Über den Achtstundentag erging zunächst keine Entscheidung der französischen Behörden. Sie erklärten sich indes damit einverstanden, daß Arbeitsleistungen über 8 Stunden als Überstunden bezahlt würden, und daß der Achtstundentag so weit bestehenbleibe, als er durch freiwillige Vereinbarung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern schon eingeführt sei; die allgemeine Einführung des Achtstundentags wurde aber untersagt, ebenso die Einrichtung von Angestelltenausschüssen und die Durchführung der Bestimmungen über Sonntagsruhe. Erst am 12. April erklärte sich die französische Militärbehörde mit der Einführung des Achtstundentags einverstanden.

Anläßlich des Bergarbeiterstreiks wurden auch Maßnahmen gegen andere Kreise der Bevölkerung getroffen. Ende März und Anfang April wurden bei mehreren führenden Persönlichkeiten aller politischen Parteien Haussuchungen vorgenommen und die Betreffenden verhaftet; sie wurden etwa eine Woche einzeln in kleinen, ungeheizten Militärarrestzellen in Haft gehalten, ohne überhaupt vernommen zu werden. Einige Tage darauf wurden verhaftet: der Syndikus der Handelskammer, weil er den Achtstundentag zu einer Zeit, in der die französischen Behörden noch darüber verhandelten, in der Arbeitsgemeinschaft der Privatindustrie zur Annahme gebracht und so die französischen Behörden getäuscht habe, ferner der Generaldirektor der Dillinger Hütte und der Syndikus der Burbacher Hütte mit der Begründung, sie seien Elemente, die die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören geeignet seien, sowie 15 andere Herren, darunter führende Bergbeamte, Gymnasialdirektoren, Oberlehrer, Richter, Rechtsanwälte, Stadtverordnete. Fast alle wurden in das rechtsrheinische Gebiet ausgewiesen. In Saarlouis wurden in der Nacht vom 8 zum 9. April ein protestantischer Pfarrer, der Führer der Zentrumspartei, und der Verleger des Saarlouiser Tageblatts verhaftet und später ausgewiesen. Auch die vorher ihres Amtes enthobenen städtischen Beamten erhielten Ausweisungsbefehle. Der abgesetzte Oberbürgermeister von Saarbrücken wurde gleichfalls plötzlich ausgewiesen und erhielt nicht einmal 24 Stunden Zeit, um seine häuslichen Angelegenheiten zu ordnen. Am 12. April wurde der über 60 Jahre alte, von schwerer Krankheit eben genesene frühere Reichstagsabgeordnete Herwig verhaftet, während der Nacht in einer verschmutzten Militärarrestzelle in Haft gehalten und folgenden Tags ohne Verhör über den Rhein abgeschoben; man hatte auch ihm lediglich einen vom General Andlauer unterzeichneten Befehl vorgelegt, in dem er als ein Element bezeichnet war, das geeignet sei, die öffentliche Ordnung zu stören. (Längere Zeit vorher waren bereits zwei Abgeordnete nach langer Einzelhaft in schmutzigen und ungeheizten Zellen ohne Rechtsverfahren, ohne Verteidigung und ohne Zustellung eines Ausweisungsbefehls abgeschoben worden.)

Im Kreise Saarlouis wurden am 12. Mai 17 Personen ausgewiesen, darunter der Landrat und Bürgermeister von Saarlouis. (In den nächsten Monaten fanden weitere Verhaftungen und Ausweisungen im Saargebiet statt.)

Nr. 22.

Werbung für Anschluß des Saargebiets an Frankreich in Bergarbeiterkreisen.

(Aus einem amtlichen Bericht.)

In der Osterzeit ist in Bergmannskreisen mit einem Trick für den Anschluß des Saargebiets an Frankreich geworben worden. Unter den Bergleuten sind Unterschriften für eine Petition zur Begnadigung ihrer aus Anlaß des letzten Ausstandes bestraften Kameraden gesammelt worden. Während die ersten Sätze der Petition diesem Zwecke gewidmet waren, wurde im Anschluß daran der Freude darüber, daß die Arbeiterschaft durch Frankreich von dem preußischen Joch befreit werde, und dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß das Saargebiet zu Frankreich komme. Die Bergarbeiter wurden nach dem Schichtwechsel aufgefordert, diese Petition zu unterschreiben; die meisten von ihnen haben sich durch den Hinweis, daß es sich lediglich um ein Gnadengesuch für die Bestraften handele, und in dem Drange, nach Hause zu kommen, verleiten lassen, ihre Unterschrift zu geben, ohne Wortlaut der Eingabe selbst näher zu lesen. Nur wenige haben sich Zeit genommen, den am Kopf der Unterschriftsliste stehenden Text durchzusehen, und ihre Unterschrift verweigert.

Nr. 23.

Bürgermeisterwahl in Saarlouis.

(Saarlouiser Tageblatt vom 14. Mai 1919.)

»Bürgermeisterwahl. Die Stadtverordnetenversammlung war gestern zu einer Sitzung einberufen, die wegen ihrer Dringlichkeit mit abgekürzter Frist angesetzt worden war. Es handelte sich um die Wahl eines Bürgermeisters an Stelle des ausgewiesenen bisherigen Bürgermeisters, Herrn Dr. Gilles. Der provisorische Bürgermeister, Herr Dr. med. Hector, leitete die Versammlung, zu der 22 Stadtverordnete erschienen waren. Er wies in seiner Ansprache darauf hin, daß er vom Herrn Kommandanten ersucht worden sei, die Geschäfte des Bürgermeisters stellvertretend zu führen, bis ein neuer Bürgermeister gewählt ist, und er habe infolgedessen diese Sitzung einberufen mit dem einzigen Punkt der Tagesordnung: Wahl des Bürgermeisters. Herr Leutnant Fabvier, als Vertreter des Herrn Militärverwalters, teilte mit, die Versammlung sei auf Veranlassung des Herrn Generals Andlauer einberufen worden, um, wie Herr Dr. Hector schon gesagt habe, einen neuen Bürgermeister zu wählen an Stelle des Herrn Dr. Gilles, der von der Militärbehörde Frankreichs ausgewiesen worden ist. Der Herr General wünsche, daß Herr Hector als Bürgermeister von Saarlouis gewählt werde. Herr Dr. Hector erklärte, die Wahl anzunehmen, wenn sie in geheimer Sitzung geschehe. In dem nun folgenden Wahlakt lauteten von 22 Stimmzetteln zwanzig auf Herrn Dr. Hector, einer auf Adolf Hetzler und ein Zettel war weiß. Herr Dr. Hector erklärte, die Wahl anzunehmen, und gelobte, seine ganze Arbeitskraft dafür einzusetzen, damit die Zukunft Saarlouis' sich glücklich gestalte, zum Besten der Bürgerschaft. Herr Leutnant Fabvier beglückwünschte im Namen des Herrn Generals Andlauer die Stadtverordneten zu ihrer Wahl. Redner gab dann der Hoffnung Ausdruck, daß unsere Stadt, der er auch zugehöre, der er hier geboren sei, endlich wieder die Ruhe finden werde, die sie verlangt und auch braucht. Er hoffe, daß es dem neuen Herrn Bürgermeister gelingen werde, nie wieder eine solche Unruhe aufkommen zu lassen, in der wir hier seit Februar gelebt haben. Herr Dr. Hector betonte, er wolle bestrebt sein, die Wünsche des

Herrn Generals Andlauer zur Ausführung zu bringen, wie er und ebenso die Stadtverordnetenversammlung dafür sorgen würden, daß die Bevölkerung wieder in ruhige Bahnen kommt. Im Interesse der Bürgerschaft liege ein gutes Einvernehmen mit der französischen Behörde. Damit war der Gegenstand der Tagesordnung erschöpft.«

In einem amtlichen Bericht wird hierzu bemerkt, daß der Zeitungsbericht die Vorgänge bei der Wahl annähernd wahrheitsgetreu schildere und den von französischer Seite ausgeübten Zwang klar erkennen lasse. Unter den gegebenen Umständen sei es nicht zu verwundern, daß die Stadtverordnetenversammlung in Saarlouis auf den französischen Befehl ohne Widerstand eingegangen sei.

Nr. 24.

Kundgebung der Abgeordneten des Saargebiets.

Neun Abgeordnete des Saargebiets haben am 20. Mai 1919 folgende Erklärung an die deutsche Friedensdelegation in Versailles gerichtet:

»Die Friedensbedingungen der alliierten und assoziierten Mächte sehen eine Abtrennung des Saarbeckens von Deutschland und die Gründung eines unter dem Schutze des Völkerbundes stehenden Staates auf die Dauer von 15 Jahren vor. Infolge des scharfen Verbotes der politischen Betätigung ist die Saarbevölkerung nicht in der Lage, selbst zu den Friedensvorschlägen Stellung zu nehmen. Wir, die gewählten Vertreter des Saarlandes, halten es deshalb für unsere Pflicht, namens der Saarbevölkerung gegen die beabsichtigte Loslösung des rein deutschen Saarbeckens vom Mutterlande laut und feierlich unsere Stimme zu erheben. Die Bevölkerung in dem abzutretenden Landstrich an der Saar ist nach Abstammung, Sprache, Erziehung und Gesinnung deutsch. Die geplante Errichtung des Saarstaates ohne Anschluß an Deutschland verstößt gegen den einmütigen Willen der Bewohner. Sie wird als hartes Unrecht und Verstoß gegen die 14 Punkte Wilsons empfunden, die allein von allen beteiligten Mächten die anerkannte Grundlage des bevorstehenden Friedens bilden sollen. Die Bevölkerung des Saargebiets lehnt es ab, als Handelsware behandelt zu werden. Wir vermögen auch nicht die in den Friedensbedingungen angeführte Begründung für zutreffend zu halten: »Die deutsche Regierung hat sich bereit erklärt, die zerstörten französischen Kohlengruben wiederherzustellen und die seit der Zerstörung bis zur vollständigen Wiederherstellung der Kohlenminen ausfallende Kohlengewinnung Frankreich zu ersetzen, sowie dafür die nötigen Garantien zu bieten.« Die Ansprüche der alliierten und assoziierten Mächte auf das Saargebiet selbst kann die Saarbevölkerung in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und dem Friedensvertrag Wilsons nicht anerkennen.

Namens der Saarbevölkerung widersprechen wir daher der beabsichtigten Lostrennung des Saarbeckens von Deutschland mit aller Entschiedenheit, zumal sie die Annäherung Frankreichs an Deutschland verhindern würde. Wir drücken damit den Willen der ganzen Bevölkerung aus. Wir richten an die Friedenskonferenz die eindringliche Bitte, dem Saarlande und seiner Bevölkerung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Die Saarbevölkerung war deutsch und will deutsch bleiben.«

IV.

Der Notenwechsel über das Saargebiet in der Zeit zwischen Bekanntgabe und Unterzeichnung der Friedensbedingungen.

Nr. 25.

Deutsche Note vom 13. Mai 1919 über die Fragen, betreffend die westlichen Gebiete Deutschlands.

Deutsche Friedensdelegation. Versailles, 13. Mai 1919.

Herr Präsident!

Die deutsche Friedensdelegation hat aus dem Schreiben Eurer Exzellenz vom 10. d. M. entnommen, daß sich die alliierten und assoziierten Regierungen bei Abfassung der Bedingungen des Friedensvertrags ständig von den Grundsätzen haben leiten lassen, nach denen der Waffenstillstand und die Friedensverhandlungen vorgeschlagen worden sind. Die deutsche Delegation will selbstverständlich diese Grundlage nicht in Zweifel ziehen, sie muß sich aber das Recht vorbehalten, auf die Bedingungen hinzuweisen, die nach ihrer Auffassung mit der Absicht der alliierten und assoziierten Regierungen in Widerspruch stehen.

Ein solcher Widerspruch springt besonders in die Augen bei den Bedingungen des Vertragsentwurfs, die sich auf die Abtretung verschiedener von deutscher Bevölkerung bewohnter Teile des Reichsgebiets beziehen. . . . . .

Die Bereitschaft der deutschen Regierung (d. h. zu einer Verständigung über eine neue, dem Prinzip der Nationalitäten entsprechende Grenze) erstreckt sich aber nicht auf jene Gebiete des Reichs, die nicht unzweifelhaft von einer Bevölkerung fremden Stammes bewohnt sind. Vor allen Dingen hält sie es für unzulässig, daß durch den Friedensvertrag zu dem Zwecke, finanzielle oder wirtschaftliche Forderungen der Gegner Deutschlands zu sichern, deutsche Bevölkerungen und Gebiete von der bisherigen Souveränität zu einer anderen verschachert werden, als ob sie bloße Gegenstände oder Steine in einem Spiel wären.

Dies gilt insbesondere von dem Saarbecken. Daß hier eine rein deutsche Bevölkerung wohnt, bestreitet niemand. Trotzdem sieht der Friedensentwurf einen Übergang der Herrschaft über dieses teils preußische, teils bayerische Gebiet auf Frankreich vor, die zu einer völligen Verschmelzung im Hinblick auf Zollverhältnisse, Münzwesen, Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung führen muß, zum mindesten aber die Verbindung des Saargebiets mit dem übrigen Reiche in allen diesen Beziehungen völlig aufhebt. Daß die ganze Bevölkerung sich gegen eine solche Lostrennung von der alten Heimat mit aller Entschiedenheit wehrt, wird den Okkupationsbehörden nicht unbekannt sein. Die wenigen Personen, die anders zu denken vorgeben, weil sie entweder der Macht schmeicheln oder ungerechte Gewinne zu sichern hoffen, kommen nicht in Betracht.

Vergebens würde man einwenden, daß die Besetzung für nur 15 Jahre gedacht ist und daß nach Ablauf dieser Frist eine Abstimmung des Volkes über die künftige Zugehörigkeit entscheiden soll, denn der Rückfall des Gebiets an Deutschland ist davon abhängig gemacht, daß die deutsche Regierung dann in der Lage sein wird, binnen kurzer Frist die sämtlichen Kohlenbergwerke des Gebiets der französischen Regierung gegen Gold abzukaufen, und falls die Zahlung nicht geleistet werden kann, soll das Land endgültig an Frankreich fallen, selbst wenn die Bevölkerung sich einstimmig für Deutschland ausgesprochen hätte. Nach den finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen des Vertrags erscheint es ausgeschlossen, daß Deutschland in

15 Jahren über die entsprechende Menge Gold wird verfügen können. Überdies würde voraussichtlich, wenn das Gold in deutschem Besitz vorhanden wäre, die Entschädigungskommission, die dann Deutschland noch beherrschen würde, eine solche Verwendung des Goldes schwerlich gestatten. Es dürfte in der Geschichte der neueren Zeit kein Beispiel dafür geben, daß eine zivilisierte Macht die andere veranlaßt hat, ihre Angehörigen als Gegenwert für eine Summe Goldes unter fremde Herrschaft zu bringen.

In der öffentlichen Meinung der feindlichen Länder wird die Abtretung als Entschädigung für die Zerstörung nordfranzösischer Bergwerke hingestellt. Die deutsche Delegation erkennt an, daß Frankreich für diese Zerstörungen entschädigt werden muß. Sie gibt auch zu, daß eine Entschädigung in Geld allein der Verschlechterung der Wirtschaftslage Frankreichs nicht entsprechen würde. Wenn also die Forderung einer Naturalentschädigung als begründet anerkannt werden soll, so muß und kann die Naturalentschädigung auf einem anderen Wege gesucht werden als dem einer Fremdherrschaft, die auch bei den menschlichsten Absichten der Regierungen immer gehässig bleibt.

Die deutsche Delegation ist bereit, alsbald mit den alliierten und assoziierten Regierungen in Verhandlungen darüber einzutreten, wie der Ausfall in der Kohlenförderung der ehemals von Deutschland besetzten Gebiete bis zur Herstellung der zerstörten Gruben, zu der sie sich verpflichtet hat, ersetzt werden kann. Dabei würde sie vorschlagen, an Stelle des rohen und unangemessenen Ersatzes durch die Überweisung des Saarkohlenbeckens und die Übereignung der dortigen Kohlengruben einen billigeren Ausgleich zu suchen. An Stelle der ausfallenden nordfranzösischen Kohlen würden deutsche Kohlen, und zwar nicht nur Saarkohlen, sondern auch Ruhrkohlen zu liefern sein. Abgesehen davon, daß es verkehrspolitisch unzweckmäßig wäre, gerade die Saarkohlen, die bisher ein ganz anderes natürliches Absatzgebiet hatten, ausschließlich für jene Ersatzzwecke zu benutzen, erscheint die Heranziehung des Ruhrgebiets auch deshalb unentbehrlich, weil die geschädigten Bezirke auf die Erzeugnisse des Ruhrgebiets mehr als auf die des Saargebiets angewiesen sind.

Die deutsche Delegation ist überzeugt, daß sich über eine solche Kohlenlieferung unschwer ein Abkommen treffen ließe, das allen berechtigten Forderungen Frankreichs Genüge täte. Voraussetzung wäre nur, daß die Sachverständigen beider Parteien sich unmittelbar miteinander in Beziehung setzten und die Bedingungen der Lieferung auf geschäftlicher Basis in mündlichen Verhandlungen ausarbeiteten. . . . . .

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Brockdorff-Rantzau.

An Seine Exzellenz
den Präsidenten der Friedenskonferenz usw.
Herrn Clemenceau.

Nr. 26.

Deutsche Note vom 16. Mai 1919 über das Saargebiet nebst Anlage.

Deutsche Friedensdelegation. Versailles, den 16. Mai 1919.

Herr Präsident!

In meiner Note vom 13. d. M. über die territorialen Bestimmungen des Friedensentwurfs, betreffend den Westen Deutschlands, habe ich im Namen der deutschen Friedensdelegation darauf hingewiesen, daß die Garantien, die insbesondere für die Wiedergutmachung der den nordfranzösischen Kohlenbergwerken zugefügten Schäden gefordert werden, am zweckmäßigsten durch wirtschaftliche Vereinbarungen geboten würden, die zwischen den beiderseitigen Sachverständigen mündlich zu erörtern wären. Es erscheint der deutschen Friedensdelegation nicht empfehlenswert, mit solchen

Vereinbarungen so lange zu warten, wie es der Paragraph 38 des Annexes der Artikel 45 bis 50 der Friedensbedingungen vorsieht, nämlich bis zum Ablauf der 15jährigen Besetzungsfrist, die für das Saarbecken in Aussicht genommen ist.

In diesem Zusammenhange übersende ich Euerer Exzellenz in der Anlage einen Vorschlag, den die Sachverständigen der deutschen Delegation ausgearbeitet haben, mit dem Ersuchen, ihn den Sachverständigen der alliierten und assoziierten Regierungen zur Prüfung vorzulegen und mich mit einer Anwort darüber zu versehen, ob eine mündliche Erörterung des Vorschlags in Aussicht genommen werden kann.

Die deutsche Delegation würde nur dann beabsichtigen, den Vorschlag der Sachverständigen zu veröffentlichen, wenn die alliierten und assoziierten Regierungen ihrerseits darauf Wert legen sollten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Brockdorff-Rantzau.

An Seine Exzellenz
den Präsidenten der Friedenskonferenz usw.
Herrn Clemenceau.

Anlage.

Die Vorschläge der deutschen Sachverständigen.

Die in Teil III, Sektion IV, des Friedensvertrags vorgeschlagenen Maßnahmen, betreffend das Saargebiet, haben nach Artikel 45 zum wesentlichen Zweck, Ersatz zu leisten für die zerstörten Kohlengruben in Nordfrankreich und die von Deutschland verschuldeten Kriegsschäden. Nach Artikel 46 soll die volle Freiheit der Ausbeutung durch die im Kapitel 2 des Annex vorgesehenen Maß nahmen gesichert werden.

Es handelt sich also darum, wirtschaftliche Interessen Frankreichs zu befriedigen und sicherzustellen. In diesem Sinne könnte auch der § 38 des Annex aufgefaßt werden, vorausgesetzt, daß bei den dort erwähnten Abkommen zwischen Frankreich und Deutschland an Wirtschaftsverträge gedacht ist. Wir sind der Meinung, daß dieser Zweck durch andere als die oben erwähnten Mittel erreicht werden könnte, und zwar durch Mittel, die geeignet sind, die beiderseitigen Interessen in Einklang zu bringen. Wir schlagen demnach folgendes vor:

1. Vom Standpunkt der Notwendigkeit, Frankreich mit Kohlen zu beliefern, erscheint es nicht zweckmäßig, die Saargebietsfrage ohne Rücksicht auf die im Teil VIII Annex 5 erwähnten Kohlenlieferungen an Frankreich und einige seiner Bundesgenossen zu behandeln. Um den in Frage kommenden Interessen möglichst vollständig Rechnung tragen zu können, ist es notwendig, daß die folgenden Fragen beantwortet werden:

a) Welche Mengen der verschiedenen Sorten kommen für die gesamte Kohlenlieferung zur Deckung des Inlandsbedarfs Frankreichs und Belgiens in Betracht?

b) Mit welchen Kohlenmengen sollen die einzelnen Gebietsteile, insbesondere Frankreichs, beliefert werden?

Wir sind bereit, sofort festzustellen, wieweit wir die verlangten Mengen liefern können, und zu diesem Zweck einen Lieferungsplan aufzustellen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß bei der langen Dauer der einzugehenden Lieferungspflicht der Transport zur See mehr und mehr in Betracht kommen wird. Die Einzelheiten der Lieferung müßten in mündlichen Verhandlungen zwischen den Sachverständigen der interessierten Staaten festgesetzt werden.

2. Was die Wiedergutmachung von Kriegsschäden an Kohlengruben betrifft, schlagen wir folgendes vor: Die geschädigten Unternehmungen in Nordfrankreich werden in noch zu vereinbarender Höhe an solchen deutschen Kohlengruben beteiligt, die nach den genannten Gebieten Kohlen liefern sollen. Die Einzelheiten dieser Transaktion werden von den deutschen und französischen Sachverständigen gemeinsam geregelt.

3. Die im Artikel 49 und im Kapitel 2 des Annex zu Teil III Sektion IV vorgesehenen Maßnahmen, betreffend das Saargebiet, sollen ebenso wie die in Teil XIV Sektion I erwähnte Besetzung des linksrheinischen Gebiets und der Brückenköpfe die Einhaltung der Leistungen sichern, zu denen sich Deutschland verpflichten wird.

Diese Maßnahmen sowie die von den alliierten und assoziierten Regierungen bisher ausgeführten und in Aussicht genommenen Kontrollmaßnahmen, die eine Einschränkung oder Aufhebung der Freiheit des deutschen Wirtschaftslebens bedeuten, würden, abgesehen von der schweren politischen Gefahr, auch die deutsche Produktionsfähigkeit lähmen, deren volle Erhaltung auch für seine Nachbarn von höchster Wichtigkeit ist. An Stelle dieser Maßnahmen sind wir bereit, ein System völlig gleichwertiger Garantien von wirtschaftlichem Charakter vorzuschlagen. Soweit es sich um Kohlelieferung handelt, lassen wir uns von folgenden Grundsätzen leiten:

Die gewünschten Garantien für die Regelmäßigkeit der Produktion und der Lieferungen können in folgender Weise gegeben werden:

a) durch die unter 2 erwähnte Beteiligung französischer Unternehmungen, welche in einer Höhe erfolgen soll, die ihnen einen wesentlichen Einfluß auf die Verwaltung der betreffenden deutschen Unternehmungen sichert;

b) durch Gewährung eines Vorzugsrechts auf den Überschuß der gesamten deutschen Kohlenproduktion über den Inlandsbedarf. Genügt dieser Überschuß nicht zur Erfüllung der vereinbarten Liefermengen, so wird der Verbrauch von Kohlen aus Deutschland, Frankreich und Belgien gleichmäßig rationiert; zur Überwachung der Ausführung der vorgenannten Maßregel wird eine Kommission aus Vertretern Deutschlands, Frankreichs und Belgiens eingesetzt.

Die Interessen Italiens würden bei dieser Abmachung zu berücksichtigen sein.

Nr. 27.

Note der alliierten assoziierten Mächte vom 24. Mai 1919 über das Saargebiet.

(Übersetzung.)

Friedenskonferenz.
Der Präsident.

Paris, den 24. Mai 1919.

Herr Präsident!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihrer Schreiben vom 13. und 16. Mai 1919 zu bestätigen. Da sie denselben Gegenstand betreffen, so habe ich es für gut gehalten, nur eine einzige Antwort darauf zu erteilen.

Mit Beziehung auf die in Ihrem ersten Schreiben enthaltene allgemeine Bemerkung stelle ich im Namen der alliierten und assoziierten Regierungen ausdrücklich in Abrede, daß in dem Friedensvertrag »die deutschen Gebiete«, wie Sie es zu verstehen geben wollen, »der Gegenstand von Schachergeschäften von einer Staatsgewalt zur anderen seien, ganz, als seien sie Steine in einem Spiel«. Tatsächlich werden die Wünsche der Bevölkerung aller der ins Auge gefaßten Gebiete berücksichtigt werden, und die näheren Ausführungsbestimmungen dieser Volksbefragungen sind im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse sorgfältig festgelegt worden.

Hinsichtlich der Bewohner des Saarbeckens ist die »Herrschaft«, die in Ihrem Schreiben als »gehässig« bezeichnet wird, die Verwaltung des Völkerbundes. Die Regierungsform, wie sie im Abschnitt IV des Vertrags beschrieben wird, ist sorgfältig ausgearbeitet worden, nicht nur in der Absicht, eine Entschädigung für die Zerstörung der Kohlenbergwerke in Nordfrankreich zu finden, sondern auch, um die Rechte und das Wohlergehen der Bevölkerung sicherzustellen. Der Vertrag sichert den Einwohnern die Aufrechterhaltung aller ihrer gegenwärtigen Freiheiten zu und verbürgt ihnen auf fiskalischem und sozialem Gebiet eine Reihe von Sondervorteilen; überdies sieht er nach einer 15jährigen Frist eine Volksabstimmung vor, die dieser Bevölkerung von so zusammengesetzter Art erlauben wird, in voller Freiheit und nicht notwendigerweise zum Vorteil Frankreichs oder Deutschlands die endgültige Rechtsordnung für das Gebiet, in dem sie lebt, zu bestimmen.

Da der größte Teil Ihrer beiden Noten der Rechtsordnung für das Saarbecken gewidmet ist, so muß ich erklären, daß die alliierten und assoziierten Regierungen diese besondere Form der Reparation gewählt haben, weil sie der Meinung gewesen sind, die Zerstörung der Bergwerke in Nordfrankreich sei eine Handlung von solcher Art gewesen, daß eine besondere und exemplarische Reparation gefordert werden müsse; die einfache Lieferung einer bestimmten oder unbestimmten Menge Kohlen kann diese nicht ersetzen. Der Entwurf in seinen allgemeinen Linien muß also aufrechterhalten bleiben; die alliierten und assoziierten Mächte sind nicht geneigt, einen anderen ins Auge zu fassen.

Aus diesem Grunde kann die Anregung in Ihrem ersten Schreiben über die verschiedenen Mittel, dem Kohlenmangel abzuhelfen, die Sie in der Anlage zu Ihrem zweiten Briefe mit größerer Genauigkeit auseinandersetzen, nicht angenommen werden. Keine Abmachung dieser Art würde insbesondere Frankreich dieselbe Sicherheit und Gewißheit geben können, die ihm das volle Eigentum und die freie Ausbeutung der Kohlengruben des Saarbeckens gewähren werden.

Die vorgeschlagene Abtretung von Beteiligungen an Kohlengruben, die auf deutschem Gebiete liegen und deutscher Ausbeutung unterstellt sind, wäre für die französischen Aktionäre von zweifelhaftem Wert. Sie würde eine Vermischung französischer und deutscher Interessen schaffen, die gegenwärtig nicht ins Auge gefaßt werden kann.

Die vollständige und sofortige Übertragung der nahe der französischen Grenze belegenen Bergwerke an Frankreich stellt eine schnellere, wirksamere und klarere Lösung des Problems der Entschädigungen für die zerstörten französischen Kohlengruben dar; diese Lösung hat auch noch den Vorzug, diese Gruben voll und ganz als Zahlungsmittel auf das allgemeine Reparationskonto zu benutzen.

Gewisse Stellen Ihres Schreibens vom 13. scheinen eine ungenaue Auffassung des Sinnes und der Absicht mehrerer Artikel zu verraten.

In dem Vertrag besteht keinerlei Vermengung der Frage der Lieferungsverträge, deren Gegenstand die Ruhrkohle bilden soll (Anlage V zu Teil VIII), mit der Frage der Abtretung der Saargruben; beide Fragen sind wesentlich voneinander verschieden.

Ihre Auslegung des § 36 der Anlage unterstellt als gewiß, daß diese Bestimmung ein Ergebnis zur Folge haben wird, das die alliierten und assoziierten Regierungen niemals ins Auge gefaßt haben. Um jede Möglichkeit eines Irrtums zu beseitigen und um die Schwierigkeiten zu vermeiden, die Sie für Deutschland hinsichtlich seiner Fähigkeit, die in dieser Bestimmung vorgesehene Zahlung in Gold zu leisten, befürchten, haben die alliierten und assoziierten Regierungen entschieden, diese Bestimmung teilweise abzuändern; sie schlagen vor, den letzten Absatz dieser Bestimmung durch folgende Fassung zu ersetzen:

> »Deutschlands Verpflichtung zu dieser Zahlung wird von der Reparationskommission in Erwägung gezogen werden; zu diesem Zweck kann Deutschland in jeder von der Reparationskommission gebilligten Art eine erste Hypothek an seinem Kapital oder seinen Einkünften bestellen.

Sollte indes Deutschland die Zahlung ein Jahr nach dem dafür festgesetzten Zeitpunkt nicht geleistet haben, so wird die Reparationskommission in Übereinstimmung mit den ihr vom Völkerbund erteilten Weisungen, nötigenfalls durch Liquidation des in Frage stehenden Teils der Gruben, die Angelegenheit ordnen.«

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Clemenceau.

An
Seine Exzellenz den Herrn Grafen Brockdorff-Rantzau,
Präsidenten der deutschen Delegation,
Versailles.

Nr. 28.

Deutsche Mantelnote vom 29. Mai 1919.

Versailles, den 29. Mai 1919.

Herr Präsident!

Ich habe die Ehre, Ihnen in der Anlage[1]) die Bemerkungen der deutschen Delegation zu dem Entwurfe des Friedensvertrags zu überreichen. Wir waren nach Versailles in der Erwartung gekommen, einen auf der vereinbarten Grundlage aufgebauten Friedensvorschlag zu erhalten. Wir hatten den festen Willen, alles zu tun, was in unseren Kräften stand, um den schweren von uns übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Wir hofften auf den Frieden des Rechts, den man uns verheißen. Wir waren entsetzt, als wir in jenem Dokument lasen, welche Forderungen die siegreiche Gewalt des Gegners an uns stellt. .....

Das rein deutsche Saargebiet soll von unserem Reiche gelöst und seine spätere Angliederung an Frankreich vorbereitet werden, obgleich wir Frankreich keine Menschen, sondern nur Kohlen schulden. ....

Deutschland weiß, daß es Opfer bringen muß, um zum Frieden zu kommen. Deutschland weiß, daß es solche Opfer vertragsgemäß zugesichert hat, und will darin an die äußerste Grenze dessen gehen, was ihm möglich ist. .....

In territorialen Fragen stellt sich Deutschland rückhaltlos auf den Boden des Wilson-Programms. .....

Deutschland ist bereit, die wirtschaftliche Versorgung Frankreichs mit Kohlen, besonders aus dem Saargebiet, bis zur Wiederherstellung der französischen Bergwerke zu sichern. .....

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Brockdorff-Rantzau.

An Seine Exzellenz
den Präsidenten der Friedenskonferenz usw.
Herrn Clemenceau.

Nr. 29.

Bemerkungen der deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen.

Saargebiet.

Über die Frage des Saargebiets hat bereits ein Schriftwechsel stattgefunden.

Die deutsche Regierung hat mit ihren Noten vom 13. und 16. Mai die Hand zu einer Lösung geboten, die auf der einen Seite Frankreich Entschädigung für seine zerstörten Kohlengruben mit allen berechtigten Sicherheiten gewährt, auf der andern

[1]) Vgl. Nr. 29.

Seite es Deutschland ermöglicht, seine Zustimmung zu einer Regelung zu geben, die mit dem abgeschlossenen Vorvertrag über die Grundlagen des Friedens in Einklang steht. Die deutsche Regierung präzisiert noch einmal ihren Standpunkt in der Saarfrage wie folgt:

Die Grenzen des Gebiets, dessen Staatszugehörigkeit »en compensation de la destruction des mines de charbon dans le Nord de la France« in Frage gestellt wird, sind so gezogen, daß es weit über das Kohlenvorkommen hinausgreift und außer diesem umfangreiche Forsten, zahlreiche Kalkwerke, Glashütten und sonstige sehr lohnende, zum Teil weltberühmte Industrien umfaßt. Diese würden durch die neuen Zollgrenzen in den Wirtschaftsinteressenkreis Frankreichs einbezogen, so daß andere, mit der Entschädigung für die zerstörten Gruben in keinerlei Zusammenhang stehende Zwecke erreicht werden. Aber auch wenn nur die Abtretung der Kohlengruben an den französischen Staat gefordert würde, so stünde auch das in keinerlei Verhältnis zu dem Zweck der Entschädigung für die zerstörten französischen Bergwerke. Die deutsche Regierung ist, wie sie bereits in ihren Noten vom 13. und 16. Mai erklärt hat und wie in der vorliegenden Denkschrift an anderer Stelle nochmals ausgeführt ist, bereit, durch Lieferungsverträge und Beteiligungen den in Rede stehenden Kohlenbedarf sicherzustellen.

Auch nach der von den alliierten und assoziierten Regierungen in ihrer Note vom 22. Mai über die Wirtschaftslage zum Ausdruck gebrachten Überzeugung wäre es ein grundlegender Irrtum, zu glauben, es sei notwendig, in einem Lande politische Oberhoheit auszuüben, um sich dadurch einen angemessenen Teil der Erzeugung sichern zu können. Eine solche Auffassung gründet sich auf kein wirtschaftliches und politisches Gesetz.

Die Abtretung wäre eine zwar schnelle, aber ungerechte Lösung dieses Problems. Der Wiederaufbau der nordfranzösischen Bergwerke wird allerhöchstens nach 10 Jahren beendet sein. Der jährliche Förderausfall, zu dessen Deckung Deutschland verpflichtet ist, wird nach den Angaben der französischen Regierung selbst in den ersten Jahren äußersten Falles 20 Millionen Tonnen pro Jahr erreichen. Die Kohlenvorräte der nordfranzösischen Gruben sind durch die Zerstörung überhaupt nicht vermindert worden. In den Saargruben sind mit Sicherheit über 11 Milliarden Tonnen Kohlen nachgewiesen, eine Menge, die ungefähr für 1000 Jahre ausreicht.

Frankreich würde also durch die Eigentumsübertragung dieser Bergwerke das Hundertfache dessen erreichen, was es selbst als das Höchstmaß seiner berechtigten Forderungen bezeichnet. Um dies durchzuführen, stellt der Friedensentwurf eine Forderung, durch die rein deutsches Gebiet vom Deutschen Reiche losgerissen, wirtschaftlich Frankreich überantwortet und der Versuch gemacht wird, es auch politisch Frankreich anzugliedern.

Es gibt keinen Industriebezirk in Deutschland, dessen Bevölkerung so bodenständig, so einheitlich und so wenig »komplex« ist wie die des Saarreviers. Unter den mehr als 850 000 Einwohnern waren 1918 noch nicht 100 Franzosen. Seit mehr als 1 000 Jahren (seit dem Vertrage von Mersen im Jahre 870) ist das Saargebiet deutsch. Vorübergehende Besitznahme durch kriegerische Unternehmungen Frankreichs fanden durch die Rückgabe des Landes im Friedensschluß nach kurzer Zeit stets ein Ende. In einem Zeitraum von 1 048 Jahren hat Frankreich das Land im ganzen noch nicht 68 Jahre besessen. Als im ersten Pariser Frieden 1814 ein kleiner Teil des jetzt begehrten Gebietes bei der Grenzfestsetzung für Frankreich behalten wurde, erhob die Bevölkerung dagegen schärfsten Widerspruch und verlangte »die Wiedervereinigung mit ihrem deutschen Vaterlande«, mit dem »sie durch Sprache, Sitten und Religion verwandt« sei. Nach $1^1/_2$jähriger Besetzung wurde diesem Wunsche in dem zweiten Pariser Frieden 1815 Rechnung getragen. Seitdem ist das Land ununterbrochen bei Deutschland geblieben und verdankt diesem Anschluß seine wirtschaftliche Blüte.

Auch heute ist die Gesinnung der Bevölkerung ebenso deutsch wie vor hundert Jahren. Die Arbeiterorganisationen, die Bürger und Handwerker, die Industrien und alle politischen Parteien sind einig in dem Bestreben, Glieder selbst eines verarmten und geschlagenen Deutschlands zu bleiben. Sie haben, da ihnen jede freie Meinungsäußerung seitens der besetzenden Macht unmöglich gemacht wird, durch die aus dem Gebiet gewählten Abgeordneten und berufenen Vertreter diesen Willen wiederholt und nachdrücklich öffentlich bekundet. Diese so geartete Bevölkerung soll wegen ihres Zusammenhanges mit Steinkohlenbergwerken einer besonderen Regierungsform des Völkerbundes unterstellt werden, ohne daß sie irgendwelche Rechte gegenüber der vom Völkerbund eingesetzten Fünf-Männer-Kommission erhält. Die Kommission, die nicht einmal ihren Sitz im Saargebiet haben muß, ist der Bevölkerung für ihre Handlungen nicht verantwortlich. Nur eines ihrer Mitglieder soll im Saargebiet geboren und dort wohnhaft sein, wobei in keiner Weise sichergestellt ist, daß es nicht einer der wenigen im Lande wohnenden Ausländer ist. Dieses Mitglied wird nicht von der Bevölkerung gewählt, sondern vom Völkerbundsrat auf Widerruf ernannt. Mit vier Vertretern anderer Staaten zusammen herrscht es über das Schicksal der Bevölkerung mit praktisch unumschränkter Gewalt. Eine Volksvertretung mit legislativer Befugnis besteht nicht. Alle staatsbürgerlichen Freiheiten gehen der Bevölkerung verloren; sie ist politisch rechtlos.

Der Gebrauch der deutschen Sprache, die Schule, das religiöse Leben werden unter Kontrolle gestellt, dem französischen Staat ist die Einrichtung von Volks- und technischen Schulen mit französischer Unterrichtssprache durch Lehrer seiner eigenen Wahl gestattet. Die Zukunft aller Beamten und Angestellten wird völlig unsicher. Es besteht die Gefahr, daß die Arbeitergesetzgebung im Saargebiet nach anderen Grundsätzen entwickelt wird als im übrigen Deutschland. Der Saarbewohner hat als Hauptrecht das der Auswanderung, dabei keinen Schutz gegen Ausweisung.

Diese Bestimmungen treffen eine Bevölkerung, die, zu einem erheblichen Teil durch Kleinbesitz an die Scholle gebunden, mit Liebe an ihrem Lande hängt. So haben von 52 000 Bergleuten über 20 000 eigenes Land und Haus. Die Einführung fremder Arbeiter darf unbegrenzt erfolgen, wodurch die Interessen der deutschen Arbeiter gefährdet werden. Der Erwerb einer fremden Nationalität wird erleichtert. Dies alles eröffnet zusammen mit unbestimmten Vorschriften über Zollverhältnisse, Münzwesen, Verwaltung, Eisenbahnwesen und dergleichen alle Möglichkeiten, um die Verbindung des Saargebietes mit dem übrigen Reich vollends aufzuheben. Die während des Waffenstillstandes gemachten Erfahrungen haben gezeigt, was die Bevölkerung des Saargebietes künftig durchzumachen haben wird. Vom Tage ihres Erscheinens an haben die französischen Okkupationsbehörden kein Mittel unversucht gelassen, um sie für die Angliederung an Frankreich reif zu machen. Es wird versucht, die durch die Hungerblockade und durch die Anstrengungen des Krieges geschwächte Bevölkerung mit allen Mitteln so weit zu bringen, daß sie schon jetzt die französische Staatsangehörigkeit erwirbt. Viele, die nicht nur im Herzen zum alten Vaterlande halten, sondern sich zu ihm bekennen, werden ausgewiesen.

Alles dies wird gefordert »en compensation de la destruction des mines de charbon dans le Nord de la France, et à valoir sur le montant de la réparation des dommages de guerres dûs par l'Allemagne«. Glauben die alliierten und assoziierten Regierungen, daß die deutsche Regierung einem solchen Vorschlage zustimmen kann? Die Entschädigungsfrage für die nordfranzösischen Gruben kann auf anderer als auf wirtschaftlicher Basis nicht gelöst werden.

Der Versuch, zu rein materiellen Zwecken durch vorläufige Unterstellung unter den Völkerbund ein national nicht strittiges Gebiet vom Vaterlande loszureißen, zieht die Idee des Völkerbundes herab.

Die Bestimmungen über das Saargebiet haben nach der Note vom 24. Mai den Zweck einer exemplarischen Wiedergutmachung. Die deutsche Regierung lehnt es

ab, irgendeine Wiedergutmachung als Strafe zu leisten. Sie muß es noch vielmehr ablehnen, die der Gesamtheit zugedachte Strafe in Gestalt nationaler Leiden auf einzelne Bevölkerungsteile abzuwälzen.

Würde so das Saargebiet an Frankreich gebracht, so beginge man damit das gleiche Unrecht, dessen Wiedergutmachung man von Deutschland in bezug auf Elsaß-Lothringen verlangt: man trennte die Bevölkerung eines Teilgebiets von ihrem Vaterlande trotz des feierlichen Protestes ihrer Vertreter. Wer Frankreich und Deutschland eine solche Lösung empfiehlt, trägt einen neuen Konfliktstoff in die Beziehungen zwischen dem deutschen und französischen Volk.

Der in der letzten Note vom 24. Mai gemachte Vorschlag, von einem Zwange zur Goldzahlung für den Fall des Rückkaufs der Kohlengruben abzusehen, trifft nicht den Kern des Problems. Die deutsche Regierung, die nunmehr die Gesamtheit ihrer sehr weitgehenden Vorschläge zur Wiedergutmachung überreicht hat, gibt daher den alliierten und assoziierten Regierungen zur ernstesten Erwägung anheim, die vorgeschlagene Lösung der Saarfrage nochmals einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. . . . .

Nr. 30.

Mantelnote zur Antwort der alliierten und assoziierten Mächte auf die Bemerkungen der deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen. Vom 16. Juni 1919.

(Übersetzung.)

Friedenskonferenz.
Der Präsident.

Paris, den 16. Juni 1919.

Herr Präsident!

Die alliierten und assoziierten Mächte haben den von der deutschen Delegation über die Friedensbedingungen vorgebrachten Bemerkungen die ernsthafteste Beachtung zuteil werden lassen.

Die deutsche Antwort protestiert gegen den Frieden, zunächst als in Widerspruch mit den Bedingungen stehend, die als Grundlage für den Waffenstillstand vom 11. November gedient haben, sodann, da es ein Gewalt- und nicht ein Rechtsfrieden sei. Der Protest der deutschen Delegation beweist, daß diese die Lage, in der sich Deutschland heute befindet, gänzlich verkennt. Die deutsche Delegation scheint zu denken, Deutschland habe nur »Opfer zu bringen, um zum Frieden zu gelangen«, als ob dieser Frieden einzig und allein nur der Abschluß eines Kampfes um Land- oder Machtgewinn wäre. . . . . .

Das von den alliierten und assoziierten Mächten für das Saarbecken vorgeschlagene Regime soll 15 Jahre dauern. Die Mächte haben diese Regelung für erforderlich gehalten, sowohl als Teil des allgemeinen Plans der Reparationen als auch, um Frankreich eine sofortige und sichere Entschädigung für die planmäßige Zerstörung seiner im Norden belegenen Kohlengruben zu verschaffen. Das Gebiet wird nicht unter die Souveränität Frankreichs gestellt, sondern unter die Kontrolle des Völkerbundes. Diese Regelung hat den Vorteil, daß hierdurch keine Annexion vollzogen wird, während gleichzeitig das Eigentum an den Kohlengruben an Frankreich übertragen und die wirtschaftliche Einheit des Gebietes aufrechterhalten wird, die für die Interessen der Einwohner von solcher Wichtigkeit ist. Nach Ablauf der 15 Jahre wird die gemischte Bevölkerung, die in der Zwischenzeit die Kontrolle über ihre eigenen örtlichen Angelegenheiten unter der regierenden Aufsicht des Völkerbundes besitzen wird, volle Freiheit haben, um darüber zu entscheiden, ob sie die Vereinigung

mit Deutschland oder die Vereinigung mit Frankreich oder die Fortsetzung des im Vertrag vorgesehenen Regimes vorzieht. .....

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Clemenceau.

An
Seine Exzellenz den Herrn Grafen Brockdorff-Rantzau,
Präsidenten der deutschen Delegation,
Versailles.

Nr. 31.

Antwort der alliierten und assoziierten Mächte auf die Bemerkungen der deutschen Delegationen zu den Friedensbedingungen. Vom 16. Juni 1919.

(Übersetzung.)

Teil II und III, Abschnitt IV.

Saarbecken.

Die Frage des Saarbeckengebiets ist bereits Gegenstand eines Notenwechsels mit der deutschen Delegation gewesen. Die neuen Bemerkungen, die in der deutschen Mitteilung enthalten sind, scheinen Sinn und Absicht dieses Abschnitts des Vertrags vollständig zu verkennen.

Die Absicht und der Wille der Alliierten sind an zwei Stellen ausgesprochen worden: einmal in dem Vertrag selbst, in dem es (Artikel 45 und 46) heißt, daß Deutschland die getroffenen Bestimmungen annimmt »als Ausgleich für die Zerstörung der Kohlenbergwerke in Nordfrankreich unter Anrechnung auf den Betrag der Reparation der Kriegsschäden, für die Deutschland verantwortlich ist..... und um die Rechte und das Wohlbefinden der Bevölkerung zu sichern«, ferner in der Note vom 24. Mai, in der es hieß: »Die alliierten und assoziierten Regierungen haben diese besondere Form der Reparation gewählt, weil sie der Meinung waren, daß die Zerstörung der Kohlenbergwerke Nordfrankreichs eine derartige Handlung war, daß sie eine besondere und exemplarische Reparation erforderte. Dieses Ziel würde durch bloße Lieferung einer bestimmten oder unbestimmten Menge von Kohlen nicht erreicht werden. Deshalb muß der aufgestellte Entwurf in seinen allgemeinen Bestimmungen aufrechterhalten werden, und die alliierten und assoziierten Mächte sind zu keiner Erörterung über diesen Punkt geneigt.«

Die deutsche Delegation erklärt nun, daß »die deutsche Regierung es ablehnt, irgendeine Wiedergutmachung zu leisten, die den Charakter einer Strafe haben würde«. Der deutsche Begriff der Gerechtigkeit scheint also eine Vorstellung auszuschließen, die für jede gerechte Regelung wesentlich ist und eine notwendige Grundlage für jede spätere Versöhnung bildet.

Die alliierten und assoziierten Regierungen haben, als sie die Art der aufzuerlegenden Reparationen bestimmten, den Wunsch gehabt, eine Form zu wählen, die in ihrer außergewöhnlichen Art, übrigens für eine begrenzte Zeit, ein sichtbares und klares Symbol darstellt. Sie haben gleichzeitig beabsichtigt, für die Reparation ein sofort greifbares Pfand zu sichern, das den in der deutschen Denkschrift selbst hervorgehobenen Unsicherheiten entgegen ist.

Sie haben aber auch die größte Sorgfalt darauf verwendet, den Bewohnern des Gebietes selbst jeden materiellen oder moralischen Schaden zu ersparen. Ihre Interessen sind in jeder Hinsicht sorgfältig beachtet worden, und ihre Rechtslage wird verbessert werden.

Die Grenzen des Gebietes sind ausgesprochenermaßen derart bestimmt worden, daß sie so wenig wie möglich die bestehenden Verwaltungseinheiten und die täglichen Gewohnheiten dieser Bevölkerung gemischten Charakters berühren. Man hat Sorge getragen, das ganze System der Verwaltung in Beziehung auf Zivil- und Strafgesetzgebung und auf das Steuerwesen ausdrücklich aufrechtzuerhalten. Die Einwohner behalten ihre örtlichen Vertretungen, ihre religiösen Freiheiten, ihre Schulen und den Gebrauch ihrer Sprache. Alle bestehenden Bürgschaften zum Schutze der Arbeiter werden aufrechterhalten, und die neuen Gesetze werden den vom Völkerbunde angenommenen Grundsätzen entsprechen. Allerdings soll die Regierungskommission, der die oberste Gewalt zusteht, nicht unmittelbar einer parlamentarischen Versammlung verantwortlich sein, immerhin aber ist diese Kommission nicht der französischen Regierung, sondern dem Völkerbunde verantwortlich, was genügende Bürgschaften gegen jeden Mißbrauch der ihr anvertrauten Macht bietet; außerdem wird die Kommission gehalten sein, die Ansicht der gewählten Vertreter des Gebiets zu hören, bevor sie zu irgendeiner Gesetzesänderung oder zur Erhebung einer neuen Steuer schreitet. Der Steuerertrag soll insgesamt dem örtlichen Bedarf dienen, und zum ersten Male seit der Annexion dieses Gebietes durch Preußen und Bayern, die eine gewaltsame gewesen ist, werden die Einwohner eine Regierung an Ort und Stelle haben, die keine andere Aufgabe und keine anderen Interessen haben wird als die Sorge für das Wohlbefinden dieser Bevölkerung. Die alliierten und assoziierten Regierungen haben volles Vertrauen, daß die Einwohner des Gebietes keinen Grund haben werden, die neue Verwaltung als eine ihnen fernerstehende zu betrachten als es die von Berlin und München war.

Die deutsche Note berücksichtigt an keiner Stelle die Tatsache, daß die ganze vorgesehene Regelung nur eine zeitweilige ist und daß die Einwohner nach Ablauf von 15 Jahren in voller Freiheit das Recht haben werden, zu wählen, unter welcher Souveränität sie zu leben wünschen.

V.

Nr. 32.

Versuche, die Grenzen des Saargebiets zu erweitern.

(Aus amtlichen Berichten.)

Am 21. Mai 1919 ließ der Militärverwalter des Kreises St. Wendel die 5 Bürgermeister des Kreises, deren Bezirke nicht in das projektierte Saargebiet fallen sollten, ohne Wissen des Landrats kommen, befahl ihnen, die Stimmung der Bevölkerung nach der Richtung auszukundschaften, ob sie nicht auch schleunigst einen Antrag auf Aufnahme in das Saargebiet stellen wollten. Er verlangte bis zum 26. Mai über das Ergebnis Bericht, damit dieser durch einen besonderen Kurier sofort nach Paris weitergegeben werden könnte.

Die Bürgermeister erteilten darauf dem Militärverwalter am 25. Mai folgende Antwort:

a) Bürgermeisterei Oberkirchen:

Einer Anordnung des Herrn Militäradministrators folgend, waren heute Vertreter der Gemeinden Gebweiler, Reitscheid, Grügelborn, Oberkirchen, Haupersweiler und Leitersweiler auf dem Bürgermeisteramt Oberkirchen in St. Wendel erschienen, um eine Erklärung über die Stimmung der Bevölkerung für einen Anschluß an den durch den Friedensvertrag zu gründenden Saarstaat abzugeben.

Die zehn Anwesenden betonten zunächst die Zugehörigkeit der gesamten Bevölkerung zum Deutschen Reich. Die deutsche Nationalität wolle die Be-

völkerung beibehalten. Nur mache sich eine gewisse Besorgnis in der Einwohnerschaft um ihre wirtschaftliche Zukunft geltend. Da jedoch die Frage des Saarstaates noch nicht endgültig gelöst sei und namentlich über die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Saarstaat und dem übrigen Deutschland noch große Unklarheit herrsche, vertraten die Versammelten in ihrer überwiegenden Mehrheit den Standpunkt, daß über die Frage der Notwendigkeit eines Anschlusses aus wirtschaftlichen Gründen erst nach Abschluß des Friedensvertrages Stellung genommen werden könne, zumal der Entwurf des Friedensvertrags die Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen bei der endgültigen Grenzfestlegung des Saarstaates vorsieht.

Nur zwei Vertreter sprachen sich für einen sofortigen Anschluß an den Saarstaat aus.

b) Bürgermeisterei Berschweiler:

Auf Veranlassung des Herrn Militäradministrators in St. Wendel haben sich heute 15 Gemeindevorsteher und 12 Bürgermeistereivertreter der Bürgermeisterei Burglichtenberg versammelt, um sich über die zukünftige politische Zugehörigkeit der Bürgermeisterei Burglichtenberg auszusprechen.

Nach gegenseitiger Aussprache geben die anwesenden 15 Gemeindevorsteher und 12 Bürgermeistereivertreter der 16 Gemeinden der Bürgermeisterei Burglichtenberg einmütig ihren Willen dahin kund, daß die Bevölkerung der Bürgermeisterei Burglichtenberg mit Rücksicht auf ihre deutsche Abstammung, ihre deutsche Sprache, ihre deutsche Erziehung und ihre deutsche Gesinnung den Anschluß an Deutschland behält und einer Angliederung an den beabsichtigten Saarstaat mit aller Entschiedenheit widerspricht.

c) Bürgermeisterei Baumholder:

Die Einwohner unserer Gemeinden haben nicht den Wunsch, an den Saarstaat angeschlossen zu werden, da sie der Ansicht sind, auch ohne diesen Anschluß wirtschaftlich leistungsfähig zu bleiben. Sie wollen ihre deutsche Nationalität beibehalten.

d) Bürgermeisterei Weierbach:

Der Vorsteher von Schmidtbachenbach teilt mit, daß die Gemeinde nicht ans Saarbecken angeschlossen werden will.

Der Vorsteher von Nahbollenbach teilt mit, daß man gegen einen Anschluß an das Saarbecken ist.

Der Vorsteher von Dickesbach teilt mit, daß die Hälfte der Gemeinde mit dem Saarbecken verbunden bleiben möchte, wenn die neuzugründende Republik deutsch bleibt. Die andere Hälfte will unter allen Umständen beim Reich bleiben.

Der Vorsteher von Oberreidenbach teilt mit, daß die Gemeinde keinen Anschluß an das Saargebiet wünscht.

Der Vorsteher von Wickenhoff teilt mit, daß kein Anschluß an das Saarbecken gewünscht wird.

Der Gemeindevorsteher von Zaubach teilt mit, daß im Orte die Stimmung in der Hauptsache gegen einen Anschluß an das Saarbecken ist.

Der Gemeindevorsteher von Sienerhöfe teilt mit, daß im Orte überwiegend die Stimmung für einen Anschluß ans Saarbecken sei.

Der Gemeindevorsteher von Sienbachenbach teilt mit, daß die Ortseingesessenen keinen Anschluß ans Saargebiet wünschen.

Der Gemeindevorsteher von Kefersheim teilt mit, daß die Ortseingesessenen in der Mehrheit für einen Anschluß ans Saargebiet sind.

Der Gemeindevorsteher von Wieselbach teilt mit, daß die Leute deutsch bleiben, aber auch wirtschaftlich vom Saarbecken nicht getrennt sein wollen.

Gemeindevertretung Weierbach hält sich nicht für Entscheidung für den ganzen Ort zuständig. Eigene Meinung des Gemeinderats ist: Zugehörigkeit zum Saarbezirk nur, wenn er deutsch bleibt.

Der Gemeindevorsteher von Sien teilt telephonisch mit, daß Sien bleiben will, wie es jetzt ist, und daß es nicht dem Saarbecken angeschlossen werden will.

Der stellvertretende Gemeindevorsteher von Mittelreidenbach teilt mit, daß die Einwohner von Mittelreidenbach nach dem Saarbecken wollen.

Der Gemeindevorsteher von Ehlenbach teilt mit, daß die Gemeinde keinen Anschluß ans Saarbecken wünscht.

Der Vorsteher von Kirchenbollenbach teilt mit, daß die Gemeinde in der Mehrzahl keinen Anschluß an das Saarbecken wünscht.

Der Vorsteher von Mittelbollenbach teilt mit, daß die Gemeinde mit weit überwiegender Mehrheit keinen Anschluß ans Saarbecken wünscht.

e. Bürgermeisterei Grumbach:

Gemäß der am Donnerstag, den 22. d. M., mir mündlich erteilten Instruktion habe ich bezüglich der Frage des Anschlusses von Gebietsteilen der Bürgermeisterei Grumbach an das projektierte Saarbecken mit verschiedenen Kreisen der Bevölkerung, insbesondere mit den Gemeindevorstehern und den Mitgliedern der gesetzlichen Bürgermeistereivertretung in einer besonderen Sitzung des Bürgermeistereirates Fühlung genommen. Danach glaube ich folgendes als den maßgeblichen Willen und die maßgebliche Ansicht der Bürgermeisterei festgestellt zu haben: Infolge der langjährigen Zugehörigkeit der hiesigen Bürgermeisterei zum Kreise St. Wendel und der durch die Kriegswirtschaft geförderten Bezugs- und Absatzmöglichkeiten von und nach dem Saargebiet bestehen wohl wirtschaftliche Beziehungen nach dem oberen für das Saargebiet in Anspruch genommenen Teile des Kreises St. Wendel wie auch nach dem Saargebiet selbst. Dem steht aber der Umstand gegenüber, daß die größere Nähe des Gebiets der unteren Nahe (Kreuznach und Umgegend) und des anschließenden Rheingebietes weit stärkere wirtschaftliche Beziehungen in Richtung Nahe und Rhein geschaffen hat, die allenfalls durch die Kriegszwangswirtschaft und die Besetzung des linken Rheinufers eine vorübergehende Abschwächung erfahren haben. Wie stark die Beziehungen gerade der hiesigen Geschäftsleute zum Rheine und darüber hinaus gehen, zeigte besonders die große Zahl von Anträgen auf Freigabe der Wareneinfuhr aus dem unbesetzten Gebiet an die zuständige französische Behörde. So sehr an sich eine nach Inkrafttreten der politischen Abgrenzung des Saargebietes etwa eintretende Erschwerung oder auch Unterbindung des Verkehrs nach und von der Saar bedauert würde, glaubt die hiesige Bevölkerung ihre gesamten Interessen im Wirtschaftsverkehr mit dem unteren Nahe- und Rheingebiet vollkommen wahren zu können. Den Gedanken, durch eine Angliederung an das Saargebiet möglicherweise in den Vorteil der Befreiung von Kriegslasten zu kommen, wies die Versammlung in dem Gefühl, deutsch zu sein und es bleiben zu wollen, zurück.

Nach dieser Antwort ließ der Militärverwalter die Gemeindevorsteher der sieben außerhalb des projektierten Saargebiets liegenden Gemeinden der Bürgermeisterei Oberkirchen und die der gesamten Bürgermeisterei Berschweiler ohne Wissen des Landrats und der Bürgermeister zu sich kommen und befahl ihnen, in ihren Gemeinden eine Abstimmung über den Anschluß an das Saargebiet vorzunehmen. Die Abstimmungen fanden am 8. und 9. Juni statt. Ungefähr zwei Drittel der Stimmberechtigten blieben der Abstimmung fern. Das Ergebnis war, daß weniger als ein Fünftel der stimmberechtigten Bevölkerung sich für den Anschluß an das Saarbecken aussprach. Der amtliche Bericht bemerkt zu diesem Ergebnis: »Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß alle diejenigen, die sich nicht an der Wahl beteiligt haben, gegen

den Anschluß sind; sie haben sich nur ferngehalten, da jedermann weiß, daß er den größten Schikanen ausgesetzt ist, wenn er sich in irgendeiner den Franzosen nicht beliebten Weise betätigt. Auch diejenigen, die für den Anschluß gestimmt haben, sind nicht für die Gründung eines Saarstaates als solchen. Es sind zum überwiegenden Teile Bergarbeiter, die an einer Saarstaatgründung selbst keinerlei Interesse haben, die aber für den Fall einer Gründung Trennung von Wohnsitz und im Saarstaat liegender Arbeitsstätte befürchten und wohl lieber außerhalb des Saarstaates blieben, wenn ihnen in diesem das Recht auf Arbeit unbedingt sichergestellt würde.«

In einem amtlichen Bericht vom 31. Mai 1919 heißt es: »Bevor der Plan für die Errichtung einer selbständigen pfälzischen Republik zum vorläufigen Scheitern gekommen war, hatten die Franzosen im nördlichen Teile des Kreises St. Wendel schon ihre Fühler ausgestreckt, wie die Bevölkerung sich zum Anschluß an die Pfalz stellen werde. Für beide Fälle, sowohl den Anschluß an die Pfalz als auch den an den Saarstaat, arbeiteten sie mit dem Argument, Preußen werde selbstverständlich verarmen und die Hauptlast des Krieges zu tragen haben..... Für das Projekt des Anschlusses an den Saarstaat ist ihnen der Umstand günstig, daß der aus der vorläufigen Abgrenzung des Saargebiets herausgelassene Teil des Kreises St. Wendel, wenigstens in seinen westlichen Dörfern, in denen zur Hauptsache noch Bergleute der Saarbergwerke wohnen, im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Saargebiet steht..... Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in Birkenfeld..... Die südlichste Bürgermeisterei Nohfelden hat ebenso wie die an das Saargebiet sich anschließenden St. Wendeler Dörfer fast ausschließlich bergmännische Bevölkerung. Der französische Militärbefehlshaber von Birkenfeld, Major Bastiani, hat schon in verschiedenen öffentlichen Versammlungen unter der üblichen Herabsetzung Preußens für den Anschluß an die Pfalz oder das Saargebiet geworben und soll dabei nicht geringes Entgegenkommen gefunden haben. Auch im Kreise Merzig sind die Franzosen dabei, in den vorläufig noch aus dem Saargebiet herausgelassenen Bürgermeistereien Losheim, Wadern und Weiskirchen für den Anschluß an das Saargebiet zu werben. Für diese früheren Teile des Erzbistums Trier, die wirtschaftlich in Verbindung mit dem Saargebiet stehen, kommt der Anschluß an die Pfalz nicht in Frage. In diesem Gebiet wohnt eine Bergarbeiterbevölkerung von ungefähr 12 000 Köpfen, und die landwirtschaftliche Bevölkerung, die etwa 8 000 Köpfe zählt, ist auf den Absatz im Saargebiet angewiesen. In der Bevölkerung ist der von den Franzosen lancierte Gedanke des Anschlusses an das Saargebiet schon von verschiedenen Seiten aufgegriffen worden. Besonders die organisierten Arbeiter haben sich mit der Frage beschäftigt und haben eine Abordnung nach Saarbrücken geschickt, um durch die Bergwerksdirektion ihre Wünsche auf Anschluß anbringen zu lassen. Die Absicht der Franzosen, im ganzen Kreis Merzig mehr Boden zu gewinnen und ihn womöglich ganz an das neue Saargebiet anzuschließen, erhellt unter anderem auch aus der Tatsache, daß die allgemeine Verwaltung beim Landratsamt, die bisher sehr wenig behindert wurde, jetzt seit einiger Zeit durch alle möglichen Schikanen erschwert wird.....«

Ein Bericht vom 11. Juni 1919 meldet: »Auch in den Gebieten des Kreises Merzig, die noch aus der bisherigen Grenzprojektierung des Saarstaates herausgelassen sind, äußert sich der französische Druck. Von dort aus soll eine Deputation nach Paris gesandt werden, die den Wunsch auf Anschluß an das Saargebiet vorbringen soll..... Die Absicht der Franzosen, den Saarstaat zum mindesten um die Wohngebiete der gesamten Bergarbeiterschaft zu vergrößern, ist unverkennbar.....«

Ein weiterer Bericht vom 15. Februar 1920 besagt: »Infolge der durch den Friedensvertrag festgelegten Grenzverschiebung befürchtete ein Teil der Bürgermeistereien Weiskirchen, Losheim und Wadern, insbesondere der unmittelbaren Grenzgemeinden Britten und Bachem, deren Arbeiterschaft und Gewerbetreibende auf den Verkehr mit Merzig angewiesen sind, eine Abschnürung von ihrer wirtschaftlichen Basis und eine

Abschnürung ihrer Lebensbedingungen. Aus rein wirtschaftlichen, also nicht politischen Beweggründen beantragte im Laufe des vergangenen Sommers ein Bruchteil der Bewohner der Gemeinden Bergen und Britten den Anschluß an das Saargebiet durch eine schriftliche Vorstellung bei dem französischen Kreisverwalter in Merzig. Auch scheint eine Eingabe an dieselbe Stelle aus der Bürgermeisterei Weiskirchen von einer kleinen Interessentengruppe gerichtet worden zu sein. Der weit überwiegende Teil der Bevölkerung der drei Bürgermeistereien dagegen, und zwar aller Berufe, hat einem derartigen Verfahren durchaus ablehnend gegenüber gestanden und sich an den Absplitterungsbestrebungen nicht beteiligt. Es wird vielmehr mit besonderem Nachdruck die Aufrechterhaltung des durch den Friedensvertrag geschaffenen Rechtszustandes betrieben.«

In einem Bericht vom 19. März 1920 heißt es schließlich: »Die Stimmung in der Gemeinde Britten und den Bürgermeistereien Losheim, Weiskirchen und Wadern, die im Sommer 1919 an den Völkerbund ein Gesuch um Aufnahme in das Saarbecken gerichtet hatten, ist gegenwärtig überwiegend dem vollständig entgegengesetzt. Einige französische Gutsbesitzer wünschen dorthin zu kommen, sonst bestehen einzelne örtliche, wirtschaftliche Interessen, die ohne Anschluß an das Saargebiet leicht zu lösen sind. Die Franzosen heben alle diese Interessen, sobald sie dem Saarbecken günstig sind, hervor, verschweigen aber die entgegengesetzten. Der Militärverwalter des Kreises Merzig hat am 26. Februar eine Versammlung abgehalten unter Teilnahme des Bürgermeisters von Neustadt, der Gemeindevorsteher von Oppen, Reimsbach, Rissenthal, Rimmlingen, Bachem, Hausbach und Britten, bei der er für den Anschluß an das Saarbecken Stimmung zu machen suchte. Das war ebenso vergeblich wie die Versuche der französischen Offiziere der Grenzkommission, in den Orten dieser Gegend die früheren Petitionen erneuern zu lassen. Überall ist die überwiegende Mehrheit für den Verbleib bei der Rheinprovinz.«

Ähnliche Bestrebungen der Franzosen haben sich auch in der Pfalz gezeigt.

Von dem Bezirk Homburg sollte nach Artikel 48 des Vertrags von Versailles etwa $^1/_8$ (einschließlich der Stadt Homburg) ins Saargebiet fallen, während $^7/_8$ der Pfalz verblieben. Hierdurch wurde die Verlegung gewisser Behörden aus der Stadt Homburg erforderlich. Als deshalb der Bürgermeister von Landstuhl im August 1919 mit den anderen Bürgermeistern des Bezirks eine Besprechung abhalten wollte und hierfür die vorgeschriebene Erlaubnis des französischen Kontrolloffiziers in Homburg nachsuchte, verbot dieser die Besprechung mit der Begründung, die Besprechung sei unnötig, weil der ganze Bezirk Homburg ins Saargebiet fallen werde. Derselbe Offizier begünstigte die Abhaltung aller Versammlungen, deren Einberufer die Einbeziehung weiterer pfälzischer Gemeinden in das Saargebiet betrieben, verbot dagegen alle Versammlungen, in denen solchen Bestrebungen entgegengetreten werden sollte.

Im August 1919 ließ der oberste französische Militärverwalter des Saargebiets, General Andlauer, den Industriellen von Zweibrücken eröffnen, an der politischen Lage Zweibrückens und seiner Zugehörigkeit zur bayerischen Pfalz solle nichts geändert werden, jedoch sei es zweckmäßig, daß die Industriellen ihm gegenüber ausdrücklich den Wunsch aussprächen, Zweibrücken möchte als in wirtschaftlicher Hinsicht zum Saargebiet gehörig behandelt werden. Für diesen Fall würden die Industriellen die Antwort erhalten, daß sie, in gleichem Maße wie die von Saarbrücken, mit Kohlen beliefert würden, gegen die Verpflichtung, ihre Erzeugnisse auf Verlangen nach Frankreich zu verkaufen.

Am 3. September 1919 verlangte der französische Kontrolloffizier Turrel von allen Staatsbeamten des Bezirks Homburg eine Erklärung, ob sie bereit seien, im Dienst des Saargebiets zu bleiben. Die Frage, ob diese Erklärung auch von solchen Beamten einzuholen sei, deren Amtssitz nicht ins Saargebiet falle, bejahte Turrel mit der Bemerkung, man könne nicht wissen, wie die endgültige Grenze gezogen werde.

Die zum Bezirk der Gemeinde Homburg gehörigen, nach der vorläufigen Grenzlinie aber nicht wie Homburg selbst in das Saarbecken fallenden Ortschaften Bruchhof

und Sanddorf hatten im Februar 1920 fast einstimmig den Beschluß gefaßt, bei der Grenzkommission ihre Abtrennung von Homburg und Belassung bei der bayerischen Pfalz zu beantragen. Von verschiedenen Seiten wurde versucht, eine Abänderung dieses Beschlusses herbeizuführen, jedoch ohne jeden Erfolg. Der Adjunkt Schmidt aus Homburg, der in Begleitung eines französischen Offiziers im März 1920 die einzelnen Häuser aufsuchte, um eine Korrektur der Abstimmung zu erzielen, mußte angesichts von Drohungen der erregten Bevölkerung von Bruchhof und Sanddorf sein Vorhaben aufgeben.

VI.

Ernennung und Dienstantritt der Regierungskommission des Saargebiets.

Nr. 33.

Bericht über die dritte öffentliche Sitzung des Völkerbundsrats, gehalten im Palais von St. James in London am Freitag, den 13. Februar 1920, nachmittags.

(Vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, Heft 2, März 1920, Seite 45 ff.)

(Übersetzung.)

Die Mitglieder des Rates des Völkerbundes waren wie folgt vertreten:

Britisches Reich	durch	Herrn	A. J. Balfour (Präsident),
Belgien	»	»	Paul Hymans,
Brasilien	»	»	Gastão da Cunha,
Spanien	»	»	Quinones de Leon,
Frankreich	»	»	Léon Bourgeois,
Griechenland ..	»	»	Demetrius Caclamanos,
Italien	»	»	Maggiorino Ferraris,
Japan	»	»	M. K. Matsui.

Generalsekretär: Sir Eric Drummond.

Saarbeckengebiet.

Herr Balfour: Das Wort hat Herr Caclamanos, um seinen Bericht über die Regierung des Saarbeckens zu verlesen.

Bericht über die Regierungskommission des Saarbeckens,

überreicht von Herrn Caclamanos.

Herr Präsident!

Meine Herren Mitglieder des Rates des Völkerbundes!

Indem ich dem Auftrag, den mir der Rat erteilt hat, entspreche, habe ich die Ehre, Ihnen die nachfolgenden Betrachtungen über die Regierung des Saarbeckens, über die Ernennung der Kommission, der diese Regierung anvertraut ist, und über die Gesuche gewisser deutscher Bewohner von Gegenden, die an das Saarbecken angrenzen, zu unterbreiten.

Gemäß Artikel 49 des Vertrags von Versailles hat Deutschland zugunsten des Völkerbundes, der insoweit als Treuhänder zu betrachten ist, auf die Regierung des

Saarbeckengebietes, dessen Grenzen durch Artikel 48 desselben Vertrags bestimmt sind, verzichtet.

Die Regierung dieses Gebiets ist nach den Bestimmungen der §§ 16 bis 19 der Anlage zu Abschnitt IV des III. Teiles des Vertrags einer den Völkerbund vertretenden Kommission anzuvertrauen, die aus fünf Mitgliedern besteht, nämlich:

einem französischen Mitglied;
einem aus dem Saarbeckengebiet stammenden und dort wohnenden nichtfranzösischen Mitglied;
drei Mitgliedern, die drei anderen Ländern als Frankreich und Deutschland angehören.

Die fünf Mitglieder werden vom Rat des Völkerbundes auf ein Jahr ernannt. Ihr Mandat kann erneuert werden. Der Rat des Völkerbundes kann sie abberufen und für ihren Ersatz sorg n.

Sie haben Anspruch auf ein vom Rat des Völkerbundes festzusetzendes und aus den Einnahmen des Gebietes zu bestreitendes Gehalt (§ 17).

Der Präsident der Regierungskommission ist vom Rat des Völkerbundes aus diesen 5 Mitgliedern für die Dauer eines Jahres zu ernennen; er kann wiederernannt werden. Er hat die Stellung eines ausführenden Organs der Kommission (§ 18).

Es scheint mir, daß der Vorsitz in dieser Kommission dem französischen Mitglied der Regierungskommission zukommen muß. Die wirtschaftliche Entwickelung und überhaupt das Wohlergehen der Bevölkerung des Saarbeckens hängen zum großen Teil von der Unterstützung ab, die die französische Regierung ihr angedeihen lassen wird. Wie nämlich der Friedensvertrag in Artikel 45, Abschnitt IV, Teil III, selbst bestimmt, gehört das volle und unbeschränkte Eigentum an den im Saarbecken belegenen Kohlengruben Frankre ch, das darüber ohne irgendwelche Einschränkung verfügen kann. Außerdem sieht die Anlage zu Abschnitt IV des dritten Teils des Vertrags in § 31 vor, daß das Saarbeckengebiet dem französischen Zollsystem eingeordnet wird. Indem also der Friedensvertrag dem französischen Staat den Besitz und die Ausbeutung der Kohlengruben des Saarbeckens übertragen und ihm ferner die Zollverwaltung anvertraut hat, hat er Frankreich eine Anzahl von Rechten gegeben, über die die französische Regierung nicht gehalten ist, sich mit der Regierungskommission ins Benehmen zu setzen.

Indes ist es von Wichtigkeit, daß die Wahrnehmung dieser Rechte, was die Art und Weise ihrer Anwendung betrifft, im vollkommenen Einvernehmen mit dieser Kommission erfolgt. Hierzu gehört beispielsweise das Recht, Verkehrswege für den Bedarf der Gruben anzulegen und auszubeuten, das Recht, sich des französischen Geldes für jede auf die Gruben bezügliche Zahlung oder Ausgabe z bedienen usw. Dieses letztere Recht bedeutet keineswegs die Einführung des französischen Franken als Währungsgeld im Saarstaat zufolge der Zahlungen, die dort im Zusammenhang mit der Ausbeutung der Gruben erfolgen.

Es darf ferner nicht vergessen werden, daß die Hütteninduſtrie des Saarbeckens, die während der Kriegsjahre beträchtlich angewachsen ist, nicht leben und sich nicht entwickeln kann ohne das Erz von Lothringen, und daß das Eisenbahnnetz des Saarbeckens, dessen Verwaltung der Vertrag der Regierungskommission anvertraut, nur durch Unterstützung mit Material seitens des benachbarten Netzes von Elsaß-Lothringen organisiert und betrieben werden kann.

Das Wohlergehen der Bevölkerung des Saarbeckens und die Erfordernisse der Ordnung in diesem Gebiet erfordern ein enges Zusammenarbeiten zwischen der französischen Regierung, die kraft des Vertrags über einen sehr wicht gen Teil des Wirtschaftslebens des Saarbeckens verfügt, und der Regierungskommission, der der Völkerbundsrat die Aufgabe der Verwaltung des Gebiets überträgt. Dieses Zusammenarbeiten kann nicht besser gewährleistet werden als durch die Beziehungen, die der Präsident der Kommission mit der französischen Regierung unterhalten wird, durch seine Kenntnis der Einzelheiten der französischen Verwaltung, die wie jede

Verwaltung einen feinen und weit verzweigten Mechanismus darstellt, und durch die Garantie guter Beziehungen mit Frankreich, die er gleichsam in sich selbst trägt, weil er Franzose ist.

Ich glaube, daß von den Mitgliedern der Kommission allein das französische Mitglied diese wesentlichen Bedingungen erfüllen könnte. Deshalb habe ich die Ehre, dem Völkerbundsrat die Ernennung des französischen Mitgliedes zum Präsidenten der Kommission vorzuschlagen, die er gemäß § 18 der Anlage zu Abschnitt IV des dritten Teils des Vertrags auszuwählen hat.

Die Befugnisse der Kommission sind festgelegt in den §§ 19 ff. der erwähnten Anlage. Die Kommission hat im Saarbeckengebiet alle Befugnisse, die bisher dem Deutschen Reich, Preußen und Bayern zustanden, einschließlich des Rechts, Beamte zu ernennen und abzuberufen und alle ihr erforderlich scheinenden Verwaltungsstellen und Vertretungen zu schaffen, die Eisenbahnen zu verwalten und auszubeuten, ebenso die Kanäle und die verschiedenen öffentlichen Betriebe. Ihre Beschlüsse sollen mit Stimmenmehrheit gefaßt werden (§ 19).

Es ist Sache der Regierungskommission, mit den ihr angemessen erscheinenden Mitteln und in der ihr angemessen erscheinenden Weise für den Auslandsschutz der Interessen der Bewohner des Gebietes zu sorgen (§ 21).

Die Kommission hat, mit Ausnahme der Gruben, die volle Nutznießung des gesamten Eigentums, das bisher der deutschen Reichsregierung oder der Regierung irgendeines deutschen Staates im Saarbeckengebiet als öffentliches oder privates Staatseigentum gehörte (§ 22). Die Kommission kann die am 11. November 1918 geltenden Gesetze unter den in § 23 vorgesehenen Bedingungen abändern.

Die Kommission soll gemäß § 25 einen Gerichtshof für Zivil- und Strafsachen errichten, der die Berufungsinstanz für die Entscheidungen der im Gebiet vorhandenen Gerichte bildet. Die gerichtlichen Entscheidungen sollen im Namen der Kommission ergehen.

Die Kommission hat allein das Recht, Abgaben und Steuern unter den im § 26 vorgesehenen Bedingungen zu erheben, und soll sie ausschließlich für die Bedürfnisse des Gebiets verwenden.

Gemäß § 30 ist es Sache der Kommission, in allen eintretenden Fällen für den Schutz der Personen und des Eigentums im Saarbeckengebiet zu sorgen. Hieraus ergibt sich, daß sie bis zu der in dem erwähnten § 30 vorgesehenen Errichtung einer saarländischen Gendarmerie die völlige oder teilweise Beibehaltung oder Rückberufung der zur Aufrechterhaltung der Ordnung berufenen Truppen verlangen kann, falls ein Bedürfnis hierfür besteht.

Endlich gibt der § 33 der Regierungskommission das Recht, die Bestimmungen des Vertrags im Falle einer deutsch-französischen Meinungsverschiedenheit auszulegen und durch Mehrheitsbeschluß eine schiedsrichterliche Entscheidung zu treffen.

Nachdem ich hiermit dem Rat die hauptsächlichsten Bestimmungen des Vertrags über die Zusammensetzung und die Befugnisse der Regierungskommission ins Gedächtnis zurückgerufen habe, beehre ich mich, Ihnen zur Genehmigung den von unserem Generalsekretär ausgearbeiteten Entwurf eines Beschlusses über diese Kommission zu unterbreiten, der mir in jeder Hinsicht vorzüglich erscheint, in dem ich indes eine kleine Änderung bezüglich einer dem Präsidenten der Kommission für Repräsentationskosten zu gewährenden Zulage vorgenommen habe.

Die Rechte und Pflichten der Kommission sind in Kapitel II der Anlage zu Abschnitt IV des Teils III des Vertrags von Versailles festgelegt. Immerhin schlage ich vor, in einer Anlage zu dem erwähnten Beschluß allgemeine Instruktionen und Anregungen für die Mitglieder der Kommission zu formulieren.

In dieser Beziehung beehre ich mich, Ihnen folgende kurzen Erläuterungen vorzutragen:

In Ziffer V des Anlageentwurfs ist gesagt, daß es Sache der Kommission ist, zu bestimmen, ob und gegebenenfalls unter welch näheren Voraussetzungen ihre Be-

schlüsse rechtsgültig sein sollen, wenn sie in Abwesenheit eines oder zweier Mitglieder gefaßt werden. Das Recht, die Bestimmungen dieses Teils des Vertrags auszulegen, ist der Kommission durch den § 33 gegeben. Es erscheint mir angezeigt, den Grundsatz aufzustellen, daß kein Mitglied von den Sitzungen abwesend sein soll, ausgenommen Fälle höherer Gewalt oder bei hinreichenden Gründen. Immerhin wäre es billig, zuzulassen, daß die in Abwesenheit eines oder zweier Mitglieder gefaßten Beschlüsse gültig sein sollen, da gemäß § 19 die Beschlüsse der Kommission nur mit Stimmenmehrheit zu fassen sind. Andernfalls würde eine vorübergehende Abwesenheit eines seiner Mitglieder die Arbeiten der Kommission beeinträchtigen.

Soweit es sich jedoch um Beschlüsse von besonderer Bedeutung handelt, erscheint es erforderlich, daß diese Beschlüsse nur in Gegenwart sämtlicher Mitglieder gefaßt werden.

Im Vertrag ist nichts über die etwaige Ernennung von Vertretern der Mitglieder der Kommission bestimmt. Demnach liegt die Bestimmung hierüber dem Rat des Völkerbundes ob. Eine Ausnahme ergibt sich jedoch für das französische und für das aus dem Saarbecken stammende Mitglied; diese müssen in dringenden Fällen das Recht haben, einen vorläufigen Vertreter zu ernennen, um nach Möglichkeit zu vermeiden, daß die Kommission nicht vollzählig ist. Immerhin erscheint es angezeigt, daß das in Ziffer VI des Anlageentwurfs vorgesehene Verfahren befolgt wird, und daß zwecks Erhöhung der Garantien kein Beschluß gefaßt wird, bei dem es sich um eine Anwendung des § 33 der Anlage des Vertrags handelt, worin der Kommission das Recht der Auslegung der Bestimmungen dieses Teiles des Vertrags und das Recht, bei Streitfragen zwischen Deutschland und Frankreich als Schiedsrichter zu wirken, übertragen wird, wofern nicht sämtliche Titularmitglieder der Kommission anwesend sind.

Nach § 17 der Anlage zu Abschnitt IV des Teils III des Vertrags haben die Mitglieder der Regierungskommission Anspruch auf ein Gehalt, das vom Rate des Völkerbundes festgesetzt und aus den Einnahmen des Gebiets bezahlt wird. Ich beehre mich, in Ziffer VII des Anlageentwurfs vorzuschlagen, daß dieses Gehalt für jedes Mitglied auf 100 000 Fr. jährlich, vom Tage der Ernennung ab, festgesetzt wird. Es würde mir angezeigt erscheinen, daß der Präsident der Kommission eine Dienstaufwandsentschädigung erhält, die auf 50 000 Fr. jährlich festgesetzt werden könnte.

Der Friedensvertrag enthält keine Bestimmungen über die Verpflichtung der Kommission, dem Rat des Völkerbundes Berichte einzureichen. Trotzdem sieht der Anlageentwurf zu Ihrem Beschluß, den ich Ihrer Genehmigung zu unterbreiten die Ehre habe, eine Bestimmung in diesem Sinne vor (Ziffer VIII). Da nämlich die Regierungskommission gemäß § 16 der Anlage des Vertrags die Vertreterin des Völkerbundes ist, scheint es erforderlich, daß der Völkerbund über die Handlungen der Kommission auf dem laufenden gehalten wird, weil seine eigene Verantwortlichkeit auf dem Spiele steht. Es handelt sich natürlich nicht um eine sehr weitgehende Kontrolle, da der Regierungskommission des Saargebiets das größtmöglichste Maß an Befugnissen anvertraut werden muß. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

1. Die Verfasser des Vertrags waren darüber einig, daß die Regierungskommission die weitestgehenden Befugnisse in bezug auf Berufungen und Urteile haben müsse, und daß sie in einem in hervorragendem Maße industriellen Gebiet in möglichst enger Beziehung zu den Geschäften und Personen stehen müsse.

2. Es muß darauf hingewiesen werden, daß der Völkerbund als Sicherheit dafür, daß er nicht gegen seinen Willen irgendeine Verantwortlichkeit übernimmt, jederzeit das Recht besitzt, die Mitglieder der Kommission alle Jahre zu ernennen und zu ersetzen.

3. Schließlich darf nicht vergessen werden, daß der Völkerbund, dem die Verantwortung in soviel verschiedenartigen Dingen obliegt, kein Interesse daran hat, sich zu sehr mit Einzelheiten zu befassen; er würde sonst Gefahr laufen, sich zu materialisieren und dabei die ein wenig von den Dingen selbst abrückende hohe moralische Autorität zu kompromittieren, die er sich als oberste Berufungsinstanz bewahren muß.

Der Bürgermeister und der Stadtrat von Saarlouis haben eine Eingabe an den Völkerbund gerichtet, worin sie bitten, daß die Stadt Saarlouis mit Rücksicht auf ihre Bedeutung und ihre Lage zur Hauptstadt des Saarbeckengebiets gemacht werde.

Da aus den Bestimmungen der Anlage über das Saarbeckengebiet hervorgeht, daß die Kommission den Ort wählen soll, wo sie ihren Sitz errichten will, beehre ich mich Ihnen vorzuschlagen, diese Eingabe der Regierungskommission des Saarbeckens mit dem Anheimstellen der weiteren Veranlassung zu übersenden.

Ferner haben die Bewohner der Bürgermeistereien Wadern, Weißkirchen, Losheim und Britten, die außerhalb des Saarbeckengebiets gelegen sind, eine Eingabe an den Völkerbund gerichtet, worin sie beantragen, diesem Gebiet einverleibt zu werden.

Diese Eingaben sind nach meinen Erkundigungen versehen mit den Unterschriften von drei Vierteln der Bewohner von Wadern und vier Fünfteln der Bewohner von Weißkirchen und Losheim.

Es ist nicht Sache des Völkerbundrats, die Grenze des Saarbeckens, so wie sie der Vertrag von Versailles festgesetzt hat, zu ändern, aber ich bin sicher, die Zustimmung des Rats zu finden, wenn ich vorschlage, daß auch diese Urkunde der Regierungskommission übersandt werden möge, um zu prüfen, ob es nicht bei genauer Beachtung der Bestimmungen des Vertrags möglich wäre, durch Maßnahmen wirtschaftlicher Art die Schwierigkeiten zu beheben, die die erwähnten Bezirke wegen ihrer Trennung vom Saarbecken zu befürchten scheinen.

Dies sind die Schlußfolgerungen meines Berichts.

Die Ernennung der Regierungskommission eines unter Auspizien des Völkerbunds geschaffenen Staates wird die erste charakteristische Tat sein, durch die der Bund aus seinem theoretischen Dasein in die lebendige Wirklichkeit heraustreten wird. Diese Kommission bildet gleichsam die Verkörperung der hohen Prinzipien, die die Gründung des Völkerbundes veranlaßt haben und die sein Werk der Begründung des Friedens und methodischer Organisation leiten sollen. Sie wird daher der Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit seitens des Rates des Völkerbundes sein, der durch die Auswahl der Mitglieder dieser Kommission nicht nur ein für diese Sonderaufgabe geeignetes Organ schaffen, sondern zugleich auch einen positiven Beweis für die praktische Anwendung der Rechte liefern will, mit denen der Völkerbund durch die verschiedenen Verträge ausgestattet worden ist, die von den an der Gründung des Bundes beteiligten Mächten und denen, die schon ihren Beitritt erklärt haben, unterzeichnet worden sind.

Ich schlage für Annahme folgenden Beschluß vor:

Beschluß über die Regierungskommission des Saarbeckens.

In der Erwägung, daß Deutschland zu Gunsten des Völkerbundes, der insoweit als Treuhänder gilt, auf die Regierung des Saarbeckengebietes verzichtet hat;

in der Erwägung ferner, daß diese Regierung einer den Völkerbund vertretenden Kommission übertragen werden soll,

erklärt der Rat des Völkerbundes hiermit folgendes:

1. Herr Rault, Staatsrat (Franzose), Herr Alfred von Boch, Landrat von Saarlouis (Saarländer), Herr Major Lambert (Belgier) und Herr Graf von Moltke-Hvitfeldt (Däne) werden zu Mitgliedern der Regierungskommission des Saarbeckens für die Dauer eines Jahres vom Tage des vorliegenden Beschlusses ab ernannt. (Der Name des fünften Mitgliedes der Kommission wird später bekanntgegeben werden, nach Eingang der Antwort auf eine erfolgte Berufung). Herr Rault wird zum Präsidenten der Kommission ernannt [1]).

[1]) Aus den Veröffentlichungen des Völkerbundes ist nicht ersichtlich, von wem die einzelnen Mitglieder vorgeschlagen worden sind.

2. Die anliegenden Instruktionen[1]) für die Kommission werden genehmigt.
3. Abschriften des vorliegenden Beschlusses und der beigefügten Instruktionen sollen durch den Generalsekretär des Völkerbundes an die Mitglieder der Regierungskommission des Saarbeckens gesandt werden[2]).

Nach Verlesung des vorstehenden Berichts und der in der folgenden Nummer wiedergegebenen Instruktion erklärt der Vorsitzende Balfour:

»Sie haben die von dem griechischen Vertreter so klar vorgetragenen Schlußfolgerungen aus dem Bericht und dem Beschluß gehört. Ich frage, ob sie die Zustimmung meiner Kollegen finden.« (Einstimmig angenommen.)

Nr. 34.

Instruktion des Völkerbundsrats für die Regierungskommission des Saarbeckengebiets.

(Anlage zu dem Beschluß des Völkerbundsrats vom 13. Februar 1920 über die Regierungskommission des Saarbeckengebiets.)

(Vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, Heft 2, März 1920, S. 50 ff.)

(Übersetzung.)

I. Die Befugnisse der Regierungskommission des Saarbeckengebiets sind aus der Anlage zu Teil III, Abschnitt IV des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrages ersichtlich. Die Regierungskommission ist dem Völkerbunde für die Handhabung ihrer Befugnisse gemäß den Bestimmungen der Anlage verantwortlich. Der Völkerbundsrat hält es weder für erforderlich noch für zweckmäßig, der Kommission außer den in der Anlage enthaltenen Vorschriften ins einzelne gehende Instruktionen zu erteilen, bevor es möglich ist, sich auf eine gewisse Erfahrung zu stützen.

II. Die Regierungskommission entscheidet selbst darüber, an welchem Ort sie ihren Sitz aufschlagen will; dieser Ort muß innerhalb der Grenzen des Saargebiets liegen. Der Ausschuß hat sich zu bemühen, einen Ort zu wählen, der im Hinblick auf eine glatte und beschleunigte Erledigung der Verwaltungsgeschäfte die günstigsten Bedingungen in sich vereinigt, wobei auf die bestehenden Verkehrsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Gebiets Rücksicht zu nehmen ist. Die Kommission hat in dieser Beziehung nicht außer acht zu lassen, daß sie gemäß § 22 der Anlage die volle Nutznießung des Eigentums (mit Ausnahme der Kohlengruben) hat, das bisher der deutschen Reichsregierung oder der Regierung irgendeines deutschen Staates im Saarbeckengebiet als öffentliches oder privates Staatseigentum gehörte.

III. Die Regierungskommission hat keine anderen Aufgaben und Interessen als das Wohlergehen der Bevölkerung des Saarbeckengebiets.

IV. Die Regierungskommission setzt selbst die Grundsätze ihres Verfahrens fest, einschließlich der Grundsätze für die Wahrnehmung gewisser Amtsgeschäfte, mit denen sie etwa — unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit — eines ihrer Mitglieder betraut, um eine glatte und beschleunigte Erledigung der Regierungsaufgaben zu ermöglichen. Der Vorsitzende ist das ausführende Organ der Kommission.

V. Die Regierungskommission tagt ständig, wenn auch nicht notwendigerweise ununterbrochen. Es ist Sache der Kommission zu entscheiden, ob und gegebenenfalls unter welch näheren Voraussetzungen ihre Beschlüsse rechtsgültig sind, wenn sie in

[1]) Vgl. Nr. 34.

[2]) Der vorstehende Beschluß und die Instruktion für die Regierungskommission sind der deutschen Regierung durch eine Note des Generalsekretärs des Völkerbundes vom 14. Februar 1920 mitgeteilt worden. Die Mitteilung über die Ernennung des fünften Mitgliedes der Regierungskommission, Herrn R. D. Waugh, bisher Bürgermeister von Winnipeg, Kanada, ist durch eine Note des Generalsekretärs vom 3. März 1920 erfolgt.

Abwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder gefaßt werden. Entscheidet sich die Kommission dahin, daß in Abwesenheit eines oder selbst zweier von ihren 5 Mitgliedern rechtsgültige Beschlüsse gefaßt werden können, so ist doch als Grundsatz zu beachten, daß kein Mitglied bei den gemeinsamen Sitzungen fehlen darf, es sei denn im Falle höherer Gewalt oder aus einem anderen ausreichenden Grunde. Ist ein Mitglied abwesend, so hat die Kommission zu prüfen, ob es, um endgültige Beschlüsse zu fassen, erforderlich ist, die Rückkehr dieses Mitgliedes abzuwarten. Beschlüsse von besonderer Bedeutung, wie z. B. solche, die in Anwendung des § 33 der Anlage zu fassen sind, dürfen nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder der Kommission zugegen sind.

VI. Die unter Umständen nötig werdende Ernennung von Stellvertretern für die Mitglieder der Regierungskommission erfolgt durch den Völkerbundsrat. Indes sind das französische Mitglied der Regierungskommission und ebenso das aus dem Saargebiet stammende und dort ansässige Mitglied ermächtigt, in dringenden Fällen ihre vorläufigen Stellvertreter selbst zu ernennen. Dieser Vertreter hat nach seiner Ernennung ohne weiteres das Recht, an den Sitzungen und Beschlußfassungen wie ein Mitglied der Kommission teilzunehmen, abgesehen von Fällen, wo es sich um einen in Anwendung des § 33 der Anlage zu fassenden Beschluß handelt. Dieses Verfahren darf jedoch nur Platz greifen, wenn die übrigen Mitglieder der Kommission ausdrücklich erklären, daß die angegebenen Gründe für die Abwesenheit des betreffenden Mitglieds ausreichend sind. Der Generalsekretär des Völkerbundes ist von der Ernennung eines Stellvertreters jedesmal unverzüglich auf drahtlichem Wege in Kenntnis zu setzen. Der Generalsekretär wird dem Völkerbundsrat Mitteilung machen, der entscheiden wird, ob der Stellvertreter seine Funktionen weiter ausüben soll. Unter denselben Bedingungen ist der Vorsitzende der Kommission ermächtigt, zu seinem vorläufigen Stellvertreter ein anderes Mitglied der Kommission zu ernennen; hierbei ist den unter V. enthaltenen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

VII. Jedes der fünf Mitglieder der Regierungskommission hat vom Tage seiner Ernennung ab Anspruch auf ein Gehalt, das berechnet wird zum Satz von 100 000 Franken jährlich. Der Vorsitzende erhält außerdem Repräsentationsgelder zum Satze von 50 000 Franken jährlich. Diese Ausgaben hat die Regierungskommission aus den örtlichen Einnahmen des Saarbeckengebietes zu bestreiten. Aus diesen Einnahmen hat die Kommission auch alle Ausgaben zu decken, die von ihr oder von einem ihrer Mitglieder in Ausübung amtlicher Tätigkeit (wie Büroauslagen, Reisekosten, Gehalt des Personals, Telegrammgebühren usw.) gemacht werden.

Der Generalsekretär des Völkerbundes wird aus den allgemeinen Fonds des Völkerbundes vorläufig die zur Bestreitung der vorstehend ausgeführten Aufgaben erforderlichen Summen vorschießen und mit der Regierungskommission darüber abrechnen, nachdem diese die Vermögensmassen und Einkünfte des Saargebiets übernommen hat.

VIII. Die Regierungskommission hat dem Völkerbunde durch Vermittelung des Generalsekretärs Bericht zu erstatten, damit der Völkerbund über alle Fragen unterrichtet ist, die für ihn von Bedeutung sind. Die Kommission hat dem Völkerbunde Vorschläge über Form und Umfang der Berichte zu unterbreiten, die sie dem Bund zu erstatten hat.

Nr. 35.

Proklamation der Regierungskommission des Saargebiets anläßlich ihres Dienstantritts.

(Vgl. Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebiets, Nr. 1 vom 17. April 1920.)

An die Bewohner des Saargebiets!

Kraft des Friedensvertrags von Versailles tritt die Regierungskommission am heutigen Tage ihr hohes Amt an.

Im Namen des Völkerbundes, der sie eingesetzt hat, wird sie das Gebiet des Saarbeckens verwalten und daselbst die gleiche Regierungsgewalt ausüben, welche

ehedem dem Deutschen Reiche, Preußen und Bayern zustand. Die Regierungskommission ist fest entschlossen, die Bestimmungen des Versailler Vertrags genauestens auszuführen, aber auch von jedermann befolgen zu lassen, und zwar sowohl dem Buchstaben wie dem Geiste nach. Sie erachtet es zunächst als ihre Pflicht, sich das Vertrauen der Bevölkerung, deren Geschicke in ihre Hände gelegt sind, zu verdienen.

Ihre feste Absicht geht ferner dahin, die Ordnung und die Ruhe im ganzen Umfange des Saargebiets aufrechtzuerhalten. Unter der hohen Aufsicht der Regierungskommission werden die Einwohner ihre gewohnten örtlichen Tagungen abhalten, ihre religiösen Freiheiten ausüben, ihre Vereine, ihre Schulen und ihre Sprache beibehalten können. Die Sicherheit der Person und des Eigentums werden sich des kräftigsten Schutzes erfreuen.

In der gleichen Weise, in der die Regierungskommission von dem Bewußtsein ihrer Pflichten durchdrungen ist, ist sie auch gesonnen, ihrer Autorität Achtung zu verschaffen und alle Bestrebungen, von wo sie auch nur immer kommen mögen, die Bevölkerung zu beunruhigen oder sie zu Fehltritten zu verleiten, unnachsichtig zu unterdrücken. Der Friedensvertrag hat sie keineswegs wehrlos dahingestellt. Die Rechte, die er ihr verlieh, setzen sie sehr wohl in den Stand, sich ihrer hohen Aufgabe zu widmen, ohne auch nur im geringsten sich durch etwaige eitle oder gar verbrecherische Auflehnungen beeinträchtigen zu lassen. Indem sie sich von den gleichen Grundsätzen leiten läßt, denen auch der Völkerbund entsprang, ist sie gewillt, der Bevölkerung mit den Gefühlen bereitwilligen Entgegenkommens näherzutreten.

Andererseits geht ihr Bestreben dahin, die reichen Hilfsquellen des Landes wieder herzustellen und Ruhe in die Gemüter der Bevölkerung zu bringen. Es ist ihr keineswegs entgangen, daß während einer allzulangen Periode des Übergangs und unfertiger Verhältnisse ansehnliche Interessen geschädigt wurden. Die Regierungskommission hat sich vorgenommen, eine feste wohlgeordnete Regierung ins Leben zu rufen und genau darüber zu wachen, daß das Land eine tüchtige Verwaltung erhalte.

Schon ist ihre Aufmerksamkeit durch einige besonders dringliche Angelegenheiten in Anspruch genommen worden. So wird sie es sich besonders angelegen sein lassen, unverzüglich der Beantwortung gewisser Finanz-, Zoll- und Handelsfragen näherzutreten, die mit Recht den Einwohnern des Saargebiets am Herzen liegen. Sie wird niemals eine Ausbeutung der Bewohner des Saargebiets dulden oder es zulassen, daß sie bezüglich der Entlohnung ihrer Arbeit irgendwie benachteiligt werden.

Die Regierungskommission wird des weiteren ganz besonders ihr Augenmerk auf die Förderung der Industrie und auf die Hebung der Lage der Arbeiter richten. Mit allen ihr zu Gebote stehenden Kräften wird sie dahin streben, die Produktion zu erhöhen und den Angestellten und Arbeitern alle jene Vorteile zu verschaffen, die mit der Einhaltung wohlgeordneter Betriebe vereinbar sind. Von diesem Gesichtspunkte aus wird sie die von den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden geäußerten Wünsche berücksichtigen, und zwar im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerbundes. Was diesen Punkt betrifft, weiß sie sich übrigens eines Sinnes mit der französischen Bergbehörde. Frankreich sichert sie in dieser Hinsicht eine unbeschränkte Betriebsfreiheit zu, und zwar genau in der durch den Friedensvertrag vorgesehenen Weise. In der Ausübung des hohen, ihr übertragenen Amtes zählt die Regierungskommission auf die rückhaltlose Mitwirkung der Bevölkerung, deren materielles Wohlergehen vielfach von ihrem ruhigen Verhalten und dem an den Tag gelegten guten Willen abhängen wird.

Auf diese Weise wird es den Bewohnern des Saarlandes gegeben sein, zugleich ihrem Vertrauen zum Völkerbund Ausdruck zu geben und dem Friedensvertrag den gebührenden Gehorsam zu zeigen. Durch die erwiesene Ausdauer bei der Arbeit, und zwar in allen Betrieben, den ländlichen wie den industriellen, werden sie am wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas großen Anteil haben. Sie werden es sich zur Ehre anrechnen, die Grundsätze der internationalen gegenseitigen Arbeitsergänzung zu verwirklichen, welche in der Satzung zum Völkerbund zum Ausdruck kommen.

Das sind die Richtlinien, von denen sich die Regierungskommission allezeit leiten lassen wird. Sie ist entschlossen, unter der loyalen Mitwirkung der Bevölkerung im Saargebiet den Geist der Ordnung, der Freiheit und der Gerechtigkeit walten zu lassen, andererseits aber auch das Wohlergehen und die persönliche Sicherheit der Einwohner zu gewährleisten und ihren Rechten Achtung zu verschaffen.

Geschehen zu Saarbrücken, den 26. Februar 1920.

Im Namen der Regierungskommission:
gez. V. Rault, Staatsrat.

Nr. 36.

Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 25. März 1920.

(Vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, 1. Jahrgang, Heft 3, S. 10 f.)
(Übersetzung.)

Übernahme der Regierungsgewalt und offizieller Einzug in Saarbrücken.

Nachdem die Kommission diese einleitenden Beschlüsse (d. h. Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und Wahl der Hauptstadt) gefaßt und eine schleunige Prüfung der Lage vorgenommen hatte, beschloß sie, am 26. Februar die Regierungsgewalt zu übernehmen und am selben Tage ihren offiziellen Einzug in Saarbrücken zu halten. Nach Empfang durch die Behörden der militärischen Besatzung und den Bürgermeister auf dem Bahnhof hat sie sich nach dem Landratsamt begeben, wo der Sitz der Regierung errichtet werden wird. Abordnungen der Beamten und der in dem Gebiet bestehenden Körperschaften haben ihr ihre Aufwartung gemacht und ihr das Versprechen loyaler Mitarbeit abgegeben.

In den Antworten, die der Präsident ihnen erteilte, entwickelte er die Grundsätze, die in einer Proklamation auseinandergesetzt waren, die die Kommission am Vorabend hatte anschlagen und in allen Zeitungen des Gebiets abdrucken lassen. (Diese Proklamation ist dem Generalsekretär des Völkerbundes mitgeteilt worden; eine Abschrift ist dem gegenwärtigen Bericht beigefügt.) Die Kommission bestätigte hierin ihren Willen, das Land im Namen des Völkerbundes zu regieren und sich von den in der Völkerbundsatzung dargelegten Grundsätzen leiten zu lassen, allen Bestimmungen des Vertrags von Versailles Achtung zu verschaffen und keine andere Sorge zu haben als das Wohlergehen der Bevölkerung, deren Schicksal ihr anvertraut wurde.

Es war um so notwendiger, den Bewohnern des Gebiets diese Versicherungen zu geben, als sie schon lange die Ankunft der Regierungskommission erwartet hatten und große Hoffnungen auf sie setzten.....

Nr. 37.

Note des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets vom 27. Februar 1920.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
als Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets.
Nr. S. 74.

Coblenz, den 27. Februar 1920.

Dem Regierungsausschuß des Saargebiets beehre ich mich unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift meiner Bestallung als Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets und mit dem ergebensten Bemerken, daß die Vorlage der Originalbestallung in der ersten demnächst wohl zu erwartenden Verhandlung zur Eröffnung

der Übergabegeschäfte geschehen wird, in der Anlage einige Vorschläge zu unterbreiten, die, im Hinblick auf den Regierungsantritt des Regierungsausschusses und der damit nunmehr entsprechend dem Friedensvertrage durchzuführenden Maßnahmen zum Schutze der Rechte und der Wohlfahrt der Bevölkerung des Saargebiets, wünschenswert und nützlich erscheinen möchten.

Des weiteren beehre ich mich ergebenst die Bitte vorzutragen, mir die Errichtung eines Büros in kleinem Umfange in Saarbrücken zu gestatten, das besonders und hauptsächlich mit seinen Arbeiten der Ordnung und Regelung derjenigen Fragen dienen soll, die mit der Übergabe des Beamtenkörpers, der Feststellung der Rechte und Pflichten der Beamten und mit der Auseinandersetzung zwischen dem gemäß dem Friedensvertrag auf 15 Jahre abgetretenen Saargebiete und dem übrigen Deutschland in finanzieller Beziehung zusammenhängen. Diese beiden Aufgaben werden sicher zu den umfangreichsten und am eingehendsten zu erörternden Aufgaben des Übergabegeschäfts gehören und es wäre mir eine außerordentliche Erleichterung, sowohl im Interesse der Bevölkerung als auch einer schnellen Abwicklung dieser Aufgaben, wenn die Zusammenstellung und Klärung der mannigfach aufgetretenen Wünsche einerseits und der Verrechnung, Auseinanderrechnung und Trennung der verschiedenen Kassen, Budgets und Vermögensmassen (Reich, Staaten, Provinz, Kreise, Kommunen) andererseits in den vorbereitenden Stadien in unmittelbarer Nähe der Interessenten aus dem Saargebiet und des Regierungsausschusses bewirkt werden könnten.

In der dem Herrn Präsidenten der Friedenskonferenz in Paris durch Freiherrn von Lersner überreichten Note der Deutschen Regierung vom 22. Januar d. J. war außer der Mitteilung meiner Ernennung zum Reichskommissar des weiteren die Bitte ausgesprochen worden, mir und meinem Hilfspersonal für die die Übergabe des Saargebiets betreffende Tätigkeit die Befreiungen und Vorrechte diplomatischer Vertreter zuzuerkennen und mir insbesondere die ungehinderte zensurfreie Benutzung von Post, Telegraph und Telephon sowie den freien Verkehr durch chiffrierte und nichtchiffrierte Diensttelegramme und durch Kuriere mit den Zentralbehörden in Berlin und München zu ermöglichen. Im Hinblick auf den letzteren Inhalt der Note teilte der Herr Präsident der Friedenskonferenz am 31. Januar d. J. der Deutschen Friedensdelegation mit, daß der Regierungsausschuß des Saargebiets selbst nach seiner Ernennung die genannte Note beantworten würde. Die oben inhaltlich vorgetragene Bitte der Note bezüglich der diplomatischen und anderen Vorrechte und Befreiungen beehre ich mich aus Gründen der Zweckmäßigkeit und des schnelleren und reibungslosen Verkehrs und Übergabegeschäftes noch dahin zu erweitern, daß diese Rechte usw. mir und meinem Hilfspersonal auch für den Verkehr mit dem Regierungsausschuß selbst als auch mit dem oben erbetenen Büro in Saarbrücken, sofern der Regierungsausschuß dessen Errichtung genehmigen sollte, anerkannt werden möchten.

Als Hilfspersonal kommen in Betracht:

1. Herr Oberregierungsrat Dr. von Gal,
2. Herr Regierungsrat Dr. Bacmeister,
3. Herr Legationssekretär Dr. Rühl,
4. ein Kurier,
5. ein Dolmetscher.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

ganz ergebenst
gez. von Groote.

An
den Herrn Präsidenten des Regierungsausschusses des Saargebietes,
Hochwohlgeboren,
Saarbrücken.

Nr. 38.

Note des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets vom 27. Februar 1920.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
als Reichskommissar
für die Übergabe des Saargebiets.
Nr. S. 74.

Coblenz, den 27. Februar 1920.

Bei dem nunmehr erfolgten Antritt der Regierung des Saargebiets durch den Regierungsausschuß will ich ergebenst nicht ermangeln, die Aufmerksamkeit des Regierungsausschusses auf die Möglichkeit hinzuweisen, durch eine Amnestie das schwere Los der Bevölkerung des Saargebiets zu erleichtern und ihr neue Hoffnungsfreudigkeit in ihren mancherlei Nöten durch eine Tat zuzuführen, die sie mit Vertrauen und neuem Mute erfüllen würde.

Auch die weitergehende Bitte, in diese Amnestie alle diejenigen Personen einzubeziehen, die im Wege der militärischen Ausweisung Heimat, Amt und Beruf aufgeben mußten, erlaube ich mir aus dem einzigen Grunde, Sorgen und Nöte der Betreffenden zu erleichtern und ihr Schicksal günstiger zu gestalten, ergebenst vorzutragen. Ebenso beehre ich mich auch den Regierungsausschuß auf die Notwendigkeit der Bitte hinweisen zu dürfen, die vorläufige Weiterarbeit derjenigen Behörden und Korporationen des Saargebiets zu genehmigen und zu ermöglichen, die in direkter Fühlungnahme mit den entsprechenden Behörden des übrigen Deutschlands — es kommt zumeist die Regierung in Trier in Frage — die Sicherstellung und Durchführung des Lebensmittelbezuges, der Fleischbewirtschaftung, der Kartoffelbelieferung der Besatzungstruppen und die Weiterzahlung der Beamtengehälter, Pensionsgebührnisse und Versicherungsgelder zur Aufgabe haben. Sollte diese Genehmigung nicht erteilt werden, so wäre es nur möglich, die diesbezüglichen Arbeiten über meine Person zu erledigen, wodurch mannigfache Verzögerungen und Erschwerungen der Bevölkerung des Saargebiets auch beim besten Willen kaum erspart werden könnten.

Genehmigen, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung,

ganz ergebenst
gez. von Groote.

An
den Herrn Präsidenten des Regierungs-Ausschusses
des Saargebiets, Hochwohlgeboren.
Saarbrücken.

Nr. 39.

Note der deutschen Regierung vom 4. März 1920.

Auswärtiges Amt.
Nr. F. P. 2661.

Berlin, den 4. März 1920.

Herr Vorsitzender!

Der Herr Generalsekretär des Völkerbundes hat dem Herrn Reichskanzler mit Schreiben vom 14. Februar 1920 mitgeteilt, daß der Völkerbundsrat am 13. Februar 4 Mitglieder des Regierungsausschusses für das Saargebiet ernannt und Euere Exzellenz zum Vorsitzenden dieses Ausschusses bestimmt hat.

Mit Beziehung auf dieses Schreiben beehre ich mich, Euerer Exzellenz mitzuteilen, daß die Deutsche Regierung im Einvernehmen mit der Preußischen und der Bayerischen Regierung den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Groote in Coblenz, zum

Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets ernannt und ihn bevollmächtigt hat, im Namen des Reichs über Fragen, die mit dem Übergang der Regierungsbefugnisse auf den vom Völkerbundsrat ernannten Regierungsausschuß in Zusammenhang stehen, mit dem Regierungsausschuß Verhandlungen zu führen und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Deutsche Regierung Abmachungen aller Art zu treffen.

Der Reichskommissar von Groote ist angewiesen worden, sich zwecks sofortiger Eröffnung der Verhandlungen mit dem Regierungsausschuß für das Saargebiet in Verbindung zu setzen.

Indem ich vorstehendes zur Kenntnis Euerer Exzellenz bringe, bitte ich, dem Reichskommissar von Groote und seinem Hilfspersonal für ihre die Übergabe des Saargebiets betreffende Tätigkeit innerhalb des Saargebiets dieselben Befreiungen und Vorrechte wie diplomatischen Vertretern zuzuerkennen und ihnen insbesondere die ungehinderte, zensurfreie Benutzung von Post, Telegraph und Telephon sowie den freien Verkehr durch offene und chiffrierte Diensttelegramme und durch Kuriere mit den Zentralbehörden in Berlin und München zu gestatten. Auch bitte ich veranlassen zu wollen, daß Herrn von Groote und seinem Hilfspersonal in dem besetzten Gebiet von seiten der Besatzungsbehörden dieselben Vergünstigungen zugebilligt werden.

gez. Müller.

An
den Regierungsausschuß für das Saargebiet,
zu Händen des Herrn Vorsitzenden, Staatsrats Rault,
Saarbrücken.

Nr. 40.

Note der Regierungskommission des Saargebiets vom 10. März 1920.

(Übersetzung.)

Regierungskommission des Saargebiets.
Der Präsident.

Saarbrücken, den 10. März 1920.

Der Staatsrat, Präsident der Regierungskommission des Saarbeckengebiets,

an

Herrn von Groote, Oberpräsident der Rheinprovinz,

Coblenz.

Wie ich Eurer Exzellenz unterm 5. März 1920 mitzuteilen die Ehre hatte, hat die Regierungskommission Ihr Schreiben vom 27. Februar 1920 sowie ein Schreiben des Herrn Reichsministers des Auswärtigen vom 4. März 1920 erhalten.

Sie nimmt Kenntnis von der ihr durch diese Schreiben gemachten Entscheidung über die Ernennung Eurer Exzellenz zum Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets.

Die Kommission legt Wert darauf, schon jetzt festzustellen, daß sie mit einem Vertreter des Deutschen Reichs keine Verhandlungen über die Übergabe der Regierungsbefugnisse im Saarbeckengebiet zu führen hat. Der Vertrag von Versailles sieht in dieser Beziehung keine Verhandlungen vor, wohl aber eine gewisse Anzahl von Verpflichtungen zu Lasten Deutschlands. Der Reichskommissar soll insbesondere der Regierungskommission alle amtlichen Urkunden und Archive zur Verfügung stellen, von denen in § 20 der Anlage zu Abschnitt IV Teil III des Vertrags gesprochen wird. Die Regierungskommission beehrt sich demnach Eure Exzellenz zu bitten, diese

Urkunden herbeizuziehen und ihr mitzuteilen, an welchem Tage sie sie übernehmen kann. Sie behält sich das Recht vor, später alle Urkunden zu verlangen, die ihr notwendig sind.

Die Kommission glaubt ferner Eure Exzellenz darauf hinweisen zu sollen, daß gemäß § 19 der Anlage die Beamten und Körperschaften im Saargebiet lediglich ihr unterstehen. Sie allein kann sie ernennen, abberufen und ihnen neue Dienstleistungen verleihen. Die Beamten und Körperschaften dürfen demnach Beziehungen mit den in Frage kommenden Behörden Deutschlands nur durch Vermittlung der Regierungskommission unterhalten.

Unter diesen Umständen erscheint es der Kommission nutzlos und unzweckmäßig, der Errichtung eines Büros in Saarbrücken, um die Eure Exzellenz nachgesucht haben, zuzustimmen. Gewisse Fragen technischer Art werden Aufklärung und Mithilfe seitens der deutschen Behörden notwendig machen; die Regelung dieser Fragen wird durch Vertreter erfolgen können, die die Kommission nach Coblenz zu Eurer Exzellenz entsenden würde.

Ich bitte Eure Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Namens der Regierungskommission:

Der Präsident, Staatsrat

gez. V. Rault.

Nr. 41.

Note der Regierungskommission des Saargebiets vom 11. März 1920.

(Übersetzung.)

Regierungskommission des Saargebiets.
Der Präsident.

Saarbrücken, den 11. März 1920.

Der Staatsrat, Präsident der Regierungskommission des Saarbeckengebiets,

an

den Herrn Reichsminister des Auswärtigen

Berlin.

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang des Briefes zu bestätigen, durch den Eure Exzellenz mir die Ernennung des Herrn von Groote, Oberpräsidenten der Rheinprovinz, zum Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets angezeigt haben.

Herr von Groote hat schon vorher der Kommission eine beglaubigte Abschrift seiner Bestallungsurkunde übersandt und im Begleitschreiben zu dieser Urkunde eine gewisse Anzahl von Vorschlägen formuliert.

Ich übermittle in der Anlage Eurer Exzellenz Abschrift der Antwort, die die Regierungskommission an Herrn von Groote zu senden beschlossen hat.

Ich bitte Eure Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Namens der Regierungskommission des Saarbeckengebietes:

Der Staatsrat, Präsident

gez. V. Rault[1]).

[1]) Der Note ist eine Abschrift der unter Nr. 40 wiedergegebenen Note beigefügt.

Nr. 42.

Note des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets vom 10. März 1920.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
als Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets.

Coblenz, den 10. März 1920.

Herr Präsident!

Ich habe die Ehre, den Empfang des Schreibens vom 5. März 1920 zu bestätigen, mit dem in Ihrer Vertretung Herr Graf Moltke die Güte hatte, mir den Eingang meines Schreibens vom 27. Februar 1920 anzuzeigen und dessen Vorlage in der ersten Beratung der Regierungskommission in Aussicht zu stellen.

Ich nehme ergebenst Bezug auf mein vorerwähntes Schreiben vom 27. Februar und weiter auf das Schreiben des Auswärtigen Amts, Friedensabteilung, in Berlin vom 4. d. M. — $\frac{\text{Nr. F. P. 2661}}{1757}$ —, betreffend Mitteilung meiner Ernennung zum Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets, und beehre mich nunmehr, die Bitte auszusprechen, mir recht bald mitteilen zu wollen, wann und wo die Verhandlungen über die Übergabe eröffnet werden können. Eine alsbaldige Einleitung würde insofern dringend wünschenswert sein, als am kommenden 1. April der Termin für die Zahlung der Gehälter, Teuerungszulagen und sonstigen Bezüge der gesamten Beamtenschaft des Saargebiets und für die Überweisung von Staatszuschüssen an Kommunalverbände bevorsteht und von einer etwaigen Fortsetzung dieser pränumerando erfolgenden Zahlungen eine gewisse Klärung ihrer Bedingungen, insbesondere eine Regelung der die Beamten betreffenden Fragen im Interesse aller Beteiligten geboten sein dürfte.

Wenngleich ich es Ihnen, Herr Präsident, ergebenst überlasse, den Ort für die Verhandlungen zu bestimmen, so möchte ich es schon mit Rücksicht auf die bessere Möglichkeit des Unterkommens und die leichte Erreichbarkeit doch nicht unterlassen, Ihre Aufmerksamkeit auf die Stadt Trier zu lenken, die zudem als Sitz der früher für das Saargebiet in Frage kommenden Regierungsgewalt manche günstige Vorbedingungen (Kartenmaterial, Akten, Statistik usw.) bietet.

Ich darf zum Schluß darauf hinweisen, daß es der Beschleunigung der Zustellung an mich gerichteter Schriftstücke dienen würde, wenn diesen nicht meine persönliche, sondern meine amtliche Adresse, wie folgt, gegeben würde:

An den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz
als Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets,
Coblenz.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Ganz ergebenst
gez. von Groote.

An
den Präsidenten des Regierungsausschusses des Saargebiets,
Herrn Staatsrat Rault, Hochwohlgeboren, in Saarbrücken.

Nr. 43.

Note des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets vom 15. März 1920.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
als Reichskommissar für die Übergabe
des Saargebiets.

Coblenz, den 15. März 1920.

Herr Präsident!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 10. März 1920 zu bestätigen, in dem Sie zu gewissen Vorschlägen Stellung nehmen, die ich mir erlaubt hatte, Ihnen mit meinem Schreiben vom 27. Februar 1920 S. 74 zu unterbreiten.

Wie ich aus der mir erteilten Antwort entnehme, muß ich fürchten, in den Absichten, die mich bei jenen Vorschlägen leiteten, mißverstanden worden zu sein. Ich beeile mich daher, dem Inhalt meines vorerwähnten Schreibens in dieser Hinsicht eine Erläuterung zu geben.

Es ist nicht meine Absicht gewesen und konnte nicht meine Absicht sein, bezüglich der Übertragung der Regierungsgewalt im Saargebiet mit der Regierungskommission in Verhandlungen zu treten, da die Übertragung der Regierungsgewalt auf die Kommission im Friedensvertrage begründet und inzwischen eine vollendete Tatsache geworden ist. Auch hat es mir fern gelegen, über den Umfang oder die Grenzen der der Regierungskommission übertragenen Befugnisse Erörterungen herbeizuführen. Insbesondere bin ich mir klar darüber, daß die Regierungskommission, wie § 19 der Anlage zu Artikel 50 des Friedensvertrags besagt, im Saarbeckengebiete alle Regierungsgewalt besitzt, die früher dem Deutschen Reiche, Preußen und Bayern zustand, mit Einschluß des Rechtes, Beamte zu ernennen und abzusetzen. Es kann für mich auch demnach nicht in Frage kommen, mit Behörden oder Beamten des Saargebiets ohne Vermittelung der Regierungskommission Beziehungen unterhalten zu wollen.

Wie Sie, Herr Präsident, in Ihrem Schreiben aber selbst ausführen, wird die Regierungskommission bei Einrichtung der Verwaltung des Saargebiets immerhin nicht umhin können, in Fragen technischen Charakters Aufklärungen seitens der deutschen Behörden entgegenzunehmen und ihre Intervention in Anspruch zu nehmen. Hierdurch wird, wie mir scheint, den deutschen Behörden eine Aufgabe gestellt, die über die Erfüllung der Verpflichtung zur Auslieferung der amtlichen Urkunden und Archive, wie sie § 20 der Anlage zu Artikel 50 des Friedensvertrags vorschreibt, in nicht unerheblichem Maße hinausgeht. Ich darf, um nur ein Beispiel zu nennen, darauf hinweisen, daß sich im gegenwärtigen Augenblick Fragen vermögensrechtlicher und finanzieller Art erheben, die verwickelter Natur sind und ohne Mitwirkung der bisherigen deutschen bzw. preußischen und bayerischen Verwaltung nur schwer ihrer Lösung zugeführt werden dürften.

Einer Intervention der beteiligten deutschen Verwaltungen wird es insbesondere bedürfen, um den Übertritt der im Saargebiet noch tätigen deutschen, preußischen und bayerischen Beamten in den Dienst der Regierungskommission herbeizuführen und über die von diesen Beamten für ihren Übertritt aufgestellten Bedingungen eine Vereinbarung zu erzielen. Denn darüber dürfte kein Zweifel bestehen, daß die zur Zeit im Saargebiet diensttuenden Beamten, die von ihren Heimatregierungen ernannt und angestellt sind, in staats- und völkerrechtlicher Hinsicht ihre Eigenschaft als Beamte des Deutschen Reiches, Preußens und Bayerns durch die bloße Tatsache des Regierungsantritts der Kommission nicht verloren haben, daß es vielmehr eines besonderen Aktes ihrer Heimatregierungen bedürfen wird, um sie aus dem heimischen Beamtenverhältnis zeitweise zu entlassen oder zu beurlauben, und eines weiteren nachfolgenden Aktes der Saarregierung, um sie zu Beamten des Saargebietes zu ernennen. Jeden-

falls ist dies nicht nur die Auffassung der beteiligten deutschen Regierungen, sondern vor allem auch diejenige der in Frage kommenden Beamten und Angestellten selbst. Diese haben in Eingaben und Erklärungen ihren vorgesetzten Behörden gegenüber keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie nur dann gewillt sind, unter den veränderten politischen Verhältnissen ihren Dienst im Saargebiet fortzusetzen, wenn die neue Regierung ihnen für ihre materielle und ideelle Stellung und für gewisse soziale und politische Freiheiten volle Sicherheiten bietet. Diese Forderungen nach Möglichkeit zu erfüllen, wird im Interesse der Saarregierung selbst liegen, der die Sicherung der Rechte und die Wohlfahrt der Bevölkerung des Gebietes als Mandatar des Völkerbundes anvertraut ist. Um eine entsprechende, allseits befriedigende Regelung herbeizuführen, wird eine weitgehende technische Aufklärung der deutschen Beamtenverhältnisse und die loyale Vermittlung der deutschen Zentralbehörden nicht zu entbehren sein, und ich muß nach den mir erteilten Weisungen es als eine meiner wesentlichsten Aufgaben betrachten, hierbei als Bevollmächtigter der deutschen Reichs- und preußischen Staatsregierung mitzuwirken.

Da die hiernach erforderlichen Erörterungen ebenso wie die Verständigungen über zahlreiche andere Verwaltungsfragen aller Voraussicht nach mit nicht unerheblicher Arbeit verbunden sein werden, hatte ich in Aussicht genommen, ein besonderes Büro zu errichten, das den Zweck hätte, die Verhandlungen in technischer Beziehung vorzubereiten und zu erleichtern. Meine Absicht war, dieses Büro lediglich mit einem Sekretariatsbeamten zu besetzen, dem keinerlei Vollmacht zu selbständigen Verhandlungen übertragen werden sollte. Als Ort für die Errichtung dieses Büros habe ich die Stadt Saarbrücken nur deshalb genannt, weil ich annahm, daß die Einrichtung dort im Falle von Verhandlungen in Saarbrücken von Nutzen sein könnte, und daß wohl auch die Regierungskommission die Möglichkeit begrüßen möchte, gewisse büromäßige Auskünfte an Ort und Stelle erhalten und sozusagen außeramtlich mit dem deutschen Kommissar in Fühlung stehen zu können. Ich nahm nunmehr davon Kenntnis, daß diese Einrichtung den Wünschen der Regierungskommission nicht entspricht, und behalte mir vor, falls eine Anregung dazu ergehen sollte, mir in anderer Weise die geschäftsmäßige Förderung der Verhandlungen angelegen sein zu lassen.

Die mir kundgegebene Geneigtheit der Regierungskommission zur Abwickelung der entstehenden Fragen Vertreter nach Coblenz zu entsenden, kann ich nur dankbar begrüßen. Ich verfehle jedoch nicht zu bemerken, daß ich pflichtgemäß auch an jedem anderen Ort zu Besprechungen zur Verfügung stehe, den vorzuschlagen die Regierungskommission für gut finden wird. Ich darf in diesem Zusammenhang auf mein Schreiben vom 10. März 1920 S. 88 Bezug nehmen.

Was die Zurverfügungstellung der amtlichen Schriftstücke und Archive betrifft, so dürfte deren Übergabe zweckmäßig für jeden Verwaltungszweig gesondert unter Hinzuziehung der leitenden Beamten der betreffenden Behörde erfolgen. Sobald die seit längerer Zeit begonnenen Vorbereitungen hierzu abgeschlossen sein werden, werde ich unverzüglich der Regierungskommission betreffs Zeit, Ort und Einzelheiten der Übergabe geeignete Vorschläge unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. von Groote.

An
den Präsidenten der Regierungskommission des Saargebiets,
Herrn Staatsrat Rault, Hochwohlgeboren.
Saarbrücken.

VII.

Staatsangehörigkeit und Interessenvertretung.

Nr. 44.

Schreiben des französischen Militärverwalters von Homburg an den Bezirksamtmann von Homburg.

(Übersetzung.)

Administration Supérieure de la Sarre.
Cercle de St. Ingbert.
Annexe de Homburg.

Homburg, den 8. März 1920.

Leutnant Nagel, beauftragt mit der Militärverwaltung des Annexes Homburg,

an

den Herrn Bezirksamtmann von Homburg.

Ich bitte Sie, den Bürgermeistern und Polizeidirektoren der zum Saargebiet gehörigen Gemeinden des Bezirks Homburg folgende Vorschriften, die fortab anzuwenden sind, mitzuteilen.

1. Auf den Personalausweisen ist die Bezeichnung »Preuße« oder »Deutscher« oder »Bayer« oder »Pfälzer« usw. durch die Bezeichnung »Saarländer« (Sarrois) zu ersetzen, soweit es sich um Bewohner des Saargebiets handelt.

In bezug auf den Verkehr sind unter Saarländern alle Personen zu verstehen, die im Saargebiet vor dem 2. August 1914 wohnten und kein Regierungsamt innehatten.

2. Das Lichtbild auf dem Personalausweis ist immer mit dem Stempel der Polizei oder des Bürgermeisteramts zu versehen, bei dem der Personalausweis ausgestellt worden ist.

(Unterschrift und Stempel.)

Nr. 45.

Schreiben des Bezirksamtmanns von Homburg an den französischen Militärverwalter von Homburg vom 10. März 1920.

Homburg, den 10. März 1920.

An

Herrn Leutnant Nagel, Militärverwalter des Annexes

Homburg.

Zum Schreiben vom 8. März 1920.

Nach § 27 der Anlage zu Art. 50 des Friedensvertrags wird die gegenwärtige Staatsangehörigkeit der Einwohner des Saarbeckens von den Bestimmungen des Friedensvertrags nicht berührt. Daraus geht hervor, daß jeder seine bisherige Staatsangehörigkeit beibehält und es eine saarländische Staatsangehörigkeit nicht gibt.

Wenn nun in den Reiseausweisen an Stelle der bisherigen Bezeichnung der Staaatsangehörigkeit der Ausdruck »Saarländer« aufgenommen werden soll, so muß dies in der Bevölkerung ohne weiteres den Verdacht erwecken, als ob der Betreffende seine bisherige Staatsangehörigkeit verloren hätte. In der heutigen sehr aufgeregten Zeit müßte eine derartige Anordnung sehr große Unruhe hervorrufen. Ich möchte nicht verfehlen, auf diese schweren Folgen aufmerksam zu machen, und möchte bitten,

dahin zu wirken, daß in den Reiseausweisen wenigstens die bisherige Staatsangehörigkeit wie bisher eingetragen wird und dahinter in Klammer zu setzen ist »Saargebiet«. Es wäre dies rechtlich einwandfrei. Der Ausdruck Saarländer ist nicht korrekt; denn da es keinen Saarstaat gibt, gibt es auch keine Saarländer, sondern nur Bewohner des Saargebiets. Im Interesse der Vermeidung von Unruhen und im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe in der Bevölkerung ersuche ich nochmals dringend, eine Änderung der erlassenen Anordnung zu erwirken.

(Unterschrift.)

Nr. 46.

Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 27. März 1920.

Auswärtiges Amt.
Nr. II S. G. 3, S. G. 8. Berlin, den 27. März 1920.

Herr Staatsrat!

Wie mir von vertrauenswürdiger Seite mitgeteilt wird, weigern sich die französischen Behörden, Bewohner des Saargebiets in Personalausweisen, die sie ihnen ausstellen, als preußische oder bayerische Staatsangehörige zu bezeichnen, sondern tragen sie als »Sarrois« ein.

Da es nach § 27 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Friedensvertrags eine saarländische Staatsangehörigkeit nicht gibt, die Bewohner des Gebiets vielmehr ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten, nehme ich an, daß dem von den französischen Behörden befolgten Verfahren ein Mißverständnis zugrunde liegt.

Ich wäre Ihnen, Herr Staatsrat, zu Dank verpflichtet, wenn Sie für die baldige Beseitigung dieses Mißverständnisses Sorge tragen wollten.

Genehmigen Sie, Herr Staatsrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. von Haniel.

An
den Regierungsausschuß für das Saargebiet,
zu Händen des Vorsitzenden, Herrn Staatsrats Rault,
Saarbrücken.

Nr. 47.

Note der Regierungskommission des Saargebiets an die deutsche Regierung vom 6. April 1920.

(Übersetzung.)

Regierungskommission des Saargebiets.
Der Präsident. Saarbrücken, den 6. April 1920.

Der Staatsrat, Präsident der Regierungskommission des Saargebiets,
an
den Herrn Reichsminister des Auswärtigen,
Berlin.

Indem ich Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 27. März 1920 (Nr. II S. G. 3, S. G. 8) bestätige — und ohne auf seinen sachlichen Inhalt einzugehen —, beehre ich mich, Sie darauf hinzuweisen, daß die Aufgabe, für den Schutz der Interessen der Bewohner des Gebiets zu sorgen, durch den Vertrag von Versailles

(§ 21 der Anlage zu Abschnitt IV von Teil III) der Regierungskommission und ihr allein übertragen worden ist, weshalb diese keine Einmischung des deutschen Auswärtigen Amts in die Frage, auf die Sie ihre Aufmerksamkeit gerichtet haben, zulassen kann.

Ich benutze diese Gelegenheit, um zu Ihrer Kenntnis zu bringen, daß die Regierungskommission als amtliche Übersetzung ihres Namens und des Titels ihres Präsidenten die Worte »Regierungskommission« und »Präsident« unter Ausschluß der Bezeichnungen »Regierungsausschuß« und »Vorsitzende« angenommen hat. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie in Zukunft die von der Kommission gewählten Bezeichnungen gebrauchen wollten, da die Kommission durch die amtliche deutsche Übersetzung eines Friedensvertrags, von dem gemäß Artikel 440 nur der französische und der englische Text maßgebend sind, nicht gebunden werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. V. Rault.

Nr. 48.

Note der französischen Botschaft in Berlin an die deutsche Regierung vom 9. August 1920.

(Übersetzung.)

Französische Botschaft in Berlin.
Nr. 258.

Berlin, den 9. August 1920.

Herr Minister!

Da die Vertretung der saarländischen Auslandsinteressen durch einstimmigen, auf Grund von § 21 der Anlage zu Artikel 50 des Versailler Vertrags gefaßten Beschluß der Regierungskommission des Saargebiets Frankreich übertragen ist, beehre ich mich Eurer Exzellenz im Auftrage meiner Regierung namens der Regierungskommission des Saargebiets von der Errichtung einer selbständigen Verwaltung der saarländischen Eisenbahnen in Kenntnis zu setzen.

In der Anlage finden Sie eine die neue Organisation des Eisenbahnnetzes des Saargebiets im einzelnen darlegende Note.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. H. de Marcilly.

An
Seine Exzellenz Herrn Dr. Simons,
Minister des Auswärtigen,
Berlin.

Nr. 49.

Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 23. August 1920.

Auswärtiges Amt.
Nr. II. S. G. 1107.

Berlin, den 23. August 1920.

Herr Staatsrat!

Der Herr Geschäftsträger der Französischen Republik in Berlin hat mir in einem Schreiben vom 9. August d. J. mitgeteilt, daß die Regierungskommission für das Saargebiet die Vertretung der saarländischen Interessen im Auslande auf Grund von § 21 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Friedensvertrages Frankreich übertragen habe. Demgemäß hat mir der Herr Geschäftsträger im Namen der Regierungskommission von der Errichtung einer selbständigen Direktion der Saareisenbahnen

Kenntnis gegeben und mir eine Note mit Einzelheiten über die Organisation des Eisenbahnnetzes des Saargebiets zugehen lassen.

Ich beehre mich, darauf aufmerksam zu machen, daß nach den Bestimmungen des Friedensvertrags das Saargebiet zwar der Regierung des Völkerbundes unterstellt, damit aber dem übrigen Deutschland gegenüber nicht Ausland geworden ist. Die Grenzen des Saargebiets sind nicht in dem Abschnitt beschrieben, der die Überschrift »Deutschlands Grenzen« trägt; die Bewohner des Saargebiets behalten ihre bisherige Staatsangehörigkeit, das Reich und die Einzelstaaten bleiben Eigentümer ihres im Saargebiet befindlichen Vermögens; über die Frage, ob das Saargebiet aufhört, Reichsgebiet zu sein, soll erst nach 14 Jahren auf Grund einer Volksabstimmung entschieden werden. Es kann auch unmöglich im Geist des Friedensvertrags liegen, daß die deutschen Staatsangehörigen, die im Saargebiet ansässig sind, in Deutschland gegenüber deutschen Behörden von Frankreich vertreten werden.

Die Deutsche Regierung ist hiernach nicht in der Lage, die Vertretung der saarländischen Interessen in Deutschland durch Frankreich anzuerkennen.

Genehmigen Sie, Herr Staatsrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. von Rosenberg.

An

die Regierungskommision für das Saargebiet,
zu Händen des Präsidenten, Herrn Staatsrats Rault,
Hochwohlgeboren,
Saarbrücken.

(Die Note ist nicht beantwortet worden.)

Nr. 50.

Note der französischen Botschaft in Berlin an die deutsche Regierung vom 25. September 1920.

(Übersetzung.)

Französische Botschaft in Berlin. Berlin, den 25. September 1920.
Nr. 305.

Herr Minister!

Indem ich auf die Note der französischen Botschaft Nr. 258 vom 9. August d. J. Bezug nehme, habe ich die Ehre, Eurer Exzellenz im Auftrage der Regierung der Republik mitzuteilen, daß die Vertretung der saarländischen Interessen im Ausland auf Grund eines gemäß § 21 der Anlage zu Artikel 50 des Vertrags von Versailles gefaßten einstimmigen Beschlusses der Regierungskommission des Saargebiets Frankreich übertragen worden ist.

In der Anlage finden Eure Exzellenz eine zweite Ausfertigung der zu diesem Zweck von der Regierungskommission des Saargebiets ergangenen Verordnung, sowie Abschrift eines Schreibens vom 23. August d. J., mit dem die Regierung der Republik der Kommission mitgeteilt hat, daß sie damit einverstanden sei, den im Ausland ansässigen Angehörigen des Saargebiets (aux ressortissants sarrois résidant à l'étranger) den Schutz ihrer diplomatischen und konsularischen Agenten angedeihen zu lassen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Charles Laurent.

An

Seine Exzellenz Herrn Dr. Simons,
Minister des Auswärtigen,
Berlin.

Anlage 1.

(Übersetzung.)

Regierungskommission des Saargebiets. Saarbrücken, den 7. Juli 1920.

2. Ausfertigung.

Verordnung.

Auf Grund des § 21 der Anlage zu Abschnitt IV (Teil III) des Friedensvertrags von Versailles und gemäß dem Beschluß der Regierungskommission vom heutigen Tage verordnet die Regierungskommission wie folgt:

Artikel 1.

Der Schutz der Interessen der Bewohner des Saarbeckengebiets im Ausland wird der Regierung der Französischen Republik anvertraut.

Artikel 2.

Der mit den auswärtigen Angelegenheiten beauftragte Präsident der Regierungskommission wird mit der Ausführung der vorliegenden Verordnung betraut. Geschehen in der Sitzung der Regierungskommission in Saarbrücken am 7. Juli 1920.

Im Namen der Regierungskommission
gez. Rault.

Anlage 2.

(Übersetzung.)

Schutz der saarländischen Interessen im Ausland.
Nr. 20.

Paris, den 23. August 1920.

Herr Präsident!

Mit Schreiben vom 9. v. M. haben Sie mir eine zweite Ausfertigung der Verordnung vom 7. Juli 1920 mitgeteilt, durch die die Regierungskommission des Saarbeckengebiets beschlossen hat, der Regierung der französischen Republik den Schutz der saarländischen Interessen im Ausland zu übertragen.

Ich beehre mich Ihnen den Empfang dieser Mitteilung zu bestätigen und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie der Regierungskommission mitteilen wollten, daß die Regierung der Republik den im Ausland ansässigen Angehörigen des Saargebiets den Schutz ihrer diplomatischen und konsularischen Agenten gern angedeihen lassen wird.

Das der vorstehenden Note als Anlage 2 beigefügte Schreiben der französischen Regierung ist in dem Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebiets Nr. 10 vom 4 September 1920 in folgender Übersetzung veröffentlicht worden:

Nr. 137. Schreiben der französischen Regierung, betr. die Vertretung der saarländischen Interessen im Ausland.

Paris, den 23. August 1920.

Herr Präsident!

Laut Schreiben vom 9. letzten Monats brachten Sie die Verordnung vom 7. Juli 1920 zu meiner Kenntnis, gemäß welcher die Regierungskommission für das Saargebiet die Wahrung saarländischer Interessen im Auslande der französischen Republik übertrug.

Ich bestätige Ihnen hiermit diese Mitteilung und bitte Sie ergebenst, zur Kenntnis der Regierungskommission bringen zu wollen, daß die französische

Regierung gerne bereit ist, den Saarländern außerhalb des Saargebiets den Schutz der französischen diplomatischen und konsularischen Vertreter zu gewähren.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Ministerpräsident, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten.

J. V.:
gez. Paléologue.

Herrn Rault,
Präsident der Regierungskommission für das Saargebiet.

Nr. 51.

Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 25. Oktober 1920.

(Vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, Jahrgang 1, Heft 8, Seite 67.)

(Übersetzung.)

. . . . . .

Die Regierungskommission hat sich damit befaßt, der ihr nach den Vorschriften des Friedensvertrags obliegenden Verpflichtung, »mit den ihr angemessen scheinenden Mitteln und in der ihr angemessen scheinenden Weise für den Schutz der Auslandsinteressen der Bewohner des Saarbeckens zu sorgen«, zu entsprechen.

Mit Rücksicht auf die bescheidene Ziffer der Bevölkerung des Saarbeckens und die geringe Höhe seiner Einnahmequellen erschien es ihr unmöglich, ein saarländisches diplomatisches und konsularisches Korps zu schaffen. Andererseits müssen die Interessen der Bewohner dieses Landes bezüglich Handel und Industrie, die beide hochentwickelt sind, in allen Teilen des Erdballs wahrgenommen werden.

Es lag also nahe, den Schutz der Auslandsinteressen des Gebiets einer innerhalb der Regierungskommission vertretenen Großmacht, deren Vertreter bei allen Mächten beglaubigt sind, anzuvertrauen.

Indem die Regierungskommission sich von den Gründen leiten ließ, die am 13. Februar d. J. Herrn Caclamanos veranlaßt haben, dem Rat des Völkerbundes die Übertragung des Vorsitzes in der Regierungskommission an das französische Mitglied anzuempfehlen, hat sie in ihrer Sitzung vom 10. Juli unter Einstimmigkeit ihrer 5 Mitglieder beschlossen, die Regierung der französischen Republik zu ersuchen, den Schutz der Auslandsinteressen der Bewohner des Saargebiets zu übernehmen.

Dieser Beschluß ist durch ein Schreiben vom 13. Juli 1920 dem Herrn Generalsekretär des Völkerbundes mitgeteilt worden.

Am 23. August teilte die Regierung der französischen Republik dem Präsidenten der Kommission mit, daß sie das Mandat, um dessen Übernahme die Kommission sie gebeten habe, übernehme. Seitdem sind die Interessen der Bewohner des Gebiets zu wiederholten Malen wirksam von den französischen diplomatischen Vertretern wahrgenommen worden.

Es muß immerhin bemerkt werden, daß die deutsche Regierung sich geweigert hat, den Schutz der saarländischen Interessen in Deutschland durch Frankreich anzuerkennen, unter dem Vorgeben, daß Deutschland mit Bezug auf die Bewohner des Saargebiets nicht als Ausland angesehen werden könne.

. . . . . .

Nr. 52.

Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 31. Dezember 1920.

Auswärtiges Amt.
Nr. II S. G. 1554.

Berlin, den 31. Dezember 1920.

Herr Staatsrat!

Der Herr Botschafter der Französischen Republick in Berlin hatte mir mit einer Note vom 25. September d. J. mitgeteilt, daß die Regierungskommission für das Saargebiet die Wahrnehmung der saarländischen Interessen im Ausland der Französischen Regierung übertragen habe. Er hatte mir zugleich Abschriften der auf diese Übertragung bezüglichen Verordnung der Regierungskommission vom 7. Juli d. J. sowie eines an die Regierungskommission gerichteten Schreibens der Französischen Regierung vom 25. August d. J. über ihre Bereitwilligkeit zur Übernahme dieser Interessenvertretung zugehen lassen.

Obwohl die Verordnung der Regierungskommission und das Schreiben der Französischen Regierung miteinander nicht übereinstimmten, habe ich doch bisher davon abgesehen, dies hervorzuheben. Nachdem ich aber aus dem mir erst vor kurzem zugegangenen Amtsblatt Nr. 10 der Regierungskommission ersehen habe, daß das Schreiben der Französischen Regierung darin abgedruckt worden ist, sehe ich mich genötigt, auf diesen Punkt hinzuweisen.

Während die Verordnung der Regierungskommission in Übereinstimmung mit § 21 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Vertrags von Versailles von dem Schutz der Auslandsinteressen der Bewohner des Saargebiets spricht, heißt es in dem Schreiben der Französischen Regierung, daß diese gern bereit sei, den im Ausland ansässigen Angehörigen des Saargebiets (aux ressortissants sarrois résidant à l'étranger) den Schutz der französischen diplomatischen und konsularischen Vertreter zu gewähren. Dieser Ausdrucksweise liegt offenbar ein Mißverständnis zugrunde. Nach dem Vertrage von Versailles gibt es nur Bewohner, nicht aber Angehörige des Saargebiets oder Saarländer. Die Staatsangehörigkeit der Bewohner bleibt nach § 27 der erwähnten Anlage unberührt, und nach § 21 derselben Anlage hat die Regierungskommission nicht für den Schutz der Interessen der im Ausland ansässigen Angehörigen des Saargebiets zu sorgen, sondern für den Schutz der Auslandsinteressen der Bewohner des Saargebiets. Die Schutzbefugnis der Regierungskommission erstreckt sich daher nicht auf Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Saargebiets haben, auch wenn sie aus diesem Gebiet stammen. Die Frage, von welcher Macht solche Personen zu schützen sind, muß also nach ihrer Staatsangehörigkeit entschieden werden. Diesem Grundsatze entsprechend nimmt die Deutsche Regierung den Schutz der aus dem Saargebiet stammenden und im Ausland ansässigen Personen insoweit für sich in Anspruch, als sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Dieser Standpunkt der Deutschen Regierung entspricht übrigens völlig dem der Regierungskommission, wie er in der erwähnten Verordnung vom 7. Juli d. J. und außerdem in einem an den Herrn Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets gerichteten Schreiben der Regierungskommission vom 15. November d. J. zum Ausdruck gekommen ist. In diesem Schreiben hat die Regierungskommission selbst erklärt, daß es ihr nicht zustehe, bei einer fremden Regierung Reklamationen von solchen deutschen Staatsangehörigen zu vertreten, die nicht oder nicht mehr im Saargebiet ansässig sind.

Hiernach steht das erwähnte Schreiben der Französischen Regierung weder mit den Bestimmungen des Vertrags von Versailles noch mit dem Standpunkte der Regierungskommission in Einklang. Mit Rücksicht hierauf bitte ich die Regierungskommission, die erforderliche Berichtigung dieses Schreibens herbeiführen zu wollen.

Im übrigen nehme ich Bezug auf mein Schreiben vom 23. August d. J., worin ich der Regierungskommission mitgeteilt habe, daß die Deutsche Regierung eine Vertretung der Interessen der Bewohner des Saargebiets in Deutschland durch Frankreich nicht anerkennen kann, weil das Saargebiet dem übrigen Deutschland gegenüber nicht Ausland ist.

Genehmigen Sie, Herr Staatsrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. von Haniel.

An
die Regierungskommission für das Saargebiet,
zu Händen des Präsidenten, Herrn Staatsrats Rault,
Hochwohlgeboren,
Saarbrücken.

(Die Note ist nicht beantwortet worden.)

Nr. 53.

Note der deutschen Regierung an die französische Botschaft in Berlin vom 31. Dezember 1920.

Auswärtiges Amt.
Nr. II S. G. 1554.

Berlin, den 31. Dezember 1920.

Herr Botschafter!

Mit Note vom 25. September d. J. — Nr. 305 — haben Euer Exzellenz mitgeteilt, daß gemäß einem Beschluß der Regierungskommission für das Saargebiet die Wahrnehmung der saarländischen Interessen im Ausland der Französischen Regierung übertragen worden sei.

Ich beehre mich, Ihnen daraufhin anbei die Abschrift eines an die Regierungskommission für das Saargebiet gerichteten Schreibens zugehen zu lassen, zu dem mir die Note Eurer Exzellenz Veranlassung gegeben hat. Eine Abschrift des am Schlusse dieses Schreibens erwähnten früheren Schreibens vom 23. August d. J., das durch die Note des Herrn Geschäftsträgers der Französischen Republik vom 9. August, Nr. 258, veranlaßt worden war, liegt gleichfalls bei[1]).

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. von Haniel.

Seiner Exzellenz
dem französischen Botschafter
Herrn Laurent.

[1]) Der Note sind Abschriften der unter Nr. 52 und 49 wiedergegebenen Noten beigefügt worden.

Nr. 54.

Note der deutschen Botschaft in Paris an die französische Regierung vom 7. März 1921.

Deutsche Botschaft in Frankreich.
J.-Nr. A. 789.

Paris, den 7. März 1921.

Herr Ministerpräsident!

In der chinesischen Presse findet sich eine Nachricht[1]), wonach der Herr Gesandte der Französischen Republik die Chinesische Regierung in einer amtlichen Note aufgefordert habe, anzuerkennen, daß die aus dem Saargebiet stammenden Personen, die in China wohnen, unter den Schutz des Gesandten und der Konsuln Frankreichs gestellt worden seien, da die Einwohner des Saargebiets die französische Staatsangehörigkeit erworben hätten.

Im Auftrage meiner Regierung beehre ich mich, Euere Exzellenz zu bitten, mir eine Mitteilung darüber zukommen lassen zu wollen, ob diese Nachricht zutrifft. Die Deutsche Regierung glaubt annehmen zu sollen, daß dies nicht der Fall ist, da die Nachricht mit den Bestimmungen der §§ 21 und 27 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Vertrages von Versailles in Widerspruch stehen würde.

In § 27 der erwähnten Anlage ist bestimmt, daß die gegenwärtige Staatsangehörigkeit der Bewohner des Saargebiets nicht berührt wird, und in § 21 derselben Anlage ist nur von Bewohnern des Saargebiets, nicht aber von Personen die Rede, die aus dem Saargebiet stammen und im Ausland wohnen. Allerdings hat die Französische Regierung der Regierungskommission des Saargebiets in einem Schreiben vom 23. August 1920 mitgeteilt, daß sie gern bereit sei, den im Ausland ansässigen Saarländern (aux ressortissants sarrois résidant à l'étranger) den Schutz ihrer diplomatischen und konsularischen Agenten angedeihen zu lassen. Jedoch beruht diese Mitteilung offenbar auf einem Mißverständnis, da sie sowohl mit dem Wortlaut des erwähnten § 21 wie mit der Verordnung der Regierungskommission des Saargebiets vom 7. Juli 1920 in Widerspruch steht. Die Deutsche Regierung hat dies in einem Schreiben an die Regierungskommission des Saargebiets vom 31. Dezember 1920[2]), von dem auch der Herr Botschafter der Französischen Republik in Berlin Kenntnis erhalten hat, näher ausgeführt; eine Abschrift dieses Schreibens beehre ich mich hier beizufügen.

Indem ich mir erlaube, auf die Ausführungen dieses Schreibens Bezug zu nehmen, beehre ich mich, auftragsgemäß erneut zu erklären, daß die Deutsche Regierung den Schutz der im Ausland ansässigen, aus dem Saargebiet stammenden Personen insoweit für sich in Anspruch nimmt, als diese Personen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Sollte daher der Herr Gesandte der Französischen Republik der Chinesischen Regierung tatsächlich mitgeteilt haben, daß die in China wohnenden,

---

[1]) Die Nachricht ist in chinesischen Zeitungen vom 10. Dezember 1920 enthalten und hat folgenden Wortlaut:

»Aus dem diplomatischen Korps kommt folgende Nachricht:

Der französische Gesandte Vopp hat in einer offiziellen Note an das Waichiaopu (Ministerium des Äußern) verlangt, China solle die im § 21 einer Anlage zum Friedensvertrag enthaltene Anerkennung der Tatsache, daß die Staatsangehörigkeit der Einwohner des Saarbeckens in die französische umgewandelt ist, ausführen. In Zukunft seien alle Einwohner dieses Gebiets, die in China wohnen, unter den Schutz des Gesandten und der Konsuln Frankreichs gestellt.

Da wir den Friedensvertrag mit Deutschland nicht unterzeichnet haben, können wir selbstverständlich dies nicht anerkennen.«

[2]) Vgl. Nr. 52.

aus dem Saargebiet stammenden Personen unter den Schutz des Gesandten und der Konsuln Frankreichs getreten seien, so beehre ich mich, Euere Exzellenz zu bitten, veranlassen zu wollen, daß die Französische Regierung ihren Gesandten über das vorliegende Mißverständnis aufklärt.

Genehmigen Sie, Herr Ministerpräsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Dr. Mayer.

Seiner Exzellenz dem Ministerpräsidenten
und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
Herrn Briand,
Paris.

(Die Note ist nicht beantwortet worden.)

Nr. 55.

Verordnung der Regierungskommission des Saargebiets über die „Eigenschaft als Saareinwohner"[1]).

a.

Entwurf einer Verordnung betr. die Eigenschaft als Saarbewohner.

§ 1.

Alle Bewohner des Saargebiets — ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit — die übrigens in keiner Weise beeinträchtigt wird, haben die gleichen Rechte. Ihre ursprüngliche Nationalität soll unter keinen Umständen einen Ausschließungsgrund bilden.

§ 2.

Als Saarbewohner werden von Rechts wegen ohne Unterschied der Nationalität noch des Geschlechts angesehen: alle Personen, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz am 11. November 1918 (Waffenstillstand) im Saargebiet hatten, oder die im Saargebiet geboren sind von Eltern, die zur Zeit der Geburt ihren rechtmäßigen Wohnsitz daselbst hatten. Endlich solche, die von einem Vater (oder wenn es sich um uneheliche Kinder handelt, von einer Mutter) abstammen, der (oder

b.

Verordnung betr. die Eigenschaft als Saareinwohner.

(Vgl. Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebiets Nr. 9 vom 25. Juni 1921, Nr 530.)

Auf Grund der Artikel 19, 21, 23, 27, 28, 29 und 33 des Anhangs zu Abschnitt IV, Teil 3 des Friedensvertrags von Versailles, gemäß Beschluß der Regierungskommission in der Sitzung vom 15. Juni 1921, wird verordnet was folgt:

Artikel 1.

Alle Saareinwohner genießen im Saargebiet die gleichen Rechte ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit. Ihre Staatsangehörigkeit bleibt unberührt.

Artikel 2.

Die Eigenschaft als Saareinwohner kommt von Rechts wegen folgenden Personen zu, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und ihr Geschlecht, vorausgesetzt, daß sie einen mindestens sechsmonatlichen Aufenthalt im Saargebiet nachweisen können:

1. Wer im Saargebiet geboren ist und dessen Vater (bei unehelicher Geburt dessen Mutter) zur Zeit dieser Geburt sein (ihr) gesetzliches Domizil im Saargebiet hatte.

[1]) Den Kreis- und Bezirkstagen des Saargebiets und der Stadtverordnetenversammlung Saarbrücken ist die Verordnung in dem unter a wiedergegebenen Entwurf, nicht in der unter b ersichtlichen Fassung vorgelegt worden.

die) im Saargebiet geboren wurde und 10 (zehn) Jahre daselbst gewohnt hat. Solche Personen müssen ohnedies noch den Nachweis erbringen, daß sie mindestens 6 Monate im Saargebiet wohnhaft waren.

Die unter § 2 in Frage kommenden Personen werden ihre Eigenschaft als Saarbewohner durch Eintragung in die Wählerlisten bestätigen, die gemäß Verordnung vom 29. April 1920 aufgestellt wurden. Wessen Eintragung in die Wählerliste noch nicht erfolgt ist, kann durch Erfüllung der Vorschriften des § 4 vorstehender Verordnung seine Eigenschaft als Saarbewohner sich bestätigen lassen.

§ 3.

Wer mindestens drei Jahre lang seinen Wohnsitz im Saargebiet hat und während dieser Zeit Steuerzahler (direkte Steuern) war, erwirbt ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit oder des Geschlechtes die Eigenschaft eines Saarbewohners.

Der oben vorgesehene Zeitraum von drei Jahren wird auf sechs Monate herabgesetzt für diejenigen Personen, die auf Grund eines Kontraktes oder einer Ernennungsurkunde den Beweis erbringen, daß sie ein Amt bekleiden oder einer Beschäftigung nachgehen, die den Aufenthalt im Saargebiet bedingt.

2. Wessen Vater (bei unehelicher Geburt wessen Mutter) im Saargebiet geboren ist und vor der Geburt des Betreffenden mindestens zehn Jahre lang in diesem Gebiet sein (ihr) gesetzliches Domizil gehabt hat.
3. Wer am 11. Dezember 1918 sein gesetzliches Domizil im Saargebiet hatte.

Bewiesen wird zugunsten der Obengenannten die Eigenschaft als Saareinwohner durch die Tatsache ihrer Eintragung in die auf Grund der Verordnung vom 29. April 1920 aufgestellten Wählerlisten.

Außerdem steht in den Fällen, in welchen diese Eintragung nicht stattgefunden hat, den Beteiligten, zwecks Feststellung ihrer Eigenschaft als Saareinwohner, der Weg des vom nachstehenden Artikel 4 vorgesehenen Verfahren offen.

Artikel 3.

Erworben wird die Eigenschaft als Saareinwohner:

1. Durch jeden ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit und sein Geschlecht, der mindestens drei Jahre lang sein gesetzliches Domizil im Saargebiet gehabt hat und während dieses Zeitraums zu den direkten Steuern veranlagt gewesen ist.

   Dieser Zeitraum von drei Jahren ermäßigt sich auf ein Jahr zugunsten derjenigen Personen, welche auf Grund einer Ernennungsurkunde im Saargebiet ein öffentliches Amt bekleiden.

   Die gleiche Ermäßigung tritt zugunsten derjenigen Personen ein, welche durch die Vorlage eines Anstellungsvertrages den Nachweis erbringen, daß sie eine Stellung innehaben, die erfordert, daß sie ihre Hauptniederlassung im Saargebiet haben.

   Den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Personen kann jedoch während des nächstfolgenden Zeitraumes von zwei Jahren die Eigenschaft als Saareinwohner von dem mit der Verwaltung des Innern betrauten Mitglied der Regierungskommission durch eine mit Gründen versehene Verfügung wieder entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund

hierzu vorliegt; insbesondere wenn ermittelt wird, daß der Betreffende außerhalb des Saargebiets eine Strafe wegen Verbrechens oder eine erhebliche Strafe wegen Vergehens erlitten hat, oder daß eine auswärtige Justizbehörde wegen Verbrechens oder Vergehens nach ihm fahndet.

Die Verfügung ist mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein dem Betroffenen mitzuteilen, welcher sie binnen einer Frist von zehn Tagen vor dem Oberverwaltungsgericht anfechten kann. Dieses entscheidet in letzter Instanz. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der nach Ziffer 1 erfolgende Erwerb und Verlust der Eigenschaft als Saareinwohner zieht von Rechts wegen den Erwerb oder Verlust der gleichen Eigenschaft für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Betreffenden nach sich.

2. Eine Frau erwirbt durch ihre Heirat mit einem Saareinwohner die gleiche Eigenschaft.

3. Ein Kind, dessen Vater oder dessen Mutter zur Zeit der Geburt die Eigenschaft als Saareinwohner besitzt, ist ebenfalls Saareinwohner.

4. Wer sein gesetzliches Domizil im Saargebiet hat, erwirbt die Eigenschaft als Saareinwohner durch die Heirat mit einer Frau, welche diese Eigenschaft besitzt.

§ 4.

Die Gesuche zur Erlangung der Eigenschaft als Saarbewohner werden mit den notwendigen Belegen bei dem Landratsamt eingereicht, wo eine Empfangsbescheinigung hierüber ausgestellt wird. Der Landrat muß innerhalb der nächsten 14 Tage, die auf die Antragstellung erfolgen, eine Entscheidung treffen, deren Ergebnis er binnen 8 Tagen dem Antragsteller und der Regierungskommission mitteilt.

Artikel 4.

Die Gesuche um Erwerb der Eigenschaft als Saareinwohner sind unter Beifügung der erforderlichen Beweisurkunden beim Landratsamt einzureichen, das dem Gesuchsteller den Empfang zu bestätigen hat.

Der Landrat hat binnen fünfzehn Tagen nach dieser Empfangsbestätigung über das Gesuch zu entscheiden und diese Entscheidung binnen weiteren acht Tagen dem mit der Verwaltung des Innern betrauten Mitglied der Regierungskommission mitzuteilen sowie mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein dem Antragsteller.

Eisenbahnbeam
und Anwärter
Bibliothek

Innerhalb 3 Wochen kann durch den Antragsteller oder im Interesse des Gesetzes seitens des Mitgliedes der Regierungskommission, das mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Innern betraut ist, gegen diese Entscheidung bei dem Verwaltungsausschuß Einspruch erhoben werden. Das Urteil des Verwaltungsausschusses kann dem Oberverwaltungsgericht, wie es durch § 2 der Verordnung vom 21. Juli 1920 vorgesehen ist, zur Entscheidung unterbreitet werden.

Binnen einer Frist von drei Wochen nach Empfang dieser Mitteilung können beide Teile gegen die Entscheidung Einspruch beim Verwaltungsausschuß einlegen.

Das Verfahren regelt sich nach der Verordnung Nr. 396 vom 9. März 1921.

Die Entscheidung des Verwaltungsausschusses kann von beiden Teilen in den Fristen und Formen der Verordnung vom 28. Juli 1920, Teil 2 Artikel 15 ff., vor dem Oberverwaltungsgericht angefochten werden.

§ 5.

Jeder Saarbewohner, der seinen rechtmäßigen Wohnsitz außerhalb des Saargebiets verlegt, verliert nach einem Jahre die Eigenschaft als Saarbewohner.

Artikel 5.

Der Verlust der Eigenschaft als Saareinwohner tritt ein:

1. für denjenigen, der seinen Aufenthalt außerhalb des Saargebiets verlegt, nach Ablauf eines Jahres vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Bestimmungen.
2. für eine Frau durch die Verheiratung mit einem Mann, der die Eigenschaft als Saareinwohner nicht besitzt.

§ 6.

Wer innerhalb des Saargebietes sich aufhält und die Eigenschaft eines Saarbewohners gemäß vorliegender Verordnung nicht besitzt, wird nach den geltenden Gesetzen und Bestimmungen im Saargebiet als Ausländer betrachtet.

Artikel 6.

Wer sich im Saargebiet aufhält, ohne die Eigenschaft als Saareinwohner im Sinne dieser Verordnung zu besitzen, gilt im Sinne der bestehenden Gesetze und Verordnungen im Saargebiet als Fremder.

In Zukunft darf ein Saareinwohner nicht aus dem Saargebiet ausgewiesen werden.

§ 7.

Alle gesetzlichen Bestimmungen, die im Saargebiet gelten, werden, soweit sie mit vorstehender Verordnung im Widerspruch stehen, außer Kraft gesetzt.

Artikel 7.

Alle bisher im Saargebiet geltenden Gesetze oder rechtlichen Bestimmungen treten, soweit sie mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen, außer Kraft.

§ 8.

Vorstehende Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Artikel 8.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Juni 1921.

Im Namen der Regierungskommission

Der Präsident

gez. V. Rault, Staatsrat.

Nr. 56.

Denkschrift der Regierungskommission des Saargebiets zur Begründung der Verordnung, betreffend die „Eigenschaft als Saarbewohner".

Im Friedensvertrag (Abschnitt 4 Teil 3 über das Saarbecken) ist fortgesetzt die Rede von »Saarbewohnern«. Nirgends jedoch ist genau gesagt, wer als solcher zu gelten hat. Es ist unbedingt notwendig, daß dieser Punkt des Friedensvertrags durch Maßnahmen mit gesetzlicher Wirkung näher bestimmt werde. Mit anderen Worten, dem Begriff, der durch den Friedensvertrag ins Leben gerufen wurde, muß eine juristische Fassung gegeben werden.

Es gibt keine saarländische Staatsangehörigkeit. § 27 der Anlage zum obenerwähnten Abschnitt des Friedensvertrags besagt ausdrücklich, »daß die derzeitige Staatsangehörigkeit der Saarbewohner in keiner Weise durch den Friedensvertrag eine Beeinträchtigung erfährt«. Es bleibt aber andererseits unbestritten, daß der Begriff »Saarbewohner« ein Rechtssubjekt neuer Art ist, mit dessen Eigenschaften Sonderrechte verknüpft sind und dem eine Sonderstellung zukommt.

Fast so ziemlich alle Paragraphen des Kap. 2 der Anlage räumen den Saarbewohnern ein Sonderrecht ein. Letztere können verschiedene Nationalitäten besitzen.

§ 27 sagt ausdrücklich, »daß denjenigen Saarbewohnern, die eine andere Staatsangehörigkeit erwerben möchten, in keiner Weise Schwierigkeiten erwachsen dürfen«. Indessen würde ihnen ein Hindernis in den Weg gelegt, wenn sie durch einen Wechsel der Staatsangehörigkeit, bei dem sie die Eigenschaft von Saarbewohnern verlieren, auch gleichzeitig ihre politischen Rechte einbüßten. Es ist somit klar, daß die Eigenschaft als Saarbewohner mit der jeweiligen Staatsangehörigkeit nichts zu tun hat.

Nach dieser grundsätzlichen Feststellung wirft sich die Frage auf, welchen Personen die Eigenschaft von Saarbewohnern zukommen soll? Diese Eigenschaft können diejenigen nicht erwerben, die sich nur vorübergehend im Saargebiet aufhalten.

Es ist demnach Sache der Regierungskommission, der gemäß § 33 des Friedensvertrags die authentische Auslegung zukommt, dies festzulegen. Dieser Pflicht ist sie in der beiliegenden Verordnung nachgekommen. Es handelte sich dabei um die Auslegung solcher Stellen des Friedensvertrages, bei denen die gewählten Vertreter der Bevölkerung nicht zu Rate gezogen werden brauchten.

Die Regierungskommission hat die von ihr in der Wahlordnung vom 29. April 1920 niedergelegten Richtlinien zur Geltung gebracht und sie teilweise vervollständigt. Ihr Beschluß geht dahin, daß im allgemeinen alle Personen, die bezüglich des Aufenthaltsortes den gegebenen Bedingungen genügen, als Saarbewohner zu betrachten sind. Es schien ihr notwendig, aber auch ausreichend, im allgemeinen einen Aufenthaltsnachweis von drei Jahren zu verlangen. Dieser Nachweis wird durch die erfolgte Leistung von direkten Steuern bestätigt.

Anderseits erwies es sich aber auch als notwendig, von diesem Grundsatz gegebenenfalls abzuweichen. So erschien es z. B. überflüssig, Beamten, Kaufleuten und Industriellen, deren Berufspflichten oder Geschäftsinteressen ihren Hauptwohnsitz im Saargebiet erheischen, einen Aufenthalt von drei Jahren zur Bedingung zu stellen. Für solche erwies sich ein Aufenthalt von sechs Monaten als ausreichend.

Die Eigenschaft als Saarbewohner ist bedingt durch den Wohnsitz im Saargebiet. Wer seinen Wohnsitz außerhalb des Saargebietes verlegt, ist kein Saarbewohner mehr. Da der Saarbewohner tatsächlich die Nationalität seines Herkunftlandes beibehält, ist es ausgeschlossen, daß er mit dem Saargebiet noch durch irgendwelches Band verbunden ist, wenn er einmal aufgehört hat, dortselbst zu wohnen.

Außer den Saarbewohnern können sich im Saargebiet auch Personen aufhalten, die keinen Anspruch haben, als Saarbewohner angesehen zu werden. Es sind dies die nicht seßhaft gewordenen Elemente, Durchgangsreisende und Leute, die weniger

als drei Jahre im Saargebiet ansässig sind. Diese werden ohne Unterschied der Nationalität als Ausländer betrachtet und unterliegen den Gesetzen und Vorschriften der Fremdenpolizei.

Es kommt weniger darauf an, festzustellen, wer eigentlich Saarbewohner ist, als vielmehr darauf, allen Bewohnern des Saargebietes die gleichen Rechte zu sichern. Bei dem Stand der derzeitigen Gesetzgebung würden jedoch gewisse Bewohner im Vergleich zu anderen bedeutende Vorteile genießen. Es erwies sich demnach als eine Notwendigkeit, die Bestimmung zu treffen, daß künftighin auf keinen Fall mehr bei den Saarbewohnern ein Nationalunterschied gemacht werden dürfe, einerlei, welche ihre Staatsangehörigkeit sei. Auf Grund dieser Erwägung mußte die einer solchen Auffassung widerstrebende Gesetzgebung eine Änderung erfahren.

Nur so konnte die Gleichheit der Rechte aller Saarbewohner gewährleistet werden. Infolgedessen ist eine Abänderung der bestehenden Gesetze und Vorschriften nicht zu umgehen.

Nichts entspricht mehr dem Wesen des Völkerbundes, wie die Herbeiführung der absoluten Gleichheit aller Saarbewohner, mögen sie den verschiedensten Nationalitäten angehören, und dieses hohe Ziel unter der Autorität und dem Schutze der Regierungskommission zu erreichen. Auf Grund des § 23 der Anlage des Friedensvertrages, Abschnitt Saar, werden die von der Bevölkerung gewählten Vertreter ihre Ansichten über vorliegende Verordnung insoweit abzugeben haben, als dadurch bestehende Gesetze und Vorschriften eine Änderung erfahren.

Nr. 57.

Beschluß des Kreistages Saarbrücken-Land über den Entwurf der Verordnung, betreffend die Fassung des Begriffs „Saarbewohner", vom 30. April 1921.

»In der Erkenntnis, daß die Verordnung der Regierungskommission des Saargebiets über die Fassung des Begriffs Saarbewohner eine Verletzung der Rechte der deutschen Saarbevölkerung in bezug auf ihre staatsrechtliche Zugehörigkeit beziehungsweise zu den Einzelstaaten des Deutschen Reiches bedeutet, und eine Aufhebung beziehungsweise Einschränkung weitgehender geltender gesetzlicher Bestimmungen des Deutschen Reiches und seiner Einzelstaaten für die deutsche Saarbevölkerung nach sich ziehen wird, und daß demnach die Bestimmungen der Verordnung dem Wortlaute und dem Geiste des Friedensvertrages von Versailles, der der Saarregierung nur die Stellung eines Treuhänders gibt, widersprechen, lehnt der Kreistag die Verordnung, betreffend Fassung des Begriffs Saarbewohner, ab.«

(Vorstehender Beschluß ist einstimmig gefaßt worden; ähnliche Beschlüsse haben auch alle anderen Kreis- und Bezirkstage und die Stadtverordnetenversammlung Saarbrücken gefaßt).

Nr. 58.

Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 23. August 1921.

Auswärtiges Amt.
Nr. II S. G. 1652.

Berlin, den 23. August 1921.

Herr Präsident!

Die Regierungskommission des Saargebiets hat in ihrem Amtsblatt Nr. 9 vom 25. Juni d. J. eine Verordnung über die »Eigenschaft als Saareinwohner« erlassen.

Nach sorgfältiger Prüfung ist die Deutsche Regierung zu der Überzeugung gelangt, daß diese Verordnung mit dem Vertrag von Versailles nicht vereinbar ist.

Die Regierungskommission hat in einer Denkschrift die Verordnung als Ausführungsbestimmung zu den Vorschriften des Vertrags von Versailles gekennzeichnet. Hierfür ist indes nach Ansicht der deutschen Regierung kein Raum. Wenn der Versailler Vertrag, der übrigens den Ausdruck »Saareinwohner« an keiner Stelle verwendet, von den Einwohnern oder von der Bevölkerung des Saarbeckengebiets spricht, so ist klar, daß er damit die Personen meint, die im Saargebiet wohnen. Dies erkennt auch die Regierungskommission selbst an, denn in ihrer Denkschrift heißt es. »Die Eigenschaft als Saarbewohner ist bedingt durch den Wohnsitz im Saargebiet; wer seinen Wohnsitz außerhalb des Saargebiets verlegt, ist kein Saarbewohner mehr«. Nach dieser durchaus zutreffenden Bemerkung bedarf es keiner Bestimmung des Begriffs »Saareinwohner«.

In derselben Denkschrift erklärt die Regierungskommission in ebenfalls durchaus zutreffender Weise: »Es gibt keine saarländische Staatsangehörigkeit«. Indes sind die Merkmale, die in der Verordnung für den Begriff »Saareinwohner« aufgestellt werden, im wesentlichen dieselben wie die, die für den Begriff der Staatsangehörigkeit gelten. Neben dem Wohnsitz werden nämlich noch andere Bedingungen gefordert, bestehend teils in einer bestimmten, verschieden abgestuften Dauer des Wohnsitzes, teils in der Abstammung von einer bestimmten Personenklasse. Weiter soll die »Eigenschaft als Saareinwohner« auch durch Verheiratung mit einem »Saareinwohner« erworben werden und umgekehrt durch Verheiratung mit einem »Nicht-Saareinwohner« verloren gehen. Endlich soll der Verlust dieser Eigenschaft nicht schon mit der Aufgabe des Wohnsitzes im Saargebiet, sondern erst ein Jahr darauf eintreten. Es ist klar, daß ein in dieser Weise abgegrenzter Begriff »Saareinwohner« sich von der dem Worte »Einwohner« entsprechenden Bedeutung weit entfernt. Die einzige vertragliche Grundlage dieses Begriffs, der Wohnsitz, wird mit Elementen, die einem anderen, ihm wesensfremden Rechtsinstitut, der Staatsangehörigkeit, entnommen sind, zu einem neuen Rechtsbegriff unter der Bezeichnung »Saareinwohner« verschmolzen. Dieser Begriff könnte zutreffender mit den Worten »saarländischer Staatsangehöriger« als mit dem Worte »Saareinwohner« bezeichnet werden.

Im § 1 der Verordnung heißt es schließlich, daß die Staatsangehörigkeit der Bewohner des Saargebiets unberührt bleiben soll. Tatsächlich aber greift die Verordnung tief in die bestehenden Staatsangehörigkeitsverhältnisse ein. Denn die Verordnung weist — und dies ist, wie in der Denkschrift besonders betont wird, gerade ihr Hauptzweck — dem unter dem Sammelbegriff »Saareinwohner« zusammengefaßten Personenkreise auch eine besondere Rechtsstellung zu: alle »Saareinwohner« sollen gleiche Rechte haben, und wer nicht »Saareinwohner« ist, soll als Fremder behandelt werden.

Mit diesem Inhalt steht die Verordnung der Regierungskommission im Widerspruch zu dem Vertrag von Versailles. Nach ausdrücklicher Bestimmung des § 27 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Vertrags soll die gegenwärtige Staatsangehörigkeit der Bewohner des Saarbeckengebiets in keiner Weise berührt werden. Hiernach soll im Saargebiet in bezug auf die Staatsangehörigkeitsverhältnisse diejenige Rechtslage aufrecht erhalten werden, die bei Inkrafttreten des Vertrags bestand. Diese Rechtslage war aber unbestreitbar die, daß »Inländer« ausschließlich die deutschen Staatsangehörigen waren, denen als »Ausländer« alle Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit gegenüberstanden. Diesen Unterschied, den der Vertrag beizubehalten vorschreibt, will die Regierungskommission beseitigen und an seine Stelle den Gegensatz von »Saareinwohnern« zu »Nicht-Saareinwohnern« setzen. Während ferner der Vertrag von Versailles die Staatsangehörigkeit und damit auch die ihren Inhalt bildenden Rechte ausdrücklich aufrechterhält, sollen nach der Verordnung der Regierungskommission die öffentlichen Rechte nicht mehr einen Ausfluß der inländischen Staatsangehörigkeit bilden, sondern auf den unter der Bezeichnung »Saareinwohner« zusammengefaßten Personenkreis übertragen werden. Damit wird die gegenwärtige Staatsangehörigkeit der Bewohner des Saarbeckens durch Entziehung wesentlicher

Bestandteile ihres Inhalts ausgehöhlt und fast zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt, während sie nach dem Vertrag in vollem Umfang aufrechterhalten werden soll.

Die Regierungskommission hat in ihrer Denkschrift zur Begründung der Verordnung angeführt, daß nach § 27 Abs. 2 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Vertrags von Versailles niemand gehindert werden dürfe, eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben. Sie erklärt, es würde ein Hindernis vorliegen, wenn die Bewohner des Saargebiets bei einem Wechsel der Staatsangehörigkeit zugleich auch ihre politischen Rechte einbüßen würden; um diesen Rechtsverlust zu vermeiden, will die Regierungskommission die politischen Rechte von der Staatsangehörigkeit trennen und mit dem Begriff »Saareinwohner« vereinigen. Diese Begründung erscheint der deutschen Regierung nicht zutreffend. Es wird dabei übersehen, daß die erwähnte Bestimmung nur negative, nicht aber positive Bedeutung hat und lediglich untersagt, Bewohnern des Saargebiets den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit durch besondere Hindernisse zu erschweren. Vor allem aber wird übersehen, daß nach ausdrücklicher Vorschrift des Vertrags jeder Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit unter allen Umständen den Verlust der alten Staatsangehörigkeit und damit auch den Verlust aller aus dieser Staatsangehörigkeit fließenden Rechte zur Folge haben muß. Es bedeutet nichts weniger als die Aufhebung dieser Vertragsbestimmung, wenn die begriffsnotwendigen Folgen eines Wechsels der Staatsangehörigkeit nicht eintreten sollen.

Aus all diesen Gründen muß die Deutsche Regierung nachdrücklich Verwahrung einlegen gegen diesen ersten Versuch, durch Schaffung eines Rechtsinstituts, das einer besonderen saarländischen Staatsangehörigkeit nahezu gleichkommt und zu einer Aushöhlung des ausdrücklich aufrechterhaltenen gegenwärtigen Staatsangehörigkeitsrechtes der Bewohner des Saargebiets führt, dem Saargebiet die Merkmale eines eigenen Staatswesens zu verschaffen. Dies steht in vollem Widerspruch zu den obersten Grundsätzen des Vertrags von Versailles, nach dessen klar ausgesprochenem Willen das Saargebiet lediglich ein vorübergehend der Regierung des Völkerbundes unterstellter Teil des deutschen Reichsgebiets sein und in dem Recht der Staatsangehörigkeit seiner Bewohner keinerlei Änderung vorgenommen werden soll, so daß dort Ausländer keine staatsbürgerlichen Rechte ausüben dürfen. Die Deutsche Regierung muß die Beseitigung dieses vertragswidrigen Zustandes und die Aufhebung der Verordnung der Regierungskommission verlangen.

Eine Abschrift dieses Schreibens habe ich dem Herrn Generalsekretär des Völkerbundes zugehen lassen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Rosen.

An
die Regierungskommission des Saargebiets,
zu Händen des Präsidenten, Herrn Staatsrats Rault,
Hochwohlgeboren,
Saarbrücken.

Nr. 59.

Note der deutschen Regierung an den Völkerbund vom 23. August 1921.

Auswärtiges Amt.
Nr. II S. G. 1652.

Berlin, den 23. August 1921.

Herr Generalsekretär!

Die Regierungskommission des Saargebiets hat eine Verordnung über den Begriff »Saareinwohner« erlassen. Diese Verordnung ist nach Ansicht der Deutschen Regierung mit dem Vertrag von Versailles nicht vereinbar. Namens der Deutschen

Regierung habe ich daher in einem Schreiben an die Regierungskommission gegen diese Verordnung Einspruch erhoben und ihre Aufhebung verlangt. Eine Abschrift dieses Schreibens beehre ich mich Ihnen anbei mit der Bitte zu übermitteln, den Mitgliedern des Völkerbundes davon Kenntnis zu geben [1]).

Die Deutsche Regierung legt besonderen Wert darauf, dem Völkerbunde gegenüber darzulegen, daß nach ihrer Überzeugung die Regierungskommission durch diese Verordnung Maßnahmen ergreift, die den obersten Grundsätzen der für das Saargebiet aufgestellten Rechtsordnung zuwiderlaufen und die Grundlagen des im Vertrag von Versailles niedergelegten Systems für dieses Gebiet erschüttern. Die Deutsche Regierung legt deshalb auch dem Völkerbunde gegenüber Verwahrung ein gegen diese Änderung des Vertrags von Versailles durch die Regierungskommission des Saargebiets und bittet ihn, die Kommission zur Aufhebung ihrer Verordnung zu veranlassen.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Rosen.

An
den Herrn Generalsekretär des Völkerbundes,
den Ehrenwerten Sir James Eric Drummond,
K. C. M. G., C. B.
Genf.

Nr. 60.

Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 1. August 1921.

(Vgl. Drucksachen des Völkerbundes, C. 264. M. 195. 1921. I., S. 5ff.)

(Übersetzung.)

.....

Gesetzgebung im allgemeinen.

Im Laufe der letzten drei Monate hat die Regierungskommission zwei Verordnungen erlassen und den Vertretern der Bevölkerung einen Verordnungsentwurf vorgelegt. Diese Verordnungen verdienen mit Rücksicht auf ihre Bedeutung hier besonders erwähnt zu werden.

a. Bestimmung des Begriffs der Eigenschaft eines Bewohners des Saargebiets.

Über eine dieser Verordnungen hat der Präsident der Regierungskommission dem Rat des Völkerbundes in seiner Sitzung vom 20. Juni mündlich Mitteilungen gemacht.

Sie hat zum Zweck, die Eigenschaft eines Bewohners des Saargebiets zu definieren. Ihr Wortlaut ist dem Generalsekretariat am 15. Juni mitgeteilt worden.

Die Regierungskommission hat diese Verordnung einstimmig beschlossen; sie hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Der Friedensvertrag von Versailles erwähnt in Abschnitt IV des Teiles III fortwährend die Einwohner des Saargebiets, hat aber nirgends klar bestimmt, was unter diesen Worten zu verstehen ist.

Einerseits stellt er den Grundsatz auf, daß es keine saarländische Staatsangehörigkeit gibt. »Die Bestimmungen des Vertrags«, heißt es ausdrücklich in § 27 der erwähnten Anlage, »berühren in keiner Weise die gegenwärtige Staatsangehörigkeit der Bewohner«.

[1]) Der Note ist eine Abschrift der unter Nr. 58 wiedergegebenen Note beigefügt worden.

Andererseits gewährt der Vertrag den »Bewohnern des Saargebiets« Rechte und eine besondere Rechtsstellung. Er überträgt der Regierungskommission die Aufgabe, mit den Mitteln, die ihr geeignet erscheinen, den Auslandsschutz der Interessen der Bewohner sicherzustellen. Hieraus ergibt sich, daß die Eigenschaft eines »Bewohners des Saargebiets« ein Rechtssubjekt neuer Art darstellt.

Die »Bewohner des Saargebiets« können verschiedene Staatsangehörigkeiten besitzen. § 27 der Anlage sagt nämlich, daß »niemand gehindert sein soll, eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben«. Ein Hindernis würde aber den Bewohnern in den Weg gelegt werden, wenn sie bei einem Wechsel der Staatsangehörigkeit, bei dem sie die Eigenschaft eines Bewohners des Saargebiets verlieren, auch der politischen Rechte verlustig gehen würden, die ihnen bisher zustanden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Begriff »Einwohner des Saargebiets« sich auf alle Personen erstreckt, die, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, in diesem Gebiet wohnen. Immerhin erschien es angezeigt, genaue Regeln dafür aufzustellen, unter welchen Bedingungen und unter Beobachtung welcher Förmlichkeiten jemand zu der Rechtswohltat der Eigenschaft eines Bewohners des Saargebiets zugelassen werden kann.

Die Regierungskommission hatte in dieser Beziehung eine Bestimmung erstmalig in ihrer Wahlordnung vom 29. April 1920 getroffen. Indem sie bestimmte, welchen Personen, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, das Wahlrecht zustehen sollte, hatte sie eine erste Liste von Einwohnern des Saargebiets aufgestellt. Diese Wahlordnung hatte aber nicht allgemeinen Charakter; sie sollte lediglich klarstellen, welches die Personen waren, die in einem bestimmten Zeitpunkt zur Beteiligung an der Wahl berechtigt waren. Wenn man sich an die darin aufgestellten Regeln gehalten hätte, so hätten nur die Personen, die in die im Monat Mai 1920 angelegten Wahllisten eingetragen waren, zu den Bewohnern des Saargebiets gezählt. Niemand hätte in Zukunft zu der Rechtswohltat der Eigenschaft eines Bewohners des Saargebiets zugelassen werden können. In einigen Jahren hätte es dann zwei Teile der Bevölkerung in dem Gebiet gegeben: der erste hätte, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, die Personen umfaßt, denen politische Rechte zugestanden hätten, der zweite hingegen die Personen, die, ebenfalls ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, für unbestimmte Zeit diese Rechte nicht besessen hätten. Dies war sicher nicht der Wille des Friedensvertrags. Der Ausdruck »Bewohner des Saargebiets«, den er dauernd gebraucht, beweist, daß er alle Personen, die ihren Wohnsitz im Saarbecken genommen haben, vollkommen auf gleichen Fuß stellen wollte. Die von der Regierungskommission erlassene Verordnung hat nun den Zweck festzulegen, wie diese Eigenschaft eines Bewohners des Saargebiets festgestellt und wie sie erworben werden kann.

Artikel 1 stellt zwei Grundsätze auf, deren Berechtigung oben dargetan worden ist: 1. alle Bewohner des Saargebiets einerlei welches ihre Staatsangehörigkeit ist, sollen vor dem Gesetz gleich sein, 2. ihre Staatsangehörigkeit bleibt unberührt.

Artikel 2 gibt mit gewissen unwesentlichen Änderungen die Bestimmungen der Wahlordnung vom 29. April 1920 wieder. Alle Personen, die die Anwendbarkeit dieses Artikels auf sich geltend machen können, sind von Rechts wegen Bewohner des Saargebiets.

Artikel 3 gibt an, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Bewohners des Saargebiets erworben werden kann. Die Regierungskommission war der Ansicht, daß eine Wohnsitzdauer von drei Jahren genüge.

In einem Nachbarlande, dem Großherzogtum Luxemburg, ist die Wohnsitzdauer fünf Jahre. Ein solcher Zeitraum war für das Saargebiet zu lang, da das durch den Friedensvertrag für das Saargebiet geschaffene Sonderregime nur für eine Dauer von 15 Jahren vorgesehen ist. Immerhin erschien es erforderlich, diesen Grundsatz mit gewissen Ausnahmen zu versehen. Es ist unnötig, diesen dreijährigen Aufenthalt bei Beamten, Kaufleuten und Industriellen zu verlangen, die durch ihre Amtspflichten oder durch ihre Geschäftsinteressen genötigt sind, ihre Hauptniederlassung im Saargebiet zu haben. Wenn Beamte, Kaufleute und Industrielle das Gefühl haben, daß

sie im Saargebiet nicht als Fremde betrachtet werden, wenn sie Gelegenheit haben, sich unmittelbar am Wirtschafts- und Rechtsleben des Landes zu beteiligen, so kann man mit Grund hoffen, daß sie mehr und mehr den Interessen dieses Landes Rechnung tragen werden. Um jedoch zu verhüten, daß die so erworbene Eigenschaft eines Bewohners des Saargebiets nicht gewisse unerwünschte Elemente zu leicht vor gerichtlicher Verfolgung oder vor Auslieferungsverträgen schützt, sind einige vorbeugende Bestimmungen getroffen worden.

Artikel 4 regelt das Verfahren, das zu beobachten ist, um die amtliche Anerkennung der Eigenschaft eines Bewohners des Saargebiets zu erlangen.

Da die Eigenschaft eines Bewohners des Saargebiets an den Wohnsitz in dem Gebiet gebunden ist, verliert jeder Bewohner, der seinen Wohnsitz an einen Ort außerhalb des Gebiets verlegt, diese Eigenschaft. Dies ist der Gegenstand des Artikels 5. Seine Bestimmungen rechtfertigen sich insofern, als der Bewohner des Gebiets in allen Fällen seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit behält.

Neben den Bewohnern des Gebiets können sich im Saarbecken auch Personen aufhalten, die keinen Anspruch auf diese Bezeichnung haben, nämlich die nicht ansässige Bevölkerung, Durchgangsreisende und Personen, die im Saarbecken weniger als drei Jahre lang wohnen. Diese Personen sollen, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, im Saargebiet als Ausländer b handelt und den Gesetzen und Verordnungen über die Fremdenpolizei unterworfen werden (Artikel 6).

Artikel 7 hat den Zweck, die Gleichheit der Rechte der Bewohner des Saargebiets sicherzustellen. Nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung genossen die Bewohner deutscher Staatsangehörigkeit beträchtliche Vorteile gegenüber Bewohnern, die eine andere Staatsangehörigkeit besaßen. Nur sie konnten zu den Gewerbegerichten, zu den Berggewerbegerichten, zu den Schöffengerichten und zur Handelskammer gewählt werden, nur sie konnten Geschworene sein usw. Eine bergmännische Gewerkschaft hat beispielsweise die Aufmerksamkeit der Regierungskommission auf die Lage gelenkt, in der sich die in den Gruben des Saargebiets arbeitenden und im Saargebiet wohnenden lothringischen Arbeiter befinden. Nachdem sie seit dem 11. November 1918 die französische Staatsangehörigkeit wiedererlangt haben, können sie nicht mehr Mitglieder der Berggewerbegerichte sein. Es schien daher angezeigt zu bestimmen, daß der Einwand der Staatsangehörigkeit den Bewohnern des Gebiets nicht mehr entgegengehalten werden könnte, und daß die diesem Grundsatz entgegenstehenden, gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben seien. Nur unter dieser Bedingung kann die Gleichheit der Rechte aller Bewohner des Gebiets hergestellt werden. Der § 23 der Anlage sieht übrigens vor, daß die im Saargebiet geltenden Gesetze und Verordnungen abgeändert werden können, um mit den Bestimmungen des Vertrags in Einklang gebracht zu werden. Eine durch den Vertrag selbst gebotene Änderung von besonderer Bedeutung bestand darin, die Gleichheit der Bewohner des Gebiets vor dem Gesetz sicherzustellen.

Entsprechend den Bestimmungen des Friedensvertrags ist der in erster Lesung von der Regierungskommission angenommene Verordnungsentwurf den örtlichen Vertretungen des Gebiets vorgelegt worden. Sie hat mit Überraschung und Bedauern festgestellt, daß er bei diesen eine ungünstige Aufnahme gefunden hat.

Dies liegt daran, daß sie die Absichten der Regierungskommission mißverstanden haben. Trotzdem die Denkschrift, die ihnen zugleich mit dem Verordnungsentwurf zugegangen war, sehr klare Erläuterungen enthielt, waren sie der Ansicht, daß der Verordnungsentwurf den Zweck habe, die Staatsangehörigkeit der deutschen Bewohner des Saargebiets zu beeinträchtigen. Um in dieser Beziehung jede Beunruhigung zu beschwichtigen, genügt es daran zu erinnern, daß nach ausdrücklicher Bestimmung der Verordnung diese Staatsangehörigkeit unberührt bleibt. Außerdem haben sich die örtlichen Vertretungen darüber aufgeregt, daß in Zukunft deutsche Staatsangehörige, die nicht die Eigenschaft von Bewohnern des Saargebiets erlangt haben, in diesem als Ausländer betrachtet werden sollen. Indes ist dies nur eine notwendige Folge

der Bestimmungen des Friedensvertrags. Die deutsche Regierung hat dies selbst anerkannt. Sie hat in verschiedenen Gesetzen, namentlich in dem Gesetz über indirekte Steuern, über die Kapitalflucht und in allen Zollgesetzen das Saargebiet als Ausland behandelt. Schließlich haben die örtlichen Vertretungen anscheinend befürchtet, daß die Bestimmungen des Verordnungsentwurfes die Rechte der Personen beeinträchtigen, die zur Teilnahme an der Volksabstimmung, die im Jahre 1935 das endgültige Schicksal des Saargebiets regeln soll, zugelassen sind. Indes ist das Stimmrecht, was die Volksabstimmung betrifft, durch § 34 der Anlage des Vertrags festgelegt. Die Regierungskommission hat diesen Teil der Anlage nicht auszulegen, noch weniger zu ändern; die Rechte, die hier festgelegt sind, bleiben unberührt. Wohl aber ist zu unterscheiden zwischen den zur Teilnahme an der Abstimmung berechtigten Personen, die gegenwärtig außerhalb des Saargebiets wohnen können, und den Bewohnern dieses Gebiets, so wie dieser Begriff vorstehend bestimmt worden ist. Die Ansicht der schlecht unterrichteten örtlichen Vertretungen erschien daher der Regierungskommission nicht hinreichend begründet, um sie zum Verzicht auf die Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs zu veranlassen, den sie in erster Lesung angenommen hatte.

Sie legt Wert auf die Feststellung, daß die gewählten Vertreter der Bevölkerung die neuen Garantien, die diese Verordnung den Bewohnern des Saargebiets brachte, nicht erkannt haben. Nachdem der Begriff der Eigenschaft eines Bewohners dieses Gebiets bestimmt worden ist, ist es, wie der Präsident der Regierungskommission in Genf dargelegt hat, unmöglich geworden, diese Bewohner aus dem Saargebiet auszuweisen. Alle Personen, die nach den Bestimmungen der Verordnung die Eigenschaft als Bewohner erlangt haben, sind hinfort vor jeder Drohung mit Ausweisung geschützt.

Weit entfernt, eine Bedrohung der Rechte der Bewohner des Gebiets zu bilden, bekräftig die Verordnung vielmehr diese Rechte und gibt den Bewohnern eine kostbare Garantie.

Die Verordnung hat es ermöglicht, das Los der im Monat August v. J. ausgewiesenen Personen, die noch nicht die Erlaubnis zur Rückkehr in das Gebiet erhalten hatten, zu regeln. Sie gibt außerdem eine Lösung für eine Reihe von Rechts- und Verwaltungsfragen, die bisher offen waren. Sie steht in Einklang mit den Grundsätzen des Völkerbundes, da sie die vollkommene Gleichheit von Bewohnern mit verschiedener Staatsangehörigkeit unter dem Schutz der Regierungskommission verwirklicht.

VIII.

Weltpostverein, Welttelegraphenverein, internationales Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Nr. 61.

Note der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin an die deutsche Regierung vom 12. Oktober 1920.

(Übersetzung.)

Schweizerische Gesandtschaft.

VI J.-B I g/16. Berlin, den 12. Oktober 1920.

Beitritt des Saargebiets zum Weltpostverein.

Herr Minister!

Im Auftrage meiner Regierung beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß die Regierungskommission des Saargebiets mit einer Note vom 9. September d. J. der Schweizerischen Bundesregierung mit der Bitte um Bekanntgabe an die dem Weltpostverein angehörenden Staaten den Beitritt dieses Gebiets, dessen Grenzen im

Artikel 48 (Teil III, Abschnitt IV) des Friedensvertrags von Versailles beschrieben sind, zu folgenden in Rom am 26. Mai 1906 geschlossenen Abkommen angezeigt hat:

a) Weltpostvertrag;
b) Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe;
c) Übereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst;
d) Vertrag, betreffend den Austausch von Postpaketen;
e) Übereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst;
f) Übereinkommen, betreffend die Postausweisungsbücher;
g) Übereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften.

Ich beehre mich, Ihnen diese Anzeige zu machen gemäß Artikel 24 des Weltpostvertrags (Artikel 15 des Übereinkommens, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe; Artikel 10 des Abkommens, betreffend den Postanweisungsdienst; Artikel 20 des Vertrags, betreffend den Austausch von Postpaketen; Artikel 18 des Übereinkommens, betreffend den Postauftragsdienst; Artikel 17 des Übereinkommens, betreffend die Postausweisungsbücher; Artikel 12 des Übereinkommens, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften).

Abgesehen von den Übereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst, den Postauftragsdienst und die Postausweise, bezüglich deren eine weitere Mitteilung erfolgen wird, ist dieser Beitritt vom 1. September 1920 ab rechtswirksam.

Die Gebühren, die vom Saargebiet gemäß Artikel 10 des Weltpostvertrags zu erheben sind, sind wie folgt festgesetzt worden:

auf 80 Pfennig für 25 Centimes,
» 60 » » 15 »
» 40 » » 10 »
» 20 » » 5 »

und die Gebühren für Postpakete (Artikel 5 des diesbezüglichen Vertrags) auf

1 Mark 60 Pfennig für 50 Centimes und
80 » » 25 » .

Schließlich ist das Saargebiet für den Beitrag einer Postverwaltung zu den Kosten des internationalen Büros in die im Artikel XXXVIII der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrag angegebene sechste Klasse eingereiht worden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Schweizerische Gesandte in Deutschland
gez. A. von Planta.

Seiner Exzellenz Herrn Simons,
Reichsminister des Auswärtigen,
Berlin.

Nr. 62.

Note der deutschen Regierung an die Schweizerische Gesandtschaft in Berlin vom 28. Dezember 1920.

Auswärtiges Amt.
Nr. II S. G. 2154 Ang. 1.

Berlin, den 28. Dezember 1920.

Herr Gesandter!

Mit Schreiben vom 12. Oktober d. J. — VI/J — B. I g/16 — hatten Sie die Güte, mir im Auftrage Ihrer Regierung mitzuteilen, daß die Regierungskommission für das Saargebiet der schweizerischen Regierung den Beitritt des Saargebiets zum Weltpostverein angezeigt habe.

Ich habe die Ehre, Ihnen zu erwidern, daß die deutsche Regierung gegen die Aufnahme des Saargebiets in den Weltpostverein Einspruch erheben muß, weil diese

Aufnahme mit der in dem Vertrag von Versailles festgelegten Rechtsstellung dieses Gebiets nicht in Einklang stehen würde.

Mitglieder einer völkerrechtlichen Interessengemeinschaft, wie sie der Weltpostverein darstellt, können nur Länder sein, denen die Merkmale eines selbständigen Staatswesens zukommen. Diese Merkmale fehlen dem Saargebiet. Nach dem Vertrag von Versailles ist das Saargebiet kein selbständiger Staat, sondern ein Teil des Deutschen Reichs, der für eine begrenzte Zeitdauer der Regierung des Völkerbundes unterstellt ist und über dessen endgültiges Schicksal erst auf Grund einer Volksabstimmung im Jahre 1935 entschieden werden soll. Deutschland hat nicht auf die Souveränität, sondern nur auf die Regierung im Saargebiet verzichtet. Dies ist nicht nur im Artikel 49 und im § 35 der Anlage 45 bis 50 des Versailler Vertrages ausdrücklich gesagt, sondern ergibt sich auch aus verschiedenen anderen Bestimmungen, so namentlich daraus, daß die Staatsangehörigkeit der Bewohner des Gebietes keine Änderung erfährt, sowie daß das Deutsche Reich und die deutschen Einzelstaaten Eigentümer ihres im Saargebiet belegenen Vermögens bleiben (§ 22 und 27 der erwähnten Anlage). Von besonderer Bedeutung ist auch der Umstand, daß das gegenwärtige Statut des Saargebiets von vornherein zeitlich begrenzt ist. Im Hinblick auf diese Bestimmungen könnte das Saargebiet in gewisser Hinsicht mit den Abstimmungsgebieten von Schleswig, Westpreußen und Oberschlesien verglichen werden; niemand aber wird der Meinung sein, daß diese Gebiete dem Weltpostverein als besondere Mitglieder angehören konnten oder können.

Bei dieser klaren Rechtslage hält die deutsche Regierung den Beitritt des Saargebiets zum Weltpostverein nicht für zulässig und auch nicht für erforderlich, da dies Gebiet als Teil des Deutschen Reichs dem Weltpostverein bereits angehört.

Ich benutze diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Gesandter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

gez. von Haniel.

An
den Schweizerischen Gesandten
Herrn Dr. von Planta.

Nr. 63.

Note der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin an die deutsche Regierung vom 7. Februar 1921.

Schweizerische Gesandtschaft in Berlin.
VII Mg. — B. I g/16.

Berlin, den 7. Februar 1921.

Herr Minister!

Bezugnehmend auf die Note des Herrn Staatssekretärs von Haniel vom 28. Dezember v. J. (Nr. II S G Ang. 1) betreffend den Beitritt des Saargebiets zum Weltpostverein beehre ich mich Eurer Exzellenz ergebenst mitzuteilen, daß der schweizerische Bundesrat den Wortlaut dieser Note den Regierungen aller beteiligten Staaten mit einer Zirkularnote zur Kenntnis gebracht hat, deren Text folgendermaßen lautet:

> Pour faire suite à la note circulaire du 7 octobre 1920, nous avons l'honneur de remettre à Votre Excellence, en copie, sous ce pli, une note, en date du 28 décembre 1920, adressé par le Ministère allemand des Affaires Etrangères à la Légation de Suisse à Berlin, au sujet de l'accession du Territoire de la Sarre à l'Union Postale Universelle (Convention de Rome).

Im Auftrage meiner Regierung beehre ich mich hierzu noch folgendes zu bemerken:

Bei Empfang der Note vom 28. Dezember 1920 hat die schweizerische Regierung nicht ermangelt, im Geiste des Textes des Übereinkommens von Rom zu prüfen,

welche Folge der Mitteilung der deutschen Regierung gegeben werden könnte. Da der Artikel 24 dieses Übereinkommens sich über die Frage der Erhebung von Einwänden gegen Aufnahmen in den Weltpostverein ausschweigt, und das Übereinkommen auch im übrigen keinerlei Auskunft über diesen Punkt zu geben vermag, so erachtet es der Bundesrat als seine Pflicht, allen beteiligten Staaten Kenntnis von dem Schritte zu geben, der bei ihm unternommen worden ist.

Indem er der Auffassung des Internationalen Büros des Weltpostvereins beipflichtet, glaubt der Bundesrat, angesichts des Stillschweigens des Textes annehmen zu sollen, daß die mit Datum vom 12. Oktober bekanntgegebene Beitrittserklärung ihre Wirkungen so lange geltend macht, als sie nicht durch den Beitretenden zurückgezogen wird. Im übrigen will es scheinen, daß, in praktischer Hinsicht genommen, das Saargebiet in keinem Augenblick und in keinerlei Weise jemals aufgehört hat, Bestandteil des Weltpostvereins zu sein.

Was die Gründe betrifft, auf die sich die Note vom 28. Dezember stützt, so ist die schweizerische Regierung nicht zuständig, sie auf ihre Berechtigung hin zu prüfen. Sie ist dabei der Ansicht, daß die Sorge, in dieser Angelegenheit einen Entscheid zu fällen, denjenigen zu überlassen sei, denen sie von Rechts wegen zukommt.

Indem ich die Ehre habe, Euer Exzellenz von Obigem auftraggemäß Kenntnis zu geben, benütze ich gerne den Anlaß, um Ihnen, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Der Schweizerische Gesandte in Deutschland
gez. A. v. Planta.

Seiner Exzellenz Herrn Simons,
Reichsminister des Auswärtigen,
Berlin.

Nr. 64.

Verbalnote der portugiesischen Regierung an die deutsche Gesandtschaft in Lissabon vom 9. Oktober 1920.

(Übersetzung.)

Ministerium des Außern.
Abteilung 1a.
Nr. 211/19.

Das Ministerium des Außern beehrt sich, die deutsche Gesandtschaft um ihre gefällige Vermittelung zu bitten zwecks Benachrichtigung ihrer Regierung, daß laut Mitteilung des Präsidenten der Regierungskommission des Saargebiets diese am 1. September d. J. dem Abkommen des Welttelegraphenvereins beigetreten ist, wobei sie hinsichtlich ihres Beitrags in die sechste Klasse aufgenommen ist und die End- und Durchgangstaxen von 6 und 3,5 Centimes für den europäischen Verkehr und 10 und 8 Centimes für den außereuropäischen Verkehr erhält.

Lissabon, den 9. Oktober 1920.

Nr. 65.

Verbalnote der deutschen Gesandtschaft in Lissabon an die portugiesische Regierung vom 2. Februar 1921.

(Übersetzung.)

Deutsche Gesandtschaft.
J.-Nr. 317.

Verbalnote.

Die deutsche Gesandtschaft beehrt sich, dem Ministerium des Außern den Empfang seiner Note vom 9. Oktober 1920 — Abteilung 1a Nr. 211/19 — zu bestätigen,

inhalts deren der Präsident der Regierungskommission für das Saargebiet der portugiesischen Regierung mitgeteilt hat, daß das Saargebiet am 1. September 1920 dem Welttelegraphenverein beigetreten ist.

Erhaltenem Auftrage gemäß hat die deutsche Gesandtschaft die Ehre, der portugiesischen Regierung mitzuteilen, daß die deutsche Regierung gegen den Beitritt des Saargebiets zum Welttelegraphenverein Einspruch erheben muß und ihn nicht anerkennen kann, weil er mit der durch den Vertrag von Versailles geschaffenen Rechtsstellung des Saargebiets in Widerspruch stehen würde.

Nach ausdrücklicher Bestimmung des Artikels 18 des internationalen Telegraphenvertrags können dem Welttelegraphenverein nur Staaten beitreten. Dem Saargebiet fehlen aber die wesentlichen Merkmale eines Staatswesens. Nach Artikel 49 des Vertrags von Versailles hat Deutschland zwar auf die Regierung, nicht aber auf die Souveränität im Saargebiet verzichtet. Dies wird ausdrücklich bestätigt durch § 35 der Anlage 1 zu Teil III des Vertrags von Versailles und geht auch aus verschiedenen anderen Bestimmungen dieser Anlage hervor, so namentlich aus denen, die bestimmen, daß die Bewohner des Saargebiets ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten, und daß das Deutsche Reich und die deutschen Einzelstaaten Eigentümer ihres im Saargebiet belegenen Vermögens bleiben (§§ 22 und 27).

Nach diesen Bestimmungen ist das Saargebiet kein selbständiger Staat, sondern ein für eine begrenzte Zahl von Jahren zur Ausübung der Regierungsgewalt dem Völkerbund unterstellter Teil des Deutschen Reichs. Mit dieser Rechtsstellung des Saargebiets wäre sein Beitritt zum Welttelegraphenverein unvereinbar. Aus denselben Gründen ist sein Beitritt auch nicht erforderlich, da das Saargebiet als Teil des Deutschen Reichs dem Welttelegraphenverein bereits angehört. Der internationale Telegraphenvertrag ist im Saargebiet nach wie vor in Geltung, da er im Deutschen Reich ordnungsmäßig als Gesetz verkündet worden ist und die deutschen Gesetze gemäß § 23 der Anlage 1 zu Teil III des Vertrags von Versailles im Saargebiet in Kraft bleiben. Demen sprechend ist in der Handhabung des internationalen Telegraphen- und Fernsprechbetriebs im Saargebiet keine Änderung eingetreten, so daß auch praktische Gründe nicht für den Beitritt dieses Gebiets zum Welttelegraphenverein sprechen.

Lissabon, den 2. Februar 1921.

Nr. 66.

Verbalnote der deutschen Gesandtschaft in Bern an die Schweizerische Regierung vom 26. Januar 1921.

Deutsche Gesandtschaft.

Nr. A 128.

Am 9. Oktober v. J. hat die portugiesische Regierung die deutsche Regierung durch Vermittlung der deutschen Gesandtschaft in Lissabon davon benachrichtigt, daß nach einer Mitteilung des Vorsitzenden der Kommission der Regierung des Saargebiets diese am 1. September v. J. dem Abkommen der Internationalen Telegraphen-Union beigetreten sei.

Am 16. Januar d. J. hat daraufhin die deutsche Regierung ihre Gesandtschaft in Lissabon beauftragt, bei der portugiesischen Regierung gegen den Beitritt des Saargebiets zum Welttelegraphenverein Einspruch zu erheben, da er mit der durch den Vertrag von Versailles geschaffenen Rechtsstellung des Saargebiets in Widerspruch stehen würde. Die der portugiesischen Regierung übergebene deutsche Note hat folgenden Wortlaut:

»Die deutsche Gesandtschaft beehrt sich, dem Ministerium des Äußern den Empfang seiner Note vom 9. Oktober 1920 zu bestätigen, inhalts deren der Präsident der Regierungskommission für das Saargebiet der portugiesischen Regierung mitgeteilt hat, daß das Saargebiet am 1. September 1920 dem Welttelegraphenverein beigetreten ist.

Im Auftrage Ihrer Regierung hat die deutsche Gesandtschaft die Ehre, der portugiesischen Regierung mitzuteilen, daß die deutsche Regierung gegen den Beitritt des Saargebiets zum Welttelegraphenverein Einspruch erheben muß und ihn nicht anerkennen kann, weil er mit der durch den Vertrag von Versailles geschaffenen Rechtsstellung des Saargebiets in Widerspruch stehen würde.

Nach ausdrücklicher Bestimmung des Artikels 18 des internationalen Telegraphenvertrages vom 22. Juli 1875 können dem Welttelegraphenverein nur Staaten beitreten. Dem Saargebiet fehlen aber die wesentlichen Merkmale eines Staatswesens. Nach Artikel 49 des Vertrags von Versailles hat Deutschland zwar auf die Regierung, nicht aber auf die Souveränität im Saargebiet verzichtet. Dies wird ausdrücklich bestätigt durch § 35 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Vertrags und geht auch aus verschiedenen anderen Bestimmungen dieser Anlage hervor, so namentlich aus denen, die bestimmen, daß die Bewohner des Saargebiets ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten, und daß das Deutsche Reich und die deutschen Einzelstaaten Eigentümer ihres im Saargebiet belegenen Vermögens bleiben (§§ 22 und 27).

Nach diesen Bestimmungen ist das Saargebiet kein selbständiger Staat, sondern ein für eine begrenzte Zahl von Jahren zur Ausübung der Regierungsgewalt dem Völkerbund unterstellter Teil des Deutschen Reichs. Mit dieser Rechtsstellung des Saargebiets wäre sein Beitritt zum Welttelegraphenverein unvereinbar. Aus denselben Gründen ist der Beitritt auch nicht erforderlich, da das Saargebiet als Teil des Deutschen Reiches dem Welttelegraphenverein bereits angehört. Der internationale Telegraphenvertrag vom 22. Juli 1875 ist im Saargebiet nach wie vor in Geltung, da er im Deutschen Reich ordnungsgemäß als Gesetz verkündet worden ist und die deutschen Gesetze gemäß § 23 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Versailler Vertrags im Saargebiet in Kraft bleiben. Dementsprechend ist in der Handhabung des internationalen Telegraphen- und Fernsprechbetriebes im Saargebiet keine Änderung eingetreten, so daß auch praktische Gründe nicht für den Beitritt dieses Gebietes zum Welttelegraphenverein sprechen.«

Da die Beitrittserklärung der Saarregierung der deutschen Regierung auch durch Vermittelung des Internationalen Büros des Welttelegraphenvereins in Bern angezeigt worden ist (Notifikation dieses Büros Nr. 798 vom 1. November v. J.), beehrt sich die deutsche Gesandtschaft im Auftrage ihrer Regierung dem Eidgenössischen Politischen Departement Vorstehendes ganz ergebenst zur Kenntnis zu bringen Sie beehrt sich dabei gleichzeitig den bei der schweizerischen Regierung erhobenen Einspruch gegen den Beitritt des Saargebiets zum Weltpostverein in Erinnerung zu bringen (vgl. Note der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin vom 12. Oktober v. J., sowie Antwortnote des Auswärtigen Amtes vom 28. Dezember v. J.).

Die deutsche Gesandtschaft benutzt auch diesen Anlaß zur erneuten Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 26. Januar 1921.

An das

Eidgenössiche Politische Departement

Bern.

Nr. 67.

Verbalnote der portugiesischen Regierung an die deutsche Gesandschaft in Lissabon vom 9. März 1921.

(Übersetzung.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Abteilung 1 a. Nr. 211/19.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beehrt sich den richtigen Empfang der Verbalnote der deutschen Gesandschaft vom 2. Februar d. J. zu bestätigen, die sich auf den Beitritt der Regierung des Saarbeckens zu dem Abkommen über die Internationale Telegraphenunion bezieht.

Abschriften dieser Note sind den Regierungen der Staaten übermittelt worden, die der Union angehören, ebenso wie Abdrücke der hier beigefügten Mitteilung der Regierung des Saarbeckengebiets, welche das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten die deutsche Gesandschaft bittet, zur Kenntnis der Reichsregierung zu bringen.

Lissabon, den 9. März 1921.

Anlage.

(Übersetzung.)

Regierungskommission des Saargebiets. Paris, den 25. Februar 1921.

Herr Minister!

Mit Schreiben vom 9. Februar (Nr. 211/19) haben Sie mich davon in Kenntnis gesetzt, daß die deutsche Regierung durch eine Note vom 2. Februar 1921 Widerspruch gegen den am 1. September 1920 von der Regierungskommission des Saargebiets gestellten Antrag auf Beitritt zur Internationalen Telegraphenunion erhoben hat.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Mitgliedsstaaten folgende Bemerkungen, zu denen die erwähnte Note der deutschen Regierung Anlaß gibt, mitteilen wollten:

1. Gemäß § 19 der Anlage zu Abschnitt IV (Teil III) des Friedensvertrags von Versailles hat die Regierungskommission im Saarbeckengebiet alle Regierungsrechte, die bisher dem Deutschen Reich, Preußen und Bayern zustanden. Sie hat volle Freiheit in der Verwaltung und Ausbeutung der Eisenbahnen, der Kanäle und der verschiedenen öffentlichen Betriebe.

Die Souveränität Deutschlands über das Saargebiet besteht bis zum Ablauf der im § 34 der erwähnten Anlage vorgesehenen Frist von 15 Jahren fort, aber ihre Ausübung ist während dieses Zeitraumes aufgehoben und auf die den Völkerbund vertretende Regierungskommission übertragen.

Da die Regierungskommission alle Regierungsrechte besitzt, die bisher dem Deutschen Reich zustanden, hat sie, was das Saargebiet betrifft, das Recht, alle Verträge und Abkommen zu schließen, die das Deutsche Reich zu schließen berechtigt war und allen internationalen Abkommen beizutreten, denen beizutreten das Deutsche Reich das Recht hatte.

2. Wenn auch mit Rücksicht auf die im Friedensvertrag für das Bestehen des Saargebiets vorgesehene Dauer von 15 Jahren dieses Gebiet nicht die Merkmale eines Staates erhalten hat, so steht doch fest, daß die Regierung dieses Gebietes vollkommen selbständig ist (Artikel 49 des Vertrags).

3. Es ist unrichtig, zu sagen, daß die Grenzen des Saargebiets nicht in dem Abschnitt des Vertrags von Versailles mit der Überschrift »Deutschlands Grenzen« beschrieben sind. Artikel 27 des Vertrags bestimmt: »Die Grenzen Deutschlands werden folgendermaßen festgesetzt: ..... 3. Mit Frankreich: Die Grenze

vom 18. Juli 1870 von Luxemburg bis zur Schweiz vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 48 des Abschnitts IV (Saarbecken) des Teils III.« Artikel 48 beschreibt die Grenzen des Saarbeckens.

Die Kommission zur Festsetzung der Grenzen des Saarbeckens hat in Anwendung der ihr durch den erwähnten Artikel 48 übertragenen Befugnisse beschlossen, daß die Grenzsteine die Inschrift »Deutschland« auf der einen und »Saargebiet« auf der anderen Seite tragen sollen. Sie hat auf diese Weise das Saargebiet außerhalb der Grenzen Deutschlands gestellt.

4. Wenn ein das Internationale Telegraphenabkommen verkündendes deutsches Gesetz dieses Abkommen hinsichtlich des Saargebiets in Kraft setzt, so würde sich daraus ergeben, daß die Regierungskommission ohne weiteres als diesem Abkommen beigetreten angesehen werden müßte.

Wie könnte die deutsche Regierung für die Beachtung dieses Abkommens durch die Telegraphenverwaltung eines Gebiets verantwortlich sein, auf dessen Regierung sie für 15 Jahre vollkommen verzichtet hat?

Die Regierungskommission beehrt sich demnach, ihren Antrag auf Beitritt zu der Internationalen Telegraphenunion aufrechtzuerhalten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Staatsrat,
Präsident der Regierungskommission des Saarbeckengebiets
gez. V. Rault.

Seiner Exzellenz
dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
Lissabon.

Nr. 68.

Note der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin an die deutsche Regierung vom 14. Dezember 1920.

(Übersetzung.)

Schweizerische Gesandtschaft.
VI/Mr. B. I. g/24.

Berlin, den 14. Dezember 1920.

Herr Minister!

Im Auftrage meiner Regierung habe ich die Ehre Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierungskommission des Saargebiets uns mit einer Note vom 23. Oktober 1920 einen Antrag auf Beitritt dieses Gebiets zu dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, gezeichnet in Bern am 14. Oktober 1890, vorgelegt hat.

Gemäß Abs. 3 der Zusatzerklärung vom 20. September 1893 hat das Internationale Eisenbahnzentralamt dieses Beitrittsersuchen geprüft. Die Ergebnisse seiner Prüfung sind in dem in 2 Abdrücken beigefügten Bericht niedergelegt. Sie sind dem Antrag günstig. Demgemäß schlägt der Bundesrat der Regierung Eurer Exzellenz vor, auf das Ersuchen der Regierungskommission des Saargebiets, die Eisenbahnen des Gebiets unter die dem Internationalen Abkommen unterstehenden Linien aufzunehmen, in bejahendem Sinne zu antworten, natürlich unter der Voraussetzung, daß das Saargebiet die Rechte und Pflichten, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergeben, annimmt.

Der Bundesrat glaubt darauf hinweisen zu sollen, daß die Eisenbahnen des Saargebiets solange zum Geltungsbereich des Abkommens gehört haben, als das Gebiet einen Teil Deutschlands gebildet hat. Unter diesen Umständen erscheint das vorliegende Beitrittsersuchen weniger als eine neue Tatsache als vielmehr als ein Schritt, der dazu bestimmt ist, die Rechtslage dieses Staates hinsichtlich des Abkommens in

Übereinstimmung mit seiner politischen Lage zu bringen. Bei dieser Sachlage erschien es nicht unumgänglich, über die Eisenbahnen des Saargebiets ebenso eingehende Angaben zu machen, als wenn es sich um ein dem Abkommen völlig neues Eisenbahnnetz handeln würde. Die erforderlichen Einzelheiten können in den deutschen Veröffentlichungen über die Eisenbahndirektionen gefunden werden, von denen die heute zum saarländischen Eisenbahnnetz gehörigen Linien verwaltet wurden.

Das Saargebiet hat für den Eisenbahnverkehr eine besondere Bedeutung. Der Bundesrat ist deshalb im Einvernehmen mit dem Zentralamt der Meinung, daß es wünschenswert wäre, den Beitritt dieses Bahnnetzes zu dem Abkommen möglichst bald endgültig werden zu lassen. Zu diesem Zweck beehre ich mich dem Wunsch Ausdruck zu geben, vor dem 31. Dezember d. J. die Einwendungen zu erfahren, die gegen das Beitrittsersuchen des Saargebiets erhoben werden könnten. Wenn der Bundesrat bis zu dem angegebenen Tage keine gegenteilige Mitteilung von Eurer Exzellenz erhält, wird er annehmen, daß das Ersuchen günstig aufgenommen worden ist. Ich erinnere daran, daß, wenn der Beitritt des Saargebiets zu dem Abkommen die Zustimmung aller Vertragsstaaten findet, die Wirkungen des Beitritts einen Monat nach Anzeige dieses Beitritts durch den Bundesrat beginnen.

Der Bundesrat glaubt schließlich darauf hinweisen zu sollen, daß die gegenwärtigen Umstände ihm nicht gestatten, die vorliegende Mitteilung auch an Rußland, das dem Abkommen als Vertragsstaat angehört, gelangen zu lassen. Trotzdem hoffe ich, daß Ihre Regierung den Beitritt des Saargebiets zu dem Abkommen unbedenklich als vollwirksam und formgerecht ansehen wird.

Indem ich der gefälligen Antwort Eurer Exzellenz entgegensehe, ergreife ich diese Gelegenheit, um Ihnen, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Der Schweizerische Gesandte in Deutschland.
gez. A. von Planta.

Seiner Exzellenz Herrn Simons,
Reichsminister des Auswärtigen,
Berlin.

Anlage.

Bericht und Antrag des Zentralamtes für den Internationalen Eisenbahntransport an den Bundesrat über die Beitrittserklärung des Saarstaates zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Mit Zuschrift vom 23./26. Oktober 1920 teilt die Regierungskommission des Saargebiets dem Zentralamte zu Händen des Bundesrates mit, daß der Saarstaat dem Verbande des genannten Internationalen Übereinkommens beitrete.

Nach Maßgabe der Zusatzerklärung vom 20. September 1893 hat das Zentralamt dieses Aufnahmegesuch zu prüfen und teilt alsdann der Bundesrat die Vorschläge des Zentralamtes den zur Union gehörenden Staaten zum Endscheide mit.

Das Zentralamt beehrt sich hiermit, dem Bundesrat Bericht und Antrag vorzulegen.

I. Durch den Friedensvertrag von Versailles wurde das Saarbecken von Deutschland abgetrennt und als ein besonderer Staat konstituiert, »dont le Gouvernement est confié à une Commission représentant la Société des Nations«. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren wird über das Schicksal des Saarstaates definitiv entschieden werden. (Art. 49 des Friedensvertrages und Kapitel II der Anlage zu Art. 45 bis 50 daselbst).

Das Saarbecken bildet also nunmehr einen besonderen Staat, dessen Charakter ungefähr dem zivilrechtlichen Gebilde der hereditas jacens entspricht, und kann als besonderer Staat dem Verbande der Staaten des Internationalen Übereinkommens beitreten.

Die Eisenbahnen auf dem Gebiete dieses neuen Staates waren bisher der Eisenbahnhoheit von Preußen und Bayern und sind nunmehr der Eisenbahnhoheit des Saarstaates unterstellt.

Die Regierungskommission in Sarrebruck erklärt, daß folgende Linien, die sich auf ihrem Gebiete befinden, in den Verband des Internationalen Übereinkommens aufgenommen werden sollen:

A. Das Netz der Saareisenbahnen, verwaltet für die Regierungskommission des Saargebiets durch die Eisenbahndirektion in Saarbrücken.

B. Die im Innern des Saargebietes gelegenen, durch die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen betriebenen Linien:

von Völklingen bis zur Grenze zwischen Frankreich und dem Saarstaat bei Überherrn,

von Dillingen bis zur Grenze zwischen Frankreich und dem Saarstaat bei Kerprich-Hemmersdorf,

von Merzig bis zur Grenze zwischen Frankreich und dem Saarstaat bei Mondorf.

C. Die Linie von Brenschelbach bis zur Grenze des Saarstaates bei Brenschelbach, betrieben durch die deutschen Reichseisenbahnen, bayrisch-pfälzisches Netz (Eisenbahndirektion Ludwigshafen).

II. Der neue Staat ist vollständig in der Lage, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche ihm durch das Internationale Übereinkommen auferlegt werden, und bietet hierfür alle nötigen Garantien. Das nämliche ist der Fall mit Bezug auf die Verwaltungen, von denen die genannten Bahnen nunmehr betrieben werden (Saareisenbahnen, verwaltet durch ihre Direktion in Saarbrücken; Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen; Reichseisenbahnen, bayrisch-pfälzisches Netz).

III. Es besteht demnach kein Grund irgendwelcher Art, dem Aufnahmegesuch der Regierungskommission nicht ohne weiteres zu entsprechen, und wir stellen hiermit den Antrag, den Saarstaat in den Staatenverband des Internationalen Übereinkommens aufzunehmen.

IV. Sämtliche Bahnen, welche die Regierungskommission zur Einverleibung in den Verband des Internationalen Übereinkommens anmeldet, haben diesem Verbande als Bestandteile des deutschen Bahnnetzes bereits angehört und haben lediglich infolge der Ablösung des Saarbeckens aufgehört, zu den Eisenbahnen des Internationalen Übereinkommens zu gehören. Tatsächlich ist aber sehr wahrscheinlich seit der Wiederaufnahme des Zivilbetriebes der internationale Frachtbrief dennoch stets in Anwendung geblieben.

Es ist daher sehr wünschbar, daß die Zugehörigkeit der Saarbahnen zum Internationalen Übereinkommen so schnell als möglich auch formell wieder geordnet werde, besonders weil diese Bahnen einen sehr bedeutenden internationalen Verkehr besitzen.

Mit Rücksicht hierauf empfiehlt es sich, im Gegensatz zu dem bisherigen Verfahren bei der Aufnahme (zuletzt bei der Aufnahme von Norwegen), daß der Bundesrat die Staaten der Union ersuche, sich innert einer kurzen Frist zum Aufnahmegesuch zu äußern, in der Meinung, daß Stillschweigen innert der Frist als Zustimmung ausgelegt werde. Da die Commission de Gouvernement ausdrücklich wünscht, daß das Internationale Übereinkommen so schnell als möglich — sie spricht vom 1. Dezember nächsthin — auf die Bahnen des Saarbeckens Anwendung finde, so würden wir dem Bundesrat beantragen, die Frist zur Antwort auf einen Monat anzusetzen.

V. Im Anschluß hieran beschäftigen wir uns mit der weiteren Frage, ob gemäß des letzten Alinea der Zusatzerklärung vom 20. September 1893 der Beitritt erst einen Monat nach der Notifikation der Aufnahme des Saarstaates rechtskräftig werden solle. Wir würden im vorliegenden Falle es begrüßen, wenn damit nicht ein Monat gewartet

werden müßte. Allein wir stehen vor einer bindenden Vorschrift und geben zu bedenken, daß nach der Notifikation der Aufnahme an den neuen Staat der Regierung desselben notwendig eine, wenn auch nur kurze Frist eingeräumt werden muß, um die Notifikation an die Bahnverwaltungen weiterzugeben, und daß es, besonders um der zivilrechtlichen Konsequenzen willen, nicht wohl anginge, daß die Bahnen des Saarbeckens, bevor sie selbst benachrichtigt werden, wieder der Herrschaft des Rechtes des Internationalen Übereinkommens unterstehen, nachdem sie seit der Ablösung des Saarbeckens von Deutschland dem Rechtsgebiete des Internationalen Übereinkommens nicht mehr angehört hatten. Deshalb halten wir dafur, daß die Bestimmung des letzten Alinea der Zusatzerklärung vom 20. September 1893 auch im vorliegenden Falle, d. h. auch auf die eventuelle Aufnahme des Saarstaates zur Anwendung kommen soll.

Bern, den 28. Oktober 1920.

Zentralamt für den Internationalen Eisenbahntransport.

Der Direktor.
(Unterschrift.)

Nr. 69.

Note der deutschen Regierung an die Schweizerische Gesandtschaft in Berlin vom 29. Dezember 1920.

Auswärtiges Amt.
Nr. II S. G. 2260.

Berlin, den 29. Dezember 1920.

Herr Gesandter!

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 14. Dezember — VI Mr. B. I g/24 — zu bestätigen, worin Sie mir mitgeteilt haben, daß die Regierungskommission für das Saargebiet den Beitritt des Saargebiets zu dem internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 angemeldet habe, und daß der Schweizerische Bundesrat der Deutschen Regierung vorschlage, dem Antrage der Regierungskommission zuzustimmen.

In Beantwortung dieses Schreibens beehre ich mich zu erwidern, daß die Deutsche Regierung diesem Ersuchen nicht stattgeben kann.

Das Ihrem Schreiben beigefügte Gutachten des Internationalen Eisenbahnzentralamts geht von der Annahme aus, daß das Saargebiet durch den Vertrag von Versailles von Deutschland abgetrennt worden sei und einen selbständigen Staat bilde. Diese Annahme ist unzutreffend. Nach Artikel 49 des Versailler Vertrags hat Deutschland zwar auf die Regierung, nicht aber auf die Souveränität über das Saargebiet verzichtet; im § 35 der Anlage zu Artikel 50 wird dies ausdrücklich bestätigt. Es kommt hinzu, daß die Grenzen des Saargebiets nicht in dem Abschnitt beschrieben sind, der die Überschrift »Deutschlands Grenzen« trägt, daß die Bewohner des Gebietes ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten, und daß das Deutsche Reich und die deutschen Einzelstaaten Eigentümer ihres im Saargebiet gelegenen Vermögens bleiben. Mit Rücksicht auf diese und andere grundlegende Bestimmungen des Vertrags von Versailles ist es nicht angängig, von einem »Saarstaat« zu sprechen, ein Ausdruck, den der Vertrag selbst übrigens an keiner Stelle gebraucht. Das Saargebiet ist vielmehr ein für eine beschränkte Zahl von Jahren der Regierung des Völkerbundes unterstellter Teil des Reichsgebietes, über dessen endgültiges Schicksal im Jahre 1935 auf Grund einer Volksabstimmung entschieden werden soll.

Da das Saargebiet kein selbständiger Staat ist, kann sein Beitritt zu dem internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr nicht in Frage kommen,

denn nach der Zusatzerklärung vom 20. September 1893 können dem Abkommen nur Staaten beitreten.

Das erwähnte Gutachten des Internationalen Eisenbahnzentralamts enthält ferner die Bemerkung, daß das Eisenbahnnetz des Saargebiets zwar früher als Teil des deutschen Netzes zu der durch das Abkommen vom 14. Oktober 1890 gebildeten Union gehört habe, mit der Abtrennung des Gebietes vom Deutschen Reich aber ausgeschieden sei. Diese Bemerkung erscheint nicht nur aus den bereits angeführten allgemeinen Gründen, sondern auch deshalb unzutreffend, weil nach § 23 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Vertrags von Versailles die am 11. November 1918 in Kraft befindlichen deutschen Gesetze im Saargebiet weiter gelten. Zu diesen Gesetzen gehört auch das Abkommen vom 14. Oktober 1890, das am 29. Oktober 1892 ordnungsmäßig als deutsches Gesetz verkündet worden ist. Hiernach gehört das Saargebiet nach wie vor dem Abkommen vom 14. Oktober 1890 an, so daß sein Beitritt nicht erforderlich ist.

Aus all diesen Gründen muß die deutsche Regierung dem Beitritt des Saargebiets zu dem internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr widersprechen.

Genehmigen Sie, Herr Gesandter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. von Haniel.

An

den Schweizerischen Gesandten
Herrn Dr. von Planta.

Nr. 70.

Note der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin an die deutsche Regierung vom 14. Februar 1921.

Schweizerische Gesandtschaft in Berlin.
VI/Mr. B. I g/24.

Berlin, den 14. Februar 1921.

Herr Minister!

Bezugnehmend auf die Note des Herrn Staatssekretärs von Haniel vom 29. Dezember v. J., betreffend die Stellung des Saargebiets in bezug auf das internationale Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, beehre ich mich, Eurer Exzellenz im Auftrage meiner Regierung ergebenst mitzuteilen, daß die in dieser Note enthaltenen Ausführungen allen dem Abkommen beigetretenen Staaten zur Kenntnis gebracht worden sind. — Dieser Protest der deutschen Regierung gegen den Antrag der Regierungskommission des Saargebiets ist den vorerwähnten Regierungen durch eine Note des Bundesrats vom 1. Februar 1921 übermittelt worden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Schweizerische Gesandte in Deutschland.

gez. A. von Planta.

An

Seine Exzellenz Herrn Simons,
Reichsminister des Auswärtigen,

Berlin.

Nr. 71.

Note der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin an die deutsche Regierung vom 28. April 1921.

(Übersetzung.)

Schweizerische Gesandtschaft in Berlin.
VI/Mr. B. I g 2/3.

Berlin, den 28. April 1921.

Herr Minister!

Im Anschluß an die Zirkularnote des Bundesrats vom 1. Februar d. J., betreffend den Beitritt des Saargebiets zu dem Abkommen vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr, beehre ich mich, folgendes zur Kenntnis Eurer Exzellenz zu bringen.

1. Mit Note vom 21. März 1921 hat die Regierungskommission des Saargebiets dem Bundesrat verschiedene Bemerkungen in Beantwortung der Note der deutschen Regierung vom 28. Dezember 1920 mitgeteilt und ihn gebeten, diese Bemerkungen den Staaten mitzuteilen, die dem in Rede stehenden Abkommen angehören. Da diese Note die von der deutschen Regierung den Bestimmungen des Vertrags von Versailles gegebene Auslegung und insbesondere die Frage erörtert, ob das Saargebiet als »Staat« angesprochen werden kann, hat die Bundesregierung geglaubt, die Regierungskommission wissen zu lassen, daß sie bedauert, sich nicht in der Lage zu sehen, ihrem Ersuchen zu entsprechen. Sie ist der Ansicht, daß es nicht zu der ihr durch das Abkommen von 1890 und die internationalen Zusatzabkommen übertragene Aufgabe gehört, ihre Vermittlung in einem Meinungsaustausch eintreten zu lassen, der sich im wesentlichen nicht auf das Abkommen selbst bezieht, sondern die Rechtsstellung des Saargebiets im europäischen Völkerrecht und die Auslegung eines von diesem Abkommen ganz verschiedenen internationalen Vertrages zum eigentlichen Gegenstand hat. Sie sieht sich demgemäß genötigt, es der Regierungskommission zu überlassen, den Regierungen der beteiligten Staaten unmittelbar die Bemerkungen darzulegen, die sie ihr mitgeteilt hat.

2. Bei Mitteilung der erwähnten Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets hatte der Bundesrat folgende Erläuterungen hinzugefügt: »Gemäß der Zusatzerklärung vom 20. September 1893 und den vorhandenen Präzedenzfällen hat der Widerspruch eines Signatarstaates gegen den Beitritt eines neuen Mitgliedes zu dem Abkommen aufschiebende Wirkung, und der Beitritt des neuen Mitgliedes kann erst eingetragen werden, wenn der Einspruch gegen seinen Beitritt zurückgezogen worden ist. Bei dieser Sachlage müssen wir es der Regierungskommission des Saargebiets oder dem, den es sonst angeht, überlassen, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Eintragung zu ermöglichen.«

In ihrer Note vom 21. März hat die Regierungskommission erklärt, daß sie sich vorbehält, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Eintragung ihres Antrags auf Beitritt zu dem Abkommen zu erwirken.«

3. In der bereits unter Ziffer 2 erwähnten Note hat der Bundesrat die Aufmerksamkeit der Regierungskommission auf die ernsten Unzuträglichkeiten gelenkt, die sich zum Nachteil des internationalen Eisenbahnverkehrs möglicherweise ergeben können für den Fall, daß die Regierungskommission beabsichtigen sollte, darauf zu verzichten, das in Rede stehende Abkommen zu beachten, wie sie es bisher getan hat. »Deshalb«, fügte der Bundesrat hinzu, »wäre es zu wünschen, daß die Regierungskommission, ungeachtet der gegenwärtig aufgeworfenen Erörterungen, keine Einwendungen dagegen erhebt, daß vorläufig hinsichtlich der Anwendung des Abkommens nichts geändert wird. Wir würden Wert darauf legen, eine Bestätigung von Ihnen in diesem Sinne zu erhalten, und würden es lebhaft begrüßen, wenn wir in die Lage versetzt würden, den beteiligten Staaten davon Mitteilung zu machen«.

In ihrer neuen Antwort hat die Kommission den Bundesrat wissen lassen, »daß sie außerstande ist, falls die deutsche Regierung bei ihrem Widerspruch beharren sollte, die Verpflichtung zu übernehmen, ein Abkommen zu beachten, zu dem ihr der Beitritt nicht erlaubt sein sollte. Um indes den Bemerkungen, die die Bundesregierung ihr unterbreitet hat, Rechnung zu tragen, wird sie bis auf weiteres fortfahren, das Abkommen anzuwenden, und nicht unterlassen, sie rechtzeitig von den Beschlüssen zu benachrichtigen, zu denen die Umstände sie etwa zwingen werden«.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Der Schweizerische Gesandte in Deutschland
gez. A. von Planta.

Seiner Exzellenz Herrn Simons,
Reichsminister des Auswärtigen,
Berlin.

IX.

Einsetzung und Ausweisung der „Deutschen Bergwerkskommission Saarbrücken" und der „Preußischen Bergwerksdirektion (Abwicklungsstelle) in Saarbrücken".

Nr. 72.

Note der deutschen Friedensdelegation an die Friedenskonferenz vom 23. November 1919.

Der Vorsitzende
der Deutschen Friedensdelegation.
Nr. 51.

Paris, den 23. November 1919

Herr Präsident!

Die Deutsche Regierung hat in Saarbrücken eine Kommission eingesetzt, die die dienstliche Bezeichnung »Deutsche Bergwerkskommission Saarbrücken« trägt und der angehören

der Geheime Oberbergrat Fuchs als Vorsitzender,
der Geheime Bergrat Knops,
der Bergrat Feuchter,
der Bergrat Dr. Weise,
der Berginspektor Bodifée,
der revidierende Markscheider Schlicker

als Mitglieder, sowie das erforderliche Büro- und Hilfspersonal.

Von den genannten Herren sind

der Geheime Oberbergrat Fuchs,
der Geheime Bergrat Knops,
der Bergrat Feuchter

ermächtigt, im Namen der Deutschen Regierung die in Abschnitt IV, Teil III des Friedensvertrags vom 28. Juni 1919 bezeichneten Kohlengruben des Saargebiets der Regierung der Französischen Republik zu übergeben und über Fragen, die mit der

Übergabe des Eigentums an den Kohlengruben im Zusammenhang stehen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Deutsche Regierung, Vereinbarungen jeder Art zu treffen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung

gez. Frhr. von Lersner.

Seiner Exzellenz
dem Präsidenten der Friedenskonferenz
Herrn Clemenceau.

Nr. 73.

Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 18. Mai 1920.

Auswärtiges Amt.
Nr. II. S. G. 374.

Berlin, den 18. Mai 1920.

Herr Staatsrat!

Zur Erledigung der dem preußischen Bergfiskus im Saargebiet nach der Übergabe der Kohlengruben an Frankreich noch verbleibenden Aufgaben — es handelt sich hierbei fast ausschließlich um die Erledigung schwebender Bergschädensprozesse und um Abrechnungen — hat die Preußische Regierung eine Abwicklungsstelle mit der dienstlichen Bezeichnung »Preußische Bergwerksdirektion (Abwicklungsstelle) Saarbrücken« geschaffen. Dieser Stelle ist eine Kasse angegliedert, die den Namen »Preußische Bergabrechnungskasse« führt.

Der Vorsitz der Abwicklungsstelle ist dem Geheimen Oberbergrat Fuchs für die Dauer seiner Tätigkeit als Vorsitzender der Deutschen Bergwerkskommission in Saarbrücken übertragen worden.

Zu Mitgliedern der Abwicklungsstelle sind bestellt:

Der Geheime Bergrat Knops, der zugleich Mitglied der Deutschen Bergwerkskommission ist,
der Geheime Bergrat Gutdeutsch,
der Bergwerksdirektor Klapper,
der Regierungsbaumeister Baurat Wedding,
der Berginspektor Dr. Röttcher und
der Bergassessor Weinlig.

Außerdem gehören der Abwicklungsstelle eine Anzahl Büro- und Kassenbeamte und ein Kanzleibeamter an.

Um der Abwicklungsstelle und ihrer Kasse die ordnungsmäßige Tätigkeit zu ermöglichen, bittet die Deutsche Regierung, Anordnungen treffen zu wollen, die der Abwicklungsstelle und ihrer Kasse den ungehinderten, zensurfreien Brief-, Telegramm-, Telephon- und Geldverkehr gewährleisten.

Genehmigen Sie, Herr Staatsrat, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. von Haniel.

An
die Regierungskommission für das Saargebiet,
zu Händen des Präsidenten, Herrn Staatsrats Rault,
Hochwohlgeboren.
Saarbrücken.

Nr. 74.

Note der Regierungskommission des Saargebiets an die deutsche Regierung vom 25. Juni 1920.

(Übersetzung.)

Regierungskommission des Saargebiets.
Generalsekretariat.

Saarbrücken, den 25. Juni 1920.

Der Staatsrat, Präsident der Regierungskommission des Saargebiets,
an
den Herrn Minister des Auswärtigen,
Berlin.

Herr Minister!

In Ihrem Schreiben vom 18. Mai d. J., Nr. II S. G. 374, haben Sie die Regierungskommission des Saargebiets gebeten, der »Preußischen Bergwerksdirektion (Abwicklungsstelle) in Saarbrücken« eine gewisse Anzahl von Befreiungen zu gewähren.

Ich beehre mich Ihnen mitzuteilen, daß die Anwesenheit von Beamten in Saarbrücken, die unmittelbar der preußischen Regierung unterstehen, mit den Bestimmungen des Friedensvertrags nicht vereinbar ist und zu schweren Bedenken Anlaß gibt.

Ich habe deshalb beschlossen, daß die Abwicklungsstelle und alle zu ihr gehörigen Personen das Saargebiet spätestens am 1. September d. J. verlassen haben müssen. Die ihnen gewährte Frist wird ihnen gestatten, ohne Schwierigkeiten die im Hinblick auf ihre Abreise erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. V. Rault.

Nr. 75.

Schreiben der Regierungskommission des Saargebiets an den Vorsitzenden der Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion in Saarbrücken vom 1. Juli 1920.

(Übersetzung.)

Regierungskommission
des Saargebiets.

Saarbrücken, den 1. Juli 1920.

Der Staatsrat, Präsident der Regierungskommission,
an
den Geheimen Oberbergrat Fuchs, Vorsitzenden der Preußischen Bergwerksdirektion (Abwicklungsstelle)
Saarbrücken.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß ich unterm 25. Juni den Minister des Auswärtigen in Berlin benachrichtigt habe, die Preußische Bergwerksdirektion (Abwicklungsstelle) in Saarbrücken und die Deutsche Bergwerkskommission in Saarbrücken müßten bis zum 1. September 1920 ihre Arbeiten hier zum Abschluß gebracht haben und zu diesem Zeitpunkt das Saargebiet mit den höheren und unteren Beamten verlassen.

Die Anwesenheit von Beamten im Saargebiet, die unmittelbar der deutschen oder preußischen Regierung unterstellt sind, steht im Widerspruch mit dem Friedensvertrag und gibt zu schweren Bedenken Anlaß.

Ich ersuche Sie, zur Ausführung dieses Beschlusses die nötigen Maßnahmen ergreifen zu wollen.

L. S.

gez. V. Rault.

Nr. 76.

Schreiben der Regierungskommission des Saargebiets an den Vorsitzenden der Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion in Saarbrücken vom 17. Juli 1920.

(Übersetzung.)

Regierungskommission des Saargebiets.
Einschreiben.
P. 568.

Saarbrücken, den 17. Juli 1920.

Der Staatsrat, Präsident der Regierungskommission,
an
Herrn Oberbergrat Fuchs, Preußische Bergwerksdirektion,
Saarbrücken.

Ich beehre mich, Ihnen mein Schreiben vom 2. Juli 1920, S. P. 243, in Erinnerung zu bringen, dessen Empfang mir noch nicht bestätigt wurde.

Ich ersuche Sie, mir umgehend mitteilen zu wollen, daß Sie im Besitze des ersten Schreibens sind und den darin enthaltenen Anordnungen gemäß Ihre Maßnahmen treffen.

gez. V. Rault.

Nr. 77.

Schreiben des Vorsitzenden der Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion in Saarbrücken an die Regierungskommission des Saargebiets vom 21. Juli 1920.

Der Vorsitzende
der Preußischen Bergwerksdirektion.
Nr. 4826.
Auf das gefällige Schreiben vom
17. Juli d. J. — S. P. 568 —.

Saarbrücken, den 21. Juli 1920.

Der Empfang des gefälligen Schreibens vom 1. Juli d. J. — S. P. 243 — wurde nicht bestätigt, weil ein Ersuchen hierum in dem Schreiben nicht ausgesprochen war.

Von dem Inhalte des Schreibens vom 1. Juli haben wir den maßgebenden deutschen und preußischen Zentralstellen sofort Kenntnis gegeben und deren Weisungen erbeten.

gez. Fuchs.

An
den Herrn Staatsrat,
Präsidenten der Regierungskommission,
Saarbrücken.

Nr. 78.

Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 24. Juli 1920.

Auswärtiges Amt.
Nr. II S. G. 896.

Berlin, den 24. Juli 1920.

Herr Staatsrat!

In Ihrem Schreiben vom 25. Juni d. J., Nr. 149/S. P., haben Sie mir mitgeteilt, daß die Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion in Saarbrücken mit ihrem Personal das Saargebiet bis zum 1. September d. J. zu verlassen habe, da die Anwesenheit von Beamten, die unmittelbar der preußischen Regierung unterstehen, dem Friedensvertrag nicht entspreche und schwere Unzuträglichkeiten zur Folge habe. In einem Schreiben vom 1. Juli d. J. haben Sie dem Vorsitzenden der genannten Abwicklungsstelle, Geheimen Oberbergrat Fuchs, hiervon Mitteilung gemacht und hinzugefügt, daß aus den gleichen Gründen auch die Deutsche Bergwerkskommission in Saarbrücken bis zum 1. September d. J. das Saargebiet zu verlassen habe.

Ich beehre mich zu erwidern, daß die Deutsche und die Preußische Regierung selbstverständlich nicht beabsichtigen, im Saargebiet eigene Behörden zu unterhalten. Die Deutsche Bergwerkskommission und die Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion sind vorübergehende Einrichtungen. Ihre Anwesenheit im Saargebiet bis zum Abschluß ihrer Arbeiten ist aber, wie aus den nachstehenden Ausführungen hervorgeht, gerade im Hinblick auf die Ausführung des Friedensvertrags geboten. Unzuträglichkeiten haben sich aus dieser Anwesenheit bisher nicht ergeben und sind auch nicht zu erwarten, denn beide Stellen nehmen keine eigentlichen Regierungsgeschäfte war, vielmehr liegt ihre Tätigkeit ausschließlich auf fiskalischem Gebiet. Wohl aber würden durch die vorzeitige Entfernung der Stellen erhebliche Schwierigkeiten entstehen, und zwar nicht nur für die Deutsche und die Preußische Regierung, sondern auch für die französische Grubenverwaltung und die Bevölkerung des Saargebiets.

Die Einsetzung der Deutschen Bergwerkskommission ist der Friedenskonferenz mit einer Note der deutschen Regierung vom 23. November 1919 [1]) angezeigt worden. Von Personalveränderungen hat die Friedenskonferenz ebenfalls stets Mitteilung erhalten. Nach dieser Note vom 23. November 1919, von der ich eine Abschrift beifüge, hat die Kommission die Aufgabe, die mit dem Übergang der Saarkohlengruben in das Eigentum des französischen Staates zusammenhängenden Aufgaben zu erledigen. Soweit es sich hierbei um die ordnungsmäßige Übergabe der Gruben an Frankreich handelt, hat die Kommission im wesentlichen ihre Aufgaben erfüllt. Unerledigt sind aber noch zum großen Teil die Vorarbeiten für die Feststellung des Wertes der abgetretenen Gruben. Deutschland hat nach Artikel 233 des Friedensvertrags das Recht, bei dieser der Wiedergutmachungskommission obliegenden Wertfeststellung gehört zu werden. Wenn es dieses Recht wahrnehmen soll, muß ihm auch Gelegenheit gegeben werden, sich die nötigen Unterlagen für die Berechnung des Wertes der Gruben zu verschaffen. Ebenso muß Deutschland die Möglichkeit haben, für die mit der Wert, feststellung eng zusammenhängende Entschädigung der bisherigen Grubeneigentümer, zu der es nach § 5 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Friedensvertrags verpflichtet ist, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese Aufgaben kann die Deutsche Regierung nur durch Beamte lösen, die in dem Gebiet, in dem die Gruben liegen, selbst tätig sind, denn es handelt sich beispielsweise um Feststellungen an der Hand des Grundbuchs, um Auflösung früherer Pachtverträge mit Gemeinden oder Privaten, um Klärung unsicherer Eigentumsverhältnisse, um Besichtigungen und Bestandsaufnahmen und vor allem um Verhandlungen mit den zum großen Teil im Saargebiet selbst ansässigen Interessenten. Es liegt auf der Hand, daß es unsachgemäß und

[1]) Vgl. Nr 72.

fast unmöglich wäre, diese Aufgaben von einem Ort außerhalb des Saargebiets aus zu erledigen. Eine Erschwerung und Verzögerung der Geschäfte, an deren rascher und reibungsloser Abwicklung viele Bewohner des Saargebiets ein Interesse haben, wäre die unausbleibliche Folge, ganz abgesehen von den erheblichen Mehrkosten, die dadurch der deutschen Regierung entstehen würden. Ebenso liegt es auf der Hand, daß die in vollem Gang befindlichen, umfangreichen Arbeiten nicht bis zum 1. September d. J. beendet sein können. Bis zu welchem Zeitpunkte der Abschluß erfolgen kann, läßt sich schwer beurteilen, doch wird dies voraussichtlich zu Beginn des kommenden Jahres möglich sein.

Die Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion hat vor allem die Aufgabe, alle die Geschäfte abzuwickeln, die mit dem Wechsel des Eigentums an den bisher preußischen Staatsgruben zusammenhängen. An erster Stelle steht hierbei die Abrechnung mit der französischen Grubenverwaltung über Forderungen des Preußischen Staates wegen Kohlenlieferungen und Lebensmittellieferungen an die Belegschaft der Gruben, die von der preußischen Verwaltung auf Anordnung des französischen Grubenkontrolldienstes bewirkt worden sind. Sodann müssen nach einer mit der französischen Grubenverwaltung getroffenen Abmachung die von der französischen Verwaltung für Rechnung Preußens bezahlten Löhne der Arbeiter für die Zeit vom 1. Dezember 1919 bis 10. Januar 1920, sowie die von der französischen Verwaltung zu erstattenden Bezüge der Beamten und Angestellten für die Zeit vom 11. Januar bis 31. März 1920 ermittelt und abgerechnet werden. Da es sich bei diesen Abrechnungen um erhebliche Beträge handelt, ist eine sorgfältige Prüfung, an der nicht nur der Preußische Staat, sondern auch die französische Verwaltung großes Interesse hat, erforderlich. Diese Arbeiten können nur in ständiger Verbindung mit der französischen Grubenverwaltung erfolgen und erfordern häufige Befragungen der Oberschichtmeister und Berechnungen auf Grund der Kassenbücher der Werkskassen. Vor Ende des Jahres könnten auch diese Arbeiten nicht zum Abschluß gebracht werden.

Weitere, besonders umfangreiche Aufgaben erwachsen der Abwicklungsstelle aus der Erledigung der bisher angemeldeten Bergschädenangelegenheiten und der daraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten. Nach einer Abmachung mit der französischen Grubenverwaltung hat der Preußische Staat für alle bis zum Stichtage, dem 10. Januar 1920, angemeldeten Bergschäden aufzukommen. Die Abwicklung dieser Angelegenheiten erfordert dauernd eigene Beobachtungen und Feststellungen an Ort und Stelle und vor allem persönliche Verhandlungen mit den beteiligten Haus- und Grundstücksbesitzern; außerdem müssen die von der preußischen Verwaltung in Angriff genommenen zahlreichen Ausbesserungsarbeiten an Bruchhäusern überwacht werden. Es handelt sich also um Arbeiten, die nur im Saargebiet selbst erledigt werden können. Nach dem gegenwärtigen Stande der Arbeiten kann damit gerechnet werden, daß die angemeldeten Bergschädenangelegenheiten, soweit sie nicht zu neuen Prozessen führen, in etwa 6 Monaten beendet sein werden, hingegen erfordert die Erledigung der anhängigen Rechtsstreitigkeiten und etwa hinzukommender neuer Bergschädenangelegenheiten wesentlich längere Zeit, deren Dauer sich nicht übersehen läßt.

Neben diesen beiden wichtigsten Aufgaben hat die Abwicklungsstelle noch eine Reihe anderer Angelegenheiten zu erledigen, z. B. Abrechnungen mit Lieferanten und Unternehmern, Prüfung der Nach- und Mehrforderungen aus früheren Verträgen, Rückgabe der nicht mehr erforderlichen Kautionen, Klärung streitiger Eigentumsverhältnisse, Abwicklung der verzinslichen und unverzinslichen Baudarlehen, Rechnungslegung der Kassen, Rechnungsabnahme und Prüfung der Jahresrechnungen; hierzu kommen noch eine Reihe anderer Verwaltungsangelegenheiten. Auch die Erledigung dieser Arbeiten kann sachgemäß nur im Saargebiet selbst erfolgen und läßt sich bis zum 1. September d. J. keinesfalls bewerkstelligen.

Schon diese Angaben lassen erkennen, wie groß der Kreis der Aufgaben ist, welche die Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion zu erledigen hat.

Diese Aufgaben ergeben sich zum großen Teil unmittelbar aus der durch den Friedensvertrag vorgesehenen Übergabe der Kohlengruben an Frankreich. Mit Rücksicht hierauf scheint es mir durchaus dem Geiste des Friedensvertrags zu entsprechen, wenn die Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion bis zur Erledigung ihrer Aufgaben im Saargebiet verbleibt. Eine vorzeitige Verlegung der Abwicklungsstelle an einen Ort außerhalb des Saargebiets würde der Preußischen Bergverwaltung die Erfüllung der im Friedensvertrag begründeten Verpflichtungen mindestens in hohem Maße erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Vorteile würden sich aus einer solchen Verlegung für niemand ergeben, sondern nur Nachteile, und zwar, wie gesagt, nicht nur für den Preußischen Staat, sondern auch für die französische Grubenverwaltung und namentlich für die Bevölkerung des Saargebiets selbst, da ein großer Teil der Aufgaben der Abwicklungsstelle ausschließlich im Interesse dieser Bevölkerung liegt, z. B. die Bergschädenangelegenheiten. Ich will schließlich nicht unterlassen darauf hinzuweisen, daß bei den Besprechungen, die vom 11. bis 13. August 1919 zwischen Vertretern Deutschlands und Frankreichs in Saarbrücken stattgefunden haben, den deutschen Vertretern von den französischen Beauftragten die ungestörte Erledigung der Abwicklungsgeschäfte, namentlich der Bergschädenprozesse, ausdrücklich zugesagt worden ist.

Die vorstehenden Ausführungen werden, wie ich hoffe, die Regierungskommission für das Saargebiet davon überzeugen, daß kein Grund vorliegt, die Deutsche Bergwerkskommission und die Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion früher aus Saarbrücken zurückzuziehen, als es nach dem Stande ihrer Arbeiten möglich ist. Ich bitte die Regierungskommission, sich damit einverstanden erklären zu wollen, daß die beiden Stellen bis zur Erledigung ihrer Geschäfte, die mit Anspannung aller Kräfte betrieben wird und betrieben werden soll, in Saarbrücken verbleiben.

Genehmigen Sie, Herr Staatsrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Simons.

An

die Regierungskommission für das Saargebiet,
zu Händen des Präsidenten, Herrn Staatsrats Rault,
Hochwohlgeboren,
Saarbrücken.

Nr. 79.

Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 4. August 1920.

Auswärtiges Amt.
Nr. II S. G. 1022.

Berlin, den 4. August 1920.

Herr Staatsrat!

In Ergänzung meines Schreibens vom 24. Juli beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß bereits in den Verhandlungen, die vom 23. bis 27. Juli 1919 in Saarbrücken zwischen Vertretern der Deutschen und Französischen Regierung stattfanden, von deutscher Seite darauf hingewiesen wurde, daß die Einrichtung deutscher Stellen in Saarbrücken zur Abwicklung der Geschäfte unerläßlich sei. Die Vertreter der Französischen Regierung schlossen sich dieser Ansicht an; dementsprechend wurde in den »Ergebnissen der Besprechungen zwischen deutschen und französischen Beauftragten über die Übergabe der Saargruben« in Punkt 22 folgendes festgestellt: »Es besteht Übereinstimmung, daß die preußische Verwaltung bzw. das Deutsche Reich zur Fort-

setzung der Übergabegeschäfte, insbesondere zur Übertragung des Bergwerkseigentums, Ankauf der Privatgruben und Grubenfelder, Bewertung des Eigentums, Fortführung der laufenden preußischen Angelegenheiten, wie Bergschäden, Forderungen usw., eine Kommission zurückläßt, der im Bergwerksdirektionsgebäude Räume zur Verfügung gestellt und Erleichterungen im Verkehr und bei ihren Arbeiten gewährt werden.« Bei den späteren Verhandlungen im August 1919 haben die französischen Beauftragten gegen diesen Punkt keinen Widerspruch erhoben.

Aus dieser Mitteilung geht hervor, daß die französischen Sachverständigen die Notwendigkeit, in Saarbrücken deutsche oder preußische Abwicklungsstellen zurückzulassen, vollauf anerkannt haben.

Genehmigen Sie, Herr Staatsrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. von Haniel.

An
die Regierungskommission für das Saargebiet,
zu Händen des Präsidenten, Herrn Staatsrats Rault,
Hochwohlgeboren,
Saarbrücken.

Nr. 80.

Note der Regierungskommission des Saargebiets an die deutsche Regierung vom 14. August 1920.

(Übersetzung.)

Regierungskommission des Saargebiets.
Generalsekretariat.

Saarbrücken, den 14. August 1920.

Der Staatsrat, Präsident der Regierungskommission des Saargebiets,
an
den Herrn Minister des Auswärtigen,
Berlin.

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom 24. Juli zu bestätigen. Nachdem ich die Gründe, die Sie mir vorgetragen haben, reiflich überdacht habe, scheint es mir, daß schwere Bedenken dagegen bestehen würden, das Personal der »Deutschen Bergwerkskommission« und der »Preußischen Abwicklungsstelle« noch länger im Saargebiet bleiben zu lassen.

Ich bin demnach zu meinem großen Bedauern gezwungen, meine frühere Entscheidung aufrechtzuerhalten, Herrn Fuchs aufzufordern, mit allen seinen Mitarbeitern das Saargebiet zum 1. September d. J. zu verlassen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. V. Rault.

Nr. 81.

Schreiben der Regierungskommission des Saargebiets an den Vorsitzenden der Deutschen Bergwerkskommission Saarbrücken vom 14. August 1920.

(Übersetzung.)

Regierungskommission des Saargebiets.
Generalsekretariat.

Saarbrücken, den 14. August 1920.

Der Staatsrat, Präsident der Regierungskommission für das Saargebiet,

an

Herrn Fuchs, Vorsitzenden der Deutschen Bergwerkskommission,

Saarbrücken.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 10. August beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß ich bei dem Entschluß, den abzuändern der Herr Reichsminister des Auswärtigen mich gebeten hatte, verbleiben muß.

Infolgedessen werden sämtliche Beamten der Deutschen Bergwerkskommission und der Preußischen Abwicklungsstelle bis zum 1. September spätestens das Saargebiet zu verlassen haben.

gez. V. Rault.

Nr. 82.

Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 28. August 1920.

Auswärtiges Amt.
Nr. II S. G. 1265.

Berlin, den 28. August 1920.

Herr Staatsrat!

In Ihrem Schreiben vom 14. August, Nr. 757, haben Sie mitgeteilt, daß es Ihnen unmöglich sei, das Personal der »Deutschen Bergwerkskommission« und der »Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion« länger im Saargebiet zu belassen.

Sie begründen Ihre Ansicht damit, daß das längere Verbleiben dieser Stellen schwere Unzuträglichkeiten zur Folge haben würde. Tatsächlich haben sich aus der Anwesenheit und der Tätigkeit der beiden Dienststellen im Saargebiet bisher keinerlei Unzuträglichkeiten ergeben. Nach Lage der Dinge ist nicht zu erkennen, inwiefern künftig in diesem, allseits befriedigenden Zustand eine Änderung zu befürchten wäre.

Durch ihre Maßnahmen werden der Deutschen und der Preußischen Regierung nicht nur erhebliche Mehrkosten verursacht, sondern es wird ihnen vor allem auch die Erfüllung der sich aus dem Friedensvertrag ergebenden Verpflichtungen und die Wahrnehmung ihrer darin begründeten Rechte erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht; es läßt sich einstweilen noch nicht übersehen, ob unter diesen Umständen die Weiterführung und Erledigung der umfangreichen Geschäfte überhaupt noch möglich sein wird. Außerdem entstehen aus Ihrer Maßnahme, wie bereits in dem Schreiben der Deutschen Regierung vom 24. Juli dargelegt wurde, nicht nur für die französische Grubenverwaltung, sondern auch ganz besonders für die Bevölkerung des Saargebiets erhebliche Nachteile.

Wenn Sie trotzdem auf der alsbaldigen Zurückziehung der beiden Dienststellen bestehen zu müssen glauben, so kann die Deutsche Regierung diese Stellungnahme im beiderseitigen Interesse nur in hohem Maße bedauern; sie muß mit allem Nachdruck dagegen Einspruch erheben und Ihnen, Herr Staatsrat, die volle Verantwortung für die Folgen überlassen.

(gez.) von Rosenberg.

An
den Präsidenten der Regierungskommission für das Saargebiet,
Herrn Staatsrat Rault, Hochwohlgeboren,
Saarbrücken.

(Die Note ist nicht beantwortet worden.)

Nr. 83.

Note der deutschen Friedensdelegation an die Friedenskonferenz vom 2. September 1920.

Deutsche Friedensdelegation.
Nr. 355.

Paris, den 2. September 1920.

Herr Präsident!

Im Auftrage meiner Regierung beehre ich mich, Eurer Exzellenz folgendes mitzuteilen:

Im November 1919 hat die Deutsche Regierung eine Kommission unter der Bezeichnung »Deutsche Bergwerkskommission« in Saarbrücken eingesetzt, um die Kohlengruben des Saargebiets der französischen Regierung ordnungsgemäß zu übergeben und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen zu regeln. Die Einsetzung dieser Kommission ist der Friedenskonferenz mit der Note Nr. 51 vom 23. November 1919 angezeigt, auch ist ihr späterhin von jedem Personalwechsel in der Bergwerkskommission amtlich Kenntnis gegeben worden. Auf Antrag der Deutschen Regierung haben seinerzeit die zuständigen Militärbehörden der Deutschen Bergwerkskommission in Anerkennung ihrer amtlichen Eigenschaft Zensurfreiheit für den dienstlichen Verkehr mit der deutschen Regierung zugebilligt.

Nachdem mit Inkrafttreten des Friedensvertrags die bisherige deutsche Verwaltung der Saarkohlengruben zu bestehen aufgehört hatte, hat die Preußische Regierung, entsprechend den Abmachungen mit den Vertretern der französischen Regierung, zur Erledigung der zahlreichen, dem preußischen Bergfiskus im Saargebiet noch obliegenden Aufgaben ihrerseits auch eine Preußische Dienststelle mit der Bezeichnung »Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion« in Saarbrücken eingerichtet, deren Personal indes zum Teil dasselbe ist wie das der Deutschen Bergwerkskommission.

Als die Deutsche Regierung im Mai d. J. die Regierungskommission für das Saargebiet ersuchte, der genannten Abwicklungsstelle die gleichen Vergünstigungen zu gewähren, wie sie die Deutsche Bergwerkskommission besitzt, beantwortete der Präsident der Regierungskommission dieses Ersuchen damit, daß er die Zurückziehung des gesamten Personals beider Dienststellen aus dem Saargebiet bis zum 1. September d. J. verlangte. Er hat dies Verlangen trotz der wiederholten, dringenden Vorstellungen der deutschen Regierung aufrechterhalten.

Aus dem beigefügten Schriftwechsel[1]) mit der Regierungskommission bittet die Deutsche Regierung entnehmen zu wollen, daß durch diese Maßnahme der deutschen wie der preußischen Regierung die Erfüllung der sich aus dem Friedensvertrag er-

[1]) Der Note waren die unter Nr. 73, 74, 78, 79 und 80 wiedergegebenen Noten beigefügt.

gebenden Verpflichtungen und die Wahrnehmung ihrer darin begründeten Rechte in hohem Maße erschwert, wenn nicht überhaupt unmöglich gemacht wird, daß außerdem die französische Grubenverwaltung und ganz besonders auch die Bevölkerung des Saargebiets durch die verlangte Zurückziehung der beiden Dienststellen auf das empfindlichste benachteiligt wird.

Die Deutsche Regierung erhebt gegen die Verfügung des Präsidenten der Regierungskommission, für deren zur Zeit noch nicht zu übersehende Folgen sie diesem die volle Verantwortung überlassen muß, nachdrücklichst Einspruch und wäre dankbar, wenn die Friedenskonferenz sich bei dem Präsidenten der Regierungskommission dafür verwenden wollte, daß die genannten beiden Dienststellen bis zur Erledigung ihrer Geschäfte in Saarbrücken verbleiben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung[1]).

gez. v. Mutius.

Seiner Exzellenz dem Herrn Präsidenten der Friedenskonferenz.

Nr. 84.

Note des Botschafterrats an die deutsche Friedensdelegation vom 4. Oktober 1920.

(Übersetzung.)

Botschafterrat.
Der Präsident.

Paris, den 4. Oktober 1920.

Herr Präsident!

Unter dem 2. September haben Sie dem Botschafterrat eine Note der deutschen Regierung übermittelt, worin gegen den Beschluß der Regierungskommission des Saarbeckengebiets Einspruch erhoben wird, durch den das Personal der Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion sowie das Personal der Deutschen Bergwerkskommission zum Verlassen des Saargebiets aufgefordert worden sind.

Die deutsche Regierung hat den Botschafterrat ersucht, bei dem Präsidenten der Regierungskommission vorstellig zu werden, damit diese beiden Stellen ermächtigt werden, bis zur Erledigung ihrer Aufgabe im Saargebiet zu bleiben.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß der Botschafterrat sich nicht in der Lage sieht, diesem Antrag irgendwelche Folge zu geben; die Regierungskommission des Saargebiets untersteht nur dem Rat des Völkerbundes; der Völkerbundsrat ist also die alleinige Stelle, an den gegebenenfalls der Antrag, den Sie mir übermittelt haben, gerichtet werden muß.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(Unterschrift.)

An

den Herrn Präsidenten
der deutschen Delegation.

[1]) Eine gleichlautende Note ist durch die deutsche Botschaft in London an den Völkerbund gerichtet worden; sie ist unbeantwortet geblieben.

Nr. 85.

Bemerkungen über die weitere Entwicklung.

Beide Dienststellen wurden im September 1920 nach Bad Kreuznach verlegt mit der Weisung, zu versuchen, ihre Dienstgeschäfte von dort weiterzuführen, so gut es ginge.

Am 13. Dezember 1920 berichtete der Vorsitzende der Abwickelungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion aus Bad Kreuznach:

»Der Kreisdelegierte für Kreuznach, Colonel Clanet, hat uns durch Entsendung eines Vertreters mitteilen lassen, daß der interalliierte Ausschuß in Coblenz uns keine Ermächtigung zur Niederlassung in Kreuznach erteilt und überhaupt von unserem Aufenthalt in Kreuznach amtlich keinerlei Kenntnis erhalten habe.«

In einem weiteren Bericht vom 13. Januar 1921 heißt es:

»Der Unterzeichnete wurde durch Vermittelung des Herrn Landrats zur Einreichung von Verzeichnissen über die einzelnen, den Kommissionen angehörenden Personen, entsprechend den Verordnungen Nr. 29 und 54 der interalliierten Kommission, betr. deutsche Beamte, vom 13. Juli 1920 und vom 20. Oktober 1920, veranlaßt; insbesondere wurde, wie sich bei einer zur möglichst schnellen Klärung erbetenen Unterredung mit dem Herrn Kreisdelegierten herausstellte, besonderer Wert darauf gelegt, zu erfahren, aus welchen Gründen die einzelnen Personen das Saargebiet hatten verlassen müssen.

Mündlich und schriftlich wurde darauf die folgende Erklärung abgegeben:

1. Allgemeines:

Die Deutsche Bergwerkskommission und die Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion mußten auf Anordnung des Herrn Präsidenten der Regierungskommission für das Saargebiet dieses bis zum 1. September verlassen. Die zu ihnen gehörigen Beamten und Angestellten siedelten daher zu diesem Zeitpunkt mit den beiden genannten Stellen nach Kreuznach über. Die Einrichtung der Büros nahm noch etwa 2 Wochen in Anspruch. Der Dienstantritt der einzelnen Beamten erfolgte daher nach und nach zu den weiter in der entsprechenden Spalte angegebenen Zeitpunkten. Inzwischen waren die Beamten zu ihren Familien beurlaubt. Die Angabe über die Anmeldung an dem neuen Wohnorte und über den Dienstantritt sind auf Grund der Erinnerung der Beamten gemacht. Wir werden die Angaben noch bei den zuständigen Meldestellen nachprüfen lassen und etwaige Abweichungen, die sich dabei ergeben, nachträglich sofort mitteilen.

2. Im besonderen: ... (folgen Angaben über die einzelnen Beamten) ...

Darauf erfolgte am 8. d. M. auf Befehl des Herrn Kreisdelegierten die Aufforderung, die Identitätskarten bzw. Personalausweise des gesamten Personals der Kommissionen dem Herrn Spezialkommissar hier abzugeben. Abgesehen davon, daß dem Unterzeichneten die Möglichkeit zum Antritt einer dienstlichen Reise in Berufsgenossenschaftsangelegenheiten nach dem unbesetzten Gebiete für die nächsten Tage heute mündlich zugesagt wurde, sind die Ausweise noch nicht zurückgegeben. Den Beamten und Angestellten ist dadurch jede Bewegungsmöglichkeit außerhalb des Ortes genommen, und dadurch sowie überhaupt durch die verschiedenen von dem Herrn Kreisdelegierten unternommenen Schritte sind sie zum Teil in eine begreifliche Unruhe geraten.«

Am 19. Januar 1921 teilte der mit der Erledigung der Angelegenheit beauftragte Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete mit, die Rheinlandkommission sei mit dem Kreisdelegierten in Kreuznach in Verbindung getreten, um zu prüfen, ob

gegen ein Verbleiben der beiden Bergwerksverwaltungen im Hinblick auf die für die Unterbringung der Besatzungstruppen in Kreuznach bestehenden Schwierigkeiten Bedenken bestünden.

Am 3. Februar 1921 berichtete der Vorsitzende der Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion:

> Bei einer Unterredung mit dem Herrn Kreisdelegierten teilte dieser dem Unterzeichneten mit, daß die interalliierte Kommission die zunächst nur bis zum 15. Februar vorgesehene Erlaubnis über das Verbleiben der Deutschen Bergwerkskommission und der Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion in Kreuznach bis zum 30. April d. J. verlängert habe, also bis zu dem äußersten Zeitpunkte, der von uns selbst vorgesehen war.
>
> An Stelle der abgegebenen Personalausweise sollen sämtlichen Beamten sogleich neue Ausweise, jedoch nur mit Gültigkeit für das besetzte Gebiet, ausgestellt werden. Für Reisen nach dem Saargebiet wäre in jedem Falle besondere Genehmigung einzuholen. Auf die Bitte des Unterzeichneten, daß besonders im Interesse derjenigen Beamten und Angestellten, die noch ihre Familie im Saargebiet haben, eine möglichst vereinfachte Erwirkung der Einreiseerlaubnis ermöglicht werden möge, erklärte der Herr Kreisdelegierte, daß die entsprechenden Anträge ihm unmittelbar, aber für jeden einzelnen Fall, vorgelegt werden sollten.
>
> Damit ist unseres Erachtens wohl alles erreicht, was nach Lage der Verhältnisse erreicht werden kann.

Der Vorsitzende der beiden Dienststellen, Geheimer Oberbergrat Fuchs, hatte inzwischen, um die ihm in seiner Eigenschaft als Vorsitzenden des Vorstandes der Sektion I der Knappschaftsberufsgenossenschaft obliegenden Geschäfte, die seine persönliche Anwesenheit in Saarbrücken nötig machten, erledigen zu können, die Genehmigung für die Einreise in das Saargebiet nachgesucht. Die oberste Polizeiverwaltung in Saarbrücken hatte die Einreise zunächst gestattet, einen späteren Antrag jedoch zweimal — mit Schreiben vom 28. Oktober und 4. November 1920 — abgelehnt mit der Begründung, daß die Anwesenheit des Geheimen Oberbergrats Fuchs zur Erledigung von Dienstgeschäften in Saarbrücken nicht erforderlich sei. Der Geheime Oberbergrat Fuchs wandte sich hierauf mit einem Schreiben vom 11. November 1920 an den Präsidenten der Regierungskommission und bat um eine Dauererlaubnis zur Einreise nach Saarbrücken, wobei er sich erbot, in jedem einzelnen Falle seiner Anwesenheit in Saarbrücken, die auf die dringendsten Fälle beschränkt werden solle, der dortigen obersten Polizeiverwaltung Kenntnis zu geben. Eine Antwort hierauf erfolgte nicht. Auf eine erneute Anfrage vom 15. Dezember 1920 ging folgende, vom 6. Januar 1921 datierte Antwort des Präsidenten der Regierungskommision ein:

> Auf Ihr Schreiben vom 15. Dezember v. J. teile ich Ihnen nach Prüfung der Verhältnisse ergebenst mit, daß ich keine Veranlassung gefunden habe, die ablehnende Stellungnahme der obersten Polizeiverwaltung zu Ihrer Einreise in das Saargebiet abzuändern.
>
> Ich kann daher Ihrem Ersuchen auf Erteilung der Einreise in das Saargebiet nicht entsprechen und stelle Ihnen deshalb anheim, die mit der Knappschaftsberufsgenossenschaft im Interesse der Versicherten zu tätigenden Angelegenheiten auf schriftlichem Wege zur Erledigung zu bringen.

Der Fortgang der Angelegenheit ist aus nachstehendem Schriftwechsel ersichtlich:

a) Schreiben des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete an den französischen Oberkommissar bei der interalliierten Rheinlandkommission vom 24. März 1921.

»Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 4. Februar 1921 — I. 492 — und unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Januar 1921 — Nr. 2068 — beehre ich mich mitzuteilen, daß die Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerks-

direktion in Saarbrücken, die Ende August v. J. auf Anordnung der Regierungskommission in Saarbrücken das Saargebiet verlassen mußte und ihren Sitz bis Ende April in Kreuznach genommen hat, am 1. Mai 1921 nach Bonn verlegt wird und dort als selbständige Stelle in den Geschäftsräumen des Oberbergamts ihre Abwicklungsarbeiten fortsetzen wird. Späterhin ist die Auflösung der Stelle unter Übertragung der noch verbleibenden Geschäfte an das Oberbergamt in Aussicht genommen. Die Bergwerksdirektion hat noch eine große Anzahl von Arbeiten zu erledigen, insbesondere die Bergschäden abzuwickeln. Aber auch sonstige Auseinandersetzungen, insbesondere solche mit gewissen Unternehmern und Lieferern über Leistungen in der Zeit vor der Ratifikation des Friedensvertrags, stehen noch aus und lassen zum Teil sogar noch neue Prozesse erwarten. Nach dem Friedensvertrag ist das Eigentum an den Saargruben frei von allen Lasten und Schulden auf den französischen Staat übergegangen; demzufolge liegt die Abwicklung aller dieser Verbindlichkeiten des umfangreichen ehemals preußischen Grubenbesitzes, auf dem rund 50 000 Bergarbeiter beschäftigt waren, nach dem Friedensvertrag den alten preußischen beziehungsweise deutschen Behörden ob.

Folgende Umstände haben eine weitere Verzögerung der Abwicklungsarbeiten herbeigeführt:

Während bis Ende 1920 gewisse Verhandlungen wenigstens durch die Baubeamten und durch den Justitiar der Bergwerksdirektion an Ort und Stelle geführt werden konnten, entfiel diese Möglichkeit mit der Einziehung der Saarpässe der Beamten anfangs Januar 1921. Seit diesem Zeitpunkte konnten Reisen in das Saargebiet zur Prüfung von Bergschädenangelegenheiten und zu Verhandlungen über die Beilegung der Bergschädenprozesse (zur Zeit noch etwa 34 Stück) überhaupt nicht mehr geführt werden.

Eine weitere Verzögerung erfuhren die Abwicklungsgeschäfte durch die Maßnahmen der französischen Bergverwaltung in Saarbrücken, die keinen unmittelbaren Schriftverkehr mit den örtlichen Abwicklungsstellen auf den einzelnen Berginspektionen mehr gestattete. Diese bereits seit Herbst 1920 bestehenden Maßnahmen führen dazu, daß jedes Schriftstück auf dem Hin- und Rückwege zunächst bei mindestens zwei französischen Dienststellen durchläuft, bevor es in die Hände des Empfängers gelangt. So entsteht für jedes Schreiben eine Verzögerung von mindestens einer Woche, nicht selten aber auch eine solche von mehreren Wochen.

Dazu kommt weiter, daß ständig, und zwar bis in die letzten Tage hinein, immer noch neue Bergschädenansprüche gegen den preußischen Bergfiskus geltend gemacht und der Bergwerksdirektion teils unmittelbar von den Geschädigten, teils durch die französische Bergverwaltung zur Erledigung vorgelegt werden.

Für die Abwicklungsstelle in Bonn kommen folgende Beamte in Frage:

. . . . . .

. . . . . .

Ich bitte mir zu bestätigen, daß gegen die demnächstige Niederlassung der Abwickelungsstelle in Bonn von der in Aussicht genommenen Zeit an und in dem beabsichtigten Umfange keine Bedenken bestehen.«

b) Schreiben des französischen Oberkommissars bei der interalliierten Rheinlandkommission an den Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete vom 31. März 1921.

»In Beantwortung Ihres Schreibens vom 24. März 1921 — Nr. I. 1601 — beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß ich keinerlei besonderen Grund erkenne, der die Verlegung der Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion des Saargebiets in eine Stadt der besetzten Gebiete, insbesondere nach Bonn, rechtfertigen könnte, wo sowohl die Universitätszugehörigen wie auch die Besatzungstruppen bereits den größten Schwierigkeiten begegnen, um Unterkommen zu finden.

Diese Dienststelle wäre viel besser in einer Stadt am Platze, die außerhalb der besetzten Gebiete, etwa in Frankfurt, gelegen ist, und ich bitte Sie, dementsprechend ihre Verlegung ins Auge zu fassen.«

c) Schreiben des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete an den französischen Oberkommissar bei der interalliierten Rheinlandkommission vom 18. April 1921.

»Auf das gefällige Schreiben vom 31. März 1921, Nr. 4718 B. M., beehre ich mich mitzuteilen, daß die Preußische Bergwerksdirektion in Kreuznach sich mit dem in französischer Übersetzung anliegenden Schreiben vom 2. April 1921[1]) an den Herrn Generaldirektor der Saargruben in Saarbrücken gewandt und ihn gebeten hat, namens der französischen Saarbergverwaltung zu bestätigen, daß auch diese Verwaltung es für wünschenswert erachtet, daß die Abwicklungsstelle ihre Tätigkeit vom 1. Mai d. J. ab in Bonn fortsetzt. In dem Schreiben sind die Gründe für eine Verlegung nach Bonn nochmals eingehend dargelegt. Daraufhin hat der Generaldirektor der Saargruben mit dem in Abschrift beiliegenden Schreiben vom 5. d. M., 7548 D. M.[1]), geantwortet, in dem er die angegebenen Gründe für eine Verlegung der Abwicklungsstelle nach Bonn und für einen gewissen Anschluß an das Oberbergamt daselbst würdigt und ausdrücklich erklärt, daß eine schnelle und sachgemäße Abwicklung der der Bergwerksdirektion obliegenden Arbeiten auch von Interesse für die französische Bergverwaltung ist.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen weise ich nochmals darauf hin, daß die Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion Saarbrücken lediglich mit denjenigen Geschäften betraut ist, die sich aus dem schulden- und lastfreien Übergang der Saargruben auf den französischen Staat ergeben. Es sind also reine Liquidationsmaßnahmen, wie sie auch jedem Privatem unter gleichen Verhältnissen obliegen würden. Die Tätigkeit der Bergwerksdirektion beschränkt sich auf diese Arbeiten im Gegensatz zu der Tätigkeit der sich nunmehr völlig auflösenden Deutschen Bergwerkskommission (früher in Saarbrücken, jetzt auch in Kreuznach), die mit der Übergabe der Saargruben an den französischen Staat und den damit zusammenhängenden Geschäften betraut war.

Was die Wohnungsfrage in Bonn betrifft, so dürften hieraus Schwierigkeiten nicht entstehen, da es sich nur um die Beschaffung möblierter Zimmer für 13 Personen handelt, welche nach den beim Wohnungsamt Bonn von der Bergwerksdirektion eingezogenen Erkundigungen nicht auf Schwierigkeiten stoßen würde, während auf die Beschaffung von Familienwohnungen unter den bestehenden Verhältnissen verzichtet werden muß. Ich bitte daher die Frage erneut zu prüfen und gegen die Verlegung der Bergwerksdirektion nach Bonn keine Bedenken mehr zu erheben. Falls solche noch bestehen sollten, bitte ich einer mündlichen Besprechung der Angelegenheit unter Beteiligung des Leiters der Bergwerksdirektion zuzustimmen.«

d. Schreiben des französischen Oberkommissars bei der interalliierten Rheinlandkommission an den Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete vom 26. April 1921.

»In Beantwortung ihres Schreibens vom 18. April 1921 — Nr. I 1856 — beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß ich keinen Widerspruch dagegen erhebe, daß das übrigbleibende Personal der Bergwerksdirektion sich in Bonn niederläßt, nachdem mir mitgeteilt ist, daß es bestimmt beschränkt sein wird auf 13 Beamte und Angestellte, deren Liste Sie mir übersandt haben, und zwar ohne ihre Familien, so wie es in Ihrem vorerwähnten Schreiben vorgesehen ist.«

[1]) Von einer Wiedergabe dieses Schreibens ist hier Abstand genommen.

X.

Französische Truppen, französische Kriegsgerichte, französische Gendarmerie.

Nr. 86.

Die einschlägigen Bestimmungen des Vertrags von Versailles.

Teil III, Abschnitt IV, Anlage zu Artikel 45 bis 50, Kapitel II.

§ 23.

Die Gesetze und Verordnungen, die im Saarbeckengebiet am 11. November 1918 in Kraft waren, bleiben (abgesehen von den mit Rücksicht auf den Kriegszustand getroffenen Bestimmungen) in Kraft.

Sollten aus allgemeinen Gesichtspunkten oder um diese Gesetze und Verordnungen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags in Einklang zu bringen, Änderungen nötig werden, so werden diese durch die Regierungskommission nach Äußerung der gewählten Vertreter der Bevölkerung beschlossen und eingeführt. Über die Form der Einholung dieser Äußerung entscheidet die Kommission.

§ 25.

Die im Saarbeckengebiet bestehenden Zivil- und Strafgerichte werden beibehalten.

Von der Regierungskommission wird ein Gerichtshof für Zivil- und Strafsachen eingesetzt, der die Berufungsinstanz für die vorerwähnten Gerichte zu bilden und auf den sachlichen Gebieten zu entscheiden hat, für die diese Gerichte nicht zuständig sind.

Innere Verfassung und Zuständigkeit dieses Gerichtshofs werden von der Regierungskommission geregelt.

Die gerichtlichen Entscheidungen ergehen im Namen der Regierungskommission.

§ 30.

Im Saarbeckengebiet besteht weder allgemeine Wehrpflicht noch freiwilliger Heeresdienst; die Anlage von Befestigungen ist verboten.

Es wird nur eine örtliche Gendarmerie zur Aufrechterhaltung der Ordnung eingerichtet.

Der Regierungskommission liegt es ob, in allen eintretenden Fällen für den Schutz der Person und des Eigentums im Saarbeckengebiet zu sorgen.

Nr. 87.

Erklärungen des Präsidenten der Regierungskommission des Saargebiets an die Vorstände der politischen Parteien über Truppen, Kriegsgerichte, Belagerungszustand usw. Ende März 1920.

Zeitungsbericht:

Den Vorständen der politischen Parteien des Saargebiets gab Präsident Rault, nachdem die Parteien ihren Standpunkt auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet dargelegt hatten, u. a. folgende Erklärungen ab: Die oberste Militärbehörde hat als solche im Saargebiet aufgehört zu existieren, desgleichen die Militärverwaltung in den Kreisen..... Die französischen Truppen bleiben, jedoch nicht als Besatzungs-, sondern als Sicherheitstruppe, solange die zu gründende saarländische Polizeitruppe von 3000 Mann noch nicht eingerichtet ist. Die Kriegsgerichte bestehen nur noch zur Aburteilung von Vergehen der französischen Militärpersonen. Sollten im Saargebiet Unruhen eintreten, so würde von jetzt ab der Belagerungszustand nach deutschem Recht gehandhabt werden.....

Nr. 88.

Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 25. März 1920.

(Vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, 1. Jahrgang, Heft 3, Seite 103 f.)

(Übersetzung.)

Einführung liberaler Maßnahmen.

Zu gleicher Zeit, in der die Regierungskommission die Militärverwaltung durch eine Zivilverwaltung ersetzte, gab sie dem Land die öffentlichen Freiheiten wieder. Es wäre sehr bedenklich gewesen, ohne Übergang von einem Besatzungsregime mit allen den Härten, die es mit sich bringt, in ein wahrhaft demokratisches Regime, das zu errichten die Kommission entschlossen ist, überzugehen. Wenige Tage, nachdem die Kommission von der Gewalt Besitz ergriffen hatte, hat sie die vollkommene Verkehrsfreiheit innerhalb des Gebiets wiederhergestellt, die Kontrolle auf den Bahnhöfen beseitigt (ausgenommen die Grenzbahnhöfe) und die Postkontrolle aufgehoben. Sie bereitet sich vor, die vollständige Freiheit der Presse und das Versammlungsrecht wiederherzustellen. Wenn sie in der Theorie die Vorsichtsmaßnahmen aufrechterhalten hat, die in dieser Beziehung die Militärbehörden getroffen haben, so hat sie doch tatsächlich vermieden, auf diese Maßnahmen zurückzugreifen. Die militärischen Polizeigerichte sind aufgehoben worden; in Zukunft wird kein Bewohner des Saargebiets vor ein Kriegsgericht gestellt werden. Eine Amnestieverordnung ist erlassen worden; sie betrifft die von den militärischen Polizeigerichten ausgesprochenen Verurteilungen. Es werden ihr weitere Gnadenmaßnahmen folgen zugunsten der von den deutschen Gerichten oder den französischen Militärgerichten verurteilten Personen.

Beibehaltung der Truppen.

Nach dem Friedensvertrag mit der Aufrechterhaltung der Ordnung im Saargebiet beauftragt, ist die Regierungskommission der Ansicht gewesen, daß sie bis zur Errichtung einer örtlichen Gendarmerie die Anwesenheit von Truppen nicht entbehren könne. Sie hat deshalb die Beibehaltung der französischen Truppen beantragt, indem sie so Gebrauch machte von dem Recht, das ihr durch § 30 der Anlage zu Abschnitt IV, Teil III des Vertrags von Versailles übertragen worden ist, so wie diese Bestimmung in dem von Herrn Caclamanos dem Rat des Völkerbundes vorgelegten Bericht[1]) ausgelegt worden ist. Aber diese Truppen sind nicht mehr Besatzungstruppen; es sind Garnisontruppen.

Nr. 89.

Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 1. Mai 1920.

(Vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, 1. Jahrgang, Heft 4, Seite 196.)

(Übersetzung.)

Der Zwischenfall der »Volksstimme«[2]).

Trotz ihres Wunsches, wieder zu einem Regime der Freiheit und Gesetzmäßigkeit zu gelangen, ist die Regierungskommission genötigt gewesen, keine Einwendungen dagegen zu erheben, daß die französische Militärbehörde die Verfolgung eines Journalisten einleitete. Die besonderen Schwierigkeiten, denen sie sich in diesem Falle gegenüber befand, bedürfen einer näheren Darlegung.

Die sozialistische Zeitung »Volksstimme« hat am 14. April einen heftigen Artikel veröffentlicht, in dem die französische Armee schwer beleidigt wurde. Der komman-

[1]) Vgl. Nr 33.

[2]) Vgl. hierzu die folgende Nummer.

dierende General der im Saargebiet garnisonierenden Truppen hat bei der Kommission angefragt, ob sie keine politischen Bedenken darin sehe, daß er eine kriegsgerichtliche Verfolgung gegen den verantwortlichen Redakteur dieses Blattes einleite.

Auf eine so gestellte Frage und bei dem gegenwärtigen Zustand der Rechtspflege in dem Gebiet konnte die Kommission nur in einem den Absichten des Generals entsprechenden Sinne antworten. Nachdem sie dem schuldigen Journalisten eine Gelegenheit zum Widerruf seines Artikels gegeben hatte und angesichts seiner unnachgiebigen Haltung beschloß sie einstimmig, dem Kommandanten der Truppen mitzuteilen, daß sie in politischer Beziehung keinerlei Bedenken darin erblicke, daß er dieser Angelegenheit die Folge gebe, die ihm für die Wahrung der ihm anvertrauten Interessen zweckmäßig erscheine.

Indem die Kommission diesen Beschluß faßte, dessen Folgen sie nicht verkannte, trug sie zweierlei Erwägungen Rechnung. Die Beibehaltung der mit der Aufrechterhaltung der Ordnung betrauten Truppen ist beim Fehlen jeder örtlichen Gendarmerie unerläßlich für den Schutz von Person und Eigentum. Diese Beibehaltung ist durch § 30 der Anlage zu Abschnitt IV (Teil III) des Friedensvertrags gerechtfertigt. Solange als die Anwesenheit dieser Truppen der Kommission erforderlich erscheinen wird, hat sie die unbedingte Pflicht, darüber zu wachen, daß kein Angriff auf das Prestige und die Ehre der Truppen unternommen wird. Indem nun die »Volksstimme« die französischen Soldaten beschuldigte, bei der Besetzung von Frankfurt Frauen, Kinder und Greise massakriert zu haben, suchte sie die Autorität der im Saargebiet stationierten Truppen und ihrer Befehlshaber in Mißkredit zu bringen. Solche Angriffe unbestraft zu lassen, hätte bedeutet, den Aufenthalt der französischen Truppen im Saarbecken unmöglich zu machen und die Kommission jedes Mittels für die Wahrung der Sicherheit des Gebiets zu berauben.

Wenn aber gerichtliche Verfolgungen unerläßlich waren, vor welches Gericht mußte dann der Schuldige gestellt werden? Trotz all ihrer Bemühungen hat die Kommission noch nicht den im Friedensvertrag vorgesehenen Gerichtshof für Zivil- und Strafsachen errichten können. Die Gerichte des Gebiets sind noch deutsche Gerichte, so wie sie vor dem Waffenstillstand bestanden; die Berufungsinstanzen befinden sich in Köln und Berlin, und über Revisionen entscheidet das Reichsgericht in Leipzig.

Wenn das Schöffengericht in Saarbrücken mit dem Fall der »Volksstimme« befaßt worden wäre, so wäre unzweifelhaft der Schuldige mit Eklat freigesprochen worden, womit eine neue Beleidigung öffentlich den zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Saargebiet berufenen Truppen angetan worden wäre. Die Regierungskommission wäre außerstande gewesen, dieses Urteil revidieren zu lassen.

So ist sie dazu gekommen, der Militärgerichtsbarkeit ihren Lauf zu lassen. Wenn sie den Gerichtshof für Zivil- und Strafsachen errichtet und die Gerichte dem deutschen Einfluß entzogen haben wird, wenn sie die Gewißheit haben wird, daß die mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe betrauten Truppen ebenso ihr volles Recht finden wie die Bewohner des Gebiets, wird sie sich beeilen, der Ausnahmegerichtsbarkeit ein Ende zu bereiten. Sie verkannte keineswegs, daß die gegen die »Volksstimme« eingeleiteten Verfolgungen von den im Solde Deutschlands stehenden Zeitungen und Agitatoren ausgebeutet werden würden; die ihr zufallende Aufgabe, die Ordnung im Saargebiet aufrechtzuerhalten, erlaubte ihr indes nicht, eine andere Entscheidung zu treffen als die, zu der sie sich entschlossen hat.

Nr. 90.

Mitteilung eines deutschen Redakteurs über seine kriegsgerichtliche Verfolgung.

Unter meiner redaktionellen Verantwortung waren Mitte April 1920 in der Saarbrückener »Volksstimme« anläßlich des Vormarsches der Franzosen auf Frankfurt a. M. einige scharfe Worte über den französischen Militarismus erschienen. In einem Artikel, in

dem die anläßlich des Kapp-Putsches in Deutschland zum Ausbruch gekommenen zwei Arten von Militarismus, der deutschnationale und der kommunistische, angeprangert und verächtlich gemacht wurden, wurde als dritter im Bunde der französische Militarismus (ich zitiere aus dem Gedächtnis) mit den Worten gekennzeichnet: Er besetzte mitten im Frieden Frankfurt a. M. usw., schoß zusammen, was sich ihm in den Weg stellte, Mann, Weib und Kind und — feierte einen großartigen Triumph!

Zwei oder drei Tage nach dem Erscheinen dieses Artikels wurde ich telephonisch, ohne Angabe des Grundes, in die Räume der Regierungskommission »gebeten«. Hier empfing mich, unter Außerachtlassung aller Höflichkeitsformen, der dänische Graf Moltke in seiner Eigenschaft als Justizminister. Im Stehen, während der Herr Graf eine Zigarette schmauchte, spielte sich folgende Szene ab: Die Frage, ob ich den betreffenden Artikel geschrieben habe, beantwortete ich damit, daß ich die Namhaftmachung des Autors ablehne, jedoch erklärte, selbstverständlich die volle Verantwortung für den Artikel zu übernehmen. Darauf zog Graf Moltke aus einer Mappe ein Stück Papier hervor und reichte es mir hin mit der Aufforderung, die darauf abgedruckte Erklärung, daß ich die über das französische Militär geschriebenen Worte als unwahr mit dem Ausdruck des tiefsten Bedauerns zurücknehme, mit Namensunterschrift an der Spitze der Zeitung zum Abdruck zu bringen. Nach Kenntnisnahme des Schriftstückes versuchte ich in höflichster Form eine Rechtfertigung, kam jedoch über die ersten drei Worte nicht hinaus, da mich Graf Moltke in barschester Tonart anfuhr: »Antworten Sie Ja oder Nein, sonst nichts!« Gleichzeitig zog er die Uhr aus der Tasche und bewilligte mir knappe Minuten Bedenkzeit. Nach nochmaligem Überlesen des Schriftstücks legte ich dieses mit einem entschiedenen »Nein« auf den Tisch zurück und empfahl mich.

Am nächsten Tage begannen französische Gendarmerie-Patrouillen nach mir zu fahnden und suchten zu wiederholten Malen die Redaktion, meine Wohnung, das sozialdemokratische Parteibüro und sogar mein pfälzisches Elternhaus auf, um mich zu verhaften. Es gelang mir jedoch, meinen Aufenthalt in Saarbrücken zu verbergen. Auf Vorstellungen, die wegen der Ungesetzlichkeit des Vorgehens der Regierungskommission und des französischen Militärs unter Hinweis auf die möglichen schweren Erschütterungen von der sozialdemokratischen Parteileitung bei der Regierungskommission erhoben wurden, erklärte diese: »Die Regierungskommission erklärt sich an dem Fall Scherer für desinteressiert und überläßt dem Militär freie Handlungsweise und die damit verknüpfte Verantwortung.« Nachdem ich auf diese Weise als geborener Saarländer in meiner Heimat für vogelfrei erklärt war, blieb mir nichts anderes übrig, als mich der Verhaftung durch die Flucht zu entziehen. Wie ich diese bewerkstelligte, bleibt mein Geheimnis.

Im Mai 1920 wurde ich in Abwesenheit wegen der mir zur Last gelegten Verfehlung, das französische Militär beleidigt zu haben, durch das Saarbrückener Militärgericht mit einer Strafe von einem Jahr Gefängnis und 3000 Franken Geldstrafe belegt, ohne daß irgend jemand von einem Termin etwas erfahren hatte und ohne daß mein Rechtsbeistand davon unterrichtet war. Die weitere Entwicklung der Angelegenheit konnte ich nicht mehr lückenlos verfolgen.

gez. Scherer.

Nr. 91.

Angaben der französischen Budgets über die französischen Truppen im Saargebiet.

a) Im Budget für 1920 sind die Kosten für die französischen Truppen im Saargebiet unter dem Titel »Unterhalt von Besatzungstruppen im Ausland« mit enthalten.

b) Im Budget für 1921 sind diese Kosten aus diesem Titel ausgeschieden und als Abschnitt 2 in das außerordentliche Budget des Kriegsministeriums eingestellt. In dem Entwurf des Budgetgesetzes für 1921 findet sich darüber folgender Vermerk (Drucksache Nr. 1523 der französischen Deputiertenkammer, 12. Legislaturperiode, ordentliche Session 1920, S. 32): »..... Die Ausgaben für die Besatzungstruppen des Saarbeckens (41 750 000 Fr.), die früher in die Sonderaufstellung für den Unterhalt der Besatzungstruppen eingestellt waren .....«.

c) Bericht des Deputierten M. Henry-Paté namens des Finanzausschusses der Deputiertenkammer über das Budget des Kriegsministeriums für 1921 (Drucksache Nr. 1999 der französischen Deputiertenkammer, 2. außerordentliche Session 1920, S. 568 ff):

(Übersetzung.)

»Zweiter Abschnitt (des außerordentlichen Budgets):

.....

In Ausführung des Artikels 46 des Vertrags von Versailles und des Kapitels II der Anlage zu Teil 3 dieses Vertrags haben die im Saarbecken stationierten Truppen mit dem Tage des Inkrafttretens des Vertrags (10. Januar 1920) aufgehört »Besatzungstruppen« zu sein; ihre Aufgabe ist, »unter allen Umständen für den Schutz von Person und Eigentum im Saargebiet zu sorgen« und die »freie Ausbeutung der Gruben« sicherzustellen, gemäß den Instruktionen der den Völkerbund vertretenden Regierungskommission.

Deshalb sind die Ausgaben für den Unterhalt der Truppen des Saarbeckens nicht mehr in die »Sonderaufstellung für den Unterhalt der Besatzungstruppen im Ausland« eingestellt, sondern in das außerordentliche Budget überführt worden.

.....«

(Der Bericht spricht im übrigen wiederholt von den »Besatzungstruppen des Saarbeckens«.)

d) Bericht des Senators A. Lebrun namens des Finanzausschusses des Senats über das Budget des Kriegsministeriums für 1921 (Drucksache Nr. 95 des französischen Senats, ordentliche Session 1921, S. 69):

(Übersetzung.)

»Besatzungstruppen des Saarbeckens.

Zufolge der besonderen Bedingungen, unter die der Vertrag von Versailles das Saarbeckengebiet gestellt hat (spätere Volksabstimmung — Nutzung der Kohlengruben durch Frankreich), fallen die militärischen Ausgaben, die mit der Besetzung dieses Gebiets zusammenhängen, unserem Budget zur Last.

Diese Besetzung wird durchgeführt durch einen budgetmäßigen Bestand von 266 Offizieren und 7163 Mann, worunter 3200 Eingeborene aus Nordafrika.

Die hierfür angesetzte Gesamtausgabe für 1921 beträgt 39 301 310 Fr. Sie belief sich für das Budgetjahr 1920 auf 61 047 470 Fr. (bei einem Bestand von 400 Offizieren und 10 400 Mann).

Die entsprechenden Kredite finden sich im außerordentlichen Budget, von dem sie den Abschnitt 2 bilden.

.....«

(Auf Seite 319 ff. des Berichts werden die einzelnen Posten der Kredite des 2. Abschnitts des außerordentlichen Budgets unter der Überschrift »Unterhalt der Besatzungstruppen des Saarbeckens« erläutert.)

Nr. 92.

Bemerkungen in der französischen Presse über die französischen Truppen im Saargebiet.

a) »Le Journal« Nr. 10197 vom 17. September 1920.

(Übersetzung.)

Die Regierung des Saargebiets, verwirklicht vom Völkerbund.
(von Fernand Hauser).

.....

»Während die Minister (d. h. die Mitglieder der Regierungskommission) arbeiteten, fand sich der kommandierende General der französischen Besatzungstruppen ein und

kündigte an, daß er sich auf Befehl seiner Regierung demnächst mit seinen Truppen und seinem Material zurückziehen werde.

Lebhafte Erregung, denn der Direktor der Gruben, die zu vollem Eigentum dem französischen Staat gehören (Art. 45, Abschnitt IV des Vertrags von Versailles) hatte soeben bei der saarländischen Regierung angefragt, wie sie die Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten gedenke, falls sie gestört würde, da der Vertrag von Versailles bestimmt habe, daß es Sache der Regierungskommission sei, unter allen Umständen für den Schutz von Person und Eigentum im Saarbecken zu sorgen.

Die fünf Mitglieder der Regierungskommission sahen sich gegenseitig an. Dann grübelten sie eifrig über dem Vertrag von Versailles. Und da bemerkten sie, daß dies diplomatische Instrument ihnen verbot, im Lande irgendwelche Armeen zu bilden, da der Heeresdienst, sowohl der obligatorische wie der freiwillige, im Lande untersagt war. Nur eine örtliche Gendarmerie durfte errichtet werden. Aber man brauchte Zeit, um diese Gendarmerie zu errichten, um sie auszustatten und auszubilden. Die saarländische Regierung, von den Verhältnissen überrascht, ersuchte die französische Regierung amtlich, ihr ihre guten Dienste zu leihen. Sie bat sie, französische Truppen in Garnison in das Land zu legen, die für die Ordnung und den »Schutz von Person und Eigentum« sorgen sollten. Sie bemerkte bei dieser Gelegenheit, daß das wichtigste »Eigentum« die Kohlengruben seien, daß diese der französischen Regierung gehörten, und daß letztere, um ihr Eigentum zu schützen, die Ausgaben für den Unterhalt einer Militärmacht übernehmen könnte, die zu errichten die Saarländer weder das Recht noch die Mittel hätten.

Die französische Regierung gab nach und richtete sich als »Soldat des Völkerbundes« im Saargebiet ein.

So wurde der grundlegende Mangel des Völkerbundes, der alle Rechte besitzt, ihnen aber nicht Achtung zu verschaffen vermag, weil er über keine Militärmacht verfügt, unterstrichen, sobald die Regierung des Saargebiets sich der Wirklichkeit gegenübersah. Man hat gesehen, wie diesem Mangel abgeholfen worden ist.«

b) »L'Echo de Paris« Nr. 13165 vom 2. September 1920.

(Übersetzung.)

Die deutsche Propaganda

(von Pierre Deloncle).

.....

»Die hauptsächlichsten Punkte der Preßkampagne sind folgende:

1. Gegen die Beibehaltung der französischen Truppen im Saargebiet und für die Schaffung einer saarländischen Gendarmerie. —

Diesem Verlangen stattzugeben, wäre eine regelrechte Kapitulation ein folgenschwerer Fehler. Die Anwesenheit unserer Truppen ist das Zeichen, das einzige äußere Zeichen unseres Sieges. Der kommandierende General der Besatzungstruppen wohnt in einem schönen Gebäude auf einem Platz, wo sich das Denkmal Bismarcks erhebt. Wenn man mit der Straßenbahn nach dem Park fährt, sieht man gleichzeitig das Denkmal des Kanzlers und den französischen Posten. Das ist von einer mächtigen erzieherischen Wirkung für den Boche. Wenn wir den Posten zurückziehen, so wird dies Zurückziehen von allen als der Auftakt zu unserem endgültigen Weggang im Jahre 1934 ausgelegt werden«.

Nr. 93.

Verordnung der Regierungskommission des Saargebiets über die französische Gendarmerie vom 7. Juni 1920.

(Vgl. Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebiets, Nr. 7 vom 24. Juli 1920.)

Nr. 101. Verordnung, betreffend die französische Gendarmerie.

Nach Einsicht der Verfügung vom 17. Mai 1920, welche die französische Gendarmerie der Regierungskommission zur Verfügung stellt, wird auf Grund des § 30 Abschnitt 4 Teil 3 der Anlage zum Friedensvertrag folgendes verordnet:

Artikel 1.

Die französische Gendarmerie des Saargebiets wird hinsichtlich ihrer Verwendung der Regierungskommission unmittelbar unterstellt.

Artikel 2.

Zum Kreis ihrer Aufgaben gehört vornehmlich die Verfolgung von Vergehen der im Saargebiet in Garnison stehenden Militärpersonen.

Der Präsident der Regierungskommission kann ihr außerdem die Sicherung der Ausführung von Beschlagnahmen übertragen wie auch die Ausführung sonstiger Aufträge, die im Interesse der allgemeinen Sicherheit notwendig erscheinen, insbesondere die Verkehrskontrolle an der Grenze des Saargebiets.

Artikel 3.

Sie ist befugt, ohne Auftrag einzuschreiten beim Betreffen eines Verbrechers auf frischer Tat.

In diesem Fall ist ihre Anzeige durch Vermittlung der Regierungskommission der zuständigen Behörde zu übersenden.

Etwa verhaftete Personen sind mit einer Anzeige in deutscher Sprache und Angabe der näheren Umstände der Verhaftung der örtlichen Polizeibehörde zu übergeben.

Artikel 4.

Zur Erfüllung der ihr von der Regierungskommission übertragenen Aufgaben kann sie die saarländische Gendarmerie, die Polizeiorgane und Ortsbehörden um Unterstützung angehen.

Artikel 5.

Sind Unruhen zu besorgen oder bedarf die örtliche Polizei oder Gendarmerie der Unterstützung, so können Polizei- und Gerichtsbehörden die französische Gendarmerie um Unterstützung angehen. Dieselbe ist verpflichtet, dem Ersuchen Folge zu leisten.

Artikel 6.

Die Ersuchen sind schriftlich an den Korpskommandanten oder die Offiziere der französischen Gendarmerie zu richten. Der Regierungskommission ist in diesem Falle von der ersuchenden Stelle sofort zu berichten. Im Dringlichkeitsfalle kann die Unterstützung auch telephonisch oder unmittelbar bei den Brigadeführern vorbehaltlich nachfolgender schriftlicher Bestätigung nachgesucht werden.

Artikel 7.

Im Falle des Einschreitens der französischen Gendarmerie auf Ersuchen einer Gerichts- oder Polizeibehörde ist die Mitwirkung eines oder mehrerer deutscher Gendarmen oder Polizeibeamten notwendig, denen alsdann die Berichterstattung über das Ergebnis des Einschreitens obliegt.

Artikel 8.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Saarbrücken, den 7. Juni 1920.

Im Namen der Regierungskommission.

Der Präsident.

gez. V. Rault, Staatsrat.

Nr. 94.

Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 25. Oktober 1920.

(Vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, 1. Jahrgang, Heft 8, S. 65 ff.)

(Übersetzung.)

Vorbemerkung des Generalsekretärs:

»Der Teil des Berichts, der die Überschrift »Zentralverwaltung« trägt, bietet ein ganz besonderes Interesse, nämlich folgendes: im Hinblick auf die finanzielle Lage des Saargebiets ist die Kommission der Ansicht, daß es angezeigt sei, vorläufig nur eine beschränkte Polizeitruppe zu schaffen und sich noch einige Zeit wie bisher auf die Truppen der französischen Garnison als Reservekorps zu stützen, bis die Hilfsquellen des Saargebiets gestatten, einer ausreichende Gendarmerie zu unterhalten.«

Bericht:

»Die Regierungskommission hat sich damit befaßt, mit der Errichtung der in § 30 der Anlage vorgesehenen örtlichen Gendarmerie zu beginnen. Sie hat die Überbleibsel der von den deutschen Behörden beim Waffenstillstand im Saargebiet zurückgelassenen preußischen und bayerischen Gendarmerien durch ein ihrer unmittelbaren Kontrolle unterstelltes einheitliches Korps ersetzt; sie hat ihnen ein neues Statut gegeben, durch das sie nicht die Stellung von Militärpersonen, sondern eine ähnliche Stellung wie Zivilbeamte erhalten. Die Gendarmerie — oder genauer die »Saarlandjäger« — werden gleichwohl unter einer straffen Disziplin stehen. Einem einzigen Leiter unterstellt, bilden sie zwei verschiedene Gruppen: Die Landgendarmerie und die bewegliche Gendarmerie. Die erste Gruppe, die auf die bedeutenderen Ortschaften verteilt ist, nimmt die gerichtliche und die Verwaltungspolizei wahr unter der Leitung der Landräte und Bürgermeister.

Während die Landgendarmerie schon vor Inkrafttreten des Friedensvertrages bestand, ist die bewegliche Gendarmerie eine Neuschöpfung. Ihre Bestände sind noch sehr beschränkt; Erwägungen finanzieller Natur haben die Regierungskommission gezwungen, vorläufig die Zahl der Gendarmen auf 30 festzusetzen. Dieser beweglichen Gendarmerie ist der Schutz des Regierungsgebäudes und der Ministerien anvertraut.

Schon jetzt werden diese Kräfte, im Zusammenwirken mit der im Saargebiet in Garnison stehenden französischen Gendarmerie ausreichen, um die Aufrechterhaltung der Ordnung unter normalen Verhältnissen zu gewährleisten. Um aber die Sicherheit von Person und Eigentum jederzeit zu gewährleisten, müßte man beim Fehlen von Garnisontruppen die örtliche Gendarmerie auf einen Bestand bringen, der außer Verhältnis zu den gegenwärtigen Hilfsquellen des Budgets des Gebiets stünde. Gegenwärtig kann daran nicht gedacht werden.«

Nr. 95.

Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 12. Februar 1921.

Auswärtiges Amt. Berlin, den 12. Februar 1921.
Nr II. S. G. 2186.

Herr Präsident!

Am 20. Oktober v. J. hat ein französisches Kriegsgericht in Saarbrücken das ehemalige Mitglied der deutschen Nationalversammlung Karl Ollmert im Kontumazialverfahren wegen angeblichen Anschlags auf die äußere Sicherheit des französischen Staates zu lebenslänglicher Deportation in ein befestigtes Lager verurteilt.[1])

Dieses Urteil, das übrigens auf unzutreffenden Voraussetzungen beruht, gibt mir Veranlassung, im Namen der Deutschen Regierung erneut darauf hinzuweisen, daß sowohl die Anwesenheit französischer Truppen im Saargebiet wie die Ausübung der französischen Militärgerichtsbarkeit über Bewohner dieses Gebiets eine Verletzung des Vertrages von Versailles darstellt.

Für das Saargebiet ist im Vertrage weder eine Besetzung wie für das übrige Rheinland oder wie für Oberschlesien, Westpreußen und Schleswig vorgesehen, noch wird die Anwesenheit fremder Truppen durch irgendeine Bestimmung gerechtfertigt.

---

[1]) Dieses Urteil hat folgenden Wortlaut:

République Française.
Conseil de Guerre
des Troupes de la Sarre séant à Sarrebruck.
Jugement par Contumace.
Au nom du Peuple Français.

Le Conseil de guerre des Troupes de la Sarre a rendu le jugement suivant:

Aujourd' hui vingt octobre mil neuf cent vingt, le Conseil de guerre des Troupes de la Sarre, ouï le Commissaire du Gouvernement dans ses réquisitions et conclusions, a déclaré le nommé **Ollmert, Karl,** sujet allemand, ex-député au Reichstag, absent et contumax, coupable d'attentat contre la sûreté extérieure de l'État Français.

En conséquence, ledit Conseil l'a condamné, par contumace, à la peine de la **Déportation perpétuelle dans une enceinte fortifiée**, par application des articles 63, 176, 267 du Code de Justice Militaire, 76, 17 du Code pénal et 1er de la loi du 8 juin 1850 et 5 de la Constitution du 4 novembre 1848.

Et, vu l'article 139 du Code de justice militaire, le Conseil condamne ledit Ollmert à rembourser, sur ses biens présents et à venir, au profit du Trésor public, le montant des frais du procès .....

(Übersetzung.)

Französische Republik.
Kriegsgericht
der Truppen des Saargebiets, gehalten in Saarbrücken.
Urteil im Abwesenheitsverfahren.
Im Namen des französischen Volkes.

Das Kriegsgericht der Truppen des Saargebiets hat folgendes Urteil gefällt:

Heute, am zwanzigsten Oktober neunzehnhundertundzwanzig, hat das Kriegsgericht der Truppen des Saargebiets nach Anhörung des Regierungskommissars hinsichtlich seiner Ermittelungen und Anträge den **Karl Ollmert,** deutschen Staatsangehörigen, ehemaligen Reichstagsabgeordneten, der abwesend und säumig ist, des Anschlags auf die äußere Sicherheit des französischen Staates für schuldig befunden.

Demgemäß hat ihn das Kriegsgericht auf Grund der Artikel 63, 176 und 267 der Militär-Strafprozeßordnung, Artikel 76 und 17 des Strafgesetzbuchs und Artikel 1 des Gesetzes vom 8 Juni 1850 und Artikel 5 der Verfassung vom 4. November 1848 **zur lebenslänglichen Deportation in ein befestigtes Lager** verurteilt.

Im Hinblick auf Artikel 139 der Militär-Strafprozeßordnung hat das Kriegsgericht ferner Ollmert verurteilt, der Staatskasse aus seinem gegenwärtigen und künftigen Vermögen die Prozeßkosten zu erstatten .....

Im Gegenteil ist im § 30 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Vertrags bestimmt, daß im Saargebiet weder allgemeine Wehrpflicht noch freiwilliger Heeresdienst besteht und die Aufrechterhaltung der Ordnung einer örtlichen Gendarmerie übertragen werden soll; es ist sogar ausdrücklich gesagt, daß die Aufrechterhaltung der Ordnung nur durch eine örtliche Gendarmerie erfolgen soll. Hieraus ergibt sich zweifelsfrei, daß im Saargebiet überhaupt keine Heeresmacht bestehen soll, und daß für Zwecke der Ordnung keinerlei Organisationen außer der örtlichen Gendarmerie bestehen dürfen.

Der Rat des Völkerbundes hat sich am 13. Februar 1920 auf den Standpunkt gestellt, daß bis zur Errichtung der Gendarmerie fremde Truppen im Saargebiet belassen werden können. Die Deutsche Regierung vermag zwar nicht zu ersehen, durch welche Bestimmung des Vertrages diese Ansicht gerechtfertigt werden könnte, aber selbst nach dieser Ansicht hätten die französischen Truppen das Saargebiet schon vor Monaten verlassen müssen, denn die örtliche Gendarmerie des Saargebiets ist durch verschiedene, im Juli v. J. erlassene Verordnungen der Regierungskommission errichtet worden und besteht schon seit mehreren Monaten.

Was die Ausübung der französischen Militärgerichtsbarkeit über Bewohner des Saargebiets betrifft, so würde sie dem Vertrag von Versailles auch dann widersprechen, wenn die Anwesenheit französischer Truppen zulässig wäre. Französische Militärgerichte zäh'en nicht zu den Gerichten, die in § 25 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Vertrags als einzige gerichtliche Behörden des Saargebiets vorgesehen sind. Wenn also Bewohner dieses Gebiets den französischen Kriegsgerichten überlassen werden, so werden sie damit ihrem zuständigen bürgerlichen Richter entzogen. Es kommt hinzu, daß die französischen Kriegsgerichte französisches Recht anwenden und im Namen des französischen Volkes Recht sprechen, während nach den §§ 23 und 25 der erwähnten Anlage die deutschen Gesetze fortgelten und alle gerichtlichen Entscheidungen im Namen der Regierungskommission ergehen sollen.

Mit besonderem Nachdruck muß die Deutsche Regierung darauf hinweisen, daß sowohl die Anwesenheit französischer Truppen wie die Rechtsprechung französischer Kriegsgerichte im Saargebiet den obersten Grundsätzen zuwiderläuft, die im Vertrag von Versailles für dieses Gebiet festgelegt sind. Dem Vertrag zufolge ist die Regierung des Saargebiets dem Völkerbunde zu treuen Händen übertragen und wird namens des Völkerbundes von der Regierungskommission ausgeübt. Mit den Grundsätzen einer treuhänderischen Verwaltung ist es aber unvereinbar, daß einem der Staaten, die an der Entscheidung über das endgültige Schicksal des Gebiets interessiert sind, eine bevorzugte Stellung eingeräumt wird, indem seine Truppen in dem Gebiet belassen werden, und seine Kriegsgerichte über dessen Bewohner Recht sprechen.

Aus diesen Gründen legt die Deutsche Regierung Verwahrung gegen diese vertragswidrigen Zustände ein. Sie erwartet von der Regierungskommission, daß sie alle Maßnahmen für die alsbaldige Entfernung der französischen Truppen aus dem Saargebiet ergreifen und die Einstellung der Rechtsprechung französischer Kriegsgerichte über Saargebietsbewohner, sowie die Aufhebung aller seit der Übernahme der Geschäfte durch die Regierungskommission gegen Bewohner erlassenen kriegsgerichtlichen Urteile herbeiführen wird. Die Gültigkeit dieser Urteile kann die Deutsche Regierung nicht anerkennen.

Eine Abschrift dieses Schreibens habe ich dem Herrn Generalsekretär des Völkerbundes zugehen lassen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Simons.

An
die Regierungskommission für das Saargebiet,
zu Händen des Präsidenten, Herrn Staatsrats Rault,
Hochwohlgeboren,
Saarbrücken.

Nr. 96.

Note der deutschen Regierung an den Völkerbund vom 12. Februar 1921.

Auswärtiges Amt.
Nr. II S. G. 2186.

Berlin, den 12. Februar 1921.

Herr Generalsekretär!

Ich beehre mich, Ihnen anbei die Abschrift eines Schreibens zugehen zu lassen, das ich an den Herrn Präsidenten der Regierungskommission für das Saargebiet gerichtet und in dem ich namens der Deutschen Regierung Einspruch erhoben habe gegen die dem Vertrage von Versailles widersprechende Anwesenheit französischer Truppen im Saargebiet und gegen die gleichfalls vertragswidrige Ausübung der französischen Militärgerichtsbarkeit über Bewohner dieses Gebiets.

Auch dem Völkerbunde gegenüber legt die Deutsche Regierung Verwahrung ein gegen die vertragswidrigen Zustände, die im Saargebiet herrschen, und gegen die Schmälerung der vertraglich gewährleisteten Stellung Deutschlands gegenüber diesem Gebiet. Sie bittet den Völkerbund als den Inhaber der ihm zu treuen Händen anvertrauten Regierung des Saargebiets, dafür zu sorgen, daß die Regierungskommission nicht weiter Verhältnisse duldet, die in Widerspruch zu dem Vertrag von Versailles stehen.

Ich bitte, von diesem Schreiben und seiner Anlage den Mitgliedern des Völkerbundes Kenntnis zu geben und eine Entscheidung des Bundes herbeizuführen.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung [1]).

gez. Simons.

An
den Herrn Generalsekretär des Völkerbundes,
den Ehrenwerten Sir James Eric Drummond,
K. C. M. G., C. B.
Genf.

Nr. 97.

Note der deutschen Regierung an den Völkerbund vom 7. April 1921.

Auswärtiges Amt.
Nr. II S. G. 374.

Berlin, den 7. April 1921.

Herr Generalsekretär!

In meinem Schreiben vom 12. Februar hatte ich die Ehre, die Aufmerksamkeit des Völkerbundes darauf zu lenken, daß im Widerspruch zu den Bestimmungen des Vertrags von Versailles im Saargebiet französische Truppen anwesend und französische Kriegsgerichte tätig sind. In Ergänzung meiner Ausführungen in diesem Schreiben bemerke ich folgendes:

In dem ersten Bericht, den die Regierungskommission des Saargebiets am 25. März 1920 an den Rat des Völkerbundes gerichtet hat, heißt es wörtlich [2]): »Die polizeilichen Militärgerichte sind aufgehoben; kein Bewohner des Saargebiets wird in Zukunft vor ein Kriegsgericht gestellt werden.« In dem zweiten, vom 1. Mai 1920 datierten Bericht [3]) teilt die Regierungskommission mit, daß sie sich auf Verlangen des kommandierenden Generals der im Saargebiet garnisonierten

[1]) Der Note ist eine Abschrift der unter Nr. 95 wiedergegebenen Note beigefügt worden.
[2]) Vgl. Nr. 88.
[3]) Vgl. Nr. 89.

Truppen mit der Einleitung eines kriegsgerichtlichen Verfahrens gegen den Redakteur einer Saarbrücker Zeitung einverstanden erklärt habe. Sie rechtfertigt diese Entscheidung folgendermaßen:

Der Redakteur habe in einem Artikel die französische Armee beleidigt und habe dafür bestraft werden müssen, weil andernfalls der Aufenthalt französischer Truppen und damit die Aufrechterhaltung der Ordnung im Saargebiet unmöglich gemacht worden wäre. Diese Bestrafung hätte aber durch die vorhandenen Gerichte nicht herbeigeführt werden können, denn der Schuldige wäre von dem zuständigen Gericht in Saarbrücken zweifellos freigesprochen worden.

Deshalb hat sich die Regierungskommission bewogen gesehen, der Militärjustiz freien Lauf zu lassen. In der Tat ist der Redakteur, nachdem er es abgelehnt hatte, den seiner Überzeugung entsprechenden Artikel zu widerrufen, tagelang von französischen Patrouillen verfolgt worden, bis er sich seiner Verhaftung durch Verlassen des Saargebiets entzog.[1])

Seit dieser Entscheidung sind die französischen Kriegsgerichte wieder in Tätigkeit. Die Regierungskommission erklärt in ihrem Bericht vom 1. Mai 1920, daß sie dieser Ausnahmegerichtsbarkeit ein Ende machen werde, sobald sie den im Vertrage von Versailles vorgesehenen Gerichtshof eingerichtet, die bestehenden Gerichte dem deutschen Einfluß entzogen und die Gewißheit erlangt haben werde, daß sowohl die mit der Aufrechterhaltung der Ordnung betrauten Truppen wie die Bewohner des Saargebiets ihr Recht finden werden.

Diese Ausführungen tragen ihre Widerlegung in sich selbst. Die Deutsche Regierung legt Wert darauf, den Meinungswechsel der Regierungskommission in dieser Frage festzustellen. Sie weist ferner darauf hin, daß die Regierungskommission die Frage, ob Bewohner des Saargebiets vor ein französisches Kriegsgericht gestellt werden dürfen, d. h. eine reine Rechtsfrage, die nur nach Rechtsgrundsätzen entschieden werden kann, lediglich nach politischen Gesichtspunkten entschieden hat. Sie hat das ihr politisch erwünscht und zweckmäßig Erscheinende angeordnet, obwohl die Tätigkeit der französischen Kriegsgerichte nach dem Vertrage von Versailles unzulässig ist, da nach seinen Bestimmungen nur die bestehenden Gerichte und ein zu errichtender Gerichtshof, nicht aber auch die französischen Kriegsgerichte im Saargebiet Recht sprechen, alle gerichtlichen Entscheidungen im Namen der Regierungskommission, nicht aber im Namen des französischen Volkes ergehen und die deutschen Gesetze und Verordnungen sowie diejenigen der Regierungskommission, nicht aber auch die französischen Gesetze maßgebend sein sollen.

Die Deutsche Regierung erneuert deshalb mit allem Nachdruck ihren Einspruch gegen das vertragswidrige Weiterbestehen der französischen Militärjustiz im Saargebiet und hegt die bestimmte Erwartung, daß der Völkerbund so bald als möglich Maßnahmen ergreifen wird, um die französische Militärjustiz im Saargebiet aufzuheben.

Eine Abschrift dieses Schreibens habe ich dem Herrn Präsidenten der Regierungskommission des Saargebiets zugehen lassen.

Indem ich eine französische Übersetzung dieses Schreibens beifüge, bitte ich Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

gez. von Haniel.

An

den Herrn Generalsekretär des Völkerbundes,
den Ehrenwerten Sir James Eric Drummond,
K. C. M. G., C. B.

Genf.

[1]) Vgl. Nr. 90.

Nr. 98.

Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 7. April 1921.

Auswärtiges Amt.
Nr. II. S. G. 374.

Berlin, den 7. April 1921.

Herr Präsident!

Im Anschluß an mein Schreiben vom 12. Februar beehre ich mich, Ihnen anbei eine Abschrift eines weiteren Schreibens zugehen zu lassen, das ich in der Frage der Anwesenheit französischer Truppen und der Tätigkeit französischer Kriegsgerichte im Saargebiet an den Herrn Generalsekretär des Völkerbundes gerichtet habe.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung [1]).

gez. von Haniel.

An
die Regierungskommission für das Saargebiet,
zu Händen des Präsidenten, Herrn Staatsrats Rault,
Hochwohlgeboren.
Saarbrücken.

Nr. 99.

Note der deutschen Regierung an den Völkerbund vom 23. April 1921.

Auswärtiges Amt.
Nr. II. S. G. 764.

Berlin, den 23. April 1921.

Herr Generalsekretär!

Indem ich auf meine Schreiben vom 12. Februar und 7. April, betreffend die Anwesenheit französischer Truppen und die Tätigkeit französischer Kriegsgerichte im Saarbeckengebiet, Bezug nehme, beehre ich mich, die Aufmerksamkeit des Völkerbundes noch auf folgende Tatsachen zu lenken:

Nach § 30 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Vertrags von Versailles soll zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Saargebiet eine örtliche Gendarmerie bestehen, und zwar, wie ausdrücklich gesagt ist, nur eine örtliche Gendarmerie. Tatsächlich bestehen aber im Saargebiet zwei Gendarmerien, eine örtliche und eine französische. Die französische Gendarmerie ist nur hinsichtlich ihrer Verwendung der Regierungskommission unmittelbar unterstellt, in disziplinarer und organisatorischer Beziehung aber ein Bestandteil der französischen Armee. Ihre Aufgaben und ihre Beziehungen zu der sogenannten saarländischen Gendarmerie sind durch eine Verordnung der Regierungskommission vom 7. Juli 1920 geregelt worden. Die Regierungskommission stützt diese Verordnung auf den erwähnten § 30, obwohl sie doch dem Wortlaut gerade dieser Vertragsbestimmung zuwiderläuft.

Aber nicht nur das Vorhandensein, sondern auch die Art der Verwendung der französischen Gendarmerie durch die Regierungskommission bildet eine Verletzung des Vertrags von Versailles. Die Aufgaben der französischen Gendarmerie sollen nach der erwähnten Verordnung vom 7. Juli 1920 in erster Linie in der Verfolgung von Straftaten der im Saargebiet in Garnison liegenden Militärpersonen bestehen, der Präsident der Regierungskommission kann ihr außerdem die Sicherung der Ausführung von Beschlagnahmen und sonstige im Interesse der allgemeinen Sicherheit

[1]) Der Note ist eine Abschrift der unter Nr. 97 wiedergegebenen Note beigefügt worden.

liegende Aufgaben übertragen; endlich ist sie befugt, beim Betreffen eines Verbrechers auf frischer Tat einzuschreiten. Tatsächlich erledigt die französische Gendarmerie aber auch noch andere Aufgaben. Beispielsweise geht aus dem in Abschrift hier beigefügten Schreiben hervor, daß die französische Gendarmerie von der Regierungskommission mit der Einziehung vertraulicher Auskünfte in Fragen der Besetzung von Stellen in der Kommunalverwaltung beauftragt wird. Die Regierungskommission bedient sich also einer französischen militärischen Organisation für politische Zwecke.

Diese Tatsachen beweisen, daß die Regierungskommission des Saargebiets auch in dieser Beziehung den Vertrag von Versailles dem Wortlaut und dem Sinne nach verletzt. Die Deutsche Regierung legt hiergegen nachdrücklich Verwahrung ein und bittet den Völkerbund dafür sorgen zu wollen, daß die französische Gendarmerie im Saargebiet aufgehoben wird.

Eine Abschrift dieses Schreibens habe ich dem Herrn Präsidenten der Regierungskommission des Saargebiets übersandt.

Indem ich eine französische Übersetzung dieses Schreibens nebst einer Abschrift des französischen Originals der Anlage beifüge, bitte ich Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung entgegennehmen zu wollen.

gez. von Haniel.

An

den Herrn Generalsekretär des Völkerbundes,
den Ehrenwerten Sir James Eric Drummond,
K. C. M. G., C. B.

Genf.

Anlage.

(Übersetzung.)

Regierungskommission
des Saargebiets.

Saarbrücken, den 8. Februar 1921.

Direktion
der öffentlichen Sicherheit.
Nr. 1174.

Der Direktor der öffentlichen Sicherheit
an
Herrn Leutnant Trémeau, Kommandanten der französischen Gendarmerie im Kreise Saarlouis.

Über die Herren Spurk-Birk aus Nalbach,
Moll, August, aus Differten,
Bauer, Josef, aus Differten,
Müller, Jakob, aus Mettlach und
Schuler aus Besseringen,

die sich sämtlich um die Stelle eines Beigeordneten in ihren erwähnten Gem inden bewerben, sind ungünstige Berichte erstattet worden. Der Herr Präsident der Regierungskommision möchte aber, bevor er sie endgültig von jeder Verwendung im öffentlichen Dienst ausschließt, in Erfahrung bringen, ob wirklich wichtige Gründe dagegen sprechen, daß diesen Bewerbungen stattgegeben wird.

Ich bitte Sie daher, auf vertraulichem Wege eine ergänzende Auskunft über jeden der Genannten einzuziehen und mir das Ergebnis mitzuteilen.

Der Direktor der öffentlichen Sicherheit.
(Stempel und Unterschrift.)

Nr. 100.

Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 23. April 1921.

Auswärtiges Amt.
Nr. II. S. G. 764. Berlin, den 23. April 1921.

Herr Präsident!

Ich beehre mich, Ihnen anbei Abschrift eines die französische Gendarmerie im Saargebiet betreffenden Schreibens und seiner Anlage zu übermitteln, das ich an den Herrn Generalsekretär des Völkerbundes gerichtet habe.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung [1]).

gez. von Haniel.

An
die Regierungskommission des Saargebiets,
zu Händen des Präsidenten, Herrn Staatsrats Rault,
Hochwohlgeboren
Saarbrücken.

Nr. 101.

Note der Regierungskommission des Saargebiets an die deutsche Regierung vom 14. April 1921.

(Übersetzung.)

Regierungskommission des Saargebiets.
Der Präsident.
S. R. Nr. Saarbrücken, den 14. April 1921.

Herr Minister!

Mit Schreiben vom 13. Februar d. J. haben Sie namens der deutschen Regierung gegen die Beibehaltung der französischen Truppen im Saarbecken und gegen die Verfolgung vor französischen Kriegsgerichten, der einige Bewohner des Gebiets ausgesetzt waren, Einspruch erhoben.

Die deutsche Regierung beruft sich auf die Bestimmungen des § 30 der Anlage zu Abschnitt IV (Teil III) des Friedensvertrags von Versailles; sie schließt aus diesen Bestimmungen, daß unzweifelhaft »im Saargebiet überhaupt keine Heeresmacht bestehen soll, und daß die Aufrechterhaltung der Ordnung durch keine andere Organisation als durch die örtliche Gendarmerie zu erfolgen hat«.

Die Regierungskommission bedauert, dieser Auslegung nicht zustimmen zu können. Der § 30 enthalt zwei Teile: der erste untersagt der Regierungskommission, irgendeine Art von Wehrpflicht oder von freiwilligem Heeresdienst einzuführen und Befestigungen im Saargebiet zu errichten; er laßt lediglich die Einrichtung einer örtlichen Gendarmerie zu.

Die Regierungskommission hat diese Bestimmungen gewissenhaft beachtet; die Bewohner des Gebiets sind zu keinerlei Art von Wehrpflicht oder freiwilligem Heeresdienst herangezogen, keine Befestigung ist angelegt, die ersten Grundlagen für eine örtliche Gendarmerie sind errichtet worden.

Der § 30 enthält aber einen Schlußabsatz, den die deutsche Regierung übersehen zu haben scheint, und dessen Wortlaut ich mir wiederzugeben erlaube: »Es ist Sache

[1]) Der Note ist eine Abschrift der unter Nr. 99 wiedergegebenen Note beigefügt worden.

der Regierungskommission, in allen eintretenden Fällen für den Schutz der Person und des Eigentums im Saargebiet zu sorgen.« Auf Grund dieser Bestimmung, zu deren Auslegung die Regierungskommission gemäß § 33 der erwähnten Anlage allein ermächtigt ist, hat die Regierungskommission die Anwesenheit fremder Truppen im Saargebiet zugelassen; diese Truppen sind ihr unentbehrlich, um den Schutz von Person und Eigentum zu gewährleisten, insbesondere den Schutz der französischen Staatsgruben, deren freie Ausbeutung sie sicherzustellen hat.

Was die Rechtsprechung der Kriegsgerichte betrifft, so richtet die Regierungskommission, die in Zukunft das in den Bestimmungen des Friedensvertrags vorgesehene Obergericht zu ihrer Verfügung hat, die Zuständigkeit dieses Gerichtshofs derart ein, daß die Bewohner des Gebiets sich nur vor den Gerichten zu verantworten haben werden, vor denen sie einen Gerichtsstand haben nach Maßgabe der geltenden Gesetze und der im Völkerrecht gültigen Grundsätze; nach Maßgabe dieses Grundsatzes wird übrigens bereits seit mehreren Monaten verfahren.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Staatsrat, Präsident der Regierungskommission des Saargebiets.
gez. V. Rault.

Seiner Exzellenz Herrn Dr. Simons,
Minister des Auswärtigen
Berlin.

Nr. 102.

Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 4. Mai 1921.

Auswärtiges Amt.
Nr. II S. G. 851.

Berlin, den 4. Mai 1921.

Herr Präsident!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 14. April, betr. die französischen Truppen und Kriegsgerichte im Saargebiet, zu bestätigen.

Die Deutsche Regierung nimmt zunächst mit Befriedigung Kenntnis von den Bemerkungen der Regierungskommission über die französische Militärgerichtsbarkeit im Saargebiet. Sie glaubt, diese Bemerkungen dahin verstehen zu sollen, daß diese Gerichtsbarkeit beseitigt ist und nicht wieder eingerichtet werden wird.

Hingegen vermag die Deutsche Regierung den Darlegungen der Regierungskommission über die französischen Truppen nicht beizutreten.

Die Regierungskommission führt aus, daß § 30 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Vertrags von Versailles zwei Teile enthalte, daß in dem zweiten Teil, den die Deutsche Regierung übersehen zu haben scheine, der Regierungskommission der Schutz von Person und Eigentum im Saarbecken zur Pflicht gemacht sei, und daß die Regierungskommission auf Grund dieser Bestimmung die Anwesenheit fremder Truppen im Saargebiet zugelassen habe.

Die Regierungskommission befindet sich im Irrtum, wenn sie glaubt, die Deutsche Regierung habe den Schlußabsatz des § 30 außer Acht gelassen. Die Deutsche Regierung muß ihrerseits darauf aufmerksam machen, daß in dem Schreiben der Regierungskommission vom 14. April der mittlere von den drei Absätzen des § 30, der für die vorliegende Frage von entscheidender Bedeutung ist, nur unvollständig berücksichtigt wird. Dieser Absatz lautet: »Es wird nur eine örtliche Gendarmerie zur Aufrechterhaltung der Ordnung eingerichtet.« Zur Aufrechterhaltung der Ordnung gehört aber in erster Linie der Schutz von Person und Eigentum, denn eine Ordnung ohne Schutz von Person und Eigentum ist undenkbar. Wenn somit im zweiten Absatz des § 30 die örtliche Gendarmerie als das Mittel für die Aufrechterhaltung der

Ordnung im Saargebiet bezeichnet ist, so erübrigt es sich allerdings, in Absatz 3 nochmals die Mittel für den Schutz von Person und Eigentum, den wichtigsten Teil der allgemeinen Ordnung, anzugeben. Vielmehr wird durch Absatz 3 in keiner Weise der in Absatz 2 allgemein und unbedingt ausgesprochene Grundsatz eingeschränkt, daß die Ordnung allein durch eine örtliche Gendarmerie aufrechterhalten werden soll. Es ist also nach dem Vertrag unzulässig, den Schutz von Person und Eigentum einer anderen Organisation zu übertragen als der, die unter Ausschluß jeder anderen die allgemeine Ordnung im Saargebiet aufrechterhalten soll.

Die Ausführungen in dem Schreiben der Regierungskommission vom 14. April sind auch nicht vereinbar mit der Auffassung des Völkerbundes und mit der Ansicht, die die Regierungskommission selbst früher kundgegeben hat. In dem Bericht, den der Rat des Völkerbundes am 13. Februar 1920 gebilligt hat, ist bemerkt, daß die Regierungskommission, um den Schutz von Person und Eigentum wahrnehmen zu können, im Bedarfsfall die Beibehaltung der zur Sicherung der Ordnung berufenen Truppen verlangen könne. Jedoch ist ausdrücklich hinzugefügt: »bis zur Einrichtung der in § 30 vorgesehenen Gendarmerie des Saargebiets«. In Übereinstimmung mit dieser Ansicht hat die Regierungskommission in dem Bericht, den sie am 25. März 1920 an den Rat des Völkerbundes gerichtet hat, erklärt: »Die Kommission, der nach dem Friedensvertrag die Aufrechterhaltung der Ordnung im Saargebiet obliegt, war der Ansicht, daß sie bis zur Einrichtung einer örtlichen Gendarmerie die Anwesenheit von Truppen nicht entbehren könne.« Beide Äußerungen gehen von der selbstverständlichen Voraussetzung aus, daß der Schutz von Person und Eigentum der wesentlichste Teil der Aufrechterhaltung der Ordnung ist, und entschuldigen die vertragswidrige Belassung französischer Truppen im Saargebiet lediglich mit den Schwierigkeiten einer kurzen Übergangszeit. Nachdem aber schon seit längerer Zeit die vorgesehene örtliche Gendarmerie errichtet ist, ist auch nach diesen Äußerungen kein Raum mehr für die weitere Belassung französischer Truppen im Saarbecken.

Aus diesen Gründen muß die Deutsche Regierung ihren Einspruch gegen die Anwesenheit französischer Truppen im Saargebiet aufrechterhalten und erneut ihre Entfernung verlangen.

Eine Abschrift dieses Schreibens habe ich dem Herrn Generalsekretär des Völkerbundes zugehen lassen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. von Haniel.

An
die Regierungskommission des Saargebiets,
zu Händen des Präsidenten, Herrn Staatsrats Rault,
Hochwohlgeboren,
Saarbrücken.

Nr. 103.

Note der deutschen Regierung an den Völkerbund vom 4. Mai 1921.

Auswärtiges Amt.
Nr. II. S. G. 851.

Berlin, den 4. Mai 1921.

Herr Generalsekretär!

Der Herr Präsident der Regierungskommission des Saargebiets hat auf mein Schreiben vom 12. Februar d. J., betreffend die französischen Truppen und Kriegsgerichte, von dem ich Ihnen eine Abschrift zu übersenden die Ehre hatte, mit einem Schreiben vom 14. April geantwortet.

Ich beehre mich, Ihnen anbei eine Abschrift dieses Schreibens sowie der Erwiderung, die ich namens der Deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets gerichtet habe, zu übermitteln.

Indem ich eine französische Übersetzung dieses Schreibens und des Schreibens an die Regierungskommission des Saargebiets in 50 Exemplaren mit der Bitte um Bekanntgabe an die Mitglieder des Völkerbundes beifüge, ergreife ich die Gelegenheit, um Ihnen, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern [1]).

gez. von Haniel.

An
den Herrn Generalsekretär des Völkerbundes,
den Ehrenwerten Sir James Eric Drummond,
K. C. M. G., C. B.
Genf.

Nr. 104.

Note der Regierungskommission des Saargebiets an die deutsche Regierung vom 11. Mai 1921.

(Übersetzung.)

Regierungskommission des Saargebiets,
Generalsekretariat. Saarbrücken, den 11. Mai 1921.
S. G. Nr. 4724.

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihrer Note vom 4. Mai 1921, Nr. II S. G. 851, zu bestätigen; ich bin der Ansicht, daß sie keine Antwort meinerseits erfordert.

Diese Note stellt in der Tat den Versuch einer Auslegung der Bestimmungen des Friedensvertrages dar, die die Regierungskommission des Saargebiets allein zu geben befugt ist.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. V. Rault.

An
den Herrn Minister des Auswärtigen
in Berlin.

Nr. 105.

Note des Völkerbundes an die deutsche Regierung vom 25. Juni 1921.

(Übersetzung.)

Völkerbund.
3/13492/10965. Genf, den 25. Juni 1921.

Herr Minister!

Indem ich auf Ihre Schreiben und deren Anlagen vom 15. Februar, 7. und 23. April und 4. Mai 1921, betr. die Anwesenheit französischer Truppen und die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Kriegsgerichte im Saarbecken, Bezug nehme, habe ich die Ehre, Ihnen gemäß dem vom Rat des Völkerbundes in seiner Sitzung vom 20. Juni 1921 gefaßten Beschluß anliegend die Abschrift eines Berichtes über diese Frage zu übersenden, der am gleichen Tage gebilligt worden ist.

[1]) Der Note sind Abschriften der unter Nr. 101 und 102 wiedergegebenen Noten beigefügt worden.

Abschriften Ihrer Schreiben über diese Frage werden den Mitgliedern des Völkerbundes zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Eric Drummond,
Generalsekretär.

Seiner Exzellenz
dem Herrrn Minister des Auswärtigen,
Berlin,
Deutschland.

Anlage.

(Übersetzung.)

Völkerbund.

Genf, den 22. Juni 1921.

Saarbecken.
Anwesenheit französischer Truppen und Ausübung der Gerichtsbarkeit durch französische Kriegsgerichte im Saarbecken.

Bericht, erstattet von dem Vertreter Chinas, Herrn Wellington Koo, und vom Rat am 20. Juni 1921 gebilligt.

I. Die deutsche Regierung erhebt in ihren Schreiben an den Generalsekretär vom 15 Februar und vom 7. April Protest gegen die Anwesenheit französischer Truppen im Saarbecken und gegen die Ausübung der französischen Militärgerichtsbarkeit über Einwohner dieses Gebietes. In einem weiteren Schreiben vom 23. April beschwert sie sich darüber, daß neben der örtlichen Gendarmerie des Saargebietes eine französische Gendarmerie besteht, die auf Grund ihrer Organisation und ihrer Disziplin einen Bestandteil der französischen Armee bildet, obgleich sie ihrer Verwendung nach der Kontrolle der Regierungskommi sion unterstellt ist, sowie über die angebliche Verwendung dieser Gendarmerie durch die Regierungskommission als eine Art politischer Sonderpolizei.

Die deutsche Regierung protestiert ebenfalls gegen die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Einwohner des Saarbeckens durch französische Kriegsgerichte, die, wie sie behauptet, französisches Recht im Namen des französischen Volkes anwenden und nicht in dem der Regierungskommission Recht sprechen.

II. Der deutsche Protest stützt sich in rechtlicher Hinsicht auf folgende Gründe:

a) Der Versailler Vertrag sieht eine militärische Besetzung des Saarbeckens nicht vor.

b) Der § 30 der Anlage zu den Artikeln 45 bis 50 des Vertrags wird dahin ausgelegt, daß zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Saargebiet keine andere Macht unterhalten werden darf als die schon erwähnte örtliche Gendarmerie

c) Der Völkerbundsrat hat in seiner Entscheidung vom 13. Februar 1920 die Ansicht vertreten, daß die fremden Truppen im Saargebiet bleiben dürften, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem die örtliche Gendarmerie errichtet sein werde. Diese Truppe ist durch Verordnungen der Regierungskommission im Juli 1920 errichtet worden.

d) Selbst wenn die Anwesenheit fremder Truppen zulässig wäre, so steht doch die Tatsache, daß Einwohner des Saargebiets der französischen Militärgerichtsbarkeit unterworfen werden, im Widerspruch zum Vertrag von

Versailles. Die §§ 23 und 25 der Anlage zu den Artikeln 45 bis 50 bestimmen, daß die Rechtsprechung im Saargebiet nach Maßgabe der deutschen Gesetzgebung und im Namen der Regierungskommission zu erfolgen hat; zulässig sind allein die im § 25 bezeichneten Gerichte, d. h. die zu diesem Zeitpunkt schon bestehenden Zivil- und Strafgerichte und der neue, von der Regierungskommission errichtete Gerichtshof.

e) Die Ausübung des Mandates als Treuhänder, das dem Völkerbund in Ansehung der Verwaltung des Saarbeckens übertragen ist, ist unvereinbar mit dem Frankreich, einem an der endgültigen Zuteilung des Saargebiets interessierten Staat, eingeräumten Vorrecht, dort Truppen zu unterhalten und die Gerichtsbarkeit auszuüben.

Die deutsche Regierung verlangt die Zurückziehung der französischen Truppen, die Abschaffung der Kriegsgerichte und die Ungültigkeitserklärung aller Urteile, die von diesen über Einwohner seit dem Regierungsantritt der Regierungskommission verhängt worden sind, und bemerkt, daß sie diese Urteile nicht als rechtsgültig betrachten kann.

III. Der Präsident der Regierungskommission des Saarbeckens hat in seinem Schreiben vom 14. April 1920 darauf hingewiesen, daß es nach § 30 der Anlage zu den Artikeln 45 bis 50 des Vertrags »der Regierungskommission obliegt, unter allen Umständen für den Schutz der Person und des Eigentums im Saargebiet zu sorgen«. Er führt aus, aus welchen Gründen dieser Schutz nach Ansicht der Kommission nicht ohne die Hilfe fremder Truppen sichergestellt werden kann, und ist der Ansicht, daß die Verwendung dieser Truppen sich in rechtlicher Hinsicht aus folgenden Gründen rechtfertigt:

a) Die Truppen sind nicht Besatzungstruppen, sondern Garnisontruppen, die vollständig verschieden sind von der französischen Rheinarmee; ihr Führer muß allen Ersuchen des Präsidenten der Regierungskommission Folge leisten. Ihre Anwesenheit kann nicht als im Widerspruch zu dem Artikel des Vertrags angesehen werden, der jeden Heeresdienst im Saarbeckengebiet untersagt.

b) Keine Stelle des Vertrags schränkt die Befugnisse der Regierungskommission in der Wahl der Mittel, die ihr die Sicherstellung des Schutzes von Personen und Eigentum im Saargebiet ermöglichen, ein. Der Völkerbundsrat hat am 15. Februar 1920, vor der Einsetzung der Regierungskommission, die Ansicht ausgesprochen, daß die Regierungskommission das Recht habe, sich der Mithilfe französischer Truppen zu bedienen.

Was die Gerichtsbarkeit der Kriegsgerichte anbelangt, so erklärt der Präsident der Kommission, er habe beschlossen, daß die Fälle, für die die ordentlichen Gerichte nicht zuständig sind, vor das neue Obergericht in Saarlouis, das auf Grund des § 25 der Anlage zu den Artikeln 45 bis 50 des Versailler Vertrags errichtet worden ist, gebracht werden sollen. Dieses Obergericht ist »gegenwärtig dabei zu prüfen, wie es die Einwohner des Saargebiets der Gerichtsbarkeit der Kriegsgerichte entziehen kann«. Sobald das neue Regime in Kraft getreten sein wird, wird die Rolle des Kriegsgerichts »auf die im Völkerrecht allgemein anerkannten Regeln beschränkt sein, und es wird gegenüber der Bevölkerung nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen zuständig sein«. Er erklärt, diese Praxis sei bereits seit einigen Monaten in Kraft.

IV. Der Präsident der Regierungskommission hat in seinem Schreiben vom 14. April 1921 selbst die praktischen Gründe angegeben, die die Regierungskommission dazu veranlaßt haben, von ihrem Rechte, französische Truppen im Saargebiet zu unterhalten, Gebrauch zu machen.

In diesem Schreiben sagt er folgendes:

»Um in wirksamer Weise die Garnisontruppen ersetzen zu können, müßte die örtliche Gendarmerie mindestens 4 000 Mann stark sein, darunter 500 Berittene. Es erscheint ausgeschlossen, im Saarbecken, wo die Bevölkerung von der lohnenden Arbeit in den Gruben und Werkstätten angezogen wird, so starke Bestände zusammenzubringen. Man würde dazu gelangen, daß diese Gendarmerie die Unzulänglichkeiten aufweisen würde, die allen Polizeitruppen anhaften, die durch Rekrutierung in dem Bezirk selbst aufgebracht werden; der Präsident hat die Pflicht, daran zu erinnern, daß die städtischen Schutzmannschaften und die Landgendarmerie sich im August v. J. dem Streik der Beamten angeschlossen und ihre Posten verlassen haben.

Schließlich würde die Unterhaltung einer derartig starken Truppenmacht für das Saargebiet eine erdrückende Last bedeuten. Bereits das im August v. J. aufgestellte Korps von 30 Fußgendarmen erfordert eine jährliche Ausgabe von 700 000 Mark. Die Finanzen der Regierungskommission könnten also keinesfalls die Kosten einer genügend zahlreichen Gendarmerie, die mehrere Schwadronen Berittener umfassen müßte, bestreiten.

Gegenwärtig unterhält die französische Regierung, um die Regierungskommission instand zu setzen, die Sicherheit der Kohlengruben zu garantieren, im Saarbecken nahezu 7 000 Mann Truppen; das französische Budget wird hierdurch mit mehr als 40 000 000 Fr. belastet.«

V. Nach § 35 der Anlage zu den Artikeln 45 bis 50 des Versailler Vertrags hat die Regierungskommission die Befugnis, alle Fragen, die durch die Auslegung der vorgenannten Bestimmungen, z. B. durch die Auslegung des § 30, sich ergeben, zu entscheiden. Die Regierungskommision ist jedoch gegenüber dem Völkerbunde, der in Bezug auf die Verwaltung des Gebiets als Treuhänder gilt, verantwortlich.

Der Rat hat schon durch seinen vorerwähnten Beschluß vom 13. Februar 1920 zu dem Protest der deutschen Regierung gegen die Anwesenheit fremder Truppen im Saarbecken Stellung genommen. Dieser Beschluß war die Billigung der Schlußfolgerungen eines Berichtes, der die Befugnisse der Regierungskommission in folgender Weise festlegte:

»Gemäß § 30 ist es ihre Aufgabe, unter allen Umständen für den Schutz von Personen und Eigentum im Saarbeckengebiet zu sorgen. Hieraus ergibt sich, daß sie bis zu der in dem erwähnten § 30 vorgesehenen Errichtung einer saarländischen Gendarmerie die völlige oder teilweise Beibehaltung oder Rückberufung der zur Aufrechterhaltung der Ordnung berufenen Truppen verlangen kann, falls ein Bedürfnis hierfür besteht.«

VI. Eine aufmerksame Prüfung der von der deutschen Regierung und von dem Präsidenten der Regierungskommission des Saarbeckens vorgebrachten Rechtsausführungen gibt dem Völkerbundsrat keinen Grund, die Haltung, die er bei der Fassung des vorstehenden Beschlusses eingenommen hat, zu ändern. Die der Regierungskommission übertragene Aufgabe, im Saargebiet im Interesse sowohl der Einwohner wie des französischen Staates, des Eigentümers der Gruben, die Ordnung aufrechtzuerhalten, ist von der größten Bedeutung und schließt das Recht in sich, im Notfalle alle der Kommission zur Verfügung stehenden Mittel zur Anwendung zu bringen. Es ist Sache der Regierungskommission, zu entscheiden, ob die Notwendigkeit dazu vorliegt; natürlich ist sie dem Völkerbunde für den Gebrauch, den sie von ihrem Rechte macht, verantwortlich. Der Bericht an den Völkerbundsrat vom 13. Februar 1920 sieht allerdings die Unterhaltung einer fremden Garnison als dauernde Einrichtung der Verwaltung des Saargebietes nicht vor, sondern besagt im

Gegenteil, daß diese fortfallen soll, sobald die Entwicklung der örtlichen Gendarmerie es der Regierungskommission ermöglicht, festzustellen, daß die fremde Hilfe für sie nicht mehr unerläßlich ist.

Was hier von den französischen Truppen gesagt ist, gilt offenbar in gleicher Weise für die in der Verordnung der Regierungskommission vom 24. Juli 1920 erwähnte französische Gendarmerie.

VII. Was die Rechtsprechung der Kriegsgerichte im Saarbecken anbetrifft, so ergibt sich bei einer Prüfung der §§ 23 und 25 der Anlage zu den Artikeln 45 bis 50 des Versailler Vertrags in unanfechtbarer Weise, daß zu normalen Zeiten die Ausübung der Justiz im Saarbecken nur im Namen der Regierungskommission und gemäß den am 11. November 1918 geltenden Gesetzen stattfinden darf, vorbehaltlich der Änderungen, die die Regierungskommission nach Anhörung der gewählten Vertreter der Bevölkerung vornimmt, und daß diese Gesetze lediglich von den im § 25 bezeichneten Gerichten angewandt werden dürfen. Es ergibt sich hieraus, daß es im Widerspruch zum Friedensvertrag stände, wenn über die Einwohner Recht gesprochen würde durch Kriegsgerichte oder auf Grund von anderen Gesetzen als den eben bezeichneten. Die Regierungskommission erkennt an, daß dies die Folge der Bestimmungen des Vertrages ist und erklärt, daß sie Maßnahmen getroffen hat, die bereits seit mehreren Monaten zur Anwendung gelangen, um jede Ausübung der richterlichen Gewalt durch Kriegsgerichte, die im Widerspruch zum Friedensvertrag stehen könnte, zu unterbinden.

VIII. Bei der Feststellung vorstehender Grundsätze muß man jedoch anerkennen, daß es in dringenden Fällen, in denen es die Regierungskommission für unerläßlich gehalten hat, auf die Hilfe fremder Truppen zurückzugreifen, vielleicht unmöglich gewesen ist, eine zweckdienliche Rechtsprechung durch die ordentlichen Gerichte sicherzustellen oder sich auf diese allein zu verlassen; in Ausnahmefällen dieser Art dürfte es schwer fallen, der Regierungskommission als der obersten Exekutivgewalt des Gebietes, die auf Grund des Versailler Vertrages für den Schutz von Personen und Eigentum verantwortlich ist, das Recht abzusprechen, die Zuständigkeit der von den fremden Truppen eingesetzten Kriegsgerichte in dem Maße zu erweitern, wie sie es für notwendig hält. Andernfalls wäre es vielleicht unmöglich gewesen, die Ordnung aufrechtzuerhalten und die Truppen mit Erfolg zu verwenden. Wie dem aber auch sei, es darf nicht vergessen werden, daß die Autorität dieser Kriegsgerichte vollkommen von der Regierungskommission abgeleitet war und nicht von der Regierung des Landes, in dessen Diensten die Offiziere standen, aus denen sie sich zusammensetzten. Diese Erwägungen, die jedoch nur für wirklich außergewöhnliche Umstände und im Falle wirklicher Gefahr für die öffentliche Ordnung gelten — Voraussetzungen, die sich jetzt, wo der Obergerichtshof für das Saarbecken errichtet ist, wahrscheinlich nicht mehr ergeben werden — können als Antwort den rechtlichen Einwänden entgegengehalten werden, die die deutsche Regierung gegen die Rechtsgültigkeit der bisher von den Kriegsgerichten im Saarbecken erlassenen Urteile erhoben hat.

IX. Die in den Absätzen VI, VII und VIII dieses Berichtes enthaltenen Beschlüsse könnten vielleicht der Regierungskommission des Saarbeckens als Richtlinien für die Zukunft mitgeteilt werden; man könnte sie auch ersuchen, in den laufenden Berichten, die sie an den Völkerbundsrat schickt, genaue Mitteilungen über die Entwicklung der örtlichen Gendarmerie und die Aussichten auf eine Verringerung der französischen Truppen zu machen.

Eine Abschrift dieses Berichtes könnte ferner der deutschen Regierung als Antwort auf ihre verschiedenen Noten über diese Frage übermittelt werden.

Nr. 106.

Verordnung der Regierungskommission des Saargebiets über die Zuständigkeit der Gerichte über Zivil- und Militärpersonen.

(Vgl. Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebiets, Nr. 10 vom 25. Juli 1921.)

Die Regierungskommission des Saargebiets verordnet auf Grund der §§ 19, 25 und 30 der Anlage zum Abschnitt IV (Teil III) des Friedensvertrags von Versailles und gemäß dem Beschluß vom 28. Juni 1921 was folgt:

Artikel 1.

Die Gerichte des Saargebiets bleiben sachlich zuständig für alle von Zivilpersonen begangenen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

Artikel 2.

Die Kriegsgerichte der mit der Aufrechterhaltung der Ordnung im Saargebiet beauftragten Truppen sind, da diese die Eigenschaft als Garnisontruppen besitzen, vorbehaltlich der im nachstehenden Artikel 3 vorgesehenen Ausnahme allein zur Aburteilung von Militärpersonen zuständig.

Zur Aburteilung von Angehörigen der im Saargebiet stationierten Gendarmerie (Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen) sind sie auch zuständig für Verbrechen und Vergehen, welche diese in Ausübung ihres Amtes bei der Verfolgung strafbarer Handlungen und bei der Feststellung von Gesetzesverletzungen in Administrativangelengeheiten begehen.

Artikel 3.

Die Kriegsgerichte sind jedoch zuständig zur Aburteilung von Zivilpersonen irgendwelcher Staatsangehörigkeit wegen eines im Saargebiet begangenen Spionageverbrechens oder Spionagevergehens, welches sich gegen die Sicherheit der mit der Aufrechterhaltung der Ordnung im Saargebiet beauftragten Truppen richtet. In diesen Fällen überträgt ihnen der Präsident der Regierungskommission die Verfolgung.

Artikel 4.

Wenn ein Strafverfahren wegen Teilnahme oder aus einem andern Grund sowohl gegen Zivil- als gegen Militärpersonen zu richten ist, verfolgt jede Gerichtsbehörde die ihr unterliegenden Beschuldigten, falls nicht auf Grund besonderer Vereinbarung im Einzelfall zwischen dem Mitglied der Regierungskommission für die Justiz und dem Kommandierenden General der Saartruppen eine der beiden Gerichtsbarkeiten der anderen die Verfolgung überläßt; kraft dieser Vereinbarung wird die letztere Gerichtsbarkeit für die Verfolgung aller ihr überlassenen Beschuldigten zuständig.

In allen Fällen hat jede der beiden Gerichtsbehörden der anderen auf deren Verlangen ihre Akten mitzuteilen sowie jede erforderliche, auf das betreffende Verfahren bezügliche Auskunft zu erteilen.

Artikel 5.

Falls im Saargebiet oder in einem Teil desselben der Belagerungszustand verhängt wird, bestimmt die Verordnung der Regierungskommission gleichzeitig, welche Zuständigkeit den Kriegsgerichten zukommt.

Saarbrücken, den 28. Juni 1921.

Im Namen der Regierungskommission.

Der Präsident.

gez. V. Rault, Staatsrat.

Nr. 107.

Bericht der Regierungskommission der Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 1. August 1921.

(Vgl. Drucksachen des Völkerbundes, C. 264. M. 195. 1921. S. 7 f.)

(Übersetzung.)

. . . . . .

Verordnung über die Kriegsgerichte.

Gemäß den von ihr stets bekundeten Absichten und um den in dem Bericht Seiner Exzellenz des Herrn Wellington Koo, dessen Ergebnisse am 20. Juni d. J. vom Rat des Völkerbundes genehmigt worden sind, ausgedrückten Wünschen zu entsprechen, hat die Regierungskommission am 28. Juni d. J. eine Verordnung über die Kriegsgerichte erlassen.

Diese Verordnung stellt den Grundsatz auf, daß die Bewohner des Gebiets ihren Gerichtsstand nur vor den ordentlichen Zivilgerichten haben. Die Kriegsgerichte sind nur zuständig für Aburteilung von Militärpersonen der Garnisontruppen. Wenn bei einer Straftat sowohl Militär- wie Zivilpersonen beteiligt sind, sollen beide Arten von Gerichten jede für sich ein Verfahren einleiten, wofern nicht die eine der anderen die Verfolgung überläßt.

Nur wenn im Saargebiet ein Spionageverbrechen oder Spionagevergehen begangen werden sollte, das die Sicherheit der mit der Aufrechterhaltung der Ordnung betrauten Truppen gefährdet, sollen die Kriegsgerichte Bewohner des Gebiets aburteilen dürfen; auch in diesem Falle aber müssen sie von dem Präsidenten der Regierungskommission einen ausdrücklichen Auftrag erhalten.

Schließlich ist vorgesehen, daß im Falle der Verhängung des Belagerungszustandes die Regierungskommission die den Kriegsgerichten zukommende Zuständigkeit bestimmt. So werden, abgesehen von einem ganz ausnahmsweisen Fall, nur Zivilgerichte über Bewohner des Saargebiets urteilen.

. . . . . .

XI.

Beamtenfrage, Beamtenstreik, Massenausweisungen.

Nr. 108.

Verfügung der Regierungskommission des Saargebiets über die Beamten im Saargebiet.

(Vgl. Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebiets, Nr. 1 vom 17. April 1920).

Nr. 10. Verfügung betr. die Beamten im Saargebiet.

Die Regierungskommission verfügt auf Grund der Anlage zu Artikel 46 des Friedensvertrages von Versailles und gemäß § 19 von Kapitel 2 besagter Anlage, wonach der Regierungskommission die gesamte Regierungsgewalt übertragen ist, die ehedem dem deutschen Reiche, Preußen und Bayern zustand, das Recht der Ernennung und Absetzung der Beamten mit einbegriffen, ferner auf Grund des Erlasses

vom 16. März, betreffend die Aufstellung eines Jahreshaushalts, die Errichtung eines Kassen- und Rechnungswesens im Saargebiet vom 1. April 1920 ab; endlich laut Beschluß der Regierungskommission vom heutigen Tage, was folgt:

§ 1.

Als Vertreterin des Völkerbundes im Saargebiet behält die Regierungskommission die Beamten und Angestellten, welche von der deutschen, preußischen, bayerischen Regierung ernannt oder bestätigt waren und zur Zeit im Saargebiet im Dienste sind, in ihren Amtsstellungen bei, vorausgesetzt, daß sie seitens ihrer ursprünglichen Regierung der Regierungskommission zur Verfügung gestellt bleiben. Indessen steht es jetzt schon und während eines Verlaufes von 6 Monaten vom Tage an gerechnet, an dem die Verhandlungen bezüglich der Übernahme der Beamten mit Deutschland abgeschlossen sein werden, der Regierungskommission frei, auf ihre Dienste zu verzichten und sie ihren ursprünglichen Regierungen zur Verfügung zu stellen. Die Beamten werden in Zukunft ihren Dienst unter der Staatshoheit der Regierungskommission ausüben, einem ihrer Vertreter den Diensteid leisten, wodurch sie geloben, ihren Amtspflichten nach den ihnen von der Regierungskommission gegebenen Weisungen, wie dies im Friedensvertrag vorgesehen ist, getreulich nachzukommen.

§ 2.

Die Regierungskommission kann etwaigen Gesuchen behufs Entlassung aus dem Regierungsdienste entsprechen. Um jedoch die ununterbrochene Weiterführung der Dienstgeschäfte zu sichern, ist die Regierungskommission befugt, auf einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu bestehen.

§ 3.

Während ihrer Dienstzeit im Saargebiet genießen die Beamten die gleichen Rechte und Zusicherungen, wie dies durch die bis zum 11. November 1918 gültigen Gesetze und Verordnungen vorgesehen war, vorausgesetzt, daß diese Anordnungen sich nicht im Gegensatz befinden zu den Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages. Dementsprechend werden im Saargebiet Disziplinarräte errichtet.

§ 4.

Die in den vorhergehenden Paragraphen getroffenen Bestimmungen kommen für die richterlichen Beamten nicht in Betracht, da für diese Beamten noch besondere Bestimmungen später zu treffen sein werden.

§ 5.

Die Beamten, welche ihr Gehalt auf Grund des Etats des Saargebiets beziehen, werden mit rückwirkender Kraft, und zwar bis auf den 1. März 1920, die gleichen Grundbezüge und Zulagen erhalten, wie sie in dem zur Zeit zur Beratung gestellten deutschen Gesetzentwurf zur Besoldungsreform vorgemerkt sind. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Teuerungszulagen werden mit besonderer Berücksichtigung der im Saargebiet bestehenden Verhältnisse festgesetzt.

Keinesfalls werden sie nach Annahme des Gesetzes etwa niedrigere Gehaltsbezüge erhalten, als dies bei deutschen Beamten der Fall ist, die außerhalb des Saargebiets entsprechend gleiche Stellungen einnehmen.

Im Falle ein Beamter auf Grund seiner Dienstjahre oder seiner Leistungen Ansprüche auf Beförderung erheben könnte, ein solch höherer Posten aber im Saargebiet nicht vorhanden wäre, kann durch einen besonderen Beschluß dem betreffenden Beamten für seine Person ein Gehalt zugebilligt werden, das sonst für den entsprechend höheren Posten ausgeworfen würde.

Die bereits erworbenen oder noch zu erlangenden Rechte auf Pension, wie auch die Fortdauer ihrer Anstellung wird den Beamten gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Artikels 39 zur Anlage des Friedensvertrages von Versailles.

Saarbrücken, den 16. März 1920.

Der Staatsrat,
Präsident der Regierungskommission des Saargebiets:
gez. V. Rault.

Nr. 109.

Bericht über Verhandlungen zwischen dem Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets und der Regierungskommission des Saargebiets über Beamtenfragen am 24. April 1920.

Trier, 24. April 1920.

Anwesend: A. 1. Der Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets, Oberpräsident Exzellenz von Groote aus Coblenz.
2. Oberregierungsrat Dr. von Gal
3. Regierungsrat Dr Bacmeister
4. Legationssekretär Dr. Rühl
(2.–4. vom Oberpräsidium in Coblenz.)
5. Regierungspräsident Fuchs
6. Oberregierungsrat Eichhorn
7. Regierungsassessor Freiherr von Schorlemer
(5.–7. von der Regierung in Trier.)
8. Landrichter Mallmann aus Trier als Dolmetscher.

B. 1. Staatsrat Rault aus Saarbrücken.
2. Major Lambert aus Saarbrücken.
3. von Boch aus Saarbrücken.
Zu 1. Vorsitzender, zu 2. und 3. Mitglieder der Regierungskommission für das Saargebiet.
4. Generalsekretär Dr. Carrière aus Saarbrücken.
5. Sekretär Pierrotet aus Saarbrücken.

Oberpräsident von Groote eröffnete um 1 Uhr 30 Minuten nachmittags die Verhandlung, indem er auf das Schreiben der Regierungskommission vom 12. April 1920 und den Beschluß der Kommission vom 10. April 1920, an der Bestimmung des Artikels 1 der Verordnung vom 16. März 1920, betreffend Zurückweisung von Beamten innerhalb 6 Monaten, festzuhalten, eine ausführliche Antwort erteilte (siehe Anlage 1) und zu der Frage, ob die deutsche Regierung die im Saargebiet tätigen Beamten der Saarregierung zur Verfügung stelle, die aus der Anlage 2 ersichtliche Erklärung verlas und übergab.

Präsident Rault erwiderte, daß demgegenüber die Kommission auf ihrem mehrfach gekennzeichneten Standpunkt verharre, nachdem sie sich nunmehr in voller Besetzung in diesem Sinne schlüssig gemacht habe. Sie befinde sich dabei in Übereinstimmung mit dem Rat des Völkerbundes, der sie ermächtigt habe, so zu handeln. Ihr Recht dazu ergebe sich auch aus § 19 der Anlage zu Artikel 50 des Friedensvertrages und jedenfalls aus dessen § 33. Von ihrem Recht, das eigentlich unbeschränkt sei, mache sie durch dessen Befristung auf 6 Monate den denkbar wohlwollendsten Gebrauch. Es richte sich in erster Linie nur gegen Beamte, die nicht verläßlich seien und ihren Pflichten nicht nachkommen würden. Er wiederhole daher

die Frage, ob die deutsche Regierung gewillt sei, die Beamten zur Verfügung zu stellen. Andernfalls sei eine weitere Diskussion überflüssig. In diesem Falle werde die Kommission sich ihrer in der Verordnung vom 16. März eingegangenen Verpflichtungen für entbunden halten und wieder das volle Recht aus dem Friedensvertrage zurückerlangen, die Beamten zu jeder Zeit zu entlassen. Sie werde dann ein eigenes Statut erlassen, und die Beamten würden sich zu entscheiden haben, ob sie unter diesem Statut bleiben wollten oder es vorzögen, zu gehen. Im übrigen habe der Herr Oberpräsident selbst in der Besprechung vom 22. März d. J. die Verordnung vom 16. März als Grundlage der Verhandlungen anerkannt und insbesondere erklärt, daß nach seinem persönlichen Dafürhalten die Verordnung nichts enthalte, was eine Einigung von vornherein ausschließen könnte.

Oberpräsident von Groote bemerkte zunächst berichtigend, daß er in der Besprechung vom 22. März ausdrücklich erklärt habe, daß er der Verordnung vom 16. März nicht ohne weiteres zustimmen könne, insbesondere nicht ohne zuvorige Anhörung der Beamten, da die Regierung Wert darauf lege, die Entscheidung in Übereinstimmung mit diesen zu treffen. Er habe deshalb damals vorgeschlagen, eine Unterkommission unter Beteiligung von Beamtenvertretern zu bilden. Dieser Vorschlag sei aber abgelehnt worden. Darauf sei der Ausweg gewählt worden, daß er allein sich mit den Beamten in Verbindung setzen solle, und es sei in Aussicht genommen worden, hierbei auch die Verordnung, die er übrigens nur als einen Entwurf habe ansehen können, zum Gegenstand der Verhandlung zu machen.

Weiterhin entgegnete der Oberpräsident: Es scheine keinen Zweck zu haben, sich über die Rechtsauffassung zu streiten. Man müsse einen Weg zur Verständigung suchen. Hierzu sei er bereit und wolle dabei keineswegs weitergehende Forderungen stellen, als die Beamten selbst sie erhoben hätten. Wenn Präsident Rault eine andere Auffassung gewonnen haben sollte, so sei diese Annahme irrig.

Er müsse darauf hinweisen, daß der Erlaß der Verordnung und insbesondere der Artikel 1 eine große Beunruhigung in der Beamtenschaft hervorgerufen habe. Die Beamten wollten wissen, in welcher Weise die Bestimmung gehandhabt werden solle. Wenn er darüber einige Klarheit gewinnen könne, glaube er noch mit den Beamten über den Artikel 1 verhandeln zu können. Der Standpunkt der Beamten sei, daß es ein besonderes Entgegenkommen ihrerseits bedeute, wenn sie den ihnen zugemuteten Treueid leisten wollten. In weiten Kreisen der Beamtenschaft bestehe auch jetzt noch Widerstand gegen die Eidesleistung. Man wolle jedoch versuchen, auch die Widerstrebenden dazu geneigt zu machen. Hierbei gehe man von der Ansicht aus, daß durch die Eidesleistung die Loyalität festgelegt werde und daß diejenigen Beamten, die den Eid geleistet oder sich dazu bereit erklärt hätten, in ihren Ämtern zu belassen seien.

Auf die Frage, ob die deutsche Regierung die Beamten zur Verfügung stelle, könne er nur die Erklärung wiederholen, die er überreicht habe.

Präsident Rault erwiderte: Für die Zurückweisung von Beamten kämen zwei Gründe in Betracht: 1. schienen zuviel Beamte im Saargebiet tätig zu sein. Aus finanziellen Gründen würde ihre Zahl voraussichtlich vermindert werden müssen. Dabei werde es sich wahrscheinlich um einige wenige handeln; 2. habe eine Anzahl von Beamten sich jetzt schon durch ihre Haltung in der Öffentlichkeit als gegen die Regierungskommission feindlich gesinnt gezeigt. Diese müßten beseitigt werden. Es kämen wohl ausschließlich höhere Beamte und auch nur wenige in Frage. Die Masse der mittleren und unteren Beamten würde davon nicht betroffen werden. Aber auch bei der Zurückweisung der Betreffenden würden alle Härten vermieden werden. Die Kommission habe deshalb in Erwägung gezogen, ihnen eine Frist von 2 bis 3 Monaten zu belassen, um ihre Angelegenheiten im Saargebiet zu ordnen und sich nach einer neuen Stellung umzusehen. Daß es nicht richtig sei, Beamte erst den Eid leisten zu lassen und dann zurückzuweisen, sehe die Kommission ein. Sie werde deshalb die Eidesleistung allgemein erst am Ende der Sechsmonatsfrist fordern.

Regierungsmitglied von Boch schaltete die Bemerkung ein, daß er sich mit dem Recht der Zurückweisung innerhalb der Frist von 6 Monaten nicht einverstanden erklärt habe.

Präsident Rault erklärte hierauf ohne Widerspruch des Herrn von Boch, daß dieser früher dafür gestimmt habe. Allerdings habe es sich damals gefragt, ob das Recht nicht noch weiter auszudehnen sei. Erst als infolge eines Schreibens Seiner Exzellenz die Frage vor die Vollkommission gebracht worden sei, habe Herr v. Boch seine Stellung geändert.

Oberpräsident von Groote entgegnete auf die vorhergehenden längeren Ausführungen des Präsidenten Rault: Er akzeptiere die Erklärung, das Recht der Zurückweisung von Beamten mit Wohlwollen ausüben zu wollen und daß keine Ausweisungen beabsichtigt seien. Was die überzähligen Beamten anbelange, so dürften natürlich nicht durch Errichtung neuer Behörden und durch Berufung anderer Beamten die Stellen der anwesenden Beamten freigemacht werden. Die Beurteilung der Loyalität der Beamten durch die Regierungskommission sei von subjektiven Empfindungen abhängig. Jedenfalls könne die Bevölkerung leicht den Eindruck der Willkür gewinnen. Er frage daher, ob es nicht angängig scheine, die Entscheidung dieser Fragen einer besonderen gemischten neutralen Kommission zu übertragen.

Präsident Rault erklärte darauf, daß er diese Forderung unter keinen Umständen zugestehen könne, und führte in längerer Rede aus, daß die Regierungskommission nicht länger warten könne, sondern wissen müsse, ob sie mit der Überweisung der Beamten rechnen könne oder nicht. Er müsse daher auf einer klaren Beantwortung seiner Frage bestehen.

Oberpräsident von Groote erwiderte und teilte den Standpunkt der Regierungskommission, wenn sie verlange, daß die Beamten ihre Autorität anerkennten und ihre Pflicht erfüllten. Die Loyalität der Beamten festzustellen sei aber eine schwierige Frage. Es sei ihm versichert worden, daß, wenn führende Mitglieder der Beamtenschaft ausgewiesen würden, eine große Unruhe nicht nur unter den Beamten, sondern auch unter der Arbeiterschaft zu erwarten wäre. Es bedeutet deshalb für ihn eine außerordentliche Verantwortung, die gewünschte Zusage zu erteilen. Er sei im Augenblick nicht in der Lage, eine bestimmte Antwort zu geben. Vielmehr müsse er zunächst mit den Vertretern der Beamtenschaft sprechen und die deutsche Regierung darüber befragen. Beides würde er mit möglichster Beschleunigung ausführen.

Präsident Rault ließ darauf seinen Standpunkt in einer schriftlichen Erklärung formulieren, die er verlesen ließ und die er umgehend übersenden will[1]). Er erwarte eine Antwort in spätestens 10 Tagen.

Oberpräsident von Groote erklärte, daß er diese Erklärung sofort nach ihrem Eingang seiner Regierung vorlegen und demnächst deren Entscheidung mitteilen werde. Er gestatte sich aber zunächst folgende Fragen:

1. Ist die Erklärung begründet auf einen einstimmigen Beschluß der Kommission?
2. Ist die Kommission bereit, über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten einen Vertrag abzuschließen?
3. Welches Beamtenrecht wird nach Ablauf der 6 Monate im Saargebiet gelten? Werden auch die bisherigen Gesetze in Geltung bleiben?

Präsident Rault beantwortet die Fragen folgendermaßen:

1. Die Erklärung sei in der gestrigen Sitzung der Regierungskommission einstimmig im Prinzip beschlossen. Formuliert habe er sie erst soeben.

[1]) Vgl. Nr. 110.

2. Kein Vertrag, sondern der Friedensvertrag und das zu erlassende Statut würden maßgebend sein. Über letzteres möge in einer Unterkommission beraten werden.

3. Das deutsche Beamtenrecht sei ihm nicht bekannt. Er nehme an, daß es grundsätzliche Anwendung finden könne nebst dem Statut.

Auf den Hinweis des Oberpräsidenten von Groote, daß eine Frist von 10 Tagen zur Beantwortung der Erklärung zu kurz bemessen sei, verlängerte Präsident Rault die Frist bis zum 10. Mai d. J.

Schluß der Verhandlung 4 Uhr nachmittags.

Anlage 1.

Die Regierungskommission hat mir durch das Schreiben des Herrn Präsidenten vom 12. April Kenntnis gegeben von dem Beschlusse ihrer Vollversammlung vom 10. April, welcher ausgeht von der Verordnung der Regierungskommission vom 16. März. Diese Verordnung kann jedoch nach meiner Auffassung als die Quelle von Rechten der Regierungskommission nicht anerkannt werden, weil sie von der Regierungskommission einseitig erlassen ist und jederzeit von ihr abgeändert werden kann.

Im übrigen wird das der Regierungskommission durch § 19 der Anlage zu Artikel 50 des Friedensvertrages verliehene Recht zur Ernennung und Absetzung von Beamten von mir nicht bestritten. Dieses Recht kann jedoch gemäß § 23 der Anlage zum Friedensvertrag nur ausgeübt werden im Rahmen der am 11. November 1918 im Saargebiet geltenden Rechte, wonach insbesondere die Absetzung von Beamten an ein förmliches Disziplinarverfahren gebunden ist. Diese Rechtsauffassung ergibt sich aus dem Wortlaut des § 19 der Anlage zu Artikel 50 des Friedensvertrages in Verbindung mit dem Verhandlungsprotokoll über den Friedensvertrag und der Antwortnote der alliierten und assoziierten Mächte an die deutsche Regierung vom 16. Juni 1919. Danach kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Regierungskommission durch den § 19 nicht ein über die bisherigen Rechte der deutschen, preußischen und bayerischen Regierung hinausgehendes, sondern nur das in den bisherigen Rechten enthaltene Recht der Ernennung und Absetzung von Beamten verliehen worden ist.

Hinsichtlich der Frage, ob die Beamten von ihren bisherigen Heimatsregierungen der Saarregierung zur Verfügung gestellt werden, was auch nach Artikel 1 der Verordnung der Regierungskommission vom 16. März die Voraussetzung für die Übernahme der Beamten bildet, habe ich folgendes zu erklären:

Anlage 2.

Erklärung.

Den deutschen Beamten ist die Erlaubnis erteilt, vorläufig unter dem Regierungsausschusse des Saargebiets weiter in ihren Ämtern tätig zu bleiben. Die deutsche Regierung ist auch grundsätzlich bereit, die deutschen Beamten dem Regierungsausschuß zur Verfügung zu stellen, wenn die berechtigten Ansprüche der Beamten sowohl gegenüber dem Regierungsausschuß wie gegenüber ihren Heimatbehörden durch Vertrag zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung des Saargebiets sichergestellt werden. Da die gesamte Beamtenschaft sich einmütig gegen die Aussonderungsfrist von sechs Monaten gemäß Artikel 1 der Ordonnanz vom 16. März d. J. erklärt hat, so ist es der Deutschen Regierung zur Zeit nicht möglich, die Beamten zu zwingen, entgegen ihrem

klar ausgesprochenen Willen ihre Dienste der Saarregierung zur Verfügung zu stellen. Um aber Weiterungen zu vermeiden und bestehende Gegensätze möglichst auszugleichen, wird die Deutsche Regierung es sich angelegen sein lassen, zwischen den Wünschen der Saarregierung und den Wünschen der Beamtenschaft zu vermitteln, und sie wird deshalb nochmals Gelegenheit nehmen, mit der Beamtenschaft in diesem Sinne zu verhandeln.

Coblenz, den 24. April 1920.

Nr. 110.

Erklärung der Regierungskommission über die Beamtenfrage vom 24. April 1920.

(Übersetzung.)

Ich ersuche um Aufnahme eines Protokolls darüber, daß die Regierungskommission auf ihrem Standpunkt betreffs der Verordnung vom 16. März 1920 auf jeden Fall verharren wird, daß sie das unbedingte Recht für sich in Anspruch nimmt, zu jeder Zeit die Beamten zu ernennen und abzuberufen; daß sie den Herrn Reichskommissar ersucht hat, die Beamten im Saargebiet in ihrer Gesamtheit der Regierungskommission zur Verfügung zu stellen, da die Regierungskommission gewillt ist, dieselben einzustellen mit dem Vorbehalt, sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Abschluß der Verhandlungen mit dem Deutschen Reich wieder zur Verfügung ihrer Ursprungsregierung zu stellen; daß sie darauf besteht, noch vor dem 10. Mai 1920 bezüglich dieses Punktes eine endgültige Antwort zu erhalten; daß sie erklärt, falls die deutsche Regierung glauben sollte, nicht in der Lage zu sein, die Beamten unter dieser Voraussetzung zur Verfügung zu stellen, sie — die Regierungskommission — die Verordnung vom 16. März 1920 als hinfällig betrachten würde, da die in Aussicht genommene Frist von sechs Monaten so aufzufassen ist, daß die Verpflichtung des Deutschen Reiches vorausgesetzt wird, die Beamten zur Verfügung der Regierungskommission zu stellen.

Im Falle der Weigerung der Deutschen Regierung wird jede weitere Verhandlung bezüglich des Beamtenstatuts überflüssig und die Regierungskommission des Saargebiets wird sich gezwungen sehen, die Verwaltung des Saargebiets so aufzubauen, wie es ihr im Interesse der Saarbevölkerung und im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Kommission als Regierung des Saargebiets für notwendig erscheinen wird.

Nr. 111.

Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 1. Mai 1920.

(Vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, 1. Jahrgang, Heft 4, S. 194 ff.)

(Übersetzung.)

.....

Die Beamtenfrage.

Während des Monats April war das ganze politische Leben von der Beamtenfrage beherrscht. Die Regierungskommission hat geglaubt, durch einen von ihrem Präsidenten am 10. April an den Herrn Generalsekretär des Völkerbundes gerichteten Bericht dem ausführenden Ausschuß mit Rücksicht auf die Schwere der Lage die Schwierigkeiten auseinandersetzen zu sollen, denen sie begegnete, sowie die Möglichkeiten, die sie gezwungen war ins Auge zu fassen.

Es wird hier also genügen, die Ereignisse nach dem 10. April 1920 zu berühren:

Nachdem die Regierungskommission an eben diesem Tage ihre früheren Entscheidungen bestätigt und beschlossen hatte, bezüglich des Artikels 1 ihrer Verordnung

vom 16. März nicht nachzugeben, glaubte sie, daß der Zeitpunkt gekommen sei, um mit Herrn von Groote, Oberpräsidenten der Rheinprovinz und Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets, die in Trier am 22. März begonnenen Verhandlungen wieder aufzunehmen. Am 23. April legte sie fest, welche Haltung der zu ihrem Wortführer bestellte Präsident gegenüber Herrn von Groote einnehmen sollte. Sie waren einstimmig der Ansicht, daß sie ohne weiteres Zögern die deutsche Regierung fragen müsse, ob sie bereit oder nicht bereit sei, die im Saargebiet tätigen Beamten der Regierungskommission zur Verfügung zu stellen. Mit vier Stimmen gegen eine wurde beschlossen, daß, wenn Herr von Groote es ablehnen sollte, diese Frage im bejahenden Sinne zu beantworten, die Verordnung vom 16. März aufgehoben und der auf sechs Monate festgesetzte Zeitraum, auf dessen Dauer die Kommission ihr Recht, die Beamten ihren Ursprungsregierungen wieder zur Verfügung zu stellen, beschränkt hatte, für ungültig erklärt werden würde, und daß die Kommission sich dann das Recht vorbehält, ohne Einschränkung von dem ihr durch den Vertrag zuerkannten Recht, die Beamten zu ernennen und abzuberufen, Gebrauch zu machen.

Am folgenden Tage (24. April) begab sich der Präsident der Kommission, begleitet von den Herren von Boch und Lambert, nach Trier, wo er mit Herrn von Groote zusammentraf. Dieser erklärte sich außerstande, auf die genaue Frage, die ihm gestellt war, sofort zu antworten und bat, nachdem er von einer Erklärung des Präsidenten Kenntnis genommen hatte, die den vorstehend in Kürze wiedergegebenen Beschlüssen entsprach, um eine Frist, um seine Meinung mitzuteilen. Es wurde vereinbart, daß die Regierungskommission seine Antwort bis zum 10. Mai erwarten würde. Wahrscheinlich wird dem Reichskommissar eine Zusatzfrist von einigen Tagen bewilligt werden, da er mit dem Hinweis auf eine Verzögerung wegen der langsamen Postverbindungen um eine Verlängerung der ihm gewährten Frist gebeten hat.

Es ist aber bemerkenswert, daß zwei Tage nach der Zusammenkunft in Trier und obwohl seitens der Regierungskommission aus Gründen der Schicklichkeit keine Mitteilungen gemacht oder veröffentlicht worden waren, die Beamten über die kleinsten Einzelheiten dieser Besprechung unterrichtet waren. Immerhin hatte man es unterlassen, ihnen die von dem Präsidenten gegebenen Versicherungen zu wiederholen, die sich auf die Maßhaltung bezogen, mit der die Kommission von dem ihr durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. März übertragenen Recht Gebrauch zu machen gedachte, sowie auf die wiederholten Versicherungen ihres Wohlwollens gegenüber loyalen Beamten. Um den wahren Sachverhalt wiederherzustellen, wurden die Abgeordneten der Beamten am 30. April von der Kommission empfangen. Der Präsident hat ihnen einen genauen Bericht über die Zusammenkunft in Trier gegeben. Er setzte ihnen auseinander, daß es nicht die Absicht der Kommission sei, die Beamtenschaft des Saargebiets stark zu lichten und dann Fremde hineinzubringen. Er gab ihnen die Versicherung, daß Saarländer berufen werden würden, die Inhaber hoher Posten zu ersetzen, deren Beibehaltung im Saargebiet unmöglich erscheinen würde.

Am Schlusse der Besprechung konnte man nicht bezweifeln, daß eine Entscheidung eingetreten war. Es scheint, daß die Drohung eines Generalstreiks der Beamten künftig weniger wahrscheinlich ist. Aus der Redeweise ihrer Abgeordneten geht hervor, daß ihre deutschen Vorgesetzten Verwirrung in ihre Gemüter geworfen hatten, indem sie die Absichten der Regierungskommission entstellten.

Übrigens war der Präsident durch einen am Abend vorher gefaßten Beschluß in die Lage versetzt worden, den Beamten Besseres als mündliche Versicherungen zu bringen. Er teilte ihnen den Wortlaut einer am 28. April angenommenen Verordnung mit, wonach jede den staatlichen Beamten, Pensionären und Arbeitern in Deutschland gewährte Besserstellung bis zur Veröffentlichung eines neuen Statuts sofort auf die staatlichen Beamten, Pensionäre und Arbeiter im Saargebiet Anwendung finden sollte.«

. . . . . .

Nr. 112.

Bericht des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets über die Beamtenfrage.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
als Reichskommissar für die Übergabe
des Saargebietes.
S. 357.

Coblenz, den 11. Mai 1920.

Der Präsident der Regierungskommission des Saargebiets hat in erneuter Verhandlung am 8. Mai d. J. den Vertretern der Beamtenorganisationen gegenüber die ihnen am 30. April d. J. gemachten Zusagen in der aus dem abschriftlich anliegenden Schreiben [1]) ersichtlichen Weise bestätigt und teilweise erweitert. Er hat, wie der ..... mir am 10. Mai berichtete, mündlich dazu folgende Erläuterungen gegeben:

Die Regierungskommission beabsichtige, lediglich 4 Beamte (deren Namen er den Beamtenvertretern vertraulich angegeben hat) wegen mangelnder Loyalität nicht zu übernehmen. Die Zurverfügungstellung von Beamten wegen mangelnder Verwendungsmöglichkeit werde sich voraussichtlich auf solche der Polizeiverwaltung beschränken. Maßgebend für die Ausscheidung dieser Beamten werde allein die Rücksicht auf die Belastung des Budgets sein. Sollten die Beamtenorganisationen, die in diesen Fällen gehört werden sollten, der Meinung sein, daß die Rücksicht auf das Budget die Entfernung der Beamten nicht unbedingt erfordere, so werde auch die Regierungskommission ihre finanziellen Bedenken fallen lassen.

Wie der ..... weiter berichtete, hat die Einschränkung der Verpflichtung, nur Deutsche als Beamte anzustellen, zugunsten der Bedürfnisse der Zentralverwaltung nur eine Ausnahme zum Gegenstand. Es handelt sich um die von dem kanadischen Mitgliede der Regierungskommission gewünschte Anstellung eines Schweizers, der hauptsächlich wegen seiner Sprachkenntnisse gewonnen und im Finanzressort als Rechnungsrevisor unter dem deutschen Direktor Geheimrat Brill verwandt werden soll. Die Zahl der von der Regierungskommission oder dem Völkerbunde bereits angestellten nichtdeutschen Beamten, deren Abberufung leider nicht hat durchgesetzt werden können, soll 7 betragen.

Mit dem Ergebnis der Verhandlungen haben sich die Beamtenvertreter im ganzen befriedigt erklärt, und sie sehen der unter ihrer Mitwirkung bevorstehenden Festsetzung der Einzelheiten der Beamtenordnung mit der Zuversicht auf einen günstigen Ausgang entgegen. Jedenfalls soll angesichts der Auslegung, die der Präsident nunmehr dem Artikel 1 der Verordnung vom 16. März 1920 gegeben hat, der Gedanke, die gänzliche Aufhebung der Bestimmung durch einen Streik zu erzwingen, von der Beamtenschaft aufgegeben sein.

Angesichts dieser Lage und mit Rücksicht darauf, daß einerseits die erlangten Zugeständnisse nunmehr in den Hauptpunkten schriftlich festgelegt, anderseits weitere nicht zu erreichen sind, habe ich von der mir in der Berliner Besprechung vom 5. Mai erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Beamten in der aus anliegendem Schreiben ersichtlichen Weise der Saarregierung zur Verfügung gestellt [2]).

gez. von Groote.

An
das Auswärtige Amt — Friedensabteilung — in Berlin.

---

[1]) Vgl. Nr. 113.
[2]) Vgl. Nr. 114.

Nr. 113.

Schreiben der Regierungskommission des Saargebiets an die Beamtenorganisationen des Saargebiets vom 8. Mai 1920.

Regierungskommission des Saargebiets.
Direktion des Innern und Präsidialbüro.

Saarbrücken, den 8. Mai 1920.

Die Regierungskommission des Saargebietes hat am 30. April 1920 mit den Vertretern der Beamtenorganisationen des Saargebiets Verhandlungen geflogen, in deren Verlauf der Präsident den Vertretern der Beamten auseinandergesetzt hat, in welchem Sinne die Verordnung vom 16. März 1920, die Beamten betreffend, aufzufassen sei.

Um jedes Mißverständnis aus dem Wege zu räumen, will der Präsident im Namen der Regierungskommission und dem Wunsche der Beamtenvertreter entsprechend die hauptsächlichsten Punkte, welche in der Unterredung vom 30. April berührt wurden, näher umschreiben:

Die Regierungskommission erklärt, daß sie willens ist, den Beamten das größte Wohlwollen zu bezeugen und ihnen die weitgehendste Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Sie hat keineswegs die Absicht, von ihrem Recht der Abberufung der Beamten innerhalb einer Frist von 6 Monaten, wie sie im Artikel 1 der Verordnung vom 16. März 1920 vorgesehen ist, zu dem Zweck Gebrauch zu machen, um Massenentlassungen der Beamten vorzunehmen. Sie hat den Wunsch, den Beamten Gelegenheit zu geben, innerhalb der erwähnten 6 Monate zu zeigen, ob sie loyale Mitarbeiter der Regierungskommission sein wollen. Im allgemeinen behält sich die Regierungskommission nur bezüglich einer ganz geringen Anzahl von Beamten, deren Loyalität ihr zweifelhaft erscheinen wird, das Recht vor, dieselben zur Verfügung ihrer Ursprungsregierungen zu stellen.

Die Eidesleistung der Beamten wird nach Ablauf der Frist von 6 Monaten stattfinden. Jedoch wird es jedem einzelnen Beamten gestattet sein, schon vor Ablauf dieser Frist den Eid zu leisten. Diejenigen Beamten, welche den Eid leisten und infolgedessen bestellt werden, werden nur noch nach Maßgabe der Vorschriften entlassen werden können, welche am 11. November 1918 in bezug auf die Beamtenentlassung giltig waren.

Sollte sich innerhalb der Frist von 6 Monaten herausstellen, daß im Verhältnis zu den Bedürfnissen der Verwaltung des Saargebiets zuviel Beamte im Amte sind und das Budget des Saargebiets unnötig belasten, so würde die Regierungskommission befugt sein, dieselben zur Verfügung ihrer Ursprungsregierung zu stellen. Die Ausscheidung der überflüssig erscheinenden Beamten würde im Einvernehmen mit den Beamtenorganisationen erfolgen.

In Zukunft und abgesehen von den Bedürfnissen der Zentralverwaltung wird die Regierungskommission als Beamte nur Deutsche anstellen, in erster Linie Saarländer. Zu Beamten werden nur solche Personen ernannt werden können, welche im Besitze der gleichen Vorbildung und der gleichen beruflichen Befähigungen sind wie die in gleicher Stellung befindlichen Beamten in Deutschland.

Sollte die Regierungskommission in die Lage kommen, keine Beamten zu finden, welche den obengenannten Voraussetzungen entsprechen, obwohl sie die Beamtenorganisationen um Vorschläge ersucht hatte, so wird die Regierungskommission berechtigt sein, nach eigenem Ermessen Beamte zu berufen.

Die bisher vom Völkerbund oder der Regierungskommission als dem ausführenden Organ des Völkerbundes berufenen Beamten nichtdeutscher Nationalität werden beibehalten.

Sobald die Beamten von ihren Heimatsregierungen zur Verfügung der Regierungskommission gestellt sein werden, wird die Regierungskommission des Saargebiets die näheren Einzelheiten der geplanten Beamtenordnung im Einvernehmen mit den Beamtenorganisationen bestimmen.

Namens der Regierungskommission:
gez. Rault, Staatsrat.

An die
Beamtenorganisationen des Saargebiets, z. H. des Herrn Paschedag, Vorsitzenden des Gewerkschaftsbundes deutscher Eisenbahner,
Saarbrücken.

Nr. 114.

Note des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets an die Regierungskommission des Saargebiets vom 11. Mai 1920.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
als Reichskommissar für die Übergabe
des Saargebiets.
Nr. S. 357.

Coblenz, den 11. Mai 1920.

Herr Präsident!

Ich bestätige mein Telegramm vom 10. Mai d. J.:

»Mit Rücksicht darauf, daß nach Angabe der Vertreter der Beamten die Regierungskommission der deutschen Beamtenschaft im Saargebiet Zusagen gemacht hat, welche eine befriedigende Regelung der Beamtenfrage als gesichert erscheinen lassen, stellt die Reichsregierung hiermit die Reichsbeamten, die preußischen und bayerischen Staatsbeamten im Saargebiet der Regierungskommission zur Verfügung.

Oberpräsident.«

Wie mir mitgeteilt ist, beabsichtigt die Regierungskommission nunmehr im Einvernehmen mit den Beamtenorganisationen die näheren Einzelheiten der geplanten Beamtenordnung zu bestimmen. Wenn die deutsche Regierung auch zu diesen Verhandlungen den Beamten des Saargebiets freie Hand gelassen hat, so ist dies in der Erwartung geschehen, daß die Saarregierung um so mehr geneigt sein wird, den weiteren, schon durch den übersandten Entwurf eines Vertrages über die Beamtenverhältnisse zu Ihrer Kenntnis gebrachten Forderungen der Saarbeamtenschaft Rechnung zu tragen.

Ich glaube mich in Übereinstimmung mit der Regierungskommission zu befinden, wenn ich annehme, daß es den beiderseitigen Wünschen und einer gegebenen Notwendigkeit entspricht, demnächst die etwa nach Aufstellung der Beamtenordnung noch verbleibenden Fragen, wie z. B. diejenigen der Durchführung des Beamtenersatzes und -austausches, des Ausgleiches der Pensionszahlungen usw. einer vertraglichen Regelung zwischen den Regierungen zuzuführen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. von Groote.

An
den Präsidenten der Regierungskommission für das
Saargebiet, Herrn Staatsrat Rault,
Hochwohlgeboren,
Saarbrücken.

Nr. 115.

Note der Regierungskommission des Saargebiets an den Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets vom 22. Mai 1920.

(Übersetzung.)

Regierungskommission des Saargebiets. Saarbrücken, den 22. Mai 1920.

Der Staatsrat, Präsident der Regierungskommission für das Saarbeckengebiet

an

Herrn von Groote,

Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets,

Coblenz.

Herr Präsident!

Sie waren so freundlich, mir mit Schreiben vom 11. d. M. Ihr Telegramm vom 10. Mai zu bestätigen, wonach die deutsche Regierung der Regierungskommission die Reichsbeamten und die preußischen und bayerischen Staatsbeamten im Saargebiet zur Verfügung stellt.

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang dieses Schreibens zu bestätigen. Die Regierungskommission nimmt von dieser Entscheidung der deutschen Regierung Kenntnis. Sie beglückwünscht sich zu der bei dieser Gelegenheit seitens der Beamten des Saargebiets beobachteten Haltung, die dadurch, daß sie selbst den Wunsch bekundeten, der Regierungskommission zur Verfügung gestellt zu werden, letzterer einen Beweis ihres Vertrauens gegeben haben. Sie haben dadurch auch in erheblichem Maße zur Regelung der sie beschäftigenden Fragen beigetragen.

Wie Sie in Ihrem Schreiben erwähnen, beabsichtigt die Regierungskommission, die sich hierin im Einvernehmen mit den Beamtenorganisationen des Saargebiets befindet, die Lage der Beamten durch ein genau umschriebenes Statut zu regeln, worin einerseits den berechtigten Interessen der Beamten, deren natürlicher Hüter sie ist, und anderseits den Erfordernissen einer guten Verwaltung des ihrer Regierungsgewalt unterstellten Gebietes Rechnung getragen werden soll.

Die Regierungskommission hat die Ausarbeitung dieses Statuts einer besonderen Kommission übertragen. Darin haben zwei ihrer Mitglieder Sitz. Sie werden sich mit den Vertretern der Beamten in Verbindung setzen. Diese Kommission wird alsdann, im Einverständnis mit dem Reichskommissar oder seinen Vertretern, und zwar bei Zusammenkünften, die in Trier stattfinden können, über die Einzelheiten der technischen Ausführung der für Deutschland aus dem Friedensvertrag sich ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der Pensionen zu beraten haben.

Schließlich verkennt die Regierungskommission nicht, daß es im Interesse der künftigen Laufbahn der jetzt im Saargebiete tätigen Beamten, die früher der deutschen Regierung gedient haben oder umgekehrt, wünschenswert erscheint, die Lage dieser Beamten zum Gegenstand einer übereinstimmenden Regelung zwischen beiden Regierungen zu machen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen der Regierungskommission.

Der Staatsrat, Präsident:

gez. V. Rault.

Nr. 116.

Note des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets an die Regierungskommission des Saargebiets vom 29. Mai 1920.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
als Reichskommissar für die Übergabe
des Saargebiets.
S. 463.

Coblenz, den 29. Mai 1920.

Herr Präsident!

Sie waren so gütig, mir mit Schreiben vom 22. Mai d. J. mitzuteilen, daß die Regierungskommission die Ausarbeitung des Beamtenstatuts einer besonderen Kommission übertragen habe, welcher zwei ihrer Mitglieder angehören, daß diese Kommission sich mit den Vertretern der Beamten in Verbindung setzen werde, und daß dieselbe Kommission alsdann im Einverständnis mit mir oder meinen Beauftragten in Zusammenkünften in Trier zu beraten haben werde über die Art der Ausführung der für Deutschland aus dem Friedensvertrage sich ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der Ruhegehaltsbezüge. Sie fügten hinzu, daß die Regierungskommission nicht verkenne, daß es im Interesse der künftigen Laufbahn der Beamten, die jetzt im Saargebiet tätig sind, nachdem sie der deutschen Regierung gedient haben oder umgekehrt, wünschenswert sei, daß die Lage dieser Beamten von den beiderseitigen Regierungen zum Gegenstand übereinstimmender Regelungen gemacht werde.

Ich nehme von diesen Mitteilungen Kenntnis, insbesondere von der Bereitwilligkeit der Regierungskommission, die Fragen der Ruhegehaltsbezüge und des Übertritts von Beamten der Saarregierung in den Dienst der deutschen Regierung und umgekehrt in gemeinsamen Beratungen zu erörtern und zu regeln.

Was die Beamtenpensionen anbelangt, so scheint es mir nicht, als wenn der Friedensvertrag irgendwelche besonderen Verpflichtungen Deutschlands habe festlegen wollen. Die einzige mir bekannte Bestimmung des Friedensvertrages (§ 24 der Anlage zu Artikel 50), die sich zwar nicht mit Beamtenpensionen, wohl aber mit den Rechten der Einwohner des Saarbeckens in Versicherungs- und Rentenangelegenheiten (also vor allem mit den Ansprüchen auf Alters- und Invalidenrenten) beschäftigt, macht Deutschland und der Regierung des Saarbeckens die Aufrechterhaltung und den Schutz dieser Rechte gleichmäßig zur Pflicht.

Ob die weitere Frage des Beamtenaustausches sich lediglich durch übereinstimmende Anordnungen der beiderseitigen Regierungen ohne ein gegenseitig verpflichtendes Abkommen werde befriedigend regeln lassen, muß ich bezweifeln. Doch dürfte es erst nach eingehender Erörterung angebracht sein, auf diesen Punkt zurückzukommen.

Mit diesen Maßgaben begrüße ich die mir gebotene Gelegenheit, in eine mündliche Erörterung der vorbezeichneten wichtigen Fragen einzutreten und werde nicht verfehlen, demnächst meine Beauftragten zu den in Aussicht genommenen Zusammenkünften in Trier zu entsenden. Als Ort dieser Besprechungen erlaube ich mir wiederum den Sitzungssaal der Trierer Regierung vorzuschlagen. Bezüglich Tag und Stunde der ersten Begegnung darf ich Ihren gefälligen Vorschlägen entgegensehen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. von Groote.

An
den Präsidenten der Regierungskommission für das
Saargebiet, Herrn Staatsrat Rault,
Hochwohlgeboren,
Saarbrücken.

Nr. 117.

Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 1. Juni 1920.

(Vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, 1. Jahrgang, Heft 5, Seite 279 ff.)

(Übersetzung.)

. . . . . .

Die Beamtenfrage.

Die Beamtenfrage, die im Monat April das ganze politische Leben des Gebiets beherrscht hatte, hat eine vorläufige Regelung erfahren, die für die Regierungskommission einen unleugbaren Erfolg darstellt.

Schon im letzten Bericht war erwähnt, daß eine Entspannung eingetreten war, und daß die Mißverständnisse, die man absichtlich zwischen den Beamten und der Regierungskommission unterhalten hatte, zum Teil zerstreut wurden.

Eine Besprechung, die am 30. April zwischen dem Präsidenten, unterstützt von Herrn Lambert, und den Vertretern der Beamtenkartelle stattfand, um die von dem Präsidenten am 24. April in Trier eingenommene Haltung zu erklären, bestätigte diesen Eindruck. Die Beamten des Saargebiets, die durch die ihnen gemachten Erklärungen beruhigt waren, schickten ihre Abgeordneten nach Berlin; sie scheinen dort den Wunsch zum Ausdruck gebracht zu haben, die nutzlose und gefährliche Taktik unnachgiebigen Widerstandes aufzugeben[1]). Nach ihrer Rückkehr hatten ihre Beauftragten eine neue Besprechung mit dem Präsidenten; sie formulierten Forderungen, die unmöglich zugestanden werden konnten, weil sie den von der Regierungskommission aufgestellten Grundsätzen zuwiderliefen; indes kam eine Einigung zustande auf Grund eines Briefes[2]), in dem der Präsident garantierte, daß die Anwendung des Artikels 1 der Verordnung vom 16. März 1920 im Geist weitestgehender Billigkeit erfolgen werde.

Nachdem die Abgeordneten den Präsidenten verlassen hatten, legten sie über ihren Auftrag Rechnung in einer ziemlich bewegten Versammlung, in der die Beamten beschlossen, von der Reichsregierung zu verlangen, sie der Regierungskommission des Saargebiets zur Verfügung zu stellen.

[1]) Die Beamtenfrage ist in Berlin in einer Sitzung vom 5. Mai 1920 in Anwesenheit von Vertretern der Beamtenschaft beraten worden. In dem Protokoll über diese Sitzung heißt es:

»Am 30. April hat Präsident Rault Vertreter der Beamten zu sich berufen und ihnen u. a. erklärt, er beabsichtige keine weitere Einstellung von Franzosen; die Beamten, die er ablehnen werde, würden durch deutsche Beamte ersetzt werden; eine Gesinnungsschnüffelei solle nicht betrieben werden, es würden nur einige, durch ihre Angriffe gegen die Saarregierung hervorgetretene Beamte in Frage kommen, und auch diese könnten vielleicht bei loyalem Verhalten ihre Stellung behalten; er werde sich mit den Beamten über alle Einzelfragen verständigen und sodann mit der Deutschen Regierung ins Benehmen treten.

Wenn auch diese Zusicherungen zunächst nur mündlich gegeben sind, lassen sie doch eine Verständigung erhoffen.

In der heutigen Sitzung, der eine Vorbesprechung im kleineren Kreise am 4. Mai vorangegangen ist, wurde nach eingehenden Erörterungen folgendes Ergebnis erzielt:

Sowohl nach Ansicht der anwesenden Ressortvertreter wie nach Ansicht der Vertreter der Beamtenschaft ist eine bedingungslose Zurverfügungstellung der Beamten nicht möglich. Ein Ausweg wird sich jedoch in der Weise finden lassen, daß zunächst die Beamten selbst eine Einigung mit der Saarregierung über die wesentlichsten Punkte herbeiführen, und daß alsdann die Deutsche Regierung unter Berufung auf diese Einigung die Beamten zur Verfügung stellt.

Demgemäß werden sich die Beamtenvertreter sofort nach Saarbrücken begeben und der Saarregierung erklären, die Deutsche Regierung erwarte, daß die Regierungskommission sich noch vor Ablauf der Frist (es steht nicht genau fest, ob die Frist am 10. oder am 15. Mai abläuft) mit der Beamtenschaft über alle wesentlichen Punkte einige; falls dies erfolge, werde sie der Saarregierung die Beamten auf Grund dieser Einigung zur Verfügung stellen, andernfalls nicht . . . . .«

[2]) Vgl. Nr. 113.

Angesichts dieser Lösung setzte Herr von Groote, Reichskommissar für das Saargebiet, am 10. Mai den Präsidenten telegraphisch davon in Kenntnis, daß er die Reichsbeamten und die preußischen und bayerischen Staatsbeamten der Regierungskommission zur Verfügung stelle.

Ein Ergebnis von grundlegender Bedeutung war so erzielt. Der Generalstreik in den öffentlichen Behörden war beseitigt. Die Regierungskommission hat sich dazu beglückwünscht, daß sie bei der Haltung, die sie am 16. März eingenommen hatte, verharrt und ihre Autorität bekräftigt hat.

Allerdings hat Herr von Groote durch ein Schreiben vom 11. Mai, mit dem er sein Telegramm bestätigte, versucht, nach der Zurverfügungstellung der Beamten an die Regierung des Saargebiets erneut die Frage zu stellen, die er vorher aufgeworfen hatte. Er verlangte von der Kommission nochmals, über die Beamten einen regelrechten Vertrag mit Deutschland abzuschließen.

Die Kommission hat jedoch am 17. Mai beschlossen, sich vor der Rückkehr nach Trier unmittelbar mit den Beamten zu verständigen. Sie hat eine Unterkommission eingesetzt, zu der die Herren von Boch und Lambert sowie 2 Beamte der Verwaltung gehören; diese Kommission soll mit den Beteiligten verhandeln und im Einvernehmen mit ihnen ein endgültiges Statut ausarbeiten. Wenn diese Kommission ihre Arbeiten beendet haben wird, werden diese zur Kenntnis des Herrn von Groote gebracht werden. Der Präsident hat den Reichskommissar von diesen Beschlüssen in Kenntnis gesetzt [1]) und hierbei Wert darauf gelegt, zu bemerken, daß er zur Wahrung der Interessen der Laufbahn solcher Beamter, die jetzt im Saargebiet Dienst tun, während sie bisher in Diensten der deutschen Regierung gestanden haben oder umgekehrt, die Notwendigkeit anerkenne, in beiden Ländern übereinstimmende Regelungen zu treffen. Herr von Groote hat in einem Schreiben vom 29. Mai [2]) grundsätzlich das von der Kommission eingeschlagene Verfahren angenommen. Wenn die Beamtenfrage bis zur Erzielung einer endgültigen Lösung auch noch arbeitsreiche und heikle Verhandlungen erfordert, so braucht man doch, wie es scheint, nicht zu befürchten, daß sie der Anlaß zu Unruhen und zu einer Unterbrechung der Tätigkeit der Behörden führen wird. In Zukunft wird die Kommission Herrn von Groote gegenüber als die Mandatarin der Beamten des Saargebiets auftreten, die mit der Wahrung ihrer Interessen gegenüber der deutschen Regierung beauftragt ist. Die Lage hat sich also seit dem Monat April vollkommen verändert.

Die Regierungskommission glaubt, den Absichten des Völkerbundes entsprochen zu haben, indem sie jeden scharfen Konflikt vermied und versuchte, im Wege der Überzeugung und der Versöhnlichkeit Ergebnisse zu erzielen, die ihre Autorität und ihr Prestige unberührt lassen.

. . . . . .

Schluß.

Trotz ihrer vervielfachten Bemühungen um das Wohlergehen der Bevölkerung und die Ausführung ihres Mandats muß die Regierungskommission leider feststellen, daß man auf diese Bemühungen zu häufig mit Anschwärzungen und Feindseligkeiten antwortet. Unter den Bewohnern des Gebiets gibt es eine große Zahl, die sich weigern, den Friedensvertrag und die Autorität des Völkerbundes anzuerkennen. Diesen widersetzlichen Elementen begegnet man vor allem bei den Beamten, beim Lehrkörper, bei der Geistlichkeit und bei den höheren Klassen der Industrie und des Handels. Diese Elemente haben ihren Einfluß in den Dienst Deutschlands gestellt und sind bestrebt, alle Bemühungen der Regierungskommission, im Saargebiet entsprechend dem Friedensvertrag eine selbständige und von Berlin unabhängige Verwaltung zu organisieren, zum Scheitern zu bringen.

[1]) Vgl. Nr. 115.

[2]) Vgl. Nr. 116.

So hat man im Saarbecken die Spur gewisser Organisationen wie des »Heimatschutz« und des »Saarverein« gefunden, die dazu bestimmt sind, in den einer Volksabstimmung unterworfenen Gebieten mit allen Mitteln die Anwendung des Friedensvertrags zu durchkreuzen.

Diese Organisationen haben die verbreitetsten Lokalzeitungen zu ihrer Verfügung. Die Regierungskommission achtet peinlichst die Preßfreiheit. Gegen das Recht, das sich die Journalisten angemaßt haben, die Loyalität der Regierungskommission zu verdächtigen und ihre Absichten zu entstellen, ist in keiner Weise eingeschritten worden. Die Kommission ist über diese Angriffe weder erstaunt, noch regt sie sich darüber auf. Aber es ist doch zu bemerken, daß die Heftigkeit dieser Angriffe und ihr böser Wille schließlich doch eine bedauerliche Wirkung auf eine im allgemeinen ziemlich einfache Bevölkerung, die den Behauptungen in den Zeitungen Glauben zu schenken geneigt ist, ausüben.

So ist die Kommission in verschiedenen Dingen auf unerklärliche Widerstände gestoßen: Die von ihr veröffentlichte Verordnung über die Wohnungsfrage, die eine ganz wesentliche Verbesserung gegenüber der früheren Lage bedeutete, hat Proteste hervorgerufen, die wenig begründet waren. Man bemüht sich, sowohl den Völkerbund wie den Friedensvertrag in Mißkredit zu bringen und zu beweisen, daß letzterer unausführbar ist, und daß das im Saargebiet versuchte Werk einem unabwendbaren Mißerfolg entgegengeht. Dies sind die täglichen Themen, die in den Zeitungen des Saargebiets, namentlich in der wichtigsten, der »Saarbrücker Zeitung«, entwickelt werden. Wenn die Regierungskommission hier diesen Feldzug systematischer Opposition erwähnen zu sollen glaubt, so geschieht es, weil er ihre Aufgabe in besonderer Weise kompliziert und eine vertrauensvolle Mitarbeit der Bevölkerung erschwert. Man kann nicht genug die Tatsache beklagen, daß die Treibereien einer bezahlten Minderheit, die sowieso schon heikle Mission beeinträchtigen, die der Regierungskommission anvertraut ist.

Sie hat aber die Gewißheit, sich niemals von dem Buchstaben und von dem Geist des Vertrags entfernt zu haben, und ohne sich durch ungerechtfertigte Angriffe stören zu lassen, wird sie sich bemühen, das Saargebiet in voller Unparteilichkeit und gemäß den Grundsätzen des Völkerbundes zu regieren.

Nr. 118.

Bericht des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets über den Vorentwurf des Beamtenstatuts.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
als Reichskommissar für die Übergabe
des Saargebiets.
Nr. S. 672.

Coblenz, den 26. Juni 1920.

Die Regierungskommission des Saargebiets hat am 22. Juni d. J. nachmittags den Vertretern der Saarbeamtenschaft den abschriftlich anliegenden Vorentwurf einer Verordnung, betr. ein Beamtenstatut[1]) übergeben mit dem Anheimstellen, Gegenvorschläge aufzustellen und diese spätestens drei Tage vor der auf den 1. Juli d. J. angesetzten gemeinsamen Besprechung des Entwurfs einzureichen. Nach Mitteilungen aus dem Saargebiet hat der Entwurf in der dortigen Beamtenschaft große Erregung hervorgerufen, da er in mehrfacher Hinsicht den von der Saarregierung früher gemachten feierlichen Zusicherungen und den auf sie begründeten Erwartungen der Beamtenschaft in keiner Weise entspricht. Er soll den Erfolg gehabt haben, daß die

[1]) Vgl. Nr. 119.

Beamtenschaft ohne Ausnahme sich um so enger zusammengeschlossen hat und entschlossen sein soll, es nötigenfalls zu einem Abbruch der Verhandlungen und zur Diensteinstellung kommen zu lassen.

Einstweilen haben die vereinigten Vertreter der Beamtenorganisation den weiter anliegenden Entwurf zu Gegenvorschlägen[2]) verfaßt und beabsichtigen, ihn in der Besprechung am 1. Juli zur Erörterung zu stellen.

In Vertretung
(Unterschrift.)

An
das Auswärtige Amt,
Berlin.

Nr. 119.

Vorentwurf der Regierungskommission des Saargebiets zu dem Beamtenstatut.

In Ergänzung der Verordnung der Regierungskommission vom 16. März 1920 wird folgendes bestimmt:

Teil I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Als Beamte der Regierung des Saargebiets im Sinne dieser Verordnung gelten alle Personen, die im Saargebiet bei einer der Regierungskommission unterstellten Behörde:

1. ein öffentliches Amt bekleiden, das ihnen auf Grund der bis zum 11. November 1918 in Kraft befindlichen deutschen Gesetze die Eigenschaft als Reichs- oder Staatsbeamter verleiht, oder
2. neueingerichtete Ämter übertragen erhalten haben, die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses von der Regierungskommission eingerichtet worden sind.

Die Bestimmungen des 3., 4. und 5. Teiles dieser Verordnung finden Anwendung auf die mittelbaren Beamten, die im Saargebiet im Dienst von Verwaltungskörpern (Kreisen, Gemeinden, Distrikten usw.) stehen, die an der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse teilnehmen oder zur Durchführung öffentlicher Aufgaben eingerichtet sind, vorausgesetzt, daß die Ernennung des Beamten der Bestätigung der Regierung unterliegt.

Artikel 2. Die Beamten der Regierung des Saargebiets unterstehen allein der Regierungskommission, der sie Treue und Gehorsam schulden. Alle Fragen, die sich auf Ernennung, Amtsbezeichnung, Titel, Rangstufe und deren Verleihung, Beförderung, Disziplin, einstweilige oder endgültige Versetzung in den Ruhestand beziehen, gehören zur Zuständigkeit der Regierungskommission.

Teil II.

Anstellung und Beförderung.

Artikel 3. Alle Beamten der Regierung des Saargebiets, mit Ausnahme derjenigen der Zentralverwaltung, werden in erster Linie aus den Reihen der Einwohner des Saargebiets entnommen oder, falls es an solchen fehlt, aus Deutschen, die außerhalb des Saargebiets wohnen. Eine Zulassung zu einem öffentlichen Amt kann nur erfolgen, wenn die dienstliche Befähigung durch eine erfolgreich bestandene Prüfung erwiesen ist, oder wenn eine ähnliche oder gleichartige Vorbildung besteht wie bei den entsprechenden im saarländischen Regierungsdienst angestellten Beamten.

[2]) Vgl. Nr. 120.

Artikel 4. Sollte es der Regierungskommission unmöglich sein, Beamte zu finden, die diesen Anforderungen entsprechen, behält sie sich das Recht vor, nach Besprechung mit den Vertretern der Beamten nach freiem Ermessen ihr geeignet erscheinende Persönlichkeiten zu berufen.

Artikel 5. Die endgültige Anstellung erfolgt erst nach einer Probezeit, deren Dauer bei den einzelnen Behörden verschieden sein kann, die jedoch drei Jahre nicht überschreiten darf. Der Probezeit kann eine praktische Prüfung folgen, soweit hierzu ein Bedürfnis besteht. Vor der endgültigen Anstellung ist der Verwaltungsbeirat, dessen Einrichtung Artikel 14 vorsieht, zu hören.

Artikel 6. Jeder von der Regierung des Saargebiets angestellte Beamte hat der Regierung in Gegenwart eines von der Regierungskommission hierzu bestimmten Vertreters einen Treueid zu leisten folgenden Inhalts:

»Ich schwöre der Regierungskommission als der Vertreterin des Völkerbundes Treue, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Dienstobliegenheiten.«

Beamte, auf welche die Bestimmung des Artikels 1 der Verordnung vom 16. März 1920 Anwendung findet, und die vorher deutschen Behörden angehörten, können zur Eidesleistung erst nach dem Ablauf der in dieser Bestimmung bezeichneten Sechsmonatsfrist veranlaßt werden. Es bleibt jedoch jedem anheimgestellt, schon vorher die Ableistung des Eides zu beantragen. Wer den Eid geleistet hat und durch die Zulassung zum Eid in seinem Amt bestätigt worden ist, kann nur auf Grund eines Disziplinarverfahrens entlassen werden, wie es durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen vorgesehen ist.

Artikel 7. Niemand kann in einen höheren Rang oder zu einem höheren Amt befördert werden, es sei denn auf Grund bestandener Prüfungseintragung in die Beförderungsliste oder besonderen Beschlusses der Regierungskommission auf Vorschlag ihres zuständigen Mitgliedes.

Die Beförderungslisten werden alljährlich am 1. Januar aufgestellt. Hierbei ist das Dienstalter bei mindestens $^3/_4$ Beamten bei der Beförderung in eine höhere Rangstufe zu berücksichtigen.

Die Beförderungslisten werden von den Abteilungsleitern ausgearbeitet und werden sodann dem im Artikel 14 bezeichneten Verwaltungsbeirat vorgelegt.

Auf Grund der Bemerkungen und Vorschläge dieses Verwaltungsbeirates werden sie von den zuständigen Mitgliedern der Regierungskommission fertiggestellt.

Die Ernennungen erfolgen sodann in der in der Beförderungsliste angegebenen Reihenfolge. Ausnahmsweise kann im dienstlichen Interesse auf Grund einer Entscheidung des zuständigen Mitgliedes der Regierungskommission eine Abweichung erfolgen.

Die fertiggestellten Beförderungslisten werden den Beamten der einzelnen Dienstzweige bekanntgegeben. Innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntgabe können Vorstellungen bei dem Verwaltungsbeirat durch den Beamten oder den Verband der beteiligten Beamten erhoben werden. Der Verwaltungsbeirat berät über diese Vorstellungen und leitet sie mit seiner gutachtlichen Äußerung an das zuständige Regierungsmitglied weiter, welches innerhalb eines Monats Entscheidung trifft.

Teil III.

Disziplinarverfahren.

Artikel 8. Jeder Beamte ist der vorgesetzten Behörde gegenüber für seine Amtshandlungen verantwortlich. Im Falle von dienstlichen Verfehlungen können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

1. Ordnungsstrafen:
   a) Warnung,
   b) Verweis (ohne Eintragung in die Personalakten),
   c) desgleichen mit Eintragung in die Personalakten.

2. Disziplinarstrafen:
   a) Streichung von der Beförderungsliste,
   b) Strafversetzung mit oder ohne Versetzung in ein Amt niedrigeren Ranges,
   c) Dienstenlassung ohne Verlust des Titels oder Pensionsanspruchs,
   d) Dienstentlassung mit allen gesetzlichen Folgen.

Die Ordnungsstrafen werden vom Abteilungsleiter verhängt. Die Disziplinarstrafen können nur nach vorausgegangenem Disziplinarverfahren, das eine vorgängige Disziplinaruntersuchung und eine kontradiktatorische Verhandlung umfaßt ausgesprochen werden. Der Ausspruch erfolgt durch den Abteilungsleiter nach gutachtlicher Äußerung des Verwaltungsbeirats, der als Disziplinarrat eingesetzt ist. Der beim Disziplinarrat tätige Berichterstatter versieht zu gleicher Zeit das Amt eines Regierungskommissars. Er wird jeweils von dem zuständigen Mitglied der Regierungskommission bezeichnet.

Artikel 9. Keine Disziplinarstrafe darf verhängt werden, ohne daß der betroffene Beamte Gelegenheit gehabt hat, die Akten einzusehen und sich schriftlich zu rechtfertigen. Er kann sich von einem Verteidiger verbeistanden lassen.

Artikel 10. Der von der Disziplinarstrafe betroffene Beamte kann bei dem Mitglied der Regierungskommission, dem der betreffende Dienst unterstellt ist, Berufung einlegen. Dieses entscheidet endgültig nach Anhörung des durch Artikel 17 eingesetzten Oberverwaltungsbeirats, der in diesen Fällen Disziplinarsitzungen abhält. Das Amt eines Regierungskommissars bei dem Oberverwaltungsbeirat versieht der Abteilungsdirektor der Zentralverwaltung, dem der betreffende Beamte unterstellt ist. Derselbe nimmt an der Beratung nicht teil.

Artikel 11. Bei schweren Dienstverfehlungen kann der betreffende Beamte im dienstlichen Interesse von dem zuständigen Abteilungsdirektor, dem Abteilungsleiter oder von dem hierzu ernannten Direktions- oder Kontrollbeamten zeitweilig vom Dienst enthoben werden, sofern der Fall dringend ist. Der Disziplinarrat, dem der suspendierte Beamte innerhalb eines Monats zu überweisen ist, entscheidet, ob eine Entschädigung für die Gehaltseinbuße während der Dauer der Suspension einzutreten hat.

Artikel 12. Kein Beamter kann ohne gerechtfertigten Grund seinen Dienst ohne Genehmigung der vorgesetzten Stelle verlassen. Jede Zuwiderhandlung zieht Disziplinarstrafen gemäß Artikel 8 nach sich unter Verwirkung des im Artikel 10 eingeräumten Berufungsrechts.

Bei verabredeter oder gleichzeitig erfolgter Diensteinstellung kann Bestrafung ohne Anhörung des Disziplinarrats erfolgen.

Artikel 13. Jeder Beamte, dessen Dienstuntauglichkeit von seinem Vorgesetzten festgestellt ist, kann nach Anhörung des Verwaltungsbeirats seines Amtes enthoben werden. Der Verwaltungsbeirat entscheidet, ob der des Dienstes enthobene Beamte eine seiner Dienstzeit entsprechende Pension erhalten soll, wenn der betreffende Beamte noch nicht die Mindestdienstzeit abgeleistet hat, die das Gesetz für die Pensionsbewilligung vorschreibt. Die nähere Regelung derartiger Fälle wird durch eine spätere Verordnung folgen.

Teil IV.

Verwaltungsbeiräte.

Artikel 14. Bei allen Dienstzweigen, die der Regierung unterstellt sind, wird neben dem Dienstvorstand ein Verwaltungsbeirat eingerichtet Diese Verwaltungsbeiräte sind jeweils nach dem Umfang der betreffenden Verwaltung der Zahl nach verschieden groß. Sie sind zusammengesetzt:

1. zu $^1/_3$ aus den obersten Beamten des betreffenden Dienstzweiges, wobei das Dienstalter entscheidet;
2. zu $^1/_3$ aus gewählten Beamten des betreffenden Dienstzweiges;
3. zu $^1/_3$ aus ernannten Mitgliedern.

Die Ernennung der letztgenannten Mitglieder erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu dem betreffenden Dienstzweig, teils aus der Zahl von Vertretern allgemeiner Interessen, teils aus Personen, deren Bedeutung sich aus ihren Spezialkenntnissen ergibt.

Der Verwaltungsbeirat wird alle drei Jahre erneuert. Der Vorsitzende wird von dem Mitglied der Regierungskommission bezeichnet, dem der betreffende Dienstzweig unterstellt ist. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Artikel 15. Der Verwaltungsbeirat kann gutachtlich gehört werden in allen Angelegenheiten, die auf den Dienstbetrieb Bezug haben. Insbesondere hinsichtlich der Dienststundenpläne, der Urlaubsgewährung, der Verbesserung der materiellen Lage und der Stellung der Beamten des betreffenden Dienstzweiges. Er ist berechtigt, selbständig Anregungen auf diesem Gebiete zum Ausdruck zu bringen.

Der Verwaltungsbeirat wird durch das zuständige Mitglied nach Bedürfnis einberufen.

Artikel 16. Der Verwaltungsbeirat tritt auch zusammen zur Beratung über Beförderungs- und Disziplinarfragen; ersterenfalls haben sich die im Artikel 14, § 4 bezeichneten gewählten Mitglieder nur mit den Eintragungen in die Beförderungslisten des ihnen gleichstehenden oder nachgeordneten Personals des betreffenden Dienstzweiges zu befassen. Im Falle der Beratung von Disziplinarfragen scheiden die Mitglieder aus, die im Range dem Beamten nachgeordnet sind, der zur Verantwortung gezogen ist. Dagegen muß mindestens ein Beamter der gleichen Rangstufe dem Verwaltungsbeirat angehören. Derselbe muß dieselben Fachkenntnisse besitzen wie der Beschuldigte, wenn es sich um die Begehung eines technischen Versehens handelt.

Artikel 17. Ein Oberverwaltungsbeirat wird bei der Regierungskommission eingerichtet. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

I. den Direktoren der Zentralverwaltung,

II. drei Mitgliedern, welche von den gewählten Beamtenvertretern der Verwaltungsbeiräte in gemeinsamer Sitzung gewählt werden,

III. drei von dem Präsidenten der Regierungskommission ernannten Mitgliedern. Er kann hierbei auch Nichtbeamte, die besondere Fachkenntnisse besitzen oder einen größeren Kreis von Interessen vertreten, zuziehen.

Der Vorsitzende wird von dem Präsidenten der Regierungskommission ernannt. Seine Stimme gibt bei Ungleichheiten den Ausschlag.

Artikel 18. Der Oberverwaltungsbeirat kann über alle Maßnahmen gehört werden, Dienstvorschriften betreffend, die ein oder mehrere Dienstzweige angehen. Er ist befugt, Anregungen über denselben Gegenstand zum Ausdruck zu bringen.

Seine Berufung erfolgt nach Bedürfnis durch den Präsidenten der Regierungskommission.

Er äußert sich gutachtlich in dem im Artikel 10 näher bezeichneten Falle.

Artikel 19. Die Anwendung der gegenwärtigen Verordnung wird durch Ausführungsvorschriften näher geregelt werden, welche nähere Bestimmung über die Zahl, die Einrichtung und die Tätigkeit der Verwaltungsbeiräte und das Verfahren vor ihm in Disziplinarangelegenheiten betreffen.

Teil V.

Beamtenvereinigungen.

Artikel 20. Die Beamten sind befugt, zur näheren Prüfung und zur Verteidigung ihrer Verbandsinteressen und der Dienstzweige, denen sie angehören, Vereinigungen zu bilden. Diese Vereinigungen dürfen keinerlei politische Ziele verfolgen. Sie unterliegen den gesetzlichen Vorschriften über die Anmeldung und außerdem den Vorschriften dieser Verordnung. Ihre Satzungen bedürfen der Genehmigung der Regierungskommission.

Artikel 21. Nur die Beamten, die demselben Verwaltungszweig angehören, dürfen sich zu einer Vereinigung zusammenschließen. Jede Vereinigung mit anderen Verbänden ist verboten.

Ein Zusammengehen der Verbände verschiedener Verwaltungszweige des Saargebiets kann ausnahmsweise zugelassen werden unter der Leitung eines für die Dauer einer Sitzungsperiode gewählten Ausschusses, dessen Aufgabe sich darauf beschränken muß, bestimmte gemeinsame Fragen zu prüfen, die vorher auf einer Tagesordnung der Regierungskommission zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Die Regierungskommission behält sich das Recht vor, die gemeinsame Tagung zu gestatten oder zu untersagen.

Ein Zusammenschluß der Beamten des Saargebiets mit irgend welchen auswärtigen Verbänden oder Vereinigungen oder die Teilnahme an derartigen Vereinigungen ist verboten.

Die Beamtenvereinigungen haben Rechtspersönlichkeit innerhalb der vom Gesetz bestimmten Grenzen. Nur Beamte, die sich noch im Dienste befinden, können dem Vorstand einer derartigen Vereinigung angehören.

Artikel 23. Die Beamtenvereinigungen haben das Recht, unmittelbar die Dienstleiter und die Regierungskommission mit allen Fragen zu befassen, die mit ihren Verbandsinteressen und den Standesinteressen im Zusammenhang stehen.

Artikel 24. Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 20 bis 22 dieser Verordnung werden mit Geldstrafen in Höhe von 16 bis 1 000 ℳ bestraft. Im Rückfall oder im Falle eines unerlaubten Zusammenschlusses kann die Geldstrafe auf 10 000 ℳ erhöht werden. In allen Fällen kann die Auflösung der Vereinigung verfügt werden.

Die Vorstandsmitglieder, die sich der Aufforderung zur einverständlichen Niederlegung des Dienstes oder einer Zuwiderhandlung gegen die Artikel 20 bis 22 schuldig gemacht haben, werden mit Geldstrafe von 10 bis 15 000 ℳ und mit Gefängnisstrafe von 6 Tagen bis zu zwei Jahren bestraft, unbeschadet der Disziplinarstrafen, die Teil 3 dieser Verordnung vorsieht. Außerdem kann jederzeit Auflösung der Vereinigung verfügt werden. Die Vereinigungen sind zivilrechtlich verantwortlich für die Zahlung der vorbezeichneten Geldbeträge.

Artikel 25. Die Mitglieder des Vorstandes einer aufgelösten Vereinigung können während eines Zeitraumes von 5 Jahren kein Vorstandsamt bei einer Beamtenvereinigung bekleiden.

Teil VI.

Gehalt, Pensionen und wirtschaftliche Vergünstigungen.

Artikel 26. Das Gehalt und die sonstigen Bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten werden auf der Grundlage der Bestimmungen der neuen deutschen Besoldungsreform geregelt. Die Bezahlung erfolgt monatlich im voraus. Die Vorteile, welche die Beamten gegenwärtig genießen — Dienstaufwand, Versetzungsgebühren, Gnadenvierteljahr, Erziehungsbeihilfe, freie ärztliche Behandlung, freie Fahrt der Eisenbahnbeamten — sollen ihnen nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen weiter zustehen. Geeignete Wohnungen sollen in Anwendung der Verordnung der Regierungskommission vom 7. Mai 1920 zu ihrer Verfügung gestellt werden.

Artikel 27. In gleicher Weise sollen die Pensionsansprüche im Falle der Dienstunfähigkeit nach Ablauf von wenigstens zehn Dienstjahren im Dienste des Saargebiets, wie auch die Ansprüche der Witwen und Waisen auf Grund der deutschen Gesetze, die am 1. November 1918 in Kraft waren, geregelt werden. Die hierzu erforderlichen Ausgaben sind aus Mitteln des Saargebiets zu bezahlen.

Artikel 28. Alle Verbesserungen hinsichtlich des Gehalts und der Pension der Beamten auf Grund der nach dem Waffenstillstand erlassenen deutschen Gesetze sollen

auch in Zukunft durch die Regierungskommission geprüft werden, um den Beamten des Saargebiets entsprechende Vorteile zu sichern.

Artikel 29. Den Beamten, die vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages schon im Saargebiet wohnten und die das Saargebiet verlassen wollen, sollen alle Erleichterungen gewährt werden, um ihre Grundstücke zu angemessenen Preisen zu verkaufen und ihr Mobiliar frei von allen Gebühren mitzunehmen. Ihr Gehalt kann nur in den von der deutschen Gesetzgebung, die sich am 11. November 1918 in Kraft befand, vorgesehenen Fällen beschlagnahmt werden, wie auch in dem Falle, daß bei einem Kassenführer ein Fehlbetrag zum Nachteil der Regierung des Saargebiets festgestellt wird.

Legt ein Beamter sein Amt nieder oder verläßt er das Saargebiet, ohne die Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten, welche die Verordnung vom 16. März 1920 vorschreibt, so kann sein Vermögen bis zum Betrage des ohne Gegenleistung im voraus erhobenen Gehaltes beschlagnahmt werden.

Teil VII.

Schlußbestimmungen.

Artikel 30. Im allgemeinen sollen für die Rechtslage, die Rechte und Pflichten der Beamten des Saargebiets die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 18. Mai 1907 Anwendung finden, soweit sie sich der Verwaltungsorganisation des Saargebietes anpassen lassen und sie nicht im Gegensatz stehen zu den Verordnungen der Regierungskommission.

Artikel 31. Die deutsche Sprache ist die Amtssprache im Verkehr der Behörden, die von der Regierungskommission abhängen, untereinander wie auch gegenüber dem Publikum. Die Unkenntnis einer anderen Sprache als der deutschen Sprache kann keinem Beamten zum Nachteil gereichen.

Artikel 32. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, betreffend die Vorbereitungszeit, die Beförderung und die Disziplin, finden keine Anwendung auf die richterlichen Beamten, hinsichtlich deren ein besonderes Statut erlassen werden soll, ebensowenig auf die Direktoren der Zentralverwaltung und auf die Vorstände der Kreise und der Amtsbezirke (Landräte und Bezirksamtsmänner).

Artikel 33. Durch besondere Vereinbarung zwischen der Regierungskommission und der deutschen Regierung sollen nachstehende Fragen ihre fernere Regelung finden:

I. Lastenverteilung und Art und Weise der Auszahlung hinsichtlich der Pension der Beamten, die sowohl bei der Regierung des Saargebiets, wie auch bei der deutschen Regierung Dienst getan haben. (Die Aufrechterhaltung und der Schutz dieser Rechte sind grundsätzlich durch den Friedensvertrag garantiert. Es handelt sich lediglich um die zur Anwendung zu bringende nähere Regelung.)

II. Fortsetzung der Verwaltungslaufbahn der Beamten des Saargebiets unter normalen Bedingungen nach dem Ablauf der fünfzehn Jahre, welche der Friedensvertrag vorsieht. Letzterer gibt auch in dieser Hinsicht im Artikel 39 der Anlage den Beamten vollständige Garantien.

Die Ausführung der von der Regierungskommission übernommenen Verpflichtungen wird in dem Friedensvertrag ebenfalls gewährleistet, der den Völkerbund verpflichtet, die Beachtung der von der Regierungskommission übernommenen Verpflichtungen von der Regierung zu erzwingen, der das Saargebiet nach der Abstimmung übergeben wird.

III. Sonderbestimmungen im Interesse der Beamten in dem Falle, daß diese aus dem Dienste der Regierungskommission ausscheiden, um ein Amt bei der deutschen Regierung oder umgekehrt zu übernehmen.

Nr. 120.

Gegenvorschläge der Beamtenschaft.

Vorschläge.	Erläuterungen.
Artikel 1 Absatz 2.	
Die Bestimmungen des 3., 4. und 5. Teiles dieser Verordnung sowie die Artikel 6 Absatz 1, 29, 32 b—c und 34 finden auch Anwendung auf die mittelbaren Beamten.	Es ist auch eine Regelung der Rechtsstellung aller mittelbaren Beamten erforderlich, die zweckmäßig in demselben Beamtenstatut erfolgt.
Artikel 2 Satz 2.	
Fällt weg.	Der Satz ist überflüssig, weil die Regierungskommission nach § 19 der Anlage zu Artikel 50 der Friedensbedingungen alle Rechte über die Beamten hat, die früher der deutschen Regierung zustanden, und kann zu dem Mißverständnis führen, als ob dadurch die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Beamten gegen Willkürmaßnahmen aufgehoben werden sollten.
Artikel 3 Absatz 1 Satz 1.	
Abgesehen von den Bedürfnissen der Zentralverwaltung wird die Regierungskommission als Beamte nur Deutsche anstellen, in erster Linie Saarländer.	Diese Fassung entspricht dem Wortlaut der Erklärung vom 8. 5. 20.
Satz 2.	
Die Zulassung eines Deutschen zu einem öffentlichen Amte kann nur erfolgen, wenn er nach deutschem Rechte die erforderliche dienstliche Befähigung besitzt.	Die vorgeschlagene Fassung faßt den im Entwurf ausgedrückten Gedanken schärfer.
Satz 1a (neu).	
Saarländer ist, wer nach § 34 der Anlage der Friedensbedingungen abstimmungsberechtigt ist.	Eine nähere Erklärung des Begriffs »Saarländer« ist nötig, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.
Absatz 2 (neu).	
Deutsche Beamte, die im Disziplinarverfahren ihres Amtes entsetzt sind oder gegen die ein Disziplinarverfahren schwebt, wird die Regierungskommission nicht zu Beamten berufen.	Die Bestimmung soll zur Fernhaltung unwürdiger Personen dienen.
Absatz 3 (neu).	
Unter Zentralverwaltung ist diejenige oberste Verwaltung zu verstehen, die im Reich, Preußen oder Bayern in den Ministerien geführt wird.	Weil sich bei dem geringen Umfange des Saargebiets das Gesamtgebiet mit den Verwaltungsbezirken (Provinz, Regierungsbezirk, Oberlandesgerichtsbezirk, Eisenbahndirektionsbezirk) deckt, ist eine genaue Begriffsbestimmung des Wortes »Zentralverwaltung« erforderlich.

Artikel 3a (neu).

Es sollen nur soviel ausländische Beamte in die Zentralverwaltung berufen werden, als die nicht saarländischen Mitglieder der Regierungskommission zu ihrer persönlichen Unterstützung und zur Verbindung mit der Beamtenschaft benötigen.

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht der Versicherung des Herrn Präsidenten, daß keineswegs beabsichtigt sei, die Verwaltung in die Hände von Ausländern zu legen und daß die Regierungskommission nur deswegen zur Anstellung von Ausländern geschritten sei, weil sie anfänglich den Verhältnissen fremd gegenüber gestanden habe und Personen ihres Vertrauens hätte haben müssen.

Die gemäß Ziffer VII der Instruktion des Völkerbundsrates für die Regierungskommission von den Mitgliedern angenommenen Personen gelten nicht als Beamte des Saargebiets.

Eine Beschränkung, ohne daß die berechtigten Ansprüche der Mitglieder der Regierungskommission verletzt werden. Wenn das Beamtenstatut zustande gekommen ist, so werden der Regierung auch genügend einheimische oder andere deutsche Kräfte, die mit den besonderen Verhältnissen vertraut sind, zur Verfügung stehen, so daß ein praktisches Bedürfnis für die Heranziehung von Ausländern in weiterem Umfange auch nicht vorliegt.

Die als Beamte zu berufenden Ausländer müssen der deutschen Sprache völlig mächtig sein.

Dies entspricht dem Artikel 31 des Entwurfes. Sonst können sie auch zur Aufrechterhaltung der persönlichen Beziehungen des Mitgliedes der Regierungskommission mit den Beamten nichts nützen.

Die ausländischen Beamten sind Berater des Mitgliedes der Regierungskommission. Weder sie noch das nach Ziffer VII der Instruktion des Völkerbundsrates für die Regierungskommission angenommene Personal sollen Vorgesetzte der Beamten sein. Jedoch ist der nach Ziffer VI der Instruktion zum Vertreter des französischen Mitgliedes der Regierungskommission bestellte Beamte in Vertretung dieses Mitgliedes Vorgesetzter. Im übrigen erfolgt die Vertretung durch den diensthöchsten deutschen Beamten der betreffenden Abteilung der Zentralverwaltung.

Dies entspricht den Erklärungen des Herrn Präsidenten über den bisherigen Zweck der Anstellung ausländischer Beamter und genügt den Bedürfnissen der Regierung.

Die ausländischen Beamten müssen im Besitz derselben Vorbildung und der gleichen beruflichen Befähigung sein wie die entsprechenden deutschen Beamten. Sie erhalten dasselbe Gehalt wie deutsche Beamte in der entsprechenden Stellung.

Dies entspricht der Erklärung vom 8. Mai 1920 und befördert das Gemeinsamkeitsgefühl zwischen den einheimischen und fremden Beamten.

Artikel 5 Satz 2.

Fällt weg.

Nach unserer Auffassung des Artikels 3 überflüssig.

Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 u. 3.

Es bleibt jedoch jedem Beamten anheimgestellt, schon vorher die Eidesableistung zu beantragen. Wer die Eidesabnahme beantragt hat, kann nur nach Maßgabe des hier festgelegten Rechtes entlassen werden.

Die vorgeschlagene Änderung gibt den wiederholt kundgegebenen Willen der Regierungskommission wieder.

Artikel 7 Absatz 1.

Bezüglich der Prüfungen und Aufstiegsmöglichkeiten gilt das am 11. November 1918 im Saargebiet in Kraft gewesene Recht. In Deutschland eintretende Änderungen dieses Rechtes hat die Regierungskommission auch im Saargebiet einzuführen.

Die Entwickelung in Deutschland und das Bestreben der Beamtenschaft geht dahin, die Bedeutung der Prüfungen abzuschwächen, weil es sich gezeigt hat, daß die Leistungen in der Praxis häufig sehr verschieden sind von denen in der Prüfung, und weil die fortwährende Vorbereitung auf neue Prüfungen die Arbeitskraft des Beamten in sehr hohem Maße angreift und sie seiner praktischen Tätigkeit entzieht. Es dürfte auch im Saargebiet nicht möglich sein, geeignete Prüfungskommissionen für den Aufstieg der höheren Beamten zu bilden, weil nur wenige höhere Beamte in gehobenen Stellen vorhanden sind und diese bei der genauen persönlichen Bekanntschaft mit dem Anwärter in den Verdacht mangelnder Sachlichkeit kommen würden. Da entsprechende Prüfungskommissionen für die Geeignetheit zu Beförderungen im übrigen Deutschland nicht bestehen, so entfällt auch die Möglichkeit, die Anwärter diesen zu überweisen. Wenn aber die Durchführung des Grundsatzes für Teile der Beamtenschaft nicht möglich ist, so ist es nicht angängig, für andere Beamtenklassen daran festzuhalten.

(Wir bemerken aber, daß der Begriff »Abteilungsleiter« in Absatz 3 näher zu erklären ist.)

Absatz 5.

Hinter Regierungskommission ist einzurücken »und nach Zustimmung des Verwaltungsbeirats«.

Dieser Zusatz sichert die Regierungskommission vor der Nachrede einer Bevorzugung aus anderen als rein sachlichen Gründen.

Teil III, Artikel 8 bis 10.

Für das Disziplinarrecht und die Entfernung vom Amte gelten die vom 11. November 1918 in Kraft befindlichen Gesetze.

In Deutschland eintretende Änderungen dieses Gesetzes hat die Regierungskommission einzuführen.

Unser Vorschlag entspricht dem § 23 der Friedensbedingungen und § 3 der Verordnung vom 16. März 1920, der Erklärung des Herrn Präsidenten vom 8. Mai und der Erklärung der Regierungskommission vom 29. Mai 1920. Die von der Regierungskommission vorgeschlagene Änderung

des geltenden Disziplinarrechts kann die Beamtenschaft nicht als eine Verbesserung des jetzigen Zustandes betrachten.

Nach dem geltenden Recht kann die Disziplinarstrafe nur von einem unabhängigen Disziplinargericht ausgesprochen werden, während nach dem Entwurf nur Disziplinarräte mit beratender Stimme bestehen und die Entscheidungen dem Vorgesetzten vorbehalten bleiben. Dadurch wird die von uns erstrebte Rechtssicherheit im höchsten Maße gefährdet und ein Weg eröffnet, um mißliebige Beamte zu entfernen. Wir betonen ausdrücklich, daß wir kein besonderes Mißtrauen gegen die Regierungskommission hegen. Wir können aber auf den gesetzlichen Schutz gegen Willkürmaßregeln der Vorgesetzten, den wir schon seit 80 Jahren in Deutschland genossen haben, nicht verzichten. Im Gegenteil geht die Rechtsentwickelung in Deutschland und unser Bestreben dahin, diesen Schutz noch zu verstärken.

Die bestehenden Gesetze haben auch immer genügt, um unwürdige Elemente aus dem Amte zu entfernen. Ein praktisches Bedürfnis zu einer Abschwächung des Schutzes der Beamten besteht also nicht.

Um Mißständen, die sich aus der Verschiedenheit des Disziplinarrechts für Reichs-, preußische und bayerische Beamte ergeben, entgegenzutreten und um das Disziplinarrecht mit den jetzigen staatsrechtlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen, ist die Beamtenschaft gern bereit, zur Ausarbeitung eines einheitlichen Disziplinarrechts mitzuwirken.

Absatz 2 (neu).

Die Behörden, die im förmlichen Disziplinarverfahren über deutsche Beamte entscheiden, sind nur mit deutschen Beamten zu besetzen.

Der Einfluß, den die Regierungskommission im Interesse des Dienstes benötigt, ist durch ihr Recht der Ernennung der Mitglieder der Disziplinargerichte, durch die Möglichkeit, dem Ankläger Anweisungen zu erteilen, und durch ihr Recht der Berufung sichergestellt.

Artikel 11.

Fällt weg.

Ist schon im geltenden Rechte ausreichend geregelt.

Artikel 12.

Fällt weg.

Nach geltendem Rechte kann der Beamte jederzeit sein Amt niederlegen. Im Interesse einer geordneten Verwaltung will die Be-

amtenschaft aber in die Kündigungsfrist nach § 2 der Verordnung vom 16. März 1920 einwilligen. Weiterer Bestimmungen bedarf es nicht. Daß derjenige Beamte, der sein Amt ohne gesetzlichen Grund nicht annimmt, sich dadurch disziplinarisch strafbar macht, ist selbstverständlich.

Eine solche Handlungsweise wird in den bestehenden Gesetzen außerdem mit besonderem Nachteil für den Beamten verknüpft. Eine Bestrafung ohne ein gesetzliches Verfahren und unter Einschränkung der Rechtssicherheit für den angeschuldigten Beamten halten wir aber im Interesse grundlos beschuldigter Beamten für unbillig.

Im Gegenteil muß wegen der Schwere der zu erwartenden Strafe das Verfahren besonders sorgfältig und mit Rechtssicherungen umgeben sein. Für die Zeiten außerordentlicher Gefahren geben die bestehenden Gesetze der Regierungskommission genügend Handhaben für außerordentliche Maßnahmen.

Artikel 13 Satz 1.

Fällt weg.

Die Enthebung dienstuntauglicher Beamten ist im geltenden Recht mit den nötigen Sicherungen gegen Willkür geregelt.

Im Satz 2 und 3, die sachlich dem geltenden Rechte entsprechen, erkennen wir die Zuziehung des Verwaltungsbeirates als eine erfreuliche Änderung an.

Teil IV. Artikel 14 bis 19.

Die Regierungskommission wird Verwaltungsbeiräte und einen Oberverwaltungsbeirat, entsprechend den im übrigen Deutschland bestehenden Beamtenausschüssen, bestellen.

Änderungen des deutschen Rechts über die Zusammensetzung und Befugnisse der Vertreter der Beamten wird die Regierungskommission im Saargebiet ebenfalls einführen.

Dies entspricht der Regierungserklärung vom 29. Mai 1920. Die in Deutschland bestehenden und erst recht die in Aussicht genommenen Beamtenvertretungen erscheinen uns zur Herbeiführung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Regierung und Beamtenschaft geeigneter als die vorgeschlagene Regelung, die der freien Wahl der Beamten zu wenig Spielraum gibt

Teil V. Artikel 20 bis 25.

Das Vereins- und Versammlungsrecht wird den Beamten in Gemäßheit der allgemeinen Gesetze, wie sie am 11. November 1918 in Gültigkeit waren, gewährleistet.

Den Beamten sind auch in Zukunft dieselben Rechte und Versammlungsfreiheiten zu gewähren wie der übrigen Bevölkerung.

Das am 11. November 1918 geltende und gemäß § 23 der Anlage in Kraft gebliebene Vereins- und Versammlungsrecht ist freiheitlich und legt den Beamten keine größeren Schranken auf als jedem anderen Staatsbürger. Es können sich hiernach Beamte und Nichtbeamte zu Zwecken aller Art vereinigen, sofern sie nur nicht gegen die Strafgesetze verstoßen. Die Vereine

haben das Recht, miteinander in Verbindung zu treten, und zwar sowohl mit inländischen wie ausländischen.

Die Beibehaltung der bisherigen Freiheit entspricht dem Artikel 46 des Friedensvertrages und den feierlichen mündlichen Versprechen der Regierungskommission vom 30. April 1920, daß es ihr völlig fern läge, die politische Freiheit der Beamten anzutasten, sowie dem schriftlichen Versprechen vom 8. Mai 1920, daß sie willens sei, den Beamten das größte Wohlwollen zu bezeugen.

Nach § 23 der Anlage zu Artikel 50 der Friedensbedingungen können die geplanten Änderungen des Staatsrechts und erst recht diejenigen des Straf- und Zivilrechts nur nach Anhörung der gewählten Vertreter des Volks eingeführt werden. Es ist gänzlich ausgeschlossen, daß ein Vertreter des saarländischen Volkes irgend einer Parteirichtung der beabsichtigten Rechtsänderung beistimmt. Der Vorschlag der Regierung würde daher zu unerwünschten ernsten Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und der in Aussicht genommenen Volksvertretung führen.

Die Einschränkung des Vereins- und Versammlungsrechtes ist staatspolitisch aber auch nicht notwendig. Irgendwelche Mißstände haben sich in Deutschland aus der freiheitlichen Regelung nicht ergeben. Verstößt der Beamte durch die Teilnahme an Vereinen oder Versammlungen gegen seine Treupflicht oder andere Standespflichten oder gegen das Ansehen, das sein Amt erfordert, so werden ihn die Disziplinarbehörden zur Verantwortung ziehen.

Die besonderen Strafbestimmungen gegen die gemeinsame Niederlegung der Arbeit wirken erfahrungsgemäß nur aufreizend und sind daher in unserem geltenden Recht beseitigt. Ein Bedürfnis für solche Bestimmungen liegt auch nicht vor. Wenn die Rechtsverhältnisse der Beamten befriedigend geordnet sind und die Bestimmungen nach Treu und Glauben eingehalten werden, so wird die Regierungskommission den Ruf der deutschen Beamtenschaft als loyal und pflichtgetreu bestätigt finden. Sollte aber trotzdem ein Fall einer schweren Treue- oder Pflichtverletzung vorkommen, so geben dagegen das bestehende Disziplinarrecht und Strafrecht die nötigen Schutzmaßregeln.

	Im übrigen ist es nicht mehr wie recht und billig, den Beamten im Saargebiet bezüglich des Koalitionsrechtes dieselben Freiheiten zu gewähren, wie sie der § 12 Abs. 4 der Friedensbedingungen den französischen Arbeitern und Beamten gewährleistet.
Artikel 26 bis 28.	
Die Regierung des Saargebietes wird den Beamten an Gehalt, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezügen, sonstigen Dienstbezügen und geldwerten Vorteile aller Art dasselbe gewähren, was jeweils das Deutsche Reich, Preußen oder Bayern gewährt. Die Beamtengruppen werden entsprechend den deutschen Gesetzen in die Besoldungsklassen eingereiht, unbeschadet des Artikels V Abs. 3 der Verordnung vom 16. März 1920.	Satz 1 faßt Artikel 26 bis 29 des Entwurfes zusammen. Satz 2 soll verhüten Mißstimmungen und Unzufriedenheit innerhalb der Beamtenschaft.
Die Regierung wird den Beamten eine Wirtschaftsbeihilfe in solcher Höhe gewähren, daß sie imstande sind, dieselbe Lebenshaltung zu führen, wie die entsprechenden Beamten des übrigen Deutschlands.	Entspricht § 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung vom 16. März 1920.
Bei Bemessung der Bezüge wird für die Beamten, die sich im deutschen Reichs- und Staatsdienste befunden haben, die dort verbrachte Zeit einer Beschäftigung im Dienst der Regierungskommission gleichgeachtet.	Dies entspricht der Absicht der Regierungskommission. Die Verrechnung mit dem Heimatsstaat kann einer besonderen Vereinbarung der Regierungen überlassen bleiben.
Artikel 29 Absatz 1 Satz 1.	
Bei der Ausreise aus dem Saargebiet dürfen die Beamten und ihre Hinterbliebenen ihr ganzes bewegliches Vermögen abgabefrei ungehindert ausführen. Die Verwertung ihres Grundeigentums unterliegt keinen Beschränkungen.	Das vorgesehene Recht muß auch für diejenigen Beamten gelten. die erst später ins Saargebiet gekommen sind.
Satz 2.	
Fällt weg.	Ist überflüssig nach der Zivilprozeßordnung und den Bestimmungen über das Defektenverfahren.
Artikel 30.	
	Es bedarf einer genaueren Erörterung, welche Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1907 Anwendung finden sollen.

Artikel 31 Satz 3 (neu).

Alle Verordnungen und Verfügungen der Regierungskommission sind in deutscher Sprache zu erlassen.

Dies entspricht einem praktischen Bedürfnis, weil die meisten Beamten keine andere Sprache beherrschen.

Artikel 32.

Bezüglich der richterlichen Beamten, der Direktoren der Zentralverwaltung, der Landräte und Bezirksamtmänner verbleibt es hinsichtlich der Beförderungen bei den deutschen Bestimmungen.

Es ist unser Wunsch, durch dieses Beamtenstatut die Rechtsverhältnisse aller Beamten zu regeln. Bezüglich der Vorbereitungszeit und der Disziplin bedarf es keiner besonderen Bestimmungen mehr, wenn unsere Abänderungsvorschläge Zustimmung finden.

Artikel 32a (neu).

Bezüglich der mittelbaren Staatsbeamten wird die Regierungskommission Änderungen des geltenden Rechts über ihre Rechtsstellung und ihr Gehalt im Saargebiet einführen.

Dies entspricht dem Wunsche der Kommunalbeamten nach Gleichstellung mit den unmittelbaren Staatsbeamten.

Artikel 32b (neu).

Die in dieser Verordnung versprochene Neueinführung von deutschen Gesetzen wird mit dem durch die besondere staatsrechtliche Stellung des Saargebiets nötig werdenden Abänderungen in Anpassung an die saarländische Behördenorganisation erfolgen.

Wenn die nach einem allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechte gewählte, im § 23 der Anlage zu Art. 50 der Friedensbedingungen vorgesehene Volksvertretung der Einführung eines deutschen Beamtengesetzes widerspricht, so soll die Regierungskommission nicht gehalten sein, es dennoch einzuführen.

Die Beamtenschaft nimmt die erforderliche Rücksicht auf die besondere Lage des Saargebietes und will die Regierung nicht in einen Streit mit der Volksvertretung bringen.

Artikel 32c (neu).

Den Beamten gleichgestellt werden diejenigen Angestellten, denen die Anwartschaft auf planmäßige Anstellung beigelegt ist, und diejenigen, die zur Erfüllung eines dauernden Dienstbedürfnisses angenommen sind, sofern sie 5 Jahre bei einer Behörde tätig waren. Die Zeit des Heeresdienstes wird auf die 5 Jahre angerechnet.

Entspricht der Billigkeit.

Artikel 32d (neu).

Soweit im Saargebiet keine eigenen Prüfungskommissionen bestehen, dürfen die Prüfungen bei den deutschen Stellen abgelegt werden. Die Regierungskommission wird diese Prüfungen anerkennen.

Die Bestimmung ist praktisch nötig.

Artikel 32e (neu).

Bei der Organisation der Verwaltung soll der Verwaltungsbeirat mitwirken.

Dies entspricht der mündlichen Zusicherung der Regierungskommission. Es ist auch ein praktisches Bedürfnis, Beamte, die die Verhältnisse kennen, zu der Neuordnung zuzuziehen.

Artikel 32f (neu).

§ 2 der Verordnung vom 16. März 1920 Satz 1 erhält die Fassung: Die Regierungskommission wird etwaigen Gesuchen behufs Entlassung aus dem Regierungsdienste entsprechen.

In der amtlichen Veröffentlichung steht für »wird« das Wort »kann«. Es scheint sich um einen Übersetzungsfehler zu handeln.

Artikel 33 Nr. 4 (neu).

Die Verpflichtung der Deutschen Regierung, auf Erfordern geeignete Beamte zur Verfügung zu stellen und die Saarländer bei ihren Prüfungskommissionen zur Prüfung zuzulassen.

Um das Beamtenstatut durchführen zu können, muß die Deutsche Regierung diese Verpflichtung übernehmen. Es bedarf also auch insofern einer vertraglichen Regelung.

Artikel 34 (neu).

Dieses Beamtenstatut soll mit der Deutschen Regierung vertragsmäßig vereinbart werden und tritt mit dem Abschluß des Vertrages in Kraft.

Um den Zweck einer dauernden Regelung zu erreichen, kann die Form eines Gesetzes oder einer Verordnung nicht genügen, weil Gesetze und Verordnungen jederzeit abänderbar sind.

Für das Saargebiet ist noch besonders zu berücksichtigen, daß es nach § 23 der Anlage zu Artikel 50 der Friedensbedingungen zur Abänderung eines Gesetzes nicht der Zustimmung einer Volksvertretung bedarf, daß also für uns der sonst in allen europäischen Staaten eingeführte Schutz des Volkes gegen willkürliche Maßnahmen der Regierung fehlt.

Es bedarf daher einer staatsrechtlich bindenden Form, um allen Beteiligten die nötige Sicherheit zu geben. Diese Form kann nur der Abschluß eines Vertrages mit der Deutschen Regierung sein.

Nr. 121.

Eingabe der politischen Parteien des Saargebiets an den Völkerbund in der Beamtenfrage (Anfang Juli 1920).

Wir, die unterzeichneten Vertreter der politischen Parteien des Saargebiets, nehmen uns die Freiheit, dem Völkerbund aus der Fülle der Fragen, die alle Saargebietsbewohner tief bewegen, als eine besonders wichtige die Frage der Anstellung ausländischer Beamten im Saargebiet zu unterbreiten.

Die Regierungskommission für das Saargebiet hat wichtige Beamtenstellen mit Ausländern, besonders solchen französischer Staatsangehörigkeit besetzt, wobei sie zum Teil französische Offiziere, denen diese Stellen von dem früheren französischen Militärverwalter übertragen worden waren, übernommen hat.

Dieses Verfahren ist rechtlich sehr bedenklich, denn nach § 14 des deutschen Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz) werden Ausländer durch den Eintritt als Beamte in den Dienst des Reiches, eines Einzelstaates oder einer Gemeinde deutsche Reichsangehörige. Das deutsche Recht, das nach § 23 der Anlage der Artikel 45 bis 50 der Friedensbedingungen in Kraft geblieben ist, erkennt es als eine nur von einer noch zu erwähnenden Ausnahme durchbrochene Regel an, daß alle Beamte deutsche Reichsangehörige sind, sei es daß sie es bei ihrer Anstellung schon waren, sei es daß sie es durch ihre Anstellung werden. Durch die Anstellung als Beamter im Dienste der Regierungskommission aber werden Ausländer keine deutschen Reichsangehörigen, weil sie nicht in den unmittelbaren oder mittelbaren Dienst des Reiches oder eines Einzelstaates, sondern in den Dienst einer fremden Souveränität, nämlich des Völkerbundes, treten. Die Übertragung aller Regierungsbefugnisse, die früher dem Deutschen Reiche, Preußen oder Bayern zustanden, auf die Regierungskommission durch § 19 der Anlage kann hieran nichts ändern, denn diese Übertragung ist nach ausdrücklicher Vorschrift nur soweit erfolgt, als sich die Regierungsbefugnisse auf das Saargebiet beziehen. Die Einbürgerung eines Ausländers als Deutscher lediglich mit Wirkung für das Saargebiet ist aber gedanklich unmöglich. Es entspricht übrigens auch weder dem Willen der Regierungskommission noch dem der angestellten Ausländer, die deutsche Reichsangehörigkeit zu verleihen oder zu erwerben.

Durch die Friedensbedingungen ist auch nicht das Reichsgesetz vom 22. Juli 1913 sinngemäß dahin abgeändert worden, daß an die Stelle der deutschen eine saarländische Staatsangehörigkeit trete, denn nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 27 der Anlage gibt es eine solche nicht, wie auch allerseits anerkannt wird. Die Bewohner des Saargebiets sind deutsche Reichsangehörige geblieben.

Hiernach kann die Regierungskommission bei Anstellung von Beamten, wenn sie sich in den Schranken des geltenden Rechts halten will, nur Deutsche als Beamte anstellen.

Das geltende deutsche Recht kennt allerdings die Möglichkeit, daß ein Ausländer als Beamter angestellt wird, ohne die deutsche Reichsangehörigkeit zu erlangen, nämlich dann, wenn in der Anstellungsurkunde ein entsprechender Vorbehalt gemacht wird. Diese Möglichkeit ist jedoch nur für ganz besondere Fälle geschaffen, hauptsächlich im Konsulats- und Kolonialdienst, um geeignete Ausländer zur Bekleidung dieser Ämter zu gewinnen. Es war aber nicht die Absicht des Gesetzes, und das Gesetz ist in Deutschland auch niemals in dem Sinne angewandt worden, daß die leitenden Stellen in der gesamten inländischen Verwaltung Ausländern anvertraut wurden. Diejenigen Regierungsstellen, die nach dem am 11. November 1918 geltenden Rechte die Beamtenstellen zu besetzen hatten, würden sich einer schweren Verfehlung gegen ihre staatsrechtlichen Pflichten schuldig gemacht haben, wenn sie, abgesehen von einzelnen ganz besonders liegenden Fällen, Ausländer ohne Einbürgerung als Beamte angestellt hätten oder wenn sie sogar Ausländer ohne Einbürgerung in die

leitenden Stellen berufen hätten. Die am 11. November 1918 in Geltung befindlichen Gesetze bleiben aber derart in Kraft, daß ihre Auslegung und Anwendung in derselben Weise zu erfolgen hat wie bisher, und die Regierungskommission verstößt ebenso gegen ihre Pflicht, wie es die früheren Behörden getan haben würden, wenn sie, gestützt auf den bloßen Wortlaut, gegen Sinn und Zweck eines Gesetzes handelt.

Wir Saargebietsbewohner glauben aber, daß die Frage nicht nur vom Standpunkte der Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen aus in unserem Sinne entschieden werden muß, sondern auch von höheren Gesichtspunkten aus.

Entspricht es, so fragen wir zunächst, dem Geiste des Friedensvertrages und den Grundlagen einer Völkerbundsregierung, daß wir ausländische Beamte erhalten? Dies glauben wir mit Bestimmtheit verneinen zu können. Die Regierung des Saargebiets ist Deutschland entzogen worden, weil nach Ansicht der Alliierten Frankreich sonst nicht die genügende Freiheit bei der Ausbeutung der Kohlengruben haben würde. Sie ist aber anderseits Frankreich nicht übertragen worden, weil dadurch eine Fremdherrschaft im Saargebiet errichtet worden wäre. Hieraus folgt mit Notwendigkeit, daß dem französischen Einfluß keinesfalls ein größerer Spielraum eingeräumt werden darf, als es schon der Fall ist. Das würde aber geschehen, wenn französische Beamte uns regieren. Denn diese Beamte mögen noch so sehr bemüht sein, eine neutrale Haltung einzunehmen, sie werden sich doch niemals von ihrer Herkunft freimachen können. Freiwillig oder unfreiwillig werden sie sich in ihren Maßnahmen vom französischen Interesse leiten lassen. Deswegen wird ihnen die übrige Beamtenschaft und die Bevölkerung niemals Vertrauen entgegenbringen.

Eine der wesentlichsten Rechte, das der Saarbevölkerung im § 28 der Anlage gewährleistet ist, ist ihre Sprache. Die Sprache des Saargebiets ist deutsch. Wir heben dies besonders hervor, weil in vielfachen Veröffentlichungen, in Zeitungen und Schriften des Auslandes die Meinung verbreitet worden ist, daß hier ein gemischtes Sprachgebiet sei. Tatsächlich waren aber vor dem Kriege ausweislich der Volkszählung über 99 v. H. der Bevölkerung deutscher Muttersprache. Im öffentlichen und privaten Leben herrschte ausschließlich die deutsche Sprache. An Fremdsprachigen waren im Saargebiet nur einige italienische Arbeiter vorhanden. Die Grenze zwischen dem deutschen und französischen Sprachgebiet liegt weit westlich bei Metz und Diedenhofen. Es dürfte in den Ländern des Völkerbundes kaum Landstriche geben, in denen unter der Bevölkerung so wenig Fremde lebten, wie hier vor der Besetzung. Es widerspricht der Gewährleistung der Sprache, wenn die Bevölkerung mit ihren Beamten nur durch den Dolmetscher verkehren kann. Sie muß ihre Anliegen in ihrer Muttersprache unmittelbar zum Ohr des entscheidenden Beamten bringen können. Es widerspricht diesem Recht, wenn in mehreren Abteilungen die oberen Stellen lediglich mit Franzosen und Belgiern besetzt werden und wenn in diesen Abteilungen die französische Sprache als Amtssprache gilt. Wir erinnern daran, daß die Unruhen und Ausstände in Elsaß-Lothringen in der letzten Zeit gerade dadurch hervorgerufen worden sind, daß den deutschsprechenden Landeseinwohnern fremdsprachige Beamte vorgesetzt wurden. Wenn schon die Einwohner Elsaß-Lothringens dies unerträglich fanden, trotzdem es Beamte derselben Staatsangehörigkeit waren, so muß es noch mehr für die Einwohner des Saargebiets gelten, die mit ihrem ganzen Denken und Fühlen deutsch sind und bei denen die fremden Beamten einem fremden Staate angehören.

In der Anstellung von Beamten, die der deutschen Sprache in Wort und Schrift nicht völlig mächtig sind, liegt aber auch geradezu eine Rechtsverletzung. Denn das im § 28 der Anlage gewährleistete Recht der Beibehaltung der Sprache kann nicht dahin verstanden werden, daß die Bewohner des Saargebiets das Recht haben sollen, ihre Sprache im Privatverkehr zu sprechen. Daß im Privatverkehr jeder in einer Sprache sprechen kann, wie er will, ist so selbstverständlich, daß die Annahme widersinnig wäre, die alliierten Mächte hätten dieses Recht noch besonders festlegen wollen. Die Bestimmung des § 28 kann vielmehr nur die Bedeutung haben, daß die deutsche Amtssprache im mündlichen und schriftlichen Verkehr der Beamten mit der Bevölkerung

und untereinander bestehen bleibt. Gegen dieses unser Recht wird von den ausländischen Beamten fortgesetzt verstoßen.

Wir können auch weder die Notwendigkeit noch die Zweckmäßigkeit der Einsetzung ausländischer Beamten einsehen. Wir wollen den Mitgliedern der Regierungskommission nicht das Recht bestreiten, sich mit fremden Privatsekretären, Dolmetschern oder sonstigen Vertrauenspersonen zu umgeben, denn sie kennen unser Land nicht, sie sind den Verhältnissen fremd und sie sprechen nicht unsere Sprache. Darüber hinaus scheint uns aber jede Einstellung von Ausländern unnötig und schädlich. Es ist uns unmöglich, Gründe dafür zu finden, daß beispielsweise die Polizei, die Abteilung des Innern, das Verkehrswesen und das Wohnungswesen Franzosen anvertraut worden sind. Zu einer Sicherung der Ausbeutung der Kohlengruben durch Frankreich ist diese Maßnahme gewiß nicht notwendig. Diese Beamten kommen mit einer fremden Vorbildung, mit fremden Anschauungen zu uns, zum Teil sind sie unseren Verhältnissen völlig fremd und sprechen die Landessprache überhaupt nicht oder nur schlecht. Wie sollen sie Ämter verwalten können, zu deren ordnungsmäßiger Ausübung eine spezielle Vorbildung, eine genaue Kenntnis des deutschen Rechts, der Verhältnisse und der Bevölkerung unerläßlich ist? Zu der Bevölkerung kommen die ausländischen Beamten niemals in ein engeres Verhältnis, sie bleiben ihr innerlich immer fremd und können deshalb keine fruchtbringende Tätigkeit entfalten. Ferner muß der gesamte Beamtenkörper notgedrungen geschwächt werden, wenn er ungleichmäßig zusammengesetzt ist, wenn auf der einen Seite die meisten leitenden Stellen mit Ausländern und alle übrigen Posten mit Deutschen besetzt sind. Selbst wenn auf beiden Seiten der denkbar beste Wille vorhanden ist, so werden Reibungen und Mißhelligkeiten gar nicht zu vermeiden sein. Solange Ausländer Vorgesetzte von deutschen Beamten sind, wird es nie zu ersprießlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen kommen. Es kommt noch folgendes hinzu: Die große Masse der Beamten soll auch nach dem Willen der Regierungskommission deutsch bleiben. Es wird aber unmöglich sein, die erforderliche Anzahl dieser Beamten zu finden, wenn die gegenwärtigen Verhältnisse andauern. Schon trägt ein Teil der Beamten sich mit dem Gedanken, den Dienst im Saargebiet aufzugeben, weil es ihnen unmöglich erscheint, unter diesen Verhältnissen fortzuarbeiten, und am ersten werden es gerade die tüchtigsten Beamten sein, die von hier weggehen werden. Es ist mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß für diese Beamten ein Ersatz oder wenigstens ein vollwertiger Ersatz nicht wird gefunden werden können, solange Ausländer, insbesondere Franzosen, sich in der Stellung von Vorgesetzten befinden. Wenn dann Lücken entstehen, so wird die Regierungskommission sie wieder mit Ausländern füllen, damit aber nur das Übel vergrößern und die Kluft zwischen Beamtenschaft und Bevölkerung vertiefen.

Wir glauben hiernach ohne jede Übertreibung feststellen zu können, daß das Verbleiben von ausländischen, insbesondere französischen Beamten, im Saargebiet einen Zustand dauernder Unruhe und Spannung sowohl innerhalb der Beamtenschaft wie zwischen Beamtenschaft und Bevölkerung schaffen würde. Der leidende Teil bei diesen unerquicklichen Verhältnissen wäre immer nur die Saarbevölkerung.

In der Anweisung, die der Völkerbundsrat am 13. Februar 1920 für die Regierungskommission aufgestellt hat, heißt es unter Ziffer III, daß die Kommission keine anderen Interessen und Obliegenheiten kenne, als das Wohlergehen der Bevölkerung des Saargebiets. Wenn wirklich nach dieser Anweisung, die insoweit frühere Zusicherungen wiederholt, regiert werden soll, dann ist es eines der Haupterfordernisse, daß die Beamten, die unsere öffentlichen Angelegenheiten verwalten sollen, aus unserer Mitte und nicht aus Landfremden genommen werden. Geschieht letzteres, dann wird sich die Regierungskommission niemals des Vertrauens der Bevölkerung erfreuen, diese wird vielmehr jede neue Maßnahme der Regierungskommission argwöhnisch als neuen Französierungsversuch betrachten. Vielleicht wird ein derartiger Argwohn unberechtigt sein, aber er wird einfach da sein und mit der Macht einer natürlichen Tatsache seiner Beseitigung widerstehen.

Mit diesen Ausführungen wenden wir uns an den Völkerbund. Wir hoffen, bei ihm Verständnis für die Gerechtigkeit unserer Bitte zu finden.

Wir bitten daher, die Regierungskommission anweisen zu wollen, daß sie die nichtdeutschen Beamten entlassen und weitere derartige Einstellungen unterlassen möge.

Wir erhoffen diese Anweisung im Vertrauen auf den Beschluß des hohen Rates des Völkerbundes vom 13. Februar 1920, wonach die Regierungskommission des Saargebiets keinen anderen Obliegenheiten und Interessen als allein der Wohlfahrt der Saarbevölkerung zu dienen hat.

Indem wir einer baldigen Antwort in dieser für uns dringlichen Angelegenheit entgegensehen, versichern wir unsere ausgezeichnete Hochachtung.

(Unterschriften.)

(Die Eingabe ist ohne Antwort geblieben.)

Nr. 122.

Protokoll über eine Besprechung der Beamtenfrage zwischen Vertretern der beteiligten Ministerien in Berlin am 5. August 1920.

Vorsitzender: .....

Anwesend: .....

Die Verhandlungen der Beamtenorganisationen des Saargebiets mit der Saarregierung haben zu keiner Einigung geführt. Das von der Saarregierung herausgegebene Beamtenstatut ist in grundlegenden Punkten für die Beamten unannehmbar. Hervorzuheben ist, daß nach dem Statut entgegen den schriftlichen Versprechungen des Präsidenten Rault die Möglichkeit zur Einstellung weiterer Ausländer besteht, daß der Begriff »Saarländer« zu Bedenken Anlaß gibt, daß die Beamten in ihrem Vereinsrecht geschmälert werden, und daß namentlich ein Disziplinarverfahren vorgesehen ist, das offensichtlich darauf zugeschnitten ist, die Handhabe für eine Entfernung aller deutschgesinnten Beamten zu schaffen.

Die Beamtenschaft ist nicht gesonnen, dieses Statut anzuerkennen. Sie hat die Arbeitseinstellung beschlossen. Ein Teil der Arbeiterschaft (Verkehrsarbeiter) will die Forderungen der Beamten durch Streik unterstützen, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind. Wie die Arbeitseinstellung und der Streik auf die übrige Arbeiterschaft wirken würde, läßt sich nicht beurteilen. Verhandlungen mit allen Arbeiterorganisationen über ein gemeinsames Vorgehen haben nicht stattgefunden.

Die Beamtenschaft und die Arbeiter haben nun folgende Wünsche:

Die Regierung möge erklären, daß sie ausgewiesene Beamte anderweit einstellen und nötigenfalls für die zurückgebliebenen Familienangehörigen sorgen werde, daß sie entlassene und ausgewiesene Arbeiter gleichfalls unterbringen und daß sie für den Lohnausfall während der Streiktage aufkommen werde.

In der Aussprache trat allgemeine Übereinstimmung darüber zutage, daß den Beamten ein Weiterarbeiten unter dem Statut der Saarregierung nicht zugemutet werden könne und daß die Regierung jedenfalls keinem Beamten wegen seiner Teilnahme an der Arbeitseinstellung die Hilfe versagen dürfe. Hingegen erschien für die Beamten die Abgabe einer besonderen Erklärung entbehrlich, da der Staatsministerialbeschluß vom 26. Juli 1919 ihnen alle gewünschten Garantien gibt. Die Abgabe einer neuen Erklärung erschien auch bedenklich, da sie leicht als Aufforderung zur Arbeitseinstellung aufgefaßt werden könnte, was aus naheliegenden Gründen vermieden werden muß.

Allseitige Übereinstimmung herrschte ferner darüber, daß bezüglich der Arbeiter die gewünschten Erklärungen nicht abgegeben werden können. Irgendwelche

Unterstützung eines Streiks in einem Gebiet, das der deutschen Regierung nicht untersteht, würde zu Folgen führen, die sich nicht absehen lassen, sie würde zudem mit den allgemeinen Richtlinien der deutschen Friedenspolitik nicht in Einklang stehen und hat aus diesen Gründen zu unterbleiben. Daß Personen, die wegen Beteiligung am Streik gemaßregelt oder ausgewiesen werden, nach Möglichkeit geholfen werden muß, wird hiervon nicht berührt.

Die grundsätzliche Stellungnahme zu der Angelegenheit ist hiernach die: Wenn eine Bewegung der Beamten und vielleicht auch der Arbeiter im Saargebiet ausbricht, erkennen wir die Gründe dafür als wohlberechtigt an, aber die Bewegung muß spontan erfolgen und darf von der Regierung in keiner Weise gefördert werden. Die materielle Hilfeleistung für etwaige Opfer der Bewegung ist eine nicht zu umgehende Pflicht der Regierung, bedeutet aber keine Förderung der Bewegung und darf als solche nicht verwertet werden. .....

Es wurden sodann Einzelheiten des Beamtenstatuts besprochen. Die Aussprache hierüber konnte nicht beendet werden.

Nr. 123.

Aufruf der Beamtenschaft vom 6. August 1920.

(Veröffentlicht in den Zeitungen des Saargebiets vom 6. August 1920.)

Ein letztes Wort!

Wenn wir hier zu dem Ausgang der Verhandlungen über das Beamtenstatut nochmals das Wort ergreifen, dann stellen wir zunächst ausdrücklich fest, daß uns dabei keinerlei nationalistische Gründe leiten, daß wir nicht die Absicht haben, die Souveränität der Regierungskommission anzutasten, daß wir in keiner Weise daran denken, gegen die Friedensbedingungen Sturm zu laufen.

Wir wollen entsprechend dem § 23 der Anlage zu Artikel 50 der Friedensbedingungen nur unsere Rechte gewahrt wissen. Wir wollen mindestens den Zustand, wie er am 11. November 1918 bestand, erhalten wissen. Wir wollen uns in keiner Weise die im übrigen Deutschland eintretenden Verbesserungen abschneiden lassen. Wir wollen aber unter allen Umständen keine Verschlechterung des bestehenden Rechtes.

Wir haben nichts zu tun mit Unruhestiftern, Rebellen, Demagogen und etwa plünderndem Gesindel.

In welcher Weise hat nun die Regierungskommission diesen Kampf heraufbeschworen? Sie hat unsere bestehenden Rechte angetastet, hat Verbesserungen in den wichtigsten Punkten nicht nur verweigert, sondern obendrein Verschlechterungen eingeführt.

Mit der Regierungskommission sind seit Monaten Verhandlungen im Gange. Diese wurden von unserer Seite aus durchaus sachlich und entgegenkommend geführt. Die Regierungskommission hat ihrerseits den Vertretern der Beamtenschaft mündlich gegebene feierliche Versprechungen gemacht, sie hat schriftliche Zusagen gemacht, in denen sie die mündlichen Versprechungen zum größten Teil übergangen hat und hat schließlich auch in den Verhandlungen die schriftlichen Zugeständnisse nicht gehalten.

Die Regierungskommission hat feierlich erklärt: Die Beamten im Saargebiet sollen sich jederzeit mindestens ebenso gut stehen wie die Beamten im übrigen Deutschland.

Es ist ganz selbverständlich, daß diese Versprechungen sich auf alle Rechte bezogen, aber gerade in den wichtigsten Angelegenheiten, besonders in bezug auf die persönlichen und politischen Freiheiten und Rechte und in bezug auf die Sicherung der Lebensstellung der Beamten, hat die Regierungskommission in keiner Weise die Erwartungen der Beamten erfüllt.

Die Vertreter der Beamten sind mit unendlicher Geduld bis zum letzten Augenblick bestrebt gewesen, einen Weg der Verständigung zu finden. Sie haben die Verhandlungen nicht abgebrochen, trotzdem ihnen bei den wichtigsten Fragen wiederholt jede weitere Diskussion untersagt wurde. Sie haben es hingenommen, daß, nach stundenlangen Verhandlungen über Einzelheiten des Statuts, die Regierungskommission immer wieder sich über alle Einwendungen mit der Erklärung hinweggesetzt hat: »Wir haben abgestimmt, der Text der Regierungskommission bleibt bestehen«.

Die Regierungskommission hat das Bestreben verfolgt, mit allen Mitteln zu verhindern, daß die bestehenden Organisationen im Saargebiet mit Organisationen außerhalb des Saargebiets in Verbindung bleiben oder in Verbindung treten. Sie hat noch in letzter Minute untersagt, dies ohne ihre Genehmigung zu tun. Ob sie die Genehmigung erteilen wird oder nicht, das steht ganz in ihrem Belieben. Die Regierungskommission hat, durch erhebliche Einschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes, für die Beamten einen unerträglichen Ausnahmezustand schaffen wollen. Ein Beamtenstand aber, der so entrechtet ist, wie es das Regierungsstatut vorsieht, ist eine Gefahr für die gesamte Bevölkerung des Saargebiets.

Die Regierungskommission, die das Saargebiet zu treuen Händen Deutschlands verwalten soll, hat sich wiederholt Rechte zugelegt, die die deutsche Regierung nie gehabt hat, die also auch der Regierungskommission selbst nach den Friedensbedingungen unmöglich zustehen können.

Was hier mit den Beamten geschehen soll, das kann morgen oder übermorgen jeder anderen Klasse des werktätigen Volkes in derselben Weise und mit derselben Begründung auferlegt werden. Der Ausgang von anderen Verhandlungen, die mit der Regierungskommission von Vertretern anderer Berufskreise gepflogen worden sind, hat immer wieder dasselbe Bild ergeben wie das vorliegende.

Es bleibt kein Zweifel mehr übrig: Freiheit und Recht der Saarbevölkerung sind bedroht.

Die Regierungskommission ist nach unserer Ansicht verpflichtet, ihr Amt im Namen des Völkerbundes und im Sinne der Völkerversöhnung auszuüben und nach den Grundsätzen der Freiheit und Demokratie für das Wohl der gesamten Saarbevölkerung zu sorgen. Diese Aufgaben hat sie sich auch in ihren wiederholten feierlichen Proklamationen an die gesamte Bevölkerung zu eigen gemacht. Was in den Verhandlungen mit den Vertretern der Beamtenschaft zutage getreten ist, läßt alles andere erkennen, nur nicht das eine, daß die Regierungskommission auch wirklich gewillt ist, diese Aufgaben zu erfüllen.

Die Regierungskommission hat zweifellos die Macht, wir haben auf unserer Seite nichts als unser gutes Recht.

Wir sind es aber auch zweifellos uns und unserer Zukunft schuldig, uns nicht ohne Not und ohne jede ande.e Begründung als die Berufung auf die materielle Macht auch nur das geringste von unserem guten Recht nehmen zu lassen.

Es bleibt uns daher nach dem Scheitern der Verhandlungen nichts mehr übrig, als daß wir uns an die gesamte Saarbevölkerung wenden, uns in unserem Kampf, den wir auch um das Schicksal des Saargebiets zu führen gezwungen sind, zu unterstützen.

Fort von den Straßen! Strengste Disziplin gewahrt!

Die lebenswichtigen Betriebe, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke bleiben in Gang.

Wir verweigern für die Dauer der Aktion nur unsere Arbeitskraft.

Sabotage irgend welcher Art darf unter keinen Umständen verübt werden!

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, hat sich die Folgen selbst zuzuschreiben. Niemand wird für ihn eintreten.

Vertraut Euren Führern! Wartet unter allen Umständen ihre Parole ab, ehe Ihr die Arbeit wieder aufnehmt!

Unsere Forderungen.

1. Wir fordern für die Beamten und Arbeiter die Erhaltung aller Rechte und Freiheiten, die am 11. November 1918 in Kraft waren.
2. Wir fordern, daß etwa in Deutschland eintretende Verbesserungen von der Regierungskommission geprüft und im Saargebiet eingeführt werden.
3. Wir fordern, daß die Regierungskommission entsprechend ihren wiederholten feierlichen Zusicherungen die Beamten und Arbeiter im Saargebiet jederzeit mindestens ebenso gut stellt, wie ihre Berufsgenossen im übrigen Deutschland.
4. Wir fordern, daß die Regierungskommission ihr Versprechen bezüglich der Übernahme und Beibehaltung der Beamten und Arbeiter hält.
5. Wir fordern die vollkommene Erhaltung der Beamten- und Arbeiterausschüsse, ihren Ausbau und ihre Entwickelung nach den Grundsätzen, die in Deutschland in Geltung sind.
6. Wir fordern für uns das uneingeschränkte Recht, mit unseren deutschen Groß-Organisationen in Verbindung zu bleiben und mit den Groß-Organisationen anderer Länder jederzeit in Verbindung zu treten.
7. Wir fordern, daß die Regierungskommission ihr Versprechen bezüglich der Anstellung von Ausländern im Staatsdienste hält.
8. Wir fordern die uneingeschränkte Einführung des Betriebsrätegesetzes, wie es in Deutschland zur Einführung gelangte.
9. Wir fordern einen unabhängigen Richterstand, zu dem die ganze Bevölkerung Vertrauen haben kann.
10. Wir fordern die Beseitigung der letzten Reste der Militärherrschaft.
11. Wir fordern energische Maßnahmen gegen die Wohnungsnot.
12. Wir fordern durchgreifende Maßnahmen zum Abbau der Preise für Lebensmittel und Gebrauchsartikel.
13. Wir fordern ausreichende Belieferung mit billigen Kohlen.
14. Wir fordern die Ausweisung der landfremden Wucherer und Schieber und strenge Maßnahmen gegen die einheimischen Genossen derselben.
15. Wir fordern an den Zollgrenzen Erleichterungen für die Einführung von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln aus Deutschland.
16. Wir fordern die sofortige Bildung einer Volksvertretung auf Grund allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahlen.
17. Wir fordern, daß die Regierungskommission vor dem Zusammentritt dieser Volksvertretung keine Verschlechterungen der am 11. November 1918 in Kraft gewesenen Gesetze und Verordnungen mehr vornimmt.

Beamtenbund des Saargebiets:
Anschütz.

Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahn-Beamten und Anwärter:
Schmidt.

Gewerkschaft deutscher Lokomotivführer:
Goedicke.

Deutscher Eisenbahner-Verband:
Thamerus.

Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter:
Biehler.

Allgemeiner Eisenbahner-Verband:
Born.

Fachgewerkschaft der Eisenbahnfahrbeamten Deutschlands:
Kaufmann.

Saarpfalzgruppe des Bayerischen Beamtenbundes:
Leibrock.

Nr. 124.

Verhängung des Belagerungszustandes im Saargebiet.

Mit Rücksicht auf den Streik des Eisenbahnpersonals ist der Belagerungszustand über das Saargebiet verhängt.

Saarbrücken, den 6. August.

Der Präsident der Regierungskommission.
gez. V. Rault.

Nr. 125.

Verordnung des Generals Brissaud-Desmaillet über den Belagerungszustand.

Verordnung.

Der Kommandierende General der Truppen im Saargebiet verordnet auf Grund der Bekanntmachung der Regierungskommission des Saargebiets vom 6. August betreffend Verhängung des Belagerungszustandes:

1. Versammlungen aller Art sind verboten.
2. Ansammlungen von mehr als 3 Personen und Umzüge sind verboten.
3. Das Waffentragen ist verboten. Die Gültigkeit aller Waffenscheine ist aufgehoben. Ausnahmen können nur von den Militärbefehlshabern und von den oberen Zivil- und Militärbehörden erlassen werden.
4. Vom 8. August mittags ab muß jede Person, ob Saarländer oder Ausländer, eine Ausweiskarte beziehungsweise Legitimationspapiere bei sich tragen.
5. Fahrzeuge jeglicher Art (Kraftfahrzeuge und sonstige Fuhrwerke) werden an allen Ausgängen der Städte und Ortschaften des Saargebiets, welche an den Hauptverkehrswegen gelegen sind, einer genauen Kontrolle unterworfen werden.
6. Die Zeitungen haben sich darauf zu beschränken, Nachrichten ohne jeglichen Kommentar zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, alle Verfügungen, Anschläge und Bekanntmachungen des Kommandierenden Generals zu veröffentlichen. Es ist ihnen streng untersagt, denselben irgend eine Bemerkung zuzusetzen. Jede Übertretung dieses Verbots wird die Einstellung des Erscheinens der Zeitung nach sich ziehen.
7. Alle öffentlichen Lokale sind vom 7. August ab um 10 Uhr abends zu schließen.
8. Vom gleichen Tage an darf von 10·30 Uhr abends ab niemand auf der Straße sein, wenn ihm nicht eine besondere schriftliche Genehmigung von seiten der Militärbefehlshaber oder der oberen Zivil- und Militärbehörden erteilt worden ist.
9. Jedermann, welcher einem requirierten Beamten, Arbeiter oder Angestellten Unterkunft gewährt, nachdem derselbe infolge eines Requisitionsbefehls seine Wohnung verlassen hat, wird in Haft genommen.
10. Jedermann, welcher einem Fremden, der ohne ordnungsmäßige Legitimationspapiere das Saargebiet betreten hat, Unterkunft gewährt, wird in Haft genommen werden.
11. Jedermann, welcher angesichts von Abteilungen der bewaffneten Macht feindliche Rufe ausstößt, wird in Haft genommen werden.
12. Allen Arbeitern soll es ermöglicht werden, sich zu ihrer Arbeitsstelle zu begeben. Die Wachthabenden und Führer von militärischen Abteilungen haben alle strittigen Fälle zu untersuchen, damit jeglicher Mißgriff seitens der Wachtposten vermieden werde.

Saarbrücken, den 7. August 1920.

Der Kommandierende General der Truppen im Saargebiet:
gez. Brissaud-Desmaillet.

Nr. 126.

Erklärungen der Gewerkschaften zu dem Beamtenstreik.

(Veröffentlicht in den Zeitungen des Saargebiets vom 7. und 8. August 1920.)

a. Erklärung des Verbandes der Bergarbeiter, des Deutschen Metallarbeiterverbandes und des Ortsausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Zu dem ausgebrochenen Arbeiter- und Beamtenstreik im Saarrevier haben die Bezirksleitungen der frei organisierten Berg- und Metallarbeiterverbände am 6. August d. J. Stellung genommen und erklären:

Das internationale Arbeitsrecht nach dem Friedensvertrag von Versailles bedingt auch das nationale und internationale Organisationsrecht der Hand- und Kopfarbeiter zur Vertretung ihrer beruflichen Interessen. Dieses Recht darf von keiner Regierung angetastet werden.

Sollte eine Beschneidung dieses Rechtes von der Saarregierung gewollt sein, so bedauern wir dies aufs tiefste. Dann finden wir den Abwehrkampf der Arbeiter berechtigt und erklären den Streikenden unsere Sympathie.

Dagegen sind wir nicht bereit, für besondere Privilegien der Beamten einzutreten, da wir gleiches Recht für alle erstreben.

Etwaige alldeutsche Bestrebungen der Beamtenschaft können nicht die Unterstützung der bei uns organisierten Arbeiterschaft finden. Wir fordern die bei uns organisierte Arbeiterschaft auf, in diesem Kampfe ruhig Blut zu bewahren und nur den Weisungen der Organisation zu folgen.

Die Regierung ersuchen wir, den Forderungen der Hand- und Kopfarbeiter in bezug auf Koalitionsrecht und Besserstellung der Lebenslage Rechnung zu tragen und darüber baldigst in Verhandlungen zu treten.

Verband der Bergarbeiter.

J. A.: Schwarz.

Deutscher Metallarbeiterverband.

J. A.: Wilhelm.

Ortsausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (freie Gewerkschaften).

Hager.

b. Erklärung der dem Landesausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes angehörenden Organisationen.

Nachdem die Arbeiterschaft der Post und Eisenbahn sowie die Beamtenschaft des Saargebiets zur Verteidigung ihrer Koalitionsfreiheit in den Streik getreten ist, sehen sich die dem Landesausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes angeschlossenen Verbände zu folgender Erklärung veranlaßt:

Trotz aller prinzipiellen Bedenken gegen die Bestimmungen des Vertrages von Versailles bezüglich des Saargebiets, die zu erörtern hier nicht die geeignete Stelle ist, stehen die dem Landesausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes angeschlossenen Organisationen auf dem Boden der durch diesen Vertrag geschaffenen Rechtsverhältnisse.

Es ergibt sich hieraus für diese Verbände die Verpflichtung, mit allen gesetzlichen Mitteln für die Beibehaltung und den Ausbau der in dem genannten Vertrag der Bevölkerung belassenen Rechte einzutreten.

Zu diesen heiligsten und unverletzlichsten Rechten, besonders der Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenschaft, gehört in erster Linie die Koalitionsfreiheit, zu deren Verteidigung die Arbeiterschaft von Post und Eisenbahn sowie auch die Beamtenschaft in den Streik getreten ist.

Es soll hier nicht erörtert werden, aus welchen Gründen man es bedauerlicherweise versäumt hat, weder von der einen noch der anderen Seite mit den maßgebenden Führern der dem Deutschen Gewerkschaftsbunde angehörenden Verbände während der ganzen Verhandlungen Fühlung zu nehmen.

Im Falle es sich aber bei dieser Bewegung nur um die Verteidigung der Koalitionsfreiheit und Herbeiführung wirtschaftlicher Besserstellung handelt, wozu die politisch neutralen, im Deutschen Gewerkschaftsbunde vereinigten Verbände ihre Unterstützung leihen, sind dieselben bereit, von diesem, den gewerkschaftlichen Regeln nicht entsprechenden Verhalten abzusehen und die im Streik Stehenden ihrer vollen Sympathie zu versichern.

Auch die im Deutschen Gewerkschaftsbunde vereinigten Verbände stehen auf dem unverrückbaren Standpunkt, daß Arbeitern, Angestellten und Beamten die volle Koalitionsfreiheit auch international gesichert bleiben muß. Es dürfte wohl keine Regierung in der Lage sein, von diesem Grundsatz abzuweichen, ohne gegen die heiligsten Menschenrechte zu verstoßen und die schwerwiegendsten Folgen heraufzubeschwören. Von der Regierungskommission des Saargebiets, als der Vertreterin des Völkerbundsgedankens, der hervorgegangen ist aus dem Geiste einer wahren Demokratie, erwarten die im Landesausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes vereinigten Verbände die volle Zustimmung zu diesem Gedanken.

Die im Landesausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes vereinigten Verbände erwarten daher, daß auch jetzt noch die Möglichkeit durch baldigst stattfindende Verhandlungen zu einer befriedigenden Einigung geschaffen wird über die berechtigten Wünsche der Streikenden, insbesondere soweit sie die Koalitionsfreiheit und wirtschaftliche Besserstellung betreffen.

Die genannten Verbände werden es im Hinblick auf die ungeheuren Folgen außerordentlich bedauern, wenn durch ein weiteres Ablehnen dieser Wünsche die gesamte Arbeiterschaft in den Glauben versetzt würde, in einen Kampf für ihre bedrohte Koalitionsfreiheit eintreten zu müssen, die in einem von demokratischem Geiste erfüllten Staatsgebilde zu den heiligsten und unverletzlichsten Rechten gehören muß.

An unsere Mitgliedschaften richten wir die Aufforderung, gewerkschaftliche Disziplin nach jeder Richtung hin zu halten und nur den Weisungen ihrer zuständigen Organisationen zu folgen.

Für das Landessekretariat der christlichen Gewerkschaften.

J. A.: Kiefer. Pick. Haas.

Für die dem Gesamtverband der Deutschen Angestelltengewerkschaften angehörenden Verbände.

J. A.: Roll. Schmitt.

c. Erklärung der im Kartell der freien Gewerkschaften vereinigten Verbände.

Die unterzeichneten Organisationen erklären hiermit, daß sie dem Streik der im Kampf stehenden Beamten und Arbeiter des Saargebiets ihre volle Sympathie entgegenbringen.

Sie machen sich die aufgestellten Forderungen voll und ganz zu eigen und werden zur Durchsetzung dieser Forderungen geschlossen in den Kampf eingreifen, wenn sie von den streikenden Kollegen dazu aufgerufen werden.

Das Erscheinen der Zeitungen soll im Interesse der Öffentlichkeit, soweit die Verhältnisse es gestatten, vorläufig vom Streik unberührt bleiben.

Die Einwohner- und Arbeiterschaft aber fordern wir auf, möglichst in den Häusern zu bleiben, keineswegs aber die Kinder allein auf die Straße zu lassen und jede Ruhestörung zu vermeiden. Wer den Anordnungen und Ermahnungen der Führer zuwiderhandelt, hat sich die Folgen selbst zuzuschreiben.

Saarbrücken den 6. August 1920.

Ortsausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (Gewerkschaftskartell) Saarbrücken:
Gerhardt.

Verband der Bergarbeiter Deutschlands:
Hetterich.

Deutscher Metallarbeiterverband:
Wilhelm.

Deutscher Transportarbeiterverband:
Ottilie.

Deutscher Bauarbeiterverband:
Wilhelm.

Fabrikarbeiterverband Deutschlands:
Saar.

Verband der Maschinisten Deutschlands:
Breh.

Deutscher Holzarbeiterverband:
Schmidt.

Angestelltenkartell des Saargebiets (Afa):
Hoffmeister.

d. Erklärung des Gewerkschaftsrings der Arbeiter- und Angestellten-Organisationen vom 8. August 1920.

Der Gewerkschaftsring der Arbeiter- und Angestellten-Organisationen im Saargebiet versichert den um ihr freies Koalitionsrecht und die Sicherung ihrer erworbenen Rechte im Kampf stehenden Beamten und Arbeitern des Saargebiets volle Sympathie und gibt der Erwartung Ausdruck, daß bald zwischen Regierungskommission und Streikleitung eine Einigung über die strittigen Punkte erzielt wird und auch über die allgemeinen Forderungen der Streikenden mit Vertretern aller Organisationen Verhandlungen stattfinden.

Die unseren Organisationen angehörenden Arbeiter und Angestellten werden aufgefordert, nur der Parole ihrer Führung zu folgen und sich nicht zu unüberlegten Schritten hinreißen zu lassen. Genau wie bei dem letzten Metallarbeiterstreik muß es auch jetzt möglich sein, daß alle direkt Beteiligten und auch die nur indirekt durch die Bewegung erfaßten Bevölkerungsteile Selbstdisziplin üben und der Behörde keinen Anlaß zu verschärften Maßnahmen geben.

gez. Heinz. gez. Ecken.

Nr. 127.

Erklärung der Hauptstreikleitung vom 8. August 1920.

(Veröffentlicht in Zeitungen des Saargebiets vom 8. August 1920.)

Der schwere Kampf, den wir trotz aller bisher bewiesenen Geduld und aller loyalen Besonnenheit zu unserm eigenen Leidwesen zu führen gezwungen sind, verlief bis zum Augenblick, in dem diese Zeilen niedergeschrieben werden, im ganzen Saargebiet durchaus in der anständigen rein sachlichen Form, in der wir ihn von allem Anbeginn an zu führen fest entschlossen waren. Wir wollen hier die Gelegenheit wahrnehmen, im Namen aller Beteiligten noch einmal ausdrücklich festzustellen, daß gerade von sogenannter »radikaler« Seite aus immer wieder ermahnt wurde, den unvermeidlichen Kampf von allen nationalistischen und nicht gewerkschaftlichen Bestrebungen frei zu halten, die Souveränität der Regierungskommission nicht anzutasten, auf dem Boden des Friedensvertrages zu bleiben, Ausschreitungen und Zusammenstöße mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern, kurz und gut, einen rein sachlichen und absolut anständigen Kampf um nichts anderes als um das zeitgemäße, im Friedensvertrag und in wiederholten, feierlichen Proklamationen der Saarregierung zugesicherte Recht aller Arbeitnehmer, vor allen Dingen aber der im Staatsdienst und bei sonstigen öffentlichen Behörden beschäftigten Beamten und Arbeiter, zu führen. In diesem ehrlichen Bestreben waren die am Kampf beteiligten Vertreter der verschiedensten Weltanschauungen und Parteischattierungen sowie die Vertreter der verschiedensten Gewerkschaftsrichtungen vollkommen einig. Sie sind auch fest entschlossen, sich durch nichts von dieser einheitlichen Auffassung, die wohl auch die gesamte Bevölkerung verstehen und gutheißen muß, abbringen zu lassen.

Die Führer der Bewegung waren sich darüber klar, daß man außerhalb ihrer Kreise unmöglich das gleiche Verständnis für das hier vorliegende eigenartige Verhältnis zwischen Arbeitgeber (der in diesem Falle die Staatsgewalt selbst ist) und Arbeitnehmer vorhanden sein könne wie bei ihnen selber, die sie Tag für Tag sich mit diesem Verhältnis eingehend zu beschäftigen gezwungen sind. Hier sei auch gleich ohne jede Schärfe auf den Vorwurf eingegangen, den uns ein Teil der Presse macht, daß mit den politischen Parteien keine Fühlung genommen worden sei. Bisher war es nicht üblich, daß bei rein gewerkschaftlichen Kämpfen die politischen Parteien auch nur in irgend einer Form in Anspruch genommen wurden. In unserem Kampfe wäre es aber geradezu eine unverzeihliche Unklugheit gewesen, wenn wir auch nur irgend eine politische Partei in Anspruch genommen hätten, denn das ist ja gerade das, was wir nicht wollen, daß dieser Kampf zu einem politischen gestempelt werden könne. Unsere Aktion ist durchaus keine politische! Sie ist, wie bei allen gewerkschaftlichen Kämpfen, absolut nichts weiter als wie eine reine Auseinandersetzung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es ist ein Ringen um nichts weiter als wie um die Erhaltung und Fortentwicklung des uns zustehenden Rechtes auf zeitgemäße wirtschaftliche, politische und persönliche Freiheit und um die Verbesserung unserer wirtschaftlichen Lage. Daß wir im Rahmen unserer Streikforderungen dabei alles in den Kreis unseres Ringens zogen, was die gesamte Bevölkerung und mithin uns selber bedrückt und behindert, das ist wohl für jeden vernünftig Denkenden durchaus verständlich.

Es ist denn auch bereits eingetreten, wie wir vorausgesehen haben. Die Sympathien aller Kreise der Bevölkerung sind in diesem schweren Kampf um unser gutes Recht auf unserer Seite. Alle Arbeitnehmer, ob mit oder gegen ihre Führer, warten darauf, daß wir sie in dem entscheidenden Augenblick zu Hilfe rufen. Die Kampffront auf unserer Seite ist vollkommen fest geschlossen. Der Wille zum Durchhalten bis zur Durchsetzung unserer durchaus vernünftigen und gemäßigten Forderungen ist einfach unübertrefflich. Was die Saarregierung in letzter Minute vergeblich versucht hat, die Abtrennung der Interessen der Beamten von denen der Arbeiter, das

werden nach unserer felsenfesten Überzeugung auch alle anderen Kreise, die es bewußt oder unbewußt wollen, nicht fertig bringen. Was wir verlangen, ist ja weiter nichts, als mindestens die Erhaltung des Rechtszustandes, wie er am 11. November 1918 im Saargebiet Geltung hatte, seine Fortentwicklung im Geiste der Zeit, entsprechend den Ideen des Völkerbundes, der Freiheit und der Demokratie, einen Beamtenstand der im Interesse der öffentlichen Ordnung und des Allgemeinwohls keinen Ausnahmegesetzen unterworfen ist, dem die Möglichkeit nicht abgeschnitten wird, sich in zeitgemäßem Sinne zu verjüngen und zu reformieren, kurz einen Beamtenstand, der nicht in dem Sinne, wie es das Regierungsstatut zweifellos zur Folge haben würde, entrechtet wäre.

Solange mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Saargebiet das nicht möglich ist, was selbst im republikanischen Deutschland bisher nicht möglich war, nämlich die Abschaffung der sogenannten Sonderprivilegien des Beamtenstandes, besteht auch für die am Kampf beteiligten sogenannten radikalen Gewerkschaftsführer durchaus keine Veranlassung, der Saarregierung einseitig eine Beschneidung dieser bisher üblichen Rechte zu gestatten. Das wären unseres Erachtens überhaupt Gesichtspunkte, die, wenn sie in einem solch ernsten Augenblick in die Debatte geworfen werden, keine andere Wirkung haben können, als wie die, daß sie die erfreulicherweise vorhandene Einheitsfront, zunächst einmal aller staatlichen Arbeitnehmer im Saargebiet, zum Schaden der Gesamtheit zerreißen würde. Das würde eine Lage schaffen, die auch diejenigen nicht wünschen können, die doch wohl jederzeit gewillt sind, gegen jede Reaktion energisch Front zu machen.

Die Führer der Bewegung sind im übrigen durchaus ebenso fest entschlossen, den Kampf weiterzuführen, wie sie bereit sind, in jedem Augenblick mit der Saarregierung auf derselben Grundlage neue Verhandlungen zu führen, auf der sie dieselben in der Vergangenheit geführt haben.

Einen Verrat an den Interessen derer, die ihnen bis heute rückhaltlos ihr Vertrauen geschenkt haben, können aber die am Kampf führend beteiligten Gewerkschaftsführer in keinem Augenblick begehen, auch auf die Gefahr hin, daß ihnen daraus persönlich die schlimmsten Konsequenzen erwachsen könnten.

Nr. 128.

Zeitungsverbote im Saargebiet.

a.

(Übersetzung.)

Kommando der Saartruppen.
Sonderabteilung.
Nr. 2145/2.

Saarbrücken, den 8. August 1920.

Notiz für die Presse.

Da die »Saarbrücker Zeitung« sich nicht nach den Instruktionen des Kommandierenden Generals der Truppen des Saargebiets gerichtet und ohne Genehmigung Kundgebungen der Streikleitung wiedergegeben hat, wird sie für einen Monat verboten.

Die »Völklinger Zeitung«, Filiale der »Saarbrücker Zeitung«, wird gleichfalls für dieselbe Dauer verboten. Am Sitz dieser Zeitung wird eine Durchsuchung vorgenommen werden.

Der Kommandierende General der Truppen des Saargebiets:

gez. Brissaud-Desmaillet.

b.

Notiz für die Presse.

Da die »Landeszeitung« sich nicht nach den Instruktionen des Kommandierenden Generals der Truppen des Saargebiets gerichtet und ohne Genehmigung Kundgebungen der Streikleitung wiedergegeben hat, wird sie für einen Monat vom heutigen Tage ab verboten.

Eine Durchsuchung wird am Sitz dieser Zeitung vorgenommen werden.

Der Eskadronchef und Kommandant der Gendarmerie des Saargebiets wird mit der Ausführung dieses Befehls beauftragt.

Der Kommandierende General der Truppen des Saargebiets:

gez. Brissaud-Desmaillet.

c.

(Übersetzung.)

Kommando der Saartruppen.
Sonderabteilung.
Nr. 2145/2.

Saarbrücken, den 13. August 1920.

Notiz für die Presse.

Da die »Saar-Zeitung« sich nicht nach den Instruktionen des Kommandierenden Generals der Saartruppen gerichtet und ohne Genehmigung Kundgebungen der Streikleitung wiedergegeben hat, wird sie für einen Monat vom 13. August 1920 ab verboten. Eine Durchsuchung wird am Sitz dieser Zeitung vorgenommen werden.

Der Eskadronchef und Kommandant der Gendarmerie des Saargebiets wird mit der Ausführung dieses Befehls beauftragt.

Der Kommandierende General der Saartruppen:

gez. Brissaud-Desmaillet.

Nr. 129.

Sympathiestreik der Bergbeamten.

Erklärung des Bundes der Bergbeamten an der Saar.

(Veröffentlicht in den Zeitungen des Saargebiets vom 9. und 10. August 1920.)

Die Bergbeamten der Saargruben sind bekanntlich nicht mehr Beamte in dem Sinne wie die gesamte Beamtenschaft des Saargebiets. Sie sind vielmehr Privatangestellte bei der französischen Bergverwaltung. Als der Beamten- und Arbeiterausstand einsetzte und die Forderungen bekannt wurden, hielten die Bergbeamten sich für verpflichtet, den Streikenden ihre Sympathie kundzutun, dies umsomehr, als die Bergbeamten in ihrer Eigenschaft als beurlaubte deutsche Beamte dem Beamtenbund des Saargebiets organisatorisch angegliedert sind. Die Bergbeamten glaubten sich aus diesem Grunde auch nicht mit einer entsprechenden Kundgebung in der Presse zufrieden geben zu dürfen, wie das seitens anderer Organisationen geschehen ist. Sie hielten sich für verpflichtet, zum mindesten durch einen kurzen Proteststreik der Saarbeamtenschaft ihre Sympathie zum Ausdruck bringen zu müssen. Dementsprechend stellten die Bergbeamten für Samstag den 7. und Sonntag den 8. August geschlossen ihre Dienste ein. Die Bergbeamten erwarten, durch ihren machtvollen kurzen Proteststreik erreicht zu haben, daß die französische Bergverwaltung alsbald bei der Saarregierung für Verhandlungen mit der Saarbeamtenschaft eintritt. Dem früheren Beschlusse entsprechend hat daher die Bergbeamtenschaft den Dienst am 9. d. M. wieder aufgenommen[1]).

[1]) In der gleichen Zeit wurde auch von den Angestellten sämtlicher Rechtsanwaltsbüros ein Sympathiestreik zur Unterstützung der Beamtenforderungen durchgeführt.

Nr. 130.

Erklärung der Führer der Arbeiterorganisationen aller Richtungen vom 8. August 1920.

(Veröffentlicht in den Zeitungen des Saargebiets vom 9. und 10. August 1920.)

Die unterzeichneten Verbände nahmen heute (Sonntag) morgen Gelegenheit, mit der Regierungskommission über die Streiklage Rücksprache zu nehmen.

Die Besprechungen sind noch nicht abgeschlossen.

An die Kollegen ergeht deshalb der Ruf, vorläufig nicht in den Streik zu treten, weiterhin die Ruhe zu bewahren und nur den Anordnungen der Organisationen zu folgen.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund:
Gerhardt, Schwartz, H. Wilhelm.

Angestelltenkartell des Saargebiets »Afa«:
Hoffmeister.

Landessekretariat der christlichen Gewerkschaften:
Pick, Kiefer, Haas.

Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften:
Roll.

Nr. 131.

Proklamation des Generals Brissaud-Desmaillet vom 9. August 1920.

Proklamation.

In ihrem Streikaufruf haben die Beamten erklärt:

»Unter keinen Umständen werden Sabotageakte vorkommen.«

Diese formelle Erklärung ist nicht gehalten worden. Sie ist täglich verletzt worden.

Zahlreiche Sabotageakte sind vorgekommen. Noch in letzter Stunde sind solche gegen die Eisenbahn und die Telephon- und Telegraphenanlagen verübt worden.

Attentäter sind auf frischer Tat überrascht worden. Sie sind verhaftet und vor das Kriegsgericht gestellt worden.

Andere haben den Warnrufen der Posten nicht Folge geleistet und sind entflohen. Es ist Befehl gegeben worden, künftig auf die Attentäter, die auf die vorgeschriebenen Anrufe nicht hören, zu schießen.

Es wird daran erinnert, daß alle Beamte und Angestellte, die der Requisition nicht nachkommen, verhaftet und vor das Kriegsgericht gestellt werden.

Der kommandierende General konstatiert mit Freude, daß sich das ruhige und disziplinierte Verhalten der Berg- und Fabrikarbeiter von dem aufrührerischen Verhalten der Beamten und Angestellten, die verhetzt sind durch Agitatoren, die ihre Parole von auswärts erhalten, bestens unterscheidet.

Der kommandierende General der Truppen des Saargebiets.

gez. Brissaud-Desmaillet.

Nr. 132.

Proklamation der Regierungskommission des Saargebiets vom 9. August 1920.

Proklamation.

Die Bevölkerung des Saargebiets leidet unter den Folgen eines im Geheimen vorbereiteten Streikes, den Beamte und Angestellte verschiedener Behörden plötzlich vom Zaune gebrochen haben. Die Lebensmittelzufuhr ist bereits ins Stocken geraten und die Teuerung nimmt zu. Die Regierungskommission hat die Pflicht, die Beweggründe ihrer jetzigen und künftigen Haltung in diesem Konflikt auseinanderzusetzen.

Gleich nach ihrer Ankunft legte sie die Bestimmungen des Friedensvertrages, betreffs des ihr zustehenden Rechtes, Beamte zu ernennen und ihres Amtes zu entheben, im freiheitlichsten Sinne aus und war stets bestrebt, diesen sowohl materiell wie moralisch eine sichere und ehrende Stellung zu sichern, die ihren Interessen sowohl wie ihrer Würde entspräche. Die Regierungskommission berief die Beamten zu sich und erkundigte sich nach ihren Wünschen. In zahlreichen Sitzungen hat sie ihnen mit unermüdlichem Wohlwollen Gehör geschenkt.

Sie hat fast alle ihre Forderungen anerkannt: In erster Linie hat sie verfügt, daß die öffentlichen Stellen vor allen Dingen mit Saarbewohnern besetzt werden sollten; sie hat den Beamten mindestens die gleichen materiellen Vorteile zugesichert, wie sie das Reich oder die deutschen Bundesstaaten gewähren; sie hat ihrer Zukunft Rechnung getragen, für Pensionen gesorgt, sogar, falls die Beamten diesen Wunsch äußern sollten, ihre Versetzung zur deutschen Verwaltung ermöglicht.

Sie hat ferner die Bestimmungen, nach welchen in Deutschland Beamtenausschüsse gegründet werden können und die, nach dem Waffenstillstande in Kraft gesetzt, im Saargebiet nicht anwendbar waren, vollständig in das Statut aufgenommen.

Unter großen finanziellen Opfern wurden den Beamten Gehälter und Zulagen bewilligt, die ihre Lebenslage viel günstiger gestalten wie die der übrigen Bevölkerung.

Der genaue Wortlaut des Beamtenstatuts, der heute noch der Bevölkerung bekanntgegeben werden soll, wird es letzterer ermöglichen, ein Urteil zu fällen über die Irreführung der Beamten, die unbewußt oder absichtlich erfolgte, über die Übertreibungen und Märchen, mit denen die Aufwiegler gearbeitet haben, um sie irrezuführen.

Wenn die Regierungskommission den Beamten die volle und bedingungslose Koalitionsfreiheit nicht gewährt hat, die sie den Arbeitern zuerkennt und immer zuerkennen wird, so ist dies nicht in der Absicht geschehen, die berufliche und wirtschaftliche Freiheit der Beamten einzuschränken. Niemals hat die Regierungskommission die Absicht gehabt, den Beamten und ihren Familien die Vorteile der Fürsorgevereinigungen oder der gegenseitigen Unterstützungskassen vorzuenthalten.

Da der Friedensvertrag der Regierungskommission die Last und die Verantwortung der Regierungsgewalt auferlegt hat, konnte sie nicht dulden, daß die Beamten, welche die ausführenden Organe der Zentralbehörde sind, zu bewußten oder unbewußten Werkzeugen außerhalb des Saargebiets stehender Agitatoren würden, infolge eines unkontrollierbaren Anschlusses an politische Vereinigungen außerhalb des Saargebiets.

Die Aufwiegler sind jetzt erkannt: Noch während die Verhandlungen mit den Beamten schwebten, ist die Regierungskommission in den Besitz von Schriftstücken gelangt, aus denen die Tätigkeit der »Reichszentrale für Heimatdienst« im Saargebiet hervorgeht, deren Agenten den Auftrag haben, beständig zu agitieren und die Regierungskommission an der Ausführung der Aufgaben zu hindern, die ihr gemäß dem Friedensvertrag von Versailles vom Völkerbunde übertragen wurden.

Die geheimen Manöver der Verschwörer des Heimatdienstes sind nunmehr aufgedeckt; man kennt ihre Wühlarbeit, die Mittel, mit denen sie die Presse beeinflussen, und die Zahl der Millionen, über die sie für ihre Tätigkeit im Saargebiet verfügen.

Vertreterin des Völkerbundes und als solche für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Bevölkerung verantwortlich, ist die Regierungskommission darauf bedacht, die Bewohner des Saargebiets, welche friedlicher Arbeit nachgehen wollen, in die Lage zu setzen, die schädlichen Folgen des Krieges zu überwinden. Sie kann deshalb solche Wühlarbeit nicht dulden und wird sie niemals dulden.

Die Bevölkerung möge sich beruhigen: die Maßnahmen, die man ergriffen hat und vielleicht noch notgedrungen ergreifen wird, sind nicht gegen die Bevölkerung gerichtet, sondern gegen die betreffenden Agitatoren.

Die Regierungskommission wird sich nicht mit streikenden Beamten in Verhandlungen einlassen. Es hieße sonst, sie billige, daß Beamten, welchen sich von politischen Beweggründen leiten lassen, das Recht zusteht, durch verabredete Einstellung der Arbeit oder verbrecherische Sabotage das Wohl der Allgemeinheit aufs Spiel zu setzen.

Die Beamten sind mit der Ausführung der Gesetze betraut, und ihre erste Pflicht besteht darin, die Gesetze zu achten. Von der weiteren Haltung der Beamten wird die Haltung der Regierung abhängen. Die Regierung wird stets gerecht bleiben und hat nur einen Wunsch: auch wohlwollend bleiben zu können.

Gegeben zu Saarbrücken, den 9. August 1920.

Namens der Regierungskommission.
Der Präsident:
gez. V. Rault, Staatsrat.

Nr. 133.

Erklärung der Hauptstreikleitung.

(Veröffentlicht in den Zeitungen des Saargebiets vom 10. und 11 August 1920.)

Entgegen den Versuchen, die den Zweck verfolgen, unserem Kampf ihm ganz fremde Beweggründe zu unterschieben, geben wir hiermit im Namen sämtlicher Führer der Aktion noch einmal die feierliche, ehrenwörtliche Versicherung ab, daß unsere Bewegung absolut nichts mit den Bestrebungen des Heimatdienstes oder irgend welchen anderen nationalistischen oder politischen Tendenzen zu tun hat.

Wir kämpfen nur den einen, rein sachlichen Kampf um die Erhaltung und freiheitliche Fortentwicklung unserer wirtschaftlichen, persönlichen und politischen Freiheiten und Rechte.

Unsere Verhandlungen sind zwischen uns und der Regierungskommission geführt worden. Wir haben mit unendlicher Geduld und kühler Besonnenheit versucht, ein erträgliches Ergebnis zu erzielen. Es ist uns nicht gelungen! Es blieb uns leider nichts anderes übrig als der Kampf.

Eine Verwischung unserer Kampfgründe, eine Verwässerung unseres Kampfzieles können wir unter keinen Umständen dulden.

Heimatdienstverdächtige haben absolut keinen Einfluß auf unsere Entschließungen.

Heimatdienstverdächtige befinden sich nicht unter den Mitgliedern der Hauptstreikleitung.

Heimatdienstideen haben bei der Aufstellung unserer Streikforderungen absolut keine Rolle gespielt.

Wir geben der Bevölkerung des Saargebiets und der Regierungskommission hiermit noch einmal feierlich unser Ehrenwort, daß wir nichts mit dem Heimatdienst zu tun haben.

Dies ist unser letztes Wort in Sachen »Heimatdienst«.

Anschütz, Thamerus, Biehler, Born, Goedicke, Schmidt, Kaufmann.

Nr. 134.

Erklärung des Gewerkschaftsrings der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen im Saargebiet.

(Veröffentlicht in Zeitungen des Saargebiets vom 12. August 1920.)

Der Gewerkschaftsring der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen im Saargebiet, dem hauptsächlich angeschlossen sind die Gewerkvereine Hirsch-Dunker, der Gewerkschaftsbund der Angestellten, der Allgemeine Eisenbahnerverband usw., vertraut den Erklärungen der Streikleitung, daß weder nationalistische Gründe noch Heimatdienstpropaganda in bewußter Weise mitspielen.

Der Gewerkschaftsring der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen erklärt, daß die ihm angeschlossenen Verbände rein gewerkschaftliche Ziele verfolgen, und hier im Saargebiet niemals direkte oder indirekte Zuwendungen irgendeiner nationalen Propagandazentrale erhalten haben, auch nicht für außergewerkschaftliche Zwecke.

Wir nehmen an, daß der Streik lediglich wegen des bedrohten Koalitionsrechts und der Sicherung erworbener Rechte begann.

Unter den erworbenen Rechten verstehen wir natürlich keine politischen Sondervorteile, für die im demokratischen Staat kein Raum mehr ist. Wie aber die in öffentlichen Diensten des Saargebiets stehenden Personen alle seit der Umwälzung in Deutschland eingeführten Verbesserungen sinngemäß auf das Saargebiet übertragen wissen wollen, so haben sie auch Recht, wenn sie keine Verschlechterungen wollen.

Von der Streikleitung erwarten wir, daß sie alles tut, um Sabotage-Akte zu vermeiden und etwa vorgekommene verurteilt, wie es in der ersten Erklärung gesagt ist. Ebenso erwarten wir, daß auch die Totenbestattung im allgemeinen Interesse freigegeben wird.

Die von den Organisationen der freien und christlichen Gewerkschaften mit der Militärverwaltung angebahnten Verhandlungen, denen sich der Gewerkschaftsring angeschlossen hat, werden hoffentlich der Streikleitung Anlaß geben zur günstigen Regelung ihrer Sache.

gez. Heinz. gez. Ecken.

Nr. 135.

Bekanntmachung des Generals Brissaud-Desmaillet vom 11. August 1920.

Generalkommando der Saartruppen. Hauptquartier, den 11. August 1920.

Bekanntmachung.

I. Mit Rücksicht auf die ruhige Haltung der Arbeiterbevölkerung, insbesondere der Bergleute und Metallarbeiter, bestimmt der General, daß die öffentlichen Lokale bis 11 Uhr abends offen bleiben dürfen und daß die Straßen bis Mitternacht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

II. Es wird daran erinnert, daß alle Versammlungen der vorherigen Genehmigung bedürfen. Gestern hat ein saarländischer Sportverein ein Fest veranstaltet, welches von Tausenden von Personen besucht war. Eine Genehmigung war nicht erteilt worden, der Vorsitzende des Vereins wird strafrechtlich verfolgt werden. Der Kommandierende General der Truppen im Saargebiet ist geneigt, Anträge auf Genehmigung von Versammlungen wohlwollend zu behandeln, er kann jedoch nicht darauf verzichten, alle Versammlungen, welcher Art sie auch sein mögen, zu beaufsichtigen.

III. Alle Zeitungen des Saargebiets, deren Erscheinen bisher nicht verboten wurde, werden der Vorzensur durch das Generalkommando unterworfen. Die Abzüge müssen dem Generalkommando vorgelegt werden, und zwar vor 12 Uhr mittags für die Zeitung, welche nachmittags erscheint, vor 6 Uhr nachmittags für die Zeitung, welche am Morgen erscheint. Es wird in Erinnerung gebracht, daß während der

Deutscher Eisenbahn... und Arbeiter Bibliothek

ganzen Dauer des Belagerungszustandes die Zeitungen sich darauf beschränken sollen, auswärtige Telegramme und alle Mitteilungen oder Bekanntmachungen der Regierungskommission oder des Generalkommandos an die Bevölkerung ohne jeglichen Kommentar zu veröffentlichen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung wird das sofortige Verbot des Erscheinens derselben, auch des Handelsteiles, nach sich ziehen.

Die Abschnittskommandeure sind beauftragt, für die Ausführung obiger Bestimmung innerhalb ihres Abschnitts Sorge zu tragen.

Der Kommandierende General der Saartruppen:

gez. Brissaud-Desmaillet.

Nr. 136.

Verhandlungen zwecks Beilegung des Streiks.

(Bericht verschiedener Zeitungen vom 11. August 1920.)

Die Vertreter des Kartells wurden Montag Nachmittag (9. August) zur Regierungskommission entboten. Dort eröffnete ihnen Generalsekretär Morize namens der Regierungskommission folgendes:

Das Beamtenstatut ist von der Regierungskommission angenommen, unterzeichnet und veröffentlicht. Um das Ansehen der Regierungskommission nicht zu schädigen, ist eine Änderung unter dem Druck des Streiks nicht möglich. Es wird also auf eine Auslegung der strittigen Artikel ankommen müssen.

Artikel 23 soll so ausgelegt werden: Unterbeamte, zu denen in dieser Hinsicht auch die mittleren Beamten zu rechnen sind, welche Mitglieder einer Arbeitergewerkschaft waren, dürfen dieser Organisation auch ferner angehören unter der Voraussetzung, daß die Verbände keine politischen, sondern lediglich Berufs- und Unterstützungszwecke verfolgen. Über den Beitritt zu den anderen großdeutschen Organisationen ist die Bewilligung der Regierungskommission einzuholen, die, falls es sich nicht um alldeutsche Verbände handelt, gegen die weitere Mitgliedschaft oder den Beitritt Einwendungen wohl kaum erheben dürfte.

Ein Kartellvertreter regte an, es möge ein Kommentar über sämtliche strittigen Punkte ausgearbeitet werden, der als Grundlage für die Einigungsverhandlungen dienen könne. Mit diesem Vorschlag war der Vertreter der Regierungskommission einverstanden. Strittig sind — nachdem das Koalitionsrecht im Prinzip anerkannt werden soll — noch die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren, besonders Artikel 12 und 13, ferner von Teil IV der einleitende Artikel, welcher die Zusammensetzung des Verwaltungsbeirats betrifft, und — abgesehen von Artikel 23 — die Bestimmungen des Teiles V.

In der Rücksprache, welche die Kartellvertreter mit der Hauptstreikleitung hatten, kam es zum Teil zu leidenschaftlichen Auseinandersetzungen. Die Beamtenvertreter erklärten auch hier noch einmal auf das Bestimmteste, daß die Bewegung mit dem »Heimatdienst« auch nicht das geringste zu schaffen habe. Ferner stellten sie gegenüber dem erhobenen Vorwurf, daß die Beamten Sonderrechte beanspruchten, fest, daß die Beamten auf alle Privilegien durch die Forderung des rechtsrheinisch geltenden Beamtenstatuts freiwillig verzichtet hätten. Der bezeichnete Vorwurf sei nur erhoben worden, um eine Spaltung zwischen den Arbeitern und Beamten herbeizuführen. Die Beamten beanspruchen keine Privilegien, sondern sie verlangen nur, daß sie nicht als Bürger zweiter Klasse behandelt werden. Sie verlangen also die gleichen Rechte, wie sie den Arbeitern zustehen.

Wegen vorgerückter Stunde wurde die Rücksprache abgebrochen und vereinbart, daß am Dienstag früh eine Kommission zusammentreten solle, welche einen als Unterlage für die weiteren Verhandlungen unentbehrlichen Kommentar ausarbeiten solle.

Den Beamtenvertretern blieb im Laufe der Verhandlungen der Vorwurf nicht erspart, daß die Beamten insofern eine geringe gewerkschaftliche Schulung verraten haben, als sie in den Streik traten, bevor sie mit den Arbeiterorganisationen Rücksprache gepflogen und diejenigen Aufklärungen über die Streikmotive gegeben hätten, die sie jetzt, nach einer viertägigen Streikdauer, zum Vortrage brachten. Die Beamtenvertreter erwiderten hierauf, sie hätten die Bewegung zunächst als eine reine Auseinandersetzung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber angesehen. Da im vorliegenden Falle dieser Arbeitgeber der Staat sei, wäre es ihnen inopportun erschienen, sich sofort an die Gewerkschaften zu wenden. Es hätte anderenfalls die Bewegung als ein Putschversuch aufgefaßt werden können, und es mußte von vornherein alles vermieden werden, was auch nur im geringsten den Vorwurf hätte als berechtigt erscheinen lassen können, die Beamten verfolgten mit der Bewegung illegale Zwecke.

Nr. 137.

Mitteilung der Regierungskommission des Saargebiets bezüglich des Streiks an die Presse.

(Veröffentlicht in Zeitungen des Saargebiets vom 12. August 1920.)

Wühler, unter denen sich insbesondere Beamte finden, die ein Interesse haben, Beunruhigungen hervorzurufen und eine Verlängerung des Streiks zu verursachen zum Zweck, ihre eigenen Interessen zu verfolgen, ohne sich selbst einer Gefahr auszusetzen, aber auch ohne Rücksicht auf die kleinen Beamten und Angestellten, die sie den Nöten und Gefahren des Streiks preisgeben, setzen folgende tendenziösen Gerüchte in Umlauf:

1. »Die Eisenbahner, welche die Arbeit wieder aufnehmen, werden später in ihrer Beförderung zurückgesetzt, ja sogar unter irgend einem Vorwande oder auch ohne einen solchen entlassen werden.«
2. »Die Ansprüche auf Ruhegehalt sollen nicht mehr gewährleistet werden« u. a. m.

Die Regierungskommission kann nicht umhin, ein derartige Hetze zu brandmarken. Sie wird nämlich nicht nur die Eisenbahner und die Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung schützen, welche die Arbeit wieder aufnehmen, sondern sie wird auch dafür Sorge tragen, daß die Beamten und Angestellten, welche ihre Pflicht getan und somit dazu beigetragen haben, den Dienst bei den Behörden aufrecht zu erhalten, keinerlei Einbuße erleiden, weder bezüglich ihrer wirtschaftlichen Interessen noch ihrer Beförderung.

Nr. 138.

Vorschläge der Arbeitervertreter zur Beendigung des Streiks.

1. Das von der Regierungskommission erlassene Beamtenstatut soll in der loyalsten und demokratischsten Weise gehandhabt werden.

2 Über die strittigen Punkte, insbesondere über das Disziplinarverfahren, soll ein Communiqué beziehungsweise Auslegungsbestimmungen geschaffen werden, welche die Arbeiter und Beamten befriedigen.

3. Aus Anlaß des Streiks dürfen Maßregelungen und Strafen infolge der Nichteinhaltung des Requisitionsbefehls nicht verhängt werden. Bereits verhängte Strafen sind sofort aufzuheben. Die Beamtenschaft erwartet, daß die Regierungskommission diese Vereinbarungen in der loyalsten Weise zur Durchführung bringt, da nur dadurch für die Zukunft Ruhe und Frieden eintreten und die Regierungskommission seitens der Bevölkerung das notwendige Vertrauen erhalten kann.

4. Mit Beendigung des Streiks ist der Belagernngszustand sofort aufzuheben. Alle früheren Rechte treten sofort wieder in Kraft. Das Erscheinen aller Zeitungen wird ebenfalls sofort wieder garantiert.

5. Die Regierungskommission erklärt: Der Reichslohntarif für die Eisenbahnarbeiterschaft findet im Saargebiet ebenfalls Anwendung.

Nr. 139.

Weiterer Verlauf der Verhandlungen zwecks Beilegung des Streiks; Generalstreik.

(Mitteilungen der Presse des Saargebiets.)

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen, welche in der Streikangelegenheit zwischen Generalsekretär Morize als Vertreter der Regierungskommission und den Beauftragten der nicht im Streik befindlichen Arbeiterorganisationen als Mittelspersonen am Donnerstag vormittags (12. August) fortgesetzt wurden, übergab Generalsekretär Morize folgende Erklärung der Regierungskommission als Grundlage für die Einstellung des Streiks:

»Der Herr Generalsekretär hat der Regierungskommission Bericht erstattet über die Verhandlungen, die er gestern mit den berufenen Vertretern der Berg- und Metallarbeiter gepflogen hat, welche sich dem Streik nicht angeschlossen haben. Wie sie es bereits getan hat, ist die Regierungskommission heute wieder gewillt, mit den erwählten Vertretern bezüglich der drei Punkte zu verhandeln, welche Herr Wilhelm in einer schriftlichen Note angeregt hat. Die Regierungskommission erklärt jedoch, daß sie sich grundsätzlich weigert, Delegierte der im Streik befindlichen Beamten und Arbeiter zu empfangen, solange dieselben nicht restlos die Arbeit wieder aufgenommen haben.

Wie die Regierungskommission zu wiederholten Malen erklärt hat, steht sie auf dem Standpunkt, daß das Beamtenstatut, für welches sämtliche Mitglieder der Regierungskommission am 29. Juni 1920 gestimmt haben, in allen Punkten unabänderlich ist. Was auch vorkommen mag, wird die Regierungskommission das Statut nicht abändern können, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Wenn die Regierungskommission diese Verordnung, welche Gesetzeskraft hat, ändern würde, so würde diese Verordnung den Beamten keine Garantie mehr bieten, denn es wäre erwiesen, daß die Regierungskommission oder eine ihrer Nachfolgerinnen aus freien Stücken von ihr erlassene Verordnungen abzuändern sich anmaßt.

2. Weil wegen des Ausscheidens aus der Regierung des saarländischen Vertreters die Regierung nicht mehr vollzählig ist, und es ihr unmöglich erscheint, ohne daß die Saarländer in der Kommission vertreten sind, ein Gesetz abzuändern, welches für die Saarländer selbst von Wichtigkeit ist.

Nach dieser einleitenden Erklärung wird der Präsident der Regierungskommission im Namen derselben die drei Fragen beantworten, welche in der von Herrn Wilhelm überreichten Note niedergelegt sind. Der erste Vorschlag lautet:

1. Die Absichten der Regierungskommission sind schon längst diesem Vorschlag entgegengekommen. Als die Regierungskommission für das Beamtenstatut gestimmt hat, war sie von dem Wunsche beseelt, den Beamten das größte Wohlwollen zu bezeugen, ihnen alle Verbesserungen ihrer Lage angedeihen zu lassen, welche in Deutschland den entsprechenden Beamtenklassen gewährt werden, und weitere Verhandlungen zu pflegen zum Zwecke, die Ruhegehälter und die wirtschaftlichen Vorteile, auf welche die Beamten Anspruch haben, sicherzustellen.

2. Nach Wiederaufnahme der Arbeit wird die Regierungskommission bereit sein, die Vertreter der Beamten zu empfangen. Sie hat sich bereits auf die Gedankengänge des Herrn Wilhelm eingelassen, als sie eine Auslegung der Artikel des Beamtenstatuts gab, welche das Koalitionsrecht betreffen. Sie hat erklärt, daß es niemals in ihrer Absicht gelegen hat, den Beamten, insbesondere den mittleren und unteren Beamten, zu untersagen, beruflichen und Fachvereinigungen anzugehören, sowie Vereinigungen, die Unterstützungszwecke verfolgen.

Sie behält sich lediglich vor, den Beamten irgendwelchen Ranges zu verbieten, Vereinigungen anzugehören, welche im Saargebiet politische Zwecke verfolgen oder

politische Propaganda betreiben. Sie wird die Bestimmungen des Statuts strikte aufrechterhalten, wenn aber Auslegungen und genaue Erklärungen verlangt werden sollten, ist die Regierungskommission bereit, dieselben den Vertreten der Beamten zu geben, aber erst nach Wiederaufnahme der Arbeit.

3. Bezüglich der Strafmaßnahmen nach dem Streik. Die Regierungskommission ist bereit, nachdem die Beamten durch die Wiederaufnahme der Arbeit das Beamtenstatut anerkannt haben werden, weitgehendste Nachsicht vorzuschlagen bezüglich der Beamten und Arbeiter, welche sich einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt haben. Insbesondere wird sie auf die Militärbehörde einwirken und dieselbe bitten, von einer Verfolgung der Angestellten und Arbeiter vor dem Kriegsgericht abzusehen, welche dem Requisitionsbefehl keine Folge gegeben haben. Diejenigen jedoch, welche sich des Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder der Sabotage schuldig gemacht haben, werden dieser Vergünstigung nicht teilhaftig werden können.

Die Regierungskommission ist weiter entschlossen, von den ihr auf Grund des Artikels 12 Absatz 2 zustehenden Strafbefugnissen bezüglich der Streikvergehen keinen Gebrauch zu machen.

Vorliegende Erklärungen der Regierungskommission sind für dieselbe nur bindend, wenn die Arbeit innerhalb 24 Stunden (Samstag früh) wiederaufgenommen wird.

Bezüglich der zwei letzten Punkte, welche heute erst der Regierungskommission zur Beantwortung vorgelegt werden, gibt der Präsident folgende Erklärung: Gleich nach der allgemeinen Wiederaufnahme der Arbeit wird der Präsident der Regierungskommission den Belagerungszustand aufheben. Nachdem die Polizeigewalt, die augenblicklich der Militärbehörde übertragen ist, wieder auf den Präsidenten übergegangen sein wird, wird er innerhalb 24 Stunden die von der Militärbehörde erlassenen Verbote des Erscheinens gewisser Zeitungen aufheben.

Die Regierungskommission hat keine weiteren Erklärungen abzugeben und zieht sich hiermit zurück. Wenn die anwesenden Vertreter Erinnerungen zu machen haben, so werden sie hiermit gebeten, dieselben heute nachmittag dem Herrn General vorzutragen.

Der Präsident wiederholt, daß die Versprechungen, die er hiermit gemacht hat, nur Geltung haben, wenn die Wiederaufnahme der Arbeit nächsten Samstag früh erfolgt ist.«

(Nach Kenntnisnahme von dieser Erklärung und nach erfolgter Beratung brachen die Arbeitervertreter die Verhandlungen ab und erklärten den Generalstreik, der am 13. August im ganzen Saargebiet durchgeführt wurde.)

Nr. 140.

Bekanntmachungen des Generals Brissaud-Desmaillet vom 13. August 1920.

a.

Generalkommando der Saartruppen.

Bekanntmachung.

Gestern abend wurden ohne Genehmigung des Kommandanten der Truppen Streikaufrufe an die Stadtmauern angeklebt, von den folgenden Gewerkschaften unterzeichnet:

Die gesamte Arbeiterschaft des Saargebiets.
Kartell der freien Gewerkschaften.
Kartell der christlichen Gewerkschaften.
Angestelltenkartell des Saargebiets — »Afa« —.
Gewerkschaftsring der Angestellten und Arbeiter.

Diese Anschläge haben sofort eine ernsthafte Erregung auf den Straßen hervorgerufen. Die betreffenden Anschläge werden unverzüglich durch die Polizeibeamten entfernt werden. Der Generalkommandant warnt die Anstifter dieser ungesetzlichen Handlung, daß er beim Wiederholungsfalle die Unterzeichner sofort ausweisen wird.

Saarbrücken, den 13. August 1920.

Der Generalkommandant.
gez. Brissaud-Desmaillet.

b.

Generalkommando der Saartruppen.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung des Kommandierenden Generals vom 11. August 1920 — die Vorzensur der Zeitungen betreffend — werden hiermit öffentliche Bekanntmachungen aller Art und Plakate aller Art der Vorzensur durch das Generalkommando unterworfen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Saarbrücken, den 13. August 1920.

Der Kommandierende General der Truppen im Saargebiet.
gez. Brissaud-Desmaillet.

Nr. 141.

Beendigung des Streiks; Aufhebung des Belagerungszustandes (14. August 1920).

(Mitteilungen in der Presse des Saargebiets, vom 15. August 1920).

Samstag früh (14. August) hat nach einem Beschluß der Organisationen der Beamten und Arbeiter der Verkehrsstreik sein Ende gefunden, nachdem in einem 24stündigen Protest-Generalstreik die gesamte Beamten- und Arbeiterschaft ihre Geschlossenheit bekundet hat, in der Erwartung, daß die Regierungskommission ihre in den Verhandlungen mit den Organisationsvertretern am Donnerstag gemachten Versprechungen erfüllen werde. Nunmehr ist der Weg zu weiteren direkten Verhandlungen mit den Beamten- und Arbeitervertretern frei, zu denen die Regierungskommission sich nach Wiederaufnahme der Arbeit bereit erklärt hat.

Der Belagerungszustand im Saargebiet wurde gestern Samstag (14. August) aufgehoben.

Nr. 142.

Endgültige Fassung des Beamtenstatuts.

(Vgl. Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebiets, Nr. 9 vom 14. August 1920.)

Das Beamtenstatut.

Verordnung.

Die Regierungskommission verfügt in Gemäßheit des Artikels 49 des Friedensvertrags von Versailles, ferner in Gemäßheit der §§ 16, 19 und 29 der Anlage zum Abschnitt IV Teil 3) des Friedensvertrags von Versailles, ferner in Gemäßheit

der Verordnung vom 16. März 1920, die Beamten betreffend, endlich auf Grund der Verhandlung der Regierungskommission vom 29. Juli 1920, was folgt:

Teil I.

Allgemeine Bestimmnngen.

Artikel 1.

Als Beamte der Regierungskommission des Saargebietes gelten jetzt und in Zukunft alle Personen, welche, nachdem sie in der vorgeschriebenen Weise vereidigt worden sind, im Saargebiet bei einer der Regierungskommission unterstellten Behörde:

1. ein öffentliches Amt bekleiden, das ihnen auf Grund der bis zum 11. November 1918 in Kraft gewesenen deutschen Gesetze die Eigenschaft eines Reichs- oder unmittelbaren Staatsbeamten verliehen hätte, oder
2. neueingerichtete Ämter übertragen erhalten haben, die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses von der Regierungskommission eingerichtet worden sind.

Die Bestimmungen der Art. 3, 4 und 5 dieser Verordnung finden Anwendung auf die mittelbaren Beamten, die im Dienste von Verwaltungskörpern (Kreisen, Gemeinden, Distrikten usw.) stehen, die an der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse teilnehmen, oder mit der Durchführung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, betraut sind, wenn ihre Ernennung der Bestätigung der Regierungskommission unterliegt. Unangetastet bleibt die gesetzlich gewährleistete Selbständigkeit der Verwaltungskörperschaften, denen die fraglichen Beamten angehören.

Die Volksschullehrer gelten als unmittelbare Beamte, ohne daß deshalb eine Änderung in der Form ihrer Besoldungsweise eintritt.

Artikel 2.

Die Beamten der Regierung des Saargebiets unterstehen einzig und allein der Regierungskommission, welcher sie Treue und Gehorsam schulden.

Teil II.

Anstellung und Beförderung.

Artikel 3.

Alle Beamten der Regierung des Saargebiets, mit Ausnahme derjenigen der Zentralverwaltung, werden in erster Linie aus den Reihen der Einwohner des Saargebiets entnommen werden oder, falls es an solchen fehlt, aus Deutschen, die außerhalb des Saargebiets wohnen. Eine Zulassung zu einem öffentlichen Amt kann nur erfolgen, wenn die dienstliche Befähigung durch eine erfolgreich bestandene Prüfung erwiesen ist, oder, wenn eine gleiche oder gleichwertige Vorbildung besteht, wie bei den im Dienste des Saargebietes stehenden Beamten gleicher Ordnung. Die in Deutschland nach Maßgabe einer deutschen Gesetzgebung, welche nicht im Widerspruch stehen darf zu der im Saargebiet geltenden erworbenen oder noch zu erwerbenden Befähigungsnachweise, erkennt die Regierungskommission an.

Die Zentralverwaltung umfaßt die Direktion und Ober-Aufsichtsstellen, die in jeder Ministerialabteilung dem Mitglied der Regierungskommission unmittelbar unterstellt sind, welches mit der Leitung dieser Abteilung beauftragt ist. Die Beamten der Zentralverwaltung üben, wenn die Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts nichts anderes bestimmen, ihr Amt nur in Stellvertretung des Mitgliedes der Regierungskommission aus, dem sie unterstellt sind.

Artikel 4.

Sollte es der Regierungskommission unmöglich sein, Beamte zu finden, welche den obenerwähnten Anforderungen entsprechen, so behält sie sich das Recht vor, nach Rücksprache mit den Vertretern der Beamten Persönlichkeiten nach freiem Ermessen zu berufen.

Artikel 5.

Die endgültige Anstellung erfolgt erst nach einer Probezeit, deren Dauer bei den einzelnen Behörden verschieden sein kann, die jedoch drei Jahre nicht überschreiten darf. Vor der endgültigen Anstellung ist der Verwaltungsbeirat zu hören, dessen Einrichtung in Artikel 15 vorgesehen ist. Für Kriegsbeschädigte oder Kriegshinterbliebene kann die Dauer der erwähnten Probezeit auf die Hälfte herabgemindert werden.

Artikel 6.

Jeder unmittelbare oder mittelbare Beamte, der im Dienst der Regierung des Saargebietes oder eines Verwaltungskörpers in demselben angestellt ist, hat der Regierung in Gegenwart eines von ihr bestimmten Vertreters folgenden Treueid zu leisten:

»Ich schwöre der Regierungskommission als Vertreterin des Völkerbundes Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Dienstobliegenheiten«.

Die Beamten, welche bisher deutschen Behörden angehörten und auf welche der Artikel 1 der Verordnung vom 16. März 1920 Anwendung zu finden hat, können zur Eidesleistung erst nach dem Ablauf der in diesem Artikel vorgesehenen Frist von sechs Monaten veranlaßt werden.

Es soll jedoch jedem gestattet sein, die Abnahme des Eides schon vor dem Ablauf der fraglichen Frist zu beantragen. Diejenigen, welche den Eid geleistet haben und in ihrem Amt durch die Regierungskommission bestallt worden sind, sollen nur noch auf Grund eines Disziplinarverfahrens entlassen werden können, wie es durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen vorgesehen ist.

Artikel 7.

Die Beförderungen in eine höhere Gehaltsklasse werden entsprechend den Bestimmungen des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. April 1920, des preußischen Besoldungsgesetzes von 7. Mai 1920 und den entsprechenden bayerischen Gesetzen neuesten Datums geregelt werden, vorbehaltlich der Vereinheitlichung und Anpassung derselben an die besonderen Verhältnisse des Saargebietes.

Etwa in Deutschland in Zukunft vorgenommene Änderungen sollen von der Regierungskommission geprüft werden zum Zwecke, dieselben den Beamten des Saargebietes zugute kommen zu lassen.

Unbeschadet der etwaigen Änderung des Artikels 5, Abs. 3 der Verordnung vom 16. März 1920 sollen die gegenwärtig im Saargebiet im Dienst stehenden Beamten hinsichtlich ihrer Gehaltsbezüge in die einzelnen Klassen der angeführten deutschen Besoldungsgesetze eingereiht werden, unter Anlehnung an die besonderen Verhältnisse des Saargebietes.

Teil III.

Disziplinarverfahren.

Artikel 8.

Jeder Beamte ist der vorgesetzten Behörde gegenüber für seine Amtshandlungen verantwortlich. Im Falle von dienstlichen Verfehlungen können folgende Strafen verhängt werden:

1. Ordnungsstrafen:
   a) Verwarnung,
   b) Verweis ohne Eintragung in die Personalakten,
   c) Verweis mit Eintragung in die Personalakten.
2. Disziplinarstrafen:
   a) Strafversetzung von Amts wegen,
   b) Strafversetzung mit oder ohne Versetzung in ein Amt niedrigen Ranges,

c) Dienstentlassung ohne Verlust des Titels und des Anspruchs auf Ruhegehalt,

d) Dienstentlassung mit allen gesetzlichen Nebenwirkungen.

Die Ordnungsstrafen werden von der unmittelbar vorgesetzten Behörde verhängt.

Die Disziplinarstrafen können nur nach vorausgegangenem Disziplinarverfahren, welches eine Voruntersuchung und ein kontradiktorisches Verfahren voraussetzt, ausgesprochen werden. Die Strafen werden von der unmittelbar vorgesetzten Behörde verhängt nach gutachtlicher Äußerung des Verwaltungsbeirats, der als Disziplinarrat einberufen wird. Der beim Disziplinarrat tätige Berichterstatter versieht zu gleicher Zeit das Amt eines Anklagevertreters (Regierungskommissars). Derselbe wird von dem zuständigen Mitglied der Regierungskommission eingesetzt und darf nicht Mitglied des Verwaltungsbeirats sein.

Artikel 9.

Keine Disziplinarstrafe darf verhängt werden, ohne daß dem betroffenen Beamten Gelegenheit gegeben worden ist, die Akten einzusehen und sich schriftlich zu rechtfertigen. Er kann sich von einem Verteidiger verbeistanden lassen.

Artikel 10.

Der von einer Disziplinarstrafe betroffene Beamte kann bei dem Mitglied der Regierungskommission, welchem die Behörde, der der Beamte angehört, unterstellt ist, Berufung einlegen. Dieses entscheidet endgültig nach gutachtlicher Äußerung des im Artikel 17 vorgesehenen Oberverwaltungsbeirats, der als Disziplinarrat einberufen wird. Die Dienstentlassung und die Amtsentsetzung dürfen jedoch nur durch einen obersten Disziplinarrat beschlossen werden, welcher aus drei Mitgliedern der Regierungskommission bestehen soll, und zwar unter Einhaltung der oben erwähnten Förmlichkeiten. Das Amt des Anklagevertreters (Regierungskommissars) bei dem Obersten Disziplinarrat hat der Abteilungsdirektor der Zentralverwaltung zu versehen, dem der betreffende Beamte unterstellt ist. Der betreffende Direktor hat keine beschließende Stimme.

Artikel 11.

In schweren und dringenden Fällen, wenn das dienstliche Interesse es erfordert, kann der Beamte durch den zuständigen Abteilungsdirektor, den Abteilungsleiter oder den hierzu ermächtigten Direktions- oder Oberaufsichtsbeamten zeitweilig seines Amtes enthoben werden. Die Disziplinarbehörde, welcher der seines Amtes enthobene Beamte innerhalb eines Monats zu überweisen ist, hat darüber zu entscheiden, ob dem Beamten das während der Dauer seiner Amtsenthebung von ihm bezogene Gehalt abgezogen werden soll.

Artikel 12.

Kein Beamter kann ohne gerechtfertigten Grund und ohne Genehmigung der vorgesetzten höchsten Behörde seinen Dienst verlassen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift kann die Anwendung der im Artikel 8 vorgesehenen Disziplinarstrafen nach sich ziehen, unter Verwirkung des im Artikel 10 eingeräumten Berufungsrechtes.

Bei verabredeter oder gleichzeitig erfolgter Dienseinstellung kann Bestrafung ohne Anhörung der verschiedenen Disziplinarräte erfolgen.

Artikel 13.

Jeder Beamte, dessen Unfähigkeit von seinen Vorgesetzten festgestellt worden ist, kann nach Anhörung des Verwaltungsbeirates seines Amtes enthoben werden.

Der Verwaltungsbeirat entscheidet, ob der des Dienstes enthobene Beamte eine seiner Dienstzeit entsprechende Pension erhalten soll, wenn er noch nicht die Mindestdienstzeit abgeleistet hat, welche das Gesetz für die Erwerbung eines Anspruchs auf Ruhegehalt vorsieht. Die nähere Regelung der Ruhegehaltsfrage wird durch eine spätere Verordnung erfolgen.

Artikel 14.

Bezüglich der mittelbaren Beamten werden die Ordnungsstrafen (welche keine Dienstentlassung vorsehen) von der örtlichen vorgesetzten Behörde verhängt, der diese Beamten unterstellt sind, in Gemäßheit des bisherigen Verfahrens. Die Disziplinarstrafen (welche die Dienstentlassung nach sich ziehen) werden nach dem üblichen Disziplinarverfahren verhängt:

1. von dem Kreisausschuß in den Fällen, in denen derselbe bisher zuständig war, d. h. bezüglich der Unterbeamten der Kreise und Gemeinden;
2. durch den Verwaltungsausschuß des Saargebiets in den Fällen, in denen das vor dem Waffenstillstand geltende deutsche Gesetz den Bezirksausschuß für zuständig erachtete;
3. in letzter Instanz von einem Disziplinarrat, der aus drei Richtern des Oberverwaltungsgerichts und drei höheren Beamten zusammengesetzt sein soll, welch letztere von der Regierungskommission ernannt werden.

Den Vorsitz führt einer dieser Beamten, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben hat.

Dieses Kollegium wird die Befugnisse besitzen, welche die deutsche Gesetzgebung dem Oberverwaltungsgericht in Berlin zuspricht.

Die Regierungskommission behält sich auf Grund ihres Oberaufsichtsrechts jederzeit vor, das Disziplinarverfahren einzuleiten und die oberste Instanz anzurufen.

Teil IV.

Verwaltungsräte.

Artikel 15.

Bei allen Behörden, die der Regierungskommission unterstellt sind, wird neben dem Vorstand ein Verwaltungsbeirat bestehen.

Diese Verwaltungsbeiräte, deren Besetzung jeweils im Verhältnis zur Wichtigkeit der verschiedenen Behörden nicht immer der Zahl nach die gleiche zu sein braucht, sollen zusammengesetzt sein:

1. zu ein Drittel aus den obersten Beamten der betreffenden Behörde, und zwar unter Berücksichtigung des Dienstalters;
2. zu ein Drittel aus den gewählten Vertretern der Angehörigen dieser Behörde;
3. zu ein Drittel aus Mitgliedern, welche von dem zuständigen Mitglied der Regierungskommission ernannt sind, und zwar unter Berücksichtigung der allgemeinen Interessen, die sie vertreten, oder ihrer Fachkenntnisse. Dieselben brauchen nicht der betreffenden Behörde anzugehören.

Der Verwaltungsbeirat wird alle drei Jahre erneuert. Der Vorsitzende wird von dem Mitglied der Regierungskommission ernannt, dem die Behörde unterstellt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 16.

Der Verwaltungsbeirat kann bezüglich aller Verwaltungsfragen gehört werden, welche die Regierungskommission ihm zu unterbreiten für nützlich hält.

Artikel 17.

Falls der Verwaltungsbeirat als Disziplinarrat zusammentritt, darf er nicht in Anwesenheit derjenigen seiner Mitglieder beraten, welche einem niedrigeren Range angehören, als der unter Anklage stehende Beamte; hingegen muß mindestens ein Mitglied an der Beratung teilnehmen, welches dieselben Fachkenntnisse besitzt wie der Beschuldigte, wenn es sich darum handelt, eine technische Verfehlung zu beurteilen.

Artikel 18.

Bei der Regierungskommission wird ein Oberverwaltungsbeirat eingerichtet, dessen Zusammensetzung die folgende ist:

1. die Direktoren der Zentralverwaltung;
2. drei Mitglieder, welche von der Gesamtzahl der Vertreter der Angehörigen aller Behörden in den Verwaltungsbeiräten erster Instanz zu wählen sind;
3. drei Mitglieder, welche nicht den Behörden anzugehören brauchen und welche wegen ihrer Fachkenntnisse und der von ihnen vertretenen allgemeinen Interessen von dem Präsidenten der Regierungskommission ernannt werden können.

Der Vorsitzende wird vom Präsidenten der Regierungskommission ernannt. Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Artikel 19.

Der Oberverwaltungsbeirat kann bezüglich aller Verwaltungsfragen gehört werden, welche die Regierungskommission ihm zu unterbreiten für nützlich hält. Er ist berechtigt, in bezug auf die ihm unterbreiteten Fragen Wünsche zu äußern. Er wird vom Präsidenten der Regierungskommission einberufen, so oft derselbe es für nützlich hält.

Er äußert sich gutachtlich über die von den Beamten eingebrachten Anträge in dem im Artikel 10 vorgesehenen Falle.

Artikel 20.

Später zu erlassende Ausführungsbestimmungen werden die Anwendbarkeit der vorliegenden Verordnung bezüglich der Zahl, der Einrichtung und der Tätigkeit der Verwaltungsbeiräte, sowie das Verfahren bei denselben, wenn sie als Disziplinarräte in Tätigkeit treten, festsetzen.

Artikel 21.

Bezüglich der mittelbaren Beamten werden Verwaltungsbeiräte erster Instanz eingerichtet, welche je zu einem Drittel folgendermaßen zusammengesetzt sind:

1. aus gewählten Vertretern der in Frage kommenden Beamtenklasse für jede einzelne Selbstverwaltung;
2. aus den wichtigsten örtlichen Beamten;
3. aus Mitgliedern, welche von der Regierungskommission ernannt werden, und zwar vorzugsweise aus der Zahl derjenigen Persönlichkeiten, die Beziehungen zu dem betreffenden Verwaltungsbezirk haben.

Bezüglich der unmittelbaren Beamten wird ein Oberverwaltungsbeirat eingerichtet, welcher je zu ein Drittel folgendermaßen zusammengesetzt ist:

1. aus gewählten Mitgliedern der Beamten in den Verwaltungsbeiräten in erster Instanz;
2. aus höheren Kommunalbeamten, z. B. den Bürgermeistern größerer Städte;
3. aus Mitgliedern, welche von der Regierungskommission ernannt und vornehmlich aus der Zahl der Beamten des Ministerialressorts genommen werden können, welchen die Oberaufsicht über die Ortsverwaltung obliegt. (Abteilung des Innern, Abteilung für Schulwesen usw.)

Teil V.

Beamtenausschüsse und Beamtenvereinigungen.

Artikel 22.

Die Beamten können Beamtenausschüsse bilden, welche grundsätzlich gemäß den Vorschriften des Erlasses des preußischen Staatsministeriums vom 24. März 1919 zusammengesetzt sein dürfen.

Etwaige spätere Änderungen auf diesem Gebiet durch die deutschen, preußischen oder bayerischen Gesetze sollen durch die Regierungskommission zum Zweck ihrer Anlehnung an die besonderen Verhältnisse des Saargebietes geprüft werden.

Artikel 23.

Die Beamten sind befugt, zur näheren Prüfung und Verteidigung ihrer Verbandsinteressen und der Interessen des Dienstzweiges, dem sie angehören, berufliche Vereinigungen zu bilden. Diese Vereinigungen dürfen keinerlei politische Ziele verfolgen. Sie unterliegen den gesetzlichen Vorschriften über die Anmeldung, die im Saargebiet in Kraft sind, und außerdem den Vorschriften dieser Verordnung. Ihre Satzungen bedürfen der Genehmigung der Regierungskommission.

Artikel 24.

Ohne Genehmigung der Regierungskommission ist es den Beamten des Saargebiets untersagt, irgend welchem beruflichen Vereine, Verbande oder Vereinigung außerhalb des Saargebiets anzugehören.

Artikel 25.

Die beruflichen Beamtenvereinigungen sind rechtsfähig innerhalb der ihnen durch die geltenden Gesetze gesteckten Grenzen. Nur Beamte, die sich noch im Dienst befinden, können dem Vorstande oder dem Verwaltungsausschuß einer derartigen Vereinigung angehören.

Artikel 26.

Die Beamtenvereinigungen haben das Recht, ihre vorgesetzte Behörde und die Mitglieder der Regierungskommission unmittelbar in allen Fragen anzurufen, die mit ihren Verbandsinteressen und den Standesinteressen ihrer Mitglieder im Zusammenhang stehen.

Artikel 27.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 12, 23 und 24 können die Auflösung der Vereinigung nach sich ziehen, unbeschadet etwaiger Disziplinarmaßnahmen gemäß Teil 3 dieses Statuts hinsichtlich der Beamten, die dem Vorstand der Vereinigung angehören, oder eines jeden anderen Beamten, der für die betreffende Zuwiderhandlung verantwortlich wäre.

Artikel 28.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses einer aufgelösten Vereinigung können während eines Zeitraumes von 5 Jahren kein Vorstandsamt in einer Beamtenvereinigung bekleiden.

Artikel 29.

Die Bestimmungen dieses Teiles bezüglich der Beamtenausschüsse und der Beamtenvereinigungen finden gleichfalls auf die mittelbaren Beamten allgemeine Anwendung.

Teil VI.

Gehalt, Ruhegehalt und wirtschaftliche Vergünstigungen.

Artikel 30.

Das Gehalt und die Zulagen der Beamten, deren Bezahlung dem Etat des Saargebiets zur Last fällt, werden nach Maßgabe der Bestimmungen bezüglich der Gehälter und Zulagen berechnet, welche im Reichsbesoldungsgesetz vom 7. April 1920 enthalten sind. Den Beamten wird die Aufrechterhaltung der Gehälter, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und weiterer geldlichen Vorteile zugesichert, nach Maßgabe der im Saargebiet geltenden deutschen Gesetze, unter Anlehnung an die besonderen Ver-

hältnisse des Saargebietes. Eine Teuerungszulage wird den Beamten gemäß Artikel 5 der Verordnung vom 16. März 1920 bewilligt werden. Geeignete Wohnungen werden in Anwendung der Verordnung der Regierungskommission vom 7. Mai 1920 den Beamten zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 31.

Alle Verbesserungen bezüglich der Gehälter oder Ruhegehälter usw. der Beamten auf Grund der nach dem Waffenstillstand oder in Zukunft erlassenen deutschen Gesetze werden durch die Regierungskommission geprüft werden zum Zweck der Bewilligung der entsprechenden Vorteile den Beamten des Saargebietes, damit dieselben zu keiner Zeit schlechter gestellt seien wie die deutschen Beamten, welche im Reich in entsprechenden Stellungen sich befinden. In Anwendung des § 29 der Anlage zum Friedensvertrag wird den Beamten, die das Saargebiet verlassen wollen, jede Erleichterung gewährt werden, um ihr Grundeigentum zu behalten oder zu angemessenen Preisen zu verkaufen und ihr Mobiliar frei von allen Gebühren mitzunehmen.

Ihr Gehalt kann nur in den von der deutschen Gesetzgebung, die sich am 11. November 1918 in Kraft befand, vorgesehenen Fällen gepfändet oder gekürzt werden, abgesehen des Falles der Verschuldung eines Rechnungsführers der Regierungskommission gegenüber, unbeschadet des Rechts der Rechnungsführer, eine Entscheidung durch die zuständigen Gerichte herbeizuführen. Wenn jedoch ein Beamter sein Amt niederlegen oder das Saargebiet verlassen sollte, ohne die in der Verordnung vom 16. März 1920 vorgesehene Kündigungsfrist einzuhalten, so könnte das Eigentum dieses Beamten bis zur Höhe des von ihm unrechtmäßiger Weise im voraus bezogenen Gehaltes gepfändet werden.

Teil VII.

Schlußbestimmungen.

Artikel 32.

Im allgemeinen sollen für die Rechtslage, die Rechte und Pflichten der Beamten des Saargebiets die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 Anwendung finden, soweit sich dieselben der besonderen Verwaltungsorganisation des Saargebietes anpassen lassen und sie nicht in Widerspruch stehen mit den Verordnungen der Regierungskommission, welche im Saargebiet Geltung haben. Die Anpassung der deutschen Gesetzgebung auf die Stellung der Beamten des Saargebiets im Rahmen des Gesetzes von 1907 als Grundlage der Vereinheitlichung soll nach Prüfung durch die Regierungskommission im Einvernehmen mit den Beamten erfolgen.

Artikel 33.

Die deutsche Sprache ist die Amtssprache. Die Unkenntnis einer anderen Sprache soll den Beamten nicht zum Nachteil werden.

Artikel 34.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die richterlichen Beamten, auf die Beamten der Zentralverwaltung noch auf die Landräte. Für diese Beamtenklassen wird ein besonderes Statut ausgearbeitet werden.

Gegeben zu Saarbrücken, den 29. Juli 1920.

Die Regierungskommission:

gez. V. Rault, A. v. Boch, Lambert, Moltke-Huitfeld, R. D. Waugh.

Für die Richtigkeit:

gez. V. Rault, Staatsrat.

Nr. 143.

Bericht über den Verlauf des Beamtenstreiks und die Massenausweisungen.

In der Nacht vom 5. zum 6. August 1920 wurde die allgemeine Streikparole ausgegeben. Der Beamtenausschuß, der sich zugleich als Streikleitung etabliert hatte, veröffentlichte kurz vor Ausbruch des Streiks ein Rundschreiben, in dem er die Gründe des Streiks, den Verlauf der Verhandlungen und ihren Abbruch darlegte. Das Rundschreiben schloß mit einer kurzgefaßten Aufzählung von 17 Streikforderungen.

Da die Regierungskommission gleich nach Ausbruch des Streiks die vollziehende Gewalt in die Hand des kommandierenden Generals der Truppen im Saargebiet, Brissaud-Desmaillet, legte und dieser auf Grund der Verordnung vom 23. April 1920 sofort die Requisition des Eisenbahnpersonals anordnete, wurden schon am 6. und 7. August Eisenbahnbeamte verhaftet und Haussuchungen in ihren Wohnungen vorgenommen. Die meisten Beamten brachten sich deshalb schleunigst in Sicherheit, indem sie teils das Saargebiet verließen, teils sich bei Freunden und Bekannten verborgen hielten oder auch in die Wälder flüchteten. So konnten den meisten Beamten die Requisitionsbefehle nicht zugestellt werden. Bei einigen höheren Eisenbahnbeamten erschienen französische Offiziere und forderten sie unter Vorlegung eines Requisitionsbefehls auf, sofort zum Dienst zu erscheinen. Sie lehnten ab und erklärten, daß sie nur der Gewalt weichen würden. Darauf wurden sie von einer Patrouille abgeholt und auf die Eisenbahndirektion gebracht. Dort war ihnen aber ein Arbeiten, selbst wenn sie gewollt hätten, nicht möglich, weil fast das gesamte Personal fehlte.

Der Eisenbahnverkehr ruhte schon am ersten Streiktag so gut wie vollkommen. Einige Züge wurden durch französische Genietruppen und anscheinend auch durch herangeholte französische Eisenbahnbeamte gefahren, doch nur unter großen Schwierigkeiten. Offenbar verstand sich das französische Personal nicht auf die Bedienung der deutschen Stellwerke und Lokomotiven; Weichen wurden deshalb mit dem Brecheisen aufgebrochen. Viele Bahnhöfe wurden militärisch besetzt und abgesperrt.

Herr von Boch trat bereits am 6. August zurück und stellte dem Völkerbund sein Mandat zur Verfügung. Er hatte vorher eine heftige Auseinandersetzung mit dem Präsidenten der Regierungskommission. Diesem wurden in den nächsten Tagen auch von einem anderen Mitglied der Kommission Vorwürfe gemacht.

Am 7. August wurde eine Verordnung über den Belagerungszustand erlassen. In der Proklamation [1]) wurden Versammlungen usw. verboten und mit Strafe bedroht.

Die Beamten der Gruben veranstalteten, um ihrer Sympathie für die anderen Beamten Ausdruck zu geben, einen zweitägigen Streik vom 7. bis zum 8. August.

Einige Zeitungen wurden auf mehrere Wochen verboten. Die Redaktionsräume und die Wohnungen ziemlich vieler Redakteure wurden durchsucht, von den Redakteuren auch mehrere verhaftet, während andere sich in Sicherheit brachten.

Die Bevölkerung, die vollständig auf Seiten der Beamten stand, verhielt sich vollkommen ruhig. Zu Zusammenstößen mit dem Militär kam es nicht. Leider haben trotz des dringlichen Verbots der Streikleitung einzelne Beamte an Stellwerken, Weichen und Telephonleitungen Sabotage verübt. Einigermaßen erklärlich ist dies durch die Erbitterung, die durch das brutale Vorgehen des Militärs gegen die vom Dienst ferngebliebenen Beamten entstanden war; auf diese veranstalteten nämlich Militärpatrouillen in der Umgegend, besonders in den Wäldern, eine regelrechte Jagd. Die bei Sabotage ertappten Beamten sollen vor ein Kriegsgericht gestellt werden.

Die Streikleitung mußte sich schon am ersten Tage in Sicherheit bringen. Hierdurch wurde der Streik tatsächlich der Führung beraubt. Am 7. August kam das Kartell der freien Gewerkschaften den Beamten zu Hilfe. Mehrere Gewerkschafts-

[1]) Vgl. Nr. 125.

sekretäre ersuchten die Regierungskommission um Wiederaufnahme der Verhandlungen und ließen sich auch von der mühsam zusammengeholten Streikleitung Aufschlüsse geben.

Die Regierungskommission lehnte zunächst eine Besprechung mit den Kartellvertretern ab, ersuchte dann aber selbst um eine solche Besprechung auf den 8. August. In dieser Besprechung erklärte der Präsident der Regierungskommission, der ganze Streik sei eine von alldeutschen Elementen und Drahtziehern außerhalb des Saargebiets eingefädelte Meuterei. Dies gehe aus den bei dem früheren Abgeordneten Ollmert gefundenen Dokumenten klar hervor; darin sei auch die Rede von 5 $^1/_2$ Millionen, die die deutsche Regierung für alldeutsche Zwecke und dauernde Unruhestiftungen gegen die Regierungskommission bewilligt habe. Er werde das gesamte bei Ollmert gefundene Material den Arbeitervertretern zur Verfügung stellen.

Während die Arbeitervertreter im allgemeinen der Ansicht waren, daß diese Beschuldigungen gegen die Beamten zunächst mit diesen besprochen werden müßten, begnügten sich die Gewerkschaftssekretäre B. und K. ohne weiteres mit diesen Behauptungen und verbreiteten in Bergarbeiterkreisen die Nachricht, der ganze Streik sei alldeutsche Mache und deshalb von den Arbeitern zu verwerfen. Die anderen Arbeitervertreter erklärten nach Einsichtnahme in das Ollmertsche Material, daß von alldeutscher Hetze und sonstigen verwerflichen Tendenzen keine Rede sein könne. Ein Gewerkschaftssekretär erklärte sogar, wenn das Wesen des Heimatdienstes in dem Material vollständig zum Ausdruck gekommen sei, so wäre es Pflicht eines jeden Arbeiters, sich auch dem Heimatdienst zu widmen.

Alle Gewerkschaften veröffentlichten nunmehr Erklärungen, worin sie etwaige alldeutsche Bestrebungen der Beamten ablehnten, im übrigen ihnen aber ihre volle Sympathie in ihrem Kampf um Koalitionsfreiheit und wirtschaftliche Besserstellung aussprachen. Auch die Streikleitung gab öffentlich und unter Ehrenwort die Erklärung ab, daß sie mit alldeutschen Kreisen und mit dem Heimatdienst nie Beziehungen unterhalten habe. Die Streikleitung wurde hierauf durch Hinzuziehung von Vertretern des Kartells der Gewerkschaften erweitert, erhielt freie Betätigungsmöglichkeit und nahm ihren Sitz im Eisenbahndirektionsgebäude.

Die Verhandlungen der neuen Streikleitung mit der Regierungskommission gingen anfangs stockend vorwärts. Nach einigen Tagen erklärte die Regierungskommission, das schon am 29. Juli unterzeichnete Beamtenstatut, das sie am 9. August im »Saar-Kurier« veröffentlicht hatte, sei in allen Punkten unabänderlich.[1])

Die Streikleitung ordnete auf Grund dieser Erklärungen die Arbeitsaufnahme für den 14. August an. Am gleichen Tage wurde der Belagerungszustand aufgehoben, ebenso die Zeitungsverbote.

Das Militär hatte inzwischen mit Gewalt durchgegriffen und häufig jedes Maß überschritten. Wenn Beamte gefunden wurden, wurden sie nicht selten schwer geschlagen. Einzelne Militärpersonen schlugen am hellen Tage friedlich daherkommende Zivilisten mit der Reitpeitsche ins Gesicht. Von den Marokkanern, die gegen die Beamten verwendet wurden, wurden bei dieser Gelegenheit auch einige Sittlichkeitsverbrechen begangen; besonders schwere Fälle werden aus St. Ingbert berichtet. In Homburg waren am Abend des 13. August die marokkanischen Wachtmannschaften sinnlos betrunken und verübten schwere Ausschreitungen. Alle Zivilisten, die ihnen in die Hände fielen, wurden geschlagen und mit Fäusten und Füßen oft derart bearbeitet, daß sie kaum allein heimgehen oder in das nächste Haus gehen konnten. Spät abends kam im Laufschritt die in der Heil- und Pflegeanstalt einquartierte Kompagnie Marokkaner unter Führung eines Offiziers herbei und mußte im regelrechten Kampf die betrunkenen Leute überwältigen und abführen.

Anfänglich ging das Militär nur gegen Beamte vor. Dann aber muß von irgendeiner Seite der Gedanke aufgetaucht sein, die günstige Gelegenheit zu benutzen, um mißliebige Elemente zu entfernen. So begannen etwa vom 8. August ab Haus-

[1]) Vgl. Nr. 139.

suchungen, Verhaftungen und Ausweisungen. Scheinbar wahllos wurden im ganzen Saargebiet Leute aller Stände aufgegriffen. Über ihre Zahl wurden anfangs übertriebene Angaben gemacht, wie überhaupt in den Streiktagen die wildesten Gerüchte im Saargebiet und auch außerhalb umliefen, was mit der Unterbindung der Verkehrsmittel zusammenhing. Immerhin betrug die Zahl der Ausgewiesenen annähernd 200. Bei vielen fragt man sich vergebens, warum gerade sie von der Ausweisung betroffen wurden, denn es waren Personen, die der Bewegung der Beamten fernstanden, den Heimatdienst nicht einmal dem Namen nach kannten und überhaupt am politischen Leben nicht teilnahmen. Eine Erklärung kann man nur in Denunziationen und Verleumdungen niedrigster Art finden. Dies ist namentlich der Fall bezüglich des Kreises Saarlouis, wo die Ausweisungen verhältnismäßig am stärksten waren und etwa 50 Personen betrafen. Daß hier rein persönliche Intriguen, an denen die Familie Fabvier beteiligt war, im Spiele waren, ergibt sich einwandfrei aus den Mitteilungen einer größeren Anzahl von Personen. Im übrigen müssen die Militärbehörden Listen verwendet haben, die aus der Waffenstillstandszeit stammten; dies geht schon daraus hervor, daß in Neunkirchen ein Herr ausgewiesen werden sollte, der schon vor einem Jahr verstorben war, und ein anderer, der vor einem halben Jahr die Stadt verlassen hatte. Die Ausweisungen erfolgten auch in denselben Formen wie in der Waffenstillstandszeit. Die verwendeten Formulare von Ausweisungsbefehlen hatten dieselbe Fassung wie damals.

Man kann bei den Ausweisungen drei Formen unterscheiden. Die erste bestand darin, daß mißliebige Personen auf der Straße oder in den Wohnungen aufgegriffen und ohne weiteres, ohne Verhör und ohne Ausweisungsbefehl abgeschoben wurden; die Abführung unter Verhaftung wurde übrigens oft mit militärischem Gepränge vorgenommen. Die zweite Art der Ausweisung war die auf Grund eines Ausweisungsbefehls des Generals Brissaud. Nach Mitteilungen von verschiedenen Seiten steht fest, daß Blankoformulare von Ausweisungsbefehlen an einzelne, mit den Franzosen auf gutem Fuß stehende Personen gegeben wurden, die dann selbst den Namen des Auszuweisenden einsetzen konnten. Diese Art der Ausweisungen dauerte auch nach Aufhebung des Belagerungszustandes fort. Die dritte Art war die Verhaftung und Erhebung der Anklage vor dem französischen Kriegsgericht. Die Zahl der von diesem Verfahren betroffenen Personen war indes gering, auch ist die Durchführung der Prozesse schließlich unterblieben.

Die Regierungskommission ist von den Ausweisungen unzweifelhaft überrascht worden, hat sie nicht gebilligt und wohl auch Schritte unternommen, um sie einzuschränken. Ganz konnte sie freilich dem Militär nicht Einhalt gebieten. Zwischen dem Präsidenten der Regierungskommission und dem General Brissaud ist es auch zu Auseinandersetzungen wegen der Übergriffe einzelner Militärpersonen gekommen. Von einem Beamten bei der Zentralverwaltung der Regierungskommission wird berichtet, daß er gegen die Ausweisungen protestierte und darauf hinwies, daß diesem Verfahren doch jede Rechtsgrundlage fehle; es wurde ihm von französischen Beamten erwidert, sie seien selbst unglücklich über die Ausweisungen, sie wüßten gar nicht, wer die Ausweisungslisten aufgestellt habe, das Militär ginge ganz selbständig vor.

Daß die Massenausweisungen einen ungeheuren Eindruck auf die Bevölkerung gemacht haben, bedarf kaum der Erwähnung. Hatte sie schon an dem Streik der Beamten lebhaften Anteil genommen, so berührten die Ausweisungen sie mit unmittelbarer Wucht. Sie sieht sich jetzt, unter der Herrschaft des Friedensvertrags, in die trübsten Tage des Waffenstillstands zurückversetzt und muß sich sagen, daß das, was heute bei dem äußeren Anlaß des Beamtenstreiks geschehen konnte, morgen bei irgend einem anderen Anlaß sich wiederholen kann.

Von den Ausgewiesenen ist ein Teil bereits wieder zurückgekehrt. Ob die Regierungskommission alle Ausweisungen als hinfällig betrachtet, ist nicht feststellbar.

Nr. 144.

Bericht ausgewiesener Bürgermeister.

Berlin, den 17. August 1920.

An das Auswärtige Amt.

Nachdem am Sonntag, den 8. August, eine Reihe von Haussuchungen vorangegangen war, wurden die beiden unterzeichneten Bürgermeister in der Nacht vom 10. zum 11. August von der französischen Militärbehörde verhaftet und nach etwa einer viertel bis einer halben Stunde, die ihnen zum Packen einiger Sachen gewährt wurde, zunächst zu den Kommandanturen verbracht, wo sie die Nacht unter Bewachung verbringen mußten. Um 8 Uhr wurden wir mit Lastautos — ohne Sitzgelegenheit — mit noch einigen festgenommenen Eisenbahnern und anderen Leuten nach Saarbrücken geschafft, dort vorläufig in einer Kaserne festgehalten, wo sich im Laufe der nächsten Stunden aus Neunkirchen, Wiebelskirchen und Saarbrücken noch weitere 17 Herren einfanden. Unter den jetzt 19 Inhaftierten befanden sich außer uns zwei Bürgermeistern 1 Amtsgerichtsrat, 1 evangelischer Pfarrer, 1 Gymnasialdirektor, 2 Studienräte, 1 Mittelschullehrer, 3 Kommunalbeamtensekretäre, 1 Gemeindebaumeister, 1 Rechtsanwalt, 2 Redakteure, 1 Cafetier und 3 Privatbeamte. Um 12 $^1/_4$ Uhr wurden diese 19 Herren in zwei Lastautos bis Zweibrücken transportiert und dort in einem Kasernenkeller die Nacht über interniert. Hier wurde das Gepäck untersucht, wobei ein Rasiermesser abhanden gekommen ist, dessen Ersatz die Franzosen mit dem Bemerken ablehnten, in Deutschland gäbe es noch viele Rasiermesser, dort könnte man sich für 25 ℳ eines kaufen. Am nächsten Morgen 8 $^3/_4$ Uhr erfolgte auf gleiche Weise der Weitertransport nach Germersheim auf der rechten Rheinseite, wo wir mit den Worten »Sie können jetzt gehen, Sie sind jetzt frei« entlassen wurden.

Alle Inhaftierten wurden vom Augenblick der Verhaftung ab unter schärfster militärischer Bewachung — marokkanische Soldaten — gehalten. In Neunkirchen wurde das Auto mit den verhafteten Herren in folgender Weise eskortiert:

> Vorauf ein Hornist, dann eine Abteilung Kavallerie, dann der Kommandant, dann der Wagen mit den Delinquenten, rechts und links ein starkes Aufgebot Infanterie, am Schlusse eine Abteilung Kavallerie.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß der Mittelschullehrer K. aus Saarbrücken trotz heftigen Protestes von seiner Wohnung nach der Kaserne wie ein Schwerverbrecher gefesselt und ihm sogar auf der Fahrt nach Zweibrücken die Erlaubnis zur Verrichtung seiner Notdurft versagt wurde. Keinem der Beteiligten wurde — selbst auf eine diesbezügliche Frage — eröffnet, aus welchen Gründen die Inhaftierung und Abschiebung erfolgt sei, es wurde uns weder ein schriftlicher Ausweisungsbefehl gezeigt, noch irgend ein diesbezüglicher schriftlicher Ausweis mitgegeben.....

(Unterschrift)
Bürgermeister von Sulzbach.

(Unterschrift)
Bürgermeister von Friedrichsthal.

Nr. 145.

Wortlaut eines Ausweisungsbefehls.

(Übersetzung.)

Kommando der Truppen des Saargebiets.
Sonderabteilung (Service Spécial).

Saarbrücken, den ..... 1920.

Der General Brissaud-Desmaillet,
Befehlshaber der Truppen des Saargebiets,

in Anbetracht des Belagerungszustandes und der Befugnisse, die uns durch die Verordnung des Herrn Präsidenten der Regierungskommission des Saargebiets vom 6. August 1920 übertragen worden sind,

und im Hinblick darauf, daß der.....

als ein gefährliches und ordnungswidriges Element, fähig, die öffentliche Ordnung zu stören, anzusehen ist (»doit être considéré comme élément dangereux et de désordre, susceptible de troubler l'ordre public«)

verfügt:

Artikel 1.

Der .....

wird auf die rechte Rheinseite, in das von den alliierten Armeen nicht besetzte Gebiet ausgewiesen.

Artikel 2.

Der Eskadronchef, Kommandant der Gendarmerie des Saargebiets wird mit der Ausführung dieser Verfügung beauftragt.

Der General und Kommandant der Truppen des Saargebiets.
G. Brissaud.

Nr. 146.

Schreiben eines geflüchteten Eisenbahnbeamten.

Geschrieben im Walde von Sulzbach (Saar).

In der Nacht vom 6. auf 7. August, zwischen 12 und 3 Uhr, wurde der Eisenbahnbetrieb im Saargebiet stillgelegt. Der letzte Zug in der Richtung Bingerbrück–Saarbrücken passierte um 2 Uhr Sulzbach. Nach dieser Zeit ruhte der Telegraph und Telephon. Gegen 3 Uhr 20 Minuten rückten farbige Truppen, von Saarbrücken kommend, auf Lastautos an. Der Bahnhof wurde vollständig belagert und abgesperrt. Sämtliche Beamten und Arbeiter hatten die Arbeitsstätte verlassen. Um 6 Uhr früh wurden die Bekanntmachungen für das Personal herausgegeben und am Bahnhof angeschlagen. Die Franzosen versuchten nun, den Schnellzug Paris–Mainz mit eigenem Personal zu fahren. Im Bahnhof Sulzbach kamen sie gegen 10 Uhr vormittags an. Hier gab es nun Aufenthalt bis 11 Uhr 36 Minuten. Die Haupteinfahrweiche stand auf Ablenkung. Das französische technische Personal stand der Sache ganz fremd gegenüber. Die Weiche mußte schließlich aufgeschlagen werden. Als der Zug die Weiche passiert hatte und die Insassen des Zuges (Franzosen) in die Straßen nach Sulzbach sehen konnten, riefen sie den Einwohnern zu: »cochons«. Von französischen Offizieren, die den Schnellzug begleiteten, wurden farbige Truppen gegen ahnungslose Bürger gehetzt. Die Neger schlugen mehrere männliche Personen mit dem Kolben nieder. Der Bautechniker G. aus Sulzbach wurde rücklings von

einem Neger niedergeschlagen, daß er auf der Stelle liegen blieb. Auf der Durchfahrt durch den Bahnhof riefen sie jedem kleinen Kinde »cochon« zu. Um 2 Uhr mittags sollte der Obe bahnhofsvorsteher Hildenbrand verhaftet werden, weil er das Personenverzeichnis der Bediensteten auf Anfordern der Franzosen nicht ablieferte. Nun setzte die Verfolgung ein. Hildenbrand konnte sich nur durch die Flucht entziehen. Sämtliche Beamte und Arbeiter hausen in den Wäldern der Umgegend. Mit welchen Gewalt- und Machtmitteln die Franzosen vorgehen, zeigt folgender Fall:

Das dem Oberbahnhofsvorsteher Hildenbrand gehörige 12jährige Töchterchen befindet sich seit 8 Jahren bei ihrer Großmutter in P. in Pflege, da ihm die Mutter starb. Dieses Kind weilte seit 21. Juli in Ferien bei seinem Vater im Bahnhof Sulzbach (Saar). Das Mädchen wurde nun als Geisel von den Franzosen zurückbehalten und durch Negersoldaten im Bahnhof bewacht, weil sich der Vater nicht zu Franzosendiensten hergab. An jeder Türe zur Privatwohnung stehen zwei Schwarze Posten, mit aufgepflanztem Seitengewehr. Das Kind darf nicht vor die Tür. Der Bahnhof wird durch eine Kompagnie Neger bewacht. Die letzte Nachricht des Kindes lautet wörtlich:

> »Lieber Papa! Ich kann um 11 Uhr nicht zu Dir kommen, denn die Franzosen verfolgen mich. Frau Mönch wird Dir schon alles sagen. Herr Frank soll mich ab und zu besuchen, aber immer große Umwege machen. Bleib Du ja, goldiger Papa, immer schön im Zimmer und schau nicht zum Fenster hinaus, dann bin ich zufrieden. Gelt, mach das schön, sonst, o weh, bist Du verloren. Gruß an mein Papa von Deinem ganz kranken Bamsel Lilli.«

Rufen Sie doch durch ganz Deutschland, daß mein Kind aus Negerhänden befreit wird. Mein Kind steht ganz verlassen da, niemand Bekanntes oder Verwandtes und gänzlich ohne Pflege. Ich bin nicht verheiratet und mußte das Kind ganz schutzlos zurücklassen.

Heinrich Hildenbrand,
Oberbahnhofsvorsteher Sulzbach (Saar).

Nr. 147.

Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 14. August 1920.

Auswärtiges Amt. Berlin, den 14. August 1920.
Nr. II. S. G. 1157.

Herr Staatsrat!

Die Beamten des Saargebiets haben am 6. August die Arbeit eingestellt, weil die Regierungskommission unter Abänderung der bestehenden Gesetze, ohne dabei die durch den Friedensvert ag vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beachten, ein Statut erlassen wollte, dessen Bedingungen den Beamten unannehmbar erschienen.

Über die Rechtslage der Beamten im Saargebiet gibt der Friedensvertrag nicht mit der Klarheit Auskunft, die im Interesse aller Beteiligten wünschenswert gewe en wäre. Zweifellos aber ergibt sich aus dem Sinn und dem Zweck der Vertragsbestimmungen, die in der Absicht erlassen sind, die Rechte und Interessen der Bevölkerung zu wahren, und die zu diesem Zweck das Fortbestehen der deutschen Gesetze und Verordnungen vorsehen, daß der Beamtenkörper im ganzen in die neue Rechtsordnung übernommen werden sollte, unbeschadet des Rechtes der Regierungskommission, einzelne Beamte aus besonderen Gründen zu entfernen. Diesem Grundsatze Rechnung tragend, hat die Regierungskommission die Deutsche Regierung ersucht, ihr die Beamten zur Verfügung zu stellen, und demselben Grundsatze folgend, hat die Deutsche Regierung von einer Zurückziehung der gesamten Beamtenschaft aus dem

Gebiet abgesehen und die Beamten zur Verfügung gestellt. Sie hat dies in der Erwartung getan, daß eine befriedigende Regelung der Beamtenverhältnisse zustande kommen werde.

Statt nun aber, wie nach Lage der Dinge geboten, die Rechtsverhältnisse der Beamten zu regeln, sei es im Wege der Vereinbarung mit der Deutschen Regierung, sei es durch unmittelbare Verhandlungen mit den Beamten selbst, hat die Regierungskommission den Abschluß eines allgemeinen Beamtenabkommens mit der Deutschen Regierung abgelehnt, und auch die Verhandlungen mit den Beamtenorganisationen haben infolge der Haltung der Regierungskommission nicht zu einer Einigung geführt. Der von der Regierungskommission aufgestellte Entwurf zu einem Beamtenstatut sieht vor, daß über die Entlassung und über die Unfähigkeit oder Ungeeignetheit eines Beamten nicht mehr im Wege eines ordentlichen, gerichtlichen Verfahrens, sondern durch den Ausspruch des Vorgesetzten entschieden wird. Der Entwurf will ferner den Beamten das gesetzlich gewährleistete Vereins- und Koalitionsrecht, eines der grundlegenden Rechte jedes Bürgers in einem freiheitlich regierten Lande, weitgehend einschränken, auch bietet er die Handhabe, die Einheitlichkeit des Beamtenkörpers durch die sachlich nicht gerechtfertigte Einstellung von Ausländern zu zerstören. Es liegt auf der Hand, daß keinem Beamten zugemutet werden kann, sich mit einer derartigen Minderung seiner Rechte einverstanden zu erklären. Die verständigen und durchaus erfüllbaren Gegenvorschläge der Beamten sind verworfen worden.

Wenn hiernach auch über die Rechtsstellung der Beamten im einzelnen Zweifel bestehen können, so kann dies doch keinesfalls zur Folge haben, daß die Regierungskommission mit den Beamten nach Willkür verfahren darf. Sie kann auch die Bewegung der Beamten nicht zum Anlaß nehmen, um Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Friedensvertrag unvereinbar sind. Tatsächlich aber ist dies geschehen. Nach Verhängung des verschärften Belagerungszustandes hat die Regierungskommission die Eisenbahnen militarisiert und das Personal als requiriert erklärt, obwohl die nach dem Friedensvertrag im Saargebiet fortbestehenden deutschen Gesetze eine Requisition von Personen überhaupt nicht kennen. Sie hat weitere französische Truppenmengen ins Land gezogen und einem französischen General weitreichende Befugnisse übertragen, obwohl das Saargebiet nicht Okkupationsgebiet ist. Sie hat nach den hier vorliegenden Mitteilungen geduldet, daß diese französischen Truppen mit brutaler Gewalt gegen die Beamten vorgingen und wahre Jagden auf sie veranstalteten; Beamte und andere Bewohner des Saargebiets sind in größerer Zahl verhaftet worden, und eine ganze Reihe von Personen ist aus dem Gebiete ausgewiesen worden. Es kommt hinzu, daß den Verhafteten die kriegsgerichtliche Verfolgung angedroht wurde, was dem Friedensvertrag widerspricht, denn im Saargebiet sollen die deutschen Gesetze fortgelten und nur solche Gerichte bestehen, die im Namen der Regierungskommission Recht sprechen, während die französischen Kriegsgerichte französisches Recht anwenden und ihre Urteile im Namen des französischen Volkes erlassen.

Die Deutsche Regierung erhebt feierlich und nachdrücklich Einspruch gegen die geschilderten Maßnahmen der Regierungskommission, die mit dem Geist und dem Zweck des Friedensvertrags, durch den der Regierungskommission die Regierung des Saargebiets zu treuen Händen übertragen ist, nicht in Einklang stehen.

Die Deutsche Regierung kann auch nicht stillschweigend an einer Proklamation vorübergehen, die die Saarregierung anläßlich der Arbeitseinstellungen im Saargebiet erlassen hat. In dieser Proklamation wird unter anderem behauptet, der Streik sei von den Beamten vom Zaune gebrochen und die Beamten seien Hetzer oder Werkzeuge von Hetzern, denen die Deutsche Regierung mehrere Millionen für diese Agitation zur Verfügung gestellt habe; die Regierungskommission werde mit aller Schärfe gegen diese Wühlarbeit vorgehen.

Daß diese Proklamation den Tatsachen widerspricht, geht aus den obigen Angaben über die Ursachen des Streiks hervor. Hiervon abgesehen, muß aber die Deutsche Regierung die Vorwürfe und Verdächtigungen, die in der Proklamation, sei

es ausdrücklich, sei es andeutungsweise, gegen sie erhoben werden, insbesondere eine etwa zwischen den Zeilen zu lesende Verdächtigung, daß sie den Streik gefördert oder gar finanziert habe, mit der größten Entschiedenheit zurückweisen. In vollkommen irreführender Weise hat die Regierungskommission die Bewegung der Beamten mit der Tätigkeit einer Organisation zur Erhaltung des Deutschtums im Saargebiet in Zusammenhang zu bringen versucht. Wenn die Deutsche Regierung für diese Tätigkeit, die die Förderung der deutschen Musik, des deutschen Theaters, der deutschen Literatur und des deutschen Vereinswesens zum Ziele hat, Mittel zur Verfügung gestellt hat, so wird sie sich ihr gutes Recht dazu auch künftig um so weniger bestreiten lassen, als es sich hierbei lediglich um die Abwehr der bekannten, mit reichlichen Mitteln arbeitenden Bestrebungen handelt, die das Ziel verfolgen, den deutschen Charakter des Saargebiets zu ändern.

Genehmigen Sie, Herr Staatsrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung [1]).

gez. von Haniel.

An

die Regierungskommission für das Saargebiet,
zu Händen des Präsidenten, Herrn Staatsrats Rault,
Hochwohlgeboren
Saarbrücken.

Nr. 148.

Note der Regierungskommission des Saargebiets an die deutsche Regierung vom 26. August 1920.

(Übersetzung.)

Regierungskommission des Saargebiets.
Generalsekretariat.
S. P. 859.

Saarbrücken, den 26. August 1920

Herr Minister!

Indem ich Ihnen namens der Regierungskommission den Empfang Ihres Schreibens vom 14. August bestätige, beehre ich mich, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß das Schreiben am Nachmittag des 19. August bei der Postanstalt in Saarbrücken aufgegeben worden ist, zum selben Zeitpunkt, als die Zeitungen dieser Stadt den Text des Schreibens veröffentlichten.

Die Regierungskommission drückt ihre Überraschung darüber aus, durch die Presse den Wortlaut einer an sie gerichteten diplomatischen Urkunde erfahren zu haben.

Die Regierungskommission verzichtet darauf, die Punkte zu erörtern, die die deutsche Regierung in dem erwähnten Schreiben geglaubt hat, prüfen zu sollen. Sie ist nur dem Rat des Völkerbundes gegenüber verpflichtet, über ihre Handlungen Rechenschaft zu geben. Indes wünscht sie daran zu erinnern, daß der Umstand, daß die am 11. November 1918 in Kraft befindlichen Gesetze im Saargebiet in Kraft bleiben, für die deutsche Regierung keineswegs das Recht in sich schließt, die Ausführung dieser Gesetze zu überwachen und sich in die Regierung oder in die Verwaltung dieses Gebiets einzumischen.

Sie ist ferner genötigt, alle Ausdrücke in der Proklamation, die sie am 8. August an die Bevölkerung des Gebiets gerichtet hat, aufrechtzuerhalten.

[1]) Eine Abschrift dieser Note ist dem Völkerbunde durch die deutsche Botschaft in London übermittelt worden.

Die Regierungskommission beehrt sich, die deutsche Regierung darauf hinzuweisen, daß das Beamtenstatut, das sie erlassen hat, keineswegs die Möglichkeit von Besprechungen zwischen ihren Vertretern und dem Herrn Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets ausschließt.

In Anwendung des Friedensvertrags werden gewisse Fragen technischer Natur, z. B. die der Pensionen, eine Lösung nur durch unmittelbare Verständigung zwischen den beiden Regierungen erfahren können.

Die Regierungskommission kann nicht umhin, mit Bedauern festzustellen, daß die deutsche Regierung geglaubt hat, die im Saargebiet Dienst tuenden Beamten öffentlich in ihrem Widerstand gegen die Regierung, der sie unterstehen, zu ermutigen; sie macht alle Vorbehalte wegen der Folgen, die diese Einmischung mit sich bringt.

gez. Moltke-Hvitfeldt.

(Stempel.)

An

den Herrn Reichsminister des Auswärtigen,

Berlin.

Nr. 149.

Bericht über die Verhaftung und Ausweisung von Mitgliedern der deutschen Bergwerkskommission Saarbrücken und der Abwicklungsstelle der preußischen Bergwerksdirektion.

Geheimer Bergrat Knops.
Mitglied der deutschen Bergwerkskommission Saarbrücken.

z. Zt. Karlsruhe i. B., den 15. August 1920.

An

das Auswärtige Amt

Berlin.

Am 14. d. M. gegen $6^1/_2$ bzw. 7 Uhr vormittags sind ich und der Bergassessor Weinlig von der Abwickelungsstelle der preußischen Bergwerksdirektion Saarbrücken auf Grund des Belagerungszustandes in unseren Wohnungen von französischen Gendarmeriekommandos verhaftet worden. Die führenden Offiziere legten uns einen im Vervielfältigungsverfahren hergestellten und offenbar im Saargebiet in zahlreichen Fällen verwandten Ausweisungsbefehl vor, der uns als »éléments dangereux« aus dem von den alliierten Truppen besetzten Gebiet verwies. Wir haben sogleich gegen diese Maßnahme bei den Offizieren Einspruch erhoben unter Berufung auf unsere Eigenschaft als Mitglieder der deutschen Bergwerkskommission bzw. der Abwickelungsstelle der preußischen Bergwerksdirektion Saarbrücken. Ich habe die Protokollierung dieses Einspruchs und meines Verlangens, diese Tatsache sogleich der Regierungskommission des Saargebiets und der deutschen Bergwerkskommission bekannt zu geben, gefordert, Herr Weinlig hat sich auf mündlichen Einspruch beschränkt. Ob meinem, auf dem Ausweisungsbefehl niedergeschriebenen Verlangen Folge gegeben ist, kann ich natürlich nicht angeben.

Eine darauf vorgenommene eingehende Haussuchung in den Wohnungen, die nach mehrfachen Äußerungen der Dolmetscher bei uns vermutetes »politisches Material« zu Tage fördern sollte, blieb selbstverständlich ohne Ergebnis. (Herr Weinlig ist auch

ausdrücklich gefragt worden, ob er mit dem »Heimatdienst« in Verbindung stände oder etwas mit dem im Saargebiet herrschenden Ausstande zu tun habe.) Darauf wurde auf den Ausweisungsbefehlen vermerkt, daß weder Papiere, Dokumente noch verdächtige Gegenstände gefunden worden seien.

Wir wurden in Einzelkraftwagen nach Saarbrücken in das Gebäude des früheren Bezirkskommandos in der Vorstadtstraße verbracht. Ich trat zuerst ein, Herr Weinlig, dem unterwegs der Offizier schon mitteilte, daß er mit mir zusammengebracht werden würde, wurde etwas später in das mir angewiesene Einzelzimmer verbracht. Unsere persönliche Behandlung war durchaus einwandfrei und höflich.

Im Laufe des Vormittags fanden sich noch mehr Inhaftierte ein, die zum Teil schon seit Tagen verhaftet waren. Es waren die verschiedensten Berufe vertreten: Lehrer, Geistliche, Förster, Hüttenbeamte, Werkmeister, Bauunternehmer, Justizobersekretäre.

In zwei Lastkraftwagen wurden wir zu 20 Personen denselben Nachmittag unter Bewachung durch Kolonialsoldaten und unter Führung von Gendarmerie-Unterpersonal durch die Pfalz bis zum rechten Rheinufer bei Germersheim verbracht, wo wir gegen $7^1/_2$ Uhr abends ohne jegliche Förmlichkeit entlassen waren.

Über die Behandlung konnten die Insassen des ersten Wagens, in dem Herr Weinlig und ich mitsaßen, nicht klagen; sie war durchaus korrekt. Dagegen haben sich die Insassen des zweiten Wagens später darüber beschwert, daß der führende Gendarmerieunteroffizier sie grob behandelt und u. a. das Austreten während der stundenlangen Fahrt erschwert habe.

Wir begaben uns in das nächste deutsche Dorf, Rheinsheim ..... In Rheinsheim hörten wir, daß schon mehrere Transporte mit Ausgewiesenen aus dem Saargebiet gekommen waren.

Am Sonntag vormittag bin ich mit Herrn Weinlig sogleich nach Karlsruhe gefahren, um von hier drahtlich vorläufig über den Vorgang berichten zu können und mit meinem hier beschäftigten Sohne Fühlung zu nehmen.

Die übrigen Herren beabsichtigten, sich nach Mannheim zu begeben, um bei der dort angeblich eingerichteten Fürsorgestelle gemeinsame Schritte zu unternehmen, gegebenenfalls auch noch zu versuchen, mit dem Herrn Reichskommissar für das besetzte Gebiet in Coblenz in Verbindung zu treten. .....

Ich halte mich demnächst hier zur Entgegennahme weiterer Weisungen auf. ...

Ich bitte, auch zugleich für Herrn Weinlig, Schritte zu tun, daß unsere Ausweisung baldigst zurückgenommen wird, damit wir unsere Tätigkeit für die Deutsche Bergwerkskommission und die Preußische Bergwerksdirektion wieder aufnehmen können, auf deren baldige Beendigung nach dem mir bekannten Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Amt und der Regierungskommission des Saargebiets diese letztere ja besonderen Wert legt. Die Maßnahme unserer Ausweisung erschwert nur den Abschluß der Arbeiten.

Einen Grund für sie können wir nicht erkennen. Wir vermuten aber, besonders auf Grund der Frage an Herrn Weinlig, daß man politische Beziehungen, insbesondere zum »Heimatdienst« und wohl auf Grund von Denunziationen — die im Saargebiet an der Tagesordnung sind —, bei uns feststellen wollte. Solche Beziehungen bestehen bei uns beiden nicht.

Vielleicht liegt auch nur ein Fehlgriff einer untergeordneten Stelle vor, die von der Regierungskommission des Saargebiets nach Feststellung des Tatbestandes berichtigt werden wird. .....

gez. Knops.

Nr. 150.

Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 27. August 1920.

Auswärtiges Amt. Berlin, den 27. August 1920

Nr. II S G 1181.

Herr Staatsrat!

Am 14. August d. J. ist das Mitglied der Deutschen Bergwerkskommission Saarbrücken, der Geheime Bergrat Knops, und das Mitglied der Abwicklungsstelle der Preußischen Bergwerksdirektion, Bergassessor Weinlig in Saarbrücken, von französischen Gendarmeriekommandos unter Führung französischer Offiziere in ihren Wohnungen verhaftet und aus dem Saargebiet ausgewiesen worden.

Irgendwelche Gründe für dieses überraschende und gewaltsame Vorgehen sind den beiden Beamten nicht mitgeteilt worden, vielmehr wurde ihnen lediglich bei ihrer Verhaftung ein im Vervielfältigungsverfahren hergestellter Ausweisungsbefehl vorgezeigt, worin sie als »éléments dangereux« bezeichnet waren. In ihren Wohnungen wurde eine eingehende Haussuchung vorgenommen, die sich nach Äußerung der hinzugezogenen Dolmetscher auf »politisches Material« bezog. Die Nachforschungen sind, wie auf den Ausweisungsbefehlen ausdrücklich vermerkt worden ist, ergebnislos geblieben.

Die Herren Knops und Weinlig wurden trotz ihres sofortigen Einspruchs gegen die Verhaftung zunächst in das frühere Bezirkskommando in Saarbrücken und am Nachmittag desselben Tages mit anderen, gleichfalls ausgewiesenen Personen in einem von französischen Kolonialtruppen bewachten Lastkraftwagen durch die Pfalz auf das rechte Rheinufer nach Germersheim gebracht. Dort sind die beiden Verhafteten in Freiheit gesetzt worden.

Die beiden ausgewiesenen Beamten sind sich über den Grund ihrer Ausweisung völlig im unklaren. Sie können auf Grund der geschilderten Vorgänge bei ihrer Verhaftung lediglich vermuten, daß man ihnen — etwa auf Grund einer Denunziation — eine unzulässige politische Betätigung nachsagt. Beide Herren haben aber die dienstliche Erklärung abgegeben, daß sie sich mit politischen Machenschaften irgendwelcher Art niemals befaßt haben.

Die Deutsche Regierung muß mit allem Nachdruck Einspruch dagegen erheben, daß Vertreter der Deutschen und der Preußischen Regierung, deren dienstliche Anwesenheit im Saargebiet seinerzeit der Friedenskonferenz in Paris amtlich mitgeteilt worden ist und auch der Regierungskommission seit langem bekannt war, einer derartigen, weder der Form noch der Sache nach gerechtfertigten Behandlung ausgesetzt worden sind. Die Deutsche Regierung möchte nach Lage der Dinge annehmen, daß der bedauerliche Zwischenfall lediglich auf einem Versehen untergeordneter Organe beruht, und daß die Regierungskommission es sich ihrerseits angelegen sein lassen wird, mit möglichster Beschleunigung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit beide Beamte ihre Tätigkeit bei den Dienststellen, denen sie angehören und deren Betrieb durch ihre Ausweisung empfindlich beeinträchtigt ist, alsbald wieder aufnehmen und sich auch zur Regelung ihrer persönlichen Angelegenheiten ungehindert an ihren bisherigen Wohnort zurückbegeben können. Die Deutsche Regierung wäre dankbar, wenn die Regierungskommission ihr dies alsbald bestätigen würde. Die Regierungskommission müßte dabei zugleich die Gewähr dafür übernehmen, daß künftighin die sich in dienstlicher Eigenschaft im Saargebiet aufhaltenden Beamten volle Freiheit

für ihre Person genießen werden und einer ihrer amtlichen Eigenschaft entsprechenden Behandlung sicher sein können.

Genehmigen Sie, Herr Staatsrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

gez. von Rosenberg.

An
die Regierungskommission für das Saargebiet,
zu Händen des Präsidenten, Herrn Staatsrats Rault,
Hochwohlgeboren
Saarbrücken.

(Die Note ist ohne Antwort geblieben.)

Nr. 151.

Gesuch ausgewiesener Personen an den Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete.

Rheinsheim (Baden), 15. August 1920.

Die Endesunterzeichneten bitten Euere Exzellenz, bei der Fünferrat Regierung Saarbrücken Protest dagegen erheben zu wollen, daß dieselben ohne Angabe eines triftigen Grundes und ohne Verhör während des Belagerungszustandes vom 12. bis 14. August 1920 auf Befehl des Generals Brissaud-Desmaillet, Saarbrücken, verhaftet und am 14. August rechtsrheinisch abgeschoben wurden und diesen Protest besonders dem Präsidenten Rault, Saarbrücken, zu unterbreiten.

Begründung:

Wenn die Saarbewohner ihr Deutschtum oder ihre wirtschaftliche Tätigkeit derart zum Ausdruck bringen, daß es den Wünschen der Regierung nicht immer entspricht, so sollte dies der Regierung doch keine Handhabe bieten, ohne weiteres zu Verhaftungen zu schreiten, um so mehr nicht, als in diesen Fällen sämtliche Beteiligte sich nicht bewußt sind, gegen Bestimmungen der Regierung sich in irgendeiner Weise vergangen zu haben.

Wo also nach den Begriffen rechtdenkender Männer keine Verfehlungen irgendwelcher Art gegen die Regierung sowohl als auch gegen die von der Militärbehörde herausgegebenen Bestimmungen vorliegen, ist es um so weniger angebracht, Männer aus der Heimat, aus Familie und Beruf herauszureißen und das harte Los der Verbannung über diese zu verhängen.

Euere Exzellenz wollen noch Vormerkung nehmen von der wenig feinen Art der Behandlung seitens der französischen Militärs während der ganzen Zeit der Inhaftierung mehrerer der Ausgewiesenen, denen während der ganzen Zeit der Inhaftierung nur eine äußerst mangelhafte Verpflegung und Behandlung zuteil wurde.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß Euere Exzellenz unverzüglich den wirklich unhaltbaren Verhältnissen durch einen entsprechenden Protest Abhilfe verschaffen und uns die Möglichkeit der Rückkehr in die Heimat sofort erwirken werden.

Hochachtungsvoll

(Es folgt eine größere Zahl von Unterschriften.)

An
den Vorsitzenden der Rheinlandkommission
Herrn von Starck, Exzellenz.
Coblenz.

Nr. 152.

Schreiben des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete an die interalliierte Rheinlandkommission vom 6. September 1920.

Der Reichskommissar
für die besetzten rheinischen Gebiete.
Tgb. Nr. I 7615.

Coblenz, den 6. September 1920.

Der Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete
an
den Herrn Präsidenten der Hohen Interalliierten Kommission
für die besetzten Rheinlande,
Coblenz.

Nach zahlreichen an mich gelangten Mitteilungen hat der französische Oberbefehlshaber des Saargebiets anläßlich der letzten Unruhen eine Reihe von Personen aus dem Saargebiet ausgewiesen und zwangsweise auf das rechte Rheinufer bringen lassen. Die Ausweisungsbefehle haben die nachstehende Form:

Commandement des Troupes
du Territoire de la Sarre.
Service Spécial.

Sarrebruck, le ..... 1920.

Le Général Brissaud-Desmaillet
Commandant les Troupes du Territoire de la Sarre

Vu l'Etat de Siège et les pouvoirs qui nous sont conférés par l'Ordonnance de Monsieur le Président de la Commission de Gouvernement de la Sarre, en date du 6 Août 1920

Attendu que le nommé .....
doit être considéré comme élément dangereux et de désordre, susceptible de troubler l'ordre public

ARRÊTE:

Article 1° — Le nommé .....
sera expulsé sur la Rive Droite du Rhin, Territoire non occupé par les Armées Alliées.

Article 2° — (I) — Le Chef d'Escadron Commandant la Gendarmerie de la Sarre est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Le Général Cdt. les Troupes de la Sarre
signé G. Brissaud.

Destinataire:

Chef d'Escadron Cdt. la Gendarmerie de la Sarre } pour
Commandant d'Armées de ..... } exécution

(I) — Le nommé ..... sera conduit Vorstadtstr. 42 (2 ème Etage) à Sarrebruck.«

Diese Ausweisungsbefehle sind vielfach dahin aufgefaßt worden, daß den Ausgewiesenen auch der Aufenthalt im besetzten Gebiet nicht gestattet sein sollte. Derartiges kann selbstverständlich nicht in Betracht kommen, da der Militärbefehlshaber im Saargebiet keine Verfügung treffen kann, welche sich auf das besetzte Gebiet bezieht.

Die Hohe Kommission hat mir denn auch bereits früher durch Schreiben vom 9. August 1920, Nr. 1340/H. C. I. T. R., aus Anlaß eines Einzelfalls bestätigt, daß Ausweisungsbefehle der Saarregierung nur dahin aufgefaßt werden können, daß sie aus dem Saargebiet, nicht aber auch aus den besetzten rheinischen Gebieten ausweisen.[1]) Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten für die Ausgewiesenen bitte ich jedoch die Delegierten der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission verständigen zu wollen, daß sie dem Verbleib der so ausgewiesenen deutschen Reichsangehörigen in den besetzten Gebieten keine Schwierigkeiten in den Weg legen.

In Vertretung:
gez. von Brandt.

Nr. 153.

Schreiben der interalliierten Rheinlandkommission an den Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete vom 2. November 1920.

(Übersetzung.)

Interalliierte Rheinlandkommission.
Nr. 2082/HCITR.

Coblenz, den 2. November 1920.

Der Präsident der Interalliierten Rheinlandkommission
an
den Herrn Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete,
Coblenz.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat Kenntnis genommen von Ihrem Schreiben vom 6. September 1920 — Nr. I 7615 —, welches auf einen Ausweisungsbefehl Bezug nimmt, der von dem Kommandierenden General des Saargebiets erlassen worden ist.

Sie behaupten, daß diese Ausweisungsbefehle häufig dahin ausgelegt würden, als ob sie die Niederlassung in den besetzten Gebieten verböten, und Sie bitten, daß die Delegierten der Rheinlandkommission Anweisung erhalten, dem Aufenthalt der auf diese Weise ausgewiesenen deutschen Staatsangehörigen in den besetzten Gebieten nichts in den Weg zu legen.

Die Rheinlandkommission lenkt ihre Aufmerksamkeit auf die Tatsache, daß der Ausweisungsbefehl lediglich anordnet:

»Der Betroffene ist auf das rechte Rheinufer in das von den Alliierten nicht besetzte Gebiet zu überführen.«

Sie entdeckt nicht, was in dieser Formulierung die Befugnisse des Kommandierenden Generals im Saargebiet überschreitet, da nicht angeordnet ist, daß die Ausgewiesenen sich nicht im besetzten Gebiet niederlassen dürfen.

Mit Rücksicht auf den Wortlaut des Schreibens, das Ihnen am 9. August unter Nr. 1340 zugegangen ist, und auf die ausdrückliche Bestimmung des Artikels 10 der Verordnung Nr. 3 hält die Interalliierte Rheinlandkommission es nicht für erforderlich, neue Anweisungen an ihre Delegierten ergehen zu lassen.

Angesichts der Wohnungsnot, auf die Sie zu wiederholten Malen die Aufmerksamkeit der Rheinlandkommission gelenkt haben, glaubt diese annehmen zu können, daß Sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um solchen Personen, die

[1]) Dieses Schreiben betrifft die Ausweisung des Lehrers V. S. aus einem Orte des Kreises Saarlouis und hat folgenden Wortlaut: »In Beantwortung Ihres Schreibens vom 28. Mai, Nr. 4135, beehre ich mich Ihnen im Namen der Interalliierten Rheinlandkommission mitzuteilen, daß der vom Obersten (Militär-) Verwalter des Saargebiets ergangene Beschluß vom 17. Februar 1920 dahin aufzufassen ist, daß er den V. S. nur aus dem Saargebiet und nicht aus dem besetzten Gebiet ausweist.«

vorher ihren Wohnsitz nicht in den besetzten Gebieten hatten, abzuraten, sich hier niederzulassen.

Im übrigen hebt die Rheinlandkommission ihr unbedingtes Ausweisungsrecht auf Grund des Artikels 10 der Verordnung Nr. 3 gegenüber den aus dem Saargebiet ausgewiesenen Personen, die sich in den besetzten Gebieten niederzulassen suchen, hervor, sofern ihre Anwesenheit im besetzten Gebiet ihr als der Sicherheit der Besatzungstruppen abträglich erscheint.

Der Präsident der Interalliierten Rheinlandkommission:
gez. Paul Tirard.

Nr. 154.

Protokollarische Aussagen von Ausgewiesenen.

a.

Am 18. August 1920 erschien Herr Dr. ..... aus ..... und gab im einzelnen folgendes zu Protokoll:

Ich wurde in der Nacht vom 13./14. August 1920 nachts zwischen 12 und 1 Uhr von der französischen Besatzungsbehörde (6 Marokkanern mit aufgepflanzten Seitengewehren) aus dem Bette heraus verhaftet. Man ließ mir etwa eine Viertelstunde zum Ankleiden und führte mich aufs Büro des Kommandanten von ..... Dort wurde ich dem Stadtkommandanten ..... vorgeführt, welcher mir eröffnete, daß ich verhaftet sei, und mir die Abschrift eines Ausweisungbefehles aushändigte, dessen Original ich vorher einsehen durfte.

Der Original-Ausweisungsbefehl war hektographiert und ließ nur zwei Zeilen frei, um mit Tinte den Namen der Auszuweisenden einzuschreiben. Sogar die Unterschrift des Generals Brissaud war nur hektographiert. Weil ich wußte, daß ich schon einmal auf der schwarzen Liste stand, sagte ich zu dem Stadtkommandanten: »Nun haben Sie Ihr Ziel erreicht.« Auf der Kommandantur mußte ich bis zum Eintreffen der mit mir ausgewiesenen Herren ..... und ..... warten. Nach der Ankunft von Herrn ..... befragt, warum er ausgewiesen würde, gab der Kommandant an, daß er nichts weiter angeben könne. Er habe lediglich den Befehl von Saarbrücken aus erhalten. Weiter gab der Kommandant an, daß wir nach Saarbrücken, Vorstadtstraße 43 transportiert werden sollen. Etwa um $^1/_2$2 Uhr nachts wurden wir drei auf ein Lastauto geladen und unter starker militärischer Bewachung (4 Marokkaner mit aufgepflanzten Seitengewehren und 2 Feldgendarmen mit Knüppeln) nach Saarbrücken gebracht.

In Saarbrücken angekommen, schaffte man uns in dem Kriegsgerichtsgebäude in ein Zimmer der zweiten Etage, wo noch zwei weitere Verhaftete untergebracht waren. Die Einrichtung des Zimmers bestand lediglich aus zwei Strohsäcken. Abgesehen von dem vielen Schmutz, war nichts im Zimmer wahrzunehmen. Ein gut deutschsprechender Gendarm — anscheinend Elsässer — eröffnete mir, daß er den Auftrag hätte, uns hier unterzubringen, und »wir sollten es uns so bequem als möglich machen«.

Vor der Türe wurde ein Posten mit aufgepflanztem Seitengewehr aufgestellt. Das Fenster öffnen und lautes Unterhalten wurde uns strengstens untersagt. Beim Austreten wurde uns ein Posten mit aufgepflanztem Seitengewehr beigegeben, der jedesmal solange warten mußte, bis wir unsere Geschäfte erledigt hatten. Der Zustand des Abtritts war ein derartiger, daß verschiedene Herren, die in unserem Zimmer untergebracht waren, ohne Verrichtung der Notdurft wieder umkehrten. Gegen 8 Uhr baten wir um etwas zu essen. Unsere Bitte wurde nicht erfüllt. Von dem deutschsprechenden Gendarmen, welcher etwas Mitleid mit uns hatte, konnten wir gegen Bezahlung etwas Kaffee und Brot erhalten. Um den Grund unserer Ausweisung

und Verhaftung zu erfahren, baten wir den Gendarmen, uns doch nach Möglichkeit Aufklärung zu geben. Dieser erklärte uns:

»Die Verhaftung und Ausweisung gehe nicht von Saarbrücken aus, sondern daran seien unsere »guten Freunde« in ..... schuld. Es gehe uns heute so, wie es den Elsässern im Jahre 1870 ergangen sei.«

Etwa viertelstündlich erschienen in unserem Zimmer Kommissionen, um unsere Personalien wiederholt aufzunehmen. Gegen 10 Uhr morgens wurde uns eröffnet, daß vier der Anwesenden abgeschoben würden, während der fünfte Herr, ein Bahnverwalter aus Saarlouis, vor ein Kriegsgericht gestellt werden sollte. Gegen 11 Uhr wurden wir noch mit weiteren 18 Herren in einem anderen Zimmer zusammengebracht. Dort verblieben wir bis gegen 12 Uhr. Um 1 Uhr erfuhren wir, daß wir nunmehr abgeschoben werden sollten. Zu diesem Zwecke mußten wir unter starker Bewachung im Hofe antreten. .....

Nachdem wir auf dem Hofe etwa eine Stunde standen, wurden wir in zwei Lastautos verladen. Über St. Ingbert, Zweibrücken, Pirmasens, Landau wurden wir nach Germersheim über die Schiffsbrücke nach dem rechten Rheinufer verbracht, wo man uns, ohne irgendwelche Ausweispapiere auszuhändigen, einfach stehen ließ, nachdem die Autos vorher kehrtgemacht hatten. Unsere Bitte um irgendein Dokument blieb erfolglos. Man antwortete uns, wir sollen uns so schnell wie möglich aus dem Staube machen.

Ich bin mir keines Grundes meiner Ausweisung bewußt, da ich mich nicht am politischen Leben noch als Arzt am Streik beteiligte. .....

(Unterschrift.)

Meine Verhaftung und Ausweisung hat sich ebenfalls in der vorstehend geschilderten Weise abgespielt. Ich mache die vorstehenden Angaben im allgemeinen zu den meinigen. Im politischen Leben habe ich mich niemals betätigt. .....

(Unterschrift.)

Meine Verhaftung und Ausweisung hat sich ebenfalls in der oben geschilderten Weise abgespielt. Die Angaben des Herrn Dr. ..... mache ich zu den meinigen, so daß ich denselben nichts mehr hinzuzufügen habe. Im politischen Leben habe ich mich niemals betätigt.

(Unterschrift.)

Ich wurde in derselben Nacht in ....., wo ich meinen Wohnsitz hatte, zwischen 3 und 4 Uhr aus dem Bette heraus verhaftet. Man ließ mir etwa 20 Minuten Zeit zum Ankleiden. Mir wurde eröffnet, daß ich nach Neunkirchen kommen solle. In die Hauptstraße gebracht, wurde ich in ein Auto verladen, wo einige Minuten später Herr ..... hinzukam. Papiere über den Grund unserer Verhaftung und Ausweisung wurden uns nicht vorgelegt. Mit dem Auto wurden wir alsdann nach Neunkirchen verbracht, wo wir in einem Raum, der durch eine Pritsche und besonders vergitterte Fenster in einen Gefängnisraum umgewandelt worden war, eingesperrt. Etwa um 6 Uhr morgens wurden wir mit noch fünf weiteren Herren in einem offenen Auto unter starker Bewachung nach Saarbrücken weitertransportiert. Auch dort wurden wir in ein Zimmer verwiesen, das nur zwei leere eiserne Bettstellen enthielt. Vor dem Zimmer wurde ein Wachtposten aufgestellt. Verschlossen war die Tür nicht. Um 9 Uhr verlangten wir etwas zu essen, bekamen aber nichts. Selbst gegen Bezahlung konnten wir nichts erhalten. Später wurden wir nochmals in ein anderes Zimmer verbracht, wo bereits zwölf andere Herren aus Saarbrücken und Umgegend untergebracht waren.

Die übrigen Vorgänge spielten sich genau in derselben Weise wie bei Herrn Dr. ..... ab.

Aus welchem Grunde ich verhaftet und ausgewiesen wurde, ist mir bis zur jetzigen Stunde nicht bekannt, da ich mich weder politisch noch irgendwie an einer Streikleitung beteiligte.

(Unterschrift.)

Meine Angaben stellen sich mit denen des Herrn ..... gleich und habe ich denselben weiteres nicht hinzuzufügen.

(Unterschrift.)

b.

Zentralstelle für pfälzische Flüchtlinge.

Protokoll, aufgenommen am 28. August 1920.

Es erscheint der Flüchtling ..... und gab an:

»Am Mittwoch, den 11. August, morgens um 6 Uhr, wurde ich mit meiner ganzen Familie aus den Betten herausgeholt, nachdem vorher das ganze Haus mit bewaffneten Marokkanern umstellt war. Der Befehlshaber der Franzosen eröffnete mir, daß er vom kommandierenden General in Saarbrücken beauftragt sei, bei mir eine Haussuchung nach verbotenen Schriften und Waffen vorzunehmen. Nachdem die Untersuchung ergebnislos verlaufen war, wurde mir bedeutet, daß ich mich noch einem Verhör beim Kommandanten zu unterziehen hätte. Zunächst führte man mich nach der Kaserne, wo ich in den Arrestraum der Schwarzen eingesperrt wurde. Dortselbst befanden sich schon einige Leidensgenossen, meistens Herren der hohen Stände. Nach etwa 2 Stunden wurden wir aufgerufen und in zwei offenen Lastautos ohne Sitzgelegenheit aufgeladen und unter großer Eskorte schrittweise durch die Stadt gefahren, wie es früher bei Schwerverbrechern, Mördern usw. üblich war. An der Spitze ritt ein Rittmeister mit gezogenem Degen, Radfahrer, Trompeter, links und rechts eine ganze Anzahl Marokkaner mit aufgepflanzten Seitengewehren, am Schlusse Kavallerie. Nach einer halben Wegstunde löste sich dieser Zug auf, und so ging es mit einem schnelleren Tempo nach Saarbrücken zum Kommandanten. Wir glaubten nun, das Verhör würde jetzt beginnen, und dann wären wir wieder frei. Mit nichten. Zwei Stunden wurden wir wieder in eine Kaserne eingesperrt und dann weitertransportiert mit anderen Lastautos, bei denen wohl Sitzgelegenheit war, aber so, daß es kaum auszuhalten war. Unser nächstes Ziel war Zweibrücken, wo wir vom Kommandanten in höhnischer Herausforderung besichtigt und namentlich vorgestellt wurden. Darauf kasernierte man uns ein in einen Keller, der mit Strohsäcken belegt war. In diesem Raume mußten wir verbleiben von nachmittags 4 Uhr bis am andern Tag morgens $7\frac{1}{2}$ Uhr. Was wir alles hier an Erniedrigungen zu erdulden hatten, läßt sich in Worte nicht kleiden. Auch einer Leibesuntersuchung mußten wir uns unterziehen. Privatbriefe und alle anderen Schreibstücke lasen sie durch, und was sie glaubten, das für ihre Zwecke dienlich sei, hielten sie zurück. In unwürdiger Weise wurden wir auch nochmals photographiert. Die Weiterreise um $7\frac{1}{2}$ Uhr morgens ging dann über Landau nach Germersheim, wo wir dann nachmittags über den Rhein abgeschoben wurden. Gelegenheit zum Waschen war uns während unserer Gefangenschaft nicht gegeben, trotzdem wir öfter darum gebeten hatten. So kamen wir in Rheinsheim völlig ermattet, verstaubt und mittellos an.

Politisch bin ich in keiner Weise tätig gewesen, wenigstens nicht so, die eine solche Maßnahme rechtfertigen konnte. Vielleicht dürfte meine Verhaftung erfolgt sein, weil mein Sohn als aktiver Pionieroffizier im Felde stand.«

(Unterschrift.)

c.

Zentralstelle für pfälzische Flüchtlinge
Mannheim.

Protokoll, aufgenommen am 28. August 1920.

Es erscheint der Flüchtling ..... (Oberamtsrichter) und gab an:

»In der Nacht vom 13/14. August, während ich gerade tags zuvor auf 3 bis 4 Tage mich in Urlaub entfernt hatte, erschienen um $1\frac{1}{4}$ Uhr auf dem Vorplatz meiner im 3. Stock gelegenen Dienstwohnung ein französischer Offizier und zwei französische Zollbeamten und begehrten Einlaß. Der Gefängnisverwalter hatte ihnen die Haustüre geöffnet. Auf der Treppe befanden sich Marokkaner, desgleichen um das Gerichtsgebäude herum, mit Waffen. Der Offizier fragte meine Frau, die nur mit dem Dienstmädchen sich in der Wohnung befand, nach mir. Er zeigte ihr ein in französischer Sprache gehaltenes Schriftstück vor, inhaltlich dessen ich als »é ément dangereux« über den Rhein zu verbringen sei. Auf die Erklärung, daß ich nicht zu Hause sei, durchsuchten die Erschienenen meine Wohnung und entfernten sich. Einen Grund für meine Ausweisung kann ich mir nicht erklären. Ich habe mich nie öffentlich geäußert oder sonst hervorgetan, woraus man irgendwelchen Verdacht auf »gefährliche« Machinationen schöpfen könnte. Im Streik verhielt ich mich vollständig passiv; ich war stets dienstbereit. Bei meinem Weggang auf 3 bis 4 Tage vertrat mich Amtsrichter S.

Die gegen mich ergriffene Maßregel kann nur auf Denunziation zurückzuführen sein.«

(Unterschrift)

d.

Zentralstelle für pfälzische Flüchtlinge
Mannheim.

Protokoll, aufgenommen am 29. August 1920.

Es erscheint der Flüchtling ..... und gab an:

»Am Samstag, den 14. August, wurde an meiner Wohnung in der Morgenfrühe gegen 5 Uhr stark geklingelt, so daß wir beide, meine Frau und ich, aus dem Schlafe aufwachten. Beim Öffnen meiner Wohnungstür erblickte ich zwei französische Gendarmen und wurde von einem gefragt, ob ich der..... ... sei. Bei Bestätigung meinerseits sagte mir der Gendarm, ich möchte mich sogleich zur Gendarmerie begeben. Auf meine Frage, was ich dort solle, wurde mir geantwortet, das wüßten sie selbst nicht, ich sollte nur zur Gendarmerie kommen. Darauf sagte ich nun, ich würde mich noch vollständig anziehen. In der Zwischenzeit fragte meine Frau den Gendarm noch, ob ich auch, wie an den vorhergehenden Tagen es mit mehreren Herren geschehen sei, nach Saarbrücken zur Verhaftung abgeführt werden sollte. »Nein, Madame, nur zur Vernehmung nach der hiesigen Gendarmerie.«.... Ich ging nun mit dem Gendarm die Treppen hinunter. Im Hausflur waren zirka 50 Marokkaner mit aufgepflanzten Seitengewehren. Diese wies der eine Gendarm zurück, und mit dem anderen Gendarm allein ging es nun zur Gendarmerie. Hier wurden meine Personalien festgestellt. Auf meine Frage, was man denn von mir wolle, zuckten die Herren die Achseln. Darauf wurde ich zur .....Schule, die augenblicklich als Kaserne dient, gebracht. Hier fand ich schon andere Leidensgefährten vor. Wir waren bisher 6 Herren (3 Lehrer, 1 Bürobeamter, 1 Werkmeister und ich von unserer Firma). Da es noch länger dauerte, bis der siebente Herr kam, wurden wir noch in den Keller in das Gefängnis gebracht und eingeschlossen. Gegen $6\frac{1}{4}$ Uhr wurden wir wieder herausgeführt. Auf dem Schulhofe war ein Lastauto und darauf stand der ....., der siebente Leidensgefährte, bewacht von Marokkanern. Wir mußten auch aufsteigen, und vorne standen ein Gendarm und zwei Marokkaner, dann kamen wir sieben stehend und dann drei weitere Marokkaner, alle mit aufgepflanztem Gewehr. Nun ging die Fahrt im lang-

samen Tempo an der Hütte vorbei die Saarbrücker Straße entlang über ..... nach Saarbrücken. In Saarbrücken wurden wir zu dem früheren Bezirkskommando gebracht, gegen 8 Uhr und nach nochmaliger Verlesung der Namen in den 3. Stock in ein kleines Zimmer ohne andere Sitzgelegenheit als zwei zerbrochene Bettstellen eingeschlossen. Gegen $^1/_2$12 Uhr wurden wir, nachdem nochmals unsere Namen verlesen worden waren, in ein im ersten Stock befindliches Zimmer gebracht. Hier waren noch 13 andere Leidensgefährten aus Saarlouis, Saarbrücken usw., also im ganzen 20 Herren. Darauf wurden wir in den Hof geführt, und wiederum wurden alle 20 aufgerufen und mußten nun je 10 ein Lastauto besteigen, wo wir auf 2 Längsbänken Platz nehmen mußten. Jedes Auto war mit sieben bewaffneten Marokkanern bewacht. Um $1^1/_2$ Uhr ging nun die Fahrt über St. Ingbert, Zweibrücken, Pirmasens, Landau nach Germersheim. Hier wurden wir durch die Festung durch über die Pontonbrücke nach dem rechtsrheinischen Ufer gefahren. Dann mußten wir absteigen, und es wurde uns mitgeteilt, wir sollten uns fortmachen. Es war $7^1/_2$ Uhr abends.

Ohne uns je verhört zu haben und uns irgendeinen Grund unserer Verhaftung und Ausweisung mitzuteilen, hat man uns auf das rechtsrheinische Ufer abgeschoben. Ich bemerke noch ausdrücklich, daß ich mit Streikbewegungen, wie sie seit dem 6. August 1920 im Saarlande im Gange sind, nichts zu tun habe. Auch stehe ich dem Heimatdienste und ähnlichen Bestrebungen vollständig fern; auch habe ich mich meines Wissens niemals feindlich über die Franzosen geäußert, woraus dieselben irgendeinen Grund zu meiner Verhaftung herleiten könnten. Ich muß annehmen, daß meine Verhaftung auf gemeine Denunziation zurückzuführen ist. Wir gingen zu Fuß nach Rheinsheim, wo wir gegen 8 Uhr ankamen....

Wir blieben dort zu Nacht und am andern Tage fuhren wir nach Mannheim weiter. Hier bin ich nun, abgeschlossen von meiner Familie und ohne jegliche Kleidungsstücke und vollständig mittellos, nur mit dem, was ich bei mir hatte, als ich früh 5 Uhr meine Wohnung verließ.«

(Unterschrift.)

e.

Zentralstelle für pfälzische Flüchtlinge
Mannheim.

Protokoll, aufgenommen am 29. August 1920.

Es erscheint der Flüchtling ..... und gab an:

»Am 8. August wurde ich durch eine Ordonnanz zu einer Besprechung auf dem Büro der Gendarmerie eingeladen.

Dort angekommen, wurde ich von Gendarmen sofort in ein Arrestlokal eingeliefert. Bei dieser Gelegenheit wurde an die Zelle geschrieben: »1 Woche«.

Am 10. August wurde ich nach Saarbrücken überführt und am 14. August bei Germersheim auf die rechte Rheinseite abgesetzt, ohne vorher vernommen oder über die Ursache der Ausweisung aufgeklärt worden zu sein. Ich vermute Denunziation.«

(Unterschrift.)

f.

Zentralstelle für pfälzische Flüchtlinge
Mannheim.

Protokoll, aufgenommen am 31. August 1920.

Es erscheint der Flüchtling ..... und gab an:

»Ich wurde in der Nacht vom 12./13. August 1920 von den Franzosen gesucht und sollte laut militärischem Befehl, datiert vom 6. August 1920, verhaftet werden. Meine bevorstehende Verhaftung war mir durch einen mir bekannten mit den Fran-

zosen in Verbindung stehenden Herrn angedeutet worden. Vom 9. August ab, wo Haussuchung bei mir stattfand, schlief ich nicht mehr in meiner Wohnung. In der Nacht vom 12. auf 13. sollte dann meine Verhaftung erfolgen. Ich bin dann am 13. August früh weg und hielt mich bis 30. August in der Pfalz auf. Da mein Verbleiben auf dem linken Rheinufer nicht mehr Sicherheit gewährte, mußte ich endlich dem Befehl, das besetzte Gebiet zu verlassen, Folge leisten. Der Grund meiner Ausweisung ist mir nicht bekannt.«

(Unterschrift.)

(Ähnliche Aussagen haben noch eine große Zahl anderer ausgewiesener Personen gemacht.)

Nr. 155.

Eingabe der Beamtenschaft des Saargebiets an den Völkerbundsrat.

Saarbrücken, den 3. September 1920.

Dem hohen Rat des Völkerbundes unterbreiten wir folgende Angelegenheit zur gefälligen Erledigung:

Dem mit Amtsblatt Nr. 9 vom 14. August veröffentlichten Beamtenstatut haben wir aus folgenden Gründen nicht zustimmen können:

1. In einem Schreiben des Präsidenten Rault vom 8. Mai, das er im Namen der Regierungskommission an uns richtete, heißt es, die Regierungskommission werde als Beamte nur Deutsche anstellen, in erster Linie Saarländer.

In dem Beamtenstatut heißt es:

»Alle Beamten der Regierung des Saargebiets mit Ausnahme derjenigen der Zentralverwaltung werden in erster Linie aus den Reihen der Einwohner des Saargebiets entnommen werden oder, falls es an solchen fehlt, aus Deutschen, die außerhalb des Saargebiets wohnen.«

Wir baten die Regierungskommission, den Wortlaut des Briefes in das Statut aufzunehmen, was sie ablehnte.

2. In dem Briefe heißt es weiter:

»Die Eidesleistung der Beamten wird nach Ablauf der Frist von 6 Monaten stattfinden. Jedoch wird es jedem einzelnen Beamten gestattet sein, schon vor Ablauf dieser Frist den Eid zu leisten.«

In dem Statut heißt es in dem Artikel 6:

»Es soll jedoch jedem gestattet sein, die Abnahme des Eides schon vor dem Ablauf der fraglichen Frist zu beantragen.«

Auch hier baten wir die Regierungskommission, den Wortlaut des Briefes in das Statut aufzunehmen, was ebenfalls abgelehnt wurde.

3. In einer von der Regierungskommission herausgegebenen Verordnung vom 16. März heißt es in § 3:

»Während ihrer Dienstzeit im Saargebiet genießen die Beamten die gleichen Rechte und Zusicherungen, wie dies durch die bis zum 11. November 1918 gültigen Gesetze und Verordnungen vorgesehen war.«

Diese Verordnung, die im Saargebiet Gesetzeskraft hat, ist bei Aufstellung des Statuts nicht beachtet worden, indem in Teil 3: Disziplinarverfahren, Teil 4: Verwaltungsbeiräte und Teil 5: Beamtenvereinigungen die am 11. November 1918 gültigen Gesetze wesentliche Verschlechterungen erfahren haben.

Da die Regierungskommission Vertretern der Arbeitergewerkschaften am 12. August schriftlich erklärt hat, daß sie das Beamtenstatut, was auch vorkommen mag, nicht abändern könne, wenden wir uns vertrauensvoll an den Hohen Rat des Völkerbundes, dem die Regierungskommission verantwortlich ist, mit der Bitte, unsere Rechte, die in dem Briefe vom 8. Mai und der Verordnung vom 16. März

verankert sind, zu schützen und die Regierungskommission anzuweisen, die gemachten Zusagen in das Beamtenstatut mit aufzunehmen.

Die Antwort bitten wir an Ober-Telegraphensekretär Anschütz, Saarbrücken 3, im Heimeck 16, zu richten.

Wir gestatten uns zum Schluß, dem Hohen Rat unsere besondere Hochachtung zu bezeugen.

Beamtenbund des Saargebiets,
Deutscher Eisenbahnerverband,
Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und Staatsbediensteter,
Gewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamten und Anwärter,
Gewerkschaft deutscher Lokomotivführer,
Allgemeiner Eisenbahnverband,
Fachgewerkschaft der Eisenbahnfachbeamten Deutschlands.

(Die Eingabe ist nicht beantwortet worden.)

Nr. 156.

Bericht über die Sitzung des Völkerbundsrates vom 20. September 1920 in Paris.

(Vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, 1. Jahrgang, Heft 7, Seite 400 ff.)

(Übersetzung.)

Regierungskommission des Saargebiets.

Bericht, vorgelegt von dem Vertreter Griechenlands, Herrn Caclamanos, und angenommen vom Rat des Völkerbundes.

Der Rat des Völkerbundes hat durch einen Beschluß vom 13. Februar 1920 die 5 Mitglieder der Regierungskommission des Saarbeckens ernannt. Nach dem Vertrag von Versailles muß eines dieser Mitglieder Nichtfranzose sein und aus dem Saarbeckengebiet stammen und dort wohnen. Zu diesem Mitglied hat der Rat Herrn Alfred von Boch ernannt. Herr von Boch hat jetzt den Völkerbund gebeten, seinen Rücktritt zu genehmigen. In einem vom 6. August datierten, an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichteten Telegramm erklärt er, die Lage, die durch die gegen seine Meinung den bisherigen Beamten gemachten Bedingungen geschaffen sei, mache seine Stellung unhaltbar und verhindere ihn, die Verantwortung dafür zu übernehmen angesichts der Haltung der Bevölkerung. Dieses Telegramm ist dem Generalsekretär zugegangen, unmittelbar nachdem er durch den Präsidenten der Kommission unterrichtet worden war, daß ein Generalstreik bei Eisenbahn, Post und Telegraph im Saarbecken erklärt worden war. Nach Besprechung mit dem stellvertretenden Präsidenten des Rates hat der Generalsekretär Herrn von Boch mitgeteilt, daß sein Rücktrittsgesuch der gegenwärtigen Tagung des Rates unterbreitet werden würde.

Der Generalsekretär hat den Mitgliedern des Rates einen umfangreichen Schriftwechsel über den Rücktritt des Herrn von Boch und die darauf bezüglichen Ergebnisse mitgeteilt.

Die erste Frage, die auftaucht, ist folgende: Soll der Völkerbund den Rücktritt des Herrn von Boch annehmen? Herr von Boch hat sich bei seiner Ernennung damit einverstanden erklärt, Mitglied einer Kommission zu sein, deren Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefaßt werden können. Seine Ernennung ist erfolgt für die sehr beschränkte Dauer eines Jahres, wie der Vertrag von Versailles es vorschreibt. Man kann sich fragen, ob ein Mitglied dieser Kommission eigentlich das Recht hat, sich von seinem Posten aus Gründen politischer Natur zurückzuziehen. Immerhin erscheint es nicht angebracht, dieser Frage auf der gegenwärtigen Sitzung näherzutreten. Aus dem auf den Tisch des Rates niedergelegten Schriftwechsel geht hervor, daß in Zukunft ein Zusammenarbeiten zwischen Herrn von Boch und seinen 4 Kollegen

sicherlich nicht im Interesse der ordnungsmäßigen Fortführung der Regierung des Saarbeckens liegen würde. Ich beehre mich demnach, dem Rat des Völkerbundes vorzuschlagen, den Rücktritt des Herrn von Boch anzunehmen.

Was die Frage betrifft, einen Nachfolger für Herrn von Boch, als das nicht französische, aus dem Saarbecken stammende und dort wohnende Mitglied der Regierungskommission, zu finden, so habe ich Erkundigungen eingezogen und einige mögliche Kandidaturen erwogen. Ich bin stehen geblieben bei dem Namen des Dr. Hector, ehemals Bürgermeister von Saarlouis, wo er seinen Beruf als Arzt ausübt. Ich schlage vor, Dr. Hector für ein Jahr vom Tage seiner Ernennung ab zu ernennen unter denselben Bedingungen wie sein Vorgänger im Amt. Diese Bedingungen ergeben sich aus den vom Rat für die Regierungskommission am 13. Februar 1921 angenommenen Instruktionen.

Wenn der Rat sich meinen obigen Vorschlägen anschließt, könnte der Gegenstand dieses Berichts als erschöpft angesehen werden. Es scheint mir indes angezeigt, kurz die Ereignisse im Saarbecken zu prüfen, die den Rücktritt des saarländischen Mitgliedes der Regierungskommission herbeigeführt haben. In dem Telegramm, durch das Herr von Boch seinen Rücktritt erbeten hat, hat er als Grund dafür angegeben, daß seine Stellung unhaltbar geworden sei und daß er die Verantwortung dafür angesichts der Haltung der Bevölkerung nicht übernehmen könne. Er setzte auseinander, daß diese Lage geschaffen worden sei durch die gegen seine Meinung den bisherigen Beamten mit Bezug auf ihre Ernennung gemachten Bedingungen. Wir befinden uns hier einer Frage gegenüber, die bereits den Gegenstand verschiedener eingehender Berichte seitens der Regierungskommission gebildet hat. Es handelt sich um die Frage der Organisation der Verwaltung im Saarbecken durch die Regierungskommission. Diese Frage schließt alle Fragen in sich, die mit dem Übertritt der deutschen Beamten im Saargebiet in den Dienst der Regierungskommission sowie mit der Ernennung von Personen anderer Staatsangehörigkeit auf Posten in der Zentralverwaltung in Zusammenhang stehen. Es liegt auf der Hand, daß diese Fragen sehr heikler Natur waren, und man konnte kaum erwarten, daß sie ohne Schwierigkeiten gelöst werden würden. Die Regierungskommission hat den Rat des Völkerbundes gewissenhaft auf dem Laufenden gehalten über ihre Handlungen in der Beamtenfrage. So hat der Präsident der Regierungskommission dem Rat des Völkerbundes durch einen Bericht vom 10. April 1920 Rechnung gelegt über die bis zu dem damaligen Zeitpunkt von der Regierungskommission gefaßten Beschlüsse und über die mit den deutschen Behörden in Gang befindlichen Verhandlungen über die Angelegenheit. In Berichten vom 1. Mai und 1. Juni 1920 machte die Regierungskommission neue Angaben über die Beamtenfrage. In dem Bericht vom 1. Juni sagte der Präsident der Regierungskommission namens der Kommission: »Die Beamtenfrage, die im Monat April das ganze politische Leben des Gebietes beherrschte, hat eine vorläufige Regelung erfahren, die für die Regierungskommission einen unleugbaren Erfolg darstellt.« Der Präsident erläutert im einzelnen die Verhandlungen mit den Beamten des Gebiets sowie mit dem Vertreter der deutschen Regierung und kommt zu folgendem Schluß:

»Die Regierungskommission glaubt den Absichten des Völkerbundrats entsprochen zu haben, indem sie jeden scharfen Konflikt vermied und durch das Mittel der Versöhnlichkeit Ergebnisse zu erreichen suchte, die ihre Autorität und ihr Prestige unangetastet lassen.«

In einem neuen Bericht an den Völkerbundsrat erwähnt der Vorsitzende der Regierungskommission, daß beschlossen worden war, ein Beamtenstatut auszuarbeiten und die Beamtenvertreter vorher zur Bekanntgabe ihrer Einwendungen zuzulassen. Er setzte auseinander, wie die Abfassung dieses Statuts einer Unterkommission, bestehend aus 2 Mitgliedern der Regierungskommission, darunter Herr von Boch, und zwei Beamten der Zentralverwaltung anvertraut wurde und wie, nachdem die Unterkommission ihre Redaktion beendet hatte, lange Besprechungen zwischen den Beamtenvertretern und der gesamten Regierungskommission stattfanden. Der Präsident legt

dar, daß wichtige Konzessionen gemacht wurden und daß die Regierungskommission alle Forderungen bewilligte, die sie nicht als mit ihren Regierungsrechten und -pflichten unvereinbar ansah. Die Verordnung, durch die das Beamtenstatut erlassen worden ist, ist in dem Amtsblatt des Saargebiets vom 14. August veröffentlicht worden. Sie datiert vom 29. Juli und trägt die Unterschriften der 5 Mitglieder der Kommission einschließlich der des Herrn von Boch.

Eine Abschrift des in Rede stehenden Statuts befindet sich auf dem Tisch des Rates, und jedes seiner Mitglieder hat Gelegenheit gehabt, sich eine eigene Meinung über den Wert des Statuts zu bilden.

Durch ein Schreiben vom 10. September hat der Präsident der Regierungskommission dem Generalsekretär ein an den Rat des Völkerbundes gerichtetes Gesuch verschiedener Beamtenvereinigungen übermittelt, worin die Beamten Einwendungen gegen gewisse Bestimmungen des Statuts erheben, weil sie mit den früher von der Regierungskommission gegebenen Versprechungen in Widerspruch stünden. Die Kommission äußert sich zu diesem Gesuch folgendermaßen:

»Die Kommission hat in ihrer Sitzung vom 11. September von diesem Gesuch Kenntnis genommen; sie war der Ansicht, daß sie in ihren früheren Berichten genügende Aufklärungen gegeben habe über die Schwierigkeiten, denen sie in der Beamtenfrage gegenüberstand und über die Beschlüsse, die sie fassen mußte. Das Beamtenstatut hat den Zweck gehabt, die in der Sitzung der Regierungskommission vom 16. März 1920 aufgestellten allgemeinen Angaben im einzelnen durchzuführen. Die Regierungskommission hält es nicht für erforderlich, auf die Gründe zurückzukommen, die es ihr untersagen, das Beamtenstatut in irgend einem Punkt zu ändern. Die Beamten sind nicht in Unkenntnis darüber, daß die Kommission entschlossen ist, die Bestimmungen des Statuts im Geiste größter Freiheit anzuwenden.«

Ich erlaube mir die Aufmerksamkeit des Rates auf diese letzten Worte zu lenken. Hinsichtlich des Statuts für die Beamten des Saargebiets hängt, wie für jedes Gesetz, viel von der Art ab, wie es angewendet wird. Die Versicherung der Regierungskommission gegenüber den Beamten, das Statut im Geiste größter Freiheit anzuwenden, enthält eine wichtige Garantie für die Beamten.

Es mag mir vielleicht gestattet sein, als meine persönliche Ansicht und nach Prüfung der Schriftstücke zu sagen, daß das Beamtenstatut mir von demokratischen Gedanken eingegeben und im Geiste der Unparteilichkeit abgefaßt zu sein scheint, und daß es den Beamten wertvolle Garantien gegen jeden Mißbrauch der Regierungsgewalt gewährt. Ich glaube nicht weiter gehen zu brauchen und den Rat auffordern zu sollen, irgend eine Ansicht über das Statut für die Beamten des Saargebiets auszusprechen. Es ist nach meiner Ansicht von Wichtigkeit, daß der Völkerbundsrat sich nicht in die Verwaltung des Saarbeckens einmischt, es seien denn Gründe höherer Ordnung. Allerdings ist durch den Vertrag der Völkerbund Treuhänder für die Regierung des Saarbeckengebiets geworden, und hieraus ergibt sich für den Bund das Recht und die Pflicht, sich für die Angelegenheiten dieser Regierung zu interessieren und seinen Einfluß dahin auszuüben, daß diese Regierung so gut als möglich ist. Aber es ist ebenso zutreffend, daß nach dem Vertrag diese Regierung einer den Völkerbund vertretenden Kommission anvertraut sein soll und daß diese Kommission alle Regierungsbefugnisse besitzt, die bisher Deutschland zustanden, einschließlich des Rechts, die Beamten zu ernennen und abzuberufen. Eine besondere Bestimmung des Vertrags von Versailles sagt sogar, daß die Regierungskommission das Recht haben soll, alle Fragen zu entscheiden, zu denen die Auslegung der in Rede stehenden Bestimmungen Anlaß geben kann.

Herr Alfred von Boch hat in einem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben vom 18. August 1920 erklärt, er habe den Eindruck, daß man sich im Ausland keine richtige Vorstellung über die Lage im Saargebiet und über die Stimmung der Bevölkerung mache, und wenn es ihm erlaubt sei, einen Wunsch zu äußern, so möchte er den Völkerbund bitten, sobald als möglich einen unparteiischen Delegierten oder

eine Kommission zu entsenden, um die nötigen Informationen an Ort und Stelle einzuziehen. Dieser Delegierte oder diese Kommission müßte sich, wie Herr von Boch sagt, unbedingt in unmittelbare Beziehung mit der Bevölkerung setzen, d. h. mit den politischen Parteien und den Arbeiterorganisationen, mit den Vertretern von Handel und Industrie, mit den Beamten, der Stadtverwaltung, der Presse, der Geistlichkeit, der Lehrerschaft usw. Herr von Boch bittet den Völkerbund eindringlich, diesem Antrag stattzugeben. Er fügt hinzu, daß er sich persönlich zur Verfügung des Generalsekretärs halte, um ihm, soweit als möglich, alle gewünschten Aufschlüsse zu geben.

Es scheint mir zweckgemäß, hier diesen Antrag zu behandeln, der im Zusammenhang mit dem Rücktritt des Herrn von Boch eingegangen ist. Ich muß sagen, daß ich für meine Person keinerlei Grund sehe, dem Antrag des Herrn von Boch stattzugeben, und daß dieser Antrag keinen Grund zu irgendwelcher Maßnahme bietet. Es darf nicht vergessen werden, daß nicht nur die Regierungskommission den Rat auf dem Laufenden hält über alle wichtigen Ereignisse, sondern daß auch der Rat bei seiner Zusammenkunft in Rom am 15. Mai beschlossen hat, daß alle an den Völkerbund gerichteten Gesuche von Personen des Saarbeckens an die Regierungskommission gesandt werden müssen und von der Kommission mit oder ohne Erläuterungen dem Rat zur Information übermittelt werden sollen. Als Beispiel kann ich mich beziehen auf eine Eingabe einer Anzahl von Personen, die behaupten, die politischen Parteien im Saarbecken zu vertreten, und die gegen die Ernennung ausländischer Beamter, insbesondere von Franzosen, für Posten in der Verwaltung des Saarbeckens Einspruch erheben. Abschriften dieser Eingaben sind unter den Mitgliedern des Rates verteilt worden. Eine andere kürzlich eingegangene und oben erwähnte Eingabe bezieht sich auf das Beamtenstatut. Ich kann mich auch darauf beziehen, daß verschiedene Noten der deutschen Regierung über die Maßnahmen der Regierungskommission dem Generalsekretär zugegangen und zur Information unter die Mitglieder des Rates verteilt worden sind.

Die Erwähnung der von der Regierungskommission bisher dem Rat des Völkerbundes eingereichten Berichte über die Arbeit der Kommission bietet mir Gelegenheit, die Aufmerksamkeit des Rates auf die Vielgestaltigkeit und die Schwierigkeit der Aufgabe zu lenken, mit der die Regierungskommission sich hat befassen müssen. Das Internationale Sekretariat hat die ersten 4 periodischen Berichte der Kommission, datiert vom 25. März, 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli veröffentlicht. Die Lektüre dieser Berichte ist sehr interessant. Die Berichte behandeln den Amtsantritt der Regierungskommission, die Wahl ihres Sitzes, die Verteilung der Geschäfte unter die 5 Mitglieder der Kommission und die Politik der Kommission im allgemeinen; ferner die Organisation der Zivilverwaltung des Landes, Finanzfragen, die soziale Lage und die wirtschaftlichen Verhältnisse, die öffentliche Ordnung, die Wahlordnung für die örtlichen Vertretungen, das Versorgungswesen, die Steuererhebungen, die Organisation des Eisenbahnnetzes des Saargebiets, die Errichtung eines obersten Gerichtshofes usw. Man hat im großen und ganzen den Eindruck, daß die Kommission sich mit Eifer und mit einer schönen Hoffnung von Vertrauen auf die Zukunft das ihr übertragene, so schwierige Werk in Angriff genommen hat.

Beschluß des Rates des Völkerbundes.

1. Der dem Rat unterbreitete Antrag des Herr Alfred von Boch, Mitgliedes der Regierungskommission des Saarbeckens, wird genehmigt.

2. Zum Mitglied der Regierungskommission des Saarbeckens wird für die Dauer eines Jahres, gerechnet von heute ab, Herr Dr. Hector aus Saarlouis ernannt. Dr. Hector hat sich nach den vom Rat für die Regierungskommission des Saarbeckens am 13. Februar 1920 angenommenen Instruktionen zu richten; die in diesen Instruktionen für die anderen Mitglieder der Kommission aufgestellten Bestimmungen bezüglich des Gehalts sind auf ihn anwendbar.

Nr. 157.

Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 25. Oktober 1920.

(Vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, 1. Jahrgang, Heft 8, Seite 65 ff.)

(Übersetzung.)

. . . . . .

Die Regierungskommission hat den Rat des Völkerbundes regelmäßig über ihre Tätigkeit durch monatliche Berichte auf dem Laufenden gehalten; der letzte Bericht trägt das Datum des 1. Juli. In dem Augenblick, in dem sie sich vorbereitete, den Bericht über den Monat Juli abzusenden, wurde der Lauf ihrer Arbeiten gestört durch den Streik in den öffentlichen Betrieben. Der Präsident hat durch einen Bericht vom 18. August[1]) die Entwicklung dieses Streiks geschildert und mitgeteilt, welche Maßnahmen die Kommission angesichts dieser Sachlage ergriffen hatte, um die Ordnung aufrechtzuerhalten und ihrer Autorität Achtung zu verschaffen. Vor Abfassung eines neuen Berichts schien es ihr erforderlich, einige Wochen zu warten, um die Regierungskommission in die Lage zu versetzen, den Rat des Völkerbundes über den Umschwung, der sich nach der Krise des Monats August in den Gemütern vollzogen hat, zu unterrichten.

Der gegenwärtige Bericht wird also gleichzeitig die Monate Juli, August, September und Oktober umfassen. Immerhin wird er den Streik in den öffentlichen Betrieben nur kurz in Erinnerung bringen. . . . . .

Im Monat Juli hatte die Vorbereitung der Wahlen das öffentliche Leben des Gebiets beherrscht, der Monat August war gekennzeichnet durch den Streik in den öffentlichen Betrieben. Es wäre nutzlos, auf die einzelnen Episoden dieser Krise zurückzukommen; sie sind in dem Bericht vom 18. August d. J. geschildert worden. Es wird genügen, hier zu erwähnen, welches die Bedeutung und die Folgen des Streiks vom politischen Gesichtspunkt aus waren.

Der Streik der Beamten war ein von langer Hand vorbereitetes Angriffsmanöver, bestimmt, die Autorität der Regierungskommission zu vernichten und darzutun, daß das im Friedensvertrag für die Verwaltung des Saargebiets vorgesehene Statut unausführbar sei. Er sollte die Regierungskommission der Mitarbeit aller ihrer Hilfskräfte berauben, sie zur Ohnmacht verurteilen und beweisen, daß eine vom Völkerbund in Ausführung des Vertrags von Versailles eingesetzte Regierung nicht lebensfähig sein könne.

Die Regierungskommission hat es verstanden zu beweisen, daß der Abfall der Beamten, mögen auch seine Folgen noch so unangenehm für das Wohlergehen der Bevölkerung gewesen sein, sie nicht in die Unmöglichkeit versetzte, zu regieren, die Ordnung im Gebiet aufrecht zu erhalten, die freie Ausbeutung der französischen Staatsgruben zu gewährleisten und sogar den Eisenbahnverkehr aufrechtzuerhalten.

Sobald bewiesen war, daß die Kommission vor den abtrünnigen Beamten nicht kapitulieren werde und daß sie die Mittel hatte, auf sie zu verzichten, hatte sie gewonnenes Spiel. Die Arbeit ist wieder aufgenommen worden, ohne daß sie die Abgeordneten der Streikenden empfangen oder das Beamten-Statut in einem einzigen Punkte geändert hätte.

Die Bevölkerung scheint übrigens in ihrer großen Mehrheit verstanden zu haben, daß sie sich einem einfachen politischen Manöver gegenüber befand, dessen Leiter zum großen Teil außerhalb der Grenzen des Gebietes gesucht werden mußten. Alle Bemühungen des Streikkomitees, die Bergleute und die Arbeiter der Hüttenindustrie zu einer Solidaritätserklärung mit den Beamten zu veranlassen, sind gescheitert.

[1]) Dieser Bericht ist nicht veröffentlicht; einzelne Stellen daraus sind wiedergegeben in der Anlage der Note des Völkerbundes vom 24. Juni 1921 (Nr. 161).

Der 24stündige Sympathie-Generalstreik war nur ein Akt der Kameradschaft und bestimmt, den Rückzug der Beamten zu decken. Tatsächlich haben die Aufforderungen zur Rebellion und die Worte des Hasses der Leiter der Bewegung kaum ein Echo unter den Bewohnern des Beckens gefunden.

Diese haben im allgemeinen über die Absichten der Regierungskommission Klarheit gewonnen. Sie haben erkannt, daß die Kommission weder ihre Autorität verspotten lassen noch dulden konnte, daß ihre Beamten einem anderen Einfluß ausgesetzt blieben als dem ihrigen. Sie haben gemerkt, daß eine von auswärts unterhaltene Agitation nur den Erfolg haben könnte, ihr Wohlergehen und ihre Interessen zu gefährden.

Daher ist auch die Autorität der Regierungskommission gestärkt aus der Krisis hervorgegangen. Allerdings hat sie Gewaltmaßnahmen ergreifen müssen. Sie hat den Belagerungszustand erklärt und die Polizei dem kommandierenden General der Garnisontruppen übertragen. Dieser hat eine gewisse Zahl von Ausweisungen vorgenommen und Verfolgungen vor dem Kriegsgericht angeordnet. Urteile sind ergangen, namentlich gegen den früheren Reichstagsabgeordneten Ollmert, den Organisator des »Heimatdienst« im Saargebiet, dessen Schuld durch ein bei ihm beschlagnahmtes Bündel von Urkunden bewiesen war; er ist vor kurzem im Kontumazialverfahren zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Wenn die Kommission nicht eine so energische Haltung eingenommen hätte, wären Unruhen entstanden. Sie hätte all ihren Kredit bei der Bevölkerung verloren und unwiderruflich ihren Erfolg gefährdet.

Heute erntet sie im Gegenteil die Früchte ihrer Festigkeit. Mehr als man unmittelbar nach Beendigung der Krisis hoffen konnte, stellt sie fest, wie glücklich ihre Taktik war und welch vorzügliche Ergebnisse diese gezeitigt hat. Niemals war das Gebiet so ruhig, niemals waren die Gemüter mehr besänftigt. Die Zeitungen, die seit dem Ende des Streiks ihre volle Freiheit wiedererhalten haben, enthalten sich jener systematischen Feldzüge von Anschwärzung und Beleidigungen, deren Folgen so unheilvoll waren; eine allgemeine Beruhigung hat sich kundgetan. Gewisse Parteien oder politische Persönlichkeiten haben öffentlich ihren Wunsch bekundet, mit der Regierungskommission zusammenzuarbeiten. Ein besonders bezeichnender Schritt ist bei dem Präsidenten seitens der ehemaligen Deutschen Volkspartei erfolgt, die zu ihm gekommen ist mit der Erklärung, daß sie eine neue Orientierung annähme, daß sie sich in Zukunft auf den Boden des Friedensvertrags stelle, ihre Tätigkeit auf das Saargebiet beschränken werde und keine Beziehungen mehr zu Organisationen unterhalten werde, die ihren Sitz außerhalb des Beckens haben. Die Einsetzung der neuen Stadtverwaltungen hat dem Präsidenten Gelegenheit gegeben, mit einer großen Zahl von Bürgermeistern in Beziehung zu treten; bei allen Unterhaltungen, die er bei dieser Gelegenheit gehabt hat, hat der Präsident den ganz klaren Eindruck gewonnen, daß eine Entspannung in den Gemütern eingetreten ist und die Autorität der Regierungskommission nicht mehr in Frage gestellt ist.

Diese neue Sachlage hat der Regierungskommission gestattet, Gnadenmaßnahmen zu treffen. Die Liste der Ausweisungen, die von den Militärbehörden verfügt worden waren, ist von dem Präsidenten einer Nachprüfung unterzogen worden; viele Ausweisungen sind aufgehoben worden. Der kommandierende General der Truppen des Saargebiets hat eine große Zahl von Personen, die durch das Kriegsgericht verurteilt worden waren, begnadigt. Die Regierungskommission hat in Abänderung ihres früheren Beschlusses mit Rücksicht auf die Teuerung die Bezahlung der Streiktage an die Beamten und Arbeiter der öffentlichen Behörden genehmigt.

Maßnahmen, die weiter unten erwähnt sind, zeigen, daß sie der wirtschaftlichen Lage der Beamten Rechnung getragen hat und die Masse ihrer Untergebenen nicht für die Manöver einiger Intriganten oder überspannten Personen leiden lassen wollte.

Trotz all ihres Wohlwollens hat aber die Kommission einige Beamte, die fortfuhren, eine gefährliche Agitation zu unterhalten, namentlich unter dem Personal der Post und Eisenbahn, ihrer Ursprungsregierung wieder zur Verfügung stellen müssen.

So sehr sich die Regierungskommission zu der Beruhigung, die soeben festgestellt worden ist, beglückwünscht, gibt sie sich nicht einem übertriebenen Optimismus hin. Sie weiß, daß diese versöhnliche Stimmung nicht bei allen Bewohnern und insbesondere nicht bei allen Beamten gleich tief und aufrichtig ist. Sie verkennt nicht, daß ein von außen kommendes Stichwort in einem gewissen Maße die Lage verändern kann.

Die Ereignisse des Monats August haben gezeigt, daß die Kommission auf ihrer Hut zu sein versteht. Trotzdem freut sie sich, heute feststellen zu können, daß ihre durch eine Probe befestigte Autorität ihr gestattet, unter günstigeren Bedingungen das vor acht Monaten begonnene Werk fortzuführen.....

Nr. 158.

Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 25. Januar 1921.

(Vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, 2. Jahrgang, Heft 2, Seite 198 ff.)

(Übersetzung.)

Politische Lage.

Die öffentliche Ordnung ist während dieser drei Monate (1. November 1920 bis 1. Februar 1921) in keinem Augenblick gestört worden. Die Ruhe war vollkommen.

In politischer Hinsicht hat die in meinem letzten Bericht festgestellte Beruhigung angehalten. Die Beziehungen zwischen der Bevölkerung, den Beamten und der Regierungskommission sind häufiger und ungezwungener geworden. Eine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und den gewählten Vertretern der Bevölkerung ist anläßlich des Unternehmens der Erstellung billiger Wohnungen zustande gekommen, wovon weiter unten die Rede sein wird. Die Regierungskommission ist einem Widerstande fast nur bei einer Saarbrücker sozialistischen Zeitung begegnet, die über gewisse Veränderungen in der Direktion des Unterrichtswesens unzufrieden ist. Es scheint aber, daß hier mehr Personenfragen im Spiele sind als Fragen politischer Art. Diese Entspannung hat dem Präsidenten der Regierungskommission gestattet, eine große Zahl der Ausweisungen rückgängig zu machen, die anläßlich der Streikbewegung im Monat August v. J. von der Militärbehörde verfügt worden waren .....

Beamtenfrage.

Aus den vorhergehenden Berichten der Regierungskommission kann man die Schwierigkeiten verfolgen, denen sie begegnete, als sie, um den Gang der Verwaltung zu ermöglichen, die Beamten des Gebiets in ihren Dienst übernehmen wollte. Man erinnert sich, daß sie in ihrer Verordnung vom 16. März und in dem Beamtenstatut vom 29. Juli 1920 sich das Recht vorbehalten hatte, während einer Frist von 6 Monaten die Beamten ihren Ursprungsregierungen zur Verfügung zu stellen; die Frist sollte laufen von dem Tage ab, an dem die mit Deutschland bezüglich des Übertritts dieser Beamten aufgenommenen Verhandlungen beendet sein würden. Dieser Beschluß war auf den Antrag des saarländischen Mitgliedes der Kommission gefaßt worden, um gerade im Interesse der Beamten das Recht der Regierungskommission, die Beamten zu ernennen und abzuberufen, zu mildern.

Immerhin hatte die Kommission, um ihre wohlwollende Absicht deutlich zu betonen, sich damit einverstanden erklärt, daß die Beamten noch vor Ablauf dieser Frist von 6 Monaten auf Antrag zur Eidesleistung zugelassen werden konnten und daß sie nach Ermächtigung zur Eidesleistung ihrer Ursprungsregierung nicht mehr zur Verfügung gestellt werden könnten. Nach der Auffassung der Regierungskom-

mission handelte es sich lediglich um Einzelanträge, die von jedem einzelnen Beamten vorgebracht wurden.

Gegen Ende November haben nun die Beamten durch Vermittlung des Vorsitzenden ihrer Vereinigung beantragt, gemeinsam zur Eidesleistung zugelassen zu werden. Die Kommission hat ihren Antrag reichlich erwogen; mit Rücksicht auf den fernen Zeitpunkt, zu dem aller Wahrscheinlichkeit nach die Verhandlungen mit Deutschland zu Ende kommen würden, hat sie es für zweckmäßig gehalten, der Ungewißheit, in der sich die Beamten befanden, ein Ende zu machen. Demgemäß hat sie beschlossen, sie insgesamt zur Eidesleistung zuzulassen mit folgenden beiden Vorbehalten:

1. Sie weigerte sich, zur Eidesleistung eine kleine Zahl von ihnen zuzulassen, die ihr nicht die gewünschten Bedingungen der Befähigung oder der Loyalität zu erfüllen schienen; den in Rede stehenden Beamten hat sie ihren Beschluß vor dem 15. Dezember mitgeteilt.
2. Sie behielt sich das Recht vor, Beamte nach Leistung des Eides zur Verfügung ihrer Ursprungsregierung zu stellen, wenn die Stellen, die sie innehaben, aus Sparsamkeitsgründen eingezogen werden sollten.

Vom 15. Dezember ab sind also alle Beamten über ihr Los im Klaren gewesen; die Zahl derer, die ihren Ursprungsregierungen zur Verfügung gestellt wurden, war sehr klein und umfaßte beinahe nur höhere Beamte oder Bürgermeister. In Zukunft werden die Beamten ihrer Stellung nur durch disziplinarische Maßnahmen nach Vernehmung vor einem Disziplinarhof enthoben werden können.

Die Beamten scheinen den Beschluß der Regierungskommission, der eine lange Periode von Schwierigkeiten abschließt, gewürdigt zu haben. Indem sie den Eid geleistet haben, haben sie das Statut vom 29. Juli, dessen Erlaß der Grund zu dem Streik in den öffentlichen Behörden im Monat August v. J. gewesen war, angenommen. Es mag hierbei hervorgehoben werden, daß nur ein einziger Beamter sich geweigert hat, den Eid zu leisten. Die Beamtenfrage kann als erledigt betrachtet werden .....

Nr. 159.

Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 31. März 1921.

Auswärtiges Amt.
Nr. II. S. G. 314.

Berlin, den 31. März 1921.

Herr Präsident!

Die Deutsche Regierung sieht sich, nachdem sie inzwischen eingehende Prüfungen des ihr zugegangenen Materials vorgenommen hat, genötigt, auf die Vorkommnisse, die sich im Herbst 1920 zugetragen haben, zurückzukommen und insbesondere zu den damaligen Massenausweisungen folgendes auszuführen:

Alsbald, nachdem Anfang August 1920 der verschärfte Belagerungszustand im Saargebiet verhängt worden war, gingen die französischen Truppen dazu über, zahlreiche Verhaftungen, Haussuchungen und Ausweisungen vorzunehmen. Diese Maßnahmen erstreckten sich auf alle Schichten der Bevölkerung. Unter den Ausgewiesenen befanden sich Beamte, Richter, Rechtsanwälte, Pfarrer, Schulleiter, Lehrer und Lehrerinnen, Zeitungsverleger, Redakteure, Bürgermeister, Beigeordnete, Ärzte, Apotheker, Buchhändler, Kaufleute usw.

Bei den Ausweisungen und Verhaftungen ist nicht selten mit großer Härte vorgegangen worden. In vielen Fällen ist den Ausgewiesenen nicht einmal ein schriftlicher Haft- oder Ausweisungsbefehl vorgezeigt worden, auch hat ein Verhör nicht stattgefunden. Soweit die Betroffenen schriftliche Ausweisungsbefehle erhielten, waren es Papiere, die einschließlich der Unterschrift des französischen Generals im mechanischen Vervielfältigungsverfahren hergestellt waren und unterschiedslos dahin lauteten,

daß der Betroffene als gefährliches und ordnungsstörendes Element anzusehen sei und auf das rechte Rheinufer ins unbesetzte Gebiet ausgewiesen werde.

Es fällt schwer, über die Gründe der Ausweisungen ein klares Bild zu gewinnen. Sicher ist jedenfalls, daß bei der Mehrzahl der Ausgewiesenen keinerlei Zusammenhang mit der Arbeitseinstellung der Beamten bestand, denn sie standen dieser Bewegung völlig fern. Ferner ist erwiesen, daß bei den Ausweisungen Listen verwendet wurden, die schon im Jahre 1919 aufgestellt worden waren; beispielsweise wurden in der Stadt Neunkirchen zwei Personen zwecks Ausweisung gesucht, von denen die eine schon ein Jahr tot und die andere schon vor einem halben Jahr verzogen war. In einzelnen Fällen liegen auch amtliche Äußerungen der Regierungskommission vor, in denen die Ausweisung nicht etwa mit den Ereignissen im Monat August, sondern mit der Haltung des Betroffenen im Monat März 1920 begründet wird.

Zwar hat die Regierungskommission der Mehrzahl der Ausgewiesenen schon nach wenigen Wochen die Rückkehr gestattet, jedoch wartet eine nicht unbeträchtliche Anzahl noch heute auf diese Erlaubnis. Anderen ist die Rückkehr ausdrücklich verweigert worden, ohne daß sie die genauen Gründe dafür erfahren konnten. Überhaupt hat die Regierungskommission die Ausweisung nicht kurzer Hand aufgehoben, sondern sich die Prüfung jedes einzelnen Falles vorbehalten. Sie ist also der Ansicht, daß die Ausweisungen rechtsgültig ergangen sind, ja sogar, daß sie mit der Aufhebung des Belagerungszustandes nicht von selbst ihre Wirksamkeit verloren haben.

Gerade gegen diesen Standpunkt der Regierungskommission muß die Deutsche Regierung unter Berufung auf den Vertrag von Versailles entschieden Widerspruch erheben.

Die Ausweisungen entbehren der Rechtsgrundlage, da sie dem auch im Saargebiet geltenden Freizügigkeitsgesetz widersprechen. Auch der Belagerungszustand kann der Regierungskommission nicht das Recht geben, die ihrem Schutze anvertrauten Personen aus dem gesamten, ihrer Regierung unterstellten Gebiet auszuweisen. Schon die Übertragung der vollziehenden Gewalt an einen französischen General war nach dem Vertrag von Versailles unzulässig, da die Aufrechterhaltung der Ordnung im Saargebiet nach ausdrücklicher Bestimmung des Vertrages nur durch eine örtliche Gendarmerie, nicht aber durch französische Truppen erfolgen darf. Endlich ist auch darauf hinzuweisen, daß die Ausweisungen nicht nur für das Saargebiet, sondern auch für das besetzte Rheinland ausgesprochen wurden, eine Zuständigkeitsüberschreitung, für die eine Erklärung nicht gefunden werden kann [1]).

Wichtiger als diese Feststellungen ist aber die Tatsache, daß die Ausweisungen und die Stellung, die die Regierungskommission zu ihnen eingenommen hat, den obersten Grundsätzen widersprechen, die im Vertrag von Versailles für die Regierung des Saargebiets festgelegt sind. Im Vertrag von Versailles heißt es an verschiedenen Stellen, daß die Rechte und das Wohlergehen der Bevölkerung sichergestellt werden sollen. Der Deutschen Regierung ist zugesichert worden, daß die im Vertrag vorgesehene Regierungsform sorgfältig ausgearbeitet worden sei, in der Absicht, auch für das Wohlergehen der Bevölkerung zu sorgen, und daß in jeder Hinsicht die Interessen der Bewohner sichergestellt worden seien und ihre Lage verbessert werden solle. Wenn die Regierungskommission glaubt, gegen einzelne Personen wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung vorgehen zu müssen, so bieten ihr die bestehenden Gesetze

[1]) Der Präsident der Regierungskommission des Saargebiets hat im August 1920 die interalliierte Rheinlandkommission ersucht, den von der Regierungskommission ausgewiesenen Individuen — »Agitatoren, Anarchisten, Streikstifter usw.« — die Aufenthaltserlaubnis auch für das besetzte Gebiet zu versagen. Die interalliierte Rheinlandkommission hat diesem Ersuchen gegenüber den Standpunkt eingenommen, sie könne sich nicht verpflichten, sämtliche aus dem Saargebiet ausgewiesenen Personen nicht im besetzten Gebiet zu dulden, sei aber bereit, die einzelnen Fälle zu prüfen, und bitte deshalb die Regierungskommission, ihr eine Liste der ausgewiesenen Personen unter Angabe der Ausweisungsgründe zugehen zu lassen (vgl. Nr. 152 und 153).

hierzu eine ausreichende Handhabe. Wenn sie aber die Ausweisung von Bewohnern des Saargebiets duldet und bestätigt, so verkehrt sie damit die ihr durch den Friedensvertrag gestellte Aufgabe des Schutzes der Bevölkerung des Saargebiets und ihrer Freiheiten in ihr Gegenteil.

Aus diesen Gründen legt die Deutsche Regierung feierlich und nachdrücklich Verwahrung ein gegen die Haltung der Regierungskommission in der Frage der Ausweisungen.

Eine Abschrift dieses Schreibens habe ich dem Herrn Generalsekretär des Völkerbundes zugehen lassen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. von Haniel.

An
die Regierungskommission des Saargebiets,
zu Händen des Präsidenten, Herrn Staatsrats Rault,
Hochwohlgeboren
Saarbrücken.

(Die Note ist ohne Antwort geblieben.)

Nr. 160.

Note der deutschen Regierung an den Völkerbund vom 31. März 1921.

Auswärtiges Amt.
Nr. II S G 314.

Berlin, den 31. März 1921.

Herr Generalsekretär!

Ich habe die Ehre, Ihnen anbei Abschrift eines Schreibens zu übermitteln, das ich an die Regierungskommission des Saargebiets gerichtet und in dem ich namens der Deutschen Regierung Stellung genommen habe zu den Massenausweisungen aus dem Saargebiet.

Auch dem Völkerbunde gegenüber erhebt die Deutsche Regierung Einspruch gegen das Verhalten der Regierungskommission des Saargebiets, das mit dem Vertrag von Versailles unvereinbar ist.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben und seine Anlage den Mitgliedern des Völkerbundes zur Kenntnis zu bringen und eine Entscheidung des Bundes zu den darin berührten Fragen herbeizuführen.

Eine französische Übersetzung dieses Schreibens und der Anlage in je 50 Exemplaren füge ich mit der Bitte um Verteilung an die Mitglieder des Völkerbundes bei.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung [1]).

gez. von Haniel.

An
den Herrn Generalsekretär des Völkerbundes,
den Ehrenwerten Sir James Eric Drummond,
K. C. M. G., C. B.
Genf.

[1]) Der Note ist eine Abschrift der unter Nr. 159 wiedergegebenen Note beigefügt worden.

Nr. 161.

Note des Völkerbundes an die deutsche Regierung vom 24. Juni 1921.

(Übersetzung).

Völkerbund.
3/13495/11947.

Genf, den 24. Juni 1921.

Herr Minister!

Mit Beziehung auf mein Schreiben vom 8. April 1921 [1]) und auf Ihre Noten vom 31. März 1921, betreffend die Ausweisung von Einwohnern des Saarbeckens, habe ich die Ehre, Ihnen anbei, entsprechend einem Beschluß des Völkerbundsrats in seiner Sitzung vom 20. Juni, eine Abschrift des Berichtes über diese Frage zu übersenden, der an dem genannten Tage vom Völkerbundsrat genehmigt worden ist. Entsprechend Ihrem Antrage werden Abschriften der beiden Noten der deutschen Regierung vom 31. März den Mitgliedern des Völkerbundes zur Information übermittelt werden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Eric Drummond,
Generalsekretär.

Seiner Exzellenz
dem deutschen Minister des Auswärtigen,
Berlin,
Deutschland.

Anlage.

(Übersetzung.)

Völkerbund.

Genf, den 22. Juni 1921.

Saarbecken.

Angebliche Massenausweisungen von Einwohnern des Saargebiets.

Bericht, erstattet von Herrn Wellington Koo, Vertreter Chinas, und genehmigt vom Rat am 20. Juni.

I. Die deutsche Regierung erhebt in einem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben vom 31. März 1921 Einspruch gegen Massenausweisungen von Einwohnern des Saargebiets; sie erklärt, diese Ausweisungen seien von den französischen Militärbehörden nach der Verhängung des Belagerungszustandes durch die Regierungskommission im August 1920 vorgenommen worden. Sie protestiert gleichfalls gegen das mehreren ausgewiesenen Personen mitgeteilte Verbot der Rückkehr in das Gebiet nach Aufhebung des Belagerungszustandes.

II. Die deutsche Regierung stützt sich in rechtlicher Hinsicht auf folgende Gründe:

a) Die Ausweisungen entbehren der rechtlichen Grundlage, denn sie stehen im Widerspruch zu dem im Saarbecken geltenden Freizügigkeitsgesetz. Das zur Zeit geltende Recht sieht genügende andere Mittel zum Einschreiten gegen Personen vor, die als der öffentlichen Ordnung gefährlich erachtet werden.

[1]) Mit diesem Schreiben war der Empfang der Note der deutschen Regierung vom 31. März 1921 bestätigt worden.

b) Der Belagerungszustand als solcher kann die Ausweisung aus dem gesamten Saargebiet nicht rechtfertigen. Die Regierungskommission hat sogar die Wirksamkeit der Ausweisungen auf die gesamten rheinischen Gebiete erstreckt, obwohl diese außerhalb des Bereichs ihrer Regierungsbefugnisse liegen.

c) Die Übertragung der vollziehenden Gewalt auf einen französischen General ist unvereinbar mit den Bestimmungen des Vertrags von Versailles, der die Aufgabe der Aufrechterhaltung der Ordnung im Saarbecken lediglich einer örtlichen Gendarmerie überträgt.

d) Die Ausweisungen stehen im Widerspruch zu der der Kommission obliegenden Pflicht, die Bevölkerung des Saargebiets und die ihr durch den Versailler Vertrag gewährleisteten Freiheiten zu schützen.

Die deutsche Regierung behauptet ferner, bei den Ausweisungen sei mit sehr großer Härte verfahren worden, und die Mehrzahl der Personen, die auf diese Weise ausgewiesen worden seien, hätten in keinerlei Beziehung zu dem Beamtenstreik, dem Anlaß für die Verhängung des Belagerungszustandes, gestanden.

III. Der Präsident der Regierungskommission teilt in einem Schreiben an den Generalsekretär vom 11. Juni 1921 mit, daß er über diese Ausweisungen bereits in seinen Berichten vom 18. August und 25. Oktober 1920 Aufschluß erteilt habe.

Der Bericht vom 18. August gibt eine genaue Darstellung der Ereignisse während des Beamtenstreiks und der Maßnahmen, die von der Regierungskommission angesichts der Sachlage getroffen worden sind. In dem Bericht heißt es: »Während des Streiks haben die für die Aufrechterhaltung der Ordnung mir zur Verfügung gestellten Garnisontruppen mich in wertvollster und hingebendster Weise unterstützt. General Brissaud-Desmaillet, Befehlshaber der Truppen des Saargebiets, hat sich in ständiger Fühlung mit dem Präsidenten der Regierungskommission gehalten und ist dessen Ratschlägen willfährig nachgekommen. Meinerseits habe ich ihm volle Freiheit gelassen, für die Ordnung durch die ihm geeignet erscheinenden Mittel zu sorgen. Er hat geglaubt, Ausweisungsbefehle gegen etwa 100 notorische Pangermanisten erlassen zu sollen, fast alles dem Saargebiet fremde Deutsche, die er für fähig hielt, Agitation zu treiben.«

Der Bericht vom 26. Oktober (fünfter laufender Bericht der Kommission) ist veröffentlicht im Amtsblatt des Völkerbundes, Jahrgang 1920, Nr. 8. Er enthält eine zusammenfassende Darstellung des Beamtenstreiks und erwähnt auch kurz die von dem französischen General angeordneten Ausweisungen.

IV. Wie auch in einem anderen hier vorgelegten Bericht über den Protest der deutschen Regierung gegen die Anwesenheit französischer Truppen im Saargebiet ausgeführt ist, muß die Regierungskommission diskretionäre Befugnisse haben, die ihr gestatten, in dringlichen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen für den Schutz von Person und Eigentum im Saargebiet zu treffen. Natürlich muß unterschieden werden zwischen dem Belagerungszustand, der die Folge außergewöhnlicher Ereignisse ist, und dem Zustande nach der Rückkehr zu normalen Verhältnissen. Der Rat könnte den Wunsch ausdrücken, daß der Regierungskommission anempfohlen wird, eine neue Nachprüfung der Fälle vorzunehmen, in denen Ausweisungsbefehle noch gegen irgendwelche Personen in Kraft sind, mit dem Ziele, diese Fälle auf die geringstmögliche, mit der Aufrechterhaltung der Ordnung im Saarbecken verträgliche Zahl zurückzuführen. Das Ergebnis jeder derartigen Nachprüfung, die einzeln für jede von dem Aufenthaltsverbot noch betroffene Person vorzunehmen wäre, sollte sobald als möglich dem Völkerbundsrat zur Information mitgeteilt werden.

V. Wenn der Rat den Schlußfolgerungen des vorliegenden Berichts zustimmt, könnte er beschließen, daß eine Abschrift davon als Richtlinie der Regierungskommission des Saargebiets übersandt wird, sowie eine weitere Abschrift an die deutsche Regierung in Beantwortung ihrer Note vom 31. März 1921.

XII.

Beteiligung der gewählten Vertreter der Bevölkerung an der Regierung.

Nr. 162.

Die einschlägigen Bestimmungen des Vertrags von Versailles.

Teil III, Abschnitt IV, Anlage zu Artikel 45 bis 50, Kapitel II.

§ 23.

Die Gesetze und Verordnungen, die im Saarbeckengebiet am 11. November 1918 in Kraft waren, bleiben (abgesehen von den mit Rücksicht auf den Kriegszustand getroffenen Bestimmungen) in Kraft.

Sollten aus allgemeinen Gesichtspunkten oder um diese Gesetze und Verordnungen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags in Einklang zu bringen, Änderungen nötig werden, so werden diese durch die Regierungskommission nach Anhörung der gewählten Vertreter der Bevölkerung beschlossen und eingeführt. Über die Form der Einholung dieser Äußerung entscheidet die Kommission .....

§ 26.

Die Regierungskommission hat allein das Recht, im Bereich des Saarbeckengebiets Steuern und Abgaben zu erheben.

Die Abgaben und Steuern sind ausschließlich für die Bedürfnisse des Gebiets zu verwenden.

Das Steuersystem, das am 11. November 1918 bestand, wird beibehalten, soweit die Verhältnisse es gestatten. Abgesehen von Zöllen, darf keine neue Abgabe ohne vorherige Befragung der gewählten Vertreter der Einwohner erhoben werden.

§ 28.

Die Einwohner behalten unter der Überwachung der Regierungskommission ihre örtlichen Vertretungen, ihre religiösen Freiheiten und ihre Sprache.

Das Wahlrecht darf für keine anderen als für die örtlichen Vertretungen ausgeübt werden; es steht jedem über 20 Jahre alten Einwohner ohne Unterschied des Geschlechts zu.

Nr. 163.

Erklärungen des Präsidenten der Regierungskommission des Saargebiets an die Vorstände der politischen Parteien über die Verfassung des Saargebiets (Ende März 1920).

Zeitungsbericht.

. . . . . .

Hinsichtlich der Verfassung gab der Präsident die Erklärung ab, daß die Regierung in keiner Weise diktatorisch auftreten wolle. Sofort nach den Wahlen solle ein großer Regierungsbeirat gegründet werden, zu dem alle Kreise der Bevölkerung herangezogen werden sollen. Dieser Regierungsbeirat hätte in allen wichtigen Fragen sein Gutachten abzugeben. Eine Verfassung könne erst gegeben werden, wenn die Verhältnisse im Saarlande sich restlos geklärt haben würden.

Nr. 164.

Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 1. Juli 1920.

(Vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, 1. Jahrgang, Heft 6, Seite 372 f.)

(Übersetzung.)

. . . . . .

Schluß.

Der Monat Juni bezeichnet das Ende der ersten Periode der Regierung des Saarbeckens durch die den Völkerbund vertretende Kommission. Bisher ist es nicht möglich gewesen, die örtlichen Vertretungen zu berücksichtigen, die vor dem Kriege auf Grund eines beschränkten Wahlrechts gewählt worden waren und nicht als eine Vertretung des Landes angesehen werden konnten. Eine der ersten Sorgen der Kommission war es, eine Wahlordnung zu erlassen, deren Einzelheiten durch zwei spätere Verordnungen festgelegt worden sind.

Im Laufe des Monats Juni ist die Aufstellung der Listen und die Vorbereitung der Wahlhandlungen vorgenommen worden. Die Kommission hat mit Befriedigung feststellen können, daß keine Schwierigkeit aufgetreten ist, und daß die Reklamationen außerordentlich selten gewesen sind. Vor Ende Juli werden die Stadtverordnetenversammlungen und die Kreistage, die beide auf dem allgemeinen Wahlrecht beruhen, begründet sein. Der Wahlkampf ist schon jetzt eröffnet; er geht unter vollkommener Ruhe und Würde vor sich, obwohl die Konkurrenz der verschiedenen politischen Parteien hitzig ist; sechs verschiedene Listen sind in der Mehrzahl der Gemeinden aufgelegt worden, und in Saarbrücken zählt man sogar sieben. Es sind dies die ersten Volksbefragungen, die im Saargebiet seit 1914 erfolgen; die Bevölkerung läßt es sich sehr angelegen sein, von den ihr zuerkannten öffentlichen Freiheiten Gebrauch zu machen.

Von Ende Juli ab wird die Regierungskommission in der Lage sein, gemäß den §§ 23 und 26 der Anlage zu Abschnitt 4 (Teil III) des Friedensvertrags von Versailles die örtlichen Vertretungen zu befragen; sie wird auf diesem Wege an den in dem Gebiet geltenden Gesetzen und Verordnungen die Änderungen vornehmen können, die unerläßlich erscheinen, und sich die Einnahmequellen erschließen können, deren sie bedarf. Ihre Tätigkeit wird so einen neuen Charakter erhalten.

Nr. 165.

Eingabe der politischen Parteien an die Regierungskommission des Saargebiets.

Saarbrücken, den 19. Juli 1920.

An

die Regierungskommission des Saargebiets,

Saarbrücken.

Die sämtlichen politischen Parteien des Saargebiets beehren sich, der Regierungskommission die nachstehende Eingabe zu unterbreiten:

Nach § 23 Absatz 2, § 26 Absatz 3 Kapitel 2 der Anlage zu Abschnitt IV des Friedensvertrages sind vor der Einführung von Gesetzen und Gesetzesänderungen, ferner vor der Einführung neuer Steuern im Saargebiet die gewählten Vertreter der Bevölkerung zu hören.

Nachdem die Gemeinderatswahlen getätigt sind, halten es die politischen Parteien des Saarbeckens ohne Ausnahme für ihre Pflicht, der Regierungskommission den einmütigen Wunsch der Bevölkerung dahin kundzugeben, daß diese Vertreter unverzüglich gewählt werden. Der Herr Präsident hat auch bei der ersten Unterredung

mit Vertretern der politischen Parteien die baldige Einführung einer Volksvertretung im Saargebiet in Aussicht gestellt.

Nach § 28 Kapitel II der Anlage zu Abschnitt IV des Friedensvertrages steht das Wahlrecht für diese Volksvertreter der gesamten Bevölkerung des Saargebiets vom vollendeten 20. Lebensjahre ab ohne Unterschied des Geschlechts zu.

Die politischen Parteien richten an die Regierungskommission das ergebene Ersuchen, die Wahlen für die obenerwähnten Vertreter der Bevölkerung als allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlen nach dem Verhältniswahlsystem mit gebundenen Listen stattfinden zu lassen. Das bei den Gemeinderatswahlen eingeführte System der freien Listen hat die Zustimmung der Bevölkerung nicht gefunden. Es bietet nicht die geringste Gewähr, daß die Kandidaten, welche von den Parteien als Vertreter gewünscht werden, auch wirklich gewählt werden. Die politischen Parteien sprechen die Bitte aus, zu den nötigen Vorbesprechungen für die neue Wahlordnung zugezogen zu werden.

Für die Demokratische Partei:
gez. Köhl.

Für die Deutschnationale Partei:
gez. Herrmann Heyne.

Für die Liberale Volkspartei:
gez. Gg. Schmidt.

Für die Sozialdemokratische Partei:
gez. V. Schäfer.

Für die Unabhängige Sozialdemokratische Partei:
gez. K. Schneider.

Für die Zentrumspartei:
gez. Dr. Jordans.

Nr. 166.

Schreiben der Regierungskommission des Saargebiets an die politischen Parteien.

(Übersetzung.)

Regierungskommission des Saargebiets. Saarbrücken, den 31. Juli 1920.

Der Staatsrat,
Präsident der Regierungskommission des Saargebiets
an

. . . . . .

Unterm 19. Juli 1920 richteten Mitglieder verschiedener politischer Parteien einen Brief an die Regierungskommission mit der Bitte, die Wahl einer Volksvertretung im Saargebiet veranlassen zu wollen.

In ihrer Sitzung vom 28. Juli 1920 beschäftigte sich die Regierungskommission mit dieser Angelegenheit und beauftragte mich, darauf folgende Antwort zu erstatten:

»Gemäß Friedensvertrag von Versailles, § 23 der Anlage zum Abschnitt IV (Teil III), beschließt die Regierungskommission und nimmt an den im Saargebiet geltenden Gesetzen und Verordnungen die nötig werdenden Änderungen vor nach Befragung der von der Bevölkerung gewählten Vertreter in der von der Regierungskommission vorgeschriebenen Form. Nach § 26 werden keine neue Abgaben, abgesehen von den Zöllen, eingeführt ohne vorheriges Befragen der von der Bevölkerung gewählten Vertreter.

Die Regierungskommission, der es zusteht, zu bestimmen, wie das seitens der von der Bevölkerung gewählten Vertreter abgegebene Gutachten

entgegengenommen wird, hat angeordnet, daß bis auf weiteres die Kreistage und die Stadtverordnetenversammlung von Saarbrücken (für den preußischen Teil des Gebietes), die Bezirkstage (für den bayerischen Teil) zur Tagung aufgefordert werden würden, um in den Fällen, die die §§ 23 und 26 der obengenannten Anlage des Friedensvertrages vorsehen, ihr Gutachten abzugeben. Die Mitglieder dieser Volksvertretung — hervorgegangen aus allgemeinen Wahlen — sind Vertreter der ganzen Bevölkerung des Gebietes.

Die Regierungskommission wird durch Entgegennahme der Gutachten, die rein beratender Natur sind, die Vorschriften des Friedensvertrages ausgeführt haben. Sie behält sich vor, später die Bildung einer beratenden Volksvertretung zu erwägen, deren Zusammensetzung und Befugnisse sie festsetzen würde.«

gez. V. Rault.

Nr. 167.

Verordnung betreffend Volksvertretung.

(Vgl. Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebiets, Nr. 8 vom 7. August 1920.)

Der Staatsrat, Präsident der Regierungskommission für das Saargebiet

an

die Herren Landräte von Merzig, Ottweiler, St. Wendel, Saarbrücken und Saarlouis, an die Bezirksamtmänner von Homburg und St. Ingbert, an den Herrn Bürgermeister von Saarbrücken.

Gemäß dem Friedensvertrag von Versailles sind die Änderungen, die an den im Saargebiet geltenden Gesetzen und Verordnungen nötig werden, um sie in Einklang mit den Bestimmungen des Friedensvertrags zu bringen oder aus anderen Gründen im Allgemeinen »von der Regierungskommission zu beschließen und auszuführen, nachdem die von der Bevölkerung gewählten Vertreter in der von der Regierungskommission vorgeschriebenen Form ihr Gutachten abgegeben haben« (§ 23 der Anlage, Abschnitt 4, Teil 3). Anderseits § 26 »wird keine neue Abgabe, abgesehen von Zöllen, eingeführt, ohne vorheriges Befragen der von der Bevölkerung gewählten Vertreter«.

Es geht daraus hervor, daß die gesetzgebende Macht, sogar was die Steuern anbetrifft, der Regierungskommission zusteht; letztere muß jedoch, bevor sie an der bestehenden Gesetzgebung Änderungen vornimmt, die gewählten Vertreter der Bevölkerung anhören. Deren Gutachten ist rein beratender Natur und bindet keineswegs die Regierungskommission. Es steht letzterer zu, zu bestimmen, wie das seitens der gewählten Vertreter der Bevölkerung abgegebene Gutachten entgegengenommen wird. In Ausführung dieser Vorschrift des Friedensvertrags hat die Regierungskommission am 28. Juli 1920 angeordnet, daß bis auf weiteres die Kreistage und die Stadtverordneten-Versammlung von Saarbrücken (was den preußischen Teil anbetrifft), die Bezirkstage (was den bayerischen Teil anbetrifft) tagen sollen in den Fällen, die die genannten §§ 23 und 26 der Anlage vorsehen. Die Mitglieder dieser Volksvertretung — aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen — sind tatsächlich gewählte Vertreter der ganzen Bevölkerung. Die Regierungskommission hat auch folgendermaßen festgesetzt, wie das Gutachten der Volksvertreter eingeholt wird.

Die Angelegenheiten, in denen die Regierungskommission die Ansicht der von der Bevölkerung gewählten Vertretern erfahren will, werden unter Darlegung der Gründe durch den Generalsekretär der Regierungskommission den Herren Landräten und Bezirksamtmännern sowie dem Herrn Bürgermeister von Saarbrücken unterbreitet. Letztere berufen innerhalb 14 Tagen spätestens die gewählten Vertreter zu einer

Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, und geben den Mitgliedern voll und ganz Kenntnis von allen seitens der Regierungskommission gemachten Vorschlägen mit ihrer Begründung.

Die Kreistage bzw. die Bezirkstage und die Stadtverordnetenversammlung von Saarbrücken beraten über diese Vorschläge. Der Beschluß wird in einem Protokoll niedergelegt, der die Meinungen und Ansichten der Redner, die an der Sitzung teilnahmen, zusammenfaßt, auch das Ergebnis der im Anschluß daran erfolgten Abstimmung aufweist, so daß die Regierungskommission Kenntnis nehmen kann von den Wünschen, Einwendungen und Ansichten, die ausgesprochen werden auf Grund der von ihr gemachten Vorschläge.

Das Protokoll, versehen mit der Unterschrift des Vorsitzenden, wird sofort dem Generalsekretariat der Regierungskommission übermittelt. Es dürfen keine 3 Wochen verstreichen zwischen dem Tag, an dem die Vorschläge den Herren Landräten, Bezirksamtmännern und dem Bürgermeister von Saarbrücken zugegangen sind, und der Übergabe der Protokolle an das Generalsekretariat. Nach Ablauf der 3 Wochen hält die Regierungskommission die Befragung, wie sie der Friedensvertrag vorsieht, für erfolgt.

Saarbrücken, den 25. Juli 1920.

Im Namen der Regierungskommission.

Der Präsident

V. Rault, Staatsrat.

Nr. 168.

Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 25. Oktober 1920.

(Vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, 1. Jahrgang, Heft 8, Seite 67 ff.)

(Übersetzung.)

. . . . . .

Das öffentliche Leben im Saargebiet.

Die Wahlen. Eine der ersten Sorgen der Regierungskommission war die Verkündung einer Wahlordnung, um den Wiederzusammentritt der örtlichen Vertretungen zu ermöglichen.

Die Wahlen haben am 11. Juli für die Stadtverordneten-Versammlungen und am 18. Juli für die Kreistage (im preußischen Teil des Saargebiets) und die Bezirkstage (im bayerischen Teil) stattgefunden.

Die Wahlen haben sich in vollkommener Ruhe abgewickelt. Kein Zwischenfall ist gemeldet worden, und die Zahl der Beanstandungen war geringfügig. Es scheint, daß im allgemeinen die Bevölkerung mit der Art der Befragung der Wähler und mit den zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit und des Wahlgeheimnisses getroffenen Maßnahmen zufrieden gewesen ist.

Sie hat es sich sehr angelegen sein lassen, an der Wahl teilzunehmen. Die Beteiligung betrug mehr als 80 v. H. der eingetragenen Wähler bei den Stadtverordnetenwahlen und mehr als 67 v. H. bei den Wahlen für die Kreis- und Bezirkstage; es sind dies beträchtliche Verhältniszahlen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß alle mehr als 20 Jahre alten Bewohner ohne Unterschied des Geschlechts in die Wahllisten eingetragen worden waren.

. . . . . .

(folgen Angaben über die prozentuale Verteilung der abgegebenen Stimmen auf die verschiedenen Parteien)

. . . . . .

Bekanntlich gestattet das Wahlgesetz allen Bewohnern des Gebiets ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit an den Wahlen teilzunehmen unter gewissen Bedingungen bezüglich des Wohnsitzes. Einige Bewohner mit anderer als der deutschen Staatsangehörigkeit sind in den Kreistag von Saarlouis und in verschiedene Stadtverordneten-Versammlungen gewählt worden.

Die am 11. und 18. Juli gewählten Versammlungen sind im Laufe des Monats August zusammengetreten. Der mit den Angelegenheiten des Innern betraute Präsident der Kommission hat fast immer die Wahl der Stadtverordneten-Versammlungen genehmigt. Die Bildung der Stadtverwaltung von Saarbrücken hat indes einige Schwierigkeiten hervorgerufen, die kurz angegeben zu werden verdienen.

Die verschiedenen politischen Parteien haben sich nicht auf eine gemeinsame Liste geeinigt; eine Koalition der sozialistischen Parteien und der Arbeitsgemeinschaft [1]) hatte einen Magistrat gewählt, dem kein Vertreter des Zentrums angehörte, obwohl dieses die zahlreichste Gruppe der Stadverordneten-Versammlung bildet; außerdem wurde der Kandidat der unabhängigen sozialistischen Partei durch ein Manöver zu Fall gebracht zugunsten eines anderen Angehörigen dieser Partei, der tags darauf in das Lager der Sozialdemokraten übertrat, mit denen er sich im voraus geeinigt hatte. Endlich hätte sich in dem Magistrat eine dem Saargebiet fremde Person befunden, die während des Streiks ausgewiesen worden war.

Die Stadtverordneten-Versammlung wollte diesen rein politischen Magistrat für eine Zeit von 12 Jahren ernennen lassen, während ihr eigenes Mandat nach 3 Jahren erlischt.

Sie hätte auf diese Weise ihren Nachfolgern einen politischen Magistrat aufgezwungen, der vielleicht deren Gefühlen nicht entsprochen hätte.

Der Präsident hat es im Einvernehmen mit der Regierungskommission abgelehnt, den Magistrat für eine längere Zeit als 3 Jahre, die Dauer des Mandats der Stadtverordneten-Versammlung, zu bestätigen; er hat erklärt, daß er der Ernennung eines Berufsbürgermeisters und Berufsbeigeordneten für eine längere Dauer die Genehmigung erteilen werde, daß er aber im Interesse einer guten Verwaltung und um die Möglichkeit eines Konfliktes zu vermeiden, nicht den künftigen Stadtverordneten-Versammlungen einen Magistrat aufzwingen könne, der von einer politischen Augenblickskoalition gewählt sei. Mit dieser Entscheidung wußte sich der Präsident im Einklang mit den Wünschen der öffentlichen Meinung. Die Stadtverordneten-Versammlung hat noch keine neuen Wahlen vorgenommen, aber der Präsident hat das Gefühl, daß seine Einwendungen verstanden worden sind [2]).

---

[1]) D. h. die demokratisch-liberale Arbeitsgemeinschaft.

[2]) Das Nähere über diese Angelegenheit ist ersichtlich aus nachstehendem, in der Presse des Saargebiets veröffentlichten Schreiben der Regierungskommission des Saargebiets:

Regierungskommission des Saargebiets.
Direktion des Innern und Präsidialbüro. Saarbrücken, den 2. Oktober 1920.
Nr. I C Jr. VI. W. 12.

An
den Herrn kommissarischen Bürgermeister Hobohm,
Saarbrücken.

Der Antrag auf Bestätigung der in der Sitzung des Gemeinderats vom 31. August 1920 vollzogenen Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Stadt Saarbrücken gibt zu folgenden schweren Bedenken Anlaß:

Die Wahl ist erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, und zwar mit Besoldung. Wenn die Städteordnung für die Rheinprovinz auch den Stadtverordneten-Versammlungen ohne Einschränkung gestattet, besoldete Bürgermeister und Beigeordnete auf die Dauer von 12 Jahren zu wählen, so wurden doch bisher derartige Ämter weniger auf Grundlage politischen Einflusses, wie auf Grund von Fachkenntnissen übertragen.

Es liegt mir fern, die persönlichen Verdienste der von der Stadtverordnetenversammlung Gewählten in Zweifel zu ziehen, es steht indessen nach dem Begleitbericht vom 8. September 1920 fest, daß sich die

Die Regierungskommission hat die Vornahme der Wahlen um so mehr beschleunigt, als die Mitarbeit der örtlichen Vertretungen ihr für eine ersprießliche Fortführung ihres Regierungswerks unerläßlich war.

Der Friedensvertrag von Versailles bestimmt, daß die erforderlich scheinenden Änderungen der am 11. November 1918 im Saarbeckengebiet geltenden Gesetze und Verordnungen durch die Regierungskommission beschlossen und eingeführt werden sollen nach Befragung der gewählten Vertreter der Bewohner, wobei die Kommission über die Art dieser Befragung beschließen soll. Er bestimmt weiter, »daß keine neuen Abgaben, abgesehen von Zöllen, ohne vorherige Befragung der gewählten Vertreter der Bewohner erhoben werden dürfen« (§§ 23 und 26 der Anlage zu Abschnitt IV, Teil III).

Die Regierungskommission konnte nicht länger darauf verzichten, die Ansicht der gewählten Vertreter der Bevölkerung einzuholen. Die besondere Lage des Beckens und der Zustand seiner Finanzen forderte binnen kurzer Frist die Beschlußfassung über gewisse gesetzgeberische Maßnahmen und über die Erhebung neuer Abgaben.

Die Regierungskommission war immerhin einstimmig der Ansicht, daß es für den Augenblick unzweckmäßig sei, eine einzige Vertretung einzuberufen. Es ist ihr, um den Geist des Vertrags zu achten, praktischer erschienen, die Kreis- und Bezirkstage und die Stadtverordneten-Versammlung von Saarbrücken, welch letztere für die Stadt Saarbrücken die Aufgabe eines Kreistages wahrnimmt, dazu zu berufen, ihre Ansicht über die Entwürfe, die die Regierung unterbreiten wird, abzugeben. Gewisse politische Parteien haben diesen Beschluß bedauert und die unverzügliche Einberufung eines saarländischen Parlaments verlangt. Mit Rücksicht auf die Geistesverfassung eines Teils der Bevölkerung und auf den damals von einigen ihrer Wortführer bekundeten Willen, keine Mitarbeit mit der Regierung zuzugestehen, konnte die Regierung über diese Forderung nur hinweggehen. Sie behält sich vor, später zu prüfen, unter welchen Bedingungen es ihr möglich sein wird, eine Vertretung einzuberufen, die in fruchtbarer Weise gefragt werden kann.

Im Monat August sind die erwähnten Vertretungen über die Verlängerung des deutschen Gesetzes vom April 1919, durch das eine Kohlensteuer geschaffen worden war, befragt worden. Dies Gesetz erlosch mit dem 31. Juli 1920. Die Erfahrung hat gezeigt, daß das von der Kommission eingeschlagene Verfahren der Sachlage genügend Rechnung trug und in der Ausführung zu keinerlei Schwierigkeiten Anlaß bot, zugleich aber der Regierung ermöglichte, über die Wünsche und Gefühle der Bevölkerung genau unterrichtet zu werden.

Parteien bei dieser Wahl im wesentlichen durch politische Erwägungen leiten ließen. Würde die Regierungskommission eine derartige Wahl für 12 Jahre bestätigen, so könnte ihr dieserhalb mit Recht der Vorwurf gemacht werden, daß die politische Lage nach Ablauf des Mandats der derzeitigen Stadtverordnetenversammlung nicht voraussehbar ist, und daß sie zwischen dem jetzt bestätigten Magistrat und der künftigen Stadtverordnetenversammlung zum schweren Schaden für das allgemeine Wohl zu Konflikten Anlaß geben könnte.

Bei der Beratung der neuen Wahlgesetze wurde den Vertretern der politischen Parteien mitgeteilt, daß die Regierungskommission mit Rücksicht auf die eingetretene Umwälzung die Wahldauer zunächst auf die Dauer von 3 Jahren beschränken müsse, um der Bevölkerung in ruhigerer Zeit Gelegenheit zu geben, ihren Willen erneut zum Ausdruck zu bringen. Unter diesen Umständen würde die Regierungskommission mit sich selbst in Widerspruch geraten, wenn sie die Wahl von politischen Magistratspersonen für eine darüber hinausgehende Zeitdauer bestätigte. Es könnte daher für die zu Magistratspersonen Vorgeschlagenen nur eine Bestätigung für die Dauer von 3 Jahren in Frage kommen.

Die Wahl des Herrn Thamerus kann jedoch keinesfalls bestätigt werden, sowohl mit Rücksicht darauf, daß er infolge seiner bisherigen Haltung ungeeignet erscheint, wie auch, daß seine Wahl die Folge einer unklaren Sachlage war.

Ich bemerke noch, daß der Beigeordnete Sartorius weder in der Lage ist, noch künftig in der Lage sein wird, sein Amt wieder zu übernehmen. Seine Ausweisung, die durch die Militärbehörde kraft der ihr zustehenden Befugnisse erfolgte, kann nicht rückgängig gemacht werden. Es wird daher auch im Hinblick auf die Besetzung seiner Stelle eine Wahl stattfinden müssen.

Ich ersuche ergebenst, die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung bei ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Der Präsident der Regierungskommission:
gez. V. Rault, Staatsrat.

Nr. 169.

Statistische Angaben über die den Kreis- und Bezirkstagen und der Stadtverordneten-Versammlung Saarbrücken vorgelegten Entwürfe.

1. Bis zum Monat August 1920 sind alle Verordnungen der Regierungskommission ohne Befragung der Kreis- und Bezirkstage und der Stadtverordneten-Versammlung Saarbrücken erlassen worden. Unter diesen Verordnungen sind als wichtigere, das geltende Recht abändernde hervorzuheben:

a) Verfügung vom 16. März 1920, betreffend die Beamten im Saargebiet;
b) Wahlordnung für die Gemeinde- und Kreistags- (Bezirkstags-) Wahlen im Saargebiet, vom 29. April 1920;
c) Verordnung, betreffend die Sicherung des Eisenbahnbetriebs, vom 23. April 1920 (Verhängung des Belagerungszustandes zwecks Sicherung der Verbindungen der interalliierten Heere auf den Eisenbahnen des Saargebiets);
d) Verordnung, betreffend die Sicherstellungen von Wohnungen für im öffentlichen Dienst stehende Personen, vom 7. Mai 1920;
e) Verordnung, betreffend die französische Gendarmerie, vom 7. Juli 1920;
f) zwei Verordnungen über die Schulen der Bergverwaltung, vom 10. Juli 1920;
g) Verordnung, betreffend die Wahl der Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeindevorsteher sowie die Errichtung von Ausschüssen in den Kreis- und Bezirkstagen, vom 29. Juli 1920;
h) Verordnung, betreffend Erhebung einer Gebühr im Güterverkehr, vom 15. Juli 1920;
i) Verordnung, betreffend die Errichtung von Verwaltungsgerichten für das Saargebiet, vom 28. Juli 1920;
k) Verordnung, betreffend das Beamtenstatut, vom 29. Juli 1920.

2. In der Zeit vom August 1920 bis Juli 1921 sind folgende 20 Entwürfe vorgelegt worden:

a) Verordnung, betreffend Kohlensteuer, vom 11. September 1920; von den Kreistagen usw. angenommen;
b) Verordnung, betreffend öffentliche Tanzlustbarkeiten; von den Kreistagen abgelehnt und nicht eingeführt;
c) Verordnung, betreffend Erhöhung der Schaumweinsteuer, vom 1. Dezember 1920;
d) Verordnung, betreffend Erhöhung der Spielkartensteuer, vom 1. Dezember 1920;
e) Verordnung, betreffend Inkrafttreten des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919, vom 1. Dezember 1920;
f) Verordnung, betreffend Erhebung indirekter Steuern bei der Einfuhr von Waren ins Saargebiet, vom 1. Dezember 1920;

zu c bis f: von den Kreistagen usw. abgelehnt (mit der Begründung, daß kein Budget vorgelegt sei, und daß keine indirekten Steuern vor direkten bewilligt werden könnten), trotzdem eingeführt;

g) Verordnung, betreffend die Einführung der Reichsabgabenordnung im Saargebiet, vom 1. Dezember 1920; von den Kreistagen usw. abgelehnt, trotzdem eingeführt;
h) Verordnung, betreffend Errichtung eines Wohnungsbauverbandes, vom 30. November 1920; von den Kreistagen usw. angenommen;
i) Verordnung, betreffend Besteuerung des Gewerbes im Umherziehen, vom 15. Februar 1921; von den Kreistagen usw. abgelehnt, trotzdem eingeführt (der Kreistag Saabrücken hatte hierbei folgenden Beschluß gefaßt: »Der Kreistag sieht sich außerstande, ein Gutachten über Steuerfragen abzugeben, weil die bisherigen diesbezüglichen Gutachten der Kreistage des Saargebiets und der Saarbrücker Stadtverordneten-Versammlung nicht beachtet worden sind und weil noch kein Haushaltsplan vorgelegt ist«);

k) Verordnung, betreffend Einführung der Reichsverordnung vom 5. Januar 1919 über Vereinfachung des Enteignungsverfahrens; von den Kreistagen usw. angenommen;

l) Gebührenordnung für Hebammen, vom 24. Mai 1921; von den Kreistagen usw. angenommen;

m) Verordnung zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs; von den Kreistagen usw. angenommen;

n) Verordnung, betreffend Abänderung des preußischen Kommunalabgabengesetzes, vom 13. Juli 1921; von den Kreistagen usw. angenommen;

o) Verordnung, betreffend einheitliche Regelung der Beamtenbesoldung; von den Kreistagen usw. mit gewissen Einschränkungen angenommen;

p) Verordnung, betreffend Abänderung des preußischen Gesetzes vom 26. April 1872 über die Erhebung von Marktstandgeld, vom 17. Juli 1921; von den Kreistagen usw. angenommen;

q) Verordnung, betreffend die Eigenschaft als Saareinwohner, vom 15. Juni 1921; von den Kreistagen usw. abgelehnt, trotzdem eingeführt;

r) Verordnung, über die öffentliche Trunkenheit; von den Kreistagen usw. abgelehnt, nicht eingeführt.

s) Verordnung, betreffend das Verabfolgen und den Verkauf von Branntwein, Spiritus, Likören und anderen alkoholischen Getränken, vom 13. Juli 1921; von den Kreistagen usw. angenommen;

t) Verordnung, betreffend Zusammenfassung und Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot, vom 13. Juli 1921; die Kreistage usw. haben sich zum Teil der Stellungnahme enthalten.

u) Verordnung, betreffend Abänderung der Justizgesetze und verschiedener anderer Gesetze, vom 2. August 1921; von den Kreistagen usw. abgelehnt, trotzdem eingeführt.

3. Eine große Anzahl rechtsändernder Verordnungen ist auch in der Zeit von August 1920 ab ohne Befragung der Kreistage usw. erlassen worden. Wichtigere Verordnungen dieser Art sind z. B.:

a) Verordnung, betreffend das Gesetz über den Personenstand und die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, vom 15. Oktober 1920;

b) Verordnung, betreffend Zentralwohnungskommission, vom 16. Oktober 1920;

c) Verordnung, betreffend Abänderung des preußischen Einkommensteuergesetzes, vom 8. Dezember 1920;

d) Verordnung, betreffend die persönlichen Volksschullasten, vom 24. November 1920;

e) Verordnung, betreffend Beschlagnahme und Räumung von Wohnungen für die saarländischen Beamten, vom 15. Februar 1921;

f) Verordnung, betreffend die Einnahme der Eisenbahn- sowie Post- und Telegraphenverwaltung in Franken, vom 16. März 1921;

g) Verordnung, betreffend Aufstellung der Bilanz (Abänderung des § 40 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs), vom 5. März 1921;

h) Verordnung, betreffend Kohlensteuer, vom 6. April 1921 (Herabsetzung der Steuer von 20 auf 10 v. H., vgl. 2a);

i) Verordnung, betreffend Abtretung von Grundstücken an den französischen Staat, vom 16. März 1921;

k) Verordnung, betreffend Erhöhung der Branntweinsteuer, vom 2. Mai 1921;

l) Verordnung, betreffend Erhebung eines Zuschlags von 200 v. H. auf die Besitzsteuer, vom 8. Juni 1921;

m) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte über Zivil- und Militärpersonen, vom 28. Juni 1921.

XIII.

Wirtschafts- und Währungsfragen.

Nr. 170.

Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 1. Juni 1920.

(Vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, 1. Jahrgang, Heft 5, S. 277f.)

(Übersetzung.)

. . . . . .

Wahrscheinliche Einführung des Franken bei den Kohlengruben.

Die Industriellen des Saargebiets sind von einer Unruhe anderer Art ergriffen. Es ist das Gerücht aufgetaucht, daß die französischen Staatsgruben, deren Ausbeutung durch die unvermittelten Schwankungen des Markkurses in besonderer Weise erschwert wird, beschlossen hätten, von den Rechten, die ihnen der § 32 der Anlage des Vertrags zuerkennt, Gebrauch zu machen und sich des französischen Geldes für alle ihre Einkäufe und Zahlungen zu bedienen. Die Zahlung der Löhne in Franken ist übrigens von den sozialistischen Gewerkschaften der Bergleute gefordert worden. Abgesehen von den Kohlengruben scheinen aber alle Industrien, insbesondere die Hüttenindustrie, sowie die große Mehrheit der Bevölkerung die Folgen einer Einführung des Franken zu befürchten.

Die Regierungskommission kann natürlich die französischen Gruben nicht daran hindern, von einem Recht Gebrauch zu machen, das ihr die formelle Bestimmung eines Artikels des Vertrags zugesteht. Falls es zutreffen sollte, daß diese Verwaltung die Absicht hat, sich in Zukunft ausschließlich des französischen Geldes zu bedienen, wird die Kommission sich bemühen, durch geeignete Maßnahmen den Bewohnern des Saargebiets die Krisis zu ersparen, die sie zu befürchten scheinen Sie hat gleichwohl eine sehr klare Vorstellung von den Schwierigkeiten, die sie für diesen Fall erwarten müßte. Sie weiß, daß der Umlauf des Franken im Saarbecken nicht nur berechtigte Interessen, wie die der Kleinrentner und der Pensionsempfänger gefährden, sondern auch politische Widerstände hervorrufen wird; sie verkennt nicht, daß man versuchen wird, bei dieser Gelegenheit Protestkundgebungen hervorzurufen, vielleicht einen Generalstreik der Hüttenarbeiter und sogar einen Teilstreik der Bergleute.

. . . . . .

Nr. 171.

Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 1. Juli 1920.

(Vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, 1. Jahrgang, Heft 6, S. 369f.)

(Übersetzung.)

. . . . . .

Streik der Hüttenarbeiter.

Seit der Zeit, in der die Regierungskommission die Regierung übernommen hat (26. Februar), konnte sie mit Befriedigung feststellen, daß kein Streik in dem Gebiete ausgebrochen war. Am 25. Juni haben aber die Arbeiter eines der wichtigsten Stahlwerke des Saarbeckens unvermittelt die Arbeit niedergelegt; ihr Beispiel ist fast in allen Hüttenwerken befolgt worden und zu der Stunde, in der der vorliegende Bericht verfaßt wird, ist der Streik ziemlich allgemein in diesem Industriezweig.

Es erscheint zweckmäßig, die Geschichte dieses Streiks und seiner Entstehung einem späteren Bericht vorzubehalten, ebenso die Fingerzeige, die er der Regierungskommission für die Zukunft gibt. Heute wird es genügen festzustellen, daß die Haltung der Arbeiter bis jetzt vollkommen einwandfrei ist, und daß trotz der hohen Zahl der Streikenden (mehr als 40 000) die öffentliche Ordnung nirgends gestört worden ist.

Der mit den Angelegenheiten des Innern, der Industrie und des Arbeitswesens betraute Präsident der Kommission hat die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Arbeitsfreiheit sicherzustellen und jedem Zwischenfall entgegenzutreten. Er hat nicht unterlassen, sich mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in Verbindung zu setzen, um nach Möglichkeit die Lösung eines Konfliktes zu beschleunigen, der schon durch seinen Umfang den Wohlstand des Landes gefährdet.

Einführung des Franken bei den Kohlengruben.

Einer der Gründe, den die Hüttenarbeiter bei ihrer Arbeitseinstellung vorgebracht haben, war der in ihren Augen zu beträchtliche Unterschied, der zwischen ihrem Lohn und dem Lohn besteht, der vom 1. Juli ab den Bergleuten des Saarbeckens gezahlt werden soll.

Die französischen Staatsgruben haben, indem sie Gebrauch machten von dem Recht, das ihnen der § 32 der Anlage zu Abschnitt 4 (Teil III) des Vertrags von Versailles zugesteht, nach vorheriger Verständigung der Regierungskommission von ihrer Absicht beschlossen, ihr gesamtes Personal in Franken zu bezahlen und all ihre Geldgeschäfte in Franken abzuwickeln. Dieser Beschluß hat die Regierungskommission nicht überrascht; ihr letzter Bericht beweist, daß sie mit dieser Möglichkeit gerechnet hatte. Indem die französischen Staatsgruben für die Lohnzahlung die Mark durch den Franken ersetzt haben, haben sie den Wünschen der Mehrheit ihrer Arbeiter, die den sozialistischen Gewerkschaften angehören, stattgegeben. Sie haben ohne Schwierigkeit neue Lohntarife aufgestellt, die nach dem Beispiel der Tarife ausgearbeitet wurden, die in den an das Saargebiet angrenzenden Kohlengruben von Französisch-Lothringen in Geltung sind. Die Arbeiter unter Tage werden 23 Franken, die Arbeiter über Tage 20,50 Franken erhalten. Bisher erhielten sie 51 und 45 Mark. Nach dem gegenwärtigen Wechselkurs entsprechen ihre Frankenlöhne Beträgen von 69 und 61,50 Mark. Der den Arbeitern zufallende Vorteil ist also bemerkenswert.

Diese Einführung des Franken bei den Gruben, die demnächst die Kohlen an die saarländischen Verbraucher in Franken verkaufen und sich des Franken bei all ihren Verträgen bedienen werden, bezeichnet wahrscheinlich den Anfang einer neuen Periode in dem Wirtschaftsleben des Saargebiets. Man wird ihre ersten Folgen erst nach Ablauf einiger Wochen verzeichnen können. Heute muß man sich auf die Feststellung beschränken, daß die öffentliche Meinung im Saargebiet gegen diesen Beschluß nicht die Proteste erhoben hat, die gewisse Zeitungen vorausgesagt hatten, und daß sogar die sozialistischen Gewerkschaften der Hütteninduſtrie schon im Geheimen Forderungen formuliert haben, die auf die Einführung des Franken bei der Zahlung der Löhne an die Arbeiter ihrer Organisation abzielen.

Die Regierungskommission verkennt nicht, daß ihr durch den bald zwangsweise verallgemeinerten Umlauf des Franken im Saarbecken schwere Probleme entgegentreten werden. Sie beschäftigt sich damit schon jetzt und hat soeben die »Oberpreisprüfungskommission« reorganisiert und ihrer Kontrolle unterstellt, um in der Lage zu sein, die Preissteigerung in der Lebenshaltung zu bekämpfen, die sie auf Grund der den Bergleuten zugestandenen materiellen Vorteile vorauszusehen genötigt ist.

Das Budget des Saargebietes.

Die Währungsfrage hängt mit der Budgetfrage eng zusammen. Die Regierungskommission kann nicht die Beunruhigung verschweigen, die ihr die Finanzlage des Gebiets einflößt. Es ist ihr sehr schwer, die Grundlage für ein Budget zusammen-

zubringen, denn das Rechnungswesen für das Saargebiet wurde von verschiedenen deutschen Behörden bearbeitet, und da das Gebiet durch deutsche, preußische und bayerische Bezirke oder Teile solcher Bezirke gebildet wird, ist es oft unmöglich, auch nur annähernde Schätzungen zu erhalten. Die in dieser Beziehung im Monat Juni beendeten Arbeiten haben zwar die Frage vorwärts gebracht, ohne daß jedoch ein endgültiges Ergebnis noch erzielt werden konnte. Immerhin steht schon heute fest, daß das Saarbecken ein großes Defizit zu tragen hat, das für die Bevölkerung um so schwerer ist, als während des Krieges und seit dem Waffenstillstand die Gemeinden und Kreise wie in ganz Deutschland hohe Schulden eingegangen sind, die sich namentlich aus dem Ernährungswesen ergeben.

Außerdem wird die Regierungskommission, solange das Saargebiet nicht ein von Deutschland vollkommen unabhängiges Leben hat, nicht Herrin ihrer Ausgaben sein. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Betriebe wollen aller materiellen Vorteile teilhaftig werden, die ihren deutschen Kollegen gewährt werden. Daher hat die Regierungskommission im Laufe des Monats Juni auf das Saargebiet die Bestimmungen des neuen deutschen Gesetzes über die Beamtenbesoldung ausdehnen müssen. Hieraus wird sich für das Budget des Saargebiets eine sehr schwere Last ergeben; eine Nichtanwendung dieses Gesetzes hätte aber eine Erschwerung der an sich schon heiklen Beamtenfrage bedeutet und vielleicht das Gebiet eines Personals beraubt, das zu ersetzen schwer möglich gewesen wäre.

. . . . . .

Nr. 172.

Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 25. Oktober 1920.

(Vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, 1. Jahrgang, Heft 8, S. 72 f.)

(Übersetzung.)

. . . . . .

Finanzverwaltung.

Die finanziellen Fragen haben die Regierungskommission dauernd beschäftigt; die vorbereitenden Arbeiten für die Aufstellung des Budgets haben eine sehr schwere Lage enthüllt und gezeigt, daß die Beunruhigung, von der in dem Bericht vom 1. Juli die Rede war, nur zu begründet war.

Es muß nämlich auf einen Umstand der Ungewißheit hingewiesen werden, der jede budgetmäßige Berechnung illusorisch macht.

In Anwendung des ihr durch den Vertrag zugestandenen Rechtes hat die Verwaltung der französischen Staatsgruben vom Monat Juli ab ihre Arbeiter in Franken entlohnen und alle Kohlenverkäufe in Franken vornehmen lassen. Schon jetzt und ohne Rücksicht auf eine etwaige Verallgemeinerung des Frankenumlaufs in dem Gebiet wird die Landeskasse Steuern in Franken erheben (Kohlensteuer) und andererseits Franken verausgaben müssen (Kohlen für die Eisenbahn). Nun ist der Wert des Franken in Beziehung zur Mark plötzlichen und starken Schwankungen unterworfen. Das Gleichgewicht des saarländischen Budgets hängt also von den Bewegungen der Börse ab.

Es wird für die Finanzen des Gebiets keine Stabilität geben, solange diese beiden Währungen nebeneinander bestehen und solange ihr gegenseitiger Kurs beträchtliche Unterschiede aufweist.

Das laufende Finanzjahr (vom 1. April 1920 bis 31. März 1921) stellt sich unter ganz besonderen Schwierigkeiten dar.

Der Bericht vom 1. Juli hat schon auf das erschreckende Defizit hingewiesen, daß die Verwaltung der Eisenbahnen kennzeichnet. Dieses Defizit wird die Summe von 250 Millionen Mark, auf die man es anfänglich schätzen zu können glaubte, sogar stark überschreiten.

Die vorübergehende Zusatzgebühr von 20 Mark auf die Tonne wird das Defizit nur teilweise decken; um nämlich nicht gewisse Zweige der Industrie und des Handels zu vernichten, mußten ziemlich umfangreiche Befreiungen von der Entrichtung dieser Gebühr gewährt werden, und außerdem wird die Gebühr erst seit dem 15. Juli erhoben. Man darf also von ihr keine Eingänge erwarten, die den Überschuß der Ausgaben für einen Zeitraum von $3^1/_2$ Monaten decken könnten. Die Erhebung der Zusatzgebühr ist ohne Schwierigkeiten und ohne Beschwerden hervorzurufen vor sich gegangen. Die Regierungskommission konnte sich in dieser Beziehung nur lobend über die Mithilfe aussprechen, die ihr die Handelskammer in Saarbrücken geleistet hat.

Gewisse Ausgaben für die erste Einrichtung werden außerdem das laufende Budgetjahr belasten, nämlich Ausgaben, die durch die Einrichtung der neuen Regierung und durch die Errichtung von Zollbahnhöfen, ohne die der Handel an der Nordgrenze des Saargebiets unterbunden zu werden droht, veranlaßt sind.

Auf der anderen Seite ergibt die Prüfung der Einnahmen einen beträchtlichen Ausfall. Die deutschen Behörden hatten seit dem Waffenstillstand die Steuererhebung stark vernachlässigt.

Sei es absichtlich, sei es infolge der Schwachheit einer durch die Revolution erschütterten Regierung, sei es wegen Mangel an Personal, jedenfalls ist die Steuer veranlagung nur mit unverständlicher Verzögerung vorgenommen worden: dies ist der Grund, weshalb trotz der nachdrücklichen Anweisungen der Kommission die Steuerrollen für das laufende Jahr nicht überall am 1. Dezember aufgestellt sein werden.

Die Mißwirtschaft war bei den indirekten Steuern noch schreiender. Für sie bestand eine Verwaltung sozusagen überhaupt nicht. Aus einer von Herrn R. D. Waugh, dem mit den Finanzangelegenheiten betrauten Mitglied der Kommission, geleiteten Untersuchung ergibt sich, daß die Kasse des Saargebiets aus diesem Grunde Zehner von Millionen verloren hat.

Die vorstehenden Angaben (unvorhergesehenes Defizit und ausnahmsweise Ausgaben auf der einen, Ausfall an Einnahmen auf der anderen Seite) werden ohne Zweifel gestatten, sich ein Bild von den außerordentlichen finanziellen Schwierigkeiten zu machen, mit denen die Regierungskommission kämpft.

Sie hat nach wirksamen und alsbaldigen Mitteln zur Abhilfe gesucht. Die direkten Steuern konnten ihr in kurzer Zeit nicht beträchtliche Einnahmen bringen. Indes hat die Kommission beschlossen, sobald als möglich eine Steuergesetzgebung prüfen zu lassen, die der besonderen Lage des Gebiets und den Gewohnheiten der Bevölkerung angepaßt ist und zugleich ein einheitliches Steuersystem schaffen soll; gegenwärtig ist in dem Gebiet je nach der Gegend das preußische oder das bayerische System in Gebrauch, die voneinander beträchtlich abweichen.

Die Kommission hat die Einführung der nach der Revolution erlassenen deutschen Finanzgesetze im Saargebiet für unzweckmäßig erklärt. Die in dieser Beziehung im Reich gemachten Erfahrungen sind wenig ermutigend; für ein großes Land erlassen, passen diese Gesetze nicht auf ein so kleines und ausschließlich industrielles Gebiet wie das Saarbecken.

Übrigens erhebt die Kommission gegenwärtig so viel direkte Steuern, und die Sätze der Einkommensteuer sind so hoch, daß es unklug erscheint, von dieser Art von Steuern beträchtliche Eingänge zu erwarten.

Vielmehr sind Maßnahmen hinsichtlich der indirekten Steuern ergriffen worden. Auf Anordnung von Herrn R. D. Waugh sind Entwürfe, die gegenwärtig den örtlichen Vertretungen vorliegen, ausgearbeitet worden, die sowohl die Erhebung von Abgaben wie neue Vereinnahmungsmethoden vorsehen. Das nötige Personal ist

zusammengestellt, und Behörden sind eingerichtet worden. In einigen Wochen, wenn die örtlichen Vertretungen gehört sein werden, wird die Regierungskommission die Verordnungen erlassen, die ihr 30 bis 40 Millionen Mark neue Einnahmen verschaffen werden.

Um aber das Gleichgewicht ihres Budgets herzustellen, hat die Kommission sich genötigt gesehen, eine andere, sehr wichtige Maßnahme zu treffen, die sie erläutern muß.

Bei der Übernahme ihrer Befugnisse hat sie eine Kohlensteuer von 20 v. H. vorgefunden, die durch ein deutsches Gesetz vom April 1917 geschaffen und daher gemäß § 25 der Anlage auf das Saargebiet anwendbar war. In Unkenntnis der budgetären Schwierigkeiten, denen sie sich gegenüber befinden sollte, ferner in dem Wunsche, den Verbrauchern der Kohle eine Last zu erleichtern, deren Gewicht sie nicht verkannte, sowie in der Befürchtung, daß die Verwaltung der französischen Staatsgruben, die nach den Bestimmungen des Gesetzes die Steuer selbst erhob, berechtigt sein könnte, sich auf den den Beitrag der Kohlengruben zu den Ausgaben des Gebiets bezüglichen § 13 der Anlage des Vertrags zu berufen, hat die Kommission im Monat März beschlossen, den Steuersatz vom Monat April ab von 20 auf 10 v. H. herabzusetzen. Sie hat aber ausdrücklich ihr Recht aufrechterhalten, die Steuer selbst beizubehalten und ihre Sätze je nach den Umständen zu ändern. Das deutsche Gesetz vom April 1917 trat nun mit dem 31. Juli 1920 außer Kraft. Um die Steuer über dieses Datum hinaus erheben zu können, mußte die Kommission eine besondere Verordnung erlassen und hierüber gemäß § 26 der Anlage die gewählten Vertreter der Bevölkerung befragen.

Die Kreis- und Bezirkstage sowie die Stadtverordnetenversammlung von Saarbrücken wurden im Laufe des Monats August befragt. Sie haben sich einstimmig in dringlicher Form für die Aufrechterhaltung der Kohlensteuer und für die Wiedereinführung des anfänglichen Satzes von 20 v. H. ausgesprochen. Sie machten geltend, daß diese Steuer die Haupteinnahmequelle für das Land bilde, und daß die Finanzlage weder einen Verzicht auf die Steuer noch eine Herabsetzung der Sätze gestatte.

Die Kommission konnte den einstimmigen Wunsch, den die gewählten Vertreter der Bevölkerung mit besonderem Nachdruck zum Ausdruck brachten, nicht vernachlässigen; wenn sie sich geweigert hätte, diesen Wünschen Rechnung zu tragen, wäre es ihr schwer geworden, von denselben Vertretungen eine günstige Äußerung über die Einführung neuer Steuern zu erlangen, von deren Vorschlag sie später nicht wird absehen können.

Außerdem hatte die Untersuchung der Finanzlage, die seit dem Monat März vorgenommen worden war, die vorstehend beschriebene schwierige Lage enthüllt.

Demnach beschloß die Regierungskommission in ihrer Sitzung vom 11. September, die Kohlensteuer grundsätzlich beizubehalten und ihre Sätze vom 1. Oktober 1920 ab wieder auf 20 v. H. zu erhöhen. Gleichzeitig entlastete sie, um einem von dem Herrn Generaldirektor der französischen Staatsgruben geäußerten Wunsche zu entsprechen, diese Verwaltung von der Sorge, selbst die Kohlensteuer zu erheben. Die Steuer wird in Zukunft von den Eisenbahnbehörden erhoben werden. Auf diese Weise entfiel jeder Grund, die Steuer als eine Besteuerung der Gruben zu erklären, vielmehr nahm diese den Charakter einer inneren Abgabe an. Die Regierungskommission konnte demnach die Auffassung vertreten, daß der § 13 der erwähnten Anlage auf die Kohlensteuer nicht Anwendung findet.

Die Kommission verhehlt sich jedoch nicht, daß diese in Deutschland während des Krieges geschaffene Steuer einen Ausnahmecharakter hat und daß es unmöglich sein wird, sie beizubehalten, wenn der Weltkohlenmarkt wieder normal geworden ist. Sie weiß auch, daß eine schwere Steuer auf die Kohle dem Grundsatz einer klugen Wirtschaft ebenso zuwiderläuft wie die Belastung des Getreides oder des Mehles mit einer Steuer. Sie wird sich deshalb bemühen, die Sätze der Kohlensteuer sobald als möglich herabzusetzen. Sie glaubt außerdem zu wissen, daß die Regierung der französischen Republik sich nicht ohne Schwierigkeit mit dem Grundsatz einer Steuer

einverstanden erklären wird, die in der Hauptsache den französischen Verbraucher trifft, der den von den Staatsgruben, die Frankreich als Ersatz für die Zerstörung der Gruben in Nordfrankreich erhalten hat, geförderten Brennstoff erhält, und daß sie vielleicht Protest erheben wird gegen den Satz von 20 v. H. mit der Begründung, daß der § 13 auf die Kohlensteuer Anwendung finde. Die Regierungskommission wird es übrigens nicht ablehnen, über diesen Punkt in Verhandlungen einzutreten, die die Umstände erfordern.

Dies sind die wichtigsten Beschlüsse finanzieller Natur, die die Regierungskommission vom Monat Juli bis zum Monat Oktober gefaßt hat. Es würde ermüden, außerdem noch die einzelnen Maßnahmen anzuführen, die neben diesen allgemeinen Beschlüssen getroffen worden sind, so die Regulierung der Ausgaben, die Veranlagung zur Patentsteuer, die Reorganisation gewisser Steuerkassen, die Beschaffung des unentbehrlichen Personals usw.

Mehr und mehr nehmen die finanziellen und budgetären Fragen einen großen Teil der Tätigkeit der Kommission in Anspruch.

. . . . . .

Nr. 173.

Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 25. Januar 1921.

(Vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, 2. Jahrgang, Heft 2, S. 199 ff.)

(Übersetzung.)

. . . . . .

Die Währungsfrage.

Die wirtschaftlichen und sozialen Probleme erhalten im Saargebiet eine besondere Prägung, weil zwei Währungen, der Frank und die Mark, dort gleichzeitig in Geltung sind.

Der Gebrauch des französischen Geldes hat sich seit der Abfassung des letzten Berichtes verallgemeinert. Wie dieser Bericht schon andeutete, haben die Hüttenarbeiter im Laufe des Monats November eine Lohnerhöhung und die Zahlung der Löhne in Franken gefordert. Ihrem Verlangen ist von den Eisenwerken und einigen Gießereien stattgegeben worden. Immerhin haben sie nicht ebenso günstige Lohnsätze erreicht wie die, die den Bergleuten zugestanden sind. Die sogenannte verarbeitende Industrie (mechanische und Metallindustrie, Glasindustrie, Keramik) lehnt die Zahlung aller ihrer Arbeiter in Franken ab, hat ihnen aber sehr beträchtliche Lohnerhöhungen in Mark gewährt. Immerhin wird jetzt schon der größere Teil der Arbeiterbevölkerung in Franken bezahlt.

Hieraus ergibt sich eine sehr verwickelte Lage, auf die die Aufmerksamkeit der Regierungskommission gelenkt werden mußte. In der Sitzung vom 1. Dezember hat der Präsident einen Bericht vorgelegt, der hier wiedergegeben werden muß, denn er faßt die verschiedenen Seiten des Problems zusammen, auf das in späteren Berichten zurückzukommen sein wird:

> Es steht außer Zweifel, daß das Saargebiet vor einer Wirtschafts- und Finanzkrisis steht, mit der sich zu befassen die Regierungskommission die Pflicht hat.
>
> Das Personal der Gruben wird seit dem Monat Juli in Franken bezahlt. Die von der Grubenverwaltung gezahlten Gehälter und Löhne waren beträchtlich höher als die Gehälter und Löhne, die die Arbeiter und Beamten des Gebiets zu dieser Zeit erhielten, als der Frank nur ungefähr 3 Mark wert war. Das seit dem Monat September eingetretene Sinken der deutschen Devisen hat die Lage des Grubenpersonals noch vorteilhafter gestaltet.

Andererseits hat die Entwertung der Mark eine allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung in Deutschland herbeigeführt. Die Konkurrenz von Frank und Mark hat insbesondere im Saargebiet die Preise in die Höhe getrieben. Es scheint erwiesen, daß nirgends die Lebenshaltung in Deutschland so teuer ist wie in Saarbrücken.

Dies ist der Grund, weshalb die Höhe der gegenwärtig im Saargebiet gezahlten Gehälter und Löhne bemerkenswert niedrig geworden ist, wenn man von dem Grubenpersonal absieht. Man kann ohne Übertreibung von dem Elend eines Teils der Arbeiterklasse und der kleinen Beamten sprechen.

Es überrascht deshalb nicht, wenn die Arbeiter Lohnerhöhungen verlangen. Die Hüttenarbeiter haben im Monat September gewisse Vorteile erreicht; immerhin haben sie sich nicht für befriedigt erklärt, und es ist deshalb verabredet worden, daß neue Besprechungen im November aufgenommen werden sollen.

Zu Beginn dieses Monats haben sich die Hüttenarbeiter mit dem Arbeitgeberverband in Beziehung gesetzt. Schon im September hatten die sozialistischen Gewerkschaften die Frankenlöhnung verlangt. Gegenwärtig sind alle Hüttenarbeiter ohne Unterschied der Gewerkschaften einig in der Forderung, die Lohnzahlung in Franken in gleicher oder in größerer Höhe wie die in Lothringen gezahlten Löhne zu verlangen.

Man kann es als außerordentlich wahrscheinlich ansehen, daß sie mit ihrer Forderung durchdringen werden, wenn auch vielleicht nicht bezüglich der Höhe der Löhne, so doch wenigstens bezüglich der Löhne in Franken.

Unzweifelhaft werden gewisse Werke großen Schwierigkeiten begegnen, wenn sie ihre Arbeiter in Franken bezahlen wollen, einige werden sogar ihre Tore schließen. Man wird klugerweise mit Rücksicht hierauf mit einer ziemlich beträchtlichen Zahl von Arbeitslosen rechnen.

Immerhin muß der Fall ins Auge gefaßt werden, daß die Industriellen es ablehnen, den Franken alsbald zuzugestehen oder gewisse Lohnsätze zu gewähren, die von den Arbeitern als Mindestforderung angesehen werden. Für diesen Fall scheint ein Generalstreik der Hüttenarbeiter unvermeidlich. Seine Folgen wären jetzt beim Eintritt des Winters besonders schwerwiegend.

Indes werden in jedem Fall, sei es auf Grund von Verhandlungen, sei es nach einem Streik, die Hüttenarbeiter Löhne in Franken erhalten. Das Beispiel wird von den Industriellen der Glas- und der keramischen Industrie befolgt werden.

Welches wird dann die Lage sein? Bei den Gruben zählt man 70 000, bei der Hüttenindustrie und den anderen Großindustrien ungefähr 60 000 Lohnempfänger. Nimmt man als Mindestmaß an, daß jeder Lohnempfänger außer für sich selbst noch für zwei andere Personen zu sorgen hat, so ergibt sich, daß

$$(70\,000 + 60\,000) \times 3 = 390\,000,$$

d. h. annähernd 400 000 Bewohner von einer Bevölkerung von 700 000 Personen künftig ihr Haupteinkommen in Franken beziehen werden.

Es ist hiernach leicht vorauszusehen, daß die Kaufleute und Landwirte ihre Waren bzw. ihre Bodenerzeugnisse in Franken verkaufen werden. Mit anderen Worten, der Gebrauch des Franken wird sich im Saarbecken verallgemeinern, die Tätigkeit der Wechselstuben wird zurückgehen: an Stelle der Mark wird allmählich der Franken treten. Man wird also im Saargebiet vor einem finanziellen und wirtschaftlichen Umbildungsprozeß stehen, der in seinen Wirkungen um so ernster sein wird, je größer der Unterschied zwischen Frank und Mark ist.

Schon jetzt beschäftigt diese Krisis die Gemüter. Die Regierungskommission kann sich daran nicht desinteressieren. Welches muß hierbei ihre Haltung sein, und welche Maßnahmen kann sie im Interesse der Bevölkerung ergreifen?

Die Regierungskommission kann natürlich nicht für oder gegen die Bezahlung der Arbeiter in Franken Stellung nehmen.

Der Vertrag bestimmt ausdrücklich (§ 32 der Anlage zu Abschnitt IV Teil III), »daß der Umlauf des französischen Geldes im Saarbeckengebiet keinem Verbot und keiner Beschränkung unterliegt«. Wie könnte sich auch die Regierungskommission dem widersetzen, daß die Wünsche der Arbeiter befriedigt werden, die, indem sie ihre Löhne in Franken verlangen, günstigere Daseinsbedingungen zu erlangen streben? Sie wäre übrigens außerstande, dem Druck der wirtschaftlichen Tatsachen zu widerstehen, die wahrscheinlich die Verallgemeinerung des Umlaufs des Franken im Saarbecken zum Ergebnis haben werden.

Sie wird aber gewisse Probleme zu prüfen haben, auf die die Beteiligten selbst nicht verfehlen werden, ihre Aufmerksamkeit zu lenken.

Die Regierungskommission zählt selbst zu den Arbeitgebern. Wenn die große Mehrheit der Arbeiter in Franken bezahlt wird, so wird vielleicht das Personal der Eisenbahn Lust verspüren, eine gleiche Behandlung zu verlangen. Schon jetzt sind gewisse Anträge in diesem Sinne an die Eisenbahndirektion gerichtet worden. Die Beamten der Zentralverwaltung haben in großer Zahl beantragt, in Franken bezahlt zu werden.

Ohne den Antworten, die die Regierungskommission auf diese Anträge erteilen wird, vorzugreifen und gerade in der Absicht, sie zur Formulierung dieser Antworten in die Lage zu setzen, müssen die finanziellen Rückwirkungen, die die Entlöhnung dieser oder jener Beamten oder Arbeiterklasse der Behörden mit sich bringen würde, mit Sorgfalt geprüft werden. Die etwaigen Sätze einer Umwandlung der Gehälter und Löhne müßte Gegenstand einer genauen Untersuchung sein.

Ohne daß die Kommission es wünscht, und sogar gegen ihren Willen kann sie genötigt sein, ihre Beamten und Angestellten in Franken zu bezahlen. Da sie in diesem Falle eine beträchtliche Summe von Franken verausgaben muß, wird sie gezwungen sein, sich auch Einnahmen in dieser Währung zu verschaffen. Das Problem wird sich vielleicht in erster Linie mit Bezug auf die öffentlichen Verkehrsmittel stellen. Man weiß, eine wie schwierige Aufgabe die Aufstellung eines Eisenbahntarifs ist. Die Ersetzung der Marktarife durch Frankentarife würde ein langes Studium erfordern. Außerdem wird die Verallgemeinerung des Frankenumlaufs unfehlbar ihre Rückwirkung auf das Finanzwesen haben. Verschiedene Möglichkeiten sind ins Auge zu fassen, sei es die Umrechnung der den Arbeitern in Franken gezahlten Löhne in Mark zwecks Herstellung der Steuerveranlagung, sei es die Erhebung der Einkommensteuer in Franken nach Grundsätzen, die noch festzustellen sein würden, sei es endlich in letzter Linie die Einführung des Franken für die Erhebung aller Steuern.

Wenn der Franken sich nach dem vorstehend gekennzeichneten Schema verallgemeinert, werden sich soziale Folgen daraus ergeben, die ins Auge zu fassen die Regierungskommission nicht unterlassen darf.

Man kann annehmen, daß alle Bewohner des Gebiets, die ihren Lebensunterhalt aus Arbeitseinkommen bestreiten (Arbeiter, Beamte, Angestellte, Landwirte usw.), früher oder später die Entlöhnung ihrer Arbeit in Franken erhalten werden. Nach einer mehr oder weniger langen und schmerzlichen Krisis werden sie wieder normale Daseinsbedingungen finden. Ganz anders

verhält es sich aber mit den Personen, die von einem festen Einkommen in Mark leben (pensionierte Beamte, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte, Rentenempfänger aller Kategorien).

Die Verallgemeinerung des Gebrauchs des französischen Geldes wird diese Klassen von Personen in eine sehr schwierige Lage bringen. Eine Abwanderung wäre zu befürchten, aber die Mehrzahl von ihnen wäre, selbst wenn sie den Wunsch hätte auszuwandern, außer Stande, das Gebiet zu verlassen. Sie haben Anspruch auf das wohlwollende Interesse der Regierungskommission. Es wird also eine Aufstellung über die Zahl dieser Personen zu veranlassen und zu prüfen sein, durch welche Mittel und in welchem Umfang es möglich wäre, ihnen zu Hilfe zu kommen.

Es ist ferner sicher, daß der verallgemeinerte Umlauf des Franken aufs neue eine Verteuerung der Lebenshaltung im Saargebiet mit sich bringen wird. Alles läßt voraussehen, daß die Lebensbedingungen im Saargebiet dieselben werden wie in Lothringen. Man muß also prüfen, welche Mittel geeignet wären, die Steigerung der Preise hintanzuhalten und zu hemmen. Man sieht also, daß eine ganze Reihe von Problemen von größter Wichtigkeit sich schon jetzt vor der Regierungskommission aufwerfen. Sie sind bereits in der Presse und in Kreisen des Handels und der Industrie erörtert worden. Für gewisse Probleme sind sogar Lösungen vorgeschlagen worden, mit denen die Regierungskommission sicher befaßt werden wird.

Die Kommission kann den Wert solcher Vorschläge erst feststellen, wenn sie diese Fragen hat prüfen lassen und wenn sie alle erforderlichen Unterlagen für ihre Information vereinigt hat. Daher scheint es unerläßlich, schon jetzt die in Frage kommenden Abteilungen zur Vornahme aller zweckentsprechenden Untersuchungen aufzufordern. Es scheint empfehlenswert, eine interministerielle Kommission einzusetzen, die ermächtigt ist, nach allen Richtungen hin die Erkundigungen einzuziehen, die ihr wünschenswert scheinen und Persönlichkeiten aus der Finanz, aus dem Handel und der Industrie und aus der Arbeiterschaft, deren Ansichten zu ihrer eigenen Aufkärung dienlich sein können, zu befragen.

Diese einleitende Untersuchung würde in keiner Weise die Handlungsfreiheit der Regierungskommission einschränken. Sie kann nicht ausgelegt werden als ein Schritt von ihr zugunsten eines verallgemeinerten Frankenumlaufs. Sie würde nur lediglich den Wunsch der Kommission bekunden, sich nicht von den Ereignissen, deren baldiges Eintreten und deren Ernst schon jetzt unmöglich zu verkennen ist, überraschen zu lassen.

Nachdem die Kommission von diesem Bericht Kenntnis genommen hatte, und nach einer eingehenden Prüfung hat sie auf Vorschlag des Präsidenten einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

Die Regierungskommission stellt folgendes fest: Seitdem die französischen Staatsgruben gemäß dem Recht, das ihnen der Friedensvertrag gibt, den Franken bei all ihren Geldgeschäften eingeführt und insbesondere ihre Arbeiter und Angestellten in Franken bezahlt haben, bildet sich unter den Arbeitern und sogar unter gewissen Kategorien der Beamten eine von Tag zu Tag zunehmende Strömung zugunsten der Frankenzahlung; es ist notorisch, daß auf das dringende Ersuchen ihrer Arbeiter die großen Hüttenwerke vor der Annahme der Frankenzahlung stehen; alsbald nach diesem Beschluß wird eine unmittelbare Rückwirkung auf die Angestellten und Arbeiter der Eisenbahn eintreten, deren Löhne immer zu denen der Hüttenarbeiter im Verhältnis gestanden haben; zur gegenwärtigen Stunde ist schwer vorauszusehen, welche finanziellen und wirtschaftlichen Folgen diese Maßnahmen auf die Gesamtheit des Gebiets haben werden.

Die Regierungskommission zieht ferner folgendes in Erwägung:

Nach den Bestimmungen der Anlage »Saar« des Friedensvertrags darf der Umlauf des französischen Geldes im Saargebiet keinem Verbot oder keiner Beschränkung unterliegen; unter diesen Umständen erscheint, ohne irgendwie der späteren Entscheidung der Kommission vorzugreifen, eine ernsthafte und gründliche Untersuchung über die verallgemeinerte Einführung des Franken in dem Gebiet angezeigt.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen beschließt die Regierungskommission was folgt:

Es soll eine Kommission eingesetzt werden, die den Auftrag hat, sich gutachtlich über die finanziellen und wirtschaftlichen Fragen auszusprechen, die sich bei einer verallgemeinerten Einführung des Franken ergeben.

Diese Kommission soll aus den Hauptmitarbeitern der Regierungskommission bestehen und außerdem berufene Vertreter des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und der Volkswohlfahrt umfassen.

Ein Rundschreiben soll vorher an die verschiedenen Vereinigungen, einschließlich die Arbeitergewerkschaften, gesandt werden, mit dem Ersuchen um Kundgebung ihrer Ansicht zwecks Aufklärung der Mitglieder der Kommission.

Nebenher fordert die Kommission mit Rücksicht darauf, daß die plötzliche Einführung des Franken als Zahlungsmittel in der Hütteninduſtrie eine unmittelbare Rückwirkung auf die Arbeiter und Angestellten der Eisenbahn haben kann, die den ordnungsmäßigen Betrieb beeinflussen könnte, das mit den öffentlichen Arbeiten betraute Mitglied der Kommission auf, eine Untersuchung der Frage der Bezahlung der Arbeiter und Angestellten der Eisenbahn in Franken, sowie der Frage der als Folge hiervon sich ergebenden Änderung der Eisenbahntarife auf Grundlage des Franken vorzunehmen.

In Ausführung dieses Beschlusses ist eine Kommission unter dem Vorsitz des Generalsekretärs der Regierungskommission eingesetzt worden. Sie hat ihre Arbeiten damit begonnen, daß sie ein Rundschreiben an die Verbände des Handels, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sandte und deren Äußerungen und Anregungen bis zum 15. Februar erbat.

Die Regierungskommission hat so gezeigt, daß sie in der Währungsfrage eine unbedingte Neutralität zu bewahren beabsichtigt. Diese Absicht hat sich erst kürzlich wieder kundgetan, als Herr Lambert, das mit den öffentlichen Arbeiten betraute Mitglied der Kommission, das Personal der Eisenbahn auf Antrag der Gewerkschaftssekretäre ermächtigte, eine Abstimmung über die Entlöhnung in Franken oder in Mark vorzunehmen. Ungefähr 70 v. H. der Stimmen haben sich zugunsten der Mark ausgesprochen.

Hingegen ist die Regierungskommission gezwungen gewesen, das gesamte Personal der Bergbehörden in Franken zu bezahlen. Dieses Personal, das sich tatsächlich aus Angestellten und Werkmeistern der Staatsgruben zusammensetzt, konnte in bezug auf die Bezahlung nicht anders behandelt werden als die Bergarbeiter. So bezahlt die Regierungskommission schon heute saarländische Beamte in Franken.

Finanzverwaltung.

Ich habe bereits in einem früheren Bericht Gelegenheit gehabt auseinanderzusetzen, welchen Schwierigkeiten die Aufstellung eines Budgets begegnet, das Einnahmen und Ausgaben in zwei verschiedenen Währungen, deren gegenseitiger Kurs sehr veränderlich ist, vorsehen muß. Solange die Währungsfrage nicht eine allgemeine Lösung gefunden hat, wird es für die Regierungskommission unmöglich sein, gesunde Finanzen zu bekommen.

Die Besorgnisse, die ich am 25. Oktober auszusprechen mir erlaubt hatte, sind seither noch stärker geworden.

Der Markkurs ist während des letzten Vierteljahrs sehr niedrig geblieben. Die Kosten der Lebenshaltung haben sich auf einer sehr großen Höhe gehalten. Dem Beispiel Deutschlands folgend, mußten den Beamten neue Beihilfen zugestanden werden, worüber ich mich weiter unten aussprechen werde. Alle neuen Leistungen des Reichs gegenüber seinen Beamten drohen, im Saargebiet ihre Rückwirkung auszuüben, und doch besitzt das Saargebiet nicht wie die Reichsregierung das Hilfsmittel, Papiergeld auszugeben, um neue Ausgaben leisten zu können.

Die Entwertung des deutschen Geldes — man kann dies nicht oft genug wiederholen — lastet schwer auf den Finanzen des Gebiets. So ergibt die Ausbeutung der Eisenbahnen nur deshalb ein großes Defizit, weil die Benutzer der Bahn in einer entwerteten Währung bezahlen. Mag man die Tarife auch noch so oft erneuern, so können sie doch tatsächlich nicht in dem Maße erhöht werden, wie die Mark sinkt.

Je mehr die Mark sinkt, desto mehr sinkt der wahre Wert der Einnahmen der saarländischen Kassen und desto höher steigen die ihr obliegenden Ausgaben wegen der Erhöhung der Gehälter, die die Verteuerung der Lebenshaltung mit sich bringt.

Ferner hört die Steigerung der Ausgaben nicht auf. Beträchtliche Kredite haben für die Unterhaltung der Wege und Eisenbahnen, für die ersten Arbeiten zur Errichtung von Zollbahnhöfen, für die öffentliche Armenpflege usw. bereitgestellt werden müssen. Trotz der äußersten Sparsamkeit, die die Regierungskommission sich auferlegt, ist sie gezwungen, neue Ausgabeposten ins Auge zu fassen, nämlich im Hinblick auf die Sozialversicherung, auf die Errichtung von Zollbahnhöfen, die unerläßlich ist, um eine Verstopfung des saarländischen Eisenbahnnetzes zu vermeiden, und die ungefähr 500 Millionen Mark erfordern wird.

Indes muß die Kommission mit einer beträchtlichen Verminderung der wichtigsten Einnahmequelle, über die sie verfügt, rechnen, nämlich der Kohlensteuer. Wenn diese Steuer bei ihrer jetzigen Höhe (20 v. H.) belassen wird, so besteht die Gefahr, daß sie den Verkauf der Saarkohlen verhindert und die örtliche Industrie zum Feiern verurteilt. Die französische Regierung hat übrigens gegen die Erhebung dieser Steuer amtlich Protest erhoben, und sie würde sicher ihre Vorstellungen erneuern, wenn es ihr erwiesen scheinen sollte, daß deren Höhe die Ausbeutung der ihr gehörigen Gruben beeinträchtigt. Die Regierungskommission muß daher eine beträchtliche Herabsetzung der Steuer ins Auge fassen. Das Gleichgewicht des Budgets wird dadurch unwiderruflich zerstört werden.

Es ist indes kein Mittel vernachlässigt worden, um die Einnahmen der Landeskasse zu vermehren. Die Gesetzentwürfe über indirekte Steuern sind nach Einholung der Ansicht der gewählten Vertreter der Bevölkerung in Kraft gesetzt worden. Ihre Einführung hat zu keiner ernstlichen Schwierigkeit Anlaß gegeben. Die Einnahmen, die aus diesen Steuern erzielt werden, sind schon jetzt sehr bemerkenswert. Gewisse Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes sind in Einklang gebracht worden mit der allgemeinen Erhöhung der Gehälter und Löhne; die Wandergewerbesteuer und die Eichgebühren sind erhöht worden; Maßnahmen sind ergriffen worden, damit die Versicherungsgesellschaften sich ihrer Pflicht zur Entrichtung von Stempelmarken zugunsten des Saargebiets und nicht zugunsten der benachbarten Länder entledigen; verschiedene Gebühren für die Ausstellung öffentlicher Urkunden sind erhöht oder neu geschaffen worden. Die Eisenbahntarife sind am 1. Dezember erhöht worden; ein Wirtschaftsamt ist auf Antrag des Herrn M. Lambert, des mit den öffentlichen Arbeiten betrauten Mitgliedes der Regierungskommission, geschaffen worden, um die Mittel und Wege zur Verminderung der Ausgaben der Eisenbahn zu prüfen.

Ein sorgfältiges Studium ist der Finanzverwaltung gewidmet worden. Eine Neueinteilung der Steuerämter ist vorgenommen worden. Berufungskommissionen, die die Aufgabe haben, Berufungen der Steuerpflichtigen zu prüfen, sind in den preußischen und in den pfälzischen Teilen des Gebiets geschaffen worden. Eine Prüfungsstelle für die Steuerbücher wird errichtet werden, um Hinterziehungen zu

unterdrücken. Kurz, nichts ist vernachlässigt worden, was geeignet erscheint, der Finanznot des Gebiets abzuhelfen.

Trotzdem ist die Regierungskommission der Ansicht, daß eine allgemeine Umbildung des Steuersystems nötig ist. Im Saarbecken sind noch die preußischen und bayerischen Gesetze aus der Vorkriegszeit in Geltung. Die Bestimmungen des Friedensvertrags haben ihm die in Deutschland anfangs 1920 auf Betreiben des Ministers Erzberger in Kraft gesetzten Reformen erspart. Die Regierungskommission hat es abgelehnt, diese Gesetze einzuführen, die wenig befriedigende Ergebnisse gezeitigt haben und eine außerordentlich große Zahl von Beamten erfordern. Sie hat beschlossen, daß für das Gebiet ein Steuerrecht geschaffen werden soll, daß seiner Eigenart entspricht und sowohl seiner politischen Lage wie seinen wirtschaftlichen Hilfsquellen und den Sitten der Bewohner Rechnung trägt. Ein Finanzinspektor ist beauftragt worden, eine eingehende Prüfung dieser Frage vorzunehmen. Die Regierungskommission wird sich bemühen, so schnell wie möglich neue Gesetze zu erlassen, die geeignet sind, die ihr unerläßlichen Einkünfte zu verschaffen.

Immerhin ist es schon jetzt wahrscheinlich, daß die Regierungskommission gezwungen sein wird, ihre Zuflucht zu einer Anleihe zu nehmen. Dem Saargebiet werden nämlich noch vier Jahre lang alle Zolleinnahmen fehlen, da die deutschen Waren bis zum 10. Januar 1925 zollfrei hereinkommen. Die Finanzlage, die man von 1925 ab als verhältnismäßig günstig ansehen kann, wird bis zu diesem Tage kritisch bleiben, und um die schon durch den Krieg erschöpfte Bevölkerung nicht zu überlasten, wird die Regierungskommission, wie alle Regierungen, den Kredit in Anspruch nehmen müssen.

. . . . . .

Nr. 174.

Rundschreiben der Regierungskommission des Saargebiets vom 17. Januar 1921 über die Erweiterung des Frankenumlaufs.

Regierungskommission
des Saargebiets.

Saarbrücken, den 17. Januar 1921.

Die Regierungskommission mußte die Wahrnehmung machen, daß, seitdem die französischen fiskalischen Gruben gemäß des ihnen durch den Friedensvertrag zuerkannten Rechtes sich der Frankenauszahlung bei allen ihren Geschäftsgebahrungen bedienen und insbesondere ihre Arbeiter und Angestellten in Franken entlohnen, sich bei den Arbeitern und zumal bei Staatsarbeitern und Beamtengruppen eine täglich wachsende Strömung zugunsten der Frankenentlohnung geltend macht.

Andererseits ist es allgemein bekannt, daß auf die dringenden Bitten ihrer Arbeiter hin die großen Eisenwerke dazu übergegangen sind, die Auszahlung der Löhne ebenfalls in Franken erfolgen zu lassen. Zur Stunde ist es schwer vorauszusehen, welche finanziellen und wirtschaftlichen Folgen diese Ereignisse für die Gesamtbevölkerung des Saargebiets haben werden.

Ferner ist die Tatsache in Betracht zu ziehen, daß gemäß § 32 der Anlage (Abschnitt IV Teil 3) zum Friedensvertrage weder ein Verbot erlassen, noch eine Beschränkung auf den Umlauf des französischen Geldes im Saargebiet ausgeübt werden darf.

Unter diesen Umständen ist es angezeigt, ohne deshalb einer späteren Entscheidung der Regierungskommission vorzugreifen, daß der weitere Umlauf des Franken im Saargebiet den Gegenstand einer ernsten und eingehenden Untersuchung bildet.

Die Regierungskommission hat deshalb eine Kommission gebildet, welche beauftragt ist, sich mit den gutachtlichen Äußerungen über die Fragen der finanziellen und wirtschaftlichen Folgen zu befassen, welche sich bei dem erweiterten Umlauf des

Franken aufwerfen. Diese Kommission setzt sich zusammen aus Mitarbeitern der Regierungskommission und aus maßgebenden Vertretern des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und der Volkswohlfahrt.

Die verschiedenen Erwerbszweige des Saargebiets werden deshalb ersucht, eine gutachtliche Äußerung über die Folgen aufzustellen, welche der erweiterte Umlauf des Franken nach sich ziehen würde, und des weiteren die Maßnahmen zu erwägen, welche daraufhin erforderlich sein würden. Diese Äußerung sollte sich namentlich auf die Rückwirkung des erweiterten Frankenumlaufs, auf die Beschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen, auf die Herstellungsbedingungen, die Absatzmöglichkeiten, auf die Entwicklung der Preise, der Löhne und Gehälter, auf die Regelung der Verträge und schließlich auf alle finanziellen Verhältnisse erstrecken.

Die Kommission legt großen Wert darauf, daß die Antworten ihr bis zum 15. Februar an folgende Adresse zugestellt werden:

»Generalsekretariat der Regierungskommission,
Saarbrücken 1, Schloßplatz 15.«

(Unterschrift.)

Nr. 175.

Gutachten der wirtschaftlichen Verbände des Saargebiets über den erweiterten Frankenumlauf.

a. Gutachten des Schutzvereins für Handel und Gewerbe im Saargebiet.

Saarbrücken, den 15. Februar 1921.

An
den Herrn Generalsekretär der Regierungskommission des Saargebiets
Saarbrücken 1
Schloßplatz.

Auf Ihre Anfrage vom 17. Januar 1921 über
die wirtschaftlichen Folgen eines erweiterten Frankenumlaufs für den saarländischen Handel
erwidern wir ergebenst:

Als Gesamtorganisation der vereinigten saarländischen Handelsverbände hat sich der Schutzverein für Handel und Gewerbe im Saargebiet e. V. um eine ausreichende Beantwortung Ihrer Frage bemüht. Unsere Arbeit war jedoch mit Schwierigkeiten verbunden.

Vielfach wurde eine Antwort abgelehnt mit der Begründung, daß unter den obwaltenden Umständen eine Stellungnahme *gegen* den Franken dem einzelnen wirtschaftliche Nachteile bringen würde. Weiter zeigte sich — besonders in der breiten Masse der kleineren Firmen — ein Mißtrauen gegen jede Maßnahme, die, wie erklärt wurde, eine zwangsmäßige Westorientierung irgendwie unterstützen könne.

Wir sind dieser Abwägung gegen eine klare Antwort energisch entgegengetreten. Nach unserer Auffassung ist ein sachliches Urteil aller das Wirtschaftsleben unparteiisch überschauender Kaufleute für das Saargebiet von lebenswichtiger Bedeutung. Kann es doch den Beginn einer Wirtschaftspolitik bedeuten, die sich frei von äußeren Hemmnissen den Bedürfnissen der saarländischen Bevölkerung allein anpaßt.

Unser Vorstand hat deshalb veranlaßt, daß ein in sachliche Unterpunkte zergliederter Fragebogen unseren Mitgliedsfirmen — im Groß- und Einzelhandel, in Stadt und Land, dazu den angeschlossenen Banken und mittleren Gewerbebetrieben — zur Beantwortung vorgelegt wurde.

Das Ergebnis — 694 zum Teil recht ausführliche Antworten aller bedeutenderen Firmen des Saargebietes — hat unser Büro wie folgt zusammengestellt.

Eine erhebliche Erweiterung des Frankenumlaufs ist für den saarländischen Handel zunächst nur denkbar, wenn auch der Warenenkauf in dieser Währung erfolgen kann, wenn also der saarländische Bedarf innerhalb des französischen Zollgebiets in normalem Umfange gedeckt zu werden vermag.

Bisheriger Warenbezug des saarländischen Handels aus Frankreich (einschl. Elsaß-Lothringen).

Der Anteil Frankreichs an der Belieferung des Saargebiets ist gegenwärtig lediglich bei Lebens- und Genußmitteln (Wein) sowie bei Textilien von größerer Bedeutung.

Dieser Warenbezug beruht zum Teil auf den auch heute noch nicht ganz unterbundenen wirtschaftlichen Beziehungen des Saargebiets zu Elsaß-Lothringen. Nach wie vor kauft der Textilhandel Baumwollstoffe der ihm bekannten elsässischen Fabrikanten, Halbwollstoffe der Markircher Industrie, Nähgarne des DMC-Konzerns (wie im Frieden etwa 20 v. H. des saarländischen Gesamttextilverbrauchs). Die lothringische Landwirtschaft bleibt mit ihren Produkten in erheblichem Umfang auf den Absatz im Saargebiet angewiesen, mag auch der hier gebotene Markpreis nicht immer als ausreichend angesehen werden. Weiter hat der Bezug von Überseeware über französische Häfen an Umfang zugenommen, vor allen in der Zeit, als der Stand des Guldens die Lieferung über holländische Häfen nahezu ausschloß. Insbesondere bei Nahrungsmitteln (Kolonialwaren, Fette und Gefrierfleisch) haben Le Havre und Marseille an Bedeutung gewonnen, während amerikanische Öle und Petroleum nach wie vor über Antwerpen kommen.

Das rein französische Geschäft ist bei Schokoladen, Käse und Seife erheblich gesteigert worden (etwa 50 bzw. 25 bzw. 30 v. H. Anteil), in den ersten beiden Fällen vor allem auf Kosten des Schweizer Imports. Nicht unbedeutend ist auch, besonders nach dem Steigen der deutschen Valuta, der saarländische Verbrauch französischer Rotweine (etwa 36 v. H. des gesamten Verbrauchs). Weiter konnten bei der gegenwärtigen Verstopfung des französischen Textilmarktes und dem daraus sich ergebenden Entgegenkommen der Fabrikanten Roubaixer Tuche preiswert abgesetzt werden. Endlich ist infolge der zunehmenden Erhöhung der deutschen Gestehungskosten der französische Kraftwagen gegenüber dem deutschen etwas mehr in Erscheinung getreten.

Gesunken dagegen ist im Vergleich zum Jahre 1919 sowohl der Bezug sonstiger rein französischer Textilwaren (z. B. Wirkwaren) wie auch der von Werkzeug und technischem Industriebedarf.

Bei allen übrigen Warengruppen beträgt der Anteil Frankreichs nur einen Bruchteil, der nur bei Drogen und Schuhen etwa 8 bis 9 v. H. erreicht.

Bisheriger Warenbezug aus den übrigen Ländern, insbesondere aus Deutschland.

Die bestehenden Unterschiede in der Bewertung der einzelnen Devisen haben es mit sich gebracht, daß Fertigwaren valutastarker Länder vom saarländischen Markt fast völlig verschwunden sind. So ist z. B. ein Bezug preiswerter englischer Stoffe oder Strumpfwaren gegenwärtig noch unmöglich. Von Nahrungsmitteln sowie Roh- und Halbfabrikaten der Industrie abgesehen, ist deshalb nahezu der gesamte saarländische Handel — auch unter Berücksichtigung des saarländisch-französischen Warenverkehrs — auf Deutschland eingestellt. So sind bei

Eisenwaren	Elektrotechnik
Haus- und Küchengerät	Büchern und Papierwaren
Fahrrädern und Nähmaschinen	Arzneien und Chemikalien
Installationsmaterial	Klavieren

andere als deutsche Waren nur in Ausnahmefällen bekannt und verkäuflich. Auf den übrigen Warenzweigen macht der Bezug von deutscher Seite her über 90 v. H. des Gesamtverbrauchs aus.

Außer auf diesen mengenmäßigen Anteil wird von einzelnen Branchen auch auf die tatsächliche Bedeutung der deutschen Lieferungen hingewiesen. So bildet u. a. die Versorgung mit deutschem Brotgetreide und Kartoffeln den Grundstock der saarländischen Ernährung. Endlich kann auch ein Teil der Überseewaren nur durch Vermittlung des mit den saarländischen Bedürfnissen vertrauten deutschen Importeurs bezogen werden.

Umstellung des Saargebiets auf französische Lieferungen.

Die Lösung dieser Frage liegt, nach Auffassung der befragten Firmen, weder bei dem Verbraucher noch bei dem ihn beliefernden Handel, sondern allein bei der innerhalb des französischen Zollgebiets arbeitenden Industrie. Gelingt es dieser, die bisher auf dem saarländischen Markt vorherrschende Ware an Brauchbarkeit, Geschmacksanpassung und Billigkeit zu übertreffen, so sind bei dem praktischen Sinn der saarländischen Bevölkerung alle Voraussetzungen für den Verbrauch französischer Waren gegeben. Die Möglichkeit einer solchen Umstellung wird von 37 Firmen (22 der Lebensmittelbranche) für ihren Geschäftszweig teils ganz, teils in beschränktem Umfang bejaht, von den übrigen Antwortenden verneint.

Die innerfranzösische Industrie ist nach der allgemeinen Auffassung leistungsfähig genug, ein so kleines Land wie das Saargebiet mit zu beliefern. Eine erhebliche Einschränkung ergibt sich jedoch, ganz abgesehen vom Preis, daraus, daß der ausgesprochene französische Geschmack von den saarländischen Lebensgewohnheiten wesentlich abweicht. Damenwäsche, Arbeiterunterkleidung, Konfektion, Wirk- und Kurzwaren werden allein auf dem Gebiet der Textilien als Beispiele angeführt. Die runden deutschen Möbel sind dem französischen Fabrikanten völlig fremd. Küchen- und Hausgerät beider Länder weichen erheblich voneinander ab. Schreib- und Registraturmaschinen sowie Fahrräder und Nähmaschinen des französischen Marktes zeigen erhebliche Nachteile gegenüber den bisher hier gebrauchten.

Die Möglichkeit, innerhalb des französischen Zollbezirks eine Produktion aufzubauen, die sich diesen Eigenheiten des saarländischen Verbrauchs anpaßt, wird nahezu durchweg verneint. Auch die Eigenproduktion im Saargebiet selbst, die fast auf allen Warengebieten zunächst ins Auge gefaßt war, wird nur in ganz bescheidenem Umfang — bei Produktionsstufen, die keine besonderen maschinellen Vorrichtungen und technischen Erfahrungen erfordern — durchgeführt werden können. Die Bauschwierigkeiten, das beweist die neu entstandene Tabakindustrie, wären nicht unüberwindlich. Eine Reihe von Spesen wäre sogar geringer als im Innern Frankreichs. Es fehlt jedoch die Hauptsache, ein ausreichendes Absatzgebiet. Als solches kann ein Land mit 700 000 Köpfen nicht angesehen werden. In noch höherem Maße muß deshalb die Möglichkeit einer Umstellung der innerfranzösischen Industrie auf den Saarabsatz bezweifelt werden.

Die vorhandenen Unterschiede in Geschmacksrichtung und teilweise auch in der Qualität könnten allerdings zwangsweise durch entsprechende Zoll- und Einfuhrmaßnahmen behoben werden. Tritt dadurch eine erhebliche Verteuerung der deutschen Fabrikate ein, so kann damit gerechnet werden, daß z. B. Eisen-Halbfabrikate, wie Träger und Röhren, aus Lothringen bezogen werden und der französische Anteil an den Textilverbrauch auf etwa 40 v. H. steigt. Allein in einer großen Reihe von Warengebieten läßt sich auch hierdurch eine Umstellung nicht erzwingen. In allen technischen Betrieben, vom Handwerk bis zur Hütte, ist bei der vorgeschrittenen Typisierung der bisher verwendeten Maschinen, Werkzeuge, Hilfsinstrumente, auch Gewindeteile usw. ein Warenblock von vielen Millionen Mark vorhanden, der infolge andersartiger Normung auf dem französischen Markt weder Ersatz- noch Zubehörteile finden kann. Der gesamte Werkzeug- und Maschinenhandel kann deshalb erst dann mit einem Absatz französischer Fabrikate rechnen, wenn trotz der ungeheueren dabei verlorengehenden Werte ganze Betriebsteile auf die neue Technik umgebaut werden. In gleicher Weise lassen sich auf dem elektrotechnischen Markt bei Baubeschlägen,

Fahrzeugen und Kleineisenwaren französische Ersatz- wie Zubehörteile auf lange Jahre hinaus nur in beschränktem Maße absetzen.

Auch auf den übrigen Märkten müssen erhebliche Lücken in der Belieferung entstehen, sobald die deutsche Ware nicht mehr oder nicht in vollem Umfang zur Verfügung steht. Der schwere württembergische Arbeitsschuh kann durch den schmaleren französischen Typ nicht ersetzt werden. Eine große Reihe konfektionierter Ware französischen Ursprungs ist, wie die bisherigen Erfahrungen zeigten, im Saargebiet nicht absetzbar, weil die Figur der Saarländer Frauen von der einer Französin wesentlich abweicht. Der Drogen- und Chemikalienhandel weist ebenso wie die Apotheken darauf hin, daß eine große Anzahl deutscher Präparate in Frankreich überhaupt nicht hergestellt wird. Endlich weist der Buchhandel nach, daß er, abgesehen von den Bedürfnissen der hiesigen französischen Kolonie, lediglich Bücher absetzen könne, die in deutscher Sprache geschrieben sind.

Läßt sich danach ein erheblicher Teil des bisherigen Mark-Warenbezuges aus technischen Gründen nicht ausschalten, so erhebt sich die Frage, ob der übrige Teil des saarländischen Verbrauchs — bei nicht allzu erheblichen Preisunterschieden — durch Sondervorteile, die der französische Lieferant dem französischen Abnehmer gewährt, nicht stärker als bisher auf dem französischen Markt, also in Frank eingekauft werden kann. Die Antwort ist abhängig von der Feststellung, ob die Einkäufe auf dem französischen wie auf dem deutschen Markt keine allzu große Unterschiede in der Höhe der Gestehungskosten zeigen.

40 der befragten Firmen halten diese Differenz für unwesentlich, 552 Kaufleute dagegen rechnen mit wesentlich höheren Gestehungskosten, sobald sie in größerem Umfang auf dem französischen Markt einkaufen. In erster Linie verweist man auf die allgemeine Tatsache, daß der niedrige Stand der deutschen Valuta alle Produktionskosten, wie Löhne, Feuerung usw., aber auch die Vorspesen des Kaufmanns, wie Frachten, Versicherung, Reisekosten, wesentlich unter dem französischen Niveau zu halten vermag. So verweist der Textilhandel u. a. darauf, daß er seine Einkaufsreisenden mit der gleichen Summe Geldes in Deutschland drei Wochen, in Frankreich aber nur eine Woche unterhalten kann.

Abgesehen von diesem grundlegenden Unterschied der allgemeinen Preisbasis, verweisen einzelne Branchen auf den Umstand, daß verschiedene französische Produktionszweige infolge Fehlens einer breiten Massenherstellung bereits in Friedenszeiten ungünstigere Herstellungsbedingungen aufwiesen. Als Beispiel werden verschiedene Textilien (u. a. Wirkwaren), Hüte, Schäfte der Schuhfabrikation, Kleineisenwaren, Beleuchtungsanlagen von Kraftwagen aufgeführt.

Endlich glaubt die Mehrzahl der befragten Firmen damit rechnen zu müssen, daß das Saargebiet auch bei einer völligen Eingliederung in das französische Wirtschafts- und Währungsgebiet auf die Dauer für die französische Ware höhere Preise zu zahlen haben wird als der innerfranzösische Bezieher. Dies ergäbe sich einmal aus der erheblichen Entfernung des im französischen Wirtschaftsgebiet völlig dezentral liegenden Saarbeckens. Bisher bezog der hiesige Handel seine Ware im Durchschnitt aus der Rheingegend und aus Süddeutschland, also auf einer Frachtentfernung von 200 bis 250 km. Bei dem Einkauf auf dem französischen Markt ist dagegen, da Paris besonders für den Landesfremden den Mittelpunkt des Wareneinkaufs bildet, mit einer zusätzlichen Frachtstrecke von weiteren 130 bis 180 km zu rechnen. Der Eisen-, Werkzeug- und Maschinenhandel sowie die Möbel- und Baustoffbranche sehen hierin eine schwere Sonderbelastung. Verwiesen wird weiter darauf, daß der französische Lieferant bei Lieferungen nach dem Saargebiet mit einer höheren Risikoprämie rechnen wird, in ähnlicher Weise wie jeder Kaufmann bei Lieferungen ins Ausland seine Unkenntnis des dortigen Wirtschaftslebens als Gefahrsmoment einkalkulieren muß. Eine Auskunft über die Kreditfähigkeit des saarländischen Beziehers stößt für den französischen Lieferanten auf Schwierigkeiten. Vereinbarungen über Kreditgewährung, Skontoabzüge, Lieferfristen und sonstige Vertragsbedingungen, die die uns

angeschlossenen Verbände mit deutschen Organisationen in großem Umfang abgeschlossen haben, fehlen nach der westlichen Seite heute noch völlig. Dazu ergibt die Verschiedenheit des beiderseitigen Rechtslebens ein weiteres Moment der Unsicherheit und Gefahr für den französischen Lieferanten wie umgekehrt für den saarländischen Bezieher.

Es wird sich daher, so lautet die Antwort, der Verkaufspreis französischer Ware im Saargebiet durchweg über den bisherigen Markpreisen, wegen der Frachtentfernung und der mangelnden wirtschaftlichen Fühlung auch über den innerfranzösischen Preisen halten.

Läßt sich der bisherige Markeinkauf weder ausschalten noch in nennenswertem Maße verhindern, so bedarf es der Feststellung, ob dieser Warenbezug, der technisch zugleich mit einem Verkauf in Mark verknüpft ist, durch eine Erweiterung des Frankumlaufs auf anderen Wirtschaftsgebieten nicht geschädigt wird. In Frage kommen hierfür die Frankentlohnung der gesamten Industriearbeiterschaft, der kaufmännischen Angestellten, sowie die Frankverrechnung der staatlichen und kommunalen Abgaben und Gebühren.

Können kaufmännische Angestellte weiter in Mark entlohnt werden, wenn die gesamte Industriearbeiterschaft in Frank bezahlt wird?

Von 73 Firmen wird die Frage bejaht, von 523 verneint. Zweifellos hat das Interesse der Arbeiter wie der Angestellten an einem Franklohn nachgelassen seitdem die Aussichten einer günstigen Devisenspekulation sich verringert haben. Solange die in Frank gezahlten Löhne auch nur eine Umrechnung der bisherigen Marksätze bedeuten, wird, von weiteren Lohnerhöhungen abgesehen, die Markzahlung an kaufmännische Angestellte aufrechterhalten werden können. Es ist jedoch zu erwarten, daß die organisierte Arbeiterschaft in Zukunft innerfranzösische Löhne zum mindesten verlangen wird. Setzt sich dieser Anspruch auch nur teilweise durch, so müßte als Ausgleich den Angestellten ein Gehalt bewilligt werden, das weit über den heutigen Sätzen läge. Auch der kaufmännische Großbetrieb rechnet nach seinen Friedenserfahrungen mit 10 v. H. als der Höchstgrenze des Spesensatzes für Löhne und Gehälter im Vergleich zum Umsatz. Diese obere Grenze des Erträglichen ist jetzt bereits im Durchschnitt erreicht. Ein weiteres Emporschnellen bedeutet den Beginn größerer Angestelltenentlassungen.

Kann der kaufmännische Angestellte in Frank entlohnt, die Ware aber in Mark verkauft werden?

577 Firmen halten eine solche Lösung für unmöglich, 39 sind anderer Auffassung. Die Ablehnung wird einmal damit begründet, daß ähnlich wie gegenwärtig bei einzelnen Hütten für jeden Zahltag Franken bei der Bank gekauft werden müßten. Vor allem aber ergeben sich der Praxis der Buchführung erhebliche Schwierigkeiten, da eine solche lediglich auf eine Währung aufgebaut sein kann, alle übrigen Geldmittel dagegen als Ware gehandelt werden müssen. Letzten Endes bedeutet also eine solche Frankenentlohnung, daß sie buchmäßig doch in Form von Markunkosten aufgeführt werden muß.

Ist der Markverkauf deutscher Ware durchführbar, wenn die gesamten saarländischen Frachten, Gebühren und Steuern in Franken erhoben werden?

Von 92 Firmen wird dies bejaht, von 527 verneint. Sobald die öffentlichen Verkehrsanstalten und die Landes- und Kommunalverwaltungen ihr Personal in Franken entlohnen, müssen — dies entspricht ja auch den Äußerungen von Vertretern der Regierungskommission der Presse gegenüber — automatisch alle Einnahmen, d. h. die gesamten Frachten und Gebühren, vor allem aber die Steuern,

auf Franken umgestellt werden. Daß dies ein ungeheures Anschwellen der bisherigen Mark-Warenspesen bedeutet, ist die einhellige Auffassung aller Befragten. Der größte Teil ist aber weiter der Ansicht, daß unter diesen Umständen der Verkauf auch der aus Deutschland bezogenen Waren in Mark sich nicht mehr durchführen läßt. Vielmehr würde das bisherige Hauptzahlungsmittel automatisch durch den Franken aus dem saarländischen Verkehr verdrängt werden.

Läßt sich bei einer Erweiterung des Frankenumlaufs die Umstellung des gesamten Warenverkaufs nicht vermeiden, so erhebt sich die grundlegende Frage, ob der teils völlig, teils in überwiegendem Maße lebensnotwendige Warenbezug aus Deutschland hierdurch beeinflußt wird.

Nahezu einstimmig — 607 Stimmen gegen 35 Stimmen — wird mit allem Nachdruck darauf verwiesen, daß der deutsche Inlandspreis aus der Saarbelieferung damit verschwindet. Besonders diejenigen führenden Geschäftsleute, die für ihre Branche durch Verhandlungen mit den deutschen Fabrikantenverbänden die bisherige billige Belieferung durchgesetzt haben, erklären, daß damit sowohl der Auslandsmindestpreis der Außenhandelsstellen wie auch die Valutaabgabe und die etwa zu erhebende Exportsteuer der Westmächte vom saarländischen Handel und damit auch vom saarländischen Verbraucher mitbezahlt werden müßten. Eine solche Maßnahme konnte bisher stets nur durch den Hinweis abgewehrt werden, daß die Ware im Saargebiet genau so wie im deutschen Inland zu Mark verkauft werden würde. Für einzelne Geschäftszweige, u. a. für Eisenwaren, werden Belege geliefert, wonach Fabrikanten sich für den Fall einer solchen Umstellung auf Frankenverkauf bereits jetzt eine entsprechende Erhöhung der Preise vorbehalten.

Die Wirkung einer solchen Maßnahme, welche die deutsche Industrie im Interesse ihrer Selbsterhaltung nicht vermeiden könne, wird für die Lebenshaltung im Saargebiet wie für die Produktionskosten der gesamten an der Abstimmung beteiligten Gewerbebetriebe für katastrophal angesehen. Sie schneide dem Saargebiet die bisherige billige deutsche Bezugsquelle ab, ohne es innerhalb des französischen Wirtschaftsgebiets zu etwas anderm machen zu können als zu einem wesensfremden isolierten Anhängsel. Damit beginne, so schreibt ein maßgebendes Unternehmen, der Verfall des saarländischen Wirtschaftslebens nach lothringischem Muster.

Weiter bedarf es der Feststellung, welche Einwirkung ein erweiterter Frankenumlauf auf die Kapitalverhältnisse der einzelnen Unternehmen wie auch auf die Kaufkraft der Kundschaft voraussichtlich haben wird.

Einfluß des Frankenumsatzes auf das bisherige Mark-Betriebskapital.

Die Folgen werden von 540 Firmen als äußerst ungünstig geschildert. Überall dort, wo der Gestehungspreis einer in Frankreich eingekauften Ware über dem deutschen Marktpreis steht — und dies soll nach den Angaben auf nahezu allen Warengebieten der Fall sein —, wird der Kaufmann vor die Frage gestellt, ob er sein Betriebskapital vergrößern kann oder nicht. Andernfalls muß sein Lager auch ganz wesentlich kleiner gehalten werden. Weiter müssen die Erträge aus Reservekapitalien usw., die in Aktien, Grundbesitz usw. angelegt sind, einem weiteren Frankenumsatz gegenüber völlig unzureichend erscheinen. Dazu hat der Handel in großem Umfange Lieferverträge abgeschlossen, die auf dem bisher einkalkulierten deutschen Inlandspreis beruhen. Fällt diese Basis, so ist die neu entstehende wirtschaftliche wie rechtliche Unsicherheit unübersehbar.

Neben diesen in den einzelnen Branchen verschieden gelagerten Gesichtspunkten wird allgemein betont, daß praktisch ein erweiterter Frankenumlauf außer der Ausschaltung von Markverkäufen auch zu einem Umtausch der gesamten flüssigen Betriebskapitalien aus Mark in Franken führen müsse. Wenn man auch, so wird betont, mit einem nennenswerten Steigen des deutschen Devisenstandes in der nächsten Zeit

nicht rechnen könne, so werden sich doch voraussichtlich die Unterschiede zwischen den verschiedenen europäischen Valuten, insbesondere zwischen Franken und Mark, allmählich ausgleichen. Eine Umwechslung im gegenwärtigen Augenblick bedeutet daher unter Umständen den Verlust eines erheblichen Teils des Betriebskapitals.

Einwirkung des Warenverkaufs in Franken und des Zollabschlusses gegenüber deutschen Warenlieferungen auf die saarländische Lebenshaltung.

Mehr noch als bei den übrigen Fragen wird hier betont, daß nicht ein Urteil, sondern nur eine Vermutung über die voraussichtliche Entwicklung der Dinge ausgesprochen werden könne. Der Verlust deutscher Lieferungen zu Inlandspreisen bedeute, so erklärt man, bereits einen erheblichen Teil jenes Zollabschlusses, wie er nach dem Friedensvertrage ab 1925 vorgesehen ist. In beiden Fällen rechnet man, wie die bisherigen Antworten ergaben, mit einer erheblichen Preissteigerung, zum Teil sogar mit Lücken innerhalb der Bedarfsdeckung. Die allgemeine Kaufkraft wird, nach der einheitlichen Auffassung der befragten Firmen (505 gegen 5), aus zwei Gründen nachteilig beeinflußt werden. Bei einer allgemeinen Frankregulierung von Käufen und Verkäufen, Löhnen und Steuern schwindet zunächst die erhöhte Kaufkraft, deren sich bisher sowohl die hiesigen französischen Kolonien, wie die Berg- und Metallarbeiterschaft erfreuten. Die Möglichkeit, mit einem bestimmten Frankeinkommen in Saarbrücken billiger als in Metz und Straßburg zu leben, wird in Zukunft nicht mehr vorhanden sein, zum Teil sogar in das Gegenteil sich umwandeln. Damit fällt für den saarländischen Handel gerade derjenige Kunde weg, der bisher den hiesigen Warenumsatz über den des übrigen Deutschland teilweise hinausgehoben hat.

Weiter wird von den mit der Schwerindustrie zusammenarbeitenden Firmen erklärt, daß diese, wolle sie nicht auch auf dem innerfranzösischen Markt ihre Konkurrenzfähigkeit völlig verlieren, keinesfalls die vollen innerfranzösischen Löhne zahlen könne. Im Saargebiet stände deshalb einer durch die Frachtentfernung verteuerten Ware die unter dem französischen Durchschnitt stehende Kaufkraft der saarländischen Bevölkerung gegenüber.

Nicht unerwähnt bleiben darf, daß bei einer Verminderung des Devisenumlaufs nach der einen wie der anderen Seite hin den zahlreichen ortsansässigen Banken die wirtschaftliche Grundlage zum Teil entzogen wird.

Endlich weist eine Reihe der befragten Firmen darauf hin, daß die nach Mitteilung der Regierungskommission im Saargebiet vorhandenen 30 000 Personen, welche heute bereits auf völlig unzureichende Renten und soziale Unterstützungen angewiesen sind, bei einer Erweiterung des Frankumlaufs nahezu mittellos daständen. Ihr Kreis würde aber dann noch vermehrt werden durch alle diejenigen Personen, die sich bisher durch Zinsen kleiner Kapitalien selbst notdürftig über Wasser gehalten haben.

Zu berücksichtigen ist weiter die Einwirkung eines vermehrten Frankenumlaufs auf den über die Saargrenzen hinausgehenden Wagenverkehr. Hierzu gehört einmal nahezu die gesamte Tätigkeit des saarländischen Großhandels. Bereits jetzt hat dieser den größten Teil seines ehemals blühenden, von Luxemburg bis herunter nach dem Elsaß reichenden Arbeitsfeldes verloren. Geschäftsniederlassungen in Lothringen sind liquidiert, die Lieferverbindungen mit den alten lothringischen Kunden sind durch die zunehmenden Zollerschwerungen unterbunden. Auch die Lieferungen nach den angrenzenden deutschen Landesteilen lassen sich infolge der bestehenden Verkehrsschwierigkeiten u. a. beim Lebensmittelgroßhandel auf direktem Wege nicht mehr durchführen. Den Rest der noch bestehenden Absatzmöglichkeit in den angrenzenden deutschen Landschaften gilt es daher unter allen Umständen zu erhalten. In gleicher Lage ist aber auch der in den Grenzstädten des Saargebietes ortsansässige Kleinhandel. Auf Grund jahrzehntelanger Geschäftsbeziehungen sind Orte wie Mettlach, Merzig, Lebach, St. Wendel, Ottweiler, Neunkirchen und Homburg fast völlig auf die Wirtschaftsverbindung, insbesondere auf den Warenabsatz nach dem Hochwald, dem Fürstentum Birkenfeld und der Pfalz angewiesen. 428 an dem Großhandel oder an

dem kleinen Grenzverkehr mittelbar und unmittelbar beteiligte Firmen erklären, daß ein erweiterter Frankumlauf im Saargebiet ihren Absatz in den reichsdeutschen Nachbarländern völlig unterbinden müsse. Wie der saarländische Käufer nur bei einem ganz besonders günstigen Valutastande ein Interesse habe, in Lothringen einzukaufen, so würde der Pfälzer und Hochwäldler nicht daran denken, in einer fremden Währung Ware einzukaufen, die in Deutschland dann billiger zu haben sein wird.

Auch die Möglichkeit, an Stelle des verlorengehenden reichsdeutschen Absatzgebietes wenigstens Teile der alten lothringischen Kundschaft wieder zu erhalten, wird von dem Großhandel wie von dem mitbeteiligten Einzelhandel, wie das Ergebnis der Abstimmung — 478 gegen 21 — zeigt, für äußerst gering gehalten. Die wiederholten Äußerungen in dem französischen Parlament hätten gezeigt, daß man die saarländisch-lothringische Grenzsperre eher verstärken als abbauen wolle.

Wir gestatten uns, die Auffassung von 694 saarländischen Handelsfirmen über die Wirkung eines erweiterten Frankumlaufs im Saargebiet zusammenzufassen:

1. Das Saargebiet verliert, in ähnlicher Weise wie durch einen Zollabschluß den Bezug billiger, zum Teil unersetzbarer deutscher Ware,
2. die Kosten der saarländischen Lebenshaltung müssen sich erhöhen unter gleichzeitiger Schmälerung der allgemeinen Kaufkraft,
3. der saarländische Handel wird durch erhebliche Verminderungen seines Umsatzes zusammen mit Verlusten an Betriebskapital aufs schwerste gefährdet,
4. eine Neubelebung des saarländischen Wirtschaftslebens ist nur denkbar, wenn die angrenzenden Warenmärkte im freien Spiel der Kräfte die allgemeine Preisbasis senken. Dazu ist erforderlich: Wirtschaftsfreiheit und Verkehrsfreiheit nach beiden Seiten.

Hochachtungsvoll
Schutzverein für Handel und Gewerbe.
Der Syndikus:
(Unterschrift.)

b. Gutachten des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie.

Saarbrücken, den 15. Februar 1921.

Die Wirkungen eines erweiterten Umlaufs des Franken im Saargebiet sind in erster Linie und hauptsächlich wirtschaftlicher Art.

Die Behandlung dieser Frage ist daher vornehmlich Aufgabe einerseits derjenigen Korporationen und Verbände, die sich mit wirtschaftlichen Fragen befassen, andererseits derjenigen Kreise, die von den Wirkungen des erweiterten Frankenumlaufs unmittelbar betroffen werden.

Demgegenüber kann sich der unterzeichnete Verband, dessen Hauptaufgaben auf sozialpolitischem Gebiet liegen, darauf beschränken, sich über die Wirkungen auf diesem Gebiet zu äußern; dabei können aber die Wirkungen, soweit sie die soziale Versicherung, namentlich die Krankenversicherung betreffen, unerörtert bleiben, da in dieser Beziehung der Verband zur Wahrung der Interessen der Betriebskrankenkassen im Saargebiet ein eingehendes Gutachten bereits erstattet hat, so daß nur noch die Wirkungen des erweiterten Frankenumlaufs auf Gehälter und Löhne einerseits und auf den Arbeitsmarkt andererseits zu prüfen sind.

Die Erfahrungen des zweiten Halbjahres 1920 bei der Einführung der Frankenlöhnung im Bergbau und in der Hüttenindustrie haben bewiesen, daß diese Maßnahme nur möglich war unter einer gleichzeitigen erheblichen Steigerung der Gehälter und Löhne. Die seit Mitte 1920 eingetretene Verschlechterung der deutschen Mark hat diese Steigerung zunächst im Bergbau so erheblich werden lassen, daß die Kaufkraft der Bergarbeiterbevölkerung in unerwarteter Weise zunahm. So sehr man es begrüßen kann, daß die Bergleute hierdurch in die Lage versetzt waren, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich zu verbessern, so müssen die Folgeerscheinungen beklagt werden, die im übrigen zutage traten.

Einerseits nahmen die Bergleute infolge ihrer erhöhten Kaufkraft einen wesentlich größeren Teil der sehr knappen Lebensmitteldecke — soweit Landesprodukte in Frage kommen — in Anspruch, so daß die Industriearbeiterschaft sich zu erheblichen Lohnforderungen gezwungen sah, deren teilweiser Befriedigung die Industrie nach Lage der Dinge sich nicht entziehen konnte, andererseits legte die Steigerung der Kohlenpreise der Industrie neue erhebliche Lasten auf, die bei sinkenden Preisen für ihre Produkte fur sie unerträglich wurden, um so mehr, als die Kohlenpreise in Franken zu entrichten waren, also in einer Währung, die sich gegenüber der Mark seit Mitte 1920 wesentlich gefestigt hatte.

Ein weiterer Umlauf des Franken kann diese Erscheinungen nur verstärken. Wir können uns darauf beziehen, daß nach allen Gutachten, die uns bis heute bekannt geworden sind, eine wesentliche Verteuerung der Gesamtlebenshaltung zu erwarten ist, so daß der so dringend notwendige Abbau der Löhne ernste Hemmnisse erfährt, die wiederum ihre Wirkung auf die Gestaltung der Kohlenpreise und damit auf die Grundlagen der saarländischen Wirtschaft nicht verfehlen können. Die heute schon notwendigen Betriebseinschränkungen, die zu Feierschichten und hier und da auch zu Entlassungen Anlaß geben, werden dann mehr und mehr zur gebieterischen Notwendigkeit.

Das leitet von selbst über zur Betrachtung der Wirkung auf dem Arbeitsmarkt.

Der Arbeitsmarkt ist schon heute außerordentlich flau. Wenn die Zahl der Arbeitslosen heute noch nicht größer ist, so läßt das nicht den Schluß zu, daß die noch Arbeitenden auch nur annähernd voll beschäftigt sind; vielmehr ist sich die Industrie ihrer Verantwortung bewußt und tut alles irgend möglich Erscheinende, um der Mehrzahl ihrer Arbeiterschaft Brot und Verdienst zu geben. Bei weiteren Belastungen, wie sie der erweiterte Frankenumlauf, sei es absolut, sei es relativ, mit sich bringen wird, ist die Industrie hierzu außerstande; Entlassungen in größerem Umfange sind dann unvermeidlich, wobei die Mehrzahl dieser Arbeiter der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge zur Last fällt. Abgesehen von den schwerwiegenden finanziellen Folgen für die Gemeinden sowohl wie für das gesamte Saargebiet, ist es in mehr als einer Beziehung außerordentlich bedenklich, die Zahl der Erwerbslosen zu vermehren. Selbst wenn es gelänge, die Erwerbslosenunterstützung so zu gestalten, daß die Erhaltung der nackten Existenz einigermaßen gesichert erscheint, hat die reine Tatsache, daß ein Teil der Bevölkerung ohne Arbeit ist, die Folge, daß dieser Teil die Arbeit bis zu einem gewissen Grad verlernt. Was das volkswirtschaftlich bedeutet, brauchen wir nicht besonders hervorzuheben. Noch bedenklicher erscheint aber die Folge, daß Arbeitslose radikalen Einflüssen in erheblichem Maße zugänglich sind, somit nicht nur eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch Zunahme der Eigentums- und sonstigen Delikte und durch die Neigung zu Putschen und Aufständen Hand in Hand geht, sondern auch die Beeinträchtigung der Arbeitsfreudigkeit und Arbeitsfähigkeit der noch arbeitenden Bevölkerung. Diese Befürchtungen nehmen natürlich in dem Maße zu, als es nicht gelingt, der Erwerbslosenunterstützung ein Ausmaß zu geben, daß der reine Lebensunterhalt damit gedeckt werden kann. Und das erscheint uns bei der Finanzlage des Saargebiets und der Gemeinden von vornherein ausgeschlossen.

Eine derartig einschneidende Maßnahme, wie sie die Erweiterung des Umlaufes eines Zahlungsmittels bedeutet, das, wie der Franken, dem Wirtschaftskörper bisher fremd war, ist schon in Zeiten normaler Wirtschaftslage von ernsten Folgen begleitet; bei nicht normaler, namentlich sinkender Wirtschaftslage muß aber eine solche Maßnahme die Vernichtung selbst solcher wirtschaftlicher Existenzen mit sich bringen, die als durchaus sicher gelten konnten; wie vielmehr nicht derjenigen, die, wie die werktätige Bevölkerung, im wesentlichen von ihrer Hände oder ihres Kopfes Arbeit leben.

Arbeitgeberverband der Saarindustrie e. V.

Die Geschäftsführung

(Unterschrift.)

c. Gutachten der eisenschaffenden Industrien des Saargebiets.

Saarbrücken, den 14. Februar 1921.

Die unterzeichneten Werke gestatten sich, das auch in der Presse veröffentlichte Rundschreiben der verehrlichen Regierungskommission vom 17. Januar, das die Folgen eines etwaigen erweiterten Umlaufes des Franken behandelt, gemeinsam wie folgt zu beantworten:

Zunächst ist als leitender Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit der Saarindustrie ihre stärksten Wurzeln in der Saarkohle hat. Der preußische Fiskus hat dieser Tatsache auch bei seiner ganzen Preispolitik Rechnung getragen, da er sich darüber klar war, daß die Saarhütten in dem Augenblick ihrer eigentlichen Daseinsbedingungen beraubt sind, in dem ihnen die wesentlichste Lebensader, die Saarkohle zu billigen Preisen und in angemessenen Mengen zu erhalten, abgeschnitten wird. Vor dem Kriege hatte die Saareisenindustrie ihr maßgebendes Absatzgebiet in Mitteldeutschland und Süddeutschland, sowie in Italien und der Schweiz. Das überseeische Geschäft wurde zwar auch gepflegt, spielte aber an sich keine besonders hervorstechende Rolle, da die langen Frachtwege, die bis zu den hauptsächlichsten Verschiffungshäfen zurückzulegen waren, für die Saarindustrie — trotz teilweise günstiger Ausnahmetarife, wie beispielsweise auf den belgischen Bahnen — an sich doch nachteilig waren. Nach eingetretenem Waffenstillstand ermöglichte es die besondere Lage des Saargebiets, den auf der ganzen Welt festzustellenden Eisenhunger vom Saargebiet aus zu befriedigen. Diese Entwicklung war für die Saarhütten insofern günstig, als sie für den Verkauf ihrer Erzeugnisse nach dem Ausland vielfach gute Devisen einzutauschen vermochten. Das deutsche Geschäft wurde eigentlich nur noch zum Zweck der Erhaltung der langjährigen Kundschaft in bescheidenem Umfang und zur Erlangung von Rohstofflieferungen zu deutschen Inlandpreisen gepflegt. Tatsächlich hatten sich auch die bisherigen Handelsgrundlagen für die Saarindustrie durch die fast kaufkraftlos gewordene Mark — der Franken stand zeitweilig auf 7 bis 8 Mark — völlig verschoben. Trotz beschränkter Produktionsmöglichkeiten vermochten die Saarhütten aus den Valutaschwankungen insofern Vorteile zu ziehen, als sie aus umfangreichen Bedarfslisten aus allen Ländern jeweils passende Bestellungen nach Belieben auszusuchen vermochten, denn die Auslandsmärkte nehmen alles Eisen auch mit recht hohen Valutaaufschlägen gierig auf. Erleichtert wurden der Saarindustrie gewinnbringende Geschäfte noch durch den Umstand, daß die rheinisch-westfälische Eisen- und Stahlindustrie zunächst als ernsthafter Wettbewerber auf den Auslandsmärkten nicht in Frage kam, da einmal die wilden Zuckungen, die nach der Revolution den deutschen Wirtschaftskörper durchtobten, dann aber auch die Fesseln der Zwangswirtschaft die Unternehmungslust der deutschen Eisenhütten bis zu einem gewissen Grade lahmlegten. Erst im Sommer 1920 wurden vom Reichskommissar für die Eisenwirtschaft die Prozentsätze der deutschen Ausfuhr wie folgt erhöht: bei Halbzeug = 15 v. H., Formeisen = 25 v. H., Stabeisen = 30 v. H., Universaleisen = 10 v. H., Bandeisen = 35 v. H., Grobbleche = 25 v. H. und bei Walzdraht = 35 v. H.

Der im Februar 1920 auf 7 bis 8 Mark gestiegene Frankenwert begann im März April eine Senkung auf 5 Mark und hielt sich bis zum Herbst auf etwa 3 Mark, um dann wieder auf 4 bis 5 Mark zu steigen. Die Valuta in den übrigen Ländern verschob sich in ähnlicher Weise. Die hierdurch bedingte Schmälerung des Exporterlöses verwirrte die Handelsbasis für die Saarhütten von neuem. Eine nochmalige Umwälzung und Verschiebung in den Absatzgebieten war die unausbleibliche Folge dieser Entwicklung.

Der am 1. April 1920 durch gesetzliche Maßnahme gegründete Deutsche Eisenwirtschaftsbund (Selbstverwaltungskörper) begann seine Tätigkeit mit einer Erhöhung des Stabeisenpreises auf 3 650 Mark pro Tonne. Trotz des anschließenden Preisabbaues auf 3 200 Mark am 1. Juni, 2 840 Mark am 1. August und 2 440 Mark

am 1. November 1920 blieb aber immer noch ein Überangebot an Eisen zu erkennen. Dieses Überangebot machte sich aber nicht nur auf dem deutschen Markt bemerkbar; es übertrug sich von der Mitte des Jahres 1920 ab allmählich auch auf die Auslandsmärkte. Während die französische, die belgische und die luxemburgische Eisenindustrie sowohl im Jahre 1919 wie auch noch zum Teil im Jahre 1920 einmal unter den Nachwirkungen der Zerstörungen des Krieges, sodann aber auch unter den Zeichen der sich schärfstens bemerkbar machenden Kohlennot stand, änderte sich diese Sachlage von Mitte 1920 an, und es machte sich für die Saareisenindustrie überall der Wettbewerb des belgischen, luxemburgischen und französischen Eisens bemerkbar. Erschwerend und nachteilig beeinflußt wurde die Wettbewerbsfähigkeit der Saarhütten aber auch dadurch, daß die Bergverwaltung vom 1. August 1920 ab ihre Kohlen in französischer Währung bezahlt erhielt. Der schlechte Stand der Mark hatte in den vorangegangenen Monaten die Saareisenindustrie um deswillen in ihrer wirtschaftlichen Betätigung nicht ungünstig beeinflußt, als ja die Kohlenpreise ebenfalls in Mark bezahlt werden konnten. Während schon die Notwendigkeit, die Kohlen in Franken bezahlen zu müssen, die Wettbewerbsmöglichkeiten der Saarhütten einschränkte, bedeutete naturgemäß die mit Wirkung vom 1. Dezember 1920 beschlossene Löhnung der gesamten Angestellten und Arbeiter in Franken eine weitere Verschiebung in den bisherigen Absatzverhältnissen zuungunsten der Saarindustrie. Der starke Frankenbedarf der Saarhütten, von denen jede monatlich etwa 10 bis 15 Millionen Franken für Kohlen und Löhne bereitzustellen hat, fiel zeitlich fast zusammen mit der sich in zunehmendem Maße bemerkbar machenden Verdrängung vom Auslandsmarkt. Es zeigte sich also, daß die Saarhütten diese Franken nicht mehr auf Grund ihrer durch Auslandsgeschäfte verfügbar gemachten Devisen zu beschaffen vermochten, vielmehr mußten sie ihren Frankenbedarf mit der deutschen Mark — dem hauptsächlichsten Gegenwert ihrer Erzeugung — kaufen. Heute ist die Lage für die Saarhütten in der Tat so, daß sie einen sehr erheblichen Teil ihrer Erzeugung wiederum in ihr früheres mittel- und süddeutsches Absatzgebiet werfen müssen. In diesen Gebieten aber ist die Saarindustrie dem überlegenen Wettbewerb der rheinisch-westfalischen Eisenindustrie, die sowohl ihre Kohlen wie auch ihre Löhne in der deutschen Mark bezahlt, ausgesetzt. Begünstigt durch vorteilhafte Wasserverfrachtung mit eigenen Schiffen, hatten in der Zwischenzeit die rheinisch-westfälischen Hüttenkonzerne, wie Thyssen, Gutehoffnungshütte, Rheinstahl, Union usw., ihre süddeutschen Lager zum Ausgleich für den durch die Besserung der Mark erschwerten Export aufgefüllt und eroberten nunmehr den durch vermehrtes Überangebot auch aus dem Saargebiet gesättigten mittel- und süddeutschen Markt durch die ihnen im Vergleich zur Saarindustrie ohne Schwierigkeiten möglichen Preiszugeständnisse nahezu vollständig. Im November zwang die verminderte Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes bereits zur Aufhebung der sozialen Ausfuhrabgabe, um für die deutsche Eisen- und Stahlindustrie wenigstens einen gewissen Abfluß nach dem Ausland zu schaffen. Heute stellen sich für die deutsche Eisenindustrie die Ausfuhrpreise schon vielfach so, daß sie unter dem inländischen Preisstand bleiben. Es zeigt sich also mit klarer Deutlichkeit die große Gefahr, daß der Saareisenindustrie ihre angestammten Absatzgebiete in Mittel- und Süddeutschland endgültig verlorengehen müssen, wenn ihre Wettbewerbsfähigkeit nicht durch besondere Maßnahmen eine Stütze erfährt. Wie ernst die Lage ist, geht aus den von den Saarhütten vorliegenden Klagen hervor, daß der deutsche Wettbewerber durchweg infolge der billigeren und besseren deutschen Kohle und der niedrigeren Löhne unter vorteilhafteren Bedingungen als die saarländische eisenschaffende Industrie zu erzeugen vermag. Die Höchstpreise des Eisenwirtschaftsbundes stehen lediglich auf dem Papier, Angebot und Nachfrage bestimmen unbekümmert um den Eisenwirtschaftsbund den Preis. In recht empfindlicher Weise machen sich die niedrigeren deutschen Gestehungskosten schon heute für eine Reihe von Erzeugnissen geltend, indem im Reiche diese Artikel zur Zeit zu einem Preis angeboten werden, bei welchem die saarländische Industrie ihre Rechnung schlechterdings nicht mehr zu finden vermag. Anderseits wird einigen Saarhütten bereits auch in Luxemburger

Gießerei-Roheisen auf dem deutschen Markt durch die Lothringer und Luxemburger Hochofenwerke seit kurzem ein geradezu unerträglicher Wettbewerb bereitet. diese Werke, welche zumeist eigene Erzgruben besitzen und infolgedessen auf die hochpreisigen Erze des französischen Erz-Syndikates nicht angewiesen sind, können, zumal ihr Kokspreis sich jetzt niedriger als der unsrige stellt, gegenwärtig unter vorteilhafteren Bedingungen als wir ihr Roheisen erblasen. Der Absatz hierin im Ausland ist aber äußerst schlecht, so daß uns schon seit einigen Wochen in Luxemburger Gießerei-Roheisen eine außerordentlich heftige Konkurrenz in Deutschland erwachsen ist, was einen beträchtlichen Preisrückgang zur Folge gehabt hat. Diese Entwicklung wiederum verschafft den deutschen Gießereien Vorteile und setzt sie in die Lage, beispielsweise die mitunterzeichnete Halbergerhütte in den allermeisten Fällen noch mehr als bisher zu unterbieten.

Zusammenfassend vermögen wir auf Grund unseres Einblickes in die Lage des Eisenmarktes vor allem festzustellen, daß die unleugbar großen Schwierigkeiten für die Eisen- und Stahlwerke im Saargebiet nicht so sehr auf die im Saargebiet zur Zeit nebeneinander herlaufenden 2 Währungen zurückzuführen sind, sie erklären sich vielmehr immer wieder durch die Tatsache, daß sich die Selbstkosten auf der höheren Währung des Franken aufbauen, während die Verkaufserlöse zum großen Teil in der niedrigeren Markwährung eingehen. Ein gewisser Ausgleich könnte wohl nur dadurch geschaffen werden, daß das saarländische Eisen in zunehmendem Maße nach Frankreich abgesetzt wird. Die letzten Monate erweisen aber zwingend, daß der Absatz nach Frankreich für die Saarwerke durch die stark in Betrieb gekommene Lothringer Industrie überaus erschwert wird. Mit diesem Zustand wird aber auch in Zukunft unter allen Umständen zu rechnen sein, da Frankreich jetzt über weit mehr Eisen verfügt, als es selbst verarbeiten kann. Für die Saarwerke bleibt daher um so weniger Raum für Absatzmöglichkeiten, als sie — abgesehen von ihren sonstigen Schwierigkeiten — für Frankreich frachtlich auch weit ungünstiger liegen als die Lothringer Werke.

Im britischen Roheisenexport herrscht jetzt ebenfalls vollständige Ruhe. Die Exportpreise zeigten im Jahre 1920 folgende Entwicklung:

		1. Januar	31. Dezember
		sh pro engl. Tonne	
Nr. 1	G. M. B. M'bro Gießerei Middlesbr. ...	193,0	242,6
» 3	» » » » » »	185,0	230,0
» 1, 2, 3	» » » » Hämatit »	230,0	260,0
» 1	Sondermarken Schott. Gießereiroheisen	227,6	302,6
» 1	gewöhnliche Marken Gießereiroheisen ..	222,6	300,0
» 3	Sondermarken Gießereiroheisen	222,6	295,0
» 3	gewöhnliche Marken Gießereiroheisen ..	220,0	290,0

Die ersten drei Sorten verstehen sich fob Middlesbro', Flußgebühr extra. Die übrigen frei Längsseite Schiff Glasgow, Leith oder Grangemouth.

Das luxemburgische Roheisen ist in den letzten Wochen von 450 Franken auf 380 Franken gefallen und stellt sich unter Zugrundelegung des Wechselkurses in der ersten Januarwoche ungefähr auf den gleichen Preis wie das deutsche, das jetzt 1 600 Mark pro Tonne ab Hütte kostet. Tatsächlich wird aber dieser Preis jetzt vielfach nicht mehr gehalten, vielmehr ist bereits das luxemburgische Roheisen in letzter Zeit wiederholt zu 300 Franken, zu 290 Franken, vereinzelt sogar unter 290 Franken angeboten worden. Nach allen Anzeichen scheinen aber noch weitere Preisrückgänge bevorzustehen.

Es ist gewiß zuzugeben, daß die gekennzeichnete Lage in dem Augenblick wieder eine Verschiebung zugunsten der Saarhütten erfährt, in dem sich die deutsche Mark bessert. Bei welchem Valutastand der Mark sich die Aussichten der Saareisenindustrie

für die Eroberung des mittel- und süddeutschen Absatzmarktes günstiger gestalten, läßt sich aber schwer sagen. Es scheint aber, daß die Lage erst dann als hergestellt gelten kann, wenn der Frank etwa einem Werte von 2,50 Mark entspricht. Bei dem heutigen Valutastande (1 Frank = 4,40 Mark) ist es der Saarindustrie für die Dauer unmöglich, sich das deutsche Absatzgebiet zurückzuerobern oder zu erhalten. Bei einer Prüfung unserer Zukunftsaussichten erscheint es nur folgerichtig, wenn wir wiederum zu dem Ergebnis gelangen, daß starke Zugeständnisse in der Frage des Kohlenpreises unerläßliche Voraussetzung für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der saarländischen Eisenindustrie sind. Schon beim Übergang zur Frankenlohnung haben wir hervorgehoben, daß wir die Frankenlöhnung für die Dauer nur dann zu ertragen in der Lage seien, wenn die von uns begehrte Herabsetzung der Kohlenpreise Verwirklichung fände.

Wir möchten daher auch der Regierungskommission gegenüber der Bitte Ausdruck geben, sich im Interesse der dringend notwendigen Erleichterung der Daseinsbedingungen unserer saarländischen Eisenindustrie mit allem Nachdruck für eine weitere starke Herabsetzung der Kohlenpreise einsetzen zu wollen. Bei unseren bisherigen Darlegungen haben wir die Folgewirkungen noch gar nicht berücksichtigt, die einem etwaigen erweiterten Frankenumlauf im Saargebiet entspringen müssen. Nach unserer Auffassung wird es unvermeidlich sein, daß ein erweiterter Frankenumlauf auf die Beschaffung von Lebensmitteln sowohl wie auch gewisser Roh- und Hilfsstoffe insofern ungünstige Rückwirkungen ausüben muß, als vermutlich die bisherige Belieferung des Saargebiets zu deutschen Inlandpreisen in Wegfall kommen dürfte. Die dadurch unerläßliche Folgewirkung, Steigerung der Preise für Lebensmittel, Kleidung und Wohnungsmieten, wird auf die Löhne und Gehälter nicht ohne Einfluß bleiben können. Es kommt hinzu, daß in Verbindung mit einem erweiterten Frankenumlauf voraussichtlich auch die Tarife des öffentlichen Verkehrs wesentlich in die Höhe gehen werden. Unsere Selbstkosten, die uns schon heute der deutschen Eisen- und Stahlindustrie gegenüber ins Hintertreffen geraten ließen, erfahren also noch einmal eine Verschiebung zu unseren Ungunsten.

Die Notwendigkeit einer starken Herabsetzung der Kohlenpreise wird also bei einer Erweiterung des Frankenumlaufs nur um so dringlicher.

Halbergerhütte G. m. b. H.
(Unterschriften.)

Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke
(Unterschriften.)

ppa. Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke, G. m. b. H.
(Unterschriften.)

Société des Aciéries et Usines à Tubes de la Sarre
(Unterschrift.)

Neunkircher Eisenwerk A. G. vorm. Gebrüder Stumm
(Unterschriften.)

d. Gutachten der weiterverarbeitenden Eisenindustrie.

Die unterzeichneten Firmen, die sich mit der Weiterverarbeitung von Eisen und Stahl beschäftigen, gestatten sich, der Regierungskommission das mit Rundschreiben vom 17. Januar 1921 geforderte Gutachten über die Wirkung des vermehrten Frankenumlaufs im Saargebiet unter dem Gesichtspunkt der eigenen Interessen zu erstatten. Die gutachtliche Behandlung der Allgemeininteressen dürfte von den wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verbänden und von den berufenen amtlichen Vertretungen von Industrie und Handel erfolgen.

Oberster Grundsatz muß im Interesse unserer Werke und der Werksangehörigen die Aufrechterhaltung der Betriebe durch Sicherung der Erzeugung und des Absatzes sein. Erzeugung und Absatz können jedoch nur gesichert sein, wenn die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in jeder Beziehung gefördert wird, die ihrerseits wieder abhängig ist von der Gestaltung der Selbstkosten.

Die Frage stellt sich für uns also so:

Inwieweit wird die Wettbewerbsfähigkeit der Eisen und Stahl verarbeitenden Industrie im Saargebiet durch die Veränderung der Höhe der Selbstkosten infolge des vermehrten Frankenumlaufs beeinflußt?

Ein Blick auf die gegenwärtigen Wettbewerbsmöglichkeiten zeigt uns kein freundliches Bild. Welcher Zweig der Eisen und Stahl verarbeitenden Industrie auch betrachtet werden mag, ob es sich um den reinen Maschinenbau handelt oder um die Herstellung von Anlagen zum Transport von Massengütern oder um Eisenhochbau oder um Waggonbau oder um Kleineisen- und Stahlerzeugnisse, wie Beschlagteile, Schrauben, Fittings, Armaturen, Drahtseile, Drahtgewebe, überall ist heute eine ausgesprochen krisenhafte Lage zu beobachten. Diese Erscheinung ist allgemein in der gesamten Weltwirtschaft. Ein Vergleich mit den Verhältnissen der für uns hauptsächlich in Betracht kommenden Märkte zeigt aber, daß die Verhältnisse für das Saargebiet ganz besonders besorgniserregend sind. Die Wettbewerbsfähigkeit auf dem deutschen Markt ist infolge der höheren Kohlen- und Strompreise, infolge der höheren Löhne, durch den Frachtenzuschlag, durch die frachtlich ungünstige Lage des Saargebiets, durch die Zollkontrolle und die damit verbundenen Formalitäten und Kosten ganz außerordentlich eingeschränkt. Es dürfte sich erübrigen, zahlenmäßige Belege dafür zu geben, da die angeführten Tatsachen allgemein bekannt sind. Auch der Wettbewerb auf dem französischen Markt ist in hohem Maße erschwert. Einerseits leidet die französische eisen- und stahlverarbeitende Industrie selbst unter großen Absatzschwierigkeiten, anderseits begegnen wir häufig dem Wettbewerb der unter günstigeren Bedingungen arbeitenden belgischen und deutschen Konkurrenz. Dazu kommt die große Unsicherheit bezüglich der Frage des für unsere Industrie gemäß den Friedensbedingungen zollfrei bleibenden Kontingents. Für eine große Anzahl unserer Werke kommt aber der französische Markt überhaupt nicht in Frage, nämlich überall da, wo die Herstellung der Fabrikate nach deutschen Normalien vorgenommen wird, die in Frankreich nicht üblich ist.

So ist es völlig ausgeschlossen, daß die nach deutschen Normalien arbeitenden saarländischen Schraubenfabriken nach Frankreich — außer Elsaß-Lothringen — Schrauben verkaufen können, da in Frankreich das S. O.-Gewinde ausschließlich üblich ist, während die in Deutschland übliche Schraube nach Witworth-Gewinde geschnitten wird. Auch die nach den deutschen Normalien hergestellten Fabrikate der elektrotechnischen Industrie sind bei französischen in der Regel nicht verwendbar; gleiches gilt von den Gesenkschmiedereien, die in großem Maßstabe Beschlagteile für den deutschen Waggonbau herstellen. Die dafür benötigten Stahlmatrizen repräsentieren einen ganz erheblichen Teil des gesamten Betriebskapitals und sind für die Fabrikation nach anderen Normenvorschriften unverwendbar.

Was für uns ganz besonders bedenklich ist, ist die Tatsache, daß selbst im engeren Saargebiet die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie stark bedroht erscheint. Wir wollen nur auf die Tatsache hinweisen, daß die Administration des Mines Domaniales de la Sarre vor kurzer Zeit einen großen Auftrag über Förderwagen an eine rechtsrheinische Firma zu Preisen vergeben hat, die für die in Konkurrenz stehenden saarländischen Firmen außerordentlich verlustbringend gewesen wären. Auch ist zu beklagen, daß die Verwaltung der Saarbahnen Aufträge über Beschlagteile trotz unwesentlicher Preisunterschiede an nichtsaarländische Firmen vergeben hat. Daß auch unsere Werke vielfach nicht in der Lage sind, wegen der hohen Preise Walzprodukte der saarländischen Hüttenwerke zu verwenden und umgekehrt die saar-

ländischen Hüttenwerke ihren Bedarf an äußeren Fabrikaten auf dem deutschen Markte decken, verdient in diesem Zusammenhang auch erwähnt zu werden.

Soweit die gegenwärtige Lage, deren skizzenhafte Schilderung zeigt, daß die Selbstkosten unserer Werke heute eine Höhe erreicht haben, die auf die Dauer unerträglich ist.

Der Einfluß des erweiterten Frankenumlaufs auf die weitere Gestaltung der Selbstkosten ergibt sich nun aus folgenden Erörterungen:

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß die Eisen und Stahl weiterverarbeitende Industrie den weitaus größten Teil der von ihr benötigten Hilfsstoffe, Rohstoffe und Halbfabrikate zu deutschen Inlandspreisen aus Deutschland bezieht; ein anderweitiger Bezug kommt für uns zur Zeit nicht in Frage, da teils die Preise in anderen Bezugsgebieten erheblich höher sind, eine Tatsache, die mit dem Valutaproblem im Zusammenhang steht, teils die deutschen Lieferungen durch andere Fabrikate nicht ersetzt werden können, da wir auf die Verwendung solcher Fabrikate angewiesen sind, die nach deutschen Normalien hergestellt sind. Wir erinnern an Reserveteile für maschinelle Anlagen, an eine Reihe von Bearbeitungs- und Maßwerkzeugen und auch hier wieder an Beschlagteile, Schrauben, elektrische Installationsartikel u. a. m.

Es muß aber betont werden, daß die deutschen Außenhandelsstellen die Belieferung der Saarindustrie zu deutschen Inlandspreisen keineswegs freiwillig vorgenommen haben, sondern es hat mühevoller Arbeit und unzähliger eindringlicher Verhandlungen bedurft, um die deutschen Außenhandelsstellen davon zu überzeugen, daß die Belieferung zu Inlandspreisen für das Saargebiet eine Lebensfrage bedeutet. Der Hinweis auf die im Saargebiet vorherrschende Markwährung hat bei diesen Verhandlungen eine ausschlaggebende Rolle gespielt.

Je mehr nun der Franken im Saargebiet die Mark verdrängt und infolgedessen auch die Industrie gezwungen wird, sich des Franken als Zahlungsmittel zu bedienen, um so mehr werden die deutschen Außenhandelsstellen zum Schutz der eigenen Industrie und aus währungspolitischen Erwägungen heraus sich gezwungen fühlen, das Saargebiet in jeder Beziehung als Ausland zu behandeln und damit auch die Vorzugsbelieferung zu deutschen Inlandspreisen aufzuheben.

Das ist keineswegs eine reine Befürchtung, sondern unumstößliche Gewißheit, da auch heute schon einflußreiche deutsche Industrielle unter Hinweis auf die durch die Friedensbedingungen geschaffene vermeintliche Vorzugsstellung des Saargebiets einer Belieferung des Saargebiets zu Auslandspreisen energisch das Wort reden. Es ist unzweifelhaft, daß diese Bestrebungen durch den vermehrten Umlauf des Franken einen kräftigen Impuls bekommen.

Damit wäre dann der wichtigste Faktor für die Selbstkostenbildung in ungünstigster Weise beeinflußt.

Wenn wir uns nunmehr zu der Entwicklung der Löhne und Gehälter wenden, so heben wir zunächst hervor, daß schon die Einführung der Frankenentlohnung im Bergbau stark steigernd auf die Löhne und Gehälter gewirkt hat. Während noch zu Anfang des Sommers 1920 die Löhne und Gehälter gegenüber den benachbarten deutschen Gebieten sich etwa in gleicher Höhe hielten, setzte seit September, wo sich die Entlöhnung der Bergarbeiter in Franken zuerst auszuwirken begann, eine starke Lohnbewegung ein. Da unter der Wirkung der Frankenlöhnung die Lebensmittelpreise, namentlich soweit Landesprodukte in Frage kamen, ganz erheblich stiegen, so erreichten auch die Löhne eine Höhe, die das Gleichgewicht mit den Löhnen in den benachbarten deutschen Gebieten zuungunsten unserer Industrie empfindlich störte.

Die weitere Einführung der Frankenentlöhnung bei den Eisenhütten, die ohne eine gleichzeitige Lohnerhöhung nicht durchführbar war, zwang auch unsere Industrie zu weiteren sehr erheblichen Lohnzugeständnissen, obwohl wir uns darüber klar waren, daß wir damit über unsere Leistungsfähigkeit weit hinausgingen.

Sollte nun der vermehrte Frankenumlauf zur Tatsache werden, so ist abermals mit einer weiteren Steigerung der Lebensmittelpreise zu rechnen, soweit die Lebens-

mittel zu deutschen Inlandspreisen dem Saargebiet zugeführt werden, was in erster Linie bei den wichtigsten Lebensmitteln, Brotgetreide und Kartoffeln, zutrifft, denn bei der außerordentlich kurzen Nahrungsmitteldecke, die der deutschen Bevölkerung zur Verfügung steht, wird nicht nur die deutsche Regierung, sondern auch weite Kreise der werktätigen Bevölkerung keinen Grund mehr einsehen, warum die Bevölkerung des Saargebietes, die beim vermehrten Frankenumlauf in noch größerem Maße als bisher ihren Arbeitslohn in Franken bezieht, der Wohltaten der Belieferung mit billigen inländischen Lebensmitteln auf Kosten der deutschen Bevölkerung teilhaftig werden soll.

Es ist ja noch in frischer Erinnerung, daß die Eisenbahner der benachbarten deutschen Gebiete sich im vergangenen Herbst geweigert haben, Kartoffeltransporte für das Saargebiet durchzuführen, eine Erscheinung, die sich in viel stärkerem Maße wiederholen und auch zu Maßnahmen der deutschen Regierung in der gleichen Richtung führen wird, wenn der überwiegende Teil der Saargebietsbevölkerung Frankenlohnempfänger und damit anscheinend kaufkräftiger wird.

Das gleiche gilt von der Belieferung mit Textilwaren, zum mindesten soweit die mit Hilfe der produktiven Erwerbslosenfürsorge verbilligten Textilwaren in Frage kommen.

Ferner darf nicht achtlos daran vorübergegangen werden, daß der vermehrte Frankenumlauf zweifellos eine starke Steigerung der Wohnungsmieten durch Anpassung an die in Lothringen üblichen Mieten mit sich bringen wird. Diese Folgen aber, Verteuerung der Lebensmittel, Kleidung und Wohnungsmieten, treffen in erster Linie die Arbeiter, Angestellten und Beamten und werden nach den bisherigen Erfahrungen mit aller Bestimmtheit eine lebhafte Lohnbewegung auslösen, um den Versuch der Abwälzung auf den Arbeitgeber zu machen. Ob eine derartige Lohnbewegung für die Arbeitnehmerschaft von Erfolg begleitet sein wird, ist jedoch mehr als fraglich, da schon die heutigen Löhne und Gehälter für die weitaus größte Mehrzahl unserer Werke eine auf die Dauer unerträgliche Belastung darstellt. Es muß dann nicht nur mit der Notwendigkeit gerechnet werden, in weitgehendem Maße Feierschichten einzulegen, sondern umfangreiche Arbeiterentlassungen werden zur gebieterischen Notwendigkeit werden.

Es ist danach klar, daß auch durch die Entwicklung der Löhne und Gehälter die Selbstkosten in der ungünstigsten Weise beeinflußt werden und die Wettbewerbsfähigkeit der weiterverarbeitenden Eisenindustrie im Saargebiet, die schon heute durch die hohen Kohlen- und Strompreise, durch den Frachtenzuschlag und durch die mit der Zollkontrolle verbundenen Formalitäten und Kosten eine ungeheuer große Einschränkung erfahren hat, einen vernichtenden Stoß erhalten wird.

Es kann ferner keinem Zweifel unterliegen, daß der vermehrte Frankenumlauf auch eine Umgestaltung der Tarife im Verkehrswesen nach sich ziehen wird. Ob damit eine Erhöhung der Selbstkosten verbunden sein wird, hängt natürlich davon ab, welche Höhe die Tarife erreichen werden. Es kann aber mit aller Bestimmtheit angenommen werden, daß die Tarife sich eng an die französischen Tarife anschließen werden, so daß wenigstens beim heutigen Stande der saarländischen und französischen Tarife und beim heutigen Stande der deutschen Valuta eine wesentliche Steigerung der Selbstkosten die Folge der geänderten Tarifpolitik sein wird. Das ist für uns um so bedenklicher, als wir bei der Grenzlage des Saargebiets sowohl beim Wettbewerb auf dem deutschen wie beim Wettbewerb auf dem französischen Markt gegenüber dem inländischen Hersteller erhebliche Vorfrachten zu leisten haben, so daß eine Erhöhung der Eisenbahntarife uns doppelt trifft.

Wie man das Problem des erweiterten Frankenumlaufs im Saargebiet also auch betrachten mag, wir erkennen stets nur die eine Wirkung, daß uns die vitalste Grundlage für die Sicherung von Erzeugung und Absatz entzogen wird.

Jedem Sehenden müssen danach auch die finanziellen Wirkungen durchaus unzweifelhaft sein. Sei es, daß wir uns in der Hoffnung auf eine günstigere Ent-

wicklung der Wirtschaftslage dazu entschließen, mit großen Opfern weiterzuarbeiten, sei es, daß wir gezwungen sind, die Betriebe zu schließen, stets wird die schon bei der heutigen Wirtschaftslage zu beobachtende Entwertung des Betriebskapitals in einer katastrophalen Weise gesteigert, im ersten Fall durch die Schwächung der Betriebsmittel, im zweiten Fall durch die gänzliche Unproduktivität. Wir wollen es uns versagen zu untersuchen, welche Wirkung die Entwertung der Betriebskapitalien auf die öffentlichen Finanzen haben wird, da hierüber berufenere Kreise werden zu urteilen haben.

Noch einige Worte über die Wirkung des erweiterten Frankenumlaufs im Saargebiet auf laufende Verträge.

Bei der Beurteilung dieser Frage kommen für uns hauptsächlich die Lieferungsverträge und Dienstverträge in Betracht.

Soweit Lieferungsverträge mit festen Preisen abgeschlossen sind, wird der Käufer sich unter allen Umständen an den Vertrag zu halten suchen und damit dem liefernden Werk die Mehrkosten für die Herstellung allein aufbürden. Zwar sind in einigen Lieferverträgen Währungsvorbehalte gemacht worden, jedoch mußte in letzter Zeit von dieser Übung Abstand genommen werden, da an der Beibehaltung der Währungsklausel eine Reihe von Aufträgen zu scheitern drohten und auch tatsächlich gescheitert sind. Bemerkenswert ist ein Fall, in dem sich ein französischer Käufer ausdrücklich das Recht vorbehalten hat, vom Vertrage zurückzutreten, wenn die Frankenentlohnung im Saargebiet allgemein zur Einführung kommen sollte.

Wo Währungsvorbehalte fehlen, ist es fraglich, ob nicht trotzdem der Vertrag aufgehoben werden kann oder der Verkäufer berechtigt ist, höhere Preise zu fordern, da die Rechtsprechung der neueren Zeit vielfach den Grundsatz aufgestellt hat, daß Verträge, seit deren Abschluß sich die grundlegenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, abgeändert werden können. Neben der Schwächung der Rechtsgrundlage für den Abschluß von Verträgen hat die Fortsetzung dieser Praxis, die im Interesse des Lieferanten häufig nicht zu umgehen ist, den großen Nachteil, daß eine Fülle von Arbeitskraft auf die Austragung der entstehenden Streitigkeiten unproduktiv verwendet wird, wodurch eine weitere Steigerung der Selbstkosten eintritt.

Bei Lieferverträgen mit gleitenden Preisen, die heute jedoch relativ selten geworden sind, ist der Lieferant theoretisch in einer günstigeren Lage, weil er berechtigt ist, den durch die Steigerung der Selbstkosten entstehenden Mehrpreis zu fordern. Praktisch ergeben sich jedoch ebenfalls eine Fülle von Schwierigkeiten, da ihn bezüglich der Mehrkosten die Beweiskraft trifft und der Käufer sich um so weniger geneigt zeigt, die Mehrkosten zu bezahlen, je höher sie über dem Angebotspreis liegen. Die notwendigen Auseinandersetzungen erfordern umfangreiche Verhandlungen, führen häufig zu Klagen und nehmen die Arbeitskraft namentlich der leitenden Beamten über Gebühr in Anspruch.

Bei den Dienstverträgen werden die Bestimmungen über die Gehälter durch den vermehrten Frankenumlauf berührt, da durch diesen Verhältnisse geschaffen werden, die sich gegenüber den beim Abschluß des Dienstvertrages herrschenden wesentlich unterscheiden. Bei dem schon erwähnten Grundsatz der neueren Rechtsprechung kann durchaus die Folge eintreten, daß die bestehenden Vertragsbestimmungen über die Gehälter als nichtig betrachtet werden müssen. Nach § 139 BGB. ist aber ein Rechtsgeschäft, also auch ein Dienstvertrag nichtig, wenn ein Teil des Rechtsgeschäfts nichtig ist, sofern nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. Die Voraussetzung des Nachsatzes dürfte aber in vielen Fällen nicht gegeben sein.

Der vermehrte Frankenumlauf wird demnach unserer Ansicht nach in seiner Wirkung auf Verträge zu einer bedenklichen und langandauernden Rechtsunsicherheit führen.

Wir können den Inhalt des vorliegenden Gutachtens wie folgt kurz zusammenfassen:

Bei der gegenwärtig außerordentlich gedrückten Wirtschaftslage der Eisen und Stahl weiterverarbeitenden Industrie, die heute bereits wesentlich schärfer zutage tritt als in anderen Wirtschaftsgebieten, würde der erweiterte Frankenumlauf vernichtend wirken, da hierdurch die Preise der von unserer Industrie benötigten Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate, ferner infolge Steigerung der Preise für Lebensmittel, Kleidung und Wohnungsmieten auch die Löhne und Gehälter, schließlich die Tarife des öffentlichen Verkehrs wesentlich in die Höhe gehen und dadurch unsere Selbstkosten so ungünstig beeinflussen würden, daß die ohnedies schon stark beschränkte Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie völlig unterbunden würde. Erzeugung und Absatz, die Grundpfeiler für jede private und öffentliche Wirtschaft, würden der notwendigen Sicherung entbehren, so daß wir nur dringend befürworten können, den vermehrten Frankenumlauf im Saargebiet nicht zu fördern und darüber hinaus Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie zu fördern.

Ein besonders wirkungsvolles Mittel würden wir darin erblicken, daß die Regierungskommission des Saargebiets sich bei der französischen Regierung für eine erhebliche Ermäßigung der Grundpreise für Saarkohlen einsetzt.

e. Gutachten der Glas- und keramischen Industrie.

Die unterzeichneten Firmen, die sich mit der Herstellung von keramischen und Glaserzeugnissen befassen, gestatten sich, der Regierungskommission das mit Rundschreiben vom 17. Januar 1921 erbetene Gutachten nachstehend zu unterbreiten mit der Bemerkung, daß sie dies unter dem Gesichtspunkt der eigenen Interessen und der ihrer Arbeiter tun.

Wenn wir am Ende unserer Ausführungen zu dem Ergebnis kommen, daß nach menschlichem Ermessen die keramische sowohl wie die Glasindustrie durch die Einführung der Frankenwährung im Saargebiet nicht mehr existenzfähig bleiben kann, so unterstützen uns in unseren Darlegungen die Erfahrungen der letzten Monate, während deren die Lage der Saarindustrie durch die teilweise Einführung des Franken bereits eine ganz besorgniserregende geworden ist. Da Zahlen in derartigen Fragen die beste Überzeugungskraft haben, seien solche aus einigen der bedeutendsten Betriebe der Glasindustrie und Keramik angeführt.

Vor dem Kriege ging nahezu die ganze Produktion der keramischen und auch der Glasindustrie nach Deutschland. Der größte Betrieb der keramischen Industrie versandte in den Jahren 1911/13 78,42 v. H. seiner gesamten Produktion in das deutsche Wirtschaftsgebiet, die Fensterglasbetriebe sogar 80 v. H. Die beiden Industrien, die Kohlen nicht nur allein für die Inbetriebsetzung von Maschinen und zur Erzeugung von Kraft benötigen, sondern in der Hauptsache für das Brennen und Schmelzen des Glases, haben mit einem wesentlich höheren Prozentsatz an Ausgaben für Kohlen zu rechnen wie andere Betriebe. Vor dem Kriege entfielen annähernd 12 v. H. der Produktionskosten auf die Kohlen bei der Keramik und bei der Fensterglasindustrie sogar 25 v. H. Jetzt, nach Bezahlung der Kohlen in Franken, ist das Verhältnis auf 29,4 v. H. bei der Keramik gestiegen und auf 35 v. H. bei der Fensterglasindustrie. Wenn in Betracht gezogen wird, daß bei dem Frankenkurse der letzten Monate die Tonne Kohle im Saargebiet sich auf 600 Mark stellte, während eine für dieselben Zwecke geeignete Kohle in Deutschland aber nur auf 250 Mark kam, so ergibt sich, daß sowohl die keramische als auch die Glasindustrie bei ihren Lieferungen nach Deutschland mit Verlust arbeiten muß, denn eine Steigerung der Produktionskosten um 17 v. H. ist unerträglich. Mit anderen Worten, eine Glashütte an der Saar kann nicht 10 Millionen Mark mehr für Kohlen im Jahr ausgeben als ein gleich großes Unternehmen in Deutschland.

Es ergibt sich aus dem vorher Gesagten, daß der deutsche Markt ohne weiteres für unsere Produkte unbedingt verloren sein würde, wenn abgesehen von den auf

die Dauer unerträglichen Kohlenpreisen auch noch Material, Löhne usw. in Franken bezahlt werden müßten. Es bleibt nun zu untersuchen, ob die in den Saarbetrieben erzeugte Ware anderwärts überhaupt abgesetzt werden kann.

Wir greifen zurück auf die bereits eingangs erwähnte Ziffer, daß mindestens $^4/_5$ der gesamten Produktion nach Deutschland gingen, daß mithin nur $^1/_5$ exportiert worden ist.

Man begegnet sehr oft Auffassungen, daß der französische Markt das nächstliegende Absatzgebiet ist, weil wir im Saargebiet dem französischen Zollgebiet jetzt angeschlossen sind.

Der französische Markt fällt aber aus zwei Gründen fast vollständig für die Aufnahme von Produkten der Keramik und von Glas aus:

1. Frankreich hat selbst eine sehr stark entwickelte Keramik- und Glasindustrie, und es muß außerdem darauf hingewiesen werden, daß
   a) die wieder neu und modern aufgebauten Werke im Norden eine bedeutend höhere Leistungsfähigkeit entwickeln werden, als sie vorher hatten, und
   b) daß bereits neue bedeutende Fabriken in Elsaß-Lothringen nunmehr ihr Absatzgebiet in Frankreich verlangen, weil sie eben ein Teil des französischen Staates geworden sind. Wir nennen hierbei die Fabriken von Utzschneider & Co. in Saargemünd, die Steingutfabrik in Niederweiler, die Glasfabriken in Valeristal und Meisental.

2. Frankreich hat die Einfuhr von Keramik und Glas ab 1. Januar 1921 kontingentiert. Es dürfen nur eingeführt werden die Durchschnittsmengen der Vorkriegsjahre 1911/13.

Auch aus diesem Grunde ist eine Unterbringung der Produktion, die nicht mehr in Deutschland erfolgen kann, in Frankreich ausgeschlossen, ganz abgesehen davon, daß die Einfuhr vor dem Kriege z. B. in keramischen Erzeugnissen nur 1,07 v. H., in Fensterglas etwa 11 v. H. betrug.

Diese durch die Konkurrenzverhältnisse und die Kontingentierung geschaffene ungünstige Lage wird noch verschärft durch eine allgemein festzustellende Abneigung gegen Produkte des Saargebiets, was auch darin zum Ausdruck kommt, daß z. B. der Versand zweier großer Unternehmungen in der Zeit nach Friedensschluß in das französische Wirtschaftsgebiet nur etwa 7 v. H. der Produktion betrug gegen etwa 12 v. H. vor dem Kriege. Wir haben also bei zollfreier Einfuhr in der letzten Zeit eine Verringerung des Versandes nach Frankreich gegenüber der Zeit vor dem Kriege festzustellen. Verringert wird die Absatzmöglichkeit in dem französischen Absatzgebiet für den bedeutendsten Teil der Glasindustrie noch dadurch, daß die nach deutschen Normalien vorgenommene Erzeugung in Frankreich nicht beliebt, eine Anpassung von Seiten der Saarindustrie aber nicht möglich ist, weil bei der rein handwerksmäßigen Herstellung eine Umstellung der Betriebe erst nach vielen Jahren nach Anlernung jüngerer Kräfte möglich ist, während mit den bereits vorhandenen Arbeitern überhaupt ein dem französischen Markt zusagendes Produkt nicht erzielt werden kann.

Von vielen Seiten wird oft die Einwendung gemacht, daß man sich in solchen Fällen nach anderen Exportmärkten umsehen müsse.

Man macht es sich oft sehr leicht, indem man einfach sagt, die ganze Welt steht für den Verkauf noch offen, das klingt zwar durchaus logisch, ist es aber nicht.

Es ist zu berücksichtigen, daß die übrigen Märkte auf der Welt, sie mögen heißen wie sie wollen, auch früher schon beliefert worden sind, daß diese Märkte also schon ihre Bezugsquellen hatten, mit denen sie sich auch eingearbeitet haben. Außerdem tritt noch für diese Märkte kein neuer Bedarf hinzu, und wir können uns keine Mittel denken, womit es möglich sein sollte, um für so bedeutende Produktionsquantitäten die seitherigen Lieferanten für diese Exportländer zu verdrängen.

Wir glauben mit Vorstehendem klar bewiesen zu haben, daß die keramische und die Glasindustrie ruiniert sein würden, wenn nicht mehr die Möglichkeit bestände, nach Deutschland den größten Teil der Produktion zu verkaufen.

Man kann das Problem des erweiterten Frankenumlaufs im Saargebiet betrachten wie man will, ein Punkt drängt sich stets in den Vordergrund, und das ist die Erkenntnis, daß uns die Grundlage für die Sicherung von Erzeugung und Absatz entzogen wird und kein Ausgleich dafür geschaffen werden kann.

Zum Schlusse möchten wir noch im Interesse unserer Arbeiter darauf hinweisen, daß eine große Menge alter, arbeitsunfähiger und kranker ehemaliger Beamten und Arbeiter unserer Werke vorhanden sind, deren Pensionen oder Unterstützungsmittel in Franken weder bei den Pensionskassen und den Krankenkassen, noch bei den Firmen zur Verfügung stehen.

Die Firmen selbst wüßten nicht, woher sie die erheblichen Betriebsmittel beschaffen könnten, wenn sie für die Bezahlung ihrer Arbeiter und Materialien Franken aufwenden müßten.

f. Schlußfolgerungen anderer Gutachten.

1. Das Gutachten des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe und die verwandten Betriebe im Saargebiet kommt zu folgendem Schluß: »Wir sprechen uns daher entschieden gegen eine zunehmende Durchsetzung des Franken im saarländischen Wirtschaftsleben aus«.

2. Das Gutachten des Arbeitgeberverbandes für die Transport-, Handels- und Verkehrsgewerbe im Saargebiet spricht sich dahin aus, daß der erweiterte Umlauf des Franken katastrophale Folgen für die einzelnen Zweige des Verbandes nach sich ziehen müsse.

3. Das Gutachten des Vereins der Holzinteressenten an der Saar erklärt, daß die Umstellung der saarländischen Holzindustrie und des Holzhandels auf Frankenentlohnung und auf Verkauf zu Frankenpreisen nach einstimmiger Ansicht der Mitglieder keine wirtschaftlichen Vorteile, sondern Nachteile bringen würde.

4. Das Gutachten des Verbandes der Brauereien des Saargebiets erwartet von dem erweiterten Frankenumlauf Vermehrung der Selbstkosten, Verteuerung der Materialbeschaffung und der Lebenshaltung, sowie Verlust der Absatzmärkte sowohl außerhalb wie innerhalb des Saargebiets ohne die Möglichkeit eines Ersatzes.

5. Das Gutachten der Schloßbrauerei Neunkirchen bringt ernstliche Bedenken gegen eine Erweiterung des Frankenumlaufs zum Ausdruck.

6. Das Gutachten des Vereins der Spediteure des Saargebiets erklärt: »Im Speditionsgewerbe wird ein erweiterter Frankenumlauf als direkt ruinös bezeichnet«.

7. Das Gutachten des Vereins saarländischer Zigarettenfabriken schließt mit folgenden Worten: »Aus allen vorgenannten Gründen müssen wir eine derzeitige Einführung der Frankenentlohnung ganz entschieden ablehnen«.

Nr. 176.

Abänderung des Handelsgesetzbuchs.

Verordnung, betreffend Aufstellung der Bilanz.

(Vgl. Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebiets Nr. 5 vom 15. März 1921.)

Die Regierungskommission des Saargebiets verordnet auf Grund des § 32 der Anlage zum Abschnitt 4 (Teil 3) des Friedensvertrages von Versailles und gemäß des Beschlusses in ihrer Sitzung vom heutigen Tage:

Die Aufstellung der Bilanz im Sinne des § 40 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches des deutschen Reiches[1]) kann entweder in der Währung des deutschen Reiches oder in der Währung der französischen Republik erfolgen.

Saarbrücken, den 5. März 1921.

Im Namen der Regierungskommission
Der Präsident
gez. V. Rault, Staatsrat.

[1]) § 40 Abs. 1 des deutschen Handelsgesetzbuches lautet: »Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen«

Nr. 177.

Einführung des Franken bei Eisenbahn und Post.

Verordnung, betreffend die Einnahme der Eisenbahn sowie der Post- und Telegraphenverwaltung in Franken.

(Vgl. Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebiets Nr. 5 vom 15. März 1921.)

Auf Grund der §§ 19 und 32 des Kapitels 2 der Anlage zum Abschnitt IV (Teil 3) des Friedensvertrags hat die Regierungskommission in ihrer Sitzung vom 16. März 1921 folgendes beschlossen:

§ 1.

Vom 1. Mai 1921 ab werden sämtliche Einnahmen, gleichviel welcher Art, der Eisenbahn- sowie der Post- und Telegraphenverwaltung in Franken erhoben.

§ 2.

Vom gleichen Tage ab wird das Personal der Eisenbahn sowie der Post- und Telegraphenverwaltung in Franken besoldet bzw. entlohnt.

§ 3.

Der Regierungskommissar für öffentliche Arbeiten, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Saarbrücken, den 16. März 1921.

Im Namen der Regierungskommission
Der Präsident
gez. V. Rault.

Nr. 178.

Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 18. April 1921.

Auswärtiges Amt
Nr. II S. G. 743.

Berlin, den 18. April 1921.

Herr Präsident!

Die Regierungskommission des Saargebiets hat am 16. März eine Verordnung erlassen, wonach vom 1. Mai d. J. ab alle Gebühren im Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr in Franken erhoben und vom gleichen Tage ab die Gehälter und Löhne des Personals der Eisenbahn und der Post- und der Telegraphenverwaltung in Franken bezahlt werden sollen.

Diese Verordnung verstößt gegen den Vertrag von Versailles. Die Währungsverhältnisse im Saargebiet sind durch § 32 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Vertrags festgelegt. In dieser Bestimmung ist der Grundsatz aufgestellt, daß der Umlauf des französischen Geldes im Saargebiet nicht verboten und nicht beschränkt werden darf. Dieser Grundsatz beruht auf der Voraussetzung, daß die Mark die alleinige gesetzliche Währung im Saargebiet bleibt; jedoch wird es dem Belieben von Gläubiger und Schuldner freigestellt, sich in gegenseitiger Übereinkunft neben der Mark des Franken zu bedienen, und in dieser Beziehung ist eine Einschränkung der Vertragsfreiheit verboten. Die Mark ist also das einzige gesetzliche Währungsgeld, der Frank nur ein gesetzlich geduldetes Umlaufsgeld im Saargebiet. Nur ausnahmsweise räumt der Vertrag dem Franken dieselben bevorrechteten Eigenschaften ein wie der Mark, nämlich Geldverbindlichkeiten tilgen zu können, ohne daß es des Einverständnisses zwischen Gläubiger und Schuldner über die Zahlung in dieser Währung

bedarf. Dies gilt aber gemäß dem erwähnten § 32 nur insoweit, als der französische Staat das Recht hat, sich bei Käufen, Zahlungen und Verträgen über die Ausbeutung der Kohlengruben und ihrer Nebenanlagen des französischen Geldes zu bedienen. Die Gleichstellung mit der Mark genießt der Frank also nur in einem Umfang, der subjektiv und objektiv genau begrenzt ist; subjektiv gilt die Gleichstellung nur für Geldverbindlichkeiten, bei denen der französische Staat beteiligt ist, und objektiv greift sie nur Platz, soweit es sich um Verbindlichkeiten handelt, die aus der Ausbeutung der Gruben und ihrer Nebenanlagen herrühren. Es muß besonders betont werden, daß diese Bestimmung eine Ausnahme darstellt; deshalb bleibt für alle anderen Beziehungen der allgemeine Grundsatz des § 32 bestehen, wonach nur der Mark die Eigenschaft als gesetzlicher Währung im Saargebiet zukommt.

Mit diesen vertraglich festgelegten Grundsätzen setzt sich die Verordnung der Regierungskommission vom 16. März in Widerspruch. Diese Verordnung will für eine große Zahl von Geldverbindlichkeiten im Saargebiet an Stelle der gesetzlichen Währung eine andere setzen, und zwar für Verbindlichkeiten zwischen der Regierung und der Bevölkerung. An diesen Verbindlichkeiten ist weder der französische Staat beteiligt, noch steht die Ausbeutung der Gruben und ihrer Nebenanlage in Frage. Deshalb wären hier Zahlungen in Franken nur bei freier Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner zulässig. Tatsächlich aber will die Verordnung einen gesetzlichen Zwang zur Zahlung in Franken einführen derart, daß die Leistungen der Eisenbahn und Post nur gegen Entrichtung der Gebühren in Franken bewirkt werden sollen. Hierdurch wird also dem Franken die Eigenschaft eines gesetzlichen Währungsgeldes beigelegt, und zwar nicht etwa nur neben der Mark, wie es der Vertrag sogar bei dem erwähnten Ausnahmerecht des französischen Staats vorsieht, sondern unter voller Ausschaltung der Mark, des einzigen gesetzlichen Zahlungsmittels.

Die Verordnung der Regierungskommission vom 16. März bedeutet daher eine Abänderung des Vertrags von Versailles in einer Frage von grundlegender Bedeutung. Die Deutsche Regierung erhebt mit allem Nachdruck Einspruch gegen diese Verordnung und verlangt ihre Aufhebung.

Eine Abschrift dieses Schreibens habe ich dem Herrn Generalsekretär des Völkerbundes zugehen lassen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Simons.

An
die Regierungskommission des Saargebiets,
zu Händen des Präsidenten,
Herrn Staatsrats Rault,
Hochwohlgeboren,
Saarbrücken.

(Die Note ist ohne Antwort geblieben.)

Nr. 179.

Note der deutschen Regierung an den Völkerbund vom 18. April 1921.

Auswärtiges Amt.
Nr. II S. G. 743.

Berlin, den 18. April 1921.

Herr Generalsekretär!

Ich beehre mich, Ihnen anbei eine Abschrift eines Schreibens an die Regierungskommission des Saargebiets zu übersenden, in dem ich namens der Deutschen Regierung Einspruch erhoben habe gegen eine Verordnung der Regierungskommission, wonach

vom 1. Mai d. J. ab die Bahn-, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren in Franken erhoben und die Gehälter und Löhne des Personals der betreffenden Verwaltungen in Franken ausbezahlt werden sollen.

Auch dem Völkerbunde gegenüber legt die Deutsche Regierung Verwahrung ein gegen diese Verordnung, durch die wichtige Grundsätze des Vertrags von Versailles verletzt werden.

Ich bitte Sie, den Mitgliedern des Völkerbundes von diesem Schreiben und seiner Anlage Kenntnis zu geben und eine Entscheidung des Bundes in der Angelegenheit herbeizuführen.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung[1]).

gez. Simons.

An
den Herrn Generalsekretär des Völkerbundes,
den Ehrenwerten Sir James Eric Drummond,
K. C. M. G., C. B.
Genf.

Nr. 180.

Note des Völkerbundes an die deutsche Regierung vom 25. Juni 1921.

(Übersetzung.)

Völkerbund. Genf, den 25. Juni 1921.
3/13555/12247.

Herr Minister!

Mit Beziehung auf mein Schreiben vom 2. Mai 1921[2]) und Ihre Mitteilung vom 18. April (nebst Anlage), betreffend den Gebrauch französischen Geldes bei den Behörden des Saargebiets, habe ich die Ehre Ihnen mitzuteilen, daß der Völkerbundsrat in seiner Sitzung vom 20. Juni 1921 erklärt hat, die Entscheidung die die Regierungskommission hierüber durch Verordnung vom 16. März 1921 getroffen hat, gebe keine Veranlassung zu irgendwelcher Bemerkung seitens des Völkerbundsrats. Abschriften Ihrer Schreiben in dieser Frage werde ich den Mitgliedern des Völkerbundes zur Information mitteilen.

Ich bitte Eure Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung genehmigen zu wollen.

gez. Eric Drummond, Generalsekretär.

Seiner Exzellenz
dem deutschen Herrn Minister des Auswärtigen,
Berlin.

[1]) Der Note ist eine Abschrift der unter Nr. 178 wiedergegebenen Note beigefügt worden.

[2]) Mit diesem Schreiben war der Empfang der Note der deutschen Regierung vom 18. April bestätigt worden.

Nr. 181

Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 12. Mai 1921.

(Vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, 2. Jahrgang, Heft 5/6, S. 624 ff.)

(Übersetzung.)

I. Allgemeine Lage.

Ich habe wiederum die Befriedigung festzustellen, daß im Laufe der letzten drei Monate kein ernstes Ereignis eingetreten ist. Es gab weder Unruhen noch Streiks. Die Wirtschaftslage ist zwar nicht glänzend, kann aber nicht als schlecht angesehen werden. Die Wirtschaftskrisis, die der größte Teil Europas durchmacht, hat begonnen, das Saarbecken in Mitleidenschaft zu ziehen. Die Zahl der Arbeitslosen ist von 2000 auf 2600 gestiegen (gegen etwa 1400 in normalen Zeiten). Die französischen Staatsgruben haben aus den Gründen, die ich in meinem letzten Bericht angegeben habe, die Förderung einschränken und ihren Arbeitern in den Monaten Februar, März und April einige Feierschichten auferlegen müssen. Immerhin sind die Aussichten für den Monat Mai besser, währenddessen die Arbeit sehr wahrscheinlich nur an den Sonn- und Feiertagen unterbrochen werden wird.

Der Grubenverwaltung ist es gelungen, sich neue Absatzgebiete zu verschaffen, und die von ihr angenommene Preisherabsetzung wird die Abbeförderung der Kohle erleichtern. Diese Preisherabsetzung hat erst nach einer Herabsetzung der Löhne vorgenommen werden können. Letztere hat einige Beschwerden seitens der Arbeiter hervorgerufen, ist aber von ihnen mit einer Selbstverleugnung und einem Verantwortlichkeitsgefühl angenommen worden, denen die Anerkennung zu versagen ungerecht wäre. Die Regierungskommission hat auch ihrerseits den Verkauf der Saarkohle erleichtert und folglich zur Beendigung der Arbeitslosigkeit der Bergleute beigetragen, indem sie vom 1. April ab den Satz der Kohlensteuer von 20 auf 10% herabsetzte.

Eine gewisse Anzahl von industriellen Unternehmungen, namentlich bei der Eisenindustrie, waren wegen Mangels an Aufträgen zu Arbeiterentlassungen genötigt. Immerhin ist die Lage im Saarbecken besser als in den meisten Nachbargegenden.

Ich muß indes hinzufügen, daß die Arbeitgeber der Eisenindustrie eine baldige Lohnherabsetzung ins Auge fassen; diese ist bisher vermieden worden, namentlich auf Grund der im Stillen bewirkten dringlichen Vorstellungen meiner Behörden. Sie wird vermutlich nach einigen Wochen in Kraft treten.

Im März d. J. hat eine vom Internationalen Gewerkschaftsbund in Amsterdam ernannte Studienkommission das Saargebiet besucht und sich über die Lage der Arbeiterklasse unterrichtet. Sie bestand aus einem deutschen, einem englischen, einem französischen und einem schweizerischen Mitglied. Sie konnte in voller Freiheit ihre Ermittelungen vornehmen.

II. Die Währungsfrage.

In meinem vorhergehenden Bericht hatte ich die Ehre, mit einigen Einzelheiten das Problem auseinanderzusetzen, das sich im Saarbecken ergibt.

Im Lauf der vorbereitenden Arbeiten für die Aufstellung des Budgets für das Finanzjahr 1921/22 ist klar zutage getreten, daß für die Ausbeutung der großen Betriebe einigermaßen lohnende Bedingungen solange nicht gesichert werden können, als die Mark, eine entwertete Währung, beibehalten wird.

In der Sitzung vom 16. März 1920 hat der Präsident im Einvernehmen mit seinem mit den öffentlichen Arbeiten betrauten Kollegen der Regierungskommission folgenden Bericht unterbreitet:

»Im Augenblick der Aufstellung des Budgets für das Jahr 1921/22, das nicht mehr eine einfache Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, sondern ein endgültiges Budget sein soll, hat die Regierungskommission die Pflicht zu untersuchen, unter welchen Bedingungen es möglich ist, ihre Finanzen zu sanieren und die Stabilität und das Gleichgewicht des Budgets sicherzustellen. Das Jahr 1920/21 war gekennzeichnet durch häufige und plötzliche Kreditanforderungen; es schienen sogar die Grundlagen des Finanzgebäudes zu schwanken. Man muß der Wurzel des Übels nachspüren, um vom Beginn des neuen Finanzjahrs ab ein Heilmittel anwenden zu können.

Das stärkste Defizit, das der Regierungskommission im Lauf dieses Jahres entstanden ist, und die größten finanziellen Schwierigkeiten, die ihr erwachsen sind, ergeben sich aus der Ausbeutung der Eisenbahnen sowie von Post, Telegraph und Telephon. Mehr als zwei Drittel der in dem allgemeinen Budget des Gebiets enthaltenen Ausgaben entfallen auf diese beiden Verwaltungszweige. Solange diese nicht dazu gelangen, ihr Betriebsdefizit auf mäßige Verhältnisse zu beschränken, ist es müßig, auf eine Besserung der Finanzlage des Gebiets zu sinnen.

Die Prüfung des Budgets der Eisenbahnen ergibt nun, daß trotz energischer Einschränkung der Ausgaben das Gleichgewicht solange nicht hergestellt werden wird, als das Budget in einer so unstabilen Währung wie der Mark aufgestellt ist. Die Transportgebühren, d. h. alle Einnahmen der Eisenbahn, werden in Mark erhoben. Was die Ausgaben betrifft, so müssen drei Arten unterschieden werden: 1. Ankauf von Kohlen, 2. Ausgaben für Bauten und für Ankauf von Material, 3. Entlöhnung des Personals.

Seit dem Monat August v. J. wird die Kohle von den französischen Staatsgruben in Franken verkauft; deshalb müssen die Eisenbahnen, obwohl sie selbst nur Mark einnehmen, mehrere Zehner von Millionen Franken ausgeben.

Im Lauf des nächsten Budgetjahres müssen gewisse Ankäufe von Material, namentlich von Lokomotiven und Waggons, ins Auge gefaßt werden. Mit Frankreich sind Verhandlungen eingeleitet worden, um zu erreichen, daß dem Saargebiet deutsches Material, das auf Grund des Waffenstillstandsabkommens an Frankreich geliefert worden ist, von diesem aber nur schwer verwertet werden kann, überlassen wird. Frankreich scheint geneigt, das Material an das saarländische Eisenbahnnetz zu besonders günstigen Bedingungen zu verkaufen; aber der Vertrag wird nur in Franken abgeschlossen werden können. Ferner werden die saarländischen Eisenwerke für die Lieferung von rollendem Material oder von Streckenmaterial, das bei ihnen wird bestellt werden müssen, Bezahlung in Franken verlangen.

Was die Ausgaben für das Personal betrifft, so betragen sie bekanntlich 50 bis 55 v. H. der Ausgaben der Eisenbahnen. Man kann hiernach leicht die riesige Last ermessen, die die Gehälter und Löhne im Laufe des Jahres 1920/21 auf die Ausbeutung der Eisenbahnen des Saargebiets gelegt haben. In viermaligen Zahlungen sind mehr als 80 Millionen Mark an das Personal ausgegeben worden, ungerechnet die in Deutschland bewilligten und im Saargebiet eingeführten Erhöhungen, die sich aufeinander folgten. Trotz dieser ausnahmsweisen Zuwendungen ist die Lage der Eisenbahner mißlich geblieben; sie haben neue Eingaben an die Regierungskommission gerichtet.

Die Not der Eisenbahner und die Forderungen, die sie hervorruft, haben keinen anderen Ursprung als die Entwertung der Mark und die daraus sich ergebende Verteuerung der Lebenshaltung. Die Eisenbahnverwaltung erhält nur Mark, ein entwertetes Geld. Die Tarife können nicht unaufhörlich umgeändert werden, d. h. sie halten nicht Schritt mit der Entwertung der Mark, und der Unterschied zwischen Ausgaben und Einnahmen wächst dauernd. Diese kurze Prüfung genügt, um zu zeigen, daß ein auf

der Markbasis ruhender Eisenbahnbetrieb dazu verurteilt ist, dauernd eine Defizitwirtschaft zu bleiben.

Außerdem ist es hierbei unmöglich, für ein gesamtes Budgetjahr ernsthafte Voranschläge zu machen. Alle Berechnungen können durch die Schwankungen der Mark über den Haufen geworfen werden. Von diesen Schwankungen hängt das Gleichgewicht des Budgets nicht nur bei den Eisenbahnen, sondern auch beim Saargebiet ab. Die Staatsfinanzen sind also der Spekulation preisgegeben. Beispielsweise würde eine neue Baisse nicht nur die Kohle verteuern, sondern auch neue Zugeständnisse an die Beamten und Arbeiter nötig machen, deren Elend die Regierungskommission nicht verkennen kann. Neue Millionen müßten dann in den Abgrund geworfen werden.

Eine von der Abteilung der öffentlichen Arbeiten verfaßte besondere Note wird angeben, in welcher Weise es möglich ist, in Franken ein wirklich ordnungsmäßiges Budget für Eisenbahn, Post und Telegraphen aufzustellen. Die Stabilität dieser Währung gestattet, vernünftige Voranschläge zu machen. Sobald man das Budget der Eisenbahnen und von Post und Telegraphen in Franken aufstellt, wird man die Finanzlage des Gebiets wesentlich verbessert haben. In der Tat wird eine der Haupteinnahmen des allgemeinen Budgets, die Kohlensteuer, schon jetzt in Franken erhoben. Da die Sonderbudgets der Eisenbahnen und der Post für sich allein zwei Drittel des allgemeinen Budgets ausmachen, ist ersichtlich, daß von dem Tage an, an dem sie in Franken aufgestellt werden, das Moment der Ungewißheit bei der Aufstellung der Gesamteinnahmen und Ausgaben des Gebiets in sehr starkem Maß eingeschränkt sein wird.

Eine Beibehaltung der Mark bei Eisenbahn und Post würde diese Betriebe dazu verurteilen, Defizitbetriebe zu bleiben, und den leitenden Persönlichkeiten verbieten, irgendeinen ernsthaften Voranschlag zu machen; die Regierungskommission würde demnach für das Jahr 1921/22 vor dieselben Schwierigkeiten gestellt werden, die sie im Lauf des zu Ende gehenden Finanzjahres gehabt hat.

Zugleich würde man damit auch das Saargebiet einen regelrechten Tribut an Deutschland zahlen lassen und ihm im Widerspruch mit den Bestimmungen des Friedensvertrags einen Teil der Reparationen aufbürden. Nur durch unbegrenzte Ausgabe von Papiergeld hält nämlich Deutschland sein Budget im Gleichgewicht, begleicht seine Schulden gegenüber den Alliierten, hält künstlich niedrige Produktionsbedingungen aufrecht und vergeudet in demagogischer Absicht große Gehälter an seine Beamten. Diese Geldinflation hat die Entwertung der Mark und der in Mark ausgedrückten Werte zur Folge. Der ganze Vorteil dieser Politik, die für das öffentliche und private Vermögen und für die Finanzen des Saargebiets die vernichtendsten Folgen hat, kommt Deutschland zugute. Jeder von der Reichsbank ausgegebene Schein bedeutet die Erhebung einer Steuer vom Saarbecken und erschwert die Ausbeutung seiner öffentlichen Betriebe.

Es erscheint hiernach unerläßlich, aus Gründen rein budgetärer Art das mit den öffentlichen Arbeiten betraute Mitglied der Regierungskommission zu ermächtigen, vom 1. Mai ab den Franken als einzige Währung in dem Budget der Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung einzuführen. Von diesem Tage ab würden die Tarife der Eisenbahn und der Post in Franken aufzustellen sein.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine derartige Entscheidung durch die Bestimmungen des Friedensvertrages gerechtfertigt ist. Der § 32 der Anlage zu Abschnitt IV (Teil III) bestimmt, daß dem Umlauf des französischen Geldes im Saargebiet keinerlei Verbot oder Beschränkung entgegengestellt werden darf. Die Ausdrucksweise dieses Paragraphen ist sehr allgemein; es handelt sich um den Umlauf des Franken schlechthin; die Sonderrechte der Gruben bilden den Gegenstand des zweiten Absatzes des Artikels 32. Unbestreitbar würde dem Umlauf des Franken eine Beschränkung auferlegt werden, wenn die Regierung nicht das Recht hätte, den Gebrauch dieses Geldes

bei den Behörden vorzuschreiben, wo sie doch diese Maßnahme im Interesse der Bevölkerung für erforderlich hält.

Ferner hat die Regierungskommission volle Freiheit in der Verwaltung und Ausbeutung der Eisenbahnen, Kanäle und sonstigen öffentlichen Betriebe (§ 19 der Anlage). Diese Freiheit wäre in auffallender Weise beschränkt, wenn sie nicht das Recht haben sollte zu bestimmen, in welcher Währung das Budget dieser öffentlichen Betriebe aufgestellt werden soll.

Wenn übrigens der Regierungskommission dieses Recht bestritten werden sollte, so hätte sie selbst die Tragweite ihrer Befugnisse zu bestimmen (§ 33 der Anlage).

Über die Rechtsfrage kann also kein Zweifel bestehen. Auf Grund der Unabhängigkeit, die ihr der Friedensvertrag überträgt, und in dem Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Bevölkerung, für deren Wohlergehen zu sorgen sie beauftragt ist, wird die Regierungskommission das Budget der großen öffentlichen Betriebe in der Währung aufstellen, die kraft ihrer Stabilität ernsthafte Voranschläge und eine ordnungsmäßige Verwaltung ermöglicht.

Die Ergebnisse dieses Berichts wurden nach reiflicher Prüfung von der Regierungskommission einstimmig angenommen.

Demgemäß und entsprechend den technischen Vorschlägen von Herrn Lambert, dem mit den öffentlichen Arbeiten betrauten Mitglied der Regierungskommission, hat die Kommission beschlossen, daß vom 1. Mai ab die Tarife der Eisenbahn sowie die Gebühren der Post-, Telegraphen und Telephonverwaltung in französischen Franken und Centimes aufzustellen seien. Die Eisenbahntarife sind im Laufe des Monats April nach Befragung der interessierten Kreise des Handels und der Industrie, namentlich der Handelskammer in Saarbrücken, festgesetzt worden. Sie nähern sich den in Elsaß-Lothringen geltenden Tarifen, immerhin ohne sie zu erreichen.

Vom 1. Mai ab wird auch das Personal der Eisenbahnen und der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung in Franken besoldet werden. Die Berechnung der neuen Gehälter und Löhne ist einer Sonderkommission übertragen worden, die den von dem Beamtenbund des Saargebiets vorgebrachten Bemerkungen weitgehend Rechnung getragen hat.

Als die am 16. März von der Regierungskommission gefaßten Beschlüsse bei den Beamten der Zentralverwaltung bekannt wurden, verlangten die Gendarmen, die Polizeibeamten von Saarbrücken und das Personal der Wasserbauverwaltung Bezahlung in Franken. Ihrem Antrag ist vom 1. Mai ab entsprochen worden.

Im allgemeinen entsprechen die Gehälter und Löhne in Franken einem Drittel der am 1. April 1921 in Mark bezogenen Gehälter und Löhne, jedoch unter Abzug gewisser neuer Erhöhungen der Teuerungszulagen.

Übrigens sind diese Gehälter und Löhne nur vorläufig festgesetzt worden. Die Regierungskommission hat eine Kommission beauftragt, eine neue Einteilung und eine neue Besoldungsordnung für die Beamtenschaft vorzubereiten; hierbei wird namentlich den besonderen Bedingungen des Gebiets Rechnung getragen werden.

Als die Kommission in ihrer Sitzung vom 16. März die vorstehend geschilderten Beschlüsse faßte, verkannte sie nicht, daß sie eine Verallgemeinerung des Frankenumlaufs im Saargebiet zur Folge haben würden. Daß dieser Umlauf für einen Teil der Bevölkerung schwere Folgen haben werde, hatte der Präsident der Regierungskommission in einer in der Sitzung vom 1. Dezember 1920 vorgelegten Note, die unverändert in den Bericht aufgenommen worden ist, den ich am 25. Januar d. J. an Sie zu richten die Ehre hatte, auseinandergesetzt. Es erschien angezeigt, geeignete Mittel zu erwägen, um für die Bewohner, die außerstande sind, sich Einkünfte in Franken zu verschaffen, d. h. für Rentner, Pensionäre und Kriegsbeschädigte den Währungsumschwung, der sich im Saargebiet abspielt, so wenig empfindlich wie möglich zu gestalten.

Die Regierungskommission hat daher in ihrer Sitzung vom 16. März eine Kommission eingesetzt, die mit der Prüfung der Lage dieser Klasse von Bewohnern und mit der Prüfung, in welchem Maße und auf welchem Wege ihnen Hilfe gewährt werden kann, beauftragt ist. Diese Kommission steht unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Hector, dem mit der Volkswohlfahrt beauftragten saarländischen Mitglied der Regierungskommission, und hat ihre Arbeiten begonnen, die zur Stunde noch nicht beendet sind.

Die Regierungskommission hatte die Pflicht, sich mit dem Währungsproblem zu befassen, das im Saargebiet sowohl durch die Bestimmungen des Friedensvertrags wie durch das freie Spiel der wirtschaftlichen Tatsachen auftauchte. Sie hat sich gezwungen gesehen, in den öffentlichen Finanzen von den Währungen, die im Saarbecken umlaufen, der gesündesten und stabilsten einen immer größeren Platz einzuräumen. Die Beschlüsse, die sie am 16. März gefaßt hat, sind ihr eingegeben worden von dem Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber der Bevölkerung, die sie verwaltet. Sie hat zugleich gezeigt, daß sie sich keineswegs an dem Los solcher Bewohner desinteressierte, die durch einen erweiterten Frankenumlauf Gefahr laufen, in eine schwierige Lage zu geraten.

III. Verwaltungsmaßnahmen.

1. Zentralverwaltung.

Über die Zentralverwaltung ist wenig zu melden. Die Regierungskommission hat auch weiterhin den Beamten Beweise ihres Wohlwollens gegeben, indem sie ihnen die Wohltaten gewisser kürzlich in Deutschland ergangener Gesetze zukommen ließ, die sich vornehmlich auf Teuerungs- und Familienzulagen bezogen.

Sie hat eine Nachprüfung der Ortsklasseneinteilung des Gebiets vorgenommen, die als Grundlage für die Berechnung der Teuerungs- und Ortszulagen dient; durch diese Nachprüfung sollten diese Zulagen mit den besonderen Verhältnissen im Saargebiet in Einklang gebracht werden. Nach Zusammenstellung der erforderlichen statistischen Unterlagen erkannte sie, daß es »der Billigkeit entspräche, die Mehrzahl der Gemeinden in die höchste Klasse einzustufen«. Sie hat die Wohltaten dieser Einteilung auch den Staatsarbeitern zugute kommen lassen.

Die Regierungskommission hat das Statut der Beamten der Zentralverwaltung ergänzt und eine Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofs angenommen.

Die Aufmerksamkeit der Regierungskommission ist insbesondere auf die schlechte Finanzlage der Kommunen gelenkt worden, denen die deutsche Regierung während des Krieges, um ihr eigenes Budget zu entlasten, Lasten aufgebürdet hatte, die außer Verhältnis zu ihren Hilfsquellen standen. Auf einem kürzlich in Köln abgehaltenen deutschen Städtetag ist anerkannt worden, daß die Gesamtschulden der 50 größten preußischen Städte um 250 und die Ausgaben um 400 v. H. gestiegen sind. Im Saargebiet liegen die Dinge ebenso. Die Regierungskommission hat Maßnahmen getroffen, um die Kommunen zu einer Einschränkung ihrer Ausgaben, namentlich bezüglich der Besoldung der Kommunalbeamten, und zu einer Begrenzung der den Steuerpflichtigen auferlegten finanziellen Lasten zu veranlassen. Durch eine Verordnung ist eine Grenze für die Steuerzuschläge festgesetzt worden, die die Kommunen zu erheben berechtigt sind.

Der Beamtenkörper der Kommunen des Saargebiets ist vervollständigt worden. Die Stadt Saarbrücken hat einen neuen Bürgermeister und neue Beigeordnete gewählt. Die Wahl ist von dem Präsidenten der Regierungskommission bestätigt worden.

2. Finanzen.

Herr R. D. Waugh, das mit den Finanzen betraute Mitglied der Regierungskommission, konnte der Regierungskommission das Budget des Saargebiets mit Einschluß des Budgets der Eisenbahnen für das erste Finanzjahr 1920/21 vorlegen; es weist einen Überschuß von ungefähr 25 Millionen Mark auf.

Der Satz der Kohlensteuer ist vom 1. April 1921 ab von 20 auf 10 v. H. herabgesetzt worden. Diese Maßnahme wurde ergriffen, um den Absatz der Saarkohle zu ermöglichen und um der Industrie des Saarbeckens die Konkurrenz mit den Nachbarländern zu gestatten. Eine neue Art der Vereinnahmung dieser Steuer — durch den Bergwerksunternehmer — ist am 1. März angenommen worden.

Die Regierungskommission hat die Vorschläge der Finanzabteilung zwecks Einrichtung einer strengen Kontrolle der Ausgaben angenommen. Die Kontrollbehörde wird binnen kurzem ihre Arbeiten beginnen. Die Finanzabteilung hat die Steuerämter für die indirekten Steuern reorganisiert, um die regelmäßige Erhebung der Abgaben sicherzustellen. Die Alkoholsteuer ist erhöht worden.

Die Verwaltung der direkten Steuern hat ebenfalls den Gegenstand eingehender Prüfung gebildet. Sie war ebenso wie die der indirekten Steuern seit dem Kriege stark vernachlässigt worden, und die Arbeit bei ihr ließ viel zu wünschen übrig.

Während der letzten drei Monate ist die Reorganisation dieser Verwaltungen beträchtlich gefördert worden. Neue Ämter sind errichtet, und ihre Bezirke sind so abgegrenzt worden, daß sie die Beziehungen zur Bevölkerung und die Erhebung der Steuern erleichtern.

Im Hinblick auf das kommende Finanzjahr ist der Tarif der Einkommensteuer umgeändert worden; sehr erhebliche steuerliche Entlastungen sind den niedrigen Einkommen gewährt worden, um der Entwertung der Mark Rechnung zu tragen.

Sehr verwickelte Fragen wie die der Besteuerung der Beamten der französischen Staatsgruben, des Personals der französischen Zollämter und der fremden Beamten, sowie der Bergleute, die sich auf die ihnen vom preußischen Staat bewilligten Privilegien beriefen, haben den Gegenstand eingehenden Studiums seitens der Finanzabteilung und der Regierungskommission gebildet. Das gleiche war der Fall für die Bestimmung des Kurses der Umwechslung von Frank in Mark für solche Steuerpflichtige, die ihr Gehalt oder ihren Lohn in Franken erhalten. Alle diese Fragen sind nach dem Grundsatz der Billigkeit geregelt worden.

Nach mehreren Beratungen ist fast in allen Fragen, die zwischen der Forstverwaltung und der Verwaltung der französischen Staatsgruben zu regeln waren, eine befriedigende Lösung erzielt worden.

. . . . . .

Nr. 182.

Abänderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Handelsgesetzbuchs, der Konkursordnung und der Grundbuchordnung.

Verordnung, betreffend Abänderung der Justizgesetze und der nachstehend genannten Einzelgesetze.

(Vgl. Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebiets, Nr. 11 vom 3. August 1921.)

Auf Grund der §§ 19 und 23 der Anlage zum Abschnitt IV (Teil 3) des Friedensvertrages von Versailles und gemäß ihrem Beschlusse vom 2. August 1921 verordnet die Regierungskommission was folgt:

Artikel 1.

Die nachbenannten, im Saargebiet in Geltung befindlichen Gesetze werden abgeändert, wie nachstehend im einzelnen angegeben ist.

. . . . . .

. . . . . .

Bürgerliches Gesetzbuch.

. . . . . .

In § 244 erhält Abs. 1 folgende Fassung [1]):

»Ist eine in fremder Währung ausgedrückte Geldschuld im Saargebiet zu zahlen, so kann die Zahlung in Landeswährungen dieses Gebiets erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in fremder Währung ausdrücklich bedungen ist.«

. . . . . .

Handelsgesetzbuch.

. . . . . .

In § 40 Abs. 1 [2]) wird das Wort »Reichswährung« durch die Worte »in einer der Landeswährungen« ersetzt.

. . . . . .

In § 195 Abs. 3 Satz 3 [3]) werden die Worte »in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken« durch die Worte »in Landeswährungen« ersetzt.

. . . . . .

Konkursordnung.

. . . . . .

In § 69 [4]) wird das Wort »Reichswährung« durch die Worte »in einer der Landeswährungen« ersetzt.

. . . . . .

Grundbuchordnung.

. . . . . .

In § 28 [5]) werden die Worte »in Reichswährung« gestrichen.

. . . . . .

[1]) Bisherige Fassung: »Ist eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande zu zahlen, so kann die Zahlung in Reichswährung erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist.«

[2]) Vgl. Nr. 176.

[3]) Bisherige Fassung: »Als Barzahlung (d. h. des eingeforderten Betrags auf Aktien) gilt nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.«

[4]) Bisherige Fassung: »Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind, oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß oder nicht in Reichswährung festgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzungswerte in Reichswährung geltend zu machen.«

[5]) Bisherige Fassung: »In der Eintragungsbewilligung oder, wenn eine solche nicht erforderlich ist, in dem Eintragungsantrag ist das Grundstück übereinstimmend mit dem Grundbuch oder durch Hinweisung auf das Grundbuchblatt zu bezeichnen. Einzutragende Geldbeträge sind in Reichswährung anzugeben.«

Nr. 183.

Runderlaß der Regierungskommission des Saargebiets vom 15. Juli 1921, betreffend Verbot der Bewilligung von Ausgleichszulagen durch die Kommunalverwaltungen in Mark.

Regierungskommmission des Saargebiets.
Direktorium des Innern.
J. C. VIII. A. B. 516.

Saarbrücken, den 15. Juli 1921.

Aus vorgebrachten Anträgen ersehe ich, daß einzelne Gemeinden und Körperschaften in Erwägung gezogen haben, ihren Beamten und Angestellten Ausgleichszulagen zu bewilligen in der Weise, daß Zuschüsse in Höhe der Differenz zwischen ihrem jetzigen und einem in Franken gerechneten Gehalt gewährt werden sollen.

Es bedarf keiner Erörterung, daß die Finanzlage aller Gemeinden ohne eine tiefgehende Änderung eine solche Belastung des Etats zur Zeit nicht zuläßt, so daß es unter keinen Umständen angängig erscheint, Ausgaben zu bewilligen, für deren Deckung keinerlei Sicherheit besteht. Zum anderen bedarf die Frage einer einheitlichen Prüfung, und es liegt nicht im Interesse der Gemeindeverwaltungen, wenn einzelne Gemeinden unabhängig und ohne Rücksicht auf die allgemeine Lage Regelungen dieser Art beschließen.

Es wird daher angeordnet, daß bis auf weiteres ohne die Genehmigung der Behörde keine Gemeinde und andere Körperschaft solche Ausgleichszulagen bewilligen soll. Sofern Anträge von Beamtengruppen oder Verbänden vorgelegt werden, ist der Aufsichtsbehörde darüber zu berichten.

Ich ersuche, die unterstellten Dienststellen von dieser Anordnung in Kenntnis zu setzen.

Der Präsident der Regierungskommission.
gez. V. Rault, Staatsrat.

Nr. 184.

Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 1. August 1921.

(Vgl. Drucksachen des Völkerbundes, C. 264. M. 195. 1921. I, S. 3, 8f., 14.)

(Übersetzung

. . . . . .

Allgemeine Lage.

Das Saarbecken ist im Lauf der letzten drei Monate von der Wirtschaftskrisis, deren Folgen die meisten europäischen Staaten verspüren, stark in Mitleidenschaft gezogen worden.

Immerhin haben die Staatsgruben wieder eine normale Förderung aufnehmen können. Nicht eine Feierschicht ist den Arbeitern auferlegt worden; man hat ihnen sogar die am 1. April eingestellte Bezahlung der Urlaubszeit wieder bewilligt. Die Förderung ist ziemlich mühelos abgefahren worden, und die Haldenbestände haben sich leicht verringert. Immerhin wird die Wiederaufnahme der Arbeit in den englischen Gruben ohne Zweifel den Verkauf der Saarkohle in den nächsten Wochen trotz der nachhaltigen Bemühungen der Grubenverwaltung, sich regelmäßige Absatzgebiete zu sichern, beeinträchtigen.

Hingegen hat sich die Lage der Eisenindustrie verschlimmert. Die Bestellungen waren sehr selten und die gebotenen Preise in keiner Weise lohnend. Im Monat Mai d. J. sahen sich die großen Hüttenwerke des Beckens gezwungen, dem von den Gruben einige Wochen vorher gegebenen Beispiel zu folgen und eine Herabsetzung der Löhne um etwa 20 v. H. anzukündigen. Die Arbeiter haben sich damit nicht ohne gewisse Schwierigkeiten abgefunden, und bei einigen Unternehmen ist es in den letzten Tagen des Mai zum Streik gekommen. Auf Grund eines Schiedsspruchs ist Einigkeit darüber erzielt worden, daß die Herabsetzung der Löhne auf drei Monate verteilt werden sollte; die Arbeit ist überall wieder aufgenommen worden. Trotz der Herabsetzung der Unkosten für Arbeiterlöhne steht die Schwerindustrie vor beängstigenden Schwierigkeiten. Die verhältnismäßig hohen Kohlenpreise gestatten ihr kaum, sich ihre angestammten Absatzgebiete zu erhalten. Ihre Zukunft erscheint bedroht, wenn nicht in kurzer Frist geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um sie in die Lage zu versetzen, die Konkurrenz der Nachbarländer auszuhalten. Die Regierungskommission wird nicht verfehlen, sich das Wohlergehen einer Industrie angelegen sein zu lassen, die für 40000 Arbeiter Lebensunterhalt schafft. Die weiterverarbeitenden Industrien (Eisenkonstruktion und Maschinenbau, Glas- und keramische Industrie) sind auch nicht verschont geblieben. Die geringe Zahl der Bestellungen und ihre hohen Gestehungskosten haben es ihnen bisher nicht gestattet, die von ihren Arbeitern dringend geforderten Lohnerhöhungen zu bewilligen. Ihre Arbeiter werden in Mark entlohnt, während die Bergleute und die Arbeiter der Schwerindustrie und der Eisenbahn in Franken bezahlt werden; der soeben eingetretene jähe Sturz der Mark hat ihre Lage sehr mißlich gestaltet. Ende Juli ist das Personal einer großen Zahl von Werken in den Streik getreten. Gegenwärtig haben im Saarbecken 12000 Arbeiter die Arbeit eingestellt, und man kann das Ende des Konflikts schwer voraussagen. Das Los der Arbeiter ist des größten Interesses wert; sie sind die Opfer der Entwertung der Währung, in der sie entlohnt werden; aber auf der anderen Seite kann man die bedrohliche Krisis, die ihre Arbeitgeber durchmachen, nicht verkennen.

Die Regierungskommission verfolgt diese Ereignisse mit äußerster Aufmerksamkeit und wird sich bemühen, sobald sie die Möglichkeit dafür bemerkt, die Wiederaufnahme der Arbeit herbeizuführen.

Aus Anlaß des Streiks ist kein Zwischenfall vorgekommen, und im allgemeinen war im Laufe dieses Vierteljahrs die Ordnung in keinem Augenblick gestört. Der 1. Mai ist ruhig verlaufen. Wie im letzten Jahre haben sich imposante, von den sozialistischen und den freien Gewerkschaften veranstaltete Umzüge durch die Straßen Saarbrückens und der sonstigen Hauptorte des Gebiets bewegt.

.....

.....

Maßnahmen auf dem Gebiete der Verwaltung.

A. Allgemeine Verwaltung.

Im Laufe des verstrichenen Zeitabschnittes sind alle noch offenen Bürgermeisterstellen besetzt worden; hierdurch war es möglich, eine bessere Verwaltung durch ein Personal, in das die Regierungskommission Vertrauen setzen kann, sicherzustellen.

Besonders große Bemühungen sind zwecks Gesundung der Finanzen der Kommunen unternommen worden, die sich infolge des Krieges zumeist in einer beklagenswerten Lage befinden. Den Kommunalverwaltungen sind namentlich genaue Weisungen erteilt worden, um sie zu einer Herabsetzung der wirklich übermäßig großen Zahl ihrer Angestellten und zu beträchtlichen Ersparnissen zu veranlassen. Außerdem ist eine Höchstgrenze festgesetzt worden, über die hinaus die Kommunen Steuerzuschläge nicht mehr erheben dürfen.

Die Regierungskommission hat einen Beschluß gefaßt, demzufolge es den Verbänden und Kommunen des Gebiets untersagt ist, Unterstützungen von Behörden anzunehmen, die ihren Sitz außerhalb der Grenzen des Gebiets haben [1]).

B. Finanzen.

Eine große Zahl von Verordnungen ist im Laufe der letzten drei Monate auf Anregung der Finanzabteilung erlassen werden. Es mag genügen, die Verordnungen über die Veranlagung zu den für Rechnung der Kommunen erhobenen Steuerzuschlägen, über die Aufstellung eines Tarifs für die progressive Besteuerung, über Änderung der Bestimmungen über die Anlegung des Vermögens von Minderjährigen und Handlungsunfähigen, über Änderung des preußischen Kommunalabgabengesetzes, über Vermeidung von Doppelbesteuerung im Saargebiet und in Deutschland und über die Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuführen.

Besondere Abgaben sind für Kraftfahrzeuge eingeführt worden.

Die Forstverwaltung hat mit der Direktion der Staatsgruben Verträge über die Besetzung gewisser Grundstücke und den Bau von Kanalisationsanlagen abgeschlossen.

Der Finanzkontrolldienst ist nunmehr in Tätigkeit. Hierfür sind von dem mit den Finanzen betrauten Mitglied der Regierungskommission allgemeine Instruktionen verfaßt und von der Regierungskommission genehmigt worden.

Die Reorganisation der Finanz- und Forstverwaltung, die durch die Errichtung des Saargebiets erforderlich geworden ist, ist jetzt beendet.

Die Einheitlichkeit der Verwaltung der bisher preußischen und bayerischen Teile des Saargebiets ist, was das Budget und die indirekten Steuern betrifft, verwirklicht. Bezüglich der übrigen Zweige der Finanzverwaltung sind vorbereitende Maßnahmen ins Auge gefaßt, deren Durchführung ebenfalls zu einem Einheitsregime führen wird. Auf dem Gebiet der direkten Steuern werden gewisse besondere Bestimmungen schon für dieses Jahr ermöglichen, ein gleichartiges System zu erzielen.

Die Regierungskommission ist im allgemeinen der Ansicht, daß die Klassen der Bevölkerung, die ein geringes Einkommen besitzen, aus sozialen Gründen Anspruch auf beträchtliche Steuerbefreiungen haben.

Um die Einnahmen aus den direkten und indirekten Steuern zu erhöhen, mußte eine gewisse Anzahl neuer Behörden geschaffen werden. Diese Aufgabe ist heute, von einigen Ausnahmen abgesehen, vollständig beendet. Schon jetzt ist eine beträchtliche Erhöhung der Einnahmen festzustellen, die einer besseren Erfassung der Steuerquellen zu verdanken ist.

Die benötigten Beamten für diese neuen Behörden sind vorzugsweise aus Einwohnern des Saargebiets entnommen worden; Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur erfolgt, wenn in dem Gebiet keine Bewerber mit den erforderlichen Fachkenntnissen und der nötigen Erfahrung gefunden werden konnten.

C. Öffentliche Arbeiten, Eisenbahn, Post und Telegraph.

1. Eisenbahn. Die in der Sitzung vom 13. März beschlossene Einführung des Franken für Tarife und Löhne ist am 1. Mai vorgenommen worden.

Da alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden waren, um die Kassen mit französischem Gelde und mit Kleingeld zu versehen, hatte das Publikum an den Schaltern keinerlei Unbequemlichkeiten zu erdulden.

---

[1]) Dieser Beschluß ist im Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebiets (Nr. 9 vom 25. Juni 1921) veröffentlicht. Er lautet:

Auf Grund des § 19 der Anlage zu Abschnitt IV Teil 3 des Friedensvertrages und des Beschlusses der Regierungskommission vom 11. Mai 1921 wird folgendes bestimmt:

Es ist den Gemeinden sowie allen öffentlichen Anstalten und Körperschaften des Saargebiets verboten, Unterstützungen oder Zuschüsse des Deutschen Reichs, des preußischen oder bayerischen Staates oder einer Dienststelle dieser Regierungen ohne Genehmigung der Regierungskommission zu beantragen oder anzunehmen.

Saarbrücken, den 23. Mai 1921.

Der Präsident der Regierungskommission:
gez. V. Rault, Staatsrat.

Man kann schon jetzt die glücklichen Wirkungen dieser Reform erkennen. Sie hat neuen Lohnforderungen, die mit dem Zurückgehen des Markkurses unfehlbar gestellt worden wären, vorgebeugt.

. . . . . .

Der Regierungskommission ist der Entwurf eines Budgets für die Eisenbahnen in Franken vorgelegt worden. Er weist ein Defizit von 20 Millionen auf, das man noch verringern zu können hofft. Durch die Einführung des Franken, die die Finanzen der Eisenbahnen stabilisierte, ist es möglich geworden, sicherere Voranschläge für die Ausgaben zu machen, selbst was die tatsächlich in Mark zu bewirkenden Ausgaben betrifft. Übrigens besteht Hoffnung, daß mit Rücksicht auf den günstigen Wechselkurs die für Materialankäufe auf der Grundlage von 1 Fr. = 1 ℳ eingesetzten Kredite nicht voll in Anspruch genommen zu werden brauchen.

. . . . . .

2. Post. Der Budgetentwurf für diese Verwaltung ist der Regierungskommission vorgelegt worden. Er weist ein Defizit von ungefähr 6 400 000 Fr. auf. Dieses erklärt sich durch die umfangreichen Arbeiten, die zur Verbesserung der während des Krieges ungenügend unterhaltenen Telegraphen- und Telephoneinrichtungen, die übrigens auch einen steigenden Verkehr zu bewältigen haben, ausgeführt werden müssen.

. . . . . .

. . . . . .

Schluß.

Aus dem vorliegenden Bericht wird man ohne Zweifel erkennen, daß die Aufgabe der Regierungskommission im Laufe der letzten drei Monate besonders schwer war. Auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung sind große Leistungen vollbracht worden; wichtige Fragen sind im Verhandlungswege geregelt worden. Im übrigen hat die Lage ziemlich düstere Aussichten gezeigt und zeigt sie noch. Die Wirtschaftskrisis, auf deren baldiges Ende zu hoffen unklug wäre, scheint dem Saarbecken nicht erspart bleiben zu sollen. Ihre Wirkungen sind für ein reines Industrieland, in dem fast die ganze Bevölkerung zur Arbeiterklasse gehört, besonders besorgniserregend.

Aber die Regierungskommission hat eine große Rückenstärkung erhalten. Ihr Präsident hatte die Ehre, ihr Mitteilung zu machen von den Glückwünschen, die der Rat des Völkerbundes in seiner Sitzung vom 20. Juni d. J. ihm auszusprechen die Güte hatte. Die Entscheidungen des Rates haben ihre Autorität gefestigt und sie überzeugt, daß sie bisher die ihr anvertraute Aufgabe getreulich erfüllt hat; sie bilden für sie die kostbarste aller Ermutigungen.

. . . . . .

Nr. 185.

Schreiben der Regierungskommission des Saargebiets an die Kommunalverwaltungen des Saargebiets, betreffend Einführung des Franken in den Kommunalverwaltungen, vom 1. September 1921.

Regierungskommission des Saargebiets.
Direktorium des Innern.
J. C. VII. 595.

Saarbrücken, den 1. September 1921.

In zahlreichen Eingaben sind im Laufe der letzten Monate und insbesondere der letzten Wochen die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kommunalverwaltungen bei der Regierungskommission vorstellig geworden, unter Hinweis auf die außerordentliche Notlage, in die sie die Unzulänglichkeit ihrer Gehälter und Löhne versetzt. Hierbei haben sie auf den erheblichen Unterschied zwischen ihren Einkommen und demjenigen der staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter hingewiesen.

Die Regierungskommission hat diese Beschwerden geprüft und sie im wesentlichen als unbedingt gerechtfertigt gefunden. Geleitet von der Absicht, dieser Lage unter Wahrung der Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden abzuhelfen, habe ich mit den übrigen Mitgliedern der Regierungskommission die in Betracht kommenden Maßnahmen eingehend erwogen. Hierbei sind wir übereinstimmend zu der Erkenntnis gelangt, daß mit einer Erhöhung der Gehälter in Mark, sei es durch die Gewährung einmaliger oder zeitweiliger Zulagen oder durch eigentliche Gehaltserhöhungen, das Problem nicht gelöst werden kann. Die ständigen Schwankungen des Markkurses und die völlige Ungewißheit, wie das Verhältnis der beiden Währungen in Zukunft sich gestalten wird, machen es zur Unmöglichkeit, auf diesem Wege die Gleichstellung der Kommunalbeamten mit den Staatsbeamten zu erzielen, die mit Recht von den ersteren erstrebt wird.

Nach längeren Beratungen ist daher die Regierungskommission zu der Überzeugung gelangt, daß den fraglichen Ansprüchen nur in der Weise Folge gegeben werden kann, daß die Beamten und Angestellten der Kommunalverwaltungen in gleicher Weise wie diejenigen des Staates besoldet werden, d. h. in der gleichen Währung.

Es wird nicht verkannt, daß eine solche Gehaltsform voraussetzt, daß die Kommunalverwaltungen über die erforderlichen Frankeneinnahmen verfügen. Im Laufe des vorliegenden Rechnungsjahres ist jedoch eine derartige Umgestaltung der Erhöhung der Gemeindeeinnahmen nicht angängig. Erst vom 1. April 1922 ab, dem Beginne des neuen Rechnungsjahres an, wäre deren Durchführung möglich.

Die Notlage der Beteiligten ist jedoch derart, daß ihnen nicht zugemutet werden kann, noch weitere sieben Monate zu warten. Die Regierungskommission hat daher in ihrer gestrigen Sitzung beschlossen, sogleich diejenigen Kommunalverwaltungen entsprechend zu unterstützen, die angesichts der Lage ihrer Beamten, Angestellten und Arbeiter diesen die Frankenbesoldung bewilligen. Demgemäß wird die Regierungskommission den einzelnen Kommunalverwaltungen auf Antrag nach entsprechender Beschlußfassung der Kommunalvertretungen die Frankenbesoldung für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 1. April 1922 ermöglichen durch die Gewährung einer finanziellen Beihilfe in folgender Gestalt:

1. Die Landeskasse wird die im Haushaltsplan für Löhne und Gehälter des Personals (Beamten, Angestellte und Arbeiter) für den fraglichen Zeitraum vorgesehenen Beträge zu dem günstigen Kurs von 1 Franken für je 5 Mark umwechseln.
2. Die Regierungskommission gewährt weiter den betreffenden Kommunalverwaltungen unentgeltlich einen entsprechenden Frankenzuschuß, der die Kommunalverwaltungen in die Lage versetzt, dieselben Gehälter und Löhne zu bezahlen, wie sie die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates erhalten, denen ihre Tätigkeit gleichgestellt werden kann.

Diese außerordentliche Unterstützung kann selbstverständlich nur für die letzten sechs Monate des laufenden Rechnungsjahres gewährt werden. Den Kommunalverwaltungen erwächst daher die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, daß für die künftige Zeit ihren Frankenausgaben entsprechende Frankeneinnahmen gegenüberstehen, namentlich bei ihren gewerblichen Betrieben (Gas, Wasser, Elektrizität, Straßenbahn).

Ich ersuche ergebenst, diese Entschließung zur Kenntnis der beteiligten Kommunalverwaltungen zu bringen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Beschlüsse der Kommunalvertretungen, welche der erwähnten besonderen Vorteile teilhaftig zu werden wünschen, mir in kürzester Zeit, und zwar tunlichst bis zum 20. September d. J. mitgeteilt werden. Weiter ersuche ich zu ihrer Kenntnis zu bringen, daß die Regierungskommission, so sehr sie auch den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Kommunalverwaltungen entgegenzukommen wünscht, außerstande ist, eine andere Form der Beihilfe zu genehmigen. Die Achtung vor den Rechten der Selbstverwaltung kann nicht dazu führen, die Pflichten außer acht zu lassen, welche die Aufsicht über die

Kommunalverwaltungen mit sich bringt. Diese macht es der Regierungskommission aus den bereits angeführten Gründen zur Pflicht, darüber zu wachen, daß nicht die Finanzen der Kommunalverwaltungen durch unbedachte Gehaltserhöhungen in Mark verhängnisvolle finanzielle Nachteile erleiden.

Der Präsident der Regierungskommission:

gez. Rault, Staatsrat;

begl. Delfau.

Nr. 186.

Rundschreiben des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen im Saargebiet an die Kommunalverwaltungen, betreffend die Einführung der Frankenbesoldung in den Kommunalverwaltungen.

Saarbrücken, den 16. September 1921.

Der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen im Saargebiet, der mit seinen verschiedenen Fachgruppen alle saarländischen Industrie- und Handelszweige umfaßt und in berufenster Weise vertritt, hat in der Sitzung seines Vorstandes vom 15. d. Mts. erneut Stellung zu dem mehr als je brennend gewordenen Problem der Erweiterung des Frankenumlaufs im Saargebiet genommen. Anlaß dazu bot die durch das bekannte Schreiben vom 1. September an alle saarländischen Kommunalverwaltungen gerichtete Aufforderung der Regierungskommission, eine Gehaltserhöhung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kommunalverwaltungen durch die Einführung der Frankenbesoldung mit sofortiger Wirkung ins Auge zu fassen, mit aller Beschleunigung entsprechende Beschlußfassungen der Kommunalverwaltungen herbeizuführen und das Ergebnis bis spätestens den 20. d. Mts. der Regierungskommission kundzutun.

Der Vorstand unseres Wirtschaftlichen Vereins, der sich eingehend mit den wirtschaftlichen Folgewirkungen beschäftigt hat, die die mit diesem Schreiben angestrebte Einführung der Frankenbesoldung bei den Kommunen notwendigerweise auslösen muß, kam bei seinen Beratungen zu dem Ergebnis, daß ihn sein Verantwortlichkeitsgefühl vor der Geschichte sowohl wie auch der Saarbevölkerung gegenüber verpflichte, noch in letzter Stunde seine warnende Stimme zu erheben. Schon im Februar 1921 haben wir der Regierungskommission gegenüber in ernster und eindringlicher Weise die Folgen gekennzeichnet, die einer Erweiterung des Frankenumlaufs entspringen müßten. Trotz der ablehnenden Haltung, die die am Wirtschaftsleben beteiligten Kreise der damaligen Rundfrage der Regierungskommission gegenüber einnahmen, hat die Regierungskommission geglaubt, sich über die Auffassung gerade dieser Wirtschaftskreise hinwegsetzen zu dürfen. Wir stellen fest, daß die Wirkungen, die wir schon damals bei einer Erweiterung des Frankenumlaufs auf Grund unserer Einsicht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge vorausgesagt haben, sich leider als im vollen Umfange zutreffend erwiesen. Heute lastet auf dem Wirtschaftsleben des Saargebiets eine so schwere und erdrückende Krisis, daß die verantwortlichen Führer des Wirtschaftslebens nur mit den lebhaftesten Besorgnissen der künftigen Entwicklung gegenüberstehen. Wir sind uns angesichts der schweren Belastung, die unser Wirtschaftsleben schon unter den heutigen Verhältnissen zu tragen hat, durchaus darüber klar, nur nüchtern und sachlich zu urteilen, wenn wir die Erklärung abgeben, daß die mit der Befolgung des Schreibens der Regierungskommission verwirklichte abermalige Erweiterung des Frankenumlaufs die weitere wirtschaftliche Betätigung einem allmählichen Stillstand entgegenführen muß. Das wirtschaftlich so hoch entwickelte Saargebiet ist zum Zusammenbruch verurteilt, wenn es nicht gelingt, eine Umkehr auf den bisherigen Wegen herbeizuführen. Die steuer-

lichen Erträgnisse müssen in der empfindlichsten Weise zurückgehen, wenn es nicht gelingt, die schon jetzt einer regen und erfolgreichen wirtschaftlichen Betätigung entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Keinesfalls aber ist das schwer um seine Existenz ringende saarländische Wirtschaftsleben in der Lage, noch weitere ungeheuerliche Belastungsproben zu ertragen, wie wir sie in der Verwirklichung des Schreibens der Regierungskommission erblicken müssen. Der uns nahestehenden Kreise hat sich bereits eine starke Entmutigung bemächtigt, Unternehmungslust und Arbeitsfreudigkeit, die für die Führer unseres Wirtschaftslebens unerläßliche Voraussetzung zum Erfolge sind, drohen völlig zu schwinden. Die Kommunalverwaltungen tragen der in verschiedenen Schichten schon darbenden und verzweifelten Bevölkerung des Saargebiets gegenüber eine ungeheure Verantwortung, wenn sie nicht in ernster Prüfung versuchen, einen anderen gangbaren und erträglichen Weg aus der jetzigen Lage zu finden. Nach unserer Auffassung sollte versucht werden, die Regierungskommission um eine Verlängerung der am 20. September ablaufenden Frist um etwa sechs Wochen zu bitten. Wir haben uns unsererseits bereits gestattet, in diesem Sinne bei der Regierungskommission vorstellig zu werden. Weiter müßte der Regierungskommission mit allem Nachdruck die Bitte unterbreitet werden, die erforderlichen Erhöhungen der in Frage stehenden Bezüge zum mindesten bis zum 1. April 1922 in Mark vornehmen zu können. Vielleicht sehen wir alle in einigen Monaten klarer und können dann einen Ausweg vorschlagen, der wenigstens nicht unmittelbar zur Lähmung der wirtschaftlichen Betätigung führen muß. Daß eine Befolgung der Anregung der Regierungskommission, sich schon jetzt Franken von der Landeskasse zur Verfügung stellen zu lassen, zur finanziellen Abhängigkeit und damit auch zur allmählichen Vernichtung der Selbstverwaltung führen muß, erwähnen wir nur nebenbei, da wir es für überflüssig erachten, die in der Selbstverwaltung stehenden und von deren Notwendigkeit überzeugten Persönlichkeiten auf die nach dieser Richtung drohenden Gefahren besonders aufmerksam machen zu müssen.

Wir wären Ihnen aufrichtig dankbar, wenn Sie die Güte hätten, bei den in Aussicht stehenden Beratungen über das Schreiben der Regierungskommission unseren, einer eingehenden Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Saargebiets entspringenden Warnruf ernstlich zu beachten. Vom Standpunkt des Wirtschaftslebens aus glauben wir unsere Pflicht getan zu haben. Die schwerwiegende Verantwortung für die unvermeidlichen Folgewirkungen, die sich ergeben müssen, wenn unsere heutige Mahnung in den Wind geschlagen wird, fällt nicht uns zu, sondern gegebenenfalls denjenigen Kreisen, die glauben, blindlings über wirtschaftliche Notwendigkeiten zur Tagesordnung übergehen zu können.

Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen im Saargebiet.
Der Generalsekretär:
(Unterschrift.)

Nr. 187.

Beschlüsse verschiedener Kommunalverwaltungen zur Frage der Frankenbesoldung der Kommunalbeamten.

a. Beschluß des Stadtrats St. Ingbert vom 13. September 1921.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Verfügung der Regierung, betreffend Gehaltszahlung in Franken. Der Stadtrat ist sich bewußt, daß den Arbeitern und Beamten geholfen werden muß. Der Stadtrat erkennt an, daß nur die eine Möglichkeit besteht, wie sie die Regierungsverordnung hier anregt, und daß die Stadtverwaltung sich gleichzeitig die Vorteile, die hier geboten werden, zunutze machen will. Der Stadtrat ist sich der Tragweite nicht voll bewußt und wünscht genauere Unterlagen seitens der Regierung [1]).

[1]) Nach Einziehung näherer Erkundigungen lehnte der Stadtrat in einer späteren Sitzung die Frankenbesoldung ab.

b. Beschluß des Bürgermeistereirats Völklingen vom 15. September 1921.

Die von der Regierungskommission angeregte Beamtenbesoldung der Kommunalbeamten und -angestellten ab 1. Oktober 1921 ..... wird einstimmig abgelehnt. Die Bürgermeistereivertretung beschließt jedoch, die Notlage der Beamten und Angestellten anerkennend, Vorschüsse zu bewilligen, und zwar sollen erhalten .....

c. Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Merzig vom 16. September 1921.

Der Vorschlag der Regierungskommission wurde einstimmig abgelehnt mit dem Beschluß, der Ablehnung als Begründung folgende, von der Zentrumsfraktion eingebrachte Resolution beizugeben:

»Die Zentrumsfraktion erkennt an, daß durch die Gewährung der Frankenzahlung an die Staatsbeamten sich mit Recht bei den in Mark besoldeten Kommunalbeamten eine große Unzufriedenheit laut gemacht hat. Sie ist deshalb auch grundsätzlich nicht abgeneigt, durch eine Erhöhung der Gehälter in Mark einen gewissen Ausgleich zu schaffen. Dagegen ist die Fraktion nicht in der Lage, das Gehalt der Kommunalbeamten und -Angestellten in Franken zu bewilligen; dies könnte sie nur dann, wenn der Stadt genügend Einnahmequellen in Franken zur Verfügung stünden. Dies ist aber nicht der Fall.... Die Stadtverwaltung müßte also dazu übergehen, die Steuern ganz oder doch wenigstens zum großen Teile in Franken zu erheben. Dies wäre allerdings bei denen, die bereits Frankenempfänger sind, ohne weiteres möglich; die Zahl dieser ist jedoch in der Stadt Merzig gering, abgesehen davon, daß sie zum größten Teile im Genuß des Steuerprivilegs sich befinden. Verhängnisvoll wäre dagegen die Steuererhebung in Franken seitens derjenigen, deren Einnahmen auf Mark abgestellt sind. Sie wären, soweit sie überhaupt dazu in der Lage sind, gezwungen, sich Frankeneinnahmequellen zu verschaffen; hierdurch würde aber die schon für viele äußerst harte Teuerung ins Unerträgliche gesteigert, und zwar besonders für diejenigen, die nicht in der Lage sind, Franken zu verdienen. Die Zahl dieser ist aber in der Stadt Merzig sehr groß.... Eine Verelendung der breiten Masse der Bevölkerung wäre die unvermeidliche Folge. Die Fraktion ist nicht gewillt, die Verantwortung hierfür zu übernehmen.

Vorstehende Erwägungen veranlassen auch die Zentrumsfraktion, das Angebot der Saarregierung, die bis zum 1. April 1922 zur Frankenbesoldung erforderlichen Franken zu einem niedrigeren Kurse bzw. umsonst zur Verfügung zu stellen, abzulehnen, da die Folgen der Annahme eines solchen Angebots sich zur Zeit nicht übersehen lassen.«

d. Beschluß des Bürgermeisterei- und Gemeinderats Neunkirchen vom 16. September 1921.

Der Bürgermeisterei- bzw. Gemeinderat sieht sich nach Lage der Verhältnisse gezwungen, der sofortigen Frankenbesoldung der Bürgermeisterei- (Gemeinde-) Beamten, -Angestellten und -Arbeiter zuzustimmen, weil diese Zustimmung das einzige Mittel zur Linderung der augenblicklichen Not der betreffenden Kategorien und damit ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit darstellt. Die Zustimmung erfolgt jedoch unter Protest gegen die Maßnahmen, unter denen die Saarregierung die Gemeinden indirekt dazu zwingt, der Frankenwährung im Saargebiet die Wege zu ebnen. Der Bürgermeistereirat (Gemeinderat) ist sich keinen Augenblick im Unklaren über die Tendenz der betreffenden Regierungsmaßnahme und überläßt der Regierung die Verantwortung für die unabsehbaren wirtschaftlichen Folgen der Währungsänderung. (Stimmenverhältnis: 21 gegen 5.)

e. Beschluß des Kreisausschusses Saarlouis vom 17. September 1921.

Der Kreisausschuß ist der Ansicht, daß die Angestellten und Beamten sofort entsprechend aufzubessern seien, und zwar in Mark. Eine Gehaltszahlung in Franken

würde notwendigerweise nach dem 1. April 1922 die Einziehung der Steuern usw. in Franken nach sich ziehen, was in weiterer Folge die allgemeine Einführung des Franken mit sich bringen würde. Die Folgen dieser allgemeinen Einführung des Franken sind aber so tief eingreifend und von solcher Tragweite für das gesamte Wirtschaftsleben an der Saar, daß es gründlichster Prüfung bedarf. Dazu reicht die von der Regierungskommission gesetzte Frist nicht aus. Der Kreisausschuß beschließt daher, da unter diesen Umständen eine Verantwortung für die Bewilligung der Gehälter in Franken ohne diese Prüfung nicht angenommen werden kann, den Antrag zu vertagen. (Einstimmig angenommen gegen die Stimme des Landrats.)

f. Beschluß des Bürgermeistereirats Namborn vom 17. September 1921.

Da die Regierungskommission eine Erhöhung der Gehälter in Mark abgelehnt hat, erklärt sich der Bürgermeistereirat in Anbetracht der wirtschaftlichen Notlage der Beamten und Angestellten mit der Besoldung in Franken für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 und nur für diesen Zeitraum einverstanden. Eine finanzielle Mehrbelastung der Bürgermeisterei darf in keiner Weise erfolgen. Der Bürgermeistereirat betont, daß er sich hierdurch nicht für die allgemeine Frankenwährung ausspricht. (Stimmenverhältnis: 5 gegen 5.)

g. Beschluß des Bürgermeistereirats Illingen vom 19. September 1921.

Die Bürgermeistereivertretung ist auch heute noch einstimmig gegen die Einführung des Franken und die Besoldung der Gemeindebeamten in Franken. In Anbetracht der Verfügung der Regierungskommission und nach Kenntnisnahme der weiteren Erklärungen zu dieser Verfügung sieht sie sich direkt gezwungen, dem Willen dieser Verfügung nachzukommen und in die Bezahlung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Bürgermeisterei und Gemeinden in Franken einzuwilligen, damit der Notlage der Beamten-Rechnung getragen wird und Ungleichheiten vermieden werden. Sie sieht es aber als ihre heiligste Pflicht vor ihren Wählern an, nachdrücklichst Einspruch zu erheben gegen diesen Zwang der Regierungskommission, der das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden völlig ausschaltet und mißachtet. Sie erklärt ausdrücklich, daß sie aus freien Stücken niemals zugestimmt hätte und lehnt alle Verantwortung für die Folgen ab. Die Vertretung verlangt, daß der Beschluß wörtlich der Saarregierung vorgelegt wird.

h. Bericht über den Beschluß des Bürgermeistereirats Brebach vom 19. September 1921.

Obwohl die Bürgermeistereivertretung in ihrer Mehrzahl die Notlage der Kommunalbeamten, -angestellten und -arbeiter anerkannte, konnte sie doch in dem von der Regierungskommission gemachten Vorschlage nicht den richtigen Weg für eine Verbesserung der Beamtenbesoldung erblicken. Sie hält vielmehr die Bewilligung einer Besoldungserhöhung in Markwährung für angebracht und war hierzu auch bereit, ohne zunächst bestimmte Beträge festzusetzen. Die Einführung der Frankenbesoldung wurde daher mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt.

i. Beschluß des Stadtrats Homburg vom 19. September 1921.

Wir erkennen die Notwendigkeit einer Einkommensaufbesserung für die städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter an. Deshalb sind wir bereit, die Mittel dafür zu bewilligen, können uns aber nicht dazu entschließen, der Besoldung in Frankenwährung zuzustimmen. Wir müssen insbesondere das der Stadt durch das Gesetz zustehende Recht der freien Selbstverwaltung hochhalten und dieses Recht auch für die Bestimmung der Bezahlung der städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter in Anspruch nehmen.

k. Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Saarbrücken vom 20. September 1921.

1. Erklärung der liberal-demokratischen Arbeitsgemeinschaft:

Die liberal-demokratische Arbeitsgemeinschaft erkennt an, daß die steigende Teuerung im Saargebiet eine in gleicher Weise steigende Besoldung der Beamten und Angestellten der Stadt erfordert. Sie lehnt aber die Einführung der Frankenbesoldung ab.

Begründung:

In einem Lande können nicht zwei gleichberechtigte selbständige Währungen mit stark schwankenden Wertverhältnissen nebeneinander bestehen, ohne daß die wirtschaftliche Struktur des Landes zugrunde geht. Dies zeigt sich deutlich im Saargebiet, wo die Einführung der Frankenlöhnung im Bergbau, welche nicht notwendigerweise eine Folge des Friedensvertrages war, den Beginn und die Ursache des wirtschaftlichen Zerfalls bedeutet.

Diese Frankenlöhnung hat die Bevölkerung, soweit sie fest besoldet ist, in zwei Schichten gespalten.

Die eine, Franken empfangende Schicht ist gegenüber der Mark empfangenden privilegiert. Erstere kauft ihren Lebensbedarf nicht in Franken, sondern in Mark und verfügt daher bei steigendem Frankenkurs über steigende Einnahmen, während sich die Einnahmen der Markempfänger den Kurssteigerungen nicht so schnell anpassen können. Infolgedessen leiden zur Zeit große Teile der markverdienenden Bevölkerung Not. Schuld hieran trägt die teilweise Einführung der Frankenlöhnung. Die Frankenlöhnung hat preisverteuernd gewirkt, einmal durch Erhöhung der Kaufkraft der privilegierten Schicht und das andere Mal durch Erhöhung der Produktions- und Verwaltungskosten des Bergbaus, der Industrie und des Verkehrs Es ist zu verstehen, daß derjenige Teil der Bevölkerung, welcher auf feste Markbezüge angewiesen ist, ebenso gestellt zu werden verlangt wie derjenige, welcher Franken empfängt. Erklärlich ist es auch, daß die Gesuche von Markempfängern um Einführung von Frankenbesoldung immer dringender werden, weil derjenige, welcher die mit dem Franken verbundene höhere Besoldung als letzter empfängt, kein Privilegium mehr genießt.

Die Teuerung im Saargebiet hat naturgemäß eine unaufhörliche Reihe von Lohnkämpfen herbeigeführt und die Durchschnittslohnhöhe über diejenige des deutschen Produktions- und Absatzgebietes hinaus gesteigert. Hierdurch ist das Saargebiet auf dem deutschen Markt, welcher sein bisheriges Absatzgebiet war, konkurrenzunfähig geworden, ohne daß es gelang, andere gleichwertige Absatzgebiete zu erschließen. Die Stillegung von früher blühenden Industrieanlagen und die zunehmende Arbeitslosigkeit im Saargebiet sind die sichtbaren Folgen.

Je weiter die Frankenbesoldung unter den gegenwärtigen Verhältnissen um sich greift, desto teurer wird die Lebenshaltung, zugleich aber auch desto größer die Arbeitslosigkeit.

Die Frage der Frankenbesoldung der kommunalen Beamten usw. kann daher nicht lediglich nach der vorübergehenden Einkommensteigerung beurteilt werden, welche die Kommunalangestellten erlangen würden. Vielmehr muß die Wirkung auf die wirtschaftliche Lage des Saargebiets ins Auge gefaßt werden. Diese Wirkung ist katastrophal. Die nächste Folge wird voraussichtlich die Einführung der Steuerzahlung in Franken sein. Der immer kleiner werdende Teil der Bevölkerung, der auf Markeinnahmen angewiesen ist, wird die Steuern und sonstigen erhöhten Lasten nicht tragen können, ohne selbst Einnahmen in Franken zu fordern und zu erhalten.

Damit gelangt das Saargebiet nach einer gewissen Übergangszeit zu dem Punkte, wo die allgemeine Einführung der Frankenwährung vollzogen ist.

Wenn auch diese völlige Einführung der Frankenwährung zweifellos den notwendigen Interessenausgleich innerhalb der Bevölkerung des Saargebiets, wie er vorher bei der Markwährung bestand — mit Ausnahme der notleidenden Markrentner —

zurückbringt, also eine Privilegierung einzelner Schichten beseitigt, so werden aber die Interessen der Gesamtheit durch die für das Industriegebiet unerträgliche Steigerung der Produktionskosten empfindlich geschädigt. Das Saargebiet ist Industriegebiet und auf den Verkauf seiner Erzeugnisse insbesondere nach Süddeutschland angewiesen. Durch Einführung der Frankenwährung sägt die Bevölkerung den Ast ab, auf dem sie sitzt. Solange der gegenwärtige Zustand der schwankenden Valuten besteht, wird daher eine dauernd fortschreitende Verarmung und Abwanderung der Bevölkerung des ganzen Gebietes die unausbleibliche Folge sein. Erst wenn einmal eine Stabilisierung der Mark- und Frankenwährungen erreicht sein wird, können beide Währungen in dem Wirtschaftskörper des Saargebiets nebeneinander ohne erhebliche wirtschaftliche Nachteile existieren.

Wir vermögen daher die Verantwortung für die derzeitige weitere Ausdehnung der Frankenwährung im Saargebiet durch Einführung der Frankenbesoldung der städtischen Angestellten nicht zu übernehmen.

Auch der durch die Regierungskommission angebotene Vorteil für die Gemeinden, daß die Landeskasse die Mehrleistung bis zum 1. April 1922 übernimmt, ändert die Sachlage nicht, denn die Entlastung der Gemeinden bedeutet eine Belastung des Etats des Saargebiets und damit auch der Steuerzahler, welche die Kosten zu tragen haben.

Die liberal-demokratische Arbeitsgemeinschaft ist bereit, die bei steigender Teuerung erforderliche Einkommensverbesserung der Kommunalangestellten in Mark in der Form von Teuerungszulagen zu bewilligen, soweit die Steuerkraft der Bevölkerung dies zuläßt.

2. Gemeinsame Erklärung der sozialdemokratischen und der Zentrumsfraktion:

Die unterzeichneten Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erkennen die große wirtschaftliche Not der städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter an. Die ins Ungeheure steigende Teuerung gebietet schleunige Hilfe. Die Fraktionen sind bereit, die dazu nötigen Mittel zu bewilligen. Sie können sich aber nicht entschließen, diese Aufbesserung der Gehälter und Löhne dadurch zu leisten, daß sie den Frank in das Gemeindebudget einführen. Nach dem Friedensvertrag ist die Währungsmünze im Saargebiet die deutsche Mark. Die Fraktionen sind überzeugt, daß die teilweise Einführung des Franken und der dadurch herbeigeführte Dualismus zwischen Frank und Mark die ungeheuren wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Nöte des Saargebiets mit herbeigeführt hat. Welche Folgen die Einführung des Franken im Gemeindebudget zeitigen würde, läßt sich zur Stunde noch nicht übersehen. Soviel steht aber fest, daß dadurch eine unerschwingliche Erhöhung der Gemeindelasten bewirkt wird. Als gewählte Vertreter der Bevölkerung haben aber die Fraktionen auch auf das Wohl der gesamten Bevölkerung des Saargebiets Rücksicht zu nehmen. Es liegt auf der Hand, daß der Teil der Bevölkerung, der keine Frankeneinnahmen hat, wirtschaftlich immer schlechter gestellt wird, je stärker der Frank als Zahlungsmittel auftritt. Bisher sind von der Regierungskommission keine Maßnahmen getroffen worden, um diesem Übelstand entgegenzuwirken. Die Fraktionen sind deshalb der Ansicht, daß die Aufbesserung, die den städtischen Beamten, Angestellten und Arbeitern gewährt werden muß, nur in Mark gewährt werden kann. Dazu geben sie ihre Zustimmung. Die Bedenken, welche die Regierungskommission für die Ablehnung der Gehaltsaufbesserung in Mark anführt sind nicht einleuchtend und werden von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung nicht geteilt.

3. Nach anschließender Debatte wurde der Vorschlag der Regierungskommission mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt.

1. Beschluß der Bürgermeistereiversammlung Dudweiler vom 20. September 1921.

Die Bürgermeistereiversammlung erkennt die Notlage der Beamten und Angestellten an, ist aber nicht gewillt, den Franken zu fordern. Da es aber der

Bürgermeisterei versagt ist, die wirtschaftliche Notlage der Beamten usw. in anderer Weise zu beheben, nimmt die Versammlung mit allen Stimmen die Verfügung der Regierungskommission vom 1. September 1921 an und bittet, den Beamten und Angestellten vom 1. Oktober 1921 ab ihre Gebührnisse in Franken zu zahlen. Die Bürgermeistereiversammlung stimmt jedoch der Zahlung in Franken nur für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 zu.

m. Beschluß des Gemeinderats Sulzbach vom 21. September 1921.

Die wirtschaftliche Notlage der Gemeindebeamten, -angestellten und -arbeiter wird nicht verkannt. Die Gemeindevertretung ist auch bereit, durch Gewährung wesentlicher Gehaltsaufbesserungen in Mark zu helfen, wie sie das früher schon beschlossen hat. Im Hinblick auf die schweren, nachteiligen Folgen für das Wirtschaftsleben kann sie sich indessen nicht damit einverstanden erklären, die Gehälter in Franken nach Maßgabe der Verordnung der Regierungskommission vom 1. September 1921 aufzubessern[1]).

Nr. 188.

Entschließungen verschiedener Verbände über die Frankenfrage.

a. Entschließung des Schutzverbandes für Handel und Gewerbe und des Gewerbevereins Homburg vom 17. September 1921.

Die am 17. September 1921 im Karlsbergsaale zu Homburg versammelten Bürger und Bürgerinnen von Homburg und seinen Annexen Beeden-Schwarzenbach erblicken in der erweiterten Einführung des Franken im Saargebiet, speziell in Homburg, eine ungeheure Schädigung des wirtschaftlichen Lebens. Die Schädigung trifft das ganze Saargebiet, vor allem aber seine östlichste Grenzstadt Homburg. Die Versammlung ersucht den Herrn Bürgermeister und die Herren Stadträte dringend, die dem Homburger Handel, dem Gewerbe und der Industrie und damit der Arbeiterschaft drohende Gefahr wirtschaftlicher Vernichtung durch Verweigerung der Besoldung der städtischen Beamten und Angestellten in Franken abzuwenden, da diese Gehälterzahlung in Franken zur unausbleiblichen Folge die Einforderung aller städtischen Gefälle in Franken haben würde. Die als notwendig zu erkennende Aufbesserung wolle in Mark vom Stadtrate beschlossen werden. Die Versammlung macht Bürgermeister und Stadtrat darauf aufmerksam, daß der am 19. September in Homburg zu fassende Stadtratsbeschluß ein Markstein in der Geschichte Homburgs und des Saargebiets sein wird. Jeder einzelne Stadtrat wird ihn vor seiner Wählerschaft und der Geschichte Homburgs zu verantworten haben. Handel und Gewerbe, Arbeitnehmer und Arbeitgeber der Industrie, Vertreter aller schaffenden Stände haben ihre Stimme erhoben, um die Stadt Homburg und das Saargebiet vor dem drohenden wirtschaftlichen Untergang zu bewahren. Die Wucht der Verantwortung tragen nunmehr Bürgermeister und Stadtrat[2]).

b. Entschließung des Schutzvereins für Handel und Gewerbe und des Gewerbevereins St. Ingbert vom 25. September 1921.

Der Schutzverein für Handel und Gewerbe und der Gewerbeverein St. Ingbert sind in ihrer heutigen gemeinsamen Versammlung zu der Überzeugung gelangt, daß eine Erweiterung des Frankenumlaufs mit Sicherheit den wirtschaftlichen Zusammenbruch des Saargebiets zur Folge haben muß, weil Industrie, Handel und Gewerbe

[1]) Die Mehrzahl der Kommunalverwaltungen hat die Vorschläge der Regierungskommission abgelehnt. Zugestimmt haben eine geringe Anzahl kleinerer Kommunen, meist aber unter Protest und nur mit gewissen Vorbehalten.

[2]) Vgl. Nr. 187 i.

nur auf der Markbasis lebensfähig sind. Die Versammlung richtet daher die dringende Bitte an die Regierungskommission, von einer Erweiterung des Frankenumlaufs Abstand zu nehmen. Die Versammlung erkennt die Notwendigkeit einer finanziellen Besserstellung der städtischen Beamten und Arbeiter durchaus an, glaubt allerdings, daß dies aus den oben angeführten Gründen nur durch Erhöhung der Markbezüge geschehen darf.

c. Entschließung der Freien Bauernschaft des Saargebietes vom 1. Oktober 1921.

Der am 1. Oktober 1921 zu Saarbrücken tagende Landesausschuß der Freien Bauernschaft des Saargebietes ist mit den Vertretern der Industrie der Ansicht, daß die gegenwärtige saarländische Wirtschaftskrise auf den ständig zunehmenden Frankenumlauf zurückgeführt werden muß. Die Freie Bauernschaft ist mit der Industrie weiterhin der Überzeugung, daß nur eine Beseitigung des Währungsdualismus, eine Wiedereinführung des reinen Markumlaufes die notwendige Besserung hervorrufen kann. Auch die saarländische Landwirtschaft ist infolge des gegenwärtigen Zustandes vor große Schwierigkeiten gestellt, die in fortwährendem Wachsen begriffen sind. Die Landwirtschaft hat ebenso wie die Industrie ein Interesse an dem Fortbestande des saarländischen Wirtschaftslebens und vor allem daran, daß die Ernährung der saarländischen Bevölkerung sichergestellt bleibt. Bei dem gegenwärtigen Währungsdualismus aber müssen für die bäuerlichen Betriebe, deren Einnahmen sich ausschließlich aus dem entwerteten Gelde deutscher Währung zusammensetzen, überaus schädliche Folgen entstehen. Die Freie Bauernschaft erwartet, daß die Regierungskommission unverzüglich die Schwierigkeiten beseitigt, die der Schaffenskraft der Industrie und Landwirtschaft entgegenstehen. Die Freie Bauernschaft müßte die Regierungskommission verantwortlich machen für die Folgen, die aus einer ablehnenden Haltung der Regierungskommission sich unweigerlich ergeben. Der Landesausschuß bittet die Regierungskommission um gütige Rückäußerung bis zum 15. Oktober 1921, ob die Regierungskommission gewillt ist, den Forderungen der Industrie und der Landwirtschaft entgegenzukommen.

Nr. 189.

Stellungnahme der Regierungskommission des Saargebiets zur Frage der Frankenbesoldung der Kommunalbeamten.

Pressemeldungen:

a) Saarbrücken, 6. Oktober 1921. Wie der Vertreter der Abteilung des Innern der Regierungskommission, Herr Delfau, in einer Versammlung der Bürgermeister des Saargebiets verlauten ließ, ist die Gleichstellung der Gemeindebeamten mit den Staatsbeamten des Saargebiets in Kürze auf dem Verordnungswege zu erwarten.

b) Saarbrücken, 6. Oktober 1921. Ein Bürgermeister aus dem Saargebiet, der den Angestellten und Arbeitern der Gemeinde angesichts der drückenden Notlage aus eigenem Entschluß eine Gehaltszulage, und zwar entgegen dem Verbot der Regierungskommission, die solche Zahlungen in Franken vorschreibt, in Mark bewilligt hatte, wurde von der Regierungskommission aufgefordert, sich deshalb zu verantworten. überdies wurde gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamter und Anwärter Bibliothek

XIV.

Zollfragen.

Nr. 190.

Note der deutschen Botschaft in Paris vom 22. August 1921, betreffend Zollfreiheit der aus dem übrigen Deutschland in das Saargebiet kommenden Waren.

Deutsche Botschaft in Frankreich.
J.-Nr. 3349.

Paris, den 22. August 1921.

Herr Ministerpräsident!

Im Auftrage meiner Regierung beehre ich mich folgendes zur Kenntnis Euerer Exzellenz zu bringen:

Die französischen Zollbehörden im Saargebiet erkennen die im Vertrag von Versailles der deutschen Einfuhr nach dem Saargebiet zugesicherte Zollfreiheit nur solchen Waren zu, die deutschen Ursprungs sind.

Die Deutsche Regierung ist der Ansicht, daß dieses Verhalten der französischen Zollbehörden den Bestimmungen des Vertrages von Versailles nicht gerecht wird.

Nach § 31 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Vertrages sollen die aus dem Saargebiet stammenden, von dort ausgeführten Erzeugnisse fünf Jahre lang zollfreie Einfuhr in Deutschland genießen. Umgekehrt soll während derselben Zeit die deutsche Einfuhr (»importation d'Allemagne«, »articles imported from Germany«) für Gegenstände des örtlichen Verbrauchs von Zollabgaben befreit bleiben. Der Vertrag begrenzt also die Zollfreiheit für die Ausfuhr aus dem Saargebiet mit genauen und klaren Worten auf solche Waren, die aus diesem Gebiet stammen und von dort ausgeführt werden, während er anderseits bei der deutschen Einfuhr eine entsprechende Einschränkung unterläßt und ganz allgemein von der »Einfuhr aus Deutschland« spricht. Diese verschiedene Ausdrucksweise ist so auffällig, daß es schon aus diesem Grunde nicht angängig erscheint, die einschränkende Bestimmung für die Ausfuhr aus dem einen Gebiet auf die Ausfuhr aus dem anderen Gebiet zu übertragen. Der Vertrag läßt aber auch in anderer Weise erkennen, daß er die beiden Ausfuhren nicht gleichstellen wollte. Die Zollbefreiungen sind in beiden Fällen nach verschiedenen Gesichtspunkten begrenzt. Die zollfreie Einfuhr aus dem Saargebiet ist beschränkt auf die aus diesem Gebiet stammenden und von dort ausgeführten Waren, während die zollfreie Einfuhr aus Deutschland insoweit begrenzt ist, als die eingeführten Gegenstände für den örtlichen Verbrauch des Saargebiets bestimmt sein müssen. Daß diese Einfuhr aus Deutschland außerdem noch auf Gegenstände deutschen Ursprungs beschränkt werden sollte, kann hiernach nicht angenommen werden.

Aus diesen Gründen ist die Deutsche Regierung der Ansicht, daß die im § 31 der erwähnten Anlage festgesetzten Zollerleichterungen auf alle Waren Anwendung finden, die aus Deutschland kommen und für den örtlichen Verbrauch im Saargebiet bestimmt sind. Sie bittet die Französische Regierung, die Angelegenheit einer Prüfung zu unterziehen und die Zollbehörden im Saargebiet mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

Genehmigen Sie, Herr Ministerpräsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. v. Hoesch.

Seiner Exzellenz
dem Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Herrn Briand
Paris.

Nr. 191.

Note der deutschen Botschaft in Paris vom 24. August 1921, betreffend Zollfreiheit von Reparatur- und Rückwaren.

Deutsche Botschaft in Frankreich.
J.-Nr. A. 3350.

Paris, den 24. August 1921.

Herr Ministerpräsident!

Im Auftrage meiner Regierung beehre ich mich Euerer Exzellenz folgendes mitzuteilen:

Nach § 31 Abs. 4 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Vertrages von Versailles ist die Einfuhr aus Deutschland in das Saargebiet für Gegenstände, die zum örtlichen Verbrauch bestimmt sind, während eines Zeitraums von 5 Jahren von Zollabgaben befreit.

Von dieser Vergünstigung werden von den französischen Zollbehörden im Saargebiet Waren, die zu einem bestimmten Zweck, wie z. B. zum Färben, Reinigen oder Reparieren, aus dem Saargebiet in das deutsche Zollgebiet gesandt und alsdann wieder in das Saargebiet zurückgeleitet werden, ausgeschlossen.

Der Deutschen Regierung scheint dieses Verfahren der französischen Zollbehörden nicht in Einklang zu stehen mit den Bestimmungen des Vertrages von Versailles.

Wie ich in anderem Zusammenhange bereits näher auszuführen die Ehre hatte, erstreckt sich die Zollfreiheit nach dem Wortlaut des Vertrages auf die gesamte Einfuhr aus Deutschland. Eine Einschränkung ist nur insoweit vorgesehen, als die Gegenstände für den örtlichen Verbrauch bestimmt sein müssen. Daß diese Einschränkung auf Waren von der in Rede stehenden Art zutrifft, unterliegt keinem Zweifel. Andere Einschränkungen sieht der Vertrag für die Einfuhr aus Deutschland aber nicht vor. Nach dem Wortlaut des Vertrages erscheint also die Erhebung von Zollgebühren von derartigen Waren nicht gerechtfertigt.

Diese Zollerhebung entspricht nach Ansicht der Deutschen Regierung auch nicht dem Geist der Bestimmungen des Vertrages. Wenn der Vertrag die Zollfreiheit sogar den zum erstenmal aus Deutschland in das Saargebiet eingeführten Waren gewährt, so muß diese Befreiung erst recht solchen Waren zugute kommen, die aus dem Saargebiet selbst kommen und nach vorübergehendem Aufenthalt im deutschen Zollgebiet in das Saargebiet zurückkehren. Da der Vertrag solchen Waren Zollfreiheit zusichert, wenn sie in das deutsche Zollgebiet eingeführt werden, kann es nicht seinem Geiste entsprechen, wenn diese Waren bei der Wiedereinfuhr in ihr eigenes Ursprungsland einer Zollabgabe unterworfen werden.

Mit Rücksicht auf vorstehende Erwägungen bittet die Deutsche Regierung die Französische Regierung, ihre Zollbehörden im Saargebiet anweisen zu wollen, daß sie von der Erhebung von Zollgebühren auf Waren der erwähnten Art Abstand nehmen.

Genehmigen Sie, Herr Ministerpräsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. v. Hoesch.

Sr. Exzellenz
dem Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Herrn Briand
Paris.

Nr. 192.

Verbalnote der deutschen Botschaft in Paris vom 28. August 1921, betreffend die Erhebung einer Ausfuhrabgabe auf Thomasmehl.

Deutsche Botschaft in Frankreich.
J.-Nr. A: 3352.

Verbalnote.

Die Deutsche Botschaft beehrt sich im Auftrage ihrer Regierung dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten folgendes mitzuteilen:

Die Düngerfabrik Neumühle in Kusel hat im März d. J. 227,7 Tonnen Thomasschlacke aus dem Saargebiet bezogen. Die französische Zollbehörde in Homburg erhob auf diese Sendung eine Ausfuhrabgabe von rund 12 000 Mark, teilte aber zugleich mit, daß dieser Betrag zurückvergütet werden würde, wenn der Empfänger binnen 4 Wochen durch beglaubigte Bescheinigung nachweise, daß die Ware in seine Hände gelangt sei. Der Empfänger ist diesem Verlangen sofort nachgekommen, doch ist eine Rückzahlung des Betrages an ihn nicht erfolgt, vielmehr hat ihm die Zollbehörde in Homburg mit einem Schreiben vom 28. Mai d. J. mitgeteilt, der Betrag müsse einbehalten bleiben, bis die Generaldirektion der Zölle in Paris entschieden habe, ob die Erhebung der Ausfuhrabgabe zu Recht erfolgt sei oder nicht. Vor einiger Zeit hat nun die Generaldirektion der Zölle diese Frage bejaht.

Soviel der Deutschen Regierung bekannt, beruht die Erhebung der Abgabe auf einem später wieder aufgehobenen Dekret der Französischen Regierung vom 4. Februar d. J., durch das eine Ausfuhrabgabe auf phosphorhaltige Schlacke in Höhe von 150 Franken für 100 Kilogramm brutto eingeführt wurde. Dieses Dekret ist nach Ansicht der Deutschen Regierung mit dem Vertrage von Versailles nicht vereinbar. Nach § 31 Abs. 2 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Vertrages darf von Erzeugnissen der Hüttenindustrie, die aus dem Saargebiet nach dem deutschen Zollgebiet ausgeführt werden, keine Ausfuhrabgabe erhoben werden. Da Thomasmehl ein Nebenprodukt des Verhüttungsprozesses ist, ist diese Bestimmung im vorliegenden Falle anwendbar. Außerdem hat die französische Zollbehörde, offenbar mit Rücksicht auf diese Bestimmung des Versailler Vertrages, die Rückvergütung der erhobenen Abgabe ausdrücklich zugesagt.

Aus diesen Gründen wäre die Deutsche Regierung der Französischen Regierung dankbar, wenn sie die Rückzahlung des erhobenen Betrages anordnen wollte.

Paris, den 28. August 1921.

An
das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten
Paris.

Nr. 193.

Verbalnote der deutschen Botschaft in Paris vom 12. September 1921, betreffend Zollsystem und Markenschutz.

Deutsche Botschaft in Frankreich.
J.-Nr. A. 3636.

Verbalnote.

Die Deutsche Botschaft beehrt sich im Auftrage ihrer Regierung folgendes zur Kenntnis des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten zu bringen:

Es haben sich bereits wiederholt Schwierigkeiten daraus ergeben, daß die französischen Zollbehörden im Saargebiet den Artikel 15 des französischen Gesetzes vom 11. Januar 1892 bei der Einfuhr deutscher Waren in das Saargebiet zur Anwendung bringen.

Das Saargebiet ist zwar nach § 31 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Versailler Vertrages dem französischen Zollsystem eingeordnet worden. Jedoch ergibt sich hieraus die Anwendbarkeit des Artikels 15 des französischen Gesetzes vom 11. Januar 1892 nach Ansicht der Deutschen Regierung nicht ohne weiteres. Dieser Artikel gehört der Zollgesetzgebung nur insofern an, als die Zollbehörden mit seiner Durchführung betraut sind. Materiell bildet er einen Teil der Gesetzgebung über den Markenschutz. Mit Rücksicht hierauf hat seine Anwendung die Geltung des französischen Markenschutzrechts zur Voraussetzung. Nun gilt aber im Saargebiet nicht das französische, sondern gemäß § 23 der Anlage zu Artikel 45 bis 50 des Versailler Vertrages das deutsche Markenschutzrecht, insbesondere das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Ob eine Warenbezeichnung im Saargebiet Schutz genießt oder nicht, ist demnach nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurteilen. Die Anwendung des Artikels 15 des französischen Gesetzes vom 11. Januar 1892 führt aber dazu, daß gerade die Waren, deren Bezeichnungen im Saargebiet gesetzlich geschützt sind, von der Einfuhr ausgeschlossen und umgekehrt Waren mit gesetzwidriger Bezeichnung zugelassen werden. Der innere Widerspruch, der hierin liegt, beweist, daß für die Anwendung des Artikels 15 des französischen Gesetzes vom 11. Januar 1892 im Saargebiet kein Raum ist.

Aus diesen Gründen bittet die Deutsche Regierung die Französische Regierung, die französischen Zollbehörden im Saargebiet anweisen zu wollen, daß sie den Artikel 15 des französischen Gesetzes vom 11. Januar 1892 bei der Einfuhr von Waren in das Saargebiet nicht mehr in Anwendung bringen.

Paris, den 12. September 1921.

An
das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten
Paris.

XV.

Schule und Sprache.

Nr. 194.

Die einschlägigen Bestimmungen des Vertrages von Versailles.

Teil III, Abschnitt IV, Anlage zu Artikel 45 bis 50.

§ 14.

Der französische Staat kann jederzeit als Nebenanlagen der Gruben Volksschulen oder technische Schulen für das Personal und die Kinder des Personals gründen und unterhalten und den Unterricht darin in französischer Sprache nach einem von ihm festgesetzten Lehrplan durch von ihm ausgewählte Lehrer erteilen lassen.

. . . . . .

§ 28.

Die Einwohner behalten unter der Überwachung der Regierungskommission ihre örtlichen Vertretungen, ihre religiösen Freiheiten, ihre Schulen und ihre Sprache.

. . . . . .

Nr. 195.

Verordnungen der Regierungskommission des Saargebiets über den Besuch der Schulen der französischen Grubenverwaltung.

(Vgl. Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebiets, Nr. 7 vom 24. Juli 1920.)

a. Verfügung betreffend Schulen der Bergverwaltung.

Auf Grund der §§ 14, 19 und 23 der Anlage zum Abschnitt IV (Teil III) des Friedensvertrags und gemäß ihrem Beschlusse vom 7. Juli 1920 verfügt die Regierungskommission was folgt:

Einziger Artikel.

Die Kinder des Personals der Bergverwaltung, welche die gemäß § 14 der erwähnten Anlage des Friedensvertrags von der Bergverwaltung gegründeten Schulen besuchen — ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit —, genügen damit den Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 14. Mai 1825 und des bayerischen Gesetzes vom 4. Juni 1903 über die Schulpflicht.

Saarbrücken, den 10. Juli 1920.

Der Präsident der Regierungskommission.
gez. V. Rault, Staatsrat.

b. Verordnung betreffend Benutzung der Schulen der Bergverwaltung.

Auf Grund der §§ 14, 19 und 23 der Anlage zum Abschnitt IV (Teil III) des Friedensvertrags, gemäß der Verfügung der Kgl. Regierung in Trier vom 13. Juni 1892 und gemäß dem Beschlusse der Regierungskommission in der Sitzung vom 7. Juli 1920 verordnet die Regierungskommission was folgt:

Artikel 1.

Die Schulbehörde kann denjenigen Eltern, die darum einkommen, die Erlaubnis erteilen, ihre Kinder in die gemäß § 14 der erwähnten Anlage des Friedensvertrags von der Bergverwaltung gegründeten Schulen zu schicken, auch wenn die Eltern nicht zum Personal der Bergverwaltung gehören.

Artikel 2.

Die diesbezüglichen Gesuche sind unmittelbar an die Regierungskommission (Abteilung für Kultus und Schulwesen) zu richten.

Saarbrücken, den 10. Juli 1920.

Der Präsident der Regierungskommission.
gez. V. Rault, Staatsrat.

Nr. 196.

Motivenbericht zu den unter Nr. 191 wiedergegebenen Verordnungen.

(Übersetzung.)

I. Nach § 14 des Kapitels I der Anlage zu Aschnitt IV (Teil III) des Friedensvertrags vom 28. Juni 1919 »kann der französische Staat jederzeit als Nebenanlagen der Gruben Volksschulen oder technische Schulen für das Personal und die Kinder des Personals gründen und unterhalten und den Unterricht darin in französischer Sprache nach einem von ihm festgesetzten Lehrplan durch von ihm ausgewählte Lehrer erteilen lassen«.

Dieses Recht erstreckt sich nicht nur auf das französische Personal, sondern auch auf das Personal jeder anderen Staatsangehörigkeit. Wenn es sich nur um das französische Personal handeln würde, würde der Text des Vertrags nicht besonders

betonen, daß der französische Staat den Unterricht in französischer Sprache erteilen lassen kann.

Um die vollständige Anwendung des Vertrags in diesem besonderen Punkt zu ermöglichen, wird es also genügen, durch eine Verordnung bekanntzugeben, daß der Besuch der französischen Schulen für alle zum Grubenpersonal gehörenden Eltern die Erfüllung der gesetzmäßigen Schulpflicht bedeutet.

II. In dem Vertrag ist nur von dem Grubenpersonal die Rede. Es erhebt sich aber die Frage, ob nicht auch andere Schüler die französischen Schulen besuchen können. In Saarlouis insbesondere hat eine Anzahl von Einwohnern, die nicht bei den Gruben beschäftigt sind, den Wunsch geäußert, ihre Kinder in die dort errichtete französische Schule zu senden. Die Gründe, die sie anführen, sind u. a. der Wunsch, ihren Kindern den Unterricht in beiden Sprachen zu ermöglichen, wie er in den französischen Schulen gehandhabt wird, und der Wunsch, sie nach der französischen Kultur zu bilden.

Ist es vom rechtlichen Standpunkt aus möglich, ihren Wünschen stattzugeben? Das preußische Recht, durch eine ständige Rechtsprechung bestätigt, verpflichtet die Kinder preußischer Staatsangehörigkeit zum Besuch der preußischen Schulen.

Aber aus einer Verfügung der Königlichen Regierung in Trier vom 13. Juni 1892 (vgl. Flügel S. 349) ergibt sich, daß die Schulbehörden die Ermächtigung zum Besuch anderer Schulen erteilen können.

Die Rechtsfrage könnte also zur Not im bejahenden Sinn entschieden werden. Allerdings scheint diese Ermächtigung in Preußen eine ganz ausnahmsweise gewesen zu sein.

III. Aber bei der besonderen Lage, in der sich das Saarbecken befindet, kann die Frage nicht lediglich vom Rechtsstandpunkt aus entschieden werden.

Man muß den Geist des Vertrags in Betracht ziehen. Dieser Geist besteht darin, den Bewohnern unter der Aufsicht des Völkerbundes das größtmögliche Maß von Freiheiten zu gewähren und die Interessen und das Wohlergehen der Bevölkerung, sowohl das moralische wie das materielle, zu wahren. Unter diesem Gesichtspunkt erfordert das Gesuch einiger Bewohner, für ihre Kinder frei den Unterricht in einer französischen Schule wählen zu dürfen, seitens der Regierung eine grundsätzliche Entscheidung, deren Bedeutung zu unterstreichen sich erübrigt.

Eine günstige Entscheidung der Regierungskommission, die geeignet ist, neue derartige Gesuche um Ermächtigung hervorzurufen, darf die Interessenten nicht im unklaren lassen über die praktischen Nachteile, die sich für sie daraus ergeben können.

Es wird erforderlich sein, die Interessenten hierüber ordnungsmäßig zu verständigen.

Immerhin erscheinen die Vorteile, die sich für sie und ihre Kinder daraus ergeben, entscheidender als die Nachteile: Ein materieller Vorteil liegt in der praktischen Kenntnis der beiden Sprachen in einem Grenzland, ferner in der höheren Befähigung, eine Verwendung auf den im Friedensvertrag vorgesehenen internationalen Posten sowie bei der Verwaltung der Gruben, Zölle usw. des Saarbeckens verlangen zu können.

Es besteht also kein Anlaß, sich grundsätzlich dagegen auszusprechen, daß den Eltern, die ein mit Gründen versehenes Gesuch um Erlaubnis zum Besuch der französischen Schulen durch ihre Kinder einreichen, diese Erlaubnis erteilt wird; man kann nur fragen, auf welchem Wege man ihnen im Rahmen der Gesetze und der Rechtsprechung des Landes sowie des Friedensvertrags entsprechen kann.

Die Ermächtigung zum Besuch der französischen Schulen, die von der Regierungskommission auf Grund der ihr durch den Friedensvertrag übertragenen Vollmachten erteilt wird, hat auf der anderen Seite aber natürlich für die Schulen die Verpflichtung zur Folge, den Schulvorschriften des Saarbeckens in Bezug auf das Lehrprogramm, auf die Dauer des schulpflichtigen Alters und die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs Genüge zu leisten.

Anlage.

Antragsformular für die Eltern.

(Übersetzung.)

Der Unterzeichnete (Namen und Vornamen) .....
Beruf .....
Geburtstag und -ort .....
Wohnort .....
beantragt, ...
Vornamen .....
Geburtstag und -Ort .....
als regelmäßigen Schüler in die französische Schule in ....., eröffnet gemäß § 14 der Anlage zu Abschnitt IV (Teil III) des Friedensvertrags, ... zu dürfen, um dort der Schulpflicht zu genügen.

Er hat von der in dieser Schule geltenden Schulordnung Kenntnis genommen und wird sich nach den darin enthaltenen Vorschriften richten.

Er bestätigt, über die Folgen [1]), die sich aus der vorliegenden Ermächtigung ergeben können, unterrichtet worden zu sein.

Unterschrift: Ermächtigung:

[1]) Im allgemeinen steht die Ausbildung in den Elementarschulen in der französischen Schule auf derselben Stufe wie in einer deutschen Schule. Es ist aber anzunehmen, daß ein Schüler, der eine französische Schule besucht hat, weder seine Ausbildung in den höheren deutschen Lehranstalten fortsetzen noch eine Anstellung bei einer deutschen Behörde erlangen können wird. Umgekehrt wird er sich, da er sowohl das Deutsche wie das Französische erlernen wird, um Anstellungen bewerben können, bei denen die Kenntnis beider Sprachen erforderlich ist. (Diese Fußnote steht im Formular).

Nr. 197.

Werbeschreiben der Vereinigung der Elsaß-Lothringer des Saarbeckens für den Besuch der französischen Bergschulen.

Association des Alsaciens-Lorrains du Bassin de la Sarre.

Saarbrücken, den 26. Januar 1921.

Herrn Präsident der Vereinigung der Elsaß-Lothringer in .....

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß auf Wunsch mehrerer Saarländer hin, die Bergwerksdirektion sich entschlossen hat, französische Schulen in allen bedeutenden Ortschaften zu eröffnen. Zweck dieses gegenwärtigen Schreibens ist, Sie zu bitten, mir in kürzester Zeit die Anzahl und das namentliche Verzeichnis der Kinder zukommen zu lassen, deren Eltern Wunsch es wäre, sie in eine französische Schule zu schicken. Auf diesem Verzeichnis muß bemerkt sein, ob die Kinder Franzosen oder Saarländer sind. Übrigens werden alle, gleich welcher Nationalität sie seien, bereitwilligst aufgenommen.

Der Unterricht in diesen Schulen ist unentgeltlich, wie auch die Belieferung von Büchern an bedürftige Kinder. Der Unterricht erstreckt sich auf die französische und deutsche Sprache sowie auf die wissenschaftlichen Studien. Das Lehrpersonal setzt sich aus saarländischen und französischen Lehrern zusammen. Der Religionsunterricht wird durch die Feldgeistlichen der verschiedenen Konfessionen erteilt, unterstützt von den Ortsgeistlichen. Die gesundheitliche Fürsorge dieser Schulen sichert die Gesundheitsabteilung der Bergwerksdirektion.

Es erübrigt sich zu erwähnen, daß die Gründer dieser Schulen von dem Wunsche beseelt sind, der saarländischen Bevölkerung und besonders der Vereinigung der Elsaß-Lothringer einen wertvollen Dienst zu erweisen. Damit ist gleichzeitig ge-

sagt, daß alle vernünftigen Wünsche, die eingebracht werden, berücksichtigt werden. Insbesondere können Sprachenkurse für Erwachsene ins Leben gerufen werden und an den für die Teilnehmer bequemsten Stunden stattfinden.

Ich bitte Sie, Herr Präsident, sich der Wichtigkeit dieser meiner Mitteilung bewußt zu sein und sie sobald als möglich zur Kenntnis Ihrer Mitglieder zu bringen und mir sodann die vorstehend erwähnte Liste zukommen zu lassen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Association des Alsaciens-Lorrains.
(Unterschrift)

Nr. 198.

Abänderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Verordnung betr. Abänderung der Justizgesetze und der nachstehend bezeichneten Einzelgesetze[1]).

(Vgl. Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebiets Nr. 11 vom 3. August 1921).

. . . . . .

. . . . . .

Bürgerliches Gesetzbuch.

. . . . . .

Im § 2240[2]) werden die Worte »in deutscher Sprache« gestrichen.

. . . . . .

Nr. 199.

Berichte der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat.

a. Bericht vom 12. Mai 1921.

(Vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, 2. Jahrgang, Heft 5/6, S. 630 f.)

(Übersetzung.)

. . . . . .

Unterrichtswesen.

Die Regierungskommission hat eine Verordnung angenommen, durch die die für Übertretung der Gesetze über den Schulbesuch vorgesehenen Geldstrafen erhöht wurden. Diese Maßnahme war nötig, um einer seit dem Kriege festgestellten Nachlässigkeit, deren Folgen unfehlbar verderblich gewesen wären, ein Ende zu machen.

Die Anträge von Eltern deutscher Staatsangehörigkeit auf Erteilung der Erlaubnis, ihre Kinder in den von den französischen Staatsgruben eröffneten Schulen, die im Friedensvertrag (§ 14 der Anlage zu Abschnitt IV Titel III) vorgesehen sind, einzuschreiben, werden immer häufiger. Die Erleichterungen, die ihnen durch die Verordnung vom 10. Juli 1920 gewährt worden sind, scheinen einem wirklichen Bedürfnis der Bevölkerung zu entsprechen. In einem Grenzlande wie im Saargebiet verschafft ja auch tatsächlich die Kenntnis beider Sprachen eine offensichtliche Überlegenheit und stellt einen wirklichen Vorteil dar. Die Tatsache, daß gewisse Kommunalverwaltungen die Einführung des Unterrichts im Französischen in den staatlichen Volksschulen beantragt haben, bestätigt diese Ansicht. Die Abteilung für Unterrichts-

[1]) Vgl. Nr. 182.

[2]) Dieser Paragraph lautet: »Über die Errichtung des Testaments muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden.«

wesen beabsichtigt, in diesem Punkte dem von der Bevölkerung ausgedrückten Wunsche stattzugeben und vom Herbst ab freiwillige Kurse im Französischen für Volksschüler von 10 bis 13 Jahren einzurichten.

Was den Lehrkörper der Volksschulen betrifft, so sind zwei wichtige Maßnahmen von der Regierungskommission getroffen worden:

a) die Bezüge der Lehrer sind beträchtlich aufgebessert worden;

b) die Befugnisse der Rektoren, d. h. der Leiter von Volksschulen, sind zum Gegenstand einer Neuregelung gemacht worden.

Der Widerstand, dem letztere bei der Ausübung ihres Amtes seitens der Lehrer begegneten, war seit mehreren Jahren latent, hatte während des Krieges zugenommen und war seit der Revolution unerträglich geworden. Der Grundsatz der Autorität war schwer gefährdet. Mit der Neuregelung der Befugnisse der Rektoren hat die Regierungskommission die Interessen der Schule und der Disziplin gewahrt und dabei gleichwohl gewisse berechtigte Forderungen zugelassen. Die große Mehrzahl der Lehrer scheint mit dem Beschluß der Regierungskommission zufrieden zu sein. Im Oktober 1920 ist eine besondere Kommission eingesetzt worden, um ein allgemeines Programm für eine Schulreform aufzustellen. Unter Ausscheidung extremer Lösungen wie der der »Einheitsschule« hatte sie sich u. a. von folgendem Grundsatz leiten zu lassen: Änderung des gesamten gegenwärtigen Schulsystems derart, daß die begabtesten Schüler der Volksschulen im Lauf ihrer Schulzeit sich zu einem ihrer Veranlagung entsprechenden Studium (Universitäts- oder technisches Studium) vorbereiten und so leichter zu einer höheren Laufbahn gelangen können.

Diese Kommission hat soeben ihre Arbeiten beendet. Sie werden unter Leitung der Abteilung für Unterrichtswesen überprüft und vervollständigt werden. Diese wird später in einem eingehenden Bericht über die erzielten Ergebnisse Rechnung legen. Als natürliche Ergänzung der geplanten Reform wird die Gründung einer technischen Hochschule ins Auge gefaßt. Preußen hatte die Errichtung einer solchen Schule systematisch hinausgeschoben, um die Jugend des Saargebiets zum Besuch der Anstalten im Innern Preußens zu zwingen[1]). Mit der Errichtung einer derartigen, für diese bergbauliche und industrielle Gegend unentbehrlichen Anstalt wird den Wünschen saarländischer Kreise entsprochen werden, die ihre berufliche Ausbildung im Lande selbst beendigen zu können wünschen.

. . . . . .

b. Bericht vom 1. August 1921.

(Vgl. Drucksachen des Völkerbundes, C. 264. M. 195. 1921. I, S. 10 f.)

(Übersetzung.)

. . . . . .

Unterrichtswesen, Justiz und Kultus.

1. Der Zustrom von Schülern zu den Schulen der Staatsgruben sowie die Anträge, mit denen die Abteilung für Unterrichtswesen befaßt worden ist, haben den Herrn Grafen von Moltke-Huitfeldt, das mit diesem Zweig der Verwaltung betraute Mitglied der Regierungskommission, in der Ansicht bestärkt, daß ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung die Einführung des Unterrichts im Französischen bei den Volksschulen wünscht, wie es in dem ihm vorgelegten Bericht der vollständig aus Bewohnern des Saargebiets zusammengesetzten Kommission für Schulreformen auseinandergesetzt war. Er hat daher beschlossen, vom Herbst ab in einer gewissen Zahl von Ortschaften fakultative Kurse im Französischen für Volksschüler von 10 bis 13 Jahren einzu-

[1]) Bekanntlich ist Aachen Sitz einer Preußischen Technischen Hochschule.

richten. Um das für diese Kurse nötige Personal vorzubereiten, ist zunächst folgende Maßnahme ergriffen worden: Etwa 40 Lehrer und Lehrerinnen sind zu den Ferienkursen in Boulogne-sur-Mer und Nancy entsandt worden, um sich dort in ihrer Kenntnis des Französischen zu vervollkommnen. Man hatte zu diesem Zweck solche Personen ausgesucht, die auf Grund einer schriftlichen und mündlichen Prüfung als die Geeignetsten erschienen. Diese Prüfungen waren natürlich freiwillig und bei den Bewerbern war vorher angefragt worden, ob sie gegebenenfalls bereit wären, Kurse in Frankreich mitzumachen. Ferner werden vom Herbst ab Kurse zur Vervollkommnung im Französischen für Lehrer und Lehrerinnen in verschiedenen Orten des Saargebiets eingerichtet werden, um so allmählich die Zahl der Lehrer, die Unterricht im Französischen erteilen können, zu vermehren.

2. Vom 1. August 1921 ab werden die Beamten der Unterrichtsverwaltung und der Justiz in Franken besoldet werden. Die ganz überwiegende Mehrzahl wartete auf diese Lösung, und bei den Abteilungen für das Unterrichtswesen und für die Justiz waren Schritte in diesem Sinne unternommen worden. Die Regierungskommission hatte beschlossen, grundsätzlich die Bezahlung des Gehalts in Franken den Beamtenklassen zu bewilligen, die dies amtlich beantragen würden. Ein Antrag dieser Art ist der Abteilung für Unterrichtswesen im Laufe des Monats Mai für den Lehrkörper von zwei Gymnasien zugegangen. Dies Beispiel hat Nachahmung gefunden. Die ermächtigten Vertreter der übrigen höheren Lehranstalten und der Mittelschulen und sodann der Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen haben einen entsprechenden Schritt unternommen, indem sie sich dafür verbürgten, daß keiner ihrer Auftraggeber Widerstand leisten würde. Demgemäß ist die Besoldung der Lehrerschaft in Franken beschlossen worden.

Schließlich hat auch der Präsident des Landgerichts in Saarbrücken dem Direktor der Justizabteilung ein Schreiben übermittelt, worin er im Namen der Justizbeamten dieselben Versicherungen abgab. Es ergibt sich also hieraus, daß gegenwärtig alle Staatsbeamten im Saargebiet, ausgenommen ungefähr 50, in Franken besoldet werden.

3. Im letzten Bericht war die Neuregelung der Volksschulleitung erwähnt worden. Andere Maßnahmen auf dem Gebiet der Schulreform sind im Laufe des verflossenen Vierteljahrs getroffen worden. Die Zahl der Schulinspektoren ist vermehrt worden. Eine gewisse Vernachlässigung, die dem Krieg und seinen Folgen zuzuschreiben ist, machte nämlich häufigere Inspektionen nötig. Die durch Geistliche ausgeübte Schulinspektion ist aufgehoben worden. Diese sehr alte Einrichtung, in Deutschland durch die Einsetzung weltlicher Kreisschulinspektoren schon stark durchlöchert, hat bis zur Revolution als Ortsschulinspektion fortbestanden. Sie war im Saarbeckengebiet nicht beseitigt worden; in einer gewissen Anzahl von Kirchensprengeln waren protestantische und katholische Geistliche vom Staat noch mit der Überwachung der Schulen und der Kontrolle des darin erteilten Unterrichts betraut. Die Regierungskommission hat geglaubt, den Geistlichen diese Befugnisse nicht belassen zu sollen. Die überwältigende Mehrheit der Lehrer verlangte schon lange, und zwar ohne Unterschied der Konfession, nur der Überwachung durch Fachleute, die aus ihren eigenen Reihen hervorgegangen waren, unterstellt zu werden. Da andererseits die Religion ein Pflichtfach im Unterricht ist, sind im Einvernehmen mit den Bistümern Trier und Speyer alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden, um die berechtigten Interessen der christlichen Konfessionen hinsichtlich der Erteilung des Religionsunterrichts in der Schule zu wahren.

Um ferner die Gewissensfreiheit zu gewährleisten, ist die Frage der Befreiung vom Religionsunterricht zum Gegenstand einer besonderen Regelung gemacht worden. Mit Ausnahme der Schüler der Mittelschulen kann jedes Kind vom Religionsunterricht befreit werden, wenn beide Eltern dies gemeinsam bei der Schulbehörde beantragen. Um diese wichtige Entschließung mit den wünschenswerten Garantien zu umgeben, ist bestimmt, daß dem Antrag erst dann endgültig stattgegeben wird, wenn er im Laufe eines Monats erneuert wird.

Im letzten Bericht war erwähnt, daß die Kommission für Schulreformen ihren Gesamtplan, mit dessen Ausarbeitung sie beauftragt worden war, beendet hatte. Die Unterkommission, die die Reform des Lehrplans für die Volksschulen überprüfen soll, ist soeben eingesetzt worden und hat ihre Arbeiten begonnen. Sie setzt sich aus ungefähr vierzig Mitgliedern zusammen, die nach den Hauptfächern des Volksschulunterrichts in sieben Gruppen eingeteilt worden sind.

Ich bemerke schließlich, was die Justiz betrifft, daß eine Kommission für Gnadensachen eingesetzt worden ist und daß die Gerichtsgebühren erhöht worden sind, um der Geldentwertung Rechnung zu tragen.

Da die Aufmerksamkeit der Regierungskommission auf die ungünstige materielle Lage des Klerus gelenkt worden war, hat sie ihm, ohne daß er darum nachgesucht hätte, eine Erhöhung der Bezüge bewilligt.

. . . . . .

XVI.

Beschwerden der Regierungskommission des Saargebiets über angebliche Einmischungen der deutschen Regierung.

Nr. 200.

Note des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets an die Regierungskommission des Saargebiets vom 21. Dezember 1920.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
als Reichskommissar für die Übergabe
des Saargebiets.
S. No. 3071.

Coblenz, den 21. Dezember 1920.

Herr Präsident!

Die Regierungskommission des Saargebiets hat in letzter Zeit mehrere Bürgermeister und andere Kommunalbeamte ihres Amtes enthoben und der deutschen Regierung zur Verfügung gestellt. Diese Maßnahme ist den Beamten gegenüber in der Form erfolgt, daß ihnen mitgeteilt wurde, sie seien von ihren Dienstgeschäften entbunden oder sie könnten zur Eidesleistung nicht zugelassen werden. Ein Grund für solche Erklärungen ist meines Wissens in keinem Falle angegeben worden. Insbesondere ist das Vorgehen der Saarregierung nicht darauf gestützt worden, daß dem Betreffenden Vorwürfe wegen der Art seiner Amtsführung zu machen seien. Im Gegenteil scheint es sich bei diesen Maßregelungen vorwiegend um solche Beamte zu handeln, die ihren Dienst durchaus einwandfrei versahen und vor allem auch das Vertrauen ihrer Gemeinde oder des Kommunalverbandes besaßen. Ich erwähne als Beispiel nur den Fall des Bürgermeisters Pint der Bürgermeisterei Merzig-Land.

Ohne untersuchen zu wollen, ob der von der Saarregierung als Grundlage ihres Vorgehens angezogene § 19 der Anlage zu den Artikeln 45 bis 50 des Friedensvertrags ihr das Recht geben würde, gegen unmittelbare Staatsbeamte in der beschriebenen Weise zu verfahren, sehe ich mich im Interesse der betroffenen Personen und Kommunalverbände veranlaßt, die Regierungskommission darauf hinzuweisen, daß nach dem auch im Saargebiet gültigen Kommunalbeamtenrecht diese Beamten Angestellte des Kommunalverbandes sind und nur mittelbar und beschränkt der Gewalt der Landesregierung unterstehen. Dieses Verhältnis besteht und erschöpft sich in dem der Regierung zustehenden Recht der Bestätigung und der disziplinarischen

Aufsicht, und zwar in dem Sinne, daß ein einmal bestätigter Beamter nur im Wege des Disziplinarverfahrens vor Ablauf seiner Wahlzeit aus seinem Amte entfernt werden kann. Eine Zurücknahme der staatlichen Bestätigung als reine Verwaltungsmaßnahme kennt das maßgebende Beamtenrecht nicht.

Steht hiernach die mehrfach getroffene Maßnahme der Regierungskommission mit dem bestehenden Recht nicht in Einklang, so entstehen weiterhin in ihrem Gefolge schwere Unzuträglichkeiten, ja Schädigungen für den Kommunalverband und für den Beamten. Ersterer wird vorzeitig einer manchmal schwer ersetzlichen Arbeitskraft beraubt, anderseits aber von seiner gesetzlichen Verpflichtung, dem abgesetzten Beamten seine Dienstbezüge zu gewähren, fürs erste nicht befreit, so daß er ohne Vermögenseinbuße nicht in der Lage ist, dessen Stelle wieder zu besetzen. (Hiervon kann ihn auch eine etwaige Sperrverfügung der Regierung, da sie ungesetzlich wäre, nicht entbinden.) Der Beamte seinerseits, der unerwartet aus seinem Wirkungskreis gerissen wird, sieht sich genötigt, sich um eine andere Stelle zu bemühen und gewöhnlich mit Familie nach einem anderen Orte überzusiedeln, was in heutiger Zeit nicht ohne große Schwierigkeiten und geldliche Opfer möglich ist. Die meisten Kommunalbeamten, die das Saargebiet mehr oder weniger unfreiwillig verlassen, wenden sich nach dem Rheinland und suchen, soweit sie Preußen sind, in der Rheinprovinz durch meine Vermittlung eine neue Anstellung zu erhalten. Bei dem großen Andrang, der ohnehin heutzutage zu dieser Laufbahn besteht, sehe ich mich aber nur selten in der Lage, den Bewerbern aus dem Saargebiet entsprechend ihren Wünschen behilflich zu sein, zumal infolge der innerpolitischen Entwicklung die Selbständigkeit der Kommunalverbände in der Auswahl ihrer Beamten eine weitere Stärkung erfahren hat.

Bei dieser Lage der Dinge wird es den entlassenen Beamten nicht zu verdenken sein, wenn sie ihre gesetzlichen Ansprüche gegen den Kommunalverband des Saargebietes, der sie angestellt hat, bis zum äußersten geltend machen. Den in Anspruch genommenen Kommunalverbänden, die etwa nicht gewillt wären, den Schaden zu tragen, würde aber der Weg des zivilrechtlichen Regresses an den Fiskus des Saargebietes offen bleiben.

Wenn ich mich darauf beschränke, die Aufmerksamkeit der Regierungskommission auf diese materielle Seite der Angelegenheit zu lenken, so geschieht es, weil ich annehme, daß die Regierungskommission schon bei näherer Würdigung der finanziellen Tragweite ihrer Handlungsweise geneigt sein dürfte, mit Amtsenthebungen der gedachten Art innezuhalten. Für den Fall, daß ich mich in dieser Annahme täuschen sollte, müßte ich mir und meiner Regierung weitere Vorstellungen vorbehalten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. von Groote.

An

den Präsidenten der Regierungskommission, Herrn Staatsrat Rault,

Hochwohlgeboren,

Saarbrücken.

Nr. 201.

Note der Regierungskommission des Saargebiets an den Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets vom 7. Januar 1921.

(Übersetzung.)

Regierungskommission des Saargebiets. Saarbrücken, den 7. Januar 1921.
Generalsekretariat.
S. R. 2523.
Vertraulich!

Herr Präsident!

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 21. Dezember 1920 zu bestätigen und kann nicht umhin, Ihnen die Überraschung auszudrücken, mit der ich davon Kenntnis genommen habe.

Was die darin behandelte Sache selbst anlangt, so beschränke ich mich darauf, Sie an den Wortlaut der Verordnung der Regierungskommission vom 16. März 1920 zu erinnern, der folgendermaßen lautet:

»Artikel I. Als Vertreterin des Völkerbundes im Saargebiet behält die Regierungskommission die Beamten und Angestellten, welche von der deutschen, preußischen und bayerischen Regierung ernannt oder bestätigt waren und zur Zeit im Saargebiet im Dienst sind, in ihren Amtsstellungen bei. Indessen steht es schon jetzt und während eines Verlaufes von 6 Monaten vom Tage an gerechnet, an dem die Verhandlungen mit Deutschland abgeschlossen sein werden, der Regierungskommission frei, auf ihre Dienste zu verzichten und sie ihren ursprünglichen Regierungen zur Verfügung zu stellen.«

Aus diesem formellen Wortlaut geht hervor, daß der Regierungskommission das Recht zusteht, die Bürgermeister und Kommunalbeamten, die unter die Kategorie der von der deutschen, preußischen und bayerischen Regierung ernannten oder bestätigten Beamten und Angestellten fallen, ihren ursprünglichen Regierungen zur Verfügung zu stellen.

Dies vorausgeschickt, habe ich die Pflicht, darauf hinzuweisen, daß es weder der deutschen Regierung noch dem Herrn Reichskommissar für die Übergabe des Saargebietes zusteht, der Regierungskommission gegenüber die Vertretung oder die Verteidigung der Interessen der Gemeinden oder Kommunalverbände des Gebietes zu übernehmen. Die Regierungskommission allein hat für diese Vertretung und für diese Verteidigung zu sorgen: Die Reichsregierung sowie die preußische oder bayerische Regierung sind von jeder Verantwortlichkeit gegenüber den Gemeinden oder den Kommunalverbänden entbunden, auf deren Verwaltung sie durch die Unterschrift des Friedensvertrages von Versailles verzichtet haben.

Die Regierungskommission erhebt daher formellen Protest gegen die unzulässige Einmischung in die Verwaltung des Saargebietes, welche Ihr Schreiben vom 21. Dezember 1920 darstellt.

Des weiteren ergreift sie diese Gelegenheit, um der deutschen Regierung durch Ihre Vermittlung das Erstaunen auszudrücken, womit sie von einem am 28. September v. J. von der deutschen Regierung erlassenen Beschluß Kenntnis genommen hat, welcher Gegenstand eines Rundschreibens des Herrn Reichsministers des Innern vom 13. Oktober ist.

Diese Urkunde, deren Echtheit keinem Zweifel unterliegt, enthüllt eine unerträgliche Einmischung Deutschlands in die Regierung des Saarbeckens. Die Regierungskommission wird nicht verfehlen, dem Völkerbund damit zu befassen und macht alle Vorbehalte hinsichtlich der Folgen, die sich aus dem Beschluß der deutschen Regierung vom 28. September v. J. ergeben.

Die deutsche Regierung hat darin in der Tat ihren Willen bekundet, trotz der formellen Bestimmungen des Friedensvertrags von Versailles eine unmittelbare Autorität über die im Dienste des Saargebiets stehenden Beamten zu behalten.

Sie läßt ihren Beamten ein besonderes Aufrückungssystem angedeihen, ergänzt in gewissen Fälle ihre Bezüge, legt dem von ihnen der Regierungskommission geleisteten Eid keinerlei Wert bei, sie erklärt die von Regierungskommission diesen Beamten gegenüber ergangenen Maßregelungen für unwirksam und unterhält auch weiterhin noch unmittelbare Verbindungen mit den örtlichen Beamtenvereinigungen.

Die deutsche Regierung hat »aus naheliegenden Gründen« von einer Veröffentlichung des Rundschreibens des Herrn Reichsministers des Innern Abstand genommen; jedoch hat sie, ohne Vorwissen der Regierungskommission, dessen Wortlaut den im Dienste des Saargebiets stehenden Beamten zugestellt; ja, sie hat ihn sogar darüber hinaus noch bei verschiedenen Versammlungen von Beamtenvereinigungen verlesen lassen.

»Ich habe den Herrn Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets«, so sagt der Herr Reichsminister des Innern, »gebeten, diesen Beschluß in geeigneter Weise zur Kenntnis der nach dem Saargebiet beurlaubten Reichsbeamten zu bringen. Ich bitte Sie dringend, ihn den Beamten Ihres Ressorts bekanntgeben zu wollen, sobald sich dazu eine passende Gelegenheit bietet.«

Die Regierungskommission besitzt mithin den Beweis, daß die deutschen Behörden und insbesondere der Herr Reichskommissar für die Übergabe des Saargebietes ohne ihr Vorwissen unmittelbare Beziehungen zu den im Dienste der Regierungskommission stehenden Beamten unterhalten, ihnen Anweisungen erteilen und ihnen Beschlüsse der Reichsregierung mitteilen, die geheim gehalten werden sollen.

So bekundet sich also in unwiderleglicher Weise der Wille dieser Regierung, durch Vermittlung der Beamten und mittels eines geheimen Schriftwechsels noch fortdauernd die Verwaltung eines Gebiets auszuüben, auf dessen Regierung sie verzichtet hat. Die Regierungskommission stellt diese Verletzung des Friedensvertrags von Versailles fest und behält sich vor, alle Maßnahmen zu treffen, die sich infolge der durch den Beschluß vom 28. September 1920 enthüllten Haltung der deutschen Regierung als notwendig erweisen.

Schließlich habe ich die Pflicht, Herr Präsident, dagegen Einspruch zu erheben, daß Herr Fuchs, Regierungspräsident in Trier, am 31. Oktober 1920 unmittelbar an die Handelskammer Saarbrücken ein Schreiben gerichtet hat, worin er um Auskunft über die Lage des Arbeitsmarkts hinsichtlich des Baugewerbes und insbesondere bezüglich einer etwaigen Auswanderung der Arbeiter dieses Gewerbes nach Frankreich ersuchte. Auch hier stelle ich wiederum die Absicht eines hohen deutschen Beamten fest, die Regierungskommission zu übergehen und unmittelbar in die Verwaltung des Gebiets einzugreifen.

Die Regierungskommission, entschlossen, die ihr vom Völkerbund übertragene Aufgabe zu erfüllen und den Bestimmungen des Friedensvertrags von Versailles Geltung zu verschaffen, protestiert gegen die Einmischung, von der sie vorstehend drei Beispiele angeführt hat. Sie bittet Sie, diesen förmlichen Protest zur Kenntnis der deutschen Regierung zu bringen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. V. Rault.

An

Herrn von Groote,

Oberpräsidenten der Rheinprovinz,

Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets

Coblenz.

Nr. 202.

Note des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets an die Regierungskommission des Saargebiets vom 24. Januar 1921.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
als Reichskommissar für die Übergabe
des Saargebiets.
J.-Nr. S. 192.

Coblenz, den 24. Januar 1921.

Herr Präsident!

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 7. Januar 1921 — S. R. Nr. 2523 — zu bestätigen. Ihrem Wunsche gemäß habe ich es zur Kenntnis der deutschen Regierung gebracht.

Soweit das Schreiben sich mit meiner Vorstellung vom 21. Dezember 1920 — S. 3071 — befaßt, und soweit es gegen mich und den Regierungspräsidenten in Trier Vorwürfe erhebt, sehe ich mich veranlaßt, schon selbst auf seinen Inhalt einzugehen.

Die Antwort, die mir auf mein Eintreten für die ihres Amtes enthobenen Gemeinde- und Kommunalbeamten zuteil geworden ist, läßt ein Eingehen auf den Kern meiner Ausführungen vermissen. Dem Hinweis auf die Verordnung der Regierungskommission vom 16. März 1920 kann ich eine durchschlagende Wirkung nicht zuerkennen, zumal, wie ich in meinem weiteren Schreiben vom 30. Dezember 1920 — S. 3119 — ausgeführt habe, die Sechsmonatsfrist des Artikels I jener Verordnung zur Zeit der Dienstenthebung der letzthin entlassenen Beamten bereits abgelaufen war.

Mit Erstaunen habe ich von der Beurteilung Kenntnis genommen, die meine Hervorhebung der Interessen der Gemeinden und Kommunalverbände erfahren hat. In diesem Punkte ist die Auffassung der Regierungskommission jedenfalls irrig. Wenn ich erwähnt habe, daß es auch den Interessen der Gemeinden und Kommunalverbände widerspreche, wenn ihre Beamten durch Machtspruch der Regierung abgesetzt würden, so geschah dies nicht, um die Interessen der Gemeindeverbände gegenüber der Regierungskommission zu vertreten, sondern vielmehr, um die Regierungskommission in ihrem eigenen Interesse auf die gesetzlichen Bedenken und die schädigenden Folgen ihrer Handlungsweise aufmerksam zu machen. Mit meiner Aufgabe, die Verwaltung des Saargebiets der Regierungskommission zu übergeben, würde es meines Erachtens nicht zu vereinigen sein, jedenfalls aber scheint es mir gegen eine Anstandspflicht gegenüber der Regierungskommission zu verstoßen, wenn ich derartige Hinweise unterlassen wollte. Eine unzulässige Einmischung in die Verwaltung des Saargebiets und die Befugnisse der Regierungskommission habe ich also nicht beabsichtigt. Sie kann in meinen Ausführungen bei unvoreingenommener Prüfung auch nicht gefunden werden.

Was sodann meine Beteiligung an der Bekanntgabe des Reichskabinettsbeschlusses vom 28. September 1920 anbelangt, so beschränkt sie sich darauf, daß ich gelegentlich einzelnen Beamten, die meine Referenten mündlich um Auskunft baten, den Inhalt des Beschlusses habe mitteilen lassen. Ein Briefwechsel zwischen Beamtenverbänden des Saargebiets und mir hat dagegen nicht stattgefunden. Noch viel weniger habe ich den Beamten des Saargebiets Anweisungen erteilt oder den Beschluß in ihren Versammlungen verlesen lassen.

Ich vermeide es vielmehr peinlichst, mit den im Dienste der Regierungskommission stehenden Beamten unmittelbare Beziehungen zu unterhalten. Dabei gewinne ich allerdings immer mehr die Überzeugung, daß gerade dieses Verhalten der Herstellung vertrauensvoller Beziehungen zwischen der Regierungskommission und ihren Beamten eher hinderlich als förderlich ist, da es mir die Gelegenheit nimmt, nach beiden Seiten aufklärend und vermittelnd zu wirken.

In der schließlich von Ihnen beanstandeten Tatsache, daß der Regierungspräsident von Trier eine unmittelbare Anfrage an die Handelskammer in Saarbrücken gerichtet habe, um Auskunft über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten, kann ich ebenfalls nicht einen Versuch erblicken, in die Verwaltung des Gebietes einzugreifen. Derartige unmittelbare Auskunftsersuchen pflegen meines Wissens selbst die Vertreter fremder Nationen an die Handelskammern des Landes, bei dessen Regierung sie beglaubigt sind, zu richten, ohne daß letztere Anstoß daran nimmt. Um so mehr muß es zulässig sein, daß eine deutsche Behörde eine deutsche Handelskammer in einer wirtschaftlichen Frage unmittelbar um Auskunft bittet, wenn das deutsche Gebiet, in dem die Handelskammer ihren Sitz hat, unter einer neutralen Regierung steht.

Im übrigen kann ich nicht unterlassen zu bemerken, daß gerade der Regierungspräsident Fuchs durch sein entgegenkommendes Verhalten viel dazu beigetragen hat, um es der Regierungskommission zu erleichtern, die Verwaltung des Saargebiets zu organisieren.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. von Groote.

An
den Präsidenten der Regierungskommission
für das Saargebiet, Herrn Staatsrat Rault,
Hochwohlgeboren,
Saarbrücken.

Nr. 203.

Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 22. April 1921.

Auswärtiges Amt.
Nr. II S G 345.

Berlin, den 22. April 1921.

Herr Präsident!

Der Herr Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets hat mir Kenntnis von Ihrem an ihn gerichteten Schreiben vom 7. Januar gegeben, worin Sie gegen drei Fälle von angeblichen Einmischungen deutscher Behörden in die Verwaltung des Saargebiets Einspruch erheben.

Ich beehre mich, Ihnen zu erwidern, daß die Deutsche Regierung Ihre Ausführungen sorgfältig geprüft hat, jedoch Ihre Beschwerden nicht als begründet anerkennen kann.

Soweit in Ihrem Schreiben Vorwürfe gegen den Herrn Reichskommissar erhoben sind, hat dieser bereits selbst in seiner Antwort vom 24. Januar die Regierungskommission darüber aufgeklärt, daß sie sein Schreiben vom 21. Dezember, das er anläßlich der Amtsenthebung von verschiedenen Gemeinde- und Kommunalbeamten an die Regierungskommission gerichtet hatte, nicht zutreffend auffasse. Die Deutsche Regierung ist derselben Ansicht. Sie kann in diesem Schreiben nicht die Absicht erblicken, sich in die Rechte der Regierungskommission einzumischen, sondern nur den Wunsch, die Regierungskommission über die rechtlichen Folgen der Amtsenthebungen aufzuklären. An der Angelegenheit ist die Deutsche Regierung übrigens insofern unmittelbar interessiert, als sie für die ihres Amtes enthobenen Beamten sorgen muß.

Der weitere Einspruch, den Sie erheben, weil der Herr Regierungspräsident in Trier unmittelbar eine Auskunft von der Handelskammer in Saarbrücken erbeten hat, ist ebensowenig begründet. Bei den preußischen Handelskammern gehen häufig unmittelbare Anfragen von fremden Konsulaten des In- und Auslandes, von anderen

fremden Behörden, ja sogar von fremden Regierungen ein. Das auch für die Saarbrücker Handelskammer geltende preußische Handelskammergesetz verbietet den Handelskammern die Beantwortung derartiger Anfragen nicht. Übrigens ist ein einfaches Ersuchen um Auskunft noch nicht eine Einmischung in die Verwaltung.

Über den Beschluß, den die Reichsregierung am 28. September v. J. hinsichtlich der Beamten im Saargebiet gefaßt hat, ist folgendes zu bemerken:

Die Deutsche Regierung hat von Anfang an die besonderen Schwierigkeiten vorausgesehen, die die Frage der Sicherstellung der Beamten für das Saargebiet mit sich bringen muß. Die deutschen Reichs- und Staatsbeamten sind durch die heimische Beamtengesetzgebung, insbesondere die Gesetze über die Ruhegehälter und die Witwen- und Waisengelder, an eine sehr weitgehende Sicherstellung ihrer und ihrer Hinterbliebenen Zukunft gewöhnt. Da das Saargebiet nach dem Friedensvertrag voraussichtlich nur eine auf 15 Jahre beschränkte Lebensdauer hat, kann es der Natur der Sache nach den Beamten nicht dieselbe Sicherung gewähren. Aus dieser Erkenntnis heraus hatte die Deutsche Regierung in Übereinstimmung mit den Wünschen der Beamtenschaft die Absicht, dieser mangelnden Sicherheit durch einen Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Regierungskommission abzuhelfen. Darauf ist leider die Regierungskommission nicht eingegangen, sondern sie hat versucht, die Fragen einseitig durch Erlaß eines Beamtenstatuts zu lösen. Diese Lösung war aber unvollständig und mußte unvollständig sein, weil, wie gesagt, das Saargebiet als ein vorübergehendes Gebilde nicht dieselben Bürgschaften wie das Deutsche Reich gewähren kann.

So wurden nun das Deutsche Reich und der Preußische und Bayerische Staat gezwungen, auch ihrerseits einseitig vorzugehen. Es handelt sich um Beamte, die mit Rücksicht auf ihre teilweise schon langjährigen, dem Reiche und den Ländern geleisteten Dienste wohlerworbene Rechte besaßen.

Bei den deutscherseits erlassenen Richtlinien ist aber peinlichst darauf Bedacht genommen worden, die beiden Seiten in der eigentümlichen Rechtslage der deutschen, in den Dienst des Saargebiets übergetretenen Beamten streng auseinanderzuhalten: die Rechte gegenüber der Regierungskommission und die Rechte gegenüber der deutschen Heimatregierung.

Einzig und allein die Rechtsverhältnisse der letzteren Art werden durch die Beschlüsse der Regierungen des Reichs, Preußens und Bayerns geregelt. Deutlich kommt dies zum Ausdruck in der Bestimmung, daß die Ablegung des Eides gegenüber der Regierungskommission die Rechtsstellung der Beamten gegenüber ihrer Heimatregierung nicht berühre, und daß daher eine Eidesverweigerung nicht als begründet angesehen werden könne. Hierin kann in keiner Weise auch nur eine Abschwächung der Bedeutung des der Regierungskommission geleisteten Eides erblickt werden. Auch alle übrigen Bestimmungen des Beschlusses der Reichsregierung berühren die Rechte der Regierungskommission in keiner Weise, sondern beziehen sich nur auf das Verhältnis der Beamten zur Reichsregierung.

Im übrigen sind derartige Bestimmungen bei Beurlaubung von Beamten in die Dienste einer fremden Regierung häufiger getroffen worden, ohne daß dies jemals Anlaß zu einem Einspruch dieser fremden Regierung gegeben hätte. Üblich sind insbesondere die Bestimmungen über die Garantie des nach deutschem Reichsrecht fälligen Diensteinkommens und über die Berechnung des Ruhegehalts-Dienstalters. Diese Punkte sind in Ihrem Schreiben irrtümlich als »besonderes Beförderungssystem« und »Ergänzung der Dienstbezüge« bezeichnet; tatsächlich ist hiervon an keiner Stelle des Beschlusses der Reichsregierung die Rede, weshalb ich vermute, daß Ihnen eine ungenaue Übersetzung dieses Beschlusses vorgelegen hat. Daß die disziplinarischen Maßnahmen der Regierungskommission für die Rechtsstellung der Beamten zu ihrer Heimatregierung nicht ohne weiteres als maßgeblich anerkannt werden können, ist selbstverständlich.

Wenn die Reichsregierung von einer Veröffentlichung ihres Beschlusses abgesehen hat, so geschah es lediglich mit Rücksicht darauf, daß die Deutsche Regierung die Hoffnung auf ein schließliches Zustandekommen eines Beamtenvertrages mit der Regierungskommission noch nicht endgültig aufgegeben hat und natürlich ihre Stellung in diesen Verhandlungen nicht durch Bekanntwerden ihrer einseitigen Zugeständnisse an die Beamtenschaft schwächen wollte. Dagegen enthält der Beschluß nichts, was das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen braucht.

Es lag somit keinerlei Anlaß vor, in diesem lediglich durch die Fürsorge für ihre alte Beamtenschaft diktierten Vorgehen der Deutschen Regierung geheime Pläne und Absichten auf eine Verwaltung des Saargebiets durch Vermittlung der Beamten und mit Hilfe einer geheimen Korrespondenz zu vermuten.

Eine Abschrift dieses Schreibens habe ich dem Herrn Generalsekretär des Völkerbundes übersandt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Simons.

An

die Regierungskommission des Saargebiets,
zu Händen des Präsidenten,
Herrn Staatsrats Rault,
Hochwohlgeboren,

Saarbrücken.

Nr. 204.

Note der deutschen Regierung an den Völkerbund vom 22. April 1921.

Auswärtiges Amt.
Nr. II S. G. 345.

Berlin, den 22. April 1921.

Herr Generalsekretär!

Der Präsident der Regierungskommission des Saargebiets hat an den Herrn Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets am 7. Januar d. J. ein Schreiben gerichtet, worin er wegen angeblicher Einmischung der Deutschen Regierung in die Verwaltung des Saargebiets Einspruch erhebt.

Ich beehre mich, Ihnen anbei eine Abschrift dieses Schreibens zugehen zu lassen zugleich mit einer Abschrift meines Antwortschreibens, aus dem hervorgeht, daß der Einspruch der Regierungskommission unbegründet ist.

Indem ich eine französische Übersetzung dieses Schreibens und meines Schreibens an den Herrn Präsidenten der Regierungskommission beifüge, bitte ich Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung entgegennehmen zu wollen [1]).

gez. Simons.

An

den Herrn Generalsekretär des Völkerbundes,
den Ehrenwerten Sir James Eric Drummond,
K. C. M. G., C. B.

Genf.

[1]) Der Note sind Abschriften der unter Nr. 201 und 203 wiedergegebenen Noten beigefügt worden.

Nr. 205.

Note der Regierungskommission des Saargebiets an die deutsche Regierung vom 29. Januar 1921.

(Übersetzung.)

Regierungskommission des Saargebiets.
S. R. Nr. 3076.

Saarbrücken, den 29. Januar 1921.

Herr Minister!

Der Herr Reichsminister des Innern hat an die Polizeiverwaltung in Saarbrücken folgende Erlasse gerichtet:

1. am 22. Januar ein Telegramm an die »Staatliche Polizeiverwaltung Saarbrücken« mit der Weisung, den zur Volksabstimmung in Oberschlesien reisenden Personen unentgeltlich Ausweiskarten auszustellen;

2. am 25. Januar ein Telegramm an die »Polizeidirektion Saarbrücken«, worin der Inhalt eines Abkommens zwischen der deutschen und der polnischen Regierung über den Verkehr der polnischen Kuriere wiedergegeben wurde, die die Verbindung zwischen den in verschiedenen Orten Deutschlands gegründeten polnischen Vereinigungen und Oberschlesien herstellen; dieses Telegramm wies die Polizeidirektion in Saarbrücken an, alle geeigneten Maßnahmen für die Kontrolle und die Schließung des Gepäcks dieser Kuriere zu treffen;

3. ein Zirkularschreiben vom 25. Januar — O S 159 —, gerichtet an »Alle staatlichen Polizeiverwaltungen«, worin der vollständige Text des in dem obigen Telegramm erwähnten deutsch-polnischen Abkommens mitgeteilt und die in diesem Telegramm enthaltenen Weisungen bestätigt wurden.

Namens der Regierungskommission des Saargebiets erhebe ich in nachdrücklichster Form Einspruch dagegen, daß der Herr Reichsminister des Innern den Polizeibehörden des Saargebiets Weisungen erteilt, noch dazu auf unmittelbarem Wege. Der Anlaß, aus dem diese Weisungen erteilt worden sind, ist noch seltsamer, da es sich um ein Abkommen zwischen der deutschen und der polnischen Regierung handelt, also eine Angelegenheit, die das Saargebiet in keiner Weise berührt.

Ich wäre Eurer Exzellenz dankbar, wenn Sie Ihren Kollegen, den Herrn Minister des Innern, daran erinnern wollten, daß im Saargebiet die Regierungskommission allein alle Befugnisse ausübt, die bisher dem Deutschen Reich, Preußen und Bayern zustanden, und daß es für die der Regierungskommission unterstellten Polizeiverwaltungen oder andere Behörden nicht in Frage kommen kann, von deutschen, folglich fremden Behörden, irgendeine Anweisung entgegenzunehmen.

Ich werde es nicht unterlassen, den Rat des Völkerbundes von dieser neuen, sich an eine schon recht lange Reihe anschließenden Verletzung der Bestimmungen des Vertrages von Versailles über das Saargebiet in Kenntnis zu setzen, auch mache ich alle Vorbehalte bezüglich der Folgen, zu denen dieser Zwischenfall Anlaß bieten kann.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. V. Rault.

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Simons, Minister des Auswärtigen,
Berlin.

Nr. 206.

Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 17. Februar 1921.

Auswärtiges Amt. Berlin, den 17. Februar 1921.
Nr. II. S. G. 315.

Herr Staatsrat!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 29. Januar zu bestätigen, worin Sie namens der Regierungskommission Einspruch dagegen erheben, daß der Herr Reichsminister des Innern den Polizeibehörden im Saargebiet Weisungen erteile.

Bei den drei Fällen, die Sie in Ihrem Schreiben erwähnen, handelt es sich in der Tat um bedauerliche Versehen, die ich zu entschuldigen bitte. Ich habe das Erforderliche veranlaßt, um der Wiederholung derartiger Versehen vorzubeugen.

Zur Erklärung der vorgekommenen Versehen muß ich einige erläuternde Worte hinzufügen. Die in Ihrem Schreiben angeführten drei Anweisungen an die Polizeibehörde in Saarbrücken, die übrigens nicht von dem Reichsministerium, sondern von dem Preußischen Ministerium des Innern ausgegangen sind, stellen Runderlasse dar, die an alle Regierungspräsidenten und an alle staatlichen Polizeiverwaltungen in Preußen gerichtet waren. Bei derartigen Erlassen wird, wie übrigens aus dem Rundschreiben vom 25. Januar — O. S. 159 — zu ersehen ist, von den verantwortlichen Beamten lediglich eine Sammeladresse, wie z. B. »An alle staatlichen Polizeiverwaltungen« oder »An alle Polizeipräsidenten« angegeben, während die Adressierung im einzelnen von Kanzleibeamten an der Hand von Adressenlisten erfolgt. In den vorliegenden Fällen ist, wie die Ermittelungen ergeben haben, eine alte Adressenliste verwendet worden, in der die Polizeiverwaltung in Saarbrücken noch nicht gestrichen war.

Es handelt sich also nicht, wie Sie in Ihrem Schreiben anzunehmen scheinen, um einen absichtlichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Vertrags von Versailles, sondern um ein ohne Kenntnis eines leitenden Beamten untergelaufenes bürotechnisches Versehen.

Wenn Sie am Schlusse Ihres Schreibens von einer langen Liste von Vertragsverletzungen sprechen zu sollen glauben, so kann ich diesen Vorwurf nur mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Falls wirklich einzelne Behörden Maßnahmen getroffen haben sollten, die mit dem Vertrag von Versailles nicht vereinbar sind, so kann es sich, wie im vorliegenden Falle, nur um einfache Versehen oder Mißverständnisse handeln, die übrigens bei der besonders verwickelten Regelung, die der Vertrag von Versailles für das Saargebiet getroffen hat, nicht unerklärlich sind. Wie die vorliegende Angelegenheit beweist, bin ich gern bereit, derartige Versehen abzustellen. Nachdrücklich muß ich aber gegen den Versuch der Regierungskommission Stellung nehmen, so geringfügige, als bloße Versehen leicht erkennbare Vorkommnisse wie das vorliegende zu Vertragsverletzungen zu stempeln. Von einer langen Reihe von Vertragsverletzungen ist mir zudem nichts bekannt, auch hat die Regierungskommission solche Verletzungen bei mir nicht zur Sprache gebracht, abgesehen von einem Schreiben an den Herrn Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets vom 7. Januar, auf das ich noch zurückkommen werde[1]).

[1]) Vgl. Nr. 201, 202 und 203.

Eine Abschrift dieses Schreibens habe ich dem Herrn Generalsekretär des Völkerbundes zugehen lassen.

Genehmigen Sie, Herr Staatsrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

In Vertretung
gez. von Haniel.

An
die Regierungskommission des Saargebiets,
zu Händen des Präsidenten, Herrn Staatsrats Rault,
Hochwohlgeboren,
Saarbrücken.

Nr. 207.

Note der deutschen Regierung an den Völkerbund vom 17. Februar 1921.

Auswärtiges Amt. Berlin, den 17. Februar 1921.
Nr. II S. G. 315.

Herr Generalsekretär!

Der Herr Präsident der Regierungskommission des Saargebiets hat am 29. Januar ein Schreiben an mich gerichtet, in dem er Beschwerde darüber erhebt, daß der Herr Reichsminister des Innern die Polizeibehörde in Saarbrücken mit Weisungen versehe.

Eine Abschrift dieses Schreibens sowie meiner Antwort, die ich dem Herrn Präsidenten der Regierungskommission erteilt habe, beehre ich mich Ihnen anbei nebst einer Übersetzung in französischer Sprache zu übersenden [1]).

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

In Vertretung
gez. von Haniel.

An
den Herrn Generalsekretär des Völkerbundes,
den Ehrenwerten Sir James Eric Drummond,
K. C. M. G., C. B.,
Genf.

Nr. 208.

Bericht der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat vom 25. Januar 1921.

(Vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, 2. Jahrgang, Heft 2, S. 206 f.)

(Übersetzung.)

Einmischungen der deutschen Regierung.

. . . . . .

Die Beschlüsse der Regierungskommission, über die vorstehend berichtet worden ist, haben seitens des Herrn von Groote, Oberpräsidenten der Rheinprovinz und Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets, eine Einmischung hervorgerufen, die hier erwähnt zu werden verdient. Übrigens ist bereits die Aufmerksamkeit des

[1]) Der Note sind Abschriften der unter Nr. 205 u. 206 wiedergegebenen Noten beigefügt worden.

Herrn Generalsekretärs des Völkerbundes auf diese Einmischung durch ein Schreiben vom 11. Januar gelenkt worden, womit ich die Ehre hatte, ihm Abschrift des Schriftwechsels mit Herrn von Groote zu übersenden.

Der Herr Reichskommissar hat der Regierungskommission das Recht bestritten, ihrer Ursprungsregierung unmittelbare oder mittelbare (d. h. im vorliegenden Falle Bürgermeister oder Bürgermeistersekretäre) Beamte zur Verfügung zu stellen, die die Regierungskommission nicht in ihren Diensten behalten zu sollen glaubte. Es konnte ihm leicht erwidert werden, daß die Regierungskommission dieses Recht auf Grund des Friedensvertrags von Versailles und der Bestimmungen in ihren Verordnungen vom 16. März und 29. Juli 1920 besitzt. Der Präsident ist ferner genötigt gewesen, in einem Schreiben vom 7. Januar, dessen Wortlaut die Kommission einstimmig genehmigt hat, Herrn von Groote darauf hinzuweisen, daß er sich, indem er die Beamten aufreize, die Beschlüsse der Regierungskommission nicht anzuerkennen, und indem er ihre Verteidigung gegenüber der Regierungskommission übernehme, sich im Namen der deutschen Regierung in die Regierung des Saargebiets einmische.

Dieser Einspruch war um so notwendiger, als die Regierungskommission seit einigen Tagen im Besitz einer Urkunde war, die ich meinem angezogenen Schreiben vom 11. Januar in Abschrift beizufügen die Ehre hatte. Es handelt sich um ein vertrauliches Rundschreiben des Herrn Reichsministers des Innern, datiert vom 13. Oktober, worin ein von dem Reichskabinett am 28. September gefaßter Beschluß wiedergegeben ist.

Dieses Rundschreiben sagt, daß die in Diensten der Regierungskommission stehenden deutschen Beamten »deutsche Beamte« bleiben, daß sie ohne Beteiligung der Regierungskommission von der deutschen Regierung befördert werden sollen, daß sie keinesfalls der Regierungskommission den Eid verweigern dürfen, daß aber dieser Eid in keiner Weise ihr Verhältnis gegenüber Deutschland ändert, daß die von den saarländischen Behörden getroffenen disziplinarischen Maßnahmen ohne Wert sind, daß die im Saargebiet verbrachte Dienstzeit den Beamten besondere Vorteile einbringe usw. Das Rundschreiben bekundet den Willen Deutschlands, seine Autorität über die im Saargebiet in Dienst stehenden Beamten zu betonen und durch deren Vermittlung das Gebiet zu verwalten.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Haltung der deutschen Regierung, so wie sie durch diese Urkunden enthüllt wird, eine flagrante Verletzung der Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles darstellt. Der Herr Reichsminister des Innern erkennt dies übrigens mittelbar selbst an, indem er schreibt, daß er »aus naheliegenden Gründen« auf eine Veröffentlichung des Beschlusses des Reichskabinetts verzichtet habe, aber er hat sich nicht gefürchtet, hinzuzufügen, daß er den Herrn Oberpräsidenten und Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets auffordere, den Beschluß »in geeigneter Weise« zur Kenntnis der Beamten des Saargebiets zu bringen, und daß er die Ressortchefs auffordere, die im Saargebiet wohnenden Beamten ihres Geschäftsbereichs bei jeder sich bietenden günstigen Gelegenheit von dem Beschluß in Kenntnis zu setzen.

So besitzt die Regierungskommission den Beweis, daß durch Vermittlung des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets ihren Beamten geheime Anweisungen gegeben werden. Sie hat übrigens erfahren, daß der Wortlaut des Rundschreibens im Saargebiet verteilt und auf verschiedenen Zusammenkünften der Beamtenvereinigungen verlesen worden ist. Gleichlautende Beschlüsse, wie die der Reichsregierung, sind von der preußischen und bayerischen Regierung gefaßt worden. Die Regierungskommission besitzt ein Rundschreiben der preußischen Regierung vom 23. Oktober, dessen Wortlaut, von einigen Änderungen abgesehen, derselbe ist wie der des Rundschreibens des Reichsministers des Innern vom 13. Oktober.

Es steht also fest, daß die deutsche Regierung sich heimlich in die Regierung eines Gebietes einmischt, auf dessen Verwaltung sie durch die Unterzeichnung des Friedensvertrags von Versailles für 15 Jahre verzichtet hat. Das am 7. Januar

an Herrn von Groote gerichtete Schreiben erwähnte noch eine andere Einmischung eines hohen preußischen Beamten, nämlich des Herrn Regierungspräsidenten in Trier, der am 31. Oktober v. J. unmittelbar an die Handelskammer in Saarbrücken ein Schreiben gerichtet und darin um Auskunft über den Arbeitsmarkt bezüglich des Baugewerbes und insbesondere über eine etwaige Abwanderung von Arbeitern dieses Gebietes nach Frankreich gebeten hatte. Ich habe so nochmals die von einem hohen preußischen Beamten bekundete Absicht feststellen müssen, die Regierungskommission zu umgehen.

Diese konnte nicht darauf verzichten, einen formellen Protest gegen diese Einmischung der deutschen Behörden in das Saargebiet zu erheben; sie hat alle Vorbehalte hinsichtlich der Folgen gemacht, die derartige Zwischenfälle mit sich bringen. Bisher ist auf ihr Schreiben vom 7. Januar noch keine Antwort eingegangen.

Seit dieser Zeit hat der preußische Herr Minister des Innern geglaubt, unmittelbar und auf telegraphischem Wege dem Polizeidirektor der Stadt Saarbrücken Anweisungen bezüglich der den Bewohnern des Saargebiets, die zur Teilnahme an der Volksabstimmung in Oberschlesien berechtigt waren, zu gewährenden Erleichterungen erteilen zu können. Diese Erleichterungen werden natürlich durch meine Behörden gewährt werden, aber es ist unzulässig, daß der preußische Minister des Innern ohne Wissen der Regierungskommission den Behörden des Gebiets Anweisungen erteilt.

Ich erinnere endlich, wie ich schon die Ehre hatte, in einem am 16. Oktober v. J. an den Herrn Generalsekretär gerichteten Schreiben zu erwähnen, daß Herr von Groote sich ständig des Titels »Saarkommissar«[1]) bedient. Diese Abkürzung seines richtigen Titels »Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets« ist geeignet, die peinlichsten Mißverständnisse hervorzurufen. Sie ist gleichsam das Symbol des Willens der deutschen Regierung, die der Regierungskommission übertragenen Rechte nicht anzuerkennen.

. . . . . .

Nr. 209.

Note der Regierungskommission des Saargebiets an den Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets vom 19. Januar 1921.

(Übersetzung.)

Regierungskommission des Saargebiets.
Generalsekretariat. Saarbrücken, den 19. Januar 1921.
Nr. 2793.

Der Staatsrat, Präsident der Regierungskommission des Saargebiets,
an
Herrn von Groote, Oberpräsidenten der Rheinprovinz,
Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets,
Coblenz.

Herr Präsident!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 12. Januar, Nr. 63, zu bestätigen und beeile mich darauf sofort zu antworten, um jedes Mißverständnis zu vermeiden.

[1]) Es handelt sich nicht um einen Titel, sondern um eine aus Ersparnisgründen gewählte Telegrammadresse. Eine andere Telegrammadresse als »Saarkommissar« kam nicht in Frage, da das Wort »Reichskommissar« bereits als Telegrammadresse für den ebenfalls in Coblenz tätigen Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete verwendet wurde. — In ihrem Bericht vom 1. Juni 1920 an den Völkerbund bezeichnet die Regierungskommission Herrn von Groote als »Reichskommissar für das Saargebiet« (Commissaire d'Empire pour le Territoire de la Sarre); vgl. Journal Officiel des Völkerbundes, 1. Jahrgang, Heft 5, S. 279.

Durch mein Schreiben vom 29. Dezember 1920, S. R. 2416, hatte ich Sie gebeten, mir gefälligst die auf die Aufstellung einer Ortsklasseneinteilung bezüglichen Arbeiten des Preußischen Statistischen Amtes mitteilen zu wollen.

Sie antworten mir nun hierauf, daß das Statistische Amt im Begriff stehe, eine neue Ortsklasseneinteilung herauszugeben.

Die Regierungskommission kann es natürlich nicht zulassen, daß das Statistische Amt sich mit der Einteilung der Ortschaften des Saargebiets befaßt; sie legt schon im voraus gegen die Veröffentlichung einer solchen Liste Verwahrung ein. Es steht allein den Behörden der Regierungskommission zu, Maßnahmen dieser Art zu treffen. Die Einreihung der Ortschaften zwecks Feststellung der Wohnungsgeldzuschüsse und Teuerungszulagen stellt unzweifelhaft einen Akt der Regierung bzw. Verwaltung dar. Die preußische Regierung hat daher in keiner Weise das Recht, sich mit dieser Einreihung zu befassen.

Mein Schreiben vom 29. Dezember verfolgte lediglich den Zweck, um Mitteilung der von dem Statistischen Amt vor dem Inkrafttreten des Vertrages gesammelten Unterlagen zu bitten, um hierdurch meine Behörden in die Lage zu setzen, eine für das Saargebiet bestimmte Ortsklasseneinteilung vorzunehmen.

Ich benutze die Gelegenheit, um Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß ich die Übersendung des Rundschreibens des Herrn Präsidenten des Preußischen Statistischen Amtes vom 23. Dezember 1920 (Nr. 5905) an die Herren Landräte des Saargebiets nicht genehmigt habe; Sie hatten dieses Rundschreiben am 29. Dezember (Nr. 3192) an den Herrn Regierungspräsidenten in Trier weitergegeben und dieser hatte es am 7. Januar (Nr. I. A. 16) den Herren Landräten des Saargebiets durch Vermittelung der Regierungskommission zugehen lassen. Der Herr Regierungspräsident in Trier hatte die Herren Landräte ersucht, ihm bis zum 20. Januar eine Antwort einzureichen.

Ich bin der Ansicht, daß er den Herrn Landräten keinen Befehl dieser Art zu erteilen hat. Aus den oben angeführten Gründen kann ich nicht zulassen, daß das Statistische Amt sich heute noch mit der Einreihung der Ortschaften des Saargebiets befaßt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für den Präsidenten der Regierungskommission:

Der Generalsekretär

gez. Morize.

Nr. 210.

Note des Reichskommissars für die Übergabe des Saargebiets an die Regierungskommission des Saargebiets vom 18. April 1921.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
als Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets.
Nr. S. 1388.

Coblenz, den 18. April 1921.

Herr Präsident!

In Ihrem Schreiben vom 19. Januar haben Sie Einspruch dagegen erhoben, daß das Preußische Statistische Landesamt sich mit der Klassifizierung der Orte des Saargebiets befasse, und haben erklärt, daß eine solche Handlung, die einen Verwaltungsakt darstelle, allein den Dienststellen der Regierungskommission zustehe.

Im Auftrage meiner Regierung beehre ich mich zu erwidern, daß in Ihrem Schreiben anscheinend Sinn und Zweck der Arbeiten des Preußischen Statistischen Landesamts verkannt wird. Es liegt den deutschen Behörden vollkommen fern, der Regierungskommission irgendwie das Recht zur Aufstellung eines Ortsklassenverzeichnisses für das Saargebiet streitig zu machen. Ein von der Regierungskommission aufgestelltes Verzeichnis dieser Art könnte jedoch natürlich nur für die von der Regierungskommission besoldeten Beamten Geltung haben. Tatsächlich leben aber im Saargebiet eine Anzahl von Beamten und Pensionären, die ihr Einkommen nicht von der Regierungskommission, sondern von der deutschen Regierung oder von anderen deutschen Stellen außerhalb des Saargebiets beziehen. Für diese Personen muß die Deutsche Regierung erklären, in welcher Ortsklasse sie ihren im Saargebiet gelegenen Wohnsitz einzureihen gedenkt, da die Höhe ihrer Bezüge von dieser Einreihung abhängig ist. Ein Eingriff in die Rechte der Regierungskommission liegt aber darin nicht. Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß es bisher schon sogar bei Orten außerhalb des Deutschen Reichs üblich war, sie in das deutsche Ortsklassenverzeichnis einzureihen, wenn deutsche Beamte dort ihren dienstlichen Wohnsitz hatten; ich verweise dieserhalb auf § 30 Absatz 2 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 5. Juli 1909, wo es heißt: »Welcher Ortsklasse ein außerhalb des Deutschen Reichs gelegener Ort zuzuweisen ist, bestimmt der Reichskanzler«, ferner auf § 2 Absatz 5 des preußischen Gesetzes vom 25. Juni 1910, wo gesagt ist: »Welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener Ort, an dem preußische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zugewiesen wird, wird durch den beteiligten Ressortminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.«

Sollte die Regierungskommission aus praktischen Gründen Wert darauf legen, daß die von ihr beabsichtigte Ortsklasseneinteilung mit der deutschen übereinstimmt, so wäre meine Regierung gern bereit, die Ortsklasseneinteilung im Einvernehmen mit der Regierungskommission festzusetzen. Bejahendenfalls wäre ich für eine möglichst baldige Antwort dankbar. Die gemeinsamen Besprechungen könnten sich allerdings nur auf das endgültige Ortsklassenverzeichnis beziehen, da die Herausgabe des vorläufigen Verzeichnisses keinen Aufschub mehr zuläßt.

Was schließlich die Aushändigung der bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Versailles gesammelten Unterlagen betrifft, so werde ich mir erlauben, Ihnen so bald als möglich eine endgültige Mitteilung zugehen zu lassen. Nach einer vorläufigen Auskunft meiner Regierung ist allerdings zu bezweifeln, ob sich einschlägiges Material vorfinden wird, da die Unterlagen in der Hauptsache erst nach Inkrafttreten des Versailler Vertrags gesammelt worden sind.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. von Groote.

An

die Regierungskommission des Saargebiets,
zu Händen des Präsidenten, Herrn Staatsrats Rault,

Hochwohlgeboren,

Saarbrücken.

XVII.

Regierungskommission des Saargebiets und besetztes Rheinland.

Nr. 211.

Schreiben des Präsidenten der interalliierten Rheinlandkommission an den Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete vom 7. Januar 1921.

(Übersetzung.)

Interalliierte Rheinlandkommission.
Nr. 2496/HCITR.

Coblenz, den 7. Januar 1921.

Der Präsident der Interalliierten Rheinlandkommission
an
den Herrn deutschen Kommissar für die besetzten Gebiete,
Coblenz.

Die Aufmerksamkeit der interalliierten Rheinlandkommission ist durch den Präsidenten der Regierungskommission des Saargebiets auf den Fall des früheren Bürgermeisters von Weiskirchen namens Th.... gelenkt worden.

Kurz nach dem Waffenstillstand hat Th.... versucht, die Angliederung seiner Bürgermeisterei an das Saargebiet zu erreichen. Seitdem ist er nach den Mitteilungen des Präsidenten der Saarregierung an die Rheinlandkommission der Gegenstand von Quälereien seitens seiner Vorgesetzten. Um ihn in schlechten Ruf zu bringen, sollen diese eine alte und längst erledigte Beschwerde ausgegraben haben, die sich gegen seine Amtsführung während des Krieges richtete. Sogar ein gerichtliches Verfahren ist gegen ihn eröffnet worden, und der Regierungspräsident in Trier hat ihn im Monat Juni 1920 seines Amtes enthoben.

Nachdem Th.... an die Kommission des Saargebiets ein Gesuch um Verwendung als Bürgermeister gerichtet hatte, hielt es die Regierungskommission für notwendig, in Trier um Übersendung der Akten zu ersuchen. Die Akten sind ihr nicht übersandt worden, dagegen ist Th.... am 18. Dezember auf Anordnung des Untersuchungsrichters in Trier verhaftet worden.

Wegen des Zusammenhangs, der zwischen dem Ersuchen der Regierungskommission und der Verhaftung des Th.... zu bestehen scheint, wünscht die Rheinlandkommission über diese Angelegenheit aufgeklärt zu werden. Sie hat mich beauftragt, Sie um möglichst baldige Mitteilung aller Auskünfte zu ersuchen, die Sie hierüber besitzen, und Ihnen mitzuteilen, daß sie ihrem Delegierten in Trier den Auftrag erteilt hat, von den deutschen Behörden alle geeigneten Auskünfte zu verlangen.

Der Präsident der interalliierten Rheinlandkommission.
(Unterschrift.)

Nr. 212.

Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission des Saargebiets vom 25. Februar 1921.

Auswärtiges Amt.
II. S. G. 308.

Berlin, den 25. Februar 1921.

Herr Präsident!

Durch den Herrn Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete erhalte ich Kenntnis davon, daß die Regierungskommission des Saargebiets sich an die

interalliierte Rheinlandkommission gewandt hat, um eine Auskunft der deutschen Behörden über den früheren Bürgermeister Th.... von Weiskirchen zu erhalten.

Diese Anfrage gibt mir Veranlassung, die Regierungskommission darauf aufmerksam zu machen, daß für den Verkehr mit fremden Regierungen in Bezug auf das besetzte Gebiet die Rechte der Reichsregierung in vollem Umfang aufrechterhalten und nicht etwa der interalliierten Rheinlandkommission übertragen worden sind. Derartige Angelegenheiten sind also keinem anderen Verfahren unterworfen als Angelegenheiten des unbesetzten Gebiets. Wenn die Regierungskommission des Saargebiets Auskunft über Vorkommnisse oder Verhältnisse des besetzten Gebiets zu erhalten wünscht, so wird sie ihre Anfragen an das Auswärtige Amt oder an den Herrn Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets zu richten haben, es sei denn, daß es sich um Beschwerden gegen Maßnahmen der Besatzungstruppen oder der interalliierten Rheinlandkommission handelt.

Dies vorausgeschickt, beehre ich mich, Ihnen über die vorliegende Angelegenheit folgendes mitzuteilen:

Gegen den Bürgermeister Th.... schwebte im Jahre 1919 ein Disziplinarverfahren wegen Unterschlagung. Wegen ungenügender Beweise und mit Rücksicht auf die Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarsachen vom 12. Februar 1919 wurde das Verfahren am 2. November 1919 eingestellt.

Anfang 1920 erfolgte von dritter Seite Anzeige gegen Th.... wegen Unterschlagung. Die Ermittlungen in der auf Antrag der Staatsanwaltschaft eröffneten Voruntersuchung ergaben alsbald eine Anzahl von Unterschlagungen und Fälschungen von Ausgabebelegen. Nachdem im Mai 1920 der Untersuchungsrichter erklärt hatte, daß es zur Erhebung der Anklage kommen werde, wurde Th.... durch den Herrn Regierungspräsidenten in Trier am 1. Juni 1920 gemäß § 20 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 vom Amte suspendiert. Die Anwendung der erwähnten Verordnung vom 16. Februar 1919 war nunmehr unzulässig, da nach Lage der Dinge die Annahme gerechtfertigt war, daß die endgültige Entscheidung auf Dienstentlassung lauten würde.

Mit Rücksicht auf das eingeleitete Strafverfahren mußte der Regierungskommission, als sie im Oktober 1920 um Überlassung der Personalakten gebeten hatte, geantwortet werden, daß diese Akten nicht übersandt werden könnten, da sie sich noch beim Untersuchungsrichter befänden und die Untersuchung noch nicht abgeschlossen sei.

Im weiteren Verlauf der Voruntersuchung wurde Th.... im Dezember 1920 durch den Untersuchungsrichter verhaftet, aber bald wieder entlassen, nachdem eine Sicherheit für ihn hinterlegt worden war.

Ein Zusammenhang zwischen dem Ersuchen der Regierungskommission und der Verhaftung Th....'s besteht nicht. Die Verhaftung sowie die Freilassung war das Ergebnis freier richterlicher Entschließung, wie überhaupt Th.... bis zum Abschluß des gerichtlichen Verfahrens jeder Einwirkung seiner Vorgesetzten entzogen ist.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. von Haniel.

An

die Regierungskommission des Saargebiets
zu Händen des Präsidenten, Herrn Staatsrats Rault,

Hochwohlgeboren,

Saarbrücken.

Nr. 213.

Schreiben des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete an den Präsidenten der interalliierten Rheinlandkommission vom 21. März 1921.

Der Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete.
Tgb. Nr. I. 463.

Coblenz, den 21. März 1921.

Der Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete
an
den Herrn Vorsitzenden der Interalliierten Rheinlandkommission,
Coblenz.

Auf das gefällige Schreiben vom 7. Januar 1921 2496/HCITR beehre ich mich folgendes zu erwidern:

Gegen den Bürgermeister von Weiskirchen, Restkreis Merzig, Th...., schwebte im Jahre 1919 ein Disziplinarverfahren wegen Unterschlagung. Wegen ungenügenden Beweismaterials und im Hinblick auf die Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinarsachen vom 12. Februar 1919 (Gesetzsammlung S. 27) wurde das Verfahren unter dem 2. November 1919 eingestellt.

.....

.....

Schließlich beehre ich mich noch zu bemerken, daß der Herr Reichsminister des Auswärtigen in Berlin der Regierungskommission des Saargebiets die gewünschte Auskunft bereits unmittelbar erteilt hat.

gez. v. Starck.

XVIII.

Entschädigung eines französischen Kaufmanns für Tumultschäden.

Nr. 214.

Schreiben des Generals Andlauer an den Bürgermeister von Saarbrücken vom 18. November 1919.

(Übersetzung.)

Oberste Militärverwaltung des Saargebiets.
Generalstab, I. Büro Nr. 1785/A.
S. C. 4970 19. 11. 19.

Saarbrücken, den 18. November 1919.

General Andlauer, Oberster Militärverwalter
an
den Herrn Bürgermeister von Saarbrücken.

Betrifft: Verluste und Schäden in Saarbrücken, hervorgerufen durch die Unruhen im Oktober 1919.

Ich habe die Ehre, Ihnen amtlich die Verluste der französischen Truppen an Menschenleben und die materiellen Schäden von Angehörigen französischer Nationalität zur Kenntnis zu bringen, die in der Stadt Saarbrücken infolge des Streiks im Anfang Oktober 1919 verursacht worden sind.

3 Militärpersonen sind unter den nachfolgend aufgeführten Umständen getötet worden, sei es durch die Ausführung von Dienstbefehlen, sei es durch Unfälle, die eine Folge der Straßenunruhen waren.

I. Bataillons-Chef Perrault bei der obersten Militärverwaltung der Saar. Dieser Offizier befand sich um 7 Uhr in seinem Zimmer im ersten Stockwerk des Hotels Meßmer; er stand am Fenster und sprach mit seiner Frau, als eine von einem Wachhabenden Anamiten abgeschossene Kugel ihn in das Gesicht traf und durch seine Hirnschale ging. Der Tod trat augenblicklich ein.

Dieser bedauerliche Unfall wurde dadurch hervorgerufen, daß die militärischen Wachposten oder Patrouillen in den Straßen Befehl hatten, auf Schatten, die sich an den Fenstern zeigten, zu schießen, um zu verhindern, daß auf Truppen geschossen werde, wie es häufig vorgekommen ist. Mehrere Personen, die in der Nähe des Hotels anwesend waren, bezeugten, daß aus den Fenstern einige Augenblicke vorher mit einem Revolver geschossen worden ist. Die Tat konnte allerdings nicht mit Gewißheit festgestellt werden.

II. Jäger Olivier, Henri Louis, der ersten Kompagnie des 29. Jäger-Batl., wohnhaft in Le Havre (S. Inf.) Rue de la Halle 34; Familienverhältnisse: Sohn einer Witwe, hat noch einen entlassenen Bruder und einen jüngeren Bruder; die Familie benötigt ihn sehr.

Der Jäger wurde unter folgenden Umständen erschossen: Er war kommandiert zur Postkontrolle. Am 7. Oktober um 7 Uhr rief ein Artillerie-Unterleutnant 5 oder 6 Ordonnanzen der Postkontrolle zur Hilfe, um die Läden zu schützen, die man anfing zu plündern.

Jäger Olivier ging mit einer Gruppe, die die Plünderer nach dem dunklen Leinpfad an der Saar unter der Brücke an der Dudweiler Straße zu verfolgen hatte. Als er eine Mauer überklettern wollte, um den Flüchtlingen den Rückweg abzuschneiden, schoß einer der Soldaten unglücklicherweise aus seinem Gewehr. Die Kugel traf den Jäger, der schwer getroffen niederfiel. Sofort in das Lazarett eingeliefert, erlag er dort alsdann seinen Verletzungen.

III. Jäger Tissier, Roger, der 5. Kompagnie des 29. Jäger-Batl., wohnhaft in Saisy bei Monmorency (S. u. O.) Rue Blanche 28; Familienverhältnisse: Vater und Mutter leben noch.

Er wurde am 7. Oktober durch eine Revolverkugel eines Plünderers erschossen. Der Jäger gehörte zu der Theatermannschaft der 127. J. D. Er begab sich allein zu einem Lieferanten der Division, um eine Rechnung zu begleichen, als er in der Bahnhofstraße durch einen Revolverschuß in den Hals tödlich getroffen wurde. Da der Jäger in diesem Augenblick allein war, konnten die näheren Umstände durch Zeugen nicht bewiesen werden, aber da er erst einige Tage nach seiner Verwundung gestorben ist, konnte er noch Angaben machen und aussagen, daß die Kugel von einem Zivilisten abgeschossen worden ist.

Verwundete.

Außerdem wurde eine große Anzahl von Militärpersonen verwundet. Bis jetzt wurde ihr Zustand nicht als gefährlich betrachtet. Trotzdem muß Vorsorge getroffen werden für den Fall, daß sich eine Arbeitsunfähigkeit für sie daraus ergibt, da es sich um Verwundungen in Ausübung des Dienstes handelt.

Geplünderte französische Läden.

I. Der in der Kaiserstraße 25 befindliche Laden des Herrn M. Hirsch, wohnhaft in Paris, Rue Etienne Marcel 27.

Der Laden wurde am 7. Oktober zwischen 6 und 7 Uhr geplündert. Am 8. Oktober hat die örtliche Zivilverwaltung die Siegel an dem Laden angebracht, und ein Inventar der zurückgebliebenen Waren wurde aufgenommen. Der Betrag der gestohlenen Waren (Tuchwaren, Leinen und Seide) beläuft sich auf 629 783 Franken. Die Summe wurde aufgestellt an Hand der in dem Laden verbliebenen Waren und der Buchhaltung dieses Kaufmanns.

Übrigens hatten noch zwei französische Kaufleute N. James und Ferd. Hertz in dem Laden von Hirsch Material (Kleidungsstücke) untergebracht. Diese Waren sind ebenfalls gestohlen worden; der Schaden beläuft sich wie folgt:

Für M. James ..... 19 384 Franken,
» Hertz ..... 5 352 » .

II. Der in der Dudweiler Straße 52 befindliche Laden des Herrn Simon Levy, Mitgliedes der Vereinigung der Elsaß-Lothringer in Saarbrücken.

Dieses Manufakturwarengeschäft ist am 7. Oktober um 7·30 Uhr abends geplündert worden. Der Schaden beläuft sich auf 484 167,50 Mark.

Beiliegend die Erklärungen dieses Kaufmanns an den Militärverwalter von Saarbrücken.

Folglich nehme ich an, daß die tödlichen Unfälle und die Materialschäden eine Entschädigungspflicht für die Stadtverwaltung von Saarbrücken zur Folge haben, die für die Bezahlung der Folgen aus dem Streik und der daraus hervorgegangenen Plünderungen mit bewaffneter Macht, die die städtische Polizei nicht unterdrücken konnte, verantwortlich ist.

Was die getöteten Militärpersonen betrifft, so mache ich keinen Unterschied zwischen denen, die durch die Kugel eines Plünderers getroffen worden sind, und denen, die eine verirrte Kugel eines französischen Soldaten getroffen hat, da die Soldaten in diesem Falle von ihrer Waffe nur Gebrauch machten, um die öffentliche Ordnung wiederherzustellen.

Ich halte es für notwendig, der Stadt Saarbrücken folgende Entschädigung aufzuerlegen:

I. für Kommandant Perrault, verheiratet und Vater eines neunjährigen Kindes, Frau und Kind ohne Verdienst zurücklassend, die Summe von 250 000 Franken,

II. für Jäger Olivier, unverheiratet, Sohn einer Witwe, hat noch Brüder in jüngerem Alter, die Summe von 100 000 Franken.

Was die Kaufleute Hirsch, Hertz und Levy anbetrifft, nehme ich an, daß sie entsprechend ihrem Verlust entschädigt werden, den sie schon bei der Stadtverwaltung angemeldet haben, im selben Maße, wie die hiesigen Kaufleute, die von der Plünderung betroffen wurden. Im Streitfall hat mich die französische Regierung beauftragt, als ihr bevollmächtigter Vertreter im Saarbecken zu Gunsten der französischen Kaufleute zu vermitteln.

gez. Andlauer.

Nr. 215.

Rechtsstreit zwischen der Stadtgemeinde Saarbrücken und dem französischen Kaufmann Hirsch.

(Aus einem amtlichen Bericht.)

Bei den Unruhen im Oktober 1919 waren in Saarbrücken auch einige französische Geschäfte geplündert worden, u. a. die Geschäftsräume der Firma Hirsch aus Paris. General Andlauer, der damalige Militärbefehlshaber der Besatzungstruppen in Saarbrücken, ordnete durch Befehl vom 20. Oktober 1919 an, daß die Stadt Saarbrücken an Hirsch auf die geltend gemachte Tumultschadensforderung vorschußweise 2 536 500 Mark zahle. Die Zahlung ist auf Grund dieses Befehls unter ausdrücklichem Vorbehalt und ohne Anerkennung der Berechtigung des Anspruches erfolgt. Inzwischen haben die Zivilkammern des Landgerichts in Saarbrücken in mehreren Prozessen, die von anderen Geschädigten gegen die Gemeinden ihres Bezirks angestrengt waren, entschieden, daß eine Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz der bei den Oktoberunruhen entstandenen Schäden nicht bestehe, da es sich nicht um Schäden im Sinne des alten preußischen Tumultgesetzes handele.

Die Stadtgemeinde Saarbrücken hatte nun beim Amtsgericht in Saarbrücken gegen Hirsch den Erlaß eines Arrestes in Höhe der nach ihrer Ansicht zu Unrecht geforderten und gezahlten 2 536 500 Mark nebst Kosten beantragt und dabei geltend gemacht, es sei zu befürchten, daß der Schuldner mit Rücksicht auf die erwähnten Vorentschädigungen seine Niederlassung in Saarbrücken aufgeben und sein Warenlager daselbst veräußern oder über die Grenze schaffen werde. Auf den am 14. Juni 1920 eingegangenen Antrag machte das Amtsgericht durch Beschluß vom 15. Juni den Erlaß des beantragten Arrestes von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 50 000 Mark abhängig. Nachdem die Stadt die Sicherheitsleistung nachgewiesen hatte, erließ das Amtsgericht dann am 22. Juni den beantragten Arrestbefehl mit der Begründung, der Schuldner sei Ausländer und habe seine Hauptniederlassung in Paris, auch sei zu befürchten, daß er seine in Saarbrücken lagernden Warenvorräte räumen oder über die Grenze schaffen werde.

Am 26. Juni wurde Widerspruch eingelegt, am 3. Juli stand Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht an. Unmittelbar vor dem Termin ging bei dem Gericht eine Verfügung der »Regierungskommission, Präsidialbüro« vom 2. Juli, unterzeichnet von Präsident Rault, ein, worin dieser erklärte, hiermit den Kompetenzkonflikt zu erheben. Es heißt dann weiter:

> »Ich ersuche, das Erforderliche zur einstweiligen Einstellung des Verfahrens zu veranlassen. Der Rechtsweg wird für unzulässig erachtet und eine weitere Begründung vorbehalten.
>
> Ich ersuche, die Akten dem Obersten Gerichtshof des Saargebiets, dessen Einrichtung als Kompetenzgerichtshof vorgesehen ist, durch die Justizabteilung der Regierungskommission einzureichen.«

Das Amtsgericht hat darauf durch Beschluß das Verfahren eingestellt. .....

Nr. 216.

Schreiben der Regierungskommission des Saargebiets an den kommissarischen Bürgermeister von Saarbrücken vom 28. Juni 1920.

(Übersetzung.)

Regierungskommission des Saargebiets.

Saarbrücken, den 28. Juni 1920.

Auf Grund eines von der Stadt beim Amtsgericht Saarbrücken erwirkten Arrestbefehls wurde das Warenlager des Herrn Hirsch, eines französischen Staatsangehörigen, Kaiserstraße 31 in Saarbrücken, gepfändet.

Das durch die Stadt also eingeleitete Verfahren bezweckt, obwohl dasselbe gegen einen Privatmann gerichtet ist, rechtlich und tatsächlich die Nichtigkeitserklärung einer Entscheidung, welche im Namen eines fremden Staates durch die ihn vertretende Militärbehörde in diesem damals besetzten Gebiete getroffen worden ist. Ohne daß es erforderlich ist, zu untersuchen, ob nach deutschem Recht die ordentlichen Gerichte zuständig gewesen wären, ein Verfahren mit dem Ziel der Nichtigkeitserklärung einer derartigen, im Frieden und von der damaligen Regierung getroffenen Entscheidung einzuleiten, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Gerichte nicht zuständig sind, die Rechtmäßigkeit einer von der Besatzungsbehörde getroffenen Entscheidung nachzuprüfen.

Die in Frage stehende Entscheidung ist vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages gefallen, zu einer Zeit also, wo nach internationalen Rechtsgrundsätzen das Saargebiet als ein noch von dem Feinde besetztes Gebiet zu gelten hatte; es handelt sich infolgedessen um eine Willensäußerung der damals höchsten Gewalt im Saargebiet, die lediglich durch einen Gnadenakt des französischen Staates, dem die Besatzungstruppen unterstanden, in ihren Folgen hätte abgeschwächt werden können, und zwar vor ihrer Ausführung.

Ich bin deshalb der Ansicht, daß die Stadt, die, ohne durch die Regierungskommission hierzu ermächtigt zu sein, das Gerichtsverfahren eingeleitet hat, das die Verfügung des Amtsgerichtes zur Folge gehabt hat, ihre Befugnisse überschritten und die Gesetzesvorschriften verletzt hat.

In Gemäßheit des § 83 der rheinischen Städteordnung fordere ich Sie deshalb hiermit auf, die Ausführung des Beschlusses der Stadt oder ihrer gesetzlichen Vertreter, auf Grund dessen das Verfahren eingeleitet worden ist, zu verhindern und innerhalb einer Frist von 6 (sechs) Stunden nach Zustellung dieser Entscheidung:

1. dem Amtsgericht mitzuteilen, daß die Stadt ihren Klageantrag zurückzieht und nunmehr die Aufhebung des ergangenen Arrestbefehles beantragt,
2. Herrn Hirsch zu benachrichtigen, daß die Stadt die gegen ihn erhobene Klage zurückgezogen hat.

Der Präsident der Regierungskommission.
gez. Rault, Staatsrat.

An
den Herrn kommissarischen Bürgermeister,
zu Händen des Herrn ersten Beigeordneten der Stadt
Saarbrücken.

Nr. 217.

Schreiben des kommissarischen Bürgermeisters der Stadt Saarbrücken an die Regierungskommission des Saargebiets vom 9. Juli 1920.

Der komm. Bürgermeister.
Tgb. Nr. 74888.

Saarbrücken, den 9. Juli 1920.

An
die Regierungskommission des Saargebiets,
hier.

Betrifft:
Schadensache Kaufmann Hirsch-Saarbrücken.
Verfügung vom 28. Juni 1920.

Mit Schreiben vom 28. Juni 1920 nahmen Sie Stellung zu dem zwischen dem französischen Kaufmann Hirsch und der Stadt Saarbrücken schwebenden Gerichtsverfahren und forderten mich gemäß § 83 der rheinischen Städteordnung auf, die Ausführung des Beschlusses der Stadt oder ihres gesetzlichen Vertreters, auf Grund dessen das Verfahren eingeleitet worden ist, zu verhindern und innerhalb einer Frist von 6 Stunden nach Zustellung ihrer Entscheidung:

1. dem Amtsgericht mitzuteilen, daß die Stadt ihren Klageantrag zurückzieht und nunmehr die Aufhebung des ergangenen Arrestbefehls beantragt,
2. Herrn Hirsch zu benachrichtigen, daß die Stadt die gegen ihn erhobene Klage zurückgezogen hat.

Ich nehme zunächst Bezug auf die telephonische Besprechung des Herrn Beigeordneten Dr. Bauer mit Herrn Dr. Carrière, in welcher letzterem mitgeteilt wurde, daß der Prozeßbevollmächtigte der Stadt, Rechtsanwalt Dr. Wenderoth, bereits ohne Kenntnis von dem Schreiben der Regierungskommission an die Stadt den Gerichtsvollzieher angewiesen hatte, die Vollstreckung des Arrestes auszusetzen. Nachdem inzwischen die Regierungskommission bezüglich des von der Stadt beantragten Arrests den Kompetenzkonflikt erhoben und das Gericht das Arrestverfahren bis zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt ausgesetzt hat, sehe ich die mir von der Regierungskommission gegebene Aufforderung, bei Gericht die Aufhebung des Arrestbefehls zu beantragen, als erledigt an.

Was die weitere Aufforderung an mich betrifft, auch den gegen Hirsch beantragten Klageantrag zurückziehen, so nehme ich auch dieserhalb Bezug auf die telephonische Unterredung des Herrn Beigeordneten Dr. Bauer mit Herrn Dr. Carrière, in der sich letzterer damit einverstanden erklärte, daß die endgültige Entscheidung über eine Zurücknahme der Klage bis zu meiner Rückkehr und bis zur nächsten Stadtverordnetenversammlung verschoben werden könne. Ich habe der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 6. d. M. von der Beanstandung ihres Beschlusses Kenntnis gegeben. Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, die von der Stadt eingeleitete Widerklage nicht zurückzunehmen und wegen der Beanstandung gemäß § 83 der Städteordnung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben. Gleichzeitig bin ich beauftragt worden, Ihnen die Gründe für diesen Beschluß und die einmütige Ansicht der Stadtverwaltung zu der Angelegenheit mitzuteilen.

Was zunächst die Weigerung der Klagezurücknahme betrifft, so hat die Beanstandungserklärung zwar die rechtliche Folge, daß der beanstandete Beschluß mit aufschiebender Wirkung außer Kraft gesetzt und damit der frühere Zustand wiederhergestellt wird, wobei aber wohlerworbene Rechte, auch wenn diese auf dem beanstandeten Beschluß ruhen, erhalten bleiben. Ich halte mich deshalb wohl für verpflichtet, die Weiterausführung des Beschlusses, also auch die Weiterführung der Klage bis zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung, zu verhindern und habe dahingehende Anweisungen gegeben. Dagegen halte ich mich nicht für berechtigt, die Klage zurückzuziehen, zudem dadurch vermögensrechtliche Entscheidungen getroffen würden, die mich unter Umständen der Stadt gegenüber haftbar machen könnten. Dazu kommt noch, daß die Klage an sich von Hirsch ausgegangen ist und die Stadt nur in der bereits von Hirsch angestrengten Klage die Widerklage erhoben hat. Würde sie die Widerklage heute zurückziehen, so wäre sie nicht mehr in der Lage, in Zukunft ihren Anspruch gegen Hirsch geltend zu machen, während letzterer seine Ansprüche gegen die Stadt weiter verfolgen könnte.

In der Sache selbst stehen Stadtverwaltung und Stadtverordnetenversammlung auf dem Standpunkt, daß es sich sowohl bei der Erhebung des Kompetenzkonfliktes wie auch bei dem Verlangen der Klagezurücknahme um einen durchaus unberechtigten Eingriff in die städtische Selbstverwaltung und die Rechtsprechung handelt. Die Ansicht der Regierungskommission, daß die Frage der Haftpflicht der Stadt für die Plünderungsschäden seinerzeit durch eine Willensäußerung der damals höchsten Gewalt im Saargebiet entschieden worden sei, kann nicht geteilt werden. Es handelte sich bei den Plünderungsschäden um rein zivilrechtliche Ansprüche. Weder das Völkerrecht noch die Waffenstillstandsbedingungen gaben dem obersten Befehlshaber des damals besetzten Saargebietes die Befugnis, über zivilrechtliche Ansprüche Entscheidungen zu treffen, zu denen allein die ordentlichen Gerichte zuständig waren. Tatsächlich haben die obersten Befehlshaber auch während der Besetzung sich eines Eingriffes in die Rechtspflege enthalten. Die Anordnungen der Herren Andlauer und Wirbel bezüglich der Plünderungsschäden können nur so verstanden werden, daß die Stadt die geschädigten ausländischen Kaufleute gegen weitere finanzielle Nachteile durch vorläufige Zahlungen sichern sollte, ohne indessen über die endgültige Haftpflicht der Stadt eine Entscheidung zu treffen. Eine solche Entscheidung wäre einseitig zugunsten der ausländischen Kaufleute ergangen, während die deutschen Kaufleute auf die gerichtliche Verfolgung ihrer Ansprüche angewiesen geblieben wären. Auch hätte es einer solchen Entscheidung an der nötigen Bestimmtheit über die Höhe der von der Stadt endgültig zu leistenden Entschädigungssummen gefehlt; diese Summen sind von dem Herrn obersten Militärverwalter nie genannt worden; sie konnten auch nicht genannt werden, da die von den ausländischen Kaufleuten geltend gemachten Ersatzansprüche auch bezüglich ihrer Höhe noch nicht geprüft und von der Stadt deshalb auf ihre Richtigkeit hin angezweifelt wurden. Tatsächlich haben denn auch die ausländischen Kaufleute die ihnen auf Anordnung der Militärverwaltung gezahlten Summen unterschriftlich stets als Darlehn anerkannt

und auch gegenüber der Militärverwaltung hat die Stadt stets betont, daß ihre Zahlungen nur Darlehn seien, während die Entscheidung über die endgültige Zahlungsverpflichtung der Stadt den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleiben müsse.

Die Stadt hat seinerzeit an die ausländischen Kaufleute insgesamt 501 000 Franken gezahlt, die sie zum Teil zu außerordentlich hohem Kursstande kaufen mußte. Allein für die im Falle Hirsch gezahlten 450 000 Franken mußte die Stadt 2 536 500 Mark aufwenden! Als nun eine Anzahl deutscher Kaufleute inzwischen die Stadt auf Zahlung der Plünderungsschäden verklagte und das Landgericht Saarbrücken diese Klage abwies, teilte die Stadt den ausländischen Kaufleuten, an die sie die erwähnten Darlehen gezahlt hatte, diese Rechtslage mit und forderte sie auf, die gezahlten Darlehen zurückzuzahlen oder zu verzinsen. Auf dieses Schreiben hat keiner der ausländischen Kaufleute geantwortet, vielmehr sind letztere dazu übergegangen, ihrerseits die Stadt auf Zahlung der Restsummen zu verklagen. Der französische Kaufmann Hirsch verklagte die Stadt Mitte April 1920, und in dem bereits anhängigen Prozeßverfahren erhob die Stadt dann Widerklage auf Zahlung der Darlehen. Da es sich um einen Ausländer handelte und die Stadt bei dem Hirsch bekannten Urteil des Landgerichts befürchten mußte, daß Hirsch sein greifbares Vermögen ins Ausland verbringen und die Stadt im Falle ihres Obsiegens leer ausgehen würde, beantragte sie gegen Hirsch den dinglichen Arrest, dem das Landgericht auch stattgab. Wie berechtigt die Befürchtung der Stadt war, ergibt sich daraus, daß Hirsch bereits am 12. Februar sein gesamtes hiesiges Bankguthaben abgehoben hatte! Die anderen von der Stadt entschädigten ausländischen Kaufleute sind bereits in ihre Heimat zurückgekehrt und haben keinerlei Vermögen zurückgelassen.

Die weiteren Vorgänge sind der Regierungskommission bekannt. Nach der geschilderten Sachlage war das Eingreifen der Regierungskommission in das schwebende Prozeßverfahren durchaus unberechtigt. Die Hinderung der Ausführung des Arrestverfahrens, die rechtlich unhaltbare Erhebung des Kompetenzkonfliktes und die damit zusammenhängende Verzögerung des Prozeßverfahrens werden die Stadt zweifellos finanziell schwer schädigen. Für diese Schäden muß die Stadt die Regierungskommission schon heute voll und ganz verantwortlich machen, was hiermit geschieht.

gez. Hobohm.

XIX.

Entschädigung einer deutschen Familie wegen Ermordung eines Familienmitgliedes.

Nr. 218.

Note der deutschen Botschaft in Paris an die französische Regierung vom 16. Februar 1920.

Deutsche Botschaft in Frankreich. Paris, den 16. Februar 1920.

Herr Präsident!

Im Auftrage meiner Regierung beehre ich mich, folgenden Fall zur Kenntnis Euerer Exzellenz zu bringen.

Fräulein Maria Schnuer, die in Marburg studierte, war am 19. Dezember 1918 nach Heinitz bei Saarbrücken gekommen, um dort bei ihren Eltern die Weihnachtsferien zu verbringen. Am Tage nach ihrer Ankunft begab sie sich zum Besuch einer Freundin nach Friedrichsthal. Unterwegs begegnete sie einem französischen Soldaten, der ihr unsittliche Anträge machte, auf sie eindrang, und als sie sich wehrte, ihr mit dem Seitengewehr mehrmals über den Kopf schlug. Dann stach er sie mit dem Seiten-

gewehr in die Oberschenkel und den Unterleib, daß die Eingeweide herausdrangen. Danach flob er, offenbar in der Meinung, daß sein Opfer tot sei. Wieder zu sich gekommen, schleppte sich Fräulein Schmer bis zu einem Fahrweg, wo sie aufgefunden wurde. Sie wurde nach Hause geschafft und ist am folgenden Tage ihren Verletzungen erlegen. Kurz vor ihrem Tode hat sie dem französischen Kommandanten von Heinitz, der zu ihr gerufen wurde, den Hergang erzählt. Dieser äußerte sein Bedauern und versprach strenge Bestrafung.

Wie sich aus dem anliegenden Telegramm der deutschen Waffenstillstandskommission vom 27. März 1919 ergibt, hatten gleichwohl noch am 21. März weder Herr General Fayolle noch der Landrat des Kreises Saarbrücken Herr von Halfern davon Kenntnis, daß ein so schweres Verbrechen in der Nähe von Saarbrücken begangen worden war. Es hat daher den Anschein, als ob von irgendeiner Seite Schritte getan worden sind, um die Untersuchung zu unterdrücken.

Die Deutsche Regierung ist erst vor kurzem in den Besitz näherer Nachrichten über den Vorfall gelangt. Eine Erklärung des Vaters der Ermordeten vom 1. Dezember 1919 und eine Äußerung des Knappschaftsarztes Dr. Trittelvitz vom 29. November 1919 sind hier angeschlossen.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten darf ich bitten, seine Vermittlung eintreten zu lassen, damit, soweit es nicht schon geschehen sein sollte, der Fall vollständig aufgeklärt wird, der ruchlose Täter die verdiente Strafe findet und auch diejenigen, die etwa versucht haben sollten, die Untersuchung zu unterdrücken, zur Verantwortung gezogen werden.

Für eine baldige Mitteilung über den Stand der Angelegenheit würde ich dankbar sein.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Dr. Mayer.

Seiner Exzellenz
dem Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Herrn Millerand.

Anlage 1.

Telegramm der Deutschen Waffenstillstandskommission in Spa vom 27. März 1919 an das Auswärtige Amt, Berlin.

Rudant übergab:

(Übersetzung.)

»General Fayolle schreibt mir unter Nr. 6357 vom 21. März folgendes:

‚Ich habe die Ehre, Ihnen die Abschrift eines Auszuges aus einem Nauener Funkspruch vom 12. März vormittags zu überreichen.

Obschon ich keinen Zweifel über die Natur der darin enthaltenen Behauptungen hatte, habe ich doch nicht verfehlt, eine Untersuchung bei den mir unterstellten Armeen vornehmen zu lassen. Die Untersuchung hat es ermöglicht, amtlich festzustellen, daß die Behauptungen der Nauener Pressemeldung lügenhaften Charakter haben. Der deutsche Landrat in Saarbrücken hat dies außerdem in dem hier beigefügten Schreiben an den Verwalter von Saarbrücken-Stadt bestätigt.

Die Urheber derartiger Mitteilungen konnten sich über deren Unverschämtheit nicht im Unklaren befinden; sie haben sich wissentlich eine gehässige Beschimpfung der französischen Armeen zuschulden kommen lassen, um diese in den Augen der neutralen oder alliierten Mächte herabzusetzen.

Ich habe die Ehre, Sie zu bitten, an die deutsche Delegation der Kommission in Spa einen nachdrücklichen Protest und die Forderung strenger Bestrafung der Schuldigen richten zu wollen.‘«

(Unteranlage 1.) Auszug aus dem Rauener Nachrichtendienst vom 12. März vormittags:

»Die Bevölkerung der besetzten Gebiete wird durch die von den Besatzungstruppen begangenen Ausschreitungen mehr und mehr zur Verzweiflung getrieben. Jetzt erfährt man, daß kürzlich in Saarbrücken ein französischer Soldat eine Studentin aus Heidelberg, Fräulein Schütz, vergewaltigt hat, und daß sie infolge dieser Mißhandlungen gestorben ist. Ebenso wurde eine 22jährige Lehrerin durch Franzosen vergewaltigt und durch einen Bajonettstich so schwer verwundet, daß sie daran gestorben ist.«

(Unteranlage 2.)

(Übersetzung.)

»Saarbrücken, den 16. März 1919.

An

den Kommandanten Herrn d'Abrantes.

Saarbrücken,
Schloßplatz 15.

Nach den von mir vorgenommenen Erkundigungen existiert in Saarbrücken weder ein Fräulein Schütz noch eine Lehrerin, die das Opfer von Vergewaltigungen durch französische Soldaten geworden wären, die den Tod zur Folge gehabt haben. Das Rauener Telegramm entspricht nicht der Wahrheit.

gez. von Halfern, Landrat.«

Anlage 2.

Am 19. Dezember 1918 kam meine Tochter von der Universität Marburg in die Weihnachtsferien nach Hause. Am anderen Tage fuhr sie um 1 Uhr mittags mit der Post von Heinitz nach Friedrichsthal, um eine Freundin, Fräulein Ella Sch., welche mit ihr das Oberlyzeum I der Ursulinerinnen in Saarbrücken absolviert hatte, zu besuchen. In der Hälfte des Weges zwischen Heinitz und Friedrichsthal führt von der Hauptstraße ein Waldweg nach der Kolonie Friedrichsthal. Diesen Weg, den meine Tochter schon sehr oft gegangen war, benutzte sie auch an diesem Tage. Als sie ungefähr 400 m gegangen war, kam ihr ein französischer Soldat entgegen, sprach sie gleich in unsittlicher Beziehung an. Meine Tochter, welche 12 Jahre lang in einem Kloster erzogen wurde und von den Schlechtigkeiten der Welt keine Ahnung hatte, konnte nicht verstehen, was der Soldat von ihr wollte; sie glaubte, er hätte sich verlaufen und wollte den Weg nach Elversberg suchen. Darauf ging sie mit ihm in den Wald nach der Elversberger Straße. Kaum 50 m im Walde wurde er zudringlicher, und als sie sich wehrte, schlug er mit seinem Seitengewehr ihr mehrmals auf den Kopf, daß sie besinnungslos hinfiel; damit nicht genug, weil er sein Vorhaben nicht ausführen konnte, schlug und stach er in bestialischer Weise auf sie ein. Dann verließ er den Schauplatz seiner Schandtat in der Meinung, meine Tochter sei tot. Nach ungefähr $^1/_4$ Stunde kam sie durch die übergroßen Schmerzen wieder zu sich, raffte sich auf und schleppte sich in diesem elenden Zustande unter Weinen und Jammern nach der Heinitzer Straße. Dort brach sie bewußtlos zusammen. Hier fand sie ein von Heinitz kommender Bergmann, gleichzeitig kam auch die Post wieder von Friedrichsthal zurück. Der Arbeiter machte den Kutscher auf die Verletzte aufmerksam. In der Post saß der pensionierte Einfahrer Donie aus Saarbrücken. Als er die Verletzte sah, erkannte er in ihr meine Tochter. Nun wurde sie von dem Kutscher und dem Bergmann in den Wagen gehoben und nach meiner Wohnung in Heinitz gebracht. Dort angekommen, eilten die Nachbarinnen, Frau Obersteiger Groß und Frau Fahrsteiger Jung, herbei und brachten sie noch in bewußtlosem Zustande ins Bett. Nach einigen Belebungsversuchen kam sie wieder

zu sich; sie erzählte dann den Damen den ganzen Hergang. Darauf wurde sie von Blut und Schmutz gereinigt. In welch elendem Zustande fand ich das arme Kind, das vor kaum 1½ Stunden gesund und munter mich verlassen hatte. Die Augen dick, schwarz verschlagen, die Lippen durch Schläge angeschwollen, der Kopf voller Beulen, der eine Oberschenkel war mit dem Seitengewehr durch und durch gestochen, mehrere Stiche im Unterleib, so daß an einer Stelle die Därme ausdrangen. Der herbeigerufene Arzt, Dr. Trittelvitz, legte einen Notverband an und ordnete die sofortige Überführung der Verletzten nach dem Krankenhaus St. Josef in Neunkirchen zur Operation an. Während der Krankenwagen bestellt wurde, brachte Herr Dr. Trittelvitz den französischen Kommandanten von Heinitz, dem er den Fall mitgeteilt hatte, an das Krankenbett meiner Tochter. Hier frug der Kommandant meine Tochter in französischer Sprache, wie sich alles zugetragen habe, und auch, wie der Soldat bekleidet war, welche Größe ungefähr usw. Nach dem Verhör sprach er mir sein Bedauern über den Fall aus mit dem Bemerken, nach dem Täter zu recherchieren und gründlich zu bestrafen. Dann wurde die Verletzte nach Neunkirchen gebracht und abends noch von den Ärzten Dr. Engelken und Schlaf operiert. Tags darauf ist sie dann wegen der allzuschweren Verletzungen und des überaus großen Blutverlustes abends gegen 11 Uhr gestorben. Erwähnen will ich noch, daß der Kommandant andern Tags, während ich im Lazarett war, in meine Wohnung kam und meiner Haushälterin sagte, er habe festgestellt, daß es von seinen Soldaten keiner gewesen sei, er wolle auch durch den Elversberger Kommandanten recherchieren lassen, auch habe er erfahren, daß an dem fraglichen Tage, mittags gegen ½2 Uhr, zwei Soldaten von Friedrichsthal nach dem Walde gegangen seien. Gegen 1 Uhr kamen vier französische Offiziere in meine Wohnung und erklärten, von der Besatzung Heinitz und Elversberg sei der Täter nicht gewesen. Mein Sohn Alovs, der zugegen war, unterhielt sich mit den Herren in französischer Sprache und sagte ihnen, daß Fräulein Sch. an diesem Morgen im Lazarett bei meiner Tochter gewesen sei. Sie ließ sich den Soldaten beschreiben und da stellte sich heraus, daß der Betreffende ungefähr 10 Minuten vor der Tat im Gebüsch an dem Wege, der von Elversberg nach Friedrichsthal führt, stand und auf jemand lauerte. Fräulein Sch., welche zur Zeit Lehrerin in Elversberg war, ging diesen Weg nach Hause, hatte Begleitung bei sich, sonst wäre sie wahrscheinlich überfallen worden. 14 Tage später erhielt ich von der Kommandantur Friedrichsthal eine Aufforderung, mich dort vorzustellen. Dort wurde mir ein Schriftstück zur Unterschrift vorgelegt; der Sinn desselben ist mir heute noch nicht ganz klar. Der Kommandant war nicht anwesend. Um jedem ferneren Verhör auszuweichen, unterschrieb ich das Schriftstück. Weiter habe ich über die Sache nichts mehr gehört.

1. Dezember 1919.

gez. Schnuer, Fahrsteiger.

Anlage 3.

Elversberg, den 29. November 1919.

Am 20. Dezember 1918 abends wurde ich nach Heinitz zu Herrn Fahrsteiger Schnuer bestellt, weil seine Tochter verunglückt sei.

Ich fand Fräulein stud. phil. Maria Schnuer im Bett liegend vor, ihr Gesicht war in entsetzlicher Weise entstellt, blutunterlaufen und geschwollen. Ich stellte bei Fräulein Schnuer außerdem zwei Stichwunden fest, eine ins Gesäß, die andere in den Bauch; aus letzterem hing ein Stück des Eingeweidenetzes hervor.

Fräulein Schnuer war vollständig bei Besinnung. Sie gab an, auf dem Wege von Heinitz nach Friedrichsthal im Walde von einem französischen Soldaten angehalten worden zu sein. Derselbe habe sie angesprochen und von ihr Dinge gewünscht, die sie nicht verstehen konnte, da ihr die »Vokabeln« fehlten. Sie habe dann den Versuch gemacht, zu fliehen. Der Soldat packte sie von hinten, würgte sie, schlug sie mit den Fäusten in ihr Gesicht und stach sie mit dem Messer.

Ich veranlaßte die Überführung des Fräulein Schmuer in das Krankenhaus zu Neunkirchen (Saar).

Vor dem Abtransport suchte ich den Kommandanten der französischen Truppen in Heinitz auf und nahm ihn mit zu Fräulein Schmuer.

Fräulein Schmuer wiederholte in französischer Sprache den Vorgang des Überfalls. Der französische Offizier äußerte sein Bedauern und sein Entsetzen über die abscheuliche Tat. Er wiederholte immer wieder das Wort »un mauvais soldat« und versprach strenge Bestrafung.

Fräulein Schmuer ist an ihren Verletzungen im Krankenhaus gestorben.

gez. Dr. med. Trittelvitz, Knappschaftsarzt.

Nr. 219.

Verbalnote der deutschen Botschaft in Paris an die französische Regierung vom 27. Mai 1920.

Deutsche Botschaft in Frankreich.
J.-Nr. 559.

Verbalnote.

Durch Note vom 16. Februar d. J. hat die deutsche Botschaft die am 19. Dezember 1918 erfolgte Ermordung des Fräulein Maria Schmuer in Heinitz bei Saarbrücken durch einen französischen Soldaten zur Kenntnis des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gebracht und um baldige Mitteilung des Standes der Angelegenheit gebeten.

Da bisher keine Mitteilung erfolgt ist, beehrt sich die deutsche Botschaft dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten diese Angelegenheit in Erinnerung zu bringen und sieht einer Nachricht mit Dank entgegen.

Paris, den 27. Mai 1920.

An
das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
Paris.

Nr. 220.

Note der französischen Regierung an die deutsche Botschaft in Paris vom 25. September 1920.

(Übersetzung.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Abteilung für Verwaltungs- und technische Angelegenheiten.

Paris, den 25. September 1920.

Herr Geschäftsträger!

Durch Ihre Noten vom 16. Februar und 27. Mai d. J. haben Sie meine Aufmerksamkeit auf das Verbrechen gelenkt, dessen Opfer am 20. Dezember 1918 in Heinitz die deutsche Staatsangehörige Fräulein Maria Schmuer geworden ist.

Die sehr eingehende Untersuchung durch den Oberbefehlshaber der Truppen des Saargebiets, die der Herr Kriegsminister veranlaßt hat, hat zu nachstehenden Ergebnissen geführt:

1. Die Anhäufung von Truppen, die zu jener Zeit in der Gegend einquartiert waren, war beträchtlich. In Friedrichsthal lag das 162. Infanterieregiment und das 268. Feldartillerieregiment. Das 169. Infanterieregiment lag in dem Raume Neunkirchen-Heinitz-Elversberg. Alle Truppen gehörten zur 69. Infanteriedivision. Schließlich

lag in St. Ingbert das 8. Jägerbataillon der 42. Infanteriedivision. Da der Überfall zwischen Friedrichsthal-Elversberg und Heinitz stattgefunden hat, war es schwer, die Nachforschungen auf den richtigen Weg zu leiten.

2. Zu dem Zeitpunkt, als das Verbrechen begangen wurde, wurde eine gründliche Untersuchung durch das Kriegsgericht der 69. Infanteriedivision und durch die deutsche Polizei in Neunkirchen angestellt, von der das Ergebnis an den Staatsanwalt in Saarbrücken und an das Kriegsgericht der 69. Infanteriedivision in Neunkirchen mitgeteilt wurde.

3. Das Dementi, das der General Fayolle dem Nauener Funkspruch vom 12. März 1919 entgegengestellt hat und das durch den Landrat von Saarbrücken bestätigt worden ist, erklärt sich aus den erheblichen Ungenauigkeiten, die der Funkspruch enthielt. Denn dieser sprach

a) von einem in Saarbrücken begangenen Überfall (während er 15 km davon entfernt und im Kreise Ottweiler begangen war),

b) sagte er »kürzlich«, während die Geschehnisse 3 Monate zurücklagen,

c) meldete er zwei Opfer, während es nur eins war.

4. Eine zweite Untersuchung über dieses Verbrechen ist auf Anordnung des Obersten Verwalters des Saargebiets, Herrn Generals Wirbel, anfangs 1920 von der Gendarmerie in Neunkirchen vorgenommen worden.

5. Eine dritte Untersuchung ist jetzt vorgenommen worden. Auch sie hat nicht zur Entdeckung des Schuldigen geführt, was nicht überraschen kann; die Schwierigkeiten, zu einem Ergebnis zu kommen, waren schon zu der Zeit, als das Verbrechen begangen wurde, infolge der Anhäufung von Truppen, die in jener Gegend im Quartier lagen, und infolge der Ungenauigkeit der Beschreibung des Soldaten, den man in Begleitung des Fräulein Schnuer gesehen hatte, beträchtlich. Gegenwärtig besteht keinerlei Aussicht, zum Ziele zu kommen.

6. Aus der gesamten Untersuchung ergibt sich, daß keine Behörde, weder von französischer noch von deutscher Seite, versucht hat, der Entdeckung der Wahrheit Hindernisse in den Weg zu legen.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Maurice Herbette.

An
den Deutschen Geschäftsträger in Paris,
Herrn Dr. Mayer.

Nr. 221.

Note der deutschen Botschaft in Paris an die französische Regierung vom 8. März 1921.

Deutsche Botschaft in Frankreich.
J. Nr. 904.

Paris, den 8. März 1921.

Herr Ministerpräsident!

Unter Bezugnahme auf Euerer Exzellenz Note vom 25. September v. J. beehre ich mich im Auftrage meiner Regierung Euerer Exzellenz mitzuteilen, daß dieselbe davon Kenntnis genommen hat, daß trotz der durch den Herrn Kriegsminister angeordneten Untersuchung der Angehörige der französischen Besatzungstruppen, der im Dezember 1918 bei Heinitz die Studentin Marie Schnuer überfallen und mit dem Seitengewehr gestochen hat, so daß sie bald darauf ihren Verletzungen erlag, nicht hat ermittelt werden können.

Wenn der Täter infolgedessen nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, so dürfte doch die völkerrechtliche Haftung der Französischen Regierung für die Handlungen von Angehörigen ihrer Besatzungstruppen fortbestehen. Dementsprechend beehre

ich mich den Wunsch meiner Regierung Euerer Exzellenz ergebenst zu übermitteln, die Französische Regierung möge zur Sühne für das begangene Verbrechen den Hinterbliebenen des Fräulein Marie Schmuer eine angemessene Entschädigung gewähren. Die Festsetzung der Höhe derselben glaubt die Deutsche Regierung dem billigen Ermessen der Französischen Regierung überlassen zu sollen.

Bezüglich des Punktes 3 der Note Euerer Exzellenz, betreffend den in seinen Angaben nicht genauen Funkspruch der Station Nauen vom 12. März 1919, beehre ich mich auftragsgemäß noch folgendes zu bemerken:

Der Funkspruch enthielt die Angabe, daß in Saarbrücken eine Studentin aus Heidelberg namens Schütz ermordet worden sei und daß ein anderes Mädchen so schwere Mißhandlungen erlitten habe, daß es nachträglich daran gestorben sei. Der Landrat in Saarbrücken hat in seiner Eigenschaft als Polizeidirektor auf eine von dem General Fayolle an ihn gerichtete Anfrage damals lediglich erklärt, daß nach den von ihm eingezogenen Erkundigungen es in Saarbrücken ein Fräulein Schütz, welches von französischen Soldaten mißhandelt und getötet worden sei, nicht gäbe, und daß demgemäß die Angaben des Funkspruchs den Tatsachen nicht entsprechen könnten. Diese Erklärung bezog sich offenbar nur auf die Stadt Saarbrücken und konnte sich nur auf diese beziehen, mithin konnten aus ihr keinerlei Schlußfolgerungen darüber gezogen werden, ob im Kreise Saarbrücken Gewalttaten überhaupt nicht vorgekommen seien, wie es die Französische Regierung zur Belegung des von ihr der Presse mitgeteilten Dementis getan hat. Wenn die Deutsche Regierung auch bedauert, daß durch den Funkspruch, für den sie nicht verantwortlich ist, unrichtige Angaben verbreitet worden sind, so vermag sie doch den Ausführungen der angeführten Note darin nicht vollständig zu folgen, daß diesem Funkspruch für die Frage der Aufklärung und der weiteren Behandlung des Falles der Ermordung von Fräulein Schmuer irgendeine Bedeutung zukommen könnte.

Genehmigen Sie, Herr Ministerpräsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Dr. Mayer.

Seiner Exzellenz
dem Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
Herrn Briand,
Paris.

Nr. 222.

Note der französischen Regierung an die deutsche Botschaft in Paris vom 25. April 1921.

(Übersetzung.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Politische Abteilung.

Paris, den 25. April 1921.

Betrifft:
Überfall auf Fräulein Maria Schmuer
bei Saarbrücken.

Herr Botschafter!

Durch ein Schreiben vom 8. März d. J. haben Sie den Wunsch ausgesprochen, die Französische Regierung möge der Familie des Fräulein Maria Schmuer, die am 20. Dezember 1918 bei Heinitz von einem die französische Militäruniform tragenden Individuum angegriffen und am folgenden Tage an den Folgen ihrer Verwundungen gestorben ist, eine Entschädigung gewähren.

Gleich nach dem Überfall wurde eine Untersuchung seitens der französischen Militärbehörde im Dezember 1918 eingeleitet; sie führte nicht zur Entdeckung der Schuldigen; eine zweite Untersuchung im Januar und Februar 1920 hatte ebenso wie die Nachforschungen der deutschen Polizei kein besseres Ergebnis; der Urheber des Verbrechens ist unbekannt geblieben. Immerhin ist, da es nicht bewiesen werden konnte, daß der Angreifer kein französischer Soldat gewesen ist, die Regierung der Republik bereit, eine Summe von 40 000 Mark als Entschädigung an die Familie des Opfers jenes Verbrechens zu bewilligen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für den Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Der bevollmächtigte Minister und Direktor der politischen und Handelsabteilung.

gez. E. de Peretti della Rocca.

An

Seine Exzellenz Herrn Dr. Mayer,
Deutscher Botschafter,

Paris.

Nr. 223.

Note der deutschen Botschaft in Paris an die französische Regierung vom 22. Mai 1921.

Deutsche Botschaft in Frankreich. Paris, den 22. Mai 1921.
J. Nr. 2023.

Herr Ministerpräsident!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 25. April 1921 in der Angelegenheit des verstorbenen Fräuleins Marie Schmuer beehre ich mich Euerer Exzellenz mitzuteilen, daß meine Regierung davon Kenntnis genommen hat, daß die Französische Regierung bereit ist, der Familie der erwähnten jungen Deutschen die Summe von 40 000 Mark als Entschädigung zu bewilligen.

Im Auftrage meiner Regierung beehre ich mich Euere Exzellenz zu bitten, die zuständigen Behörden gütigst anweisen zu wollen, das Geld zwecks Weiterleitung an die Angehörigen des Opfers an die Deutsche Botschaft zu zahlen.

Genehmigen Sie, Herr Ministerpräsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Dr. Mayer.

Seiner Exzellenz

dem Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
Herrn Briand,

Paris.

XX.

Verschiedenes.

Nr. 224.

Erlaß des französischen Militärverwalters im Saargebiet über den Ausdruck „Boche" usw.

(Übersetzung.)

Saarbrücken, den 10. Mai 1919.

Seit der Veröffentlichung der Friedensbedingungen werden die Bewohner des Saargebiets nicht mehr als Feinde betrachtet. Infolgedessen erstreckt sich

1. die Bezeichnung »Boches« nur auf die Preußen und die Deutschen, die außerhalb des Saargebiets wohnen.
2. Das Verhalten des Militärs auf den Straßen muß korrekt bleiben und aufhören anspruchsvoll zu sein.
3. Die Weiden in der Umgebung der Garnisonen dürfen nicht mehr im Wege der Requisition benutzt werden.
4. Das für Offiziere bestehende Verbot, an Essen bei den Einwohnern teilzunehmen oder Besuche zu machen, wird aufgehoben.

gez. Andlauer.

Nr. 225.

Ausweisung des preußischen Landrats von Saarbrücken.

a. Note des Generals Nudant vom 7. Dezember 1919.

(Übersetzung.)

C. I. P. A.
Nr. 2083/G.

Köln, den 7. Dezember 1919.

General Nudant, Präsident der interalliierten Waffenstillstandskommission

an

den Präsidenten der deutschen Waffenstillstandskommission.

Der Oberbefehlshaber der alliierten Armeen Marschall Foch drahtet am 7. Dezember unter Nr. 5594:

»Mit Rücksicht auf ihre Haltung während der Unruhen in Saarbrücken im Monat Oktober habe ich folgende Strafmaßnahmen gegen Beamte des Saargebiets ergriffen:

1. Entfernung aus dem Amt und Ausweisung aus dem besetzten Gebiet gegen den Landrat von Saarbrücken von Halfern und den ihm zugeteilten Assessor von Salmuth;
2. Verbot der Einreise in das besetzte deutsche Gebiet ohne Genehmigung bei Strafe der Verhaftung gegen Braun von Stumm;
3. Herr Esser ist dazu bestimmt worden, an die Stelle von Halfern als Landrat von Saarbrücken-Land zu treten. Ihm wird das Agrément als Verwaltungspräsident erteilt werden, wenn die deutsche Regierung es vorschlägt«.

Ich bitte Sie, mir baldmöglichst die Antwort der deutschen Regierung hinsichtlich des § 3 mitzuteilen.

Im Auftrage

(L. S.) gez. Daniel.

b. Note der deutschen Waffenstillstandskommission vom 4. Januar 1920.

Deutsche Waffenstillstandskommission.

Der Vertreter der Deutschen Regierung

an

den Vorsitzenden der interalliierten Waffenstillstandskommission.

Die Deutsche Regierung hat aus der Note vom 7. Dezember entnommen, daß es der Oberstkommandierende der alliierten Heere für nötig befunden hat, den Verwaltungspräsidenten in Saarbrücken von Halfern und den ihm zugeteilten Regierungsassessor von Salmuth von ihren Posten zu entfernen und aus dem besetzten Gebiet auszuweisen. Weiter hat er dem Herrn Braun von Stumm bei Strafe der Verhaftung verboten, ohne Genehmigung in das besetzte deutsche Gebiet einzureisen. Als Grund für diese Maßregeln hat Marschall Foch die Haltung dieser Herren während der Unruhen in Saarbrücken in den ersten Tagen des letzten Oktobers angegeben.

Die Deutsche Regierung vermag nicht anzuerkennen, daß die Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages dem Militärbefehlshaber der alliierten und assoziierten Mächte überhaupt ein Recht dazu geben, deutsche Beamte von ihrem Posten zu entheben oder Reichsangehörige aus den besetzten Gebieten auszuweisen. Davon abgesehen, muß die Deutsche Regierung aber besonders ihrem Befremden darüber Ausdruck geben, daß der Oberstkommandierende der alliierten Heere auf Ereignisse zurückkommt, die bereits Monate lang zurückliegen und ein Verhalten mißbilligt, das — insofern die Herren von Halfern und von Salmuth in Frage kommen — von dem bisherigen Leiter der französischen Militärverwaltung in Saarbrücken, der jene Ereignisse aus eigener Anschauung kannte, nicht nur nicht getadelt, sondern als richtig anerkannt worden ist. Das Vorgehen gegen den Verwaltungspräsidenten erscheint um weniger verständlich, als Herr von Halfern sich des uneingeschränkten Vertrauens aller Bevölkerungskreise, aller politischen Parteien im Saargebiete erfreut und stets im besten Einvernehmen mit den Besatzungsbehörden gestanden hat.

Dazu kommt noch, daß er aus den rheinischen Gebieten selbst stammt und daß keine Persönlichkeit vorhanden ist, die neben dem Vertrauen der Bevölkerung die langjährige Erfahrung des Herrn von Halfern und seine genaue Kenntnis der Bedürfnisse und aller Verhältnisse des Saarbeckens besitzt. Ein vollwertiger Ersatz für Herrn von Halfern kann nicht gefunden werden, und seine Entfernung schädigt somit auf das schwerste die Interessen der Saarbevölkerung, deren sorgfältige Wahrung die alliierten und assoziierten Mächte ausdrücklich versprochen haben.

Was den Herrn Braun von Stumm anbelangt, so hat sich dieser in Begleitung seiner Gattin aus rein privaten Gründen nach dem Saargebiet begeben, wo sein gesamtes Vermögen investiert ist. Die vorschriftsmäßige Genehmigung zur Einreise in das besetzte Gebiet hatte er vorher eingeholt und erhalten. Mit den in Saarbrücken ausgebrochenen Unruhen hat er nicht das Geringste zu tun gehabt.

Die Deutsche Regierung muß feierlich Verwahrung gegen die angeordneten Maßregeln einlegen und gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Angelegenheit einer neuen Prüfung unterzogen wird und daß die getroffene Verfügung zurückgenommen werden wird.

Die Deutsche Regierung kann weiter die Art und Weise nicht mit Stillschweigen übergehen, in der die Ausweisung der Herren von Halfern und von Salmuth zur Ausführung gebracht worden ist. Beide sind um 5 Uhr morgens aus den Betten geholt und nach Gewährung einer kaum zweistündigen Frist zur Ordnung ihrer Angelegenheiten über den Rhein abgeschoben worden. Ein derartiges schroffes Vorgehen erscheint der Deutschen Regierung durch nichts gerechtfertigt. Sie legt auch hiergegen Verwahrung ein und gibt in der bestimmten Annahme, daß das eingeschlagene Verfahren nicht den Absichten des Marschalls Foch entspricht, der Überzeugung Ausdruck, daß die verantwortlichen Stellen auf die unangebrachte Rücksichtslosigkeit ihres Vorgehens werden hingewiesen werden.

Die Deutsche Regierung glaubt endlich auch diesen Anlaß nicht vorübergehen lassen zu dürfen, ohne erneut und ernstlich auf die schwere Schädigung hinzuweisen, die der deutschen Verwaltung der besetzten rheinischen Gebiete durch die fortgesetzten Entfernungen von wichtigen Beamten zugefügt wird, ein Verfahren, das binnen kurzem zu einem völligen Zusammenbruche dieser Verwaltung führen muß. Die Deutsche Regierung behält sich vor, auf diese Verhältnisse in einem anderen Zusammenhange zurückzukommen.

Die Preußische Regierung hat mitgeteilt, daß sie schon deshalb nicht in der Lage ist, den Ministerialdirektor Esser zum Landrat und Verwaltungspräsidenten in Saarbrücken zu ernennen, weil sie die Verwendung dieses Beamten auf einem anderen Posten in Aussicht genommen hat. Sie rechnet mit einer Revision der Verfügung des Marschalls Foch und behält sich die Entscheidung über die zeitweilige Verwaltung des Landratsamtes Saarbrücken-Land vor.

Es versteht sich im übrigen nach Ansicht der Deutschen Regierung von selbst, daß die Verfügung des Marschalls Foch, wenn sie etwa jetzt nicht schon wieder aufgehoben werden sollte, ihre Wirksamkeit mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages verlieren würde.

Düsseldorf, den 4. Januar 1920.

gez. Weiß.

(Die Note ist ohne Antwort geblieben.)

Nr. 226.

Wortlaut eines nach Inkrafttreten des Friedensvertrags erlassenen Ausweisungsbefehls der Militärbehörde.

Oberste Militärverwaltung der Saar.
Etat Major, 2 Büro O. G., den ... Februar 1920.
Nr. .....

In Anbetracht, daß der genannte ....., wohnhaft in ...../.....straße..., sich aktiv beteiligt in einer Werbung gegen die öffentliche Ordnung.

Gesehen die Note 562 I C. R. vom Marschall und Chef der Verbündeten Armee ist beschlossen in der Konferenz

Verordnung.

Artikel I. Der genannte ..... ist ausgewiesen aus dem Gebiet der verbündeten Armeen.

Artikel II. Der Kommandant der Prévôté und der Militärverwalter von ..... sind beauftragt beim Eintreffen dieser Verordnung dieselbe zu vollstrecken.

gez. Wirbel.

Nr. 227.

Belagerungszustand zwecks Sicherung des Eisenbahnbetriebs.

a. Verordnung, betreffend Sicherung des Eisenbahnbetriebs.

(Vgl. Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebiets Nr. 2 vom 1. Mai 1920.)

Die Regierungskommission des Saargebiets verordnet gemäß der Verfügung vom 28. Februar 1920, betreffend die Eisenbahn-Direktion in Saarbrücken (vgl. Amtsblatt Stück 1, Nr. 16), in Anbetracht der Notwendigkeit, das wirtschaftliche Leben im Saargebiet sicherzustellen,

auf Grund des Artikels 7 der Anlage zu Abteilung IV (Teil III) des Friedensvertrags,

mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, jederzeit die Verbindungslinien der interalliierten Heere zu sichern, was nur vermittels der Eisenbahn des Saargebiets geschehen kann:

§ 1.

Der Belagerungszustand kann verhängt werden, um den normalen Betrieb der Eisenbahn zu sichern.

§ 2.

In diesem Falle übernimmt die Eisenbahnkommission von Saarbrücken unter dem Militärkommissar im Namen der Regierung die Direktion der Eisenbahnen.

Das Zivilpersonal der Eisenbahn wird requiriert und untersteht allen Befehlen und Anordnungen derjenigen Behörde, die im Falle des Belagerungszustandes mit der Aufrechterhaltung der Ordnung beauftragt ist.

Saarbrücken, den 23. April 1920.

Im Namen der Regierungskommission des Saargebiets:
gez. V. Rault, Staatsrat.

b. Note des Reichskomissars für die Übergabe des Saargebiets an die Regierungskommission des Saargebiets vom 11. Mai 1920.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
als Reichskommissar für die Übergabe
des Saargebiets.
Nr. S. 321.

Coblenz, den 11. Mai 1920.

Herr Präsident!

Die Regierungskommission hat unter dem 23. April d. J. eine Verordnung erlassen, die die Verhängung des Belagerungszustandes zur Sicherung des normalen Betriebes der Eisenbahn vorsieht. Diese Verordnung ist gestützt auf Artikel (§) 7 der Anlage zu Abschnitt IV Teil III des Friedensvertrags, wo bestimmt ist, daß das für die Forträumung und Beförderung der aus den Bergwerken und ihren Nebenanlagen gewonnenen Erzeugnissen sowie das für die Beförderung der Arbeiter und Angestellten erforderliche Material und Personal von der Eisenbahnverwaltung des Beckens gestellt wird. Trotzdem die Verordnung sich ausdrücklich auf diese Bestimmung des Friedensvertrags bezieht, ist ihr Zweck nicht etwa die Sicherstellung des Güter- und Personenverkehrs der Gruben, sondern, wie ausdrücklich ausgesprochen wird, die Sicherung der Verbindungslinien der interalliierten Heere, also eine militärische Maßnahme.

Ich glaube, keine Ausführungen darüber machen zu brauchen, daß die gewählte gesetzliche Grundlage weder mit dem verfolgten Zweck noch mit dem in Aussicht genommenen Mittel, der Verhängung des Belagerungszustandes, in Einklang steht, und daß daher die erwähnte Verordnung schon aus diesem Gesichtspunkte rechtlich nicht haltbar ist. Die Verordnung sieht aber weiter im § 2 für den Fall des Belagerungszustandes die Übernahme der Leitung der Eisenbahnen durch die Eisenbahnkommission von Saarbrücken unter dem Militärkommissar und die Requirierung des Zivilpersonals der Eisenbahn vor. Da eine andere gesetzliche Grundlage als die oben erwähnte hierfür nicht ausgeführt ist, auch meines Wissens nicht in Frage kommen kann, zumal nach Ihren eigenen Erklärungen in der Besprechung zu Trier am 22. März d. J. die militärische Besetzung und Verwaltung des Saargebiets von Rechts wegen aufgehört hat zu bestehen, so entbehren auch diese weiteren Anordnungen der gesetzlichen Begründung und Rechtswirksamkeit.

In meiner Eigenschaft als Kommissar für die Übergabe des Saargebiets darf ich nicht unterlassen, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß jedenfalls eine Inanspruchnahme der Eisenbahnbeamten im Sinne der Verordnung der Regierungskommission mit den für ihre Rechtsverhältnisse maßgebenden deutschen Gesetzen nicht zu vereinbaren ist, da dem deutschen Recht eine Requirierung von Personen überhaupt unbekannt ist. Die deutscherseits für den Kriegszustand getroffenen Ausnahmebestimmungen

finden gemäß § 23 Abs. 1 der Anlage zu Artikel 50 des Friedensvertrags auf das Saargebiet keine Anwendung, und gemäß § 30 der Anlage findet im Saargebiet keinerlei Militärdienst statt.

Ich sehe mich daher veranlaßt, gegen die gegebenenfalls beabsichtigte Verwendung des Eisenbahnpersonals und seine Unterstellung unter eine fremde Militärgewalt nachdrücklichst Einspruch zu erheben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. von Groote.

An
den Präsidenten der Regierungskommission für das Saargebiet,
Herrn Staatsrat Rault,
Hochwohlgeboren,
Saarbrücken.

(Die Note ist ohne Antwort geblieben.)

Nr. 228.

Grundsätze für die Berichterstattung der Regierungskommission des Saargebiets an den Völkerbundsrat.

a. Schreiben des Präsidenten der Regierungskommission des Saargebiets an den Generalsekretär des Völkerbundes.

(Vgl. Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebiets, Nr. 5 vom 26. Juni 1920.)

Herr Generalsekretär!

In dem vom Rat des Völkerbundes am 13. Februar 1920 angenommenen und für die Regierungskommission des Saargebiets bestimmten Instruktionen, wird die Regierungskommission gemäß § 8 ersucht, dem Rate des Völkerbundes Vorschläge zu machen in bezug auf Form und Umfang der zu erstattenden Berichte.

Die Regierungskommission teilt die Ansicht, daß sie voll und ganz dem Wunsche des vollziehenden Rates entspricht, wenn sie ihm periodische Berichte erstattet mit dem Gesamtbild der wirtschaftlichen und politischen Lage des Saargebiets mit den seitens der Regierungskommission ergriffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Wohlfahrt der ihr anvertrauten Bevölkerung.

So würde der vollziehende Rat stets über das von der Regierungskommission Geleistete unterrichtet sein und sich von dem Geist überzeugen können, der sie beseelt.

Diese Berichte würden weder die Einzelheiten der Verhaltung noch die allgemeinen Fragen berühren, über die zu entscheiden, nur der Präsident und die Regierungsmitglieder berufen sind in Anbetracht ihrer steten Berührung mit der Bevölkerung und ihrer Verantwortung.

Die Regierungskommission erachtet es für notwendig, zu Beginn eines jeden Monats, einen Bericht zu verfassen, wenigstens während der Einrichtungsperiode der Regierungskommission und solange das Saargebiet keine feste Verwaltung hat. In Zukunft wird man sich wohl auf einen vierteljährlichen Bericht beschränken können [1]).

Sollte es sich einmal um ein außerordentliches Ereignis oder um einen wichtigen Entschluß handeln, so würde die Regierungskommission unverzüglich eine besondere Note, in dringenden Fällen telegraphisch, an den Generalsekretär des Völkerbundes richten.

Schließlich wird vielleicht die Erfahrung es zur Notwendigkeit machen, die Berichte auch mündlich zu vervollständigen, sei es durch den Präsidenten, sei es durch ein dazu bestimmtes Mitglied der Regierungskommission, das sich dann zum Sitze des Völker-

[1]) Die ersten 4 Berichte der Regierungskommission sind monatlich, die späteren vierteljährlich erstattet worden. Die bis Anfang Oktober 1921 veröffentlichten Berichte datieren vom 25. März 1920, 1. Mai 1920, 1. Juni 1920, 1. Juli 1920, 25. Oktober 1920, 25. Januar 1921, 12. Mai 1921 und 1. August 1921.

bundes begeben würde. Dies sind die Vorschläge, welche die Regierungskommission sich durch ihre Vermittlung dem Vollziehenden Rat des Völkerbundes zu unterbreiten beehrt, mit der Bitte, eine diesbezügliche Beratung herbeiführen zu wollen.

Bitte Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Saarbrücken, den 26. Februar 1920.

Im Namen der Regierungskommission.
Der Präsident:
gez. V. Rault, Staatsrat.

b. Schreiben des Generalsekretärs des Völkerbundes an den Präsidenten der Regierungskommission des Saargebiets.

(Vgl. Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebiets, Nr. 5 vom 26. Juni 1920.)

Sunderland House Curzon Street, W I, 25. Mai 1920.

Herr Präsident!

In Beantwortung Ihres Briefes vom 26. Februar 1920, betreffend Form und und Umfang der Berichte, die die Regierungskommission an den Rat des Völkerbundes zu richten hat, beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß eine Abschrift Ihres Briefes den Mitgliedern des Rates des Völkerbundes zugegangen ist. Dieser Abschrift war als Projekt anliegender Brief beigegeben, der die Billigung der Ratsmitglieder fand.

Im großen ganzen stimme ich Ihren Vorschlägen bei.

Gestatten Sie, daß ich nachträglich einige Bemerkungen mache.

Der Organisierende Ausschuß des Völkerbundes hat in seiner Sitzung vom 9. Juni 1919 in Paris folgenden Beschluß gefaßt:

»Es wird von wesentlicher Bedeutung sein, daß der Völkerbund möglichst genau und möglichst schnell von allen politischen, wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen und anderen Ereignissen, die auf der ganzen Welt von Interesse für Sie sein können in Kenntnis gesetzt und auf dem Laufenden gehalten wird.« Dieser Beschluß gilt für das Saarbecken.

Die Berichte der Kommission würden nicht nicht nur den Rat auf dem Laufenden halten, sondern weiter zur Bildung einer für das Internationale Sekretariat sehr wertvolle Dokomentierung beitragen. Zu diesem Zwecke erachte ich es für notwendig, daß diesen Berichten der authentische Text der Beschlüsse der Regierungskommission beigefügt würden, in bezug auf politische, wirtschaftliche, finanzielle, soziale und andere Ereignisse, die für den Völkerbund von Interesse sein können; es könnten auch alle offiziellen Bekanntmachungen der Regierungskommission beigegeben werden.

Alle Berichte der Regierungskommission sind an den Generalsekretär des Völkerbundes zu richten. Die periodischen Berichte werden durch den Generalsekretär zur Kenntnis der Mitglieder des Völkerbundes gebracht. Was die Beilagen betrifft, so werden sie zum Teil oder ganz bekanntgegeben, wenn die Regierungskommission es ausdrücklich wünscht oder wenn der Generalsekretär es für nützlich erachtet. Die für die Beilagen in Anwendung kommende Regel wird auch auf alle sonstigen Berichte der Regierungskommission übertragen werden.

Beim Verfassen der Regierungsberichte muß stets einer möglichen Veröffentlichung Rechnung getragen werden. Falls die Regierungskommission die Ansicht vertreten sollte, ein Fall oder ein Meinungsausspruch dürfte nicht sofort der Öffentlichkeit preisgegeben werden, so könnte die Regierungskommission diese Tatsache oder Meinung in einem Sonderberichte zum Ausdruck bringen, der als »Vertraulich« vermerkt würde. Trotzdem könnte der Völkerbund diesen Bericht veröffentlichen, wenn er es für gut fände.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versichekung meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Erik Drummond, Generalsekretär.

Nr. 229.

Schreiben des Generalsekretärs des Völkerbundes an den Präsidenten der Regierungskommission des Saargebiets über die Behandlung von Eingaben von Bewohnern des Saargebiets an den Völkerbund.

(Vgl. Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebiets, Nr. 5 vom 26. Juni 1920.)

Sunderland House, Curzon Street,
League of Nations.

London, den 25. Mai 1920.

Herr Präsident!

Der Anwaltsverein von Saarbrücken hat an mich ein Gesuch gerichtet, das für den Rat des Völkerbundes bestimmt war. Ich erlaube mir, Ihnen eine Abschrift dieser Zuschrift zukommen zu lassen.

In Befolgung der Vorschriften des Rates des Völkerbundes erlaube ich mir, der Regierungskommission mitzuteilen, daß sämtliche Gesuche der Saarländer an den Völkerbund der Regierungskommission unterbreitet werden müssen. Die Regierungskommission wird sie dann mit oder ohne Bemerkung an den Generalsekretär zur Vorlage an den Rat übermitteln.

Ich bitte Sie, Vorstehendes zur Kenntnis des Anwaltsvereins von Saarbrücken bringen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner Hochachtung.

gez. Erik Drummond, Generalsekretär.

Nr. 230.

Auszug aus einem Bericht des französischen Abgeordneten Fernand Engerand über den Erwerb der Kohlengruben des Saargebiets durch Frankreich.

Am 27. Dezember 1919 hat die französische Regierung in der französischen Kammer einen Gesetzentwurf über die Schaffung eines „Office des mines domaniales de la Sarre" eingebracht. Dieser Entwurf hat zu verschiedenen, eingehenden Berichten in der französischen Kammer Anlaß gegeben. Der ausführlichste Bericht ist erstattet worden von dem Abgeordneten Fernand Engerand, dem Vizepräsidenten der zur Prüfung des Gesetzentwurfs eingesetzten Sonderkommission. Aus diesem Bericht (Drucksachen der französischen Kammer außerordentliche Session 1920, Nr. 1535) sind im folgenden einige Seiten wiedergegeben.

(Übersetzung.)

. . . . . .

(S. 1 ff.) Das Saargebiet ist für Frankreich einer der ansehnlichsten Vorteile des Vertrags von Versailles. Elsaß-Lothringen ist eine Rückgabe. Wenn wir nicht wieder in den Besitz dieses Saarkohlenbeckens gesetzt worden wären, das vom Jahre 1806 ab unsere französischen Ingenieure geologisch aufnahmen und erschlossen, wenn der lothringische Teil des Saargebiets nicht zum Gegenstand eines sein künftiges Schicksal vorbehaltenden Statuts gemacht worden wäre, so hätte sich das siegreiche Frankreich von 1919 hinsichtlich seiner Grenzen gezwungen gesehen, ein zweites Mal seine Unterschrift unter die Verträge von 1815 zu setzen und die Minderungen seiner Grenzen zuzugestehen, die ihm im Jahre 1815 als eine Strafe auferlegt wurden.

Der Vertrag von Versailles vom 28. Juni 1919 bezeichnet mit dem Wort »Saarbecken« die von preußischem Gebiet abgetrennte Gegend Lothringens und stellt

in seinem Artikel 45 den Grundsatz auf, daß »Deutschland als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich und als Anzahlung auf die von ihm geschuldete Reparation der Kriegsschäden das volle und unbeschränkte, völlig schulden- und lastenfreie Eigentum an den Kohlengruben im Saarbecken mit dem ausschließlichen Ausbeutungsrecht an Frankreich abtritt«.

Wir haben das Recht und die Pflicht, sowohl diese Bezeichnung wie den für die Abtretung des Eigentums angegebenen Grund zu bestreiten.

Die Bezeichnung »Saarbecken«, die dem Saarstaat gegeben wird, ist eine flagrante Ungenauigkeit; das Kohlenbecken umfaßt weniger als die Hälfte des Gebiets des Saarstaats und setzt sich jenseits seiner Grenzen in dem desannektierten Lothringen bis Pont-à-Mousson fort. Wie konnte man einen solchen Fehler im Ausdruck begehen, der der Vorstellung Raum geben kann, als ob die Gruben als die Hauptsache und die Bevölkerung als die Nebensache angesehen wurden?

Nicht weniger bestreitbar ist der angegebene Grund für die Abtretung des Eigentums an den Saarkohlengruben an Frankreich: »Ein Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich«. Wir können hierin nur einen politischen Vorwand erblicken, um unsere Verbündeten zu dieser Entscheidung zu bringen; in Wirklichkeit hatten und haben wir geschichtliche Rechte, die die Ratifikation des Friedensvertrags nicht vernichten kann und die das französische Parlament nicht verjähren lassen darf.

Der Hauptzweck dieses Berichts ist, diese Rechte ausdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Die Saargegend bildet einen Teil unseres Lothringens; ein Teil davon war sogar zwei Jahrhunderte lang französisch. Saarlouis wurde von Ludwig XIV. gegründet. Es war die Geburtsstadt des Marschalls Ney. Im Jahre 1815 gab die Loslösung dieser grundfranzösischen Gebiete von Frankreich Veranlassung zu pathetischen und tragischen Zwischenfällen, und wenn nach 1815 ein Déroulède sich gefunden hätte, um die Verjährung dieser moralischen Rechte zu verhindern, so hätte die Rückgabe des Saargebiets nicht aufgehört, eine unserer größten nationalen Forderungen zu sein.

Im Saarbecken selbst kann Frankreich ganz bestimmte materielle und juridische Rechte geltend machen, deren wichtigste das Recht des Entdeckers ist. Es waren Ingenieure des französischen Staats, die für den französischen Staat die wahren Entdecker des Kohlenbeckens an der Saar waren, und es erscheint nicht überflüssig zu erwähnen, daß bis auf unsere Tage das deutsche Recht die Bodenschätze dem Entdecker zusprach.

Das Saarkohlenbecken ist außerordentlich reich; deutsche Techniker haben seine Reserven sogar auf das Doppelte unserer Kohlengruben im Département du Nord und im Département Pas-de-Calais geschätzt; sicherlich liegt in diesen Annahmen eine Übertreibung, trotz allem aber kann man sagen, daß das Saarbecken in bezug auf den Besitz an Kohle ein ausgesuchtes Stück darstellt.

Es ist von dem preußischen Fiskus, dem es fast vollständig gehörte, nur wenig ausgebeutet worden, auch hat dieser die Ausbeutung nur auf einem kleinen Teil betrieben. Die Ausbeutung wird also notwendigerweise ausgedehnt werden, und das für das Saarbecken vorgesehene Statut muß diese Ausdehnung ermutigen und begünstigen.

Die preußische Ausbeutung des Saarbeckens war mittelmäßig und, wie wir sehen werden, mit Willen mittelmäßig, wahrscheinlich in der Absicht, die Konzentration einer zu starken Hütteninduſtrie in einem Grenzgebiet zu verhindern, eine Konzentration, die doch durch das Nebeneinander von Eisen, Erz, Kohle und Flußverkehrswegen wie Mosel und Saar, deren Kanalisierung den Zugang zum Rhein ermöglicht hätte, erleichtert worden wäre.

Hier wird also vom französischen Standpunkt aus eine wirtschaftliche Sonderpolitik zu beginnen und zu verfolgen sein.

Das Saarbecken kann eine große Zukunft haben. Wenn die Saargruben unseren Hüttenwerken in Lothringen den benötigten Koks liefern, müssen sie eine bemerkenswerte Senkung des Selbstkostenpreises und demnach des Preises für Gußeisen und Stahl

herbeiführen. Als Versorger des Saargebiets, der umliegenden Gebiete, des linken Rheinufers und zum Teil auch der Schweiz besitzen diese Gruben eine politische Bedeutung und sind berufen, eines der wirksamsten und legitimsten Mittel des französischen Einflusses in den Rheinlanden zu bilden.

Diese doppelte Erwägung bezeichnet die ganze Bedeutung des Entwurfs, der Ihnen vorgelegt ist; in einer Frage dieser Art darf man nicht leichthin Gesetze erlassen, noch sie zum Gegenstand sozialer oder wirtschaftlicher Versuche machen.

Es darf nicht aus dem Auge verloren werden, daß von dem Regime, das den Saargruben gegeben werden wird, und von der Politik, die wir dort befolgen werden, zum großen Teil der Ausfall der Volksabstimmung abhängen wird, durch die die Bevölkerung im Jahre 1934 sich über ihr Schicksal aussprechen soll.

Mit einem tiefen und immer wahren Wort hat Albert Sorel den Charakter dieser Länder der rheinischen Mark gekennzeichnet: »Sie beurteilen die Regierungen nach ihren Taten; die Macht, die ihr Los verbessert und sie am günstigsten behandelt, wird ihre Sympathien besitzen.«

. . . . . .

(S. 64.) Das Saargebiet ist, wie wir wiederholen wollen, einer der größten Vorteile, die wir durch den Vertrag von Versailles erhalten haben. Es ist ein köstlicher Bissen, der wirtschaftlich Frankreich ergänzt und in einem Zeitraum, den zu verkürzen in unserer Hand liegt, unsere Abhängigkeit von England in bezug auf die Kohle beträchtlich vermindern und vielleicht sogar beseitigen kann.

. . . . . .

(S. 94 ff.) Die Zuteilung der Saarkohlengruben an den französischen Staat mit der Möglichkeit eines Rückkaufs nach 15 Jahren durch Deutschland für den Fall, daß die Volksabstimmung zu seinen Gunsten ausfallen sollte, ergibt sowohl unmittelbar zu lösende Fragen materieller Art wie nationale Fragen, die das Endgeschick dieses Gebiets selbst betreffen. Diese Fragen liegen nicht nur eng nebeneinander, sondern durchdringen sich gegenseitig.

Es ist klar, daß von der durch uns befolgten Art der Ausbeutung nicht nur die Zukunft des Unternehmens, d. h. ein mehr oder weniger starken Ertrag, sondern auch und vor allem die Zukunft des Saarbeckens abhängen wird, d. h. eine Heranziehung seiner Bevölkerung zu Frankreich oder im gegenteiligen Falle eine Abneigung für die französische Ausbeutung und Verwaltung. Hier ist die ganze Schwere des Problems ersichtlich, vor das sich das Parlament gestellt sieht. Das Saarbecken hat eine politische Berufung ebenso und noch mehr als eine wirtschaftliche. Die Gruben sind der Hauptfaktor für das Wohlergehen dieses Gebiets; sie sind berufen, eins der großen Einflußmittel Frankreichs im Saarlande zu werden.

Das zu errichtende Regime muß also vor allem dem französischen Interesse Rechnung tragen, das mit dem des Saargebiets zusammenfällt.

Die Saargruben sind an den französischen Staat abgetreten worden. Der französische Staat muß die Oberhand über ihre Geschäftsführung haben, denn hier liegt ein nationales Interesse, das nur er wahrnehmen, und eine heikle Politik, die nur er verfolgen und leiten kann. Es handelt sich im wahren Sinne des Worts um eine Staatsfrage.

Die Kürze des Zeitraums von 15 Jahren würde privater Initiative eine ersprießliche Entfaltung nicht gestatten, denn schon die Möglichkeit, enteignet zu werden, selbst unter Rückkaufsrecht, würde die Bemühungen und die Unternehmungslust von Privatpersonen lähmen. Könnte man nicht angesichts eines solches Rückkaufs in bester Absicht Kombinationen zustande bringen, die nicht immer Gefahr laufen würden, als nationale Frage behandelt zu werden? Man mag sich dabei an die Verhältnisse im Becken von Briey vor dem Kriege erinnern. Die Privatinteressen sind die eine, das Nationalinteresse ist die andere Seite der Frage.

Eine Beteiligung des französischen Staats ist erforderlich, mag sie auch nur zu dem Zweck erfolgen, um die Regierungskommission des Saargebiets zu einer genauen

Befolgung der Bestimmungen des Vertrags von Versailles anzuhalten, wonach »die Beiträge der Gruben und ihrer Nebenanlagen zu dem örtlichen Haushalt des Saargebiets unter gebührender Berücksichtigung des Verhältnisses des Wertes der Gruben zu dem gesamten steuerpflichtigen Vermögen des Saarbeckens festgesetzt werden.« Diese Bestimmung kann nur durch eine Erörterung von Staat zu Staat verwirklicht werden; private Konzessionsinhaber wären dabei ohnmächtig.

Die Gruben müssen intensiv ausgebeutet werden; sie müssen im Laufe des 15jährigen Zeitraumes auf das Höchstmaß ihrer Ertragsfähigkeit gebracht werden. Es darf hier keine Politik der Zurückhaltung betrieben werden, denn jede Erhöhung der im Saargebiet geförderten Tonnenzahl wird einer Verminderung unserer Einfuhr an ausländischer Kohle entsprechen. Die Bedeutung der Kohle kann geringer werden, und man kann geradezu von einer in Vorbereitung befindlichen Politik in der Welt sprechen, die der Kohle ihren Rang als einziges Brennmaterial zu nehmen bestrebt ist; schon gibt es Ersatzmittel, und es wird deren immer mehr geben.

Das Saarkohlenbecken vervollständigt das lothringische Eisenerzbecken; es erscheint vor allem berufen, der lothringischen Hüttenindustrie ihren Hüttenkoks zu liefern.

Der Koks spielt die Hauptrolle bei den Gestehungskosten für französisches Gußeisen; weil der Koks teuer war, ist in Frankreich das Gußeisen teuer geworden. Wenn der Preis für Hüttenkoks dadurch vermindert wird, daß er in großen Mengen vorhanden ist, so wird auch der Preis für Gußeisen herabgemindert.

Oben ist von den Behauptungen über die angebliche mangelnde Eignung der Saarkohle zur Herstellung von Hüttenkoks gesprochen worden. Diesen Behauptungen sind die bewundernswerten Versuche von Herrn Chapy gegenübergestellt worden, durch die Hüttenkoks von jeder Kohle erzielt worden ist. Diese Versuche müssen vor allem im Saarbecken fortgeführt und industriell verwertet werden.

Im Jahre 1913 besaß das Saargebiet allein ebenso viel Koksöfen wie ganz Frankreich und erzeugte gleichwohl nur 2 Millionen Tonnen Hüttenkoks, während man in Frankreich auf vier Millionen kam. Hier liegt eine beträchtliche Produktionsmöglichkeit. Die oben wiedergegebene Note des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten beweist, daß die Produktion an Hüttenkoks im Saargebiet bereits 65 000 Tonnen im Monat beträgt. Es liegt hierin ein interessanter Fingerzeig, in dem wir aber nur einen Anfang sehen wollen.

Das Saargebiet sollte zum Schauplatz des Fortschreitens der Kohlenwissenschaft werden, um der Bevölkerung zu zeigen, wessen das französische Genie fähig ist. Für diese Politik müssen die öffentlichen Körperschaften alle Mittel bereit stellen, denn es handelt sich hierbei um ihre eigene Verantwortlichkeit.

Die Note, die das Ministerium der öffentlichen Arbeiten uns über die Ergebnisse der französischen Ausbeutung der Saarkohlengruben mitgeteilt hat, ist zweifellos ermutigend, und wir sind glücklich, die von unseren Ingenieuren — noch dazu unter ausnahmsweise ungünstigen Bedingungen — schon geleistete Arbeit feststellen zu können.

Einen Tag vor den französischen Truppen ergriff Herr Loucheur, Minister für den Wiederaufbau der Industrie, in Saarbrücken im Namen Frankreichs Besitz von den Saarkohlengruben, und wenige Tage darauf waren etwa 100 von unseren Ingenieuren zur Stelle; sie waren unter der Elite ausgewählt worden, namentlich aus den zerstörten Gruben von Nordfrankreich. Sie wurden schlecht empfangen, ließen sich aber dadurch nicht aus der Fassung bringen. Nicht nur, daß die deutschen Ingenieure sich weigerten, ihnen die erforderlichen Angaben zu machen, sondern sie führten sie sogar oft irre und trieben manchmal ihre Böswilligkeit noch weiter. So wurde ihnen — wovon die Note des Ministeriums nicht spricht — eine in einem Querstollen abgelagerte Ansammlung von schlagenden Wettern von 3 500 cbm nicht angegeben, und es war ein reines Wunder, daß daraus nicht eine furchtbare Katastrophe entstand. Unsere Ingenieure machten sich sofort an die Arbeit, und noch vor der tatsächlichen Übernahme der Ausbeutung wußten sie über die Kohlenlagerungen ebenso gut Bescheid wie die deutschen Ingenieure und noch besser.

Eine große und glückliche Aufgabe ist so gelöst worden. Gegen die Ausbeutung der Kohlenschätze des Saargebiets durch den französischen Staat kann man nicht die übliche Kritik erheben, die man gewöhnlichen Staatsbetrieben angedeihen läßt und die sich hauptsächlich auf die tatenlose Uninteressiertheit des Personals an einer Ausbeutung erstrecken, an deren Fortschritt es kein Interesse hat, da es Beamte sind, die eine Aufgabe lediglich zur Befriedigung ihres Gewissens und ohne Hoffnung, ihre Bemühungen bei günstigen Ergebnissen belohnt zu sehen, erfüllen.

Bei unseren Ingenieuren im Saargebiet war die edelste und erhabenste Triebkraft vorhanden, das Bewußtsein, an einem nationalen Werk zu arbeiten, daß ihre Bemühungen zum Vorteil Frankreichs sein würden, daß sie sein Prestige erhöhen und ihrem Lande die Achtung und vielleicht die Sympathien der Bevölkerung erwerben würden, die sie an der Arbeit sehen und die jetzt schon sich darüber Rechnung legen können, daß sie ihre Aufgabe ebenso gut und sogar noch besser verstehen als die Preußen. Dieser patriotische Eifer muß ermutigt und auf seine höchste Höhe gebracht werden.

Im Jahre 1913 förderten die Saargruben 13 Millionen Tonnen, im Jahre 1918 förderten sie nur 9 Millionen. Im Jahre 1919, dem ersten Jahre des französischen Betriebes, erreichte die Förderziffer trotz der im Anfang unvermeidlichen Schwierigkeiten und Versuche und trotz der besorgniserregenden Einführung des Achtstundentages annähernd 9 Millionen und im Jahre 1920 $9^1/_2$ Millionen Tonnen.

Die Zukunftsaussichten sind groß; die Kohlenschätze des Saargebiets sind leicht auszubeuten, und unsere Ingenieure versprechen einmütig eine beträchtliche und rasche Steigerung der Produktion.

Das ist bereits ein schöner bergbaulicher Erfolg, der sicher schon seine Einwirkung auf die von der Bergverwaltung abhängige Bevölkerung ausgeübt hat. Es ist nur gerecht, die Namen der Leiter anzuführen, die mit dem Gesamtpersonal die Hauptorganisatoren dieses wirtschaftlichen Sieges waren: Herr Deflinne, Generaldirektor, Herr Saint-Claire Deville, technischer Direktor für die Ausbeutung, Herr Denis, Verwaltungsdirektor, und Herr Daum, Direktor der Personalabteilung. Sie alle haben vollkommen das Vertrauen gerechtfertigt, das die französische Regierung in sie setzte, und haben sich mit vollem Bewußtsein der schwierigen Aufgabe entledigt, die ihnen übertragen war. Nach Ansicht aller, die wir im Laufe eines kurzen Aufenthalts im Saargebiet hören konnten, muß ganz besonders der Direktor der Personalabteilung, Herr Daum, erwähnt werden wegen seine Taktes und seiner Geschicklichkeit, die er auf einem äußerst schwierigen Posten und in äußerst schwierigen Augenblicken bewiesen hat; im Saargebiet hat es keine beträchtlichen Streiks gegeben.

Die Regierung muß unter allen Umständen im Saargebiet ein solches Elitepersonal beibehalten können, und wir sind überzeugt, daß der Patriotismus unserer französischen Bergwelt in Erkenntnis der nationalen Bedeutung des Werkes sich bemühen wird, dem Staat diese Aufgabe zu erleichtern. Diesen Ingenieuren, die man in das Saargebiet gesandt hat, müssen mindestens dieselben Vorteile gewährt werden wie die, die sie in der Privatindustrie finden könnten, und mit Beunruhigung haben wir in der Note des Ministeriums das Fehlen von Nachschub aus unseren jungen Ingenieuren für die Saargruben festgestellt; hierin zeigt sich ein Geist, den es zu bekämpfen gilt, eine nationale Pflicht, auf die das Augenmerk gerichtet werden muß, und ein neuer Sieg, der zu gewinnen ist.

Im allgemeinen hat das vorläufige Regime für die Saargruben sehr ermutigende Ergebnisse gezeitigt, und es erscheint zu wünschen, daß das endgültige Regime sich nicht zu sehr von diesem vorläufigen unterscheidet, sondern dieses vielmehr festigt und verselbständigt, es von den zu engen Banden behördlicher Buchführung befreit und ihm eine finanzielle und sogar eine Verwaltungsautonomie gibt, die es von einem die Handlungsfreiheit ausschließenden Formalismus entlastet.

Die Grubenverwaltung hat ein Programm aufgestellt, dessen Verwirklichung in 10 Jahren die gegenwärtige Förderung verdoppeln würde. Hierfür würden 240 Millionen benötigt, die Verwaltung hat aber, da sie keine Anleihen aufnehmen

kann, das der Regierung zur Genehmigung zu unterbreitende Arbeitsprojekt auf 150 Millionen beschränken müssen. Welches Geld könnte indes besser angelegt sein als dieses, da die Tonnenzahl der Kohlenförderung uns in gleichem Maße von der fremden Kohle unabhängig machen würde?

Das zu erlassende Gesetz muß vor allem diese Erhöhung der Produktion ermöglichen und das freieste Feld der Initiative lassen, die bereits so vorzügliche Ergebnisse gehabt hat und in der Zukunft die Folgen haben soll, die bekannt sind.

Um zum Schluß das Wort eines berühmten großen Soldaten zu wiederholen, kann gesagt werden, daß im Saargebiet unsere Ingenieure die besten Botschafter der französischen Republik sind und zu sein berufen sind.

Nr. 231.

Werbeschreiben der „Union Française“[1]).

(Übersetzung.)

Union Française

Association Nationale
pour l'Expansion Morale et Matérielle
de la France.

Paris VII,
Boulevard Saint Germain 286,

den ..... Mai 1920.

Ehrenpräsidenten:

Emile Boutroux
von der Académie française und der Académie des sciences morales et politiques.

Ernest Lavisse
von der Académie française.

Henri Bergson
von der Académie française und der Académie des sciences morales et politiques.

Präsident:
Jean Aicard
von der Académie française.

Vorstandsmitglieder:

Louis Barthou p. p.
Jmbart de la Tour p. p.
Georges Hersent p. p.
Georges Lecomte p. p.

Generalsekretär:
Paul Gaultier.

Schatzmeister:
Marcel Le Roy-Dupré.

Der Präsident der Union Française
an
Herrn
in .....

Die Union Française, der Nationalverband für die moralische und materielle Expansion Frankreichs, erlaubt sich, Ihre Aufmerksamkeit auf das von ihr unternommene Werk zu lenken.

Die Drucksache, die wir unserem Schreiben beifügen[2]), wird Sie in die Lage versetzen, sich über die Bedeutung der Union française und ihre Ziele, die sie seit ihrer ins Jahr 1916 zurückgehenden Gründung verfolgt, ein Bild zu machen.

Unter dem Patronat aller führenden Persönlichkeiten der ganzen Welt stehend, gefördert und unterstützt durch die Mitarbeit zahlreicher Industrieller, Kaufleute, Kreditinstitute usw., verfügt sie über einen bedeutenden Einfluß.

[1]) Das Schreiben ist einer größeren Zahl von Deutschen im Saargebiet zugesandt worden.

[2]) Dem Schreiben ist eine 8 Seiten starke Drucksache beigegeben, die über das Comité de Patronage, über die Organisation, über die Ziele und über die Tätigkeit der Union Française Auskunft gibt.

Seit Abschluß des Friedens hat sie ihr Hauptaugenmerk auf die französische Propaganda im Ausland gerichtet.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten will die Union française eine bessere Kenntnis Frankreichs vermitteln und auch die von Deutschland gegen unser Land gerichtete Propaganda der Verleumdung und Verunglimpfung bekämpfen.

Rücksichten auf das Budget erlauben der Regierung nicht, für diese Zwecke alle erforderlichen Summen zu bewilligen. Es muß der privaten Initiative all derer, denen das Wohl Frankreichs am Herzen liegt, überlassen bleiben, im Hinblick auf das Allgemeininteresse unserer Vereinigung ihren Beistand im größtmöglichen Maße zu widmen, damit sie imstande ist, ihre Propaganda durch Vorträge und Verbreitung von Schriftstücken fortzusetzen und zu vergrößern.

Indem wir hoffen, daß auch Sie, geehrter Herr, uns in unserem patriotischen Werk unterstützen werden, bitten wir Sie, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung entgegennehmen zu wollen.

gez. Paul Gaultier.

Nr. 232.

Exterritorialität und Steuerbefreiungen.

(Aus einem Schreiben der Regierungskommission des Saargebiets, Direktion der Finanzen und Forsten, vom 1. April 1921, Nr. 1412. II.)

Die Mitglieder der Regierungskommission, und zwar die Herren Präsident Rault, Minister Waugh, Minister Lambert und Graf Moltke-Huitfeldt sowie Herr Generalsekretär Morize und dessen Stellvertreter Herr Pierrotet, genießen nach dem Friedensvertrag das Recht der Exterritorialität und dürfen daher zu den direkten Steuern im Saargebiet nicht herangezogen werden.

Alle übrigen ausländischen Beamten der Regierungskommission sind dagegen steuerpflichtig, jedoch gelten 40 v. H. ihres Diensteinkommens als steuerfreie Teuerungszulage.

LIBRARY
APR
11
1984
UNIVERSITY OF TORONTO

4391. 21. IIa 3.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY